This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

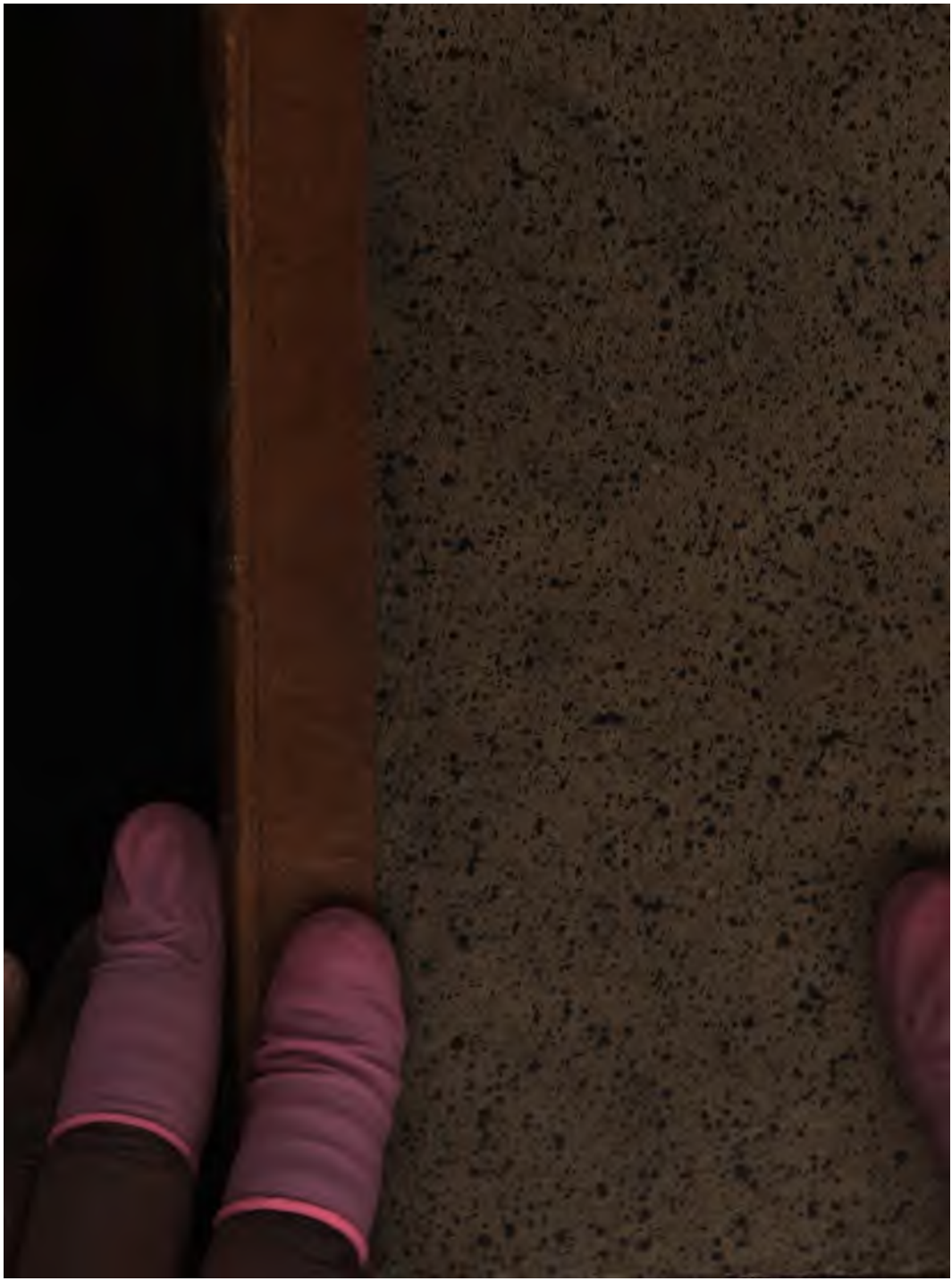

[redacted]

IV 444.

[redacted]

٢٢٢٠

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System
der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und C. O. Hoffmann.

Zweihundert und neunter Theil,
welcher die Artikel **Verhältniß** bis **Verjährung** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1852.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

AE27
K8
v.209
~~[illegible]~~
stack

B. V.

Verhältniß (Schluß). Wir brachen im vorigen Bande diesen Artikel mitten in den Mittheilungen über die Londoner Industrie-Ausstellung, welche wir bruchstückweise der National-Zeitung entlehnten, ab. An der Hand des kundigen Berichterstatters gehen wir nun noch in rascher Folge durch die nicht aufgeführten Länder, um endlich bei Belgien Halt zu machen und dann das genommene Material nochmals zu überblicken. Zunächst wenden wir uns nach Spanien.

„Spanien auf der Landkarte reichte einst rund um den Globus, Spanien im Krystallpalast ist ein bescheidenes Eckchen, mit Portugal zusammen 6 Quadrate. Die Engländer suchen die Ausstellung durch populäre Vorträge nutzbar zu machen. Könnte man doch einen Cursus für die Reactionaire einrichten! Nicht für die bewußten — sie bedürfen keiner Unterweisung, sie wissen, daß sie das Volk herunterbringen — aber für diejenigen, die reactionair sind aus Bornirtheit oder Denkfaulheit. Ich würde sie drei Pensa durchmachen lassen: den historischen Atlas mit der

Monarchie Karls V. oder Philipps II., die Abtheilung Spanien in Hydepark und ein passendes Kapitel im Schlosser. Spanien war eine reactionaire Musterwirthschaft. Eine mystische Majestät, von deren Füßen zu reden Hochverrath war, weil der Unterthan nicht den Gedenken denken sollte, daß ein König so plebejische Dinge wie Füße haben könne, die sich aber doch herabließ, die einträglichsten Wuchergeschäfte allerhöchstselbst zu treiben, auch Falschmünzerei zu kultiviren und bei seinen Unterthanen betteln zu gehen; ein hoher Adel, der statt des Blutes Indigobrühe in den Adern und ein göttliches Recht auf alle höheren Aemter hat, besonders wenn sie Gelegenheit geben, Geld zu erpressen, frech gegen den Bürger, bündisch gegen den Fürsten; Eidbrüche zur größeren Ehre Gottes und der heiligen Kirche; sehr starke Regierung, sehr kräftiger Glaube; unausgesetzter Kampf, bald mit Gewalt, bald mit Tücke, gegen das gothische Selfgouvernement; Ausweisung oder Hinrichtung von einigen Millionen der betriebsamsten Bürger, weil sie nicht in allen dogmatischen Fragen mit dem Beichtvater des Königs übereinstimmten; Autodafés, die der Hof besucht, um „den süßen Duft eines gebratenen Ketzers" einzuathmen; Schaaren von faullenzenden Mönchen, Ueberfluß an Kirchen und Klöstern; Pflege der Dummheit durch Zerstörung aller Lehr- und Bildungsmittel, der Rohheit durch Hinrichtungen und Stiergefechte; Handelsmonopole aller Art und eine wahrhaft verrückte Beschränkung der Erwerbs- und Verkehrsfreiheit — kurz die ganze Junker-, Pfaffen- und Privilegienwirthschaft, mit der eine Partei Deutschland jetzt beschenken will. Die Folgen sind nicht ausgeblieben, nach zwei Richtungen hin. Daß von einer kräftigen Entwickelung der Industrie unter solchen Umständen nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Wenigstens drei Vier-

theile der Beiträge bestehen aus Naturgodukten aller drei Reiche, mit denen Spanien so gesegnet ist. Mineralien — deren Ausbeute aber sehr unvollkommen sein muß, da sie in den Händen der Regierung ist, wie die unter den Ausstellern figurirenden Königlichen Inspektoren, Direktoren und Subdirektoren beweisen — Brod-, Oel-, Farbe- und Medicinalpflanzen, Früchte, Hölzer, Faserstoffe, Seide und Häute. Die Industrie hätte einen üppig reichen Boden; es fehlt zu ihrem Wachsthum nur frische Luft und Ruhe, nicht die Ruhe, die auf den Säbel, sondern die auf die Ueberzeugung von der Festigkeit der Zustände gegründet ist. Für jetzt sind nur einige Zweige der Leder-Industrie, die Waffenfabriken von Toledo und die schwarzen Seidenzeuge und Blonden der spanischen Damen der Erwähnung werth. Von Werken der bildenden Kunst ist trotz der großen Kirchlichkeit nichts zu sehen als drei Bronzestatuen. Sie sind wenigstens national, denn sie stellen Scenen eines Stiergefechts dar. — Eine zweite Wirkung der spanischen Geschichte ist es, daß gerade unter den gewerbthätigen Klassen die republikanische Gesinnung mächtig um sich greift, wie sogar die „Times“ hin und wieder mit saurem Gesicht zugesteht. Sie brachte eine Nachricht, die auf ihre guten Freunde, die französischen Fabrikherren, ein absonderliches Licht wirft. Mit dem Republikanismus ist der Socialismus in seiner schutzzöllnerischen Gestalt über die Pyrenäen gedrungen. Die französischen Bourgeois, die Leclercs, die im eigenen Lande die Unsittlichkeit des Socialismus so laut denunziren, „begünstigen ihn in Spanien, weil eine freihändlerische Politik, die jetzt bei der Regierung Eingang zu finden scheint, ihren einträglichen Schmuggelhandel zerstören würde.“

Portugal hat es vermittelst einer außerordentlich reichen, Stück für Stück numerirten Sammlung von

Rohprodukten aus dem eigenen Lande und aus den Kolonien, namentlich Madeira, bis auf 1299 Nummern gebracht. Uebrigens gilt, was von Spanien gesagt ist, auch für sein Nachbarland, dessen Geschichte und Zustände so gleichartig sind. Die Industrie gedeiht nicht unter einem Regiment wie Costa Cabral's, auch nicht unter einem wie Saldanha's.

Deutschland. Der allgemeine Katalog hat die Haupteintheilungen nach dem alphabetischen, die Unterabtheilungen nach einem mir unerfindlichen System geordnet:

Deutschland — Zollvereinsstaaten —

1) Preußen, Baden und vereinigte Staaten von Norddeutschland: a) Brandenburg, Schlesien, Posen, Pommern. b) Baden, südlicher Theil der westlichen Provinzen Preußens und des Kurfürstenthums Hessen. c) Ost- und Westpreußen, Litthauen. d) Nördlicher Theil der westlichen Provinzen Preußens und des Kurfürstenthums Hessen, Fürstenthum Lippe. e) Großherzogthum Sachsen, preußisch Sachsen, Braunschweig, Anhalt, thüringische Staaten. 2) Baiern. 3) Sachsen. 4) Würtemberg. 5) Frankfurt am Main. 6) Hessen-Darmstadt. 7) Luxemburg. 8) Nassau.

Griechenland. Hamburg. Hannover. Lübeck. Mecklenburg-Strelitz. Mecklenburg-Schwerin. Mexico. Niederlande. Neu-Granada. Oldenburg. Persien.

Aber in der Aufstellung ist man dieser Ordnung nicht gefolgt. Der Special-Katalog für den Zollverein und Norddeutschland, herausgegeben von von Viebahn und Wedding, läßt die Industrie nicht nur nach den Parzellen oder Kaweln, nach denen das deutsche Volk sich in den Familien seiner Gutsbesitzer vererbt, sondern sogar nach den Verwaltungsbezirken: Provinzen, Regierungen, Kreishauptmannschaften,

Voigteien u. s. w, gleichsam in Zügen, aufmarschiren. Dieses im Voraus angenommene System — der Katalog ist „Berlin im April" datirt — muß hier an Ort und Stelle, auf diesem kosmopolitischen Kongresse, wo sich Welttheile und Jahrtausende, Racen und Millionen als Maßstab aufstellen, selbst den Commissären bedenklich gewesen sein. Es ist in der Aufstellung verlassen. Wonach ist man denn gegangen? Hat man etwa die Industrie nach dem Terrain gruppirt, auf dem sie gewachsen ist, die Erzeugnisse der Gebirgsthäler und der Küstenländer, der fruchtbaren Ebenen, der Bergwerksdistrikte, des dünnbevölkerten platten Landes und der volkreichen Städte zusammengestellt? Nein! — Oder hat man nach den Stoffen geordnet, nach Metall, Holz, Wolle, Seide, Baumwolle? Hat man, wie Napoleon, durch Massen wirken wollen? etwa alles Eisen oder alle Töpferwaare oder alle Gewebe gesammelt? Nein! — Hat man das kaufmännische oder verkäuferische Interesse im Auge gehabt, eine geschmackvolle, einladende, die einzelnen Waaren hebende Aufstellung? Darüber hat sich kürzlich ein deutscher Fabrikant in einem Schreiben an den Redakteur der „Illustrated London News" folgendermaßen ausgesprochen:

„Geht man vom Transept aus die große Centralhalle gegen Osten entlang, an dem reichen Luxus Frankreichs und Oesterreichs vorbei, so kommt man in eine Gegend, wo alle Kühe grau und alle Blumen schwarz sind. Die rothen Behänge, die Glasschränke, die polirten Holzrahmen und Messingbeschläge, die bisher die Staffage der Ausstellung bildeten, verschwinden plötzlich. An ihre Stelle tritt die edle Einfachheit deutscher Jahrmarktsbuden: grobes Packleinen und nacktes, kaum gehobeltes Tannenholz. In diesen Buden sieht man staubige und verschossene Seidenzeuge, ächt kunstreitermäßig aufgestapelt. Wie die

Grenadiers, ſteif und gerade, ohne die geringſte Falte, ſind die langen Stücke neben einander an die Wände genagelt, und jedes hat die im preußiſchen Exercier-reglement vorgeſchriebene „Fühlung“ mit ſeinem Nebenmanne. Dazwiſchen irren kleine Halstüchelchen, Fichus, Cravatten und andere nette Artikelchen, mit gewöhnlichen Stecknadeln feſtgeſteckt, oder in künſtlichen Façons als Hühnchen, Häschen ꝛc. nach Art der Servietten bei Diners zuſammengelegt. Zudem iſt das Arrangement der Buden ſo lichtvoll, daß gerade die wenigſten ſchönen Sachen, z. B. ein ſehr ſchöner figurirter Sammtſhawl, von Andreä in Mühlheim am Rhein, ganz im Dunkeln hängen, in einem Gebäude, das ganz Fenſter iſt, gewiß eine mühſame Aufgabe, die nicht ohne großes Nachdenken zu löſen war. In derſelben Weiſe finden ſich weiter im Innern die Tuche, die Papier- und Buchbinderſachen, das Leder u. ſ. w. kirmesmäßig bloßgeſtellt. Auf der Gallerie verdoppelt ſich die Ueberraſchung. Nach einem unbehaglichen coup d'œil von Oben auf die ſteinernen Dächer der Meßbuden, ängſtigt uns hier der Anblick höchſt verſtändiger Trauben von verknitterten Tiſchtü-

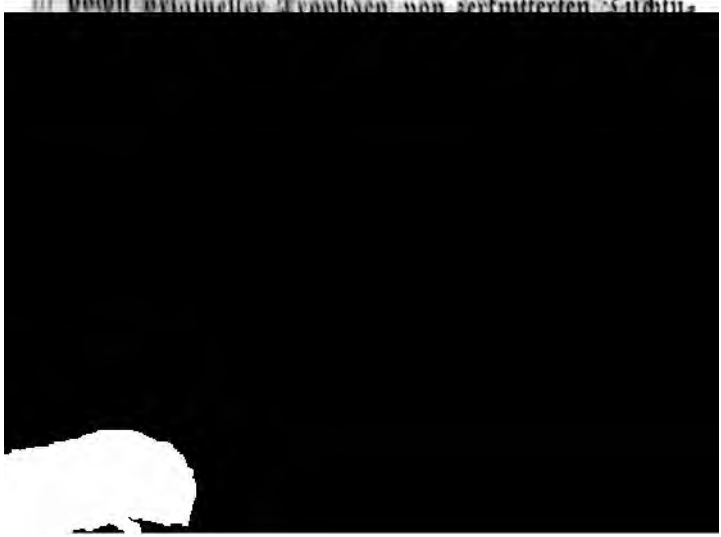

einem Industriellen geleitet worden. Der Zollverein vertraute sich, wie gewöhnlich, den gewiegten Händen der Bureaukratie, die den heiteren Tempel der Industrie in ein verdrießlich bestaubtes Archiv von Zollvereins-Akten verwandelt hat. Der Herr Baurath und seine Unterbeamten scheinen Anfangs mit ihrem Kunstwerk über die Maßen zufrieden gewesen zu sein. Wenigstens ließen sie schon vor der Eröffnung der Ausstellung in deutschen Blättern verbreiten, die Dekoration des Zollvereins sei das Vollendetste, was man sehen könne. Später freilich, als der einstimmige Spott des Publikums in den verschiedensten Sprachen sich ihnen aufdrang, und als Einige von ihnen, nach Berlin zurückgekehrt, auch hier von dem Echo des kosmopolitischen Gekichers erreicht wurden, da entschuldigten sie sich mit jenen wunderbaren Märchen, die wir in deutschen Blättern lesen, von dem Katalog, der 28 Thaler koste, von den 71,000 Thalern, die sich für die erbärmlichen Latten und Bretter und das Steifleinen schon ausgegeben hätten, von der Grobheit und Ungefälligkeit der englischerseits angestellten Beamten und was dergleichen mehr war. Engländer, Franzosen und Belgier errichteten von vornherein Glasschränke, um die feinen Kleidungsstoffe vor Staub zu schützen und ihnen die verführerische Farbenfrische und Appetretur zu bewahren. Die Herren Kommissäre des Zollvereins hielten es unter ihrer Würde, von dem Auslande zu lernen. Unerschütterlich fuhren sie fort in der Errichtung ihrer leinenen Bundeszelte. Jetzt, nachdem die Zollvereins-Waaren an Leib und Seele geschlagen sind, jetzt erläßt Herr von Viebahn Aufforderungen an die Fabrikanten, ihm Fonds zur Errichtung von Glasschränken zur Verfügung zu stellen. Trop tard! Das Gewerbedepartement hat natürlich am meisten gelitten von der praktischen Unzulänglichkeit der bureau-

kratischen Vormünder. Da findet Ihr auf der Gallerie Bielefelder Leinen und schlesische Platillas mit zerrissenen und zerknitterten Einschlagspapieren. Das Leinen selbst ist beschmutzt, und gerade die Stücke, die „wegen der schönen Bleiche" ausgestellt sind, verdienen gewaschen zu werden. Die großen damastnen Tischtücher sind so zerzaust, als ob sie auf der Seefahrt den bescheidenen Dienst der Emballage versehen hätten. Die Seiden- und die Halbseidenzeuge unten in der Trödelbude sind vom Staube fanirt. Kein Gewebe des Zollvereins würde den Prix Monthyon erhalten, der nur den jungfräulich Reinen ertheilt wird. Dieser unansehnliche, trödlerhafte Zustand der Waaren ist theilweise Schuld der Fabrikanten, die alte Lagerhüter hergeschickt, oder ihre Sachen schlecht verpackt haben. Aber bei Weitem mehr sind die Waaren hier beim Auspacken verdorben worden und der Staub und die Berührung unzarter und unsauberer Hände hat ihnen den letzten Rest von Appretur geraubt."

Die Gerechtigkeit erfordert es aber, auch die Vertheidigung zu hören, die (aus der Feder des Herrn Noback) im „Morning Chronicle" erschienen ist: „Dieser Mangel (in der Aufstellung) ist nun schon seit längerer Zeit Gegenstand eines heftigen Tadels, besonders in der deutschen Presse geworden, und wir begegnen jetzt immer häufiger Artikeln in den deutschen Zeitungen, die sich in den bittersten Klagen über die Zollvereins-Beamten und die speciell mit der Anordnung beauftragten Beamten ergehen. Wir haben aber von einem unparteiischen St[illegible] die Letzteren gegen solche Vorwürfe [illegible] nem Grunde und mit allem Rech[illegible] zu müssen, indem wir als die [illegible] nicht hinweg zu leugnende [illegible] kanten und die Ausste[illegible] seit geraumer Zeit [illegible]

für den ganzen Gewerbebetrieb, ja sogar für den Absatz der Artikel im Auslande, den Export, die Regierungen verantwortlich zu machen, und freilich ist das öftere Nachgeben derselben gegen die wiederholten Klagen der Fabrikanten, wie es sich bei den mannigfachen Zollerhöhungen, und in neuester Zeit in Preußen durch das Eingehen auf vielfache Gewerbebeschränkungen, dokumentirte, nur zu sehr geeignet gewesen, die Industriellen an die Idee zu gewöhnen, als sei überall der Staat verpflichtet, specielle Sorge für die Entwickelung ihres Geschäftes und für die Ausdehnung ihres Absatzes zu tragen. Auch bei der jetzigen Gelegenheit haben die Meisten sich sorglos dem Gedanken hingegeben, daß der Staat oder die von ihm ernannte Kommission alle kleineren und größeren Ausgaben für die Ausstellung übernehmen, das Interesse jedes einzelnen Ausstellers bis in die kleinsten Details verfolgen, und so gleichsam auch alle Verantwortlichkeit über den günstigen Erfolg der so vielversprechenden großen Ausstellung übernehmen werde. Deshalb glaubte man genug gethan zu haben, wenn man die Gegenstände verpackt und an die nächstliegende Abgabestelle gesandt hatte; alles Weitere sei ja Staatssache! Haben aber die Industriellen der übrigen Länder eben so gedacht? — Im Gegentheil! Weit entfernt davon, ihre wichtigen Angelegenheiten und den Erfolg ihres Strebens in die Hände der Behörden zu legen, haben z. B. die Engländer, für welche die Regierung auch nicht einen einzigen Heller Geld zu Ausstellungszwecken bewilligte, haben die Franzosen, die recht wohl begriffen, daß der Geschmack nichts Uebertragbares ist, es sich gar nicht einmal nehmen lassen, den ihnen zugewiesenen Raum selbst zweckmäßig auszustatten und ihre Artikel in der geeignetsten und für die Beschauung vortheilhaftesten Weise zu arrangiren. Hunderte von Pfunden und

Franken haben es ſich die Einzelnen koſten laſſen, um auch äußerlich würdig in dem Wettkampfe aller Völker der Welt zu erſcheinen. Der Erfolg iſt für ſie ein glänzender zu nennen, und die Induſtriellen des Zollvereins bemerken erſt jetzt, freilich zu ſpät, daß ſie ihren Behörden und der Staatskaſſe zu viel zugemuthet hatten. Anſtatt aber dieſe leicht vorherzuſehende Selbſttäuſchung einzuſehen und zuzugeſtehen, wird nun die Ausſtellungs-Kommiſſion noch mit Vorwürfen aller Art überhäuft und ſie ſoll an Allem Schuld ſein. Jeder, der die verſchiedenen Anſprüche tagtäglich in der Nähe ſieht, welche durch die Ausſteller an die Kommiſſäre ihrer Regierungen gemacht werden, wird bemerken können, wie bereitwillig ſie alle denſelben entgegenkommen und wie ſie allen Anforderungen zu genügen ſuchen; namentlich findet die große Zuvorkommenheit des Herrn von Viebahn von allen Seiten volle Würdigung und Anerkennung; einem Grundübel aber abzuhelfen, welches darin liegt, daß nicht mehr für jeden Einzelnen geſchehen, der ſich jetzt durch den Augenſchein überzeugt, wie weit er von ſeinen fremden Mitbewerbern in der luxuriöſen und geſchmack-

stet und sie in ihrem Territorium schalten und walten gelassen hätte, das unterliegt keinem Zweifel; er wäre dadurch gewiß all den ungerechten Vorwürfen entgangen, mit denen man ihn jetzt so freigebig überhäuft. Wir sprechen es schließlich noch einmal aus: nicht den offiziellen Anordnern und Vertretern des Zollvereins, sondern einzig und allein der Sorglosigkeit, Nachlässigkeit und der — Kargheit der meisten Aussteller ist es zuzuschreiben, wenn ein so industrielles Handelsgebiet Deutschlands, wie der Zollverein, auf der großen Ausstellung nicht in seinem wahren Glanze strahlt."

Von den 746 Nummern des österreichischen Katalogs gehören ungefähr 400, schon der Lokalität nach, der deutschen Industrie an, abgesehen davon, daß ja auch die Industrie in Böhmen wesentlich deutsch ist. Der Zollverein hat 1560 Nummern geliefert, Hannover 14, Oldenburg 2, Hamburg 98, Holstein 5, Lübeck 11, Mecklenburg-Schwerin 15, Mecklenburg-Strelitz 4; ganz Deutschland zusammen also 2456 Nummern. Dieselben vertheilen sich folgendermaßen auf die angenommenen sechs Gruppen: erste Gruppe, Rohmaterial: das deutsche Oesterreich 30, das übrige Deutschland 331; zweite Gruppe, Maschinen und Handwerkszeuge: 32 und 313; dritte Gruppe, gewebte Stoffe, Leder, Papier: 113 und 1081; vierte Gruppe, Metall, Glas, irdene Waare: 166 und 469; fünfte Gruppe, Holz, lackirte Waare, Elfenbein, Kautschuck, Quincaillerie: 47 und 387; sechste Gruppe, bildende Künste: 6 und 157.

Die unvortheilhafte Aufstellung hat den ausländischen Blättern, die darauf ausgehen, die deutsche Industrie herabzusetzen, leichtes Spiel gemacht. Namentlich brachte der „Economist" eine gallige Kritik: die Deutschen hätten nur einen charakteristischen Zug, eine Menge schlechtes Spielzeug. Davon gebe ich

und daß England die deutsche Porzellanmanufaktur nicht erreicht, ist bekannt. Man braucht nicht die Ausstellung besucht, sondern sich nur in englischen Privathäusern umgesehen zu haben, um zu wissen, daß die Möbeltischlerei in Deutschland viel weiter ist. Daß man in England die Bettpfosten aus massivem Mahagoni macht und alle Geräthe so arbeitet, als ob sie für tausendjährige Dauer und zum Gebrauch für Elephanten bestimmt wären, ist doch wahrlich keine Entschädigung dafür, daß man eine Menge nützliche und bequeme Möbel, die in Deutschland selbst dem Unbegüterten nicht fehlen, wie Schreibsekretäre, Wäsch- und Kleiderspinden, Servanten hier in reich eingerichteten Wohnungen vermißt. Die englische Abtheilung hat zwar einen riesigen vortrefflich geschnitzten Schenktisch, der einer Speisehalle zum großen Schmuck gereichen wird, aber die Kommoden der eleganten Hotels sehen aus, als ob sie ein deutscher Dorftischler gemacht hätte. Endlich muß gegen die Demuth protestirt werden, mit der viele Ausländer, namentlich Deutsche, sich vor der englischen Maschinerie in den Staub werfen. Es ist nicht die Rede davon, Englands Ueberlegenheit in diesem Zweige und den überwältigenden Eindruck zu leugnen, den der Congreß arbeitender Maschinen beim zehnten wie beim ersten Besuche macht. Aber dagegen muß, und zwar im Namen Frankreichs und Deutschlands, Verwahrung eingelegt werden, daß wir dem Nichts an die Seite zu stellen hätten, und daß in dem, was dort ausgestellt ist, die Ueberlegenheit Englands beruhe. Man merkt es manchen der bewundernden Schilderungen deutlich an, daß sie von Personen herrühren, die sich in ihrer Heimath nie um das Fabrikwesen gekümmert und hier zum ersten Male großartige Maschinerien gesehen haben. Die ausgestellten Gespinnste und Gewebe zeugen dafür, daß

cher Erfindungen, um den immer steigenden Ansprüchen der Tagespresse an Schnelligkeit, Wohlfeilheit und Massenhaftigkeit zu genügen. Die concessionirte und belagerte Tagespresse Deutschlands ist leichter befriedigt; Kapital, Arbeit, Erfindung wenden sich weniger willig einem Industriezweige zu, dem das Leben so sauer gemacht wird, dem gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung so wenig Achtung vor dem Eigenthum haben, dessen Natur und Bedeutung von einem großen Theile des Volkes noch so wenig gewürdigt wird. Denn es ist gar nicht zu verkennen, daß die Regierungen weniger rücksichtslos verfahren müßten, wenn das Publikum sich anders zur Presse stellte.

Da während des letzten Menschenalters nur etwa zwei Jahre lang in Deutschland freie Presse bestanden hat, so hat sich die Druckerei und Schriftgießerei nach anderen Richtungen hin entwickelt, namentlich nach rückwärts. Wie in der Rechtsgeschichte kein Volk mehr geleistet hat, als das deutsche, unter dem es seit 30 Jahren kein Recht mehr giebt, so hat an dem Orte der standrechtlichen Censur, in dem Lande der Papiernoth, die vergleichende und die historische Druckerei besondere Pflege gefunden. Die Metternich'sche Regierung hat gefühlt, daß es unnatürlich und unanständig sein würde, eine so wichtige Kunst wie die Druckerei, die doch nun einmal, zu Gut oder zu Uebel, in der Welt ist, in den kaiserlichen Staaten stillstehen zu lassen. Man hat sie auf das Chaldäische, Etrurische, Tibetanische, Japanesische und das mittelalterliche Deutsch gelenkt und so Ausgezeichnetes erreicht, daß die Wiener Druckerei den Preis erhalten wird.

Das nächste Interesse für uns hat eine vollständige Sammlung der deutschen Alphabete vom sechsten Jahrhundert bis auf die Gegenwart, in größeren Proben dargestellt, und eine eben solche Sammlung von Holzschnitten. Es ist so ein Leichtes, von älteren

so viel zu, daß der mit fratzenhaften Musikanten besetzte Kronleuchter besser weggeblieben wäre. Die vielen tausend Pfund, die England jährlich für Nürnberger Spielzeug bezahlt, sind aber eben so gutes Geld, als wenn sie für andere Dinge bezahlt würden, und andere, auf eine Vergleichung der einzelnen Fabrikationszweige eingehende englische Blätter fällen ganz andere Urtheile.

Es ist sicher, daß wir in einzelnen Zweigen den Engländern sehr gut Concurrenz machen. Es ist aber freilich eben so sicher, daß unsere Industrie, als ein Ganzes genommen, gegen die englische und französische entschieden zurücksteht.

Die Kanone aus Gußstahl von F. Krupp aus Essen hat anerkanntermaßen an Vortrefflichkeit des Stoffes wie der Arbeit nicht ihres Gleichen, und die Herstellung so kolossaler stählerner Walzen, wie derselbe Fabrikant sie geliefert, ist, bis man durch den Augenschein überführt wurde, für unmöglich gehalten worden. Der Vorwurf des „Economist" gegen die schneidenden Eisenwaaren, gegen die er sonst nichts zu sagen weiß, als daß sie den englischen nachgeahmt wären, ist lächerlich. Der Werth dieser Gegenstände wird allein durch die Zweckmäßigkeit bestimmt; dadurch sind ihnen sehr enge Grenzen gesteckt, und daraus folgt wieder, daß die Werkzeuge der Völker, welche dieselben Arbeiten zu verrichten haben, einander sehr ähnlich sein werden. Ueberdies sind die Solinger Feilen den englischen zwar ähnlich, aber nicht gleich; sie sind nämlich besser. Tuche werden, trotz des Zolles von 10 pCt., in Menge von Deutschland nach England eingeführt, und den deutschen Kattunen wird, abgesehen von dem geringeren Preise, die größte Anerkennung gezollt. Daß in bunten Wollen und Tapisserie Berlin noch immer den Ton angiebt, obgleich England jetzt mehr als früher selbst fabrizirt,

entsprechenden Lettern, Matrizen und Stempel mitgesandt.

Ein Zweig, in dem Deutschland, nach dem Augenschein zu urtheilen, verhältnißmäßig, wenn nicht absolut, mehr geliefert hat, als irgend ein anderes Land, sind ferner die musikalischen Instrumente. Auch das ist nichts Zufälliges. Wenn das geistige Leben auf allen anderen Gebieten unterdrückt ist, so flüchtet es sich in die Musik. Bis in den Text kann die Polizei es noch verfolgen. Aber das revolutionäre Gift in den Noten zu wittern, die rebellischen Triolen, Akkorde und Vierteltaktpausen beim Schopf zu nehmen und standrechtlich oder censurscheerlich abzuthun, ist für einen gewöhnlichen Censor zu schwierig.

Wie in der Musik, so steht Deutschland auch in den bildenden Künsten neben Italien den anderen Völkern voran. Der Zollverein und Norddeutschland haben 157, das deutsche Oesterreich hat 22 Nummern der sechsten Gruppe geliefert, und von den 469 Artikeln der ceramischen Kunst — wie die vornehme Töpferei sich nach dem Keramikon in Athen zu nennen beliebt — hätte der größte Theil wegen seiner correcten Zeichnung gegründeten Anspruch, in dieselbe Gruppe gestellt zu werden. Auch die Möbeltischlerei aus Norddeutschland, namentlich aus Hamburg, zeigt meistentheils einen gesunden Geschmack, während die in inspirirten Zeitungsartikeln so sehr bewunderten Wiener Zimmermöbel durchweg dem schlechten Renaissancestyl huldigen. Aber schöne Formen machen noch nicht die Kunst. Es gilt auch in dieser Beziehung für Deutschland, was von Italien gesagt ist. Aus welchem Quell soll die heutige deutsche Kunst ihre Gedanken schöpfen? Aus den sogenannten Freiheitskriegen, deren Gedanke ein ungeheures disappointement ist? Oder aus dem dreißigjährigen

Druckwerken und von Manuskripten vollkommene Facsimile's herzustellen. Diese Sammlung hat nicht bloß historischen Werth, sondern wird auch dazu dienen, in einem Punkte den Geschmack zu berichtigen und zu befestigen. Wer gewisse ältere Werke, die ganz Kinder ihrer Zeit waren, in den ältesten Ausgaben kennt, der wird die modernen Ausgaben nicht ohne eine Empfindung von Disharmonie in die Hand nehmen. Die ältesten Bestandtheile des Faust, wie sie als Fragment in der ersten Ausgabe von Göthe's Schriften auf grobem, körnigem Papier mit altmodischen Typen abgedruckt sind, nehmen sich auf dem Velinpapier und in Goldschnitt ganz schlecht aus, und die Gestalten der Romantiker sind in der Phantasie eng verknüpft mit den eckigen Charakteren, dem durchgeschlagenen Druck und ungleichen Register, die wir z. B. in der ersten Ausgabe von Tieck's Sternbald finden. An der Ausstellung der Wiener Druckerei wird es Einem klar, daß das keine Grille oder Liebhaberei, sondern ein ganz gesundes ästhetisches Gefühl ist, und man begreift, weshalb Günderode mit gothischer Schrift gedruckt ist. Wir können an Bücher dieselben Ansprüche machen, wie an die Personen des Romans und des Gemäldes, im Gewande ihrer Zeit aufzutreten. So wenig man Lessing oder Friedrich II. nach dem letzten Modenjournal kleiden darf, so gewiß ist es ein Mißgriff, ihre Werke nach dem neuesten Geschmack auszustatten.

Das auswärtige Departement ist vollständiger, als in der Druckerei der Mission in Rom und der Bibelgesellschaft in London. Es enthält angeblich alle Alphabete der Erde und hat von den wichtigsten größere Proben geliefert, so das Vaterunser nach Auer's Sammlung in 608 verschiedenen Sprachen und Dialekten, von denen 206 in ihren eigenthümlichen Charakteren gedruckt sind. Zu allen Abdrücken sind die

Charakter empfängt, wie man wohl unter Glasdächern oder auf winzig kleinen, mit außerordentlicher Sorgfalt bestellten Flächen Fremdlinge künstlich aufbringen, die ganze Pflanzenwelt eines Landes aber nur durch eine Kultur, die das Klima und die Atmosphäre verändert, also nur durch eine indirekte Einwirkung und in jahrhundertelanger Arbeit und nur bis auf einen gewissen Punkt umgestalten kann: so ist die Industrie eines Volkes das nothwendige Produkt des Bodens, der staatlichen Zustände, des Rechtes, der Sitte, der Vorurtheile, der äußeren politischen Beziehungen, der Finanzwirthschaft, der Künste, der Wissenschaft; so kann die Regierungsgewalt weder der ganzen Industrie dauernd einen beliebigen Charakter aufdrücken, noch die schweigende und unmerkliche, aber unaufhaltsame Wirkung jener bestimmenden Einflüsse dauernd abwehren. Wende man mir dagegen nicht ein, daß in hundert und aberhundert Geschichtsbüchern und sogar in Erz und Marmor zu lesen, wie dieser und jener Regent eine Industrie geschaffen. Gehe man den Thatsachen auf den Grund und man wird jedesmal finden, entweder daß die anderweitigen Bedingungen der Entwickelung vorhanden waren, der Regent also nur das, immerhin große, Verdienst hatte, sie erkannt zu haben, oder daß die üppigen Triebe schnell wieder verwelkt, wenigstens ohne Frucht geblieben sind. Peter, gewöhnlich der Große genannt, soll eine russische Marine geschaffen haben, und 1851 kann Cobden im Unterhause sagen, daß die russische Flotte nur im Hafen von Kronstadt sicher sei. Ein Fürst kann so wenig eine Industrie machen, wie eine Sprache.

Woher soll nun der Charakter kommen in der Industrie eines Volkes, das in 34 Staaten zerrissen ist? — ich denke, das ist gegenwärtig die Zahl unserer Vaterländer — das vierunddreißigerlei Recht, Münze,

Schlaf, der auf sie folgte? Oder aus den Ereignissen der drei letzten Jahre? — —

Ich sehe mich zum dritten und vierten Male in Deutschland um und entdecke wirklich, daß die meisten deutschen Fürsten Porzellanfabrikanten sind und daß die reiche Auswahl und Vollkommenheit der Feuergewehre, in denen wir nur von den Amerikanern theilweise übertroffen werden, vielleicht noch als ein charakteristischer Zug der deutschen Industrie zu nennen ist. Aber nun bin ich auch wahrhaftig am Ende. Bernsteinkorallen, chinesische Typen, musikalische Instrumente, Reinecke Fuchs, Regierungsporzellan, Zündnadelgewehre — daraus einen Vers oder ein Portrait zu machen! Es giebt künstlich gemalte Bilder — das interessanteste Exemplar habe ich in einem Prager Kloster gesehen — die, von vorn betrachtet, als eine unförmliche, verzerrte Masse erscheinen, aber von einem bestimmten Punkte seitwärts angesehen, vermittelst der perspektivischen Verkürzungen sich zu einem harmonischen Ganzen zusammenziehen. Ich versuche es auf alle Weise, aus den einzeln aufgegriffenen Zügen der deutschen Industrie ein Bild zusammenzufinden; ich ordne sie so und so, betrachte sie von rechts und von links — es giebt kein Bild. Wie sollte es auch?

Die Industrie ist nichts Willkührliches. Man kann sie nicht dekretiren, revidiren, umoktroyiren, wenn man sich auch so anstellt, als thäte man es. Wenn man eine Industrie organisiren könnte, wie man einen Hofstaat, eine Kaserne, einen Beamtenstand organisirt, so würde es in der Abtheilung Rußland anders aussehen. Die Industrie ist nichts Zufälliges. Bei jedem ausgeprägten Volkscharakter haben wir auch eine charakteristische Industrie gefunden. Wie die Vegetation aus den Mischungsverhältnissen und der Gestalt des Bodens, aus der Mischung und Temperatur der Atmosphäre, aus der Zone und dem Klima ihren

laide" neben einander auf dem Tische findet. Die Ausstellung giebt ihm den zweiten, die Reaktivirung der Landstände den dritten und Gnadenstoß. Dort zeigt sich, daß er ein schlechter Hüter der materiellen Interessen ist, hier, daß er nicht der Hüter und Vollstrecker des Gesetzes ist. Die Revolution konnte mit ihm nicht fertig werden; danken wir der Reaktion, daß sie uns von dem zähesten Feinde der Selbstbestimmung befreit. Die Wirkung wird nicht zwischen heut und morgen eintreten, aber in Jahren wird sich's zeigen, daß die aparte Ehre nicht mehr die Butter zu dem magern Brode ist, und daß tausend Kräfte, die jetzt im Büreaustaube verdorren, in der Industrie mehr Freiheit, mehr Ehre und mehr Gold suchen werden.

Großbritannien und Frankreich. Sind wir darauf angewiesen, die beiden Völker, welche die beiden Ufer des Kanals bewohnen, auf unserer Rundreise im Glaspalast zuletzt zu besuchen, so liegt es sehr nahe, die Eindrücke, die wir in beiden empfangen, vergleichend neben einander zu stellen und durch den Gegensatz klarer zu machen. Niemandem, dünkt mich, ist das natürlicher und fruchtbringender, als dem Deutschen, der viele der besten Eigenschaften des Franzosen und des Engländers sein nennen kann und in einer Entwickelungskrisis begriffen ist, deren nächste Stadien, wie es scheint, darüber entscheiden werden, ob Deutschland wie Polen untergehen oder alle anderen Völker Europa's überflügeln wird.

Die Zahl der Gegenstände und den Raum, den sie einnehmen, können wir in Betreff Englands nicht als Maßstab benutzen. Es wurde von vorn herein bestimmt, daß England mit seinen Kolonien die Hälfte des ganzen Raums zur Disposition haben solle, und die dichte Besetzung desselben ist nicht lediglich als ein Beweis reicherer Produktion, sondern auch als eine Folge der geringen Entfernungen und der bequeme-

Maaß, Zoll und Gewicht hat? dessen Bürger sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht von einem Ort zum andern rühren dürfen? in dem ein Minister konnte drucken lassen, „das Recht zu reisen sei kein wohlerworbenes Recht, weil sich kein Erwerbsgrund dafür nachweisen lasse"? — in dem die Bevormundung und die Verblendung der Vormünder so weit geht, daß in jeder Stadt ein Stadtrath, in jedem Bezirk ein Regierungsrath und in jedem Lande ein Minister sitzt, der „das Gewerbedecernat bearbeitet", wie das Rekrutirungs- und Einquartierungswesen „bearbeitet" wird, und so fest wie von seinem Leben davon überzeugt ist, daß es mit den Gewerben ganz alle werden müßte, wenn er einmal ein Jahr lang alle Akten hinter die Kommode fallen ließe.

Es ist ein helles Wunder, daß es mit der deutschen Industrie nicht noch viel schlechter bestellt ist. Glücklicherweise läßt Manches auf ein Besserwerden hoffen. Ich spreche nicht von dem, was einst kommen muß und vielleicht dieser Generation noch kommt, sondern von dem, was schon da ist, von dem Ruin des Beamtenwesens. 1848 hielt sich der Tschin passiv; die Ereignisse paßten ihm nicht in die Formulare und Tabellen, und die Mitglieder des Standes, die sich an der Bewegung betheiligten, wurden von dem Gros über die Achsel angesehen. Erst 1849, unter den Fittichen des Belagerungszustandes, erschien der Staatshämorrhoidarius auf der politischen Bühne, und nach Wegoktroyirung des allgemeinen Stimmrechts nahm er sie ausschließlich in Besitz. Welchen gründlichen Bankerott sein Charakter und seine Befähigung erlitten hat, wissen nur die, die in England leben, an dem Knotenpunkt der öffentlichen Meinung des Erdballs, wo man die Presse der ganzen Welt beisammen hat, wo man des Morgens den „Newyork Herald", die „Singapore Times" und das „Wochenblatt von Ade-

laide" neben einander auf dem Tiſche findet. Die Ausſtellung giebt ihm den zweiten, die Reaktivirung der Landſtände den dritten und Gnadenſtoß. Dort zeigt ſich, daß er ein ſchlechter Hüter der materiellen Intereſſen iſt, hier, daß er nicht der Hüter und Vollſtrecker des Geſetzes iſt. Die Revolution konnte mit ihm nicht fertig werden; danken wir der Reaktion, daß ſie uns von dem zäheſten Feinde der Selbſtbeſtimmung befreit. Die Wirkung wird nicht zwiſchen heut und morgen eintreten, aber in Jahren wird ſich's zeigen, daß die aparte Ehre nicht mehr die Butter zu dem magern Brode iſt, und daß tauſend Kräfte, die jetzt im Büreauſtaube verdorren, in der Induſtrie mehr Freiheit, mehr Ehre und mehr Gold ſuchen werden.

Großbritannien und Frankreich. Sind wir darauf angewieſen, die beiden Völker, welche die beiden Ufer des Kanals bewohnen, auf unſerer Rundreiſe im Glaspalaſt zuletzt zu beſuchen, ſo liegt es ſehr nahe, die Eindrücke, die wir in beiden empfangen, vergleichend neben einander zu ſtellen und durch den Gegenſatz klarer zu machen. Niemandem, dünkt mich, iſt das natürlicher und fruchtbringender, als dem Deutſchen, der viele der beſten Eigenſchaften des Franzoſen und des Engländers ſein nennen kann und in einer Entwickelungskriſis begriffen iſt, deren nächſte Stadien, wie es ſcheint, darüber entſcheiden werden, ob Deutſchland wie Polen untergehen oder alle anderen Völker Europa's überflügeln wird.

Die Zahl der Gegenſtände und den Raum, den ſie einnehmen, können wir in Betreff Englands nicht als Maßſtab benutzen. Es wurde von vorn herein beſtimmt, daß England mit ſeinen Kolonien die Hälfte des ganzen Raums zur Dispoſition haben ſolle, und die dichte Beſetzung deſſelben iſt nicht lediglich als ein Beweis reicherer Produktion, ſondern auch als eine Folge der geringen Entfernungen und der bequeme-

ren Kommunikationsmittel anzusehen. Wollen wir also eine richtige Vorstellung von dem Umfange der französischen Industrie erhalten, so müssen wir sie mit den nichtenglischen Ländern vergleichen. Die Masse des französischen Volkes hat in der Politik die aggressiven Tendenzen aufgegeben und keine Lust mehr, sein Blut und sein Gold dafür wegzugeben, daß ein paar Provinzen mehr von französischen Präfekten regiert und einige Dutzend beförderungslustige Offiziere avancirt werden. Im Glaspalast aber tritt das französische Volk entschieden als ein eroberndes auf. Bei der ursprünglichen Vertheilung hatte Frankreich im Erdgeschoß 147 Quadrate und einen Theil der darüber liegenden Gallerien angewiesen erhalten. Nach und nach hat die Tricolore aber nach allen Seiten hin das Terrain erobert, was die Nachbaren wüst gelassen hatten: so auf der Südseite das ganze dritte Schiff hinter Belgien, Oesterreich, Rußland, dem Zollverein weg, bis sie sich mit dem Sternenbanner begegnet ist. Noch ausgedehnter sind ihre Eroberungen auf den Gallerien. Eine offizielle Berechnung des gegenwärtig den einzelnen Völkern angehörigen Flächen- und

Erzeugnisse, die weder brauchbar sind, noch zur Zierde dienen. Wenn aber 6 und 7 Vict. 65 die Registrirung von Mustern und Zeichnungen applicable to ornamenting auf purposes of utility ausdehnt, so sind damit alle Industrieerzeugnisse geschützt, bei denen die Form eine Bedeutung hat. Uns fehlen die Begriffe, weil uns die Anschauungsweise fehlt, weil unsere philosophischere Denk- und Sprechweise keinen absoluten Gegensatz zwischen dem Zweckdienlichen und dem Schönen anerkennt, sondern gerade in der gegenseitigen harmonischen Durchdringung beider erst die volle Befriedigung findet. Die Baukunst zeigt uns diese vielleicht zu abstrakt klingenden Sätze handgreiflich verkörpert, und lehrt deshalb auch, daß die Engländer mit ihrer Trennung Unrecht haben. Bei dem Bau eines Hauses denkt der Engländer gar nicht an die Schönheit der Form. Aber auch, wo er ausdrücklich und nur schön bauen will, kommen Erzeugnisse zum Vorschein, die das ästhetische Gefühl vielleicht noch mehr beleidigen. Der Zucht, welche Zweck, Stoff und Gebrauch der Phantasie des Baumeisters auflegen, gänzlich entronnen, verirren sie sich dann in die abenteuerlichsten Gebilde und Zusammenwürfelungen. Man betrachte nur die Lieblingsornamente englischer Städte, die Kirchthürme, man sehe sich z. B. in Whitecroßstreet den Thurm an, der genau einem Fabrikschornstein nachgebildet ist, mit einem winzigen Kreuzchen darauf, und die Kirche am Eingang von Portlandplace, eine Rotunde, über der sich eine doppelt so hohe Kirgisenmütze erhebt, oder die Nationalgallerie am Trafalgarsquare, deren Dach ein Mostrichnapf und zwei Streubüchsen zieren. Ich kenne nur einen Zweig der Architektur, in welchem die Vereinigung beider Ansprüche dem Engländer glückt und deshalb einen Baustyl erzeugt hat — die Landhäuser. Auch die vielbesprochene und vielbestrittene Schönheit

[illegible] beruht mei-
[illegible] unmöglich iſt, mit dem
[illegible] den gegebenen
[illegible] Parquet-
[illegible] derſelbe Technik
[illegible] Höfe, Eiſen-
[illegible] anwenden; ich
[illegible] diejenigen, die
[illegible] ein neuer
[illegible] datiren
[illegible] haben.

[illegible] Schiffe und die
[illegible] dem Kamin,
dem unentbehrlichen Requisite eines engliſchen Zimmers, wie in dem Style weißem Eiſen oder einer Bronzeeinfaſſung umgeben, ſo das Aeußere in der Regel ganz harmonirt. Die ausgeſtellten Prachtſtücke dagegen entbehren faſt einer ſtyliſtiſchen Begründung des Geiſtes der Mittelalters, ſowohl mit der [illegible] in welcher Weiſe getriebenen und [illegible] ſoll, als mit den [illegible]

Kompetente Beurtheiler, welche die Kenntniß der antiken und mittelalterlichen Kunst mitbringen, sind zwischen den Erzeugnissen der wilden und der civilisirten Völker zu dem Ausspruch getrieben worden, daß wir in vielen, fast in allen Fächern der industriellen Kunst, besonders in der Behandlung der Farben, nicht bloß von den außereuropäischen Völkern besiegt worden sind, denen wir schon immer in dieser Beziehung Manches eingeräumt und abgeborgt haben, sondern auch von den als geschmacklos bei uns verschrieenen Chinesen und selbst von den Indianern Nordamerika's.

Mit dieser Maßgabe können wir sagen, daß es den Engländern sehr schwer wird, und den Franzosen zur andern Natur geworden ist, das Schöne mit dem Nützlichen zu verbinden. Ich halte diese Entscheidung für fruchtbarer, als das so oft citirte Wort von Thiers, daß das demokratische Frankreich für die Aristokratie und das aristokratische England für die Massen fabricire. In dem Ausspruch ist Wahrheit und noch mehr esprit, aber er erklärt Nichts, sondern leitet von der Erklärung ab. Er giebt uns anstatt eines einfachen Unterschiedes einen paradoxen Gegensatz, einen Witz.

Versuchen wir den Unterschied, so wie er uns entgegengetreten ist, mit dem Charakter beider Völker in Verbindung zu bringen. Rücksichtlich des Engländers ist das nicht schwer. Es ist seine Natur, zu specialisiren, und es ist kein Zufall, daß gerade Adam Smith die Theorie der Arbeitstheilung entwickelte. Der Sinn des Engländers ist auf das Concrete, das Einzelne gerichtet; er treibt zu Einer Zeit nur Ein Ding. Er geht, wie er es selbst ausdrückt, von Thatsachen zur Theorie; der entgegengesetzte Weg ist ihm geradezu verhaßt. In der Verfassung und Gesetzgebung, in der Wissenschaft und den ganzen Kulturzuständen ist dieser Charakterzug ausgedrückt.

Es ist klar, daß dieser Charakterzug in der eigent-

lichen Industrie seinen schärfsten Ausdruck finden muß. Jeder treibt ein Ding, und das ganz. Das führt zunächst zur Theilung der Geschäftszweige, weiter zur Sonderung der Manipulationen, und diese zur ausgedehnten Anwendung der Maschinen. Kein Land hat es weiter in der Beherrschung und Zähmung dieser künstlichen Thiere gebracht, die, mit Feuer und Wasser gefüttert, zu jeder erdenklichen Arbeit abgerichtet werden, als England. In keinem sind daher auch die doppelten Wirkungen der Maschinenarbeit in so großem Maßstabe hervorgetreten: Massenhaftigkeit, Schnelligkeit, Wohlfeilheit der Produktion auf der einen, Ueberproduktion, zeitweiser Mangel an Arbeit, physisches und geistiges Herunterkommen des Arbeiters auf der andern Seite. Nirgends so bittere Armuth neben so kolossalem Reichthum. Man hat sehr gut gesagt, daß England nur Eine Maschine fehle — eine, die das Fabrikat der andern kauft; und der „Atlas" urtheilte vor einiger Zeit, daß die englischen Maschinen intelligenter als die französischen wären, und deshalb die französischen Arbeiter intelligenter als die englischen sein müßten.

Proudhon weist in der „Nothwendigkeit des Elends" nach, daß in der National-Oeconomie alle Dinge zum Uebel ausschlagen, zum Elend führen müssen, Handarbeit aber auch Maschinenarbeit, Monopol aber auch Concurrenz. England lehrt, daß jedes dieser Uebel sein Heilmittel in sich trägt und sich wieder zum Guten entwickelt, wenn nur nicht von Außen störend in den Prozeß eingegriffen wird. Jenen, wesentlich aus den französischen Zuständen abstrahirten, trostlosen Antinomien lassen sich in England eine Reihe fruchtbarer Synthesen entgegenstellen.

Die Neigung zu specialisiren erzeugt allerdings zunächst eine gewisse Einseitigkeit, aber jede ernste zusammengefaßte Thätigkeit dient als eine Art geistiger

Bute, dessen sich Georg der Dritte bedienen wollte, um die englische Verfassung „unter den Meridian deutscher Zustände" zu bringen, wurde eine Petition der Perrückenmacher gegen die abscheuliche Neuerung, das eigene Haar zu tragen, allerhöchsten Orts gnädig aufgenommen. Am 21. Dezember 1791, gerade beim Eintreten einer heftigen Reaktion gegen die durch die französische Revolution angefeuerten Reformbestrebungen, ließ sich der Prinz von Wales von einer Deputation der Schnallenmacher erzählen, daß die aus Frankreich eingeführte Sitte, anstatt der Schuhschnallen Bänder zu tragen, den Wohlstand Englands unterwühle, und versprach, diesem verderblichen Treiben Einhalt zu thun. Und während Castlereagh durch das Ausnahmegesetz und das Blutbad von Manchester das Land rettete, fand eine Beschwerde der Gastwirthe in Dover über die unmittelbare Verbindung zwischen Calais und London die ernsteste Erwägung, wurde der Antrag eines Deutschen, London mit Gas beleuchten zu dürfen, abgelehnt, weil der Wallfischfang darunter leiden würde. Diese Theorien erhielten durch die Aufhebung der Kornzölle den Todesstoß, und die protektionistische Agitation, die jetzt so viel Lärm macht, ist nichts als das letzte gespensterhafte Zerrbild, in dem jedes untergehende Prinzip den Todeskampf durchmacht. Die Personification dieser Richtung ist das sehr ehrenwerthe Mitglied für Lincolnshire, Oberst Sibthorp, der sich dahin vernehmen ließ:

„Ich will Euch sagen, welchen Erfolg diese Ausstellung haben wird. Fremde werden kommen, Ausländer werden kommen. Die werden Euch den Hausrath stehlen, die werden Euch die Töpferwaare stehlen, die werden Euch die Schüsseln stehlen, die werden Euch die Teller stehlen, die werden Euch die Messer stehlen, die werden Euch die Gabeln stehlen, die

neue Welt heraufwächst, die eines Tages die morsche Decke durchbrechen und tausend Interessen, mit denen sie verwachsen sind, zerstören wird. Sie besprechen nur die geräuschvollen Conflikte, zu denen der Kampf zwischen dem vergesellschafteten Kapital und der vergesellschafteten Arbeit hin und wieder führt, von den großartigen Arbeitseinstellungen. Aber nicht nur dem Auslande, auch einem großen Theile des englischen Publikums ist es wenig bekannt, daß das Feiern der Arbeiter in einzelnen Fällen, wo man sie zu drücken versucht, sechs, neun Monate lang fortgesetzt wird, und die Mittel zu ihrer nothdürftigen Unterhaltung durch die über das ganze Land verzweigten Vereine ihrer Genossen aufgebracht werden, daß aus mancher wegen Herabsetzung des Lohnes feiernden Arbeitergesellschaft eine Fabrik hervorgegangen, die dem früheren Arbeitgeber die erfolgreichste Concurrenz gemacht, daß in manchen Fabrikdistrikten die Detailhändler durch die Waarenhäuser der vereinigten Arbeiter vollständig verdrängt sind.

Dieser Gegenstand hat schon sehr oft den englischen Blättern Veranlassung zu weitläufigen Besprechungen gegeben. Der „Operative" und der gewerbliche Theil des übrigens mit vielem politischen Unsinn gefüllten „Northern Star" geben über diese Bestrebungen ein reiches Material, ohne dessen Kenntniß Niemand ein Urtheil über die englischen Zustände versuchen sollte, und das Niemand studiren wird, ohne auf die ernste Erwägung, man kann wohl sagen, auf die Hoffnung geführt zu werden, daß diese langsame und leise, aber unaufhaltsame und durch keine Einmischung der Staatsgewalt auf falsche Bahnen getriebene Entwicklung das englische Volk ohne einen blutigen Zusammenstoß der Klassen in neue Gesellschaftsformen führen wird. Wem das chimärisch erscheint, der erinnere sich der Reihe von Erscheinungen, die seit Jahr

bedarf einer Concession nur zu einigen wenigen Beschäftigungen, wie zum Verkauf von Spirituosen, als Cab-Fuhrmann u. dgl. Er wird in nicht ferner Zukunft Rohmaterial und Fabrikate kaufen können, ohne das Zollamt zu fragen, oder einer Klasse seiner Mitbürger ein gezwungenes Geschenk zu machen.

Auf den niedrigsten Kulturstufen war es möglich, aus den einzelnen Industrieerzeugnissen ein Bild der Kulturzustände mit flüchtigen Strichen zusammenzusetzen. Bei einer Ausstellung, die, wie die englische, den halben Raum des Gebäudes und 183 enggedruckte Seiten des Katalogs füllt, ist in den diesem Artikel gesteckten Grenzen daran nicht zu denken. Und doch hat der Reisende auf dem ersten Kohlenprahm, der ihm in der Themse begegnet, die drei Elemente der brittischen Industrie beisammen, in der schwarzen Fracht, der rostigen Ankerkette, die vom Bug herabhängt, und der schmutzigen Fustianjacke des Steuermanns — Kohlen, Eisen, Baumwolle.

Worin liegt es nur, daß noch kein Schiller die „drei Worte inhaltsschwer" besungen hat? Ist nicht der Blick von dem Kohlenschiff auf die westliche Hälfte des Glaspalastes berauschend genug? Der Mensch kann keinen neuen Urstoff schaffen, aber die Natur auch nicht. Beide können nur kombiniren. Die Natur ist mit ihren Combinationen fertig: sie schafft keine neue Pflanze, kein neues Thier. Sie wird ärmer; der Dodo ist ausgestorben. Der Mensch findet jeden Tag eine neue Zersetzung, und aus jeder neuen Zersetzung gehen hundert neue Combinationen hervor.

Ueberblicken wir also noch einmal schnell das reiche Feld, um ein paar Blüthen, nicht gerade die prunkendsten, abzubrechen, wie es der Botaniker thut.

Diese Parfüms, aus dem stinkenden Wasser destillirt, das bei der Gasbereitung abläuft, sind vielleicht

Millionen verbaut, in denen Jahrhunderte von politischen Kettenstrafen abgebüßt, und die vielleicht, wie einst Magdeburg durch seinen Kommandanten von Kleist, an eine Schwadron Husaren übergeben werden, die mit goldenen Kugeln schießt.

Doch wir würden bis zum Abendläuten stehn und sinnen, wenn wir die Gedankenreihe Schritt für Schritt verfolgen wollten. Eilen wir zu dem Schlußstein der Kette, zu der Seite der socialen Zustände, in der alle die einzelnen, oft scheinbar so widersprechenden Züge sich zu einem harmonischen Ganzen zusammenfassen, zu der Erwerbs- und Verkehrsfreiheit. Daß sie sich in England Bahn brechen mußte, ist eine natürliche Consequenz des englischen oder angelsächsischen Charakters, des Widerwillens gegen eine generalisirende Gesetzgebung, der Lust, Alles selbst zu versuchen, der Neigung, auf eigenen Füßen zu stehen. Daß sie sich in einem Volke Bahn bricht, das so zäh an dem Vorhandenen hält, einen solchen Widerwillen gegen Prinzipienwechsel hegt, so empirisch von Thatsachen zu Thatsachen fortschreitet, das ist ein Beweis für die Wahrheit des Systems, der, sollte ich glauben, gerade auf Seiten der Conservativen jeden Widerspruch niederschlagen müßte. Das englische Volk hat einst eben so tief in national-ökonomischen Irrlehren gesteckt, wie irgend eines, und an der Geschichte keines andern Volkes läßt es sich so anschaulich machen, wie der Absolutismus in der National-Oeconomie seine kulturmörderischen Wirkungen entwickelt. Je absolutistischer der Fürst, desto unsinniger die Gesetzgebung über den Erwerb. Karl der Erste erklärte 1628 dem Parlament, daß er Gott allein für seine Handlungen verantwortlich sei, und ließ 1634 eine durch Wind getriebene Sägemühle, die ein Holländer angelegt hatte, niederreißen, „weil sie den Arbeitern das Brod nähme". Unter dem Ministerium

und Lebensweise nach Blumenbach's Zeugniß den Buschmännern zum Verwechseln ähnlich sind. „Seine sich wälzende Hoheit", wie „Punch" es nennt, das Hippopotamos, das Elephantenwickelkind und die 800 Kolibris, die kein Besucher versäumen sollte, sind aus der Mode gekommen. Alles drängt sich vor die Residenz des großen Urangutangs, begierig des Augenblickes harrend, wo der Bewohner herauskommt, an der Hand des Policemans „umwandelt des Theaters Rund" und hier und da einen der Umstehenden, dessen Physiognomie ihm zusagt, durch einen Händedruck auszeichnet. Man amüsirt sich an dem leisen Schauer, den dies Fratzenbild des Menschenthums einflößt. Nach oben hin kennen wir die Grenze nicht, wissen auch nicht, welche Leute jenseits derselben wohnen. Die Theologen sind zwar in der ständischen Gliederung der Engel und Erzengel ganz zu Hause, und es ist noch nicht lange her, daß ein Professor in Halle mit dem größten Ernste die Abstammung, Verwandtschaft und Lebensweise der Teufel explicirte. Ja es sind gewichtige Autoritäten dafür vorhanden, daß sich zuweilen Ueberläufer und Schmuggler von der andern Seite unter uns verlaufen. Die Kreuzritter von Galsdorf und die übrigen Gelehrten des Herrn v. Radowitz brauchen sich gar nicht erst Mühe zu geben, den Glauben daran populär zu machen. Seit 1848 werden wenig europäische Völker es leugnen, daß Gespenster unter ihnen umgehen. Indessen wollen wir solche schwierige Untersuchungen auf sich beruhen lassen, und nicht in dieser mitternächtlichen Stunde nach den gediegendsten Werken über Hexenprozesse in der Stadt umherschicken. Wir haben es hier mit der Industrie zu thun, und die industrielle Thätigkeit jener höheren Wesen ist von sehr zweifelhaftem Werthe, wenigstens in den Augen derer, die ihr Reich nicht auf Dummheit und Unsinn gründen.

werden Euch die Hunde stehlen, die werden Euch die Katzen stehlen!"

Das donnernde Gelächter des Unterhauses war zugleich der Todtengesang der Protektion. Ich weiß wohl, daß der englische Tarif noch ein hübsches Bändchen füllt, und daß die Reisenden im Zollamt drei Stunden lang den albernsten Plackereien unterworfen werden, während die entschieden schutzzöllnerische Douane in Frankreich sie in 15 Minuten abfertigt. Aber Peel strich 400 Artikel von dem Tarif, und die eine Position „Korn" ist allein so viel werth, wie die übrigen 399 zusammengenommen. Ich weiß ferner, daß die Gesellschaft des Lloyd, bei der die Schiffe registrirt werden, durch Chikanirung und Zurücksetzung der fremden Rheder die theoretische Aufhebung der Navigationsakte praktisch zum Theil zunichte macht, den ausländischen Schiffen schlechtere Klassen und auf kürzere Zeiträume bewilligt. Aber auch der Unfug wird beseitigt werden, wenn er erst recht unerträglich geworden ist. Allerdings ist die gegenwärtige Gesetzgebung inkonsequent und durchlöchert. Aber eben deshalb kann sie nicht so bleiben. Die Unmöglichkeit einer Umkehr, die längst für Jeden, der die englischen Zustände kennt, eine ausgemachte Sache war, ist durch die letzte Ministerkrisis, durch die erfolglosen Versuche, ein protektionistisches Ministerium zu bilden, und durch die veränderte Taktik der Opposition, der ganzen Welt anschaulich geworden. England wird eines Tages zu der Erwerbsfreiheit im Innern auch die Verkehrsfreiheit nach Außen erringen. Der Bürger kann heute schon seine Arbeit da verkaufen, wo sie ihm am theuersten bezahlt wird; er wird es auch dahin bringen, seine Bedürfnisse da einzukaufen, wo sie am billigsten zu haben sind. Er kann heute jedes Gewerbe beginnen, ohne über seine Qualification Jedem Rechenschaft zu geben, außer sich selbst, und

Der Engländer fängt damit an, sich die Thatsachen zurecht zu legen. Nur der eine in den Klassikern wohlbelesene Mitarbeiter der „Times“ wählt zuweilen einen anderen Anfang, aber, was mir immer sehr charakteristisch erschienen ist, nicht ein abstraktes Dictum, sondern ein Gleichniß oder eine Parallelgeschichte aus der griechischen Sagenwelt. Er stellt Hektor, Ulysses oder Thersites auf die Bühne und entwickelt dann, daß die Reden und Thaten dieses oder jenes ehrenwerthen Mitgliedes Nichts als eine Uebersetzung der Reden und Thaten des besagten Helden seien. In der Nationalversammlung siegen die Redekünste, in Westminster die Thatsachen. Der französische Redner schießt ein nadelspitzes Epigramm auf seinen Gegner, der englische wirft ihm faustgroße Fakta an den Kopf.

Die Centralisation, deren Wesen es ist, Alles über Einen Kamm zu scheeren, liegt durchaus im französischen Charakter. Die siegreichen Revolutionen haben bisher nur den Erfolg gehabt, diesen Kamm in den Besitz einer anderen Partei zu bringen. Geschaffen durch den Convent, um den reactionairen Widerstand der Provinzen zu brechen, ist die nach und nach in's Ungeheuerliche vergrößerte Verwaltungsmaschine nach und nach dem Genie Napoleons, der Restaurationswuth der Junker und Priester unter Ludwig XVIII., dem Gottesgnadenthum Karls X., der Profitmacherei von Louis Philipp und Konsorten dienstbar gewesen. Gegenwärtig zerren die „besten Männer“ Frankreichs daran. Möge der Himmel ihre Bemühungen segnen, die Beamtenwirthschaft so gründlich verhaßt und verachtet zu machen, daß die nächste Bewegung nicht an dem Bureau stehen bleibt. Als Rousseau schrieb: „das englische Volk glaubt frei zu sein, es täuscht sich; nur während der Wahl der Parlamentsmitglieder ist es frei; sind sie gewählt, so ist es wieder Sklave“ —

das schlagendste Beispiel, wie öconomisch man hier die Stoffe ausnutzt.

Jene Strumpfwirkerwaaren erinnern uns, daß Cobden einmal sagte: den Chinesen die baumwollenen Nachtmützen anzugewöhnen, sei für England wichtiger, als alle Protokolle der Diplomaten.

Die künstlichen Blumen, die kaum anzusehen sind, die sehr unvollkommenen bunten Glaswaaren und die Feuergewehre, deren Construktion und Leistungsfähigkeit trotz aller Solidität der Arbeit gegen jedes Land des Continents zurücksteht, veranlassen uns, in den Tarif zu sehen. Künstliche Blumen sind mit 25 pCt. besteuert, Feuergewehre dürfen gar nicht eingeführt werden, und der Glasfabrikation ist erst vor wenigen Jahren die Krücke eines übermäßigen Schutzzolles weggeschlagen worden.

Endlich noch eine Maschine, und zwar eine politische: Nr. 399, Klasse 10, Chamberlain's Modell einer Maschine zur geheimen Stimmgebung. Sie wird in der Politik werden, was die Dampfmaschine den Gewerben ist, und wem ein Reactionair von der Unsittlichkeit dieser Maschine erzählt, der lese, wie schon Rousseau den Montesquieu darin wiederlegt hat.

Die englische Kunst erwähnen wir, um davon — zu schweigen. —

Es liegt in der Natur der Sache, daß wir unsern ethnographischen Spaziergang, den wir in dem Lande der Buschmänner begannen, in Frankreich beenden müssen.

Nicht als ob Frankreich eben so entschieden die oberste Stufe der Leiter einnähme, wie die Buschmänner die unterste. Nach unten hin kennen wir die Grenze und den Nachbarn. Im zoologischen Garten ist [illegible] kürzem eines der Geschöpfe angekommen, die [illegible]bau, Haltung, Bewegungen, Mienenspiel

Klasse — und eine recht bedeutende, sollte ich meinen — ist gar nicht beschützt — der Consument.

In einem so tödtlichen Gegensatze aber die exploitirenden Kapitalisten zu den exploitirten Arbeitern stehen, in Einem Punkte begegnen sie sich mit den Meisten von ihnen — in den Schutzzöllen gegen das Ausland. Deshalb war die Rede von Thiers, wenn auch wissenschaftlich und politisch ohne allen Werth, als Intrigue ein Meisterstück. Sie versöhnte seine schutzzöllnerischen Wähler in Rouen, die mit seinem ruhe- und ordnungswidrigen Gebahren sehr unzufrieden geworden waren, und sie liebäugelte zugleich mit dem Socialismus, in dem sein scharfer Instinkt ein aufgehendes Gestirn, sei es Sonne oder Komet, witterte.

Auch in England berühren sich gewisse Extreme, aber andere. Die protektionistischen Junker und die eine Fraktion der Chartisten, die ritterbürtigen und die proletarischen Communisten nähren sich von denselben Gemeinplätzen. In einer der letzten Sitzungen des Unterhauses überreichte Mr. Young, der Commis voyageur des Herzogs von Richmond, eine Petition der Chartisten gegen „die unter dem Namen Freihandel versteckte Verschwörung, ihre Löhne herabzudrücken". Dasselbe Bündniß ist in Deutschland versucht worden. Dem Vereine zum Schutz des Eigenthums und zur Beförderung der Wohlfahrt aller Klassen lag derselbe Gedanke zum Grunde, das Proletariat zur Unterjochung der industriellen Klassen zu mißbrauchen. Das Stück spielte aber nicht lange, weil die deutschen Grundbesitzer nicht die Lust oder das Geld haben, dem Proletariat die materiellen Opfer zu bringen, wie die englischen, sondern mit der Firma des Vereins Alles gethan zu haben glaubten. Die englische Grund-Aristokratie baut den Arbeitern Häuser, richtet Schulen für ihre Kinder ein, legt ihnen Museen, Lesekabinette und Krankenhäuser an,

Im Schornstein zu heulen, hinter der Tapete zu kratzen, Schildwachen zu erschrecken und Nachtlampen umzustoßen, das mag für Schamanen und Negerpfaffen sehr ersprießlich sein, den Nationalreichthum, die Bildung und das Wohlsein befördert es nicht.

Es giebt kein erstes Volk, wie es keinen ersten Menschen giebt. Jedes civilisirte Volk ist in irgend einer Beziehung den übrigen voraus, und aus ganz ungleichartigen Elementen läßt sich auch nicht eine Durchschnittsrechnung ziehen. Das französische Volk ist nicht la grande nation, aber la plus avancée; es ist am weitesten vorgeschritten in der Zersetzung der mittelalterlichen Zustände. Man mag wohl bezweifeln, ob es in dem vielbesprochenen Jahre 1852 oder in einem anderen Jahre von Neuem die Initiative ergreifen wird, aber der Rückstoß gegen den unsinnigen Druck wird in Frankreich am heftigsten sein. Die Franzosen haben nichts von der mutual forbearance, dem gegenseitigen Nachgeben, in dem der englische Charakter und die Ruder der englischen Staatsmaschine ihre Ecken abschleifen. Der Engländer, mit seiner Richtung auf das Einzelne, Konkrete, hält auf seine individuelle Selbstständigkeit, achtet sie aber deshalb auch in andern. Der Franzose hält seine Ansicht für die absolut wahre, weil sie in eine abstrakte Form gekleidet ist, und ist deshalb unduldsam. Ich habe zu wenig eigene Anschauung der französischen Zustände, um den in dem vorhergehenden Bericht mitgetheilten Zügen des englischen Charakters eine entsprechende Reihe französischer entgegenstellen zu können. Daß sie aber reichlich vorhanden sein müssen, lehrt die französische Presse und die französische Debatte. Der Leitartikel eines Pariser Blattes fängt in der Regel mit einem allgemeinen Satze an, weist dann nach, daß die vorliegenden Thatsachen diesen Satz entweder passen oder nicht passen.

der Luxus; denn Luxus ist eben das, was Einzelne über das Gewöhnliche, Durchschnittliche gebrauchen. Wenn ein ganzes Volk auf Eiderdaunen schläft, aus goldenen Bechern trinkt, wenn Jeder mit der Vorstellung aufwächst, daß das zum Leben gehört, so mag man das Volk im Verhältniß zu anderen ein luxuriöses nennen, innerhalb desselben kann man aber nicht von Luxus sprechen.

Auch Thiers, der eben von London zurückgekehrt war, sagte in der erwähnten Rede gegen den Freihandel, das Charakteristische der französischen Industrie sei „eine gewisse relative Theuerheit". Während die englische Abtheilung die Vorstellung erregt, daß England die ganze Welt mit Kleidern und Werkzeugen versehen könne, drängt sich in der französischen die Frage auf: was kaufen denn in Frankreich die armen Leute? Alles, was man sieht, von den wundervollen Goldschmidtarbeiten, den Lyoner Geweben, den Gobelins und dem Porzellan bis zu den Tischlerarbeiten herab scheint auf den Salon berechnet, auf Leute, die wenigstens 100,000 Francs Renten haben. Freilich wird man hier und da bei näherer Prüfung enttäuscht; manche Gegenstände, wie die Kattune von Mühlhausen, machen nur durch ihre zierliche Aufstellung den luxushaften Eindruck. Aber man sucht lange vergeblich nach einem Ausfuhrartikel, durch den Frankreich auf dem Weltmarkt eine Stelle behauptet, wie England mit Eisen und Strumpfwaaren, der Zollverein mit Tuchen und die Schweiz mit Seidenzeugen.

Der Hauptartikel fehlt auch wirklich, weil die angenommenen Regeln ihn nicht zulassen, der Wein. Er giebt die größte Ausfuhr und würde eine noch viel größere geben, wenn das Ausland ihn häufiger gegen seine Produkte eintauschen könnte, anstatt ihn mit baarem Gelde kaufen zu müssen.

da hatte er schwerlich eine Ahnung, wieviel schlagender dieser Satz einst auf seine Landsleute passen würde.

Im vorigen Sommer bekam die Majorität der Nationalversammlung in einem ihrer lichten Augenblicke einmal eine Ahnung davon, daß es mit der Centralisirung nicht länger gehen wolle. Soll — rief man — die Regierungsgewalt ewig den Handstreichen einer verwegenen Partei ausgesetzt sein? soll das revolutionaire Paris ewig die loyalen Provinzen tyranniſiren? Man schlug ein Heilmittel vor, und es war dieser erleuchteten Versammlung vollkommen würdig: die ganze Regierungsmaschine sollte in eine kleine Provinzialstadt verlegt werden. Warum nicht lieber in einen Luftballon!

Anstatt von einem System, das sich als unzulänglich erweist, allmälig in ein anderes überzulenken, wie in England, steigert man es, bis es endlich mit Einem Schlage zusammenbricht. Das Beamtenregiment versagt unter Anderm deshalb den Dienst, weil die Regierenden von den Zuständen und Bedürfnissen der Regierten zu wenig wissen. Anstatt die Regierten sich selbst regieren zu lassen, wollte man die Regierenden aus der Hauptstadt wegverlegen und vollends von jeder geistigen Strömung abschneiden.

Diese eigenthümlichen Züge in der französischen Politik und Verwaltung lassen sich auch in den gewerblichen Zuständen wiedererkennen.

Eine Regierung, die für Alles sorgen will, muß natürlich auch für die Gewerbe sorgen, nach ihrer Weise. Alles ist in Frankreich beschätzt: Korn, Oel, Kohlen, Seide, Eisen! Das war der Glanzpunkt der Sammlung von verdrehten Ziffern und abgestandenen Gemeinplätzen, die Thiers in der Kammersitzung vom 27. Juni 1851 zum Besten gab. Aber Eine

ren zu wollen, hieße die Kraft der Bewegung muthwillig brechen.

Gerade weil in Frankreich die Zerstückelung des Bodens, wie die Unterwerfung der Arbeit unter das Kapital auf's Aeußerste getrieben ist, werden in Frankreich die neuen Produktionsverhältnisse zuerst zum Durchbruch kommen.

Belgien. Auch in dem Glaspalast ist Belgien der Nachbar Frankreichs. In Belgien ist seit der Septemberrevolution geschehen, was in Frankreich seit der Julirevolution geschehen sollte, die Charte ist eine Wahrheit, so ziemlich wenigstens. In der Polizei- und Gemeindeverwaltung wird das Grundgesetz gerade nicht religiös beobachtet. Die Grundzüge eines selbstständigen Gemeindelebens, welche die Belgische Verfassung enthält, liegen im Kampfe mit dem französischen Beamtenregimente, das Einem sofort beim Eintritt in das Land in der Menge von Uniformen anschaulich entgegentritt. Es wird in Belgien noch zu viel regiert; deshalb ist auch die Handelspolitik wesentlich schutzzöllnerisch, und der Einfluß der freihändlerischen Schule hat es noch nicht zu so durchgreifenden Veränderungen bringen können, wie die Aufhebung der Kornzölle und der Schifffahrtsgesetze in England, sondern nur zu Concessionen gegen einzelne Staaten, die durch Gegenconcessionen erhandelt sind.

Wenn man den Flächenraum vergleicht, den die einzelnen Länder auf der Landkarte und in der Ausstellung einnehmen, so wird man darauf geführt, die Schweiz und Belgien nebeneinander zu halten. Wenn wir die Felsen, Gletscher und Seen abrechnen, auf der anderen Seite aber berücksichtigen, wie an den Gebirgswänden jedes Plätzchen zum Heugewinn benutzt wird, so werden wir die für Ackerbau und Viehzucht geeigneten Flächen beider Länder ungefähr gleich

und der Minister Lord Carlisle hält dem Handwerkerverein in Leeds Vorlesungen. Sie bringen diese Opfer gleichsam als eine Assecuranz-Prämie. Dieser feudale Socialismus wird von den „eigentlichen" Socialisten verspottet, aber er hat in England unleugbar die Schroffheit des Klassengegensatzes gemildert, die revolutionaire Kraft des Proletariats gebrochen. Er ist reactionair, ohne Zweifel. Aber die französische Schutzzöllnerei ist noch viel reactionairer. Sie geht dahin, die Völker gegen einander abzusperren, die Staaten zu conserviren, während die Februar-Revolution Fraternité auf ihre Fahnen schrieb und und die fortschreitende Civilisation die Staaten auflösen wird.

Wir hängen nun diese Verhältnisse der Produktion mit dem Charakter der französischen Ausstellung zusammen, als welcher uns, im Gegensatze zu der englischen, das Ornamental, das Schmuckvolle, erschienen ist?

Erinnern wir uns des bei Gelegenheit Amerika's citirten Satzes von Montesquieu, daß der Handel — und wir setzen hinzu die Industrie — unter der Regierung eines Einzelnen in der Regel auf den Luxus basirt, unter der Regierung Mehrerer wirthschaftlich sei.

Die französische Industrie ist noch die Industrie der Monarchie. Die Republik ist noch zu jung und zu mißhandelt, um eine eigene Industrie zu haben, und die alte monarchische Industrie ist eine Hauptfeindin der jungen Republik. Die Monarchie beruht auf einer ungleichen Vertheilung der Güter und ist immer bestrebt, diese Ungleichheit zu conserviren. Ein reicher Bauer, ein proletarischer Adel sind der Monarchie unbequem, sie ist bewußt oder unbewußt immer darauf aus, das Verhältniß umzukehren. Aus der ungleichen Vertheilung der Güter aber entspringt

der Luxus; denn Luxus ist eben das, was Einzelne über das Gewöhnliche, Durchschnittliche gebrauchen. Wenn ein ganzes Volk auf Eiderdaunen schläft, aus goldenen Bechern trinkt, wenn Jeder mit der Vorstellung aufwächst, daß das zum Leben gehört, so mag man das Volk im Verhältniß zu anderen ein luxuriöses nennen, innerhalb desselben kann man aber nicht von Luxus sprechen.

Auch Thiers, der eben von London zurückgekehrt war, sagte in der erwähnten Rede gegen den Freihandel, das Charakteristische der französischen Industrie sei „eine gewisse relative Theuerheit". Während die englische Abtheilung die Vorstellung erregt, daß England die ganze Welt mit Kleidern und Werkzeugen versehen könne, drängt sich in der französischen die Frage auf: was kaufen denn in Frankreich die armen Leute? Alles, was man sieht, von den wundervollen Goldschmidtarbeiten, den Lyoner Geweben, den Gobelins und dem Porzellan bis zu den Tischlerarbeiten herab scheint auf den Salon berechnet, auf Leute, die wenigstens 100,000 Francs Renten haben. Freilich wird man hier und da bei näherer Prüfung enttäuscht; manche Gegenstände, wie die Kattune von Mühlhausen, machen nur durch ihre zierliche Aufstellung den luxushaften Eindruck. Aber man sucht lange vergeblich nach einem Ausfuhrartikel, durch den Frankreich auf dem Weltmarkt eine Stelle behauptet, wie England mit Eisen und Strumpfwaaren, der Zollverein mit Tuchen und die Schweiz mit Seidenzeugen.

Der Hauptartikel fehlt auch wirklich, weil die angenommenen Regeln ihn nicht zulassen, der Wein. Er giebt die größte Ausfuhr und würde eine noch viel größere geben, wenn das Ausland ihn häufiger gegen seine Produkte eintauschen könnte, anstatt ihn mit baarem Gelde kaufen zu müssen.

Ein anderer Artikel, bei den jetzigen Conjunkturen wohl der zeitwichtigste, macht sich auch in der Ausstellung lange nicht so bemerklich, wie in den Ausfuhrlisten, das Mehl. Dreimal haben die Protektionisten es in der diesjährigen Parlamentssession versucht, unter dem Vorwande, die englischen Müller vor dem Ruin zu bewahren, einen Eingangszoll auf französisches Mehl durchzusetzen, natürlich ohne Erfolg. — Jedes Brod, das in London von französischem Mehle gebacken wird, ist ein Stück Garantie für den im Interesse der Freiheit und Civilisation so wünschenswerthen Frieden zwischen Frankreich und England. Die Franzosen, sagt die „Times," werden keinen Krieg mit uns anfangen; denn wer wird seinen besten Kunden vor den Kopf schießen? Aber auch die rein kommerziellen Wirkungen werden sich sehr weit erstrecken und namentlich den Ostseeprovinzen fühlbar werden, die in der Zufuhr nach England bisher nur mit Amerika und dem mittelländischen Meere concurrirten und wegen der geringeren Entfernung der Conjunkturen eher benutzen konnten. Das französische Mehl und die australische Wolle werden die Elemente der ständischen Gesetzgebung ruiniren, trotz des Freihandels der Kreuzzeitung.

Endlich beweist diese reiche Produktion, daß die Zersplitterung des Bodens nicht so kulturschädlich wirkt, wie die Grundaristokratie und die Communisten übereinstimmend behaupten. Auf großen Flächen, von Associationen betrieben, mag der Landbau noch größere Erträge liefern, aber diese Betriebsart wird nur hervorgehen aus der Verbindung kleiner Eigenthümer, aus der Erfahrung. Die tagelöhnernde Bevölkerung eines Volkes wird sich nie bewegen lassen, die Entwickelungsstufe der Parzellirung zu überspringen, v[illegible]hr die gemeinschaftliche Wirthschaft octroyi-

ren zu wollen, hieße die Kraft der Bewegung muthwillig brechen.

Gerade weil in Frankreich die Zerstückelung des Bodens, wie die Unterwerfung der Arbeit unter das Kapital auf's Aeußerste getrieben ist, werden in Frankreich die neuen Produktionsverhältnisse zuerst zum Durchbruch kommen.

Belgien. Auch in dem Glaspalast ist Belgien der Nachbar Frankreichs. In Belgien ist seit der Septemberrevolution geschehen, was in Frankreich seit der Julirevolution geschehen sollte, die Charte ist eine Wahrheit, so ziemlich wenigstens. In der Polizei- und Gemeindeverwaltung wird das Grundgesetz gerade nicht religiös beobachtet. Die Grundzüge eines selbstständigen Gemeindelebens, welche die Belgische Verfassung enthält, liegen im Kampfe mit dem französischen Beamtenregimente, das Einem sofort beim Eintritt in das Land in der Menge von Uniformen anschaulich entgegentritt. Es wird in Belgien noch zu viel regiert; deshalb ist auch die Handelspolitik wesentlich schutzzöllnerisch, und der Einfluß der freihändlerischen Schule hat es noch nicht zu so durchgreifenden Veränderungen bringen können, wie die Aufhebung der Kornzölle und der Schifffahrtsgesetze in England, sondern nur zu Concessionen gegen einzelne Staaten, die durch Gegenconcessionen erhandelt sind.

Wenn man den Flächenraum vergleicht, den die einzelnen Länder auf der Landkarte und in der Ausstellung einnehmen, so wird man darauf geführt, die Schweiz und Belgien nebeneinander zu halten. Wenn wir die Felsen, Gletscher und Seen abrechnen, auf der anderen Seite aber berücksichtigen, wie an den Gebirgswänden jedes Plätzchen zum Heugewinn benutzt wird, so werden wir die für Ackerbau und Viehzucht geeigneten Flächen beider Länder ungefähr gleich

groß annehmen können. Dabei ernährt Belgien die doppelte Bevölkerung, und einzelne Distrikte sind, abgesehen von der Insel Malta, die am dichtesten bevölkerten in Europa. Allerdings kommen ihm gewisse natürliche Vortheile zu Statten, die es vor der Schweiz voraus hat: die größere Kulturfähigkeit des Bodens und das gleichmäßigere, milde Klima, die eine so hohe Entwickelung des Ackerbaues, namentlich der Flachskultur gestatten, in der Belgien den ersten Platz einnimmt, die bequemeren Kommunikationsmittel und die Nähe eines solchen Marktes für seine Gartenerzeugnisse, wie London, endlich der größere Reichthum an Mineralien. Aber es müssen noch andere Umstände hinzukommen, um einer so dichten Bevölkerung den Unterhalt zu sichern. Es giebt in Preußen z. B. Striche, die eben so günstig für den Ackerbau liegen, einen ähnlichen Reichthum an Mineralien besitzen und bei einer viel dünneren Bevölkerung Ueberfluß an Armuth haben. Nach der Ausstellung zu urtheilen, liegt der Hauptgrund darin, daß Belgien wie die Schweiz eine Reihe von Industriezweigen pflegt, in denen das Produkt einen unendlich höheren Werth hat, als das verwandte Rohmaterial, in deren Erzeugnissen, mit anderen Worten, eine große Menge accumulirten Arbeitslohns steckt. Villefosse hat über das Verhältniß des Werthes der Fabrikate zu den Rohstoffen für Frankreich interessante Zusammenstellungen gegeben, deren Zahlen so ziemlich für jedes andere Land zutreffen werden:

Eine Quantität Rohmaterial, die man für 1 L. kauft, hat, wenn verarbeitet

zu	einen Werth von L.	Sch.
wollenen Geweben	2	3
[illegible]	2	7
[illegible]	2	8

zu	einen Werth von L.	Sch.
leinenen Geweben	5	0
gewöhnlichen Lettern	4	18
Perlschrift	28	6
Nägeln	1	2
Hufeisen	2	11
gewöhnlichen Flintenläufen	9	2
" Säbeln	16	1
Feilen	20	0
Tischmessern	35	14
Rasirmessern	53	11
Nähnadeln	70	17
gezogenen damascirten Doppelläufen	238	1
feinen Scheeren	446	18
" Federmessern	657	2
Schmucksachen von polirtem Stahl	896	13
Schwertgriffen	972	16

Die Steigerung der Zahlen ist überraschend. Wenn ein Ort sich mit Fabrikation von Nägeln beschäftigt, so sind von je 1 Livre 2 Schilling verkauften Fabrikats dem Arbeiter nur 2 Schilling zugeflossen; beschäftigt er sich mit Fabrikation von Federmesserklingen, so sind von je 657 L. 2 Sch. nicht weniger als 656 L. 2 Sch. accumulirter Arbeitslohn. Wenn die mit Anfertigung von Nägeln beschäftigten Arbeiter 656 L. 2 Sch. verdienen sollen, so muß für 6561 L. Rohmaterial verarbeitet werden. Man sieht daraus, daß die Zahlen der Produktions- und Ausfuhrlisten einen sehr unsichern Anhalt gewähren für die Beurtheilung der Lage der arbeitenden Klassen, so namentlich die enormen Summen, die für grobe Eisenwaaren und baumwollene Gewebe in den englischen Exportlisten figuriren.

Belgien producirt seine Eisenwaaren, namentlich Gewehrläufe, Wagen, leinene Gewebe, besonders

Spitzen, bei denen sich das Fabrikat zum Rohstoff wie einige tausend Francs zu ein paar Sous verhält. Manche ältere Industriezweige, mit denen Belgien einst den Weltmarkt behauptete, sind freilich sehr herabgekommen und ihre einst blühenden, reich bevölkerten Sitze dem Verfalle preisgegeben; so Brügge, dessen Weberei nicht mehr die Concurrenz der Engländer aushält. Dagegen hat die veränderte Handelspolitik Englands und der beschleunigte Verkehr dem belgischen Acker- und Gartenbau neue Absatzwege geöffnet. Auf Coventgardenmarket sind vielleicht mehr Früchte und Gemüse aus Belgien, als aus England, und die Dampfmaschine macht auf dem Wege von Ostende nach London zum Theil wieder gut, was sie in Manchester Schaden thut." —

Wir wenden uns nun speciell zu einigen Zweigen der Industrie, um die statistischen Verhältnisse derselben zu der Bildungs- und Freiheitsstufe der Nation zu betrachten. Auch hierzu giebt die Londoner Ausstellung reiches Material.

Zunächst also vom Maschinenbau. Der Berichterstatter über die Ausstellung sagt:

Unter den verschiedenartigen Zweigen der Gewerbthätigkeit ist keiner so ganz ein Produkt der neuesten Zeit, wie der Maschinenbau. Er ist in seiner gegenwärtigen Gestalt kaum 80 Jahr alt und verdankt sein Dasein wesentlich der Erfindung der beiden großen Hebel der Industrie und Civilisation, der Dampfmaschine und der Spinnmaschine.

Es ist unzweifelhaft, daß, seit die Menschen zu denken begannen, viele der denkendsten unter ihnen sich mit der Lösung der Aufgabe beschäftigten, die Kräfte der Natur den Bedürfnissen des menschlichen Lebens dienstbar zu machen, und Werkzeuge zu erfinden, welche die Arbeit erleichtern oder ihren Erfolg sichern und beschleunigen könnten.

Watt u. Comp. von Soho vertreten ist, steht ein vom Alter geschwärztes kleines Modell einer oscillirenden Dampfmaschine, der Cylinder von Holz und dem Anscheine nach nur mit dem Messer geschnitzt, aber dennoch gangbar, und von einer Anordnung, welche an Einfachheit und Zweckmäßigkeit keiner der auf der Ausstellung befindlichen zahlreichen Maschinen dieser Art nachsteht. Daneben sehen wir das ebenfalls gangbare Modell eines Dampfwagens, um das Hochdruckprinzip zu zeigen. Watt beschrieb diese Arten von Dampfmaschinen in seinem Patent von 1784, und ließ die Modelle im folgenden Jahre durch Murdoch, den Erfinder der Gasbeleuchtung, anfertigen. Die jetzigen Inhaber des Geschäfts hätten dem Genie ihres großen Vorfahren keine bessere Anerkennung zollen können.

Der Charakter der größeren englischen und schottischen Dampfmaschinen, welche zum Fabrikbetrieb benutzt werden, ist noch immer Niederdruckdampf und Mangel der Expansion. Die Ursache dieser Beharrlichkeit bei dem Alten liegt theils in der noch immer vorherrschenden Verehrung für den großen Erfinder, theils in der Wohlfeilheit des Brennmaterials, sodann aber auch in dem Umstande, daß Niederdruck-Maschinen ohne Expansion sich vorzüglich zur Hervorbringung der gleichmäßigen Bewegung eignen, welche zum Betriebe von Spinnmaschinen und überhaupt für die Bearbeitung der Faserstoffe unumgänglich nothwendig ist. Man ist, und zwar mit Recht, in dieser Hinsicht so weit gegangen, daß eine Anzahl von Spinnereien statt einer Maschine sich schon zweier an einer und derselben Welle arbeitender Dampfmaschinen bedienen. Die Krummzapfen sind dann, wie bei den meisten Schiffsdampfmaschinen, unter rechten Winkeln gegen einander gestellt. In neuester Zeit haben indessen einige Maschinenbauer, z. B. Hall in Dart-

glänzenden und genußsüchtigen Frankreich Ludwigs XIV. wieder auf; dieser Despot mußte einen Holländer berufen, um die Wasserwerke von Marly zu bauen. Dagegen erschien sie in England unmittelbar nach dem Beginn der Kämpfe gegen die Stuarts; denn schon damals benutzte der Marquis von Worcester „mit Hülfe seines unvergleichlichen Werkmeisters Kaspar Kalthof" den Dampf als wirkliche Triebkraft; und 10 Jahre nach der Revolution von 1688 nahm Kapitän Thomas Savery das erste englische Patent auf eine in allen ihren Theilen vollständige und gangbare Maschine, um Wasser durch Feuer zu heben. Diesem folgten 1705 der Schmied Thomas Newcomen und der Glaser Cawley, beide von Dartford in Devonshire, durch die Erfindung der atmosphärischen Dampfmaschine oder Feuermaschine, wie sie ursprünglich genannt wurde. Diese Maschine, obgleich schwerfällig, ziemlich unlenksam und nur in größeren Dimensionen brauchbar, bewies sich dennoch bald ungemein nützlich, denn sie lieferte, besonders zur Bewältigung des Wassers in tiefen Bergwerken und zum Betriebe der Hochöfengebläse eine Kraft, welcher sich in Hinsicht auf Stärke und Unermüdlichkeit keine andere an die Seite stellen konnte. Ihre Vollendung erhielt die atmosphärische Dampfmaschine in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts durch John Smeaton, den ersten eigentlichen Ingenieur-Mechaniker der Zeit nach und einen der ersten durch seine Verdienste. Smeaton war ursprünglich Uhrmacher; er verbesserte die Windmühlen und die Wasserräder, baute Leuchtthürme, Brücken und Häfen, und für England und selbst für Rußland atmosphärische Dampfmaschinen von mehr als 60 Zoll Cylinderweite. Er hatte nicht die geringste Theorie; woher sollte er sie haben, da er sich seine Wissenschaft aus sei[illegible]lichen Arbeit selbst bilden mußte; auch

stange unmittelbar mit dem Krummzapfen verbunden ist.

Im Allgemeinen muß man sich gegen den Grundsatz, nur wohlfeil zu bauen, welchem, wie die Ausstellung zeigt, viele englische Verfertiger von Dampfmaschinen nicht weniger nachhängen, als ein großer Theil der Deutschen, auf das Entschiedenste erklären. Nicht bloß bei großen, sondern selbst bei der kleinsten Dampfmaschine ist zu große Sparsamkeit in den Anlagekosten reine Verschwendung. Man drängt die Maschine, unbekümmert um die richtigen Verhältnisse der einzelnen Theile, in so kleine Räume zusammen, als wünschte man sie gelegentlich in die Tasche stecken zu können, oder wenigstens, als wäre sie nicht werth, überhaupt einen Platz in der Fabrik einzunehmen, deren belebendes Prinzip sie doch sein soll; und man handelt bei dem Ankaufe um einige Thaler weniger für die Pferdekraft, obgleich man selbst vollkommen überzeugt ist, daß man, was man am Pferde abgedungen, binnen wenigen Monaten durch Mehrverbrauch an Brennmaterial und durch Stillstände und Reparaturen doppelt und dreifach werde einbüßen müssen. Dies ist sicherlich verkehrte Welt, und diejenigen, welche sich die Thorheit in den Kopf gesetzt haben, sind eben so tadelnswerth, als diejenigen, welche gegen besseres Wissen zu ihrer Ausübung die Hand reichen.

Es sind auf der Ausstellung eine Menge von kleinen Hochdruckmaschinen vorhanden, welche speciell zum Gebrauch der Landwirthschaft bestimmt sind. Da die englischen Landwirthe nicht wie die unsrigen neben dem Ackerbau und der Viehzucht auch noch Brennereien, Brauereien, Stärke- und Zuckerfabriken betreiben, so können diese Maschinen auf den Gehöften nur zum Betriebe von Dreschmaschinen, Stroh- und Rübenschneidern, oder zum Schroten des Futterkorns

war nun allerdings ein Theilnehmer und Gefährte, wie Watt ihn nur wünschen konnte, reich, ein ausgezeichneter Geschäftsmann und voll unbegrenzter Unternehmungslust; allein die vereinigten Kräfte beider würden schwerlich hingereicht haben, die allgemeine Einführung der Dampfmaschine in England durchzusetzen, oder nur sie selbst vor herben Verlusten zu bewahren, wenn nicht das Parlament, in Betracht der ganz ungewöhnlichen Verdienstlichkeit der Erfindung, dem Patent eine eben so ungewöhnliche Dauer verliehen und dasselbe bis zum Jahre 1800 verlängert hätte. Watt war nicht bloß ein großer Erfinder und ein Mann von den ausgebreitetsten Kenntnissen, sondern auch von untadelhaftem Charakter. Er starb 1819, 83 Jahr alt; man sagt, er habe ein Vermögen von 2 Millionen L. St. hinterlassen; gewiß ist, daß seine Verdienste nicht nach Geld geschätzt werden können. — Die Niederdruckdampfmaschine, das große Werkzeug der brittischen Industrie und Dampfschifffahrt, verdankt ihm nicht nur ihre Entstehung, sondern in allen wesentlichen Theilen auch ihre Vollendung. Man hat dieselbe im Aeußern mannigfach umgeformt, um besonderen Zwecken zu dienen, oft auch, um eben etwas scheinbar Neues zu machen. Die Maschine hat durch diese Bemühungen unleugbar im äußern Ansehen gewonnen, ist einfacher und wohlfeiler geworden, aber ihr Prinzip hat man nicht vervollkommnen, ihre Leistungen in Hinsicht auf den Verbrauch an Brennmaterial kaum wieder erreichen, geschweige übertreffen können. Zu diesem Letztern bedurfte es der Anwendung des Hochdruckdampfs und des Expansionsprinzips, welche Watt zwar erfand, allein als vorsichtiger Geschäftsmann nur in einzelnen Fällen zur Ausführung brachte. James Watt ist übrigens selbst Ausfüh[illegible] auf dem Gerüst der siebenhundertpferdigen [illegible]maschine, wodurch die Firma James

den, ist leicht zu ermessen. Inzwischen bin ich weit entfernt, von dem Gebrauche der Dampfkraft auf Aeckern und Wiesen abzurathen. Ich glaube vielmehr, daß eine Zeit kommen muß, wo der Landwirth die Bewässerung für eben so nothwendig und unentbehrlich halten wird, wie die Entwässerung; und es ist klar, daß er die erstere an vielen Stellen nur mittelst der Dampfmaschine wird bewirken können.

Einige Wasserhaltungsdampfmaschinen, wie sie z. B. in größter Vollkommenheit in den Bergwerken von Cornwall gebraucht werden, sind auf der Ausstellung leider nicht einmal im Modell vorhanden. Die berühmten Ingenieur-Mechaniker von Cornwall, Männer wie Harvey und West und Simms, haben es verschmäht, ihre schönen Werke anderswo, als an dem Orte ihrer Kraftäußerung zu zeigen. Es ist dies ein höchst fühlbarer Mangel an der Vollständigkeit der Ausstellung, und dem fremden Ingenieur entgeht dadurch eine der besten Gelegenheiten der Belehrung. Glücklicherweise ist indessen eine in Cornwall gebaute große Hochdruckmaschine mit 80zölligem Cylinder an dem der Ausstellung entgegengesetzten Ende von London vorhanden. Wenn auch die auf der Ausstellung befindlichen englischen stationären Maschinen keine wesentlichen Vorzüge vor den unsrigen beanspruchen können, so werden doch unsere Maschinenbauer wohlthun, sich stets daran zu erinnern, wie weit sie noch den Ingenieuren von Cornwall nachstehen.

Der Wunsch, dem Dampfe eine unmittelbar umdrehende Bewegung abzugewinnen, liegt so nahe, und die Mittel, diesen Zweck zu erreichen, sind dem ersten Anscheine nach so einfach, daß es sich gewissermaßen von selbst versteht, daß sich viele Mechaniker mit der Lösung dieses Problems beschäftigt haben müssen. In der That ist auch der erste Entwurf einer Dampfmaschine, welchen die Geschichte uns aufbewahrt hat, der-

ford, Easton und Amos, und J. und G. Rennie in London, Hick u. Son in Bolton und Mac Naught in Glasgow, angefangen, Hochdruckmaschinen mit Expansion und Condensation in die Fabriken einzuführen. Diese Ingenieure bedienen sich dabei eines kleineren Hochdruck- und eines größeren Niederdruckcylinders, nach Woolf's Prinzip, weil die Expansion in zwei Cylindern, obgleich eine größere Abkühlung des Dampfes und größere Friction bedingend, die Kraftäußerung während jedes einfachen Hubs der Maschine weniger ungleichmäßig macht.

Von diesen großen Fabrikdampfmaschinen oder stätionären Maschinen, wie sie zum Unterschiede von Schiffsmaschinen und Lokomotiven genannt werden, ist auf der Ausstellung keine vorhanden. Sie steht in dieser Hinsicht unbedingt hinter der Berliner zurück, wo wir doch mehrere Maschinen von 16 bis 20 Pferdekraft sahen, welche sich in Hinsicht der Construction und Ausführung recht wohl mit den englischen messen konnten. Dagegen finden wir eine Unzahl kleiner Hochdruckmaschinen von 1 bis 6 oder 8 Pferdekraft, von denen viele im Gange sind und zum Betriebe der ausgestellten Arbeitsmaschinen dienen. Den Dampf liefern drei in einem besondern Kesselhause aufgestellte Hochdruckkessel von nicht besonders merkwürdiger Construction.

Die Zwecke, welche die Erbauer dieser kleinen Maschinen augenscheinlich zu erreichen strebten, sind Einfachheit, Beschränkung auf einen geringen Raum und Wohlfeilheit. Man hat demgemäß den Balancier vermieden und die Maschinen direkt wirkend gemacht, so daß entweder die Bläuelstangen geradezu auf den über oder unter dem Cylinder liegenden Krummzapfen wirken, oder daß vermittelst oscillirender Cylinder auch die Verbindungen bei Seite gelegt sind, und die Kol-

Farey und Bryan Donkin
ei Exemplare davon vorhan-
ie, nach Bishopp, im Mo-
onkin, der zugleich eine eben
pe ausgestellt hat. Hier be-
schaukelnd und rollend in einer
durch Kegel, welche mit ihren
sen, geschlossen sind. Zwischen
en der Kegel und zugleich im
be befestigt, liegt eine Kugel,
swelle hindurchgeht. Da die
dem Aequator der Kugelzone
Ende der durch die im Mittel-
egende Kugel gehenden Welle
so größer wird, je weiter das
der Kugel entfernt ist. Dieses
greift in das äußere Auge einer
die Bewegung weiter fortleitet.
che im Gange einen höchst fremd-
rbietet, hat etwas weniger Friction,
n rotirenden Maschinen, sie ist aber,
ieren, nicht ohne einen todten Punkt,
n kleines Schwungrad und ist unge-
herzustellen.
r Ausstellung gekommenen Dampfkes-
enig sagen. Das wesentlich Neue in
bilden zwei Modelle von Galloway's
s eine einen Kessel für eine stationäre
andere einen Schiffsdampfkessel vor-

e der Dampfschifffahrt fallen in eine
g frühe Zeit. Wenn wir auch die
klingende Nachricht, daß Blasco de
en Kaiser Karl V. in Barcelona ein
baute, auf sich beruhen lassen, und kei-
sind, ob der Marquis von Worcester

dienen, und für diese Zwecke könnten sie unbedenklich an einem bestimmten Orte fest aufgestellt werden. Man hat aber seit einiger Zeit Vortheil darin gefunden, flüssigen Dünger zu bereiten, und denselben durch Pumpwerke und Schläuche von Guttapercha auf die Aecker zu vertheilen. Damit nun die Dampfmaschine, wenn sie auf dem Gehöft nichts zu thun hat, auch diese für Menschenkräfte beschwerliche Arbeit verrichten könne, haben die Erbauer es zweckmäßig gefunden, sie nach Art kleiner Lokomotiven einzurichten, nur natürlich mit dem Unterschiede, daß die Maschine nicht sich selbst fortbewegt, sondern durch Pferde an den Ort ihrer jedesmaligen Bestimmung gebracht werden muß. Sie ruht deshalb auf einem hölzernen, mit vier Rädern versehenen Wagengestell, und das Brennmaterial und Speisewasser muß ihr auf einem Karren nachgefahren werden. Diese Maschinen, es sind ihrer wohl ein Dutzend vorhanden, sind alle nach dem nämlichen Zuschnitt gebaut, und können etwa vier, höchstens sechs Pferdekraft ausüben, was auch für ihre beschränkten Zwecke völlig ausreichend ist. Der Kessel ist bei allen ein kleiner Lokomotivkessel, mit Feuerbüchse, Feuerröhren und niedrigem Schornstein. Der Cylinder liegt horizontal entweder gerade auf dem Kessel, oder mehr längs der rechten Seite desselben, völlig frei und der Abkühlung und der Nässe völlig ausgesetzt; eben so das Gestänge, welches die Bewegung auf den Krummzapfen überträgt. Die Schwungradwelle liegt quer über dem Kessel in Lagern, welche auf diesem letzteren befestigt sind, und sie trägt ihrerseits ein oder zwei kleine Schwungräder, deren abgedrehte Außenflächen die Treibriemen aufnehmen. Die Maschinen sind nicht schlecht gearbeitet und mit lebhaften Farben angestrichen. Wie lange sie bei dem Gebrauch unter freiem Himmel und in den Händen der [illegible]n Bevölkerung ihre Feierkleider tragen wer-

von deren wunderbaren Wirkungen so eben Nachrichten hinübergekommen waren, als Betriebskraft für Flußfahrzeuge zu benutzen. Zwar scheiterten die Versuche von Fitch und Rumsey gänzlich, aber der berühmte Oliver Evans, welcher bald darauf die amerikanische Hochdruckmaschine selbstständig erfand, und welcher kühn vorhersagte, daß man einst mit Hülfe derselben in einem Tage von Boston nach Philadelphia reisen werde, bewies seinen Landsleuten die Möglichkeit des Dampftransports, indem er eine Dampfmaschine auf einen Wagen und demnächst in ein Boot setzte und so zuerst die Straßen von Philadelphia und dann den Delaware befuhr. Evans erlangte durch diesen Versuch zwar den schätzbaren Vortheil, nicht mehr für verrückt gehalten zu werden, allein Mangel an Vermögen nöthigte ihn, sich zunächst auf den Mühlenbau zu werfen, welcher ihm bekanntlich die wichtigsten Verbesserungen verdankt.

Die Versuche, Fahrzeuge durch Dampf zu bewegen, welche der Marquis de Jouffroy in Frankreich und Symington in Schottland anstellten, mißlangen ebenfalls, und zwar hauptsächlich, weil die angewandten Maschinen eine zu geringe Kraft hatten. Diesen Fehler vermied Robert Fulton von New-York, welcher im Jahre 1806 eine zwanzigpferdige, von Boulton und Watt gebaute Maschine nach seiner Vaterstadt hinübernahm, dieselbe dort in ein Fahrzeug setzte und so im folgenden Jahre die Dampfschifffahrt auf dem Hudsonflusse zwischen New-York und Albany eröffnete. Fulton erhielt bald darauf von der Legislatur von New-York das ausschließliche Recht, die Gewässer des Staates mit Dampfbooten zu befahren, aber das Geschäft wurde nicht eher recht lebendig, als bis die Regierung der Vereinigten Staaten dieses Privilegium als ungesetzlich vernichtete und der ältere Steevens von Hoboken mit verbesserten Boten auf

jenige nämlich, welchen Hero von Alexandrien 250 Jahre vor Christi Geburt machte, eine solche rotirende Maschine. Hero's Maschine, wesentlich ganz wie ein Segner'sches Wasserrad gebaut, ist kein bloßes Spielzeug, wie einige Schriftsteller meinen, sondern es läßt sich nach diesem Prinzip eine wirklich brauchbare Maschine von beliebiger Kraftäußerung herstellen, noch mehr, es sind dergleichen in Amerika durch Avery in New-York und in England gebaut und in Anwendung gebracht worden. Ihr Hauptfehler ist nur, daß sie ungeheuer schnell umlaufen müssen, und daß sie im Verhältniß zu ihren Leistungen zu viel Dampf verbrauchen. Die auf der Ausstellung befindlichen rotirenden Maschinen sind von anderer Art.

Der Fehler der rotirenden Maschinen liegt einfach darin, daß sie mit mehr und unter weit ungünstigeren Umständen dampfdicht zu machende und zu erhaltende Flächen besitzen, als die gewöhnlichen Cylindermaschinen. Letztere verlangen den dampfdichten Verschluß des Kolbens, der Stopfbüchse und der Steuerungsventile, erstere fordern die nämliche Eigenschaft von dem Flügel an drei Seiten, von dem eben so großen als Stützpunkt für den Dampf dienenden Schieber an drei Seiten, von dem excentrischen Ringe an seinen beiden Endflächen, von zwei Stopfbüchsen, endlich von dem Vertheilungsschieber. Schon hieraus ergiebt sich, daß Reibung, Dampfverlust und Abnuzzung viel größer sein müssen. Nun ist es aber eine praktische Unmöglichkeit, die Seitenkanten des Flügels und die Endflächen des excentrischen Ringes, welche sich an den inneren Flächen der Cylinderdeckel reiben, auf die D[illegible] ungleichmäßiger Abnutzung zu be-

[illegible] abweichend ist die [illegible]ngine, 1837 von [illegible]on Bishopp, und

Maschinenfabriken waren indessen keineswegs geneigt, den glänzenden Erfolgen, welche Maudslay und Field errungen hatten, ruhig zuzusehen. Man hatte Kraft, Ausdauer, Sicherheit und eine Geschwindigkeit erreicht, welche alle billigen Wünsche zu befriedigen schien; es fragte sich, ob diese Vorzüge nicht mit größerer Leichtigkeit und Billigkeit der Maschinen vereinbar seien. Die Erfolge, welche Robert Stephenson als Erbauer von Lokomotiven in dieser Hinsicht bereits gewonnen hatten, ließen die Möglichkeit und selbst die Nothwendigkeit der Vereinfachung der Schiffsdampfmaschinen nicht länger bezweifeln. Der Ruhm, dieselbe zuerst wenigstens theilweise durchgeführt zu haben, gebührt der Maschinenfabrik von Seaward und Capel in London, welche in den für die Fregatte Gorgon erbauten Maschinen die schweren Seitenbalanciers verwarfen, die Cylinder unter die Ruderradwelle stellten, und die Kolbenstange mittelst einer Bläuelstange geradezu auf den Krummzapfen wirken ließen. Die Luftpumpe wurde durch einen kleinen Balancier bewegt, welcher mit dem Querhaupt der Kolbenstange verbunden war und zugleich einen Theil des Parallelgestänges bildete. Es ist dies im Grunde die alte von Oliver Evans angegebene Construction, nur mit dem Unterschiede, daß die Bläuelstange nach oben, statt nach unten wirkt. Seaward's Maschinen fanden, mancher Unbequemlichkeit ungeachtet, außerordentlichen Beifall, und die englischen Ingenieure nennen alle direkt wirkenden Schiffsmaschinen dieser Gattung Gorgon-Maschinen.

Ein noch bequemeres Mittel, leichte und billige Schiffsmaschinen herzustellen, schienen die oscillirenden oder schwingenden Cylinder darzubieten. Die oscillirende Maschine ist, wie ich schon bemerkt habe, Watt's Erfindung; ihre Anwendung als Schiffsmaschine versuchte zuerst vor vielen Jahren der englische

wirklich den Versuch machte, die Kraft seiner „halballmächtigen" Maschine für die Schifffahrt zu benutzen: so steht doch fest, daß bereits im Jahre 1738 Jonathan Hulls in London eine Schrift herausgab, welche den Beweis führen sollte, daß die Anwendung der atmosphärischen Dampfmaschine zum Fortbewegen von Schiffen nicht bloß möglich, sondern auch vortheilhaft sei. Die zu diesem Zwecke nothwendige Umwandlung der geradlinigen Bewegung des Maschinenkolbens in eine umdrehende suchte Hulls durch eine Verbindung von Hebeln, Rädern und Gewichten zu bewirken, und als Treibvorrichtung schlug er vor, die gewöhnlichen Ruderräder zu benutzen, deren sich erweislich schon die alten Römer hin und wieder zur Bewegung ihrer Galeeren bedient haben, und die vielleicht seitdem nie wieder ganz außer Gebrauch gekommen waren. Die brittische Admiralität urtheilte nicht günstig über Hulls' Entwurf, und es vergingen nahe an funfzig Jahre, ehe sich Jemand fand, der von dem bloßen Projekt der Dampfschifffahrt zu einem wirklichen Versuche fortzuschreiten wagte.

Als nach der Beendigung des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges die ehemaligen englischen Kolonisten sich auf dem Boden ihres schwer erkämpften neuen Reiches, dem Schauplatze ihrer künftigen ungehemmten Thätigkeit, umzublicken und zugleich nach Mitteln zur Befestigung ihrer Union zu suchen begannen, fiel es ihnen sogleich in die Augen, daß vor Allem die vorhandenen Kommunikationsmittel zu Was-
lande verb- essert und vermehrt werden müß-
der große Entfernung der bedeutenderen
einander schienen aber die bekannten Trans-
ziemlich zureichend, um einen schnellen
zu vermitteln, und so kam es,
Vereinigten Staaten gleich-
geriethen, die Dampfkraft,

tenden Kraftverlusts glaubte man in dem Umstande zu entdecken, daß feste, nach dem Radius des Rades gestellte Schaufeln nicht senkrecht, sondern mehr oder weniger schräg in das Wasser eintauchen, und daher allem Anscheine nach einen schädlichen Druck von oben nach unten statt des beabsichtigten horizontalen ausüben. Sehr angesehene Mathematiker kamen dieser Meinung zu Hülfe, indem sie annahmen, daß, wie bei dem gewöhnlichen unterschlächtigen Wasserrade, so auch bei dem Schaufelrade eines Dampfboots die unterste, senkrecht stehende Schaufel die wirksamste sei, und daß sich bei der Berechnung der Wirksamkeit ihr Werth als Treibmittel gleich dem Werthe des ganzen Rades setzen lasse. Es entstanden aus dieser völlig irrigen Ansicht die verfehlten Construktionen von Buchanan, Bernhard, Oldham und Anderen, welche alle darauf hinausgingen, die Schaufeln so beweglich in den Radkränzen aufzuhängen, daß sie in senkrechter Stellung das Wasser berührten und ebenso in demselben fortgingen und aus demselben hervortauchten. Man hatte hierbei den einzigen, aber wichtigsten Punkt übersehen, daß das Schaufelrad des Dampfboots nicht in dem Wasser feststehen und von demselben umgedreht werden, sondern in demselben fortrollend das Fahrzeug bewegen soll, daß folglich die Schaufel, um wirksam zu sein, durchaus das Wasser unter einem Winkel gegen die Horizontallinie berühren, eben so in demselben sich fortbewegen und aus demselben hervorsteigen muß, und daß, streng genommen, diese Winkel für jede bestimmte Tauchung des Fahrzeuges, also auch des Rades, andere sein müßten. Dies Letztere läßt sich nun freilich in der Wirklichkeit nicht wohl erreichen, man kann aber die den Umständen nach durchschnittlich günstigsten Neigungswinkel im Voraus bestimmen, und die Schaufeln in den Radkränzen so aufhängen, daß sie gezwun-

den Schauplatz trat. Seitdem hat sich die Dampfschifffahrt über alle Gewässer der Union verbreitet, allein ein Unterschied ist bis auf den heutigen Tag geblieben, nämlich der, daß man sich in New-York und an der Ostküste überhaupt der Kondensationsmaschinen, obwohl mit höherem Dampfdrucke bedient, auf den Gewässern des großen Westens dagegen die Hochdruckmaschinen nach Evans' Prinzip ausschließlich anwendet.

In England faßte die Dampfschifffahrt erst um das Jahr 1815 festen Fuß, und zugleich erhielt die gewöhnliche, mit Seitenbalanciers versehene Schiffsdampfmaschine durch Boulton und Watt ihre bestimmte Gestalt und Abmessung. Im Jahre 1817 ließ Watt durch ein eigens dazu erbautes Dampfboot den Rhein bis Koblenz befahren, und zwei Jahre später sahen wir die von Humphreys erbauten Dampfboote auf der Elbe und Havel, wo sie zwar zu kleinen Verbesserungen des Fahrwassers Anlaß gaben, im Ganzen aber mehr dazu dienten, den gewöhnlichen Fischern Besorgnisse einzuflößen und dieselben zu Feindseligkeiten zu reizen, als dem Verkehr Nutzen zu stiften. Die Fortschritte im Bau der Maschinen und Fahrzeuge waren während der nächsten zwölf oder funfzehn Jahre nur gering; sie wurden bedeutender seit 1832, wo die englische Regierung zuerst eine Anzahl von Kriegsdampfern erbauen ließ. Unter diesen wurde die Medea, mit Maschinen von 220 Pferdekraft, von Maudslay und Field ausgerüstet und mit allen damals erreichbaren Verbesse- versehen, durch ihre vorher kaum für möglich enen Leistungen das Muster und der Anhalt- für weitere Vervollkommnungen, welche durch Bau des Great Western und seine glücklichen und regelmäßigen transatlantischen Fahrten ihren Gipfel erreicht zu haben schienen. Die anderen englischen

die Wirkungen dieser vortrefflichen
eine Vermehrung der Geschwindigkeit
wei Knoten in der Stunde, und in An-
selben hat das Parlament das Patent
verlängert. Aber weder der Erfinder,
organ, dem er die Ausbeutung dessel-
haben einen angemessenen Vortheil da-
erst jetzt, nachdem auch die Verlänge-
gelaufen ist, beginnt Galloway's
chaufelrad allgemeine Anwendung zu

nt genug, daß in den letzten Jahren
Archimedische Schraube als Er-
chaufelräder viel Aufmerksamkeit er-
wohl für die Kriegs- als für die Han-
lich häufiger benutzt wird. Der Ge-
parate mit schiefen Flächen herzustellen,
aus der Beobachtung derjenigen Art
welches man im Englischen sculling,
Bricken nennt, entstanden; er beschäf-
vorigen Jahrhundert mehrere Mathe-
jedoch der Wirklichkeit näher gebracht
oseph Brama, der Erfinder der hy-
esse, patentirte 1785 einen Treibappa-
, bestehend aus einer horizontalen Welle,
dicht durch den Vordersteeven gehen und
mühlenartige Flügel tragen sollte, und
Umdrehung das Fahrzeug beliebig vor-
ückwärts bewegt werden könne. Aehn-
äge von Lyttleton und von Shorter
falls ohne praktischen Erfolg. Versucht
gstens 1824 der Apparat von Jakob
welcher hinter dem Ruder des Bootes zwei
schiefen Flügeln anbrachte, den unteren
en in das Wasser tauchen ließ, und jedes
telst einer besonderen Welle, deren eine

gen werden, ſich denſelben in ihren Stellungen zu nähern. Das Verdienſt, eine ſolche Conſtruktion angegeben und ihren Nutzen praktiſch dargethan zu haben, gebührt dem Ingenieur Elija Galloway, welcher auf dieſelbe ſchon im Jahre 1829 ein Patent nahm. Die Einrichtung iſt folgende:

Die Schaufeln erhalten an jeder ihrer ſchmalen Seiten einen Drehzapfen, vermittelſt deren ſie in vorſpringenden Theilen der Radkränze aufgehängt werden. Statt aber die Schaufel ſich ganz um dieſe Zapfen drehen zu laſſen, läßt man ſie nur darauf oſcilliren, und zwar ſo, daß die Schwingungen, während die Umdrehung des Rades fortſchreitet, verſchieden ſind. Die Stellung der Schaufeln über der Waſſerlinie wird dabei als gleichgültig außer Beachtung gelaſſen. Die verlangte Stellung bei der Eintauchung dagegen, ſo wie diejenige am tiefſten Punkte der Eintauchung und bei dem Herauskommen aus dem Waſſer wird mit Hülfe einer Zeichnung ermittelt. Um die Schaufeln der Reihe nach in dieſe Stellungen zu bringen, iſt jede derſelben an ihrer Rückſeite mit einem auf ihre vordere Fläche rechtwink-

Man schätzt die Wirkungen dieser vortrefflichen Erfindung auf eine Vermehrung der Geschwindigkeit um einen bis zwei Knoten in der Stunde, und in Anerkennung derselben hat das Parlament das Patent um 5 Jahre verlängert. Aber weder der Erfinder, noch Herr Morgan, dem er die Ausbeutung desselben übertrug, haben einen angemessenen Vortheil davon gehabt; erst jetzt, nachdem auch die Verlängerungsfrist abgelaufen ist, beginnt Galloway's „federndes" Schaufelrad allgemeine Anwendung zu finden.

Es ist bekannt genug, daß in den letzten Jahren die sogenannte Archimedische Schraube als Ersatzmittel der Schaufelräder viel Aufmerksamkeit erregt hat, und sowohl für die Kriegs- als für die Handelsmarine täglich häufiger benutzt wird. Der Gedanke, Treibapparate mit schiefen Flächen herzustellen, ist wahrscheinlich aus der Beobachtung derjenigen Art des Ruderns, welches man im Englischen sculling, im Deutschen Wricken nennt, entstanden; er beschäftigte bereits im vorigen Jahrhundert mehrere Mathematiker, ohne jedoch der Wirklichkeit näher gebracht zu werden. Joseph Brama, der Erfinder der hydraulischen Presse, patentirte 1785 einen Treibapparat für Schiffe, bestehend aus einer horizontalen Welle, welche wasserdicht durch den Vordersteeven gehen und daselbst windmühlenartige Flügel tragen sollte, und mittelst deren Umdrehung das Fahrzeug beliebig vorwärts oder rückwärts bewegt werden könne. Aehnliche Vorschläge von Lyttleton und von Shorter blieben ebenfalls ohne praktischen Erfolg. Versucht wurde wenigstens 1824 der Apparat von Jakob Perkins, welcher hinter dem Ruder des Bootes zwei Räder mit schiefen Flügeln anbrachte, den unteren Theil derselben in das Wasser tauchen ließ, und jedes derselben mittelst einer besonderen Welle, deren eine

gen werden, ſich denſelben in ihren Stellungen
nähern. Das Verdienſt, eine ſolche Conſtruktion
gegeben und ihren Nutzen praktiſch dargethan zu
haben, gebührt dem Ingenieur Elija Gallowa
welcher auf dieſelbe ſchon im Jahre 1829 ein Pat
nahm. Die Einrichtung iſt folgende:

Die Schaufeln erhalten an jeder ihrer ſchmal
Seiten einen Drehzapfen, vermittelſt deren ſie in
beweglichen Theilen der Radkränze aufgehängt w
den. Damit aber die Schaufeln ſich ganz um di
Zapfen drehen zu laſſen, läßt man ſie nur darauf
ſtoßen, und zwar ſo, daß die Schwingungen, wi
auch die Umdrehung des Rades fortdauern, nicht
den Gang. Die Stellung der Schaufeln über dem
Radius, wird dabei als gleichgültig außer Betrach
gelaſſen. Die wirkſamſte Stellung bei dem Eintr
ſeyn dürfte, ſo wie diejenige am vortheil
der Umdrehung und bei dem Herausſchwingen
den Waſſer, wird mit Hülfe einer Zeichnung
wird. Um die Schaufeln der Räder auch in
Richtungen zu bringen, ſo daß ſie beim
Waſſer auf einen der anderen Punkte

Ingenieur Girard mit, und erhielt als Antwort eine weitläufige Abhandlung, worin die Unmöglichkeit der Erscheinung mathematisch bewiesen wurde. Er beging aber einen großen und und unverzeihlichen Fehler in der Wahl des Ortes, wo er Theilnahme zu finden hoffte.

Die Wasserschraube in ihrer Lage vor dem Ruder und in den Kielblöcken des Schiffes wurde von F. P. Smith 1836 in England patentirt und verdankt ihre Einführung eben so sehr dem unermüdlichen Eifer dieses Herrn, als ihren eigenen Vorzügen. Man hat seitdem mannigfache Abänderungen in der Gestalt der Schraubengangtheile oder Blätter versucht, und ist in der Verkürzung derselben bis auf ein Sechstel des einmaligen Umgangs einer mit doppeltem oder dreifachem Gewinde versehenen Schraube gegangen, ohne dem Werkzeuge seine Wirksamkeit zu verkümmern. Nur eine zu starke Steigung der Gewinde ist schädlich und verursacht Verlust an Bewegkraft durch Vermehrung des Seitendruckes. Wenn die Schraube mit ihrer Dampfmaschine nur zur Unterstützung der Segel dienen soll, wie dies bei mehreren Kriegsschiffen und manchen Handelsfahrzeugen der Fall ist, wird die Einrichtung getroffen, daß sie von der Betriebswelle der Dampfmaschine abgelöst und aus dem Wasser gehoben werden kann, denn sonst würde sie, wenn man sie nicht in entsprechende Umdrehung setzte, was bei günstigem Winde unnöthigen Brennmaterialaufwand veranlassen müßte, dem Fortgange des Schiffes hinderlich sein. Die Schraube hängt dann in einem über ihrer gewöhnlichen Lagerstätte ausgesparten Raume. Um dieses lästige Aufwinden der Schraube zu vermeiden, hat Maudslay vor Kurzem den Blättern eine solche Einrichtung gegeben, daß sie an der Axe in Stiele oder Zapfen auslaufen, welche sich in entsprechenden ausgebohrten Lö-

der Länge nach durch die andere hindurch ging, in Umdrehung setzte. Besser schon war Cummerow's Vorrichtung, 1828 hier patentirt. Sie bestand aus einem einmal spiralförmig um eine dünne Axe gewundenen metallenen Blatte oder einer Schraube mit einem einmal umgehenden, sehr tiefen und stark steigenden Gewinde. Die Steigung des Schraubengewindes sollte sich zu dem äußeren Durchmesser wie drei zu zwei verhalten, und der Apparat sollte hinter dem Schiffe oder zu beiden Seiten des Hintertheils angebracht werden.

Das Verdienst, die Wasserschraube in ihrer gegenwärtig gebräuchlichen Gestalt zuerst hergestellt und ihre Brauchbarkeit praktisch nachgewiesen zu haben, gebührt unzweifelhaft einem deutschen Ingenieur, dessen in den Jahren 1831 bis 1833 in der Nähe von Berlin angestellte sehr ausgedehnte Versuche dort vielleicht noch nicht gänzlich vergessen sind. Die Schraube mit einem doppelten, nur einen halben oder ein Drittel oder noch weniger Umgang machenden Gewinde, die Bestimmung des richtigen Neigungswinkels der Gewinde gegen die Axe, die Lagerung der Schraube in den Kielblöcken vor dem Ruder des Fahrzeuges und die zum Betrieb derselben dienende Dampfmaschine mit zwei liegenden Cylindern sind sein Werk. Wie genau und sorgfältig die Versuche waren, erhellt daraus, daß er schon damals diejenige Eigenschaft der Wasserschraube fand, welche man kürzlich hier wieder entdeckt und mit dem Ausdrucke negative slip bezeichnet hat. Sie besteht darin, daß die Schraube unter gewissen Bedingungen selbst mehr Weg zurücklegt, als die Höhe eines ganzen Gewindes multiplicirt mit der Anzahl der gemachten Umdrehungen ergiebt, und zwar im stillen Wasser. Der Erfinder theilte diese Beobachtungen dem damals in Berlin lebenden bekannten französischen

chen zu lassen. Das Letztere wurde der Zeit nach zuerst versucht; es zeigte sich aber augenblicklich der Uebelstand, daß die Zahnräder, die Schreiben und Ketten, welche man zur Erzeugung der beschleunigten Bewegung der Schraubenwelle anwandte, ungeheuer stark und schwer gemacht werden mußten, wenn sie in dem beschränkten Raume eines Schiffskörpers auch nur wenige hundert Pferdekraft mit Sicherheit fortpflanzen sollten. Man läßt daher jetzt die Dampfmaschine fast ausschließlich direkt auf die Betriebswelle der Schraube wirken. Die Maschine muß zu diesem Zwecke, je nach der Größe der Schraube, sechzig, achtzig, ja hundert Doppelhube in der Minute machen. Um nun die Kolbenbewegung nicht zu sehr zu beschleunigen, ist man genöthigt, die sonst bei Schiffsmaschinen übliche Hublänge bedeutend zu verringern, und man findet daher keine direkt auf die Schraube wirkende Maschine, deren Hublänge mehr als 3 Fuß betrüge, wenn auch die Weite der Cylinder 60 bis 70 Zoll beträgt. Eine große Schwierigkeit macht bei diesem so äußerst raschen Wechsel der Kolbenhube die Bewegung der Luftpumpe. Diese hat es bekanntlich nicht mit einer so äußerst elastischen Flüssigkeit, wie der Dampf, sondern hauptsächlich mit dem ganz unelastischen Wasser zu thun, welches bei einem raschen Gange ihres Kolbens mit großer Gewalt gegen die Ausgußklappen getrieben wird, und leicht heftige Stöße und Erschütterungen, wenn nicht gar Brüche veranlaßt; die neuere Mechanik hat aber, wie wir in dem Folgenden sehen werden, auch dieses Hinderniß zu überwinden gewußt. Auf der anderen Seite gewährt der beschleunigte Kolbengang einen wesentlichen Vortheil, denn da es deutlich ist, daß eine Maschine doppelt so große Kraft ausübt, wenn sie unter übrigens gleichen Umständen eine doppelt so schnelle Kolbenbewegung hat, so kann man mit einer kleinen,

chern bis zu einem gewissen Grade drehen können, und daß die Blätter hinter der Verlängerungslinie der Zapfen mehr Fläche darbieten, als vor derselben. Wird nun der Treibapparat von der Dampfmaschine umgedreht, so stellen sich die Blätter schief gegen die horizontale Axe, wirken auf das Wasser und bewegen das Fahrzeug. Steht aber die Dampfmaschine still und bedient sich das Schiff bloß der Segel, so stellen sich die Blätter in die Ebene des Kiels und bieten dem Wasser nur mittelst ihrer Vorderkanten einen geringen Widerstand. Das Modell einer solchen Vorrichtung ist auf der Ausstellung, und sie ist, obgleich nicht völlig einfach, auf dem Dampfschiffe „Bosphorus" mit Glück zur Ausführung gekommen.

Die Bewegung, welche der Treibapparat einem Dampfboote mittheilt, bestimmt sich, die unvermeidlichen Verluste abgerechnet, bei den Schaufelrädern nach dem Umfange derselben und bei der Wasserschraube nach der Höhe eines ganzen Schraubenganges. Es ist von selbst klar, daß eine Umdrehung der Schraube das Fahrzeug kaum jemals so weit forttreiben könne, als eine Umdrehung der Schaufelräder, denn es beträgt z. B. der Umfang eines kleinen Rades von 15 Fuß Durchmesser mehr als 45 Fuß, während die Höhe eines ganzen Schraubenganges einer Schraube von gleichem Durchmesser höchstens 18 Fuß messen darf. Hieraus folgt, daß für gleiche Geschwindigkeit des Fahrzeuges die Schraube weit mehr Umdrehungen in einer gegebenen Zeit machen müsse, als das Schaufelrad, und hieraus folgt wieder, daß die auf die Schraube wirkende Dampfmaschine entweder eine viel größere Anzahl von Doppelkolbenhuben machen muß, oder daß man genöthigt ist, die Schraubenwelle durch Hülfe mechanischer Zwischenglieder für jede Umdrehung der Krummzapfenwelle der Dampfmaschine mehrere Umdrehungen ma-

trage. Diese Angaben erfordern eine nähere Erörterung.

Daß der Kessel Dampf genug für 1000 Pferdekraft liefere, kann nach hiesigem technischen Sprachgebrauch nichts Anderes heißen, als daß er in der Stunde 1000 Kubikfuß Wasser verdampfen könne. Eine solche Leistung steht aber weder mit der verlangten Kraftäußerung der Maschine, noch mit der Feuerfläche des Kessels in richtigem Verhältniß, sondern ist mindestens um die Hälfte zu groß. Hat also ein Wasserverbrauch nach dem Verhältniß von 1000 Kubikfuß in der Stunde wirklich jemals stattgefunden, so muß die Hälfte davon nicht in Dampf verwandelt und verbraucht, sondern als heißes Wasser durch die Cylinder gegangen und ausgeworfen sein. Ein solches Auswerfen von heißem Wasser, welches allerdings nicht eben selten vorkommt, und hier mit dem Worte priming bezeichnet wird, würde aber nichts weniger als eine vermehrte Kraftäußerung der Maschine, sondern das gerade Gegentheil und Verschwendung an Brennmaterial zur Folge haben, und Mangel an Dampfraum im Kessel, so wie eine fehlerhafte Anordnung der Dampfleitungsröhren andeuten. Was die angeblich durch das Dynamometer ermittelten 743 Pferdekraft betrifft, so kann ich nur annehmen, daß in Hinsicht der Zahl irgend ein Versehen stattgefunden hat. Das Instrument, wahrscheinlich ein Indikator und kein Dynamometer, würde ziemlich genau 743 Pferdekraft angezeigt haben, wenn die Maschine 60 englische Meilen pro Stunde gemacht hätte, und wenn dabei der Dampfdruck in den Cylindern gleich 120 Pfund pro Quadratzoll gewesen wäre, wenn der gebrauchte Dampf bei seinem Entweichen aus der verhältnißmäßig sehr engen Oeffnung des Ausblaserohrs gar keinen Widerstand gegen die Bewegung des Kolbens geübt, diese selbst ferner ohne alle Frik-

den sich bewegt hätten. Ein eigentliches Dynamometer müßte außerdem noch die ganze Friktion der andern Maschinentheile angezeigt haben. Nun darf aber nach der eigenen Angabe der Compagnie der Dampfdruck im Kessel nur 120 Pfund pro Quadratzoll betragen, der Indikator hätte also wenigstens so viel weniger Druck im Cylinder anzeigen müssen, als der Widerstand des gebrauchten Dampfes beträgt, oder der Dampfdruck im Kessel hätte während des Experiments gegen den Willen der Compagnie beiläufig 160 Pfund betragen müssen. Allein die ganze Sache ist eine Unmöglichkeit; denn da, wie jeder Mechaniker einsieht, der Dampfdruck im Cylinder sich stets mit dem zu überwindenden Widerstande ins Gleichgewicht stellen muß, so müßte die der Maschine angehängte Last mindestens dreifach so groß gewesen sein, als die angegebene größte, um nur einen Dampfdruck von 120 Pfund pro Quadratzoll im Cylinder behaupten zu können. Die Wahrheit ist, daß, um eine Last von 2400 Centnern mit einer Geschwindigkeit von 60 englischen Meilen in der Stunde über eine mit geringen Steigerungen und Krümmungen verse-

folglich mit dieser Axe gleiche Längenrichtung hat. Die anderen beiden Unterstützungspunkte sind die Mitten zweier Federn, welche in der Längenrichtung des Kessels zu beiden Seiten dieses Letzteren liegen, und mit ihren vorderen Enden auf den Lagern der Axe des vorderen Laufräderpaares ruhen, während ihre hinteren Enden auf den Lagern der Axe des zweiten Laufräderpaares liegen. Die Unterstützungspunkte des Kessels bilden also ein Dreieck, und die Anordnung verhindert nicht nur die sonst bei großen Geschwindigkeiten eintretenden Schwankungen der Maschine, sondern bewirkt auch, daß jedes Räderpaar stets ein bestimmtes gleiches Gewicht zu tragen hat. Die Axe der Treibräder findet hierbei ihre Stellung am besten dicht hinter der Feuerbüchse. Eine andere Eigenthümlichkeit besteht darin, daß, wenn die Cylinder innerhalb des Gestelles und unter dem Kessel angebracht sind, ihre Bläuelstangen auf eine abgesonderte, mit doppelten Krummzapfen versehene, und so nahe als möglich am vorderen Ende der Feuerbüchse lagernde Welle wirken. Beide Enden dieser Hülfswelle tragen andere Krummzapfen, und von diesen aus bewirken zwei andere Bläuelstangen die Umdrehung der Treibradaxe. Diese letztere ist also völlig gerade, was sein muß, damit man die Unterstützungsfeder des Kessels über derselben anbringen kann, ohne diesen selbst zu hoch zu legen; sie ist auch dem Verbiegen und dem Brechen eben so wenig ausgesetzt, als wenn die Cylinder an der Außenseite des Gestelles neben dem Kessel lägen. Die beiden äußeren Bläuelstangen dienen den inneren als Gegengewichte. — Bei einer auf der südöstlichen Eisenbahn abgehaltenen Probe erreichte eine nach Crampton's Patent erbaute Lokomotive die Geschwindigkeit von 75 englischen Meilen pro Stunde, ohne im Geringsten zu schwanken, während eine übrigens ganz gleiche ge-

wöhnliche Maschine bei einer Geschwindigkeit von 61 Meilen sich schon sehr unstetig zeigte. Die Gesellschaft der südöstlichen Eisenbahn besitzt zehn Cramptonsche Maschinen: Treibräder 6 Fuß Durchmesser, zwei Paar Laufräder, Cylinder 15 Zoll Durchmesser, 22 Zoll Hub, Feuerfläche 1150 Quadratfuß. Eine derselben bewegte 27 beladene Wagen mit der Geschwindigkeit gewöhnlicher Personenzüge über eine Bahnstrecke, deren Steigung 1 auf 100 beträgt.

Gegen die bisher erwähnten Ungeheuer bilden eine Anzahl kleiner sogenannter Wasserkastenmaschinen, tang engines, einen auffallenden Gegensatz. Sie haben ihren Namen von dem Umstande, daß sie, ohne eines Tenders zu bedürfen, Coke und Wasser selbst mit sich führen, und werden des Aussehens wegen scherzweise elephant and castle genannt.

Belgien hat zwei Lokomotiven zur Ausstellung geliefert; beide sind ziemlich schwere und starke Maschinen. Die eine, welche die Société de Couillet lieferte, hat sechs gekuppelte Räder; der Kessel liegt sehr hoch und die Cylinder sind im unteren Theile der Rauchbüchse angebracht. Die zweite aus der ehemals Cockerill'schen Fabrik zu Seraing ist nach dem amerikanischen Prinzip von Eastwick und Harrison gebaut. Die Cylinder liegen an der Außenseite; die vier größeren hinteren Räder sind gekuppelt, und die vier vorderen Laufräder sind drehbar mit dem Gestell verbunden.

Sollte ich von diesem Theile der Ausstellung eine Nutzanwendung auf Deutschland machen, so würde sie etwa in Folgendem bestehen: Erstens, die in Deutschland übliche schmale Spur ist vollkommen ausreichend, um weit stärkere und schnellere Maschinen aufzunehmen, als jetzt unsere Eisenbahnen befahren. Zweitens, die schmale Spur ist durchaus kein Hinderniß eines ungleich schnelleren und doch eben so sicheren

Transports, als derjenige ist, welcher gegenwärtig auf deutschen Eisenbahnen stattfindet. Drittens, die kleinen Wasserkastenmaschinen sind wohlfeil bei der Anschaffung und im Betrieb, allein sie sind hauptsächlich nur für Lokalzüge und bei günstiger Witterung verwendbar; sie würden dagegen während eines deutschen Winters sehr unzuverlässig sein. Viertens, die deutschen Lokomotiv-Fabrikanten werden wohl thun, nicht immer und für alle Zwecke nach einem und dem nämlichen Muster zu bauen, sondern sie sollten die Bedürfnisse der einzelnen Bahnen studiren und diesen ihre Maschinen anpassen. Endlich fünftens, Crampton's Verbesserungen sollten so bald als irgend möglich auch in Deutschland benutzt werden.

Ueber die ausgestellten Eisenbahnwagen läßt sich nicht viel mittheilen. Die englischen Eisenbahnwagen haben den meisten deutschen, besonders was Bequemlichkeit im Innern und äußeres gutes Ansehen betrifft, bisher sehr bedeutend nachgestanden; denn die erste Wagenklasse hier ist kaum so gut, als die zweite in Norddeutschland, und die zweite hier durchschnittlich schlechter, als die dritte dort. Dieses Nachstehen ist aber nicht Schuld der Wagenfabrikanten, welche unbedingt vortreffliche Arbeit liefern würden, wenn sie Absatz und Bezahlung dafür fänden."

Ueber die statistischen Verhältnisse in Bezug auf die Landwirthschaft, so weit sie bei der Industrie-Ausstellung in London zur Anschauung kamen, äußert sich unser Gewährsmann folgendermaßen:

„Eine gute Geschichte der Landwirthschaft würde die Beziehungen darzulegen haben, in denen die Kulturzustände der Aecker zu denen der Völker im Allgemeinen, zu ihrer industriellen Entwickelung insbesondere stehen. Eine vollständige Industrie-Ausstellung aller Völker würde gleichsam die Kupfertafel zu einem solchen Werke sein. Aber das Werk ist noch nicht ge-

wöhnliche Maschine bei einer Geschwindigkeit von 61 Meilen sich schon sehr unstetig zeigte. Die Gesellschaft der südöstlichen Eisenbahn besitzt zehn Cramptonsche Maschinen: Treibräder 6 Fuß Durchmesser, zwei Paar Laufräder, Cylinder 15 Zoll Durchmesser, 22 Zoll Hub, Feuerfläche 1150 Quadratfuß. Eine derselben bewegte 27 beladene Wagen mit der Geschwindigkeit gewöhnlicher Personenzüge über eine Bahnstrecke, deren Steigung 1 auf 100 beträgt.

Gegen die bisher erwähnten Ungeheuer bilden eine Anzahl kleiner sogenannter Wasserkastenmaschinen, tang engines, einen auffallenden Gegensatz. Sie haben ihren Namen von dem Umstande, daß sie, ohne eines Tenders zu bedürfen, Coke und Wasser selbst mit sich führen, und werden des Aussehens wegen scherzweise elephant and castle genannt.

Belgien hat zwei Lokomotiven zur Ausstellung geliefert; beide sind ziemlich schwere und starke Maschinen. Die eine, welche die Société de Couillet lieferte, hat sechs gekuppelte Räder; der Kessel liegt sehr hoch und die Cylinder sind im unteren Theile der Rauchbüchse angebracht. Die zweite aus der ehemals Cockerill'schen Fabrik zu Seraing ist nach dem amerikanischen Prinzip von Eastwick und Harrison gebaut. Die Cylinder liegen an der Außenseite; die vier größeren hinteren Räder sind gekuppelt, und die vier vorderen Laufräder sind drehbar mit dem Gestell verbunden.

Sollte ich von diesem Theile der Ausstellung eine Nutzanwendung auf Deutschland machen, so würde sie etwa in Folgendem bestehen: Erstens, die in Deutschland übliche schmale Spur ist vollkommen ausreichend, um weit stärkere und schnellere Maschinen aufzunehmen, als jetzt unsere Eisenbahnen befahren. Zweitens, die schmale Spur ist durchaus kein Hinderniß eines ungleich schnelleren und doch eben so sicheren

ter eigenhändig. Für eiserne Geräthe zum Handgebrauch, als Spaten, Hacken, Forken, Sensen, Sicheln bestehen zwar ausgedehnte Fabriken am Rhein sowohl, als in Oesterreich. Aber so weit des Berichterstatters Anschauung und Erfahrung reicht, das ist im östlichen Theile unsers Vaterlandes, haben sich diese Geräthe das Vertrauen derer, für die sie bestimmt sind, noch nicht erwerben können; der Arbeiter zieht stets das Werk seines Dorfschmiedes oder des benachbarten, der für einzelne Gattungen Ruf erlangt hat, vor, und zwar selbst dann, wenn er das Stück doppelt oder dreifach so theuer bezahlen muß. Dies ist einestheils Wirkung der Gewohnheit, die sich an ganz bestimmte örtlich eingebürgerte Formen heftet, andererseits eines nur zu oft gerechtfertigten Mißtrauens, da die Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Fabrikate, besonders die Verstählung der Klingen, noch viel zu wünschen übrig läßt. Außerdem kann der bewährte Meister der Nachbarschaft ein nicht zusagendes Werkzeug umtauschen, ein Vortheil, der von Fabriken um so weniger zu erlangen ist, wenn sie, wie es namentlich mit Sensen fast ausschließlich geschieht, ihre Produkte durch Hausirhandel vertreiben. — Von Gespannwerkzeugen außer Wagen macht der kleine Grundbesitzer die hölzernen Theile auch mit eigenen Händen, und läßt die eisernen beim Dorfschmied machen, der für Reparaturen in den meisten, für neue Arbeiten in nicht seltenen Fällen durch Naturallohn (Schmiedekorn, Schärfkorn) abgefunden wird. Auf größeren Gütern liegt einem Mitteldinge zwischen Knecht und Aufseher, dem Meier, der gleichfalls den größten Theil seines Lohns in Naturalien erhält, neben anderen Geschäften die Anfertigung und Reparatur der Werkzeuge ob.

Solche Einrichtung ist ihrer Natur nach sehr conservativ. Abänderungen, Verbesserungen der Ackerwerkzeuge verschaffen sich daher sehr schwer Eingang,

schrieben, und die Ausstellung des Jahres 1851, so reichhaltig und so ohne Beispiel in der Geschichte des Menschengeschlechtes sie auch ist, bleibt von dem Ideale noch weit entfernt. Aber sie liefert reiche und schätzbare Materialien für ein solches Unternehmen. Wer sich durch die Masse des aufgehäuften Stoffes — körperlich und geistig — in verschiedenen Richtungen hindurcharbeitet, einmal nach den Völkerstämmen, das anderemal nach den Klimaten, nach der Klassifikation der Produkte oder der Werkzeuge, z. B. die Ackergeräthe des Engländers mit denen des Malaien vergleicht, oder alle Cerealien nebeneinanderstellt, oder alle in den verschiedensten Gegenden des Gebäudes zerstreuten Pflüge zusammenholt, dem werden sich über die Wechselwirkungen zwischen dem Ackerbau auf der einen, den Zonen, den Klimaten, den Bodenverhältnissen, dem öffentlichen und Privatrecht, der Religion, der Finanz- und Handelspolitik auf der andern die fruchtbarsten Beobachtungen in Menge aufdrängen. Meine Aufgabe beschränkt sich jedoch zunächst auf die Ackerbauwerkzeuge, und der Raum gebietet mir, auch unter den allgemeinen Betrachtungen, zu denen sie auffordern, eine Auswahl des Wesentlichsten zu machen.

Im unmittelbarsten Zusammenhange mit anderen industriellen Interessen steht die Frage, in welcher Weise in einzelnen Ländern die Ackerwerkzeuge angefertigt werden, ob sie nämlich Gegenstände der Fabrikation und der großen oder der kleinen privaten und gewissermaßen häuslichen Industrie sind, — von welchen Umständen die verschiedene Verfertigungsweise abhängt und welchen Einfluß sie ihrerseits auf die Agrikultur und übrige Gewerbsamkeit äußert.

In dieser Beziehung steht Deutschland noch wesentlich auf dem Standpunkte der Naturalwirthschaft. Alles hölzerne Werkzeug fertigt sich fast jeder Arbei-

Bei weitem kräftiger entwickelt sich dieser Industriezweig in dem jungen Amerika, während die mehr zerstreute und vereinzelte Lage der dortigen Landgüter, das Vordringen in den öden Westen, der geringe Umfang der neuen Ansiedelungen die dortigen Landwirthe auf Selbstanfertigung ihrer Werkzeuge mit innerer Nothwendigkeit hinzuweisen scheint. Gleichwohl bestehen namentlich in New-York und Cincinnati Ackerwerkzeugfabriken mit großem Kapital nach umfassendem Maßstabe angelegt und mit amerikanischer Betriebsamkeit geleitet. Sie versorgen den Ansiedler mit den erforderlichen Werkzeugen und machen es ihm möglich, den Boden der Urwälder für menschliche Nahrung zu bearbeiten, menschlichen Zwecken dienstbar zu machen. Ihre Pflüge, Eggen, Exstirpatoren sind numerirt nach der Größe und Gattung. Welcher Theil daher dem Kolonisten zerbricht oder abgängig wird, den kann er auf ein Schreiben unter Bezeichnung der Nummer durch Hülfe der Eisenbahn- und Dampfschifffahrt bald erhalten. Die Ausstellung zeigt viele Exemplare amerikanischer Werkzeuge von verschiedenen Firmen in wirklicher Ausführung, wogegen die deutschen Werkzeuge nur in kleinen hölzernen Modellen vertreten sind.

Die meisten Exemplare hat aber natürlich hier wie in anderen Zweigen der Industrie England selbst aufgestellt und des Interessanten Mancherlei geboten, wie es sich von einem Volke nicht anders erwarten läßt, das deutscher Landwirthschaft lange als Muster aufgestellt wurde und dessen Fabrikindustrie eine bewunderte Höhe einnimmt. Englands Maschinen werden zwar den deutschen Verhältnissen nicht überall anpassend gefunden werden; gleichwohl erfüllt der praktische Sinn des Volkes, welcher sich in ihnen ausspricht, so wie die schöne Ausführung, den sachverständigen Beschauer mit lebendigem Interesse. Dieser praktische

und es giebt noch heute benachbarte Dörfer von gleicher Bodenbeschaffenheit, in deren einem jetzt wie vor vielen Menschenaltern der Räderpflug ausschließlich als Ackerwerkzeug dient, während das andere nur den Haken benutzt, zwei Werkzeuge, die in Construction, Handhabung, Wirkung wenig Aehnlichkeit mit einander haben. Daß auf größeren Gütern hier und da ein neues Ackerwerkzeug versucht wird, sogar auf längere Zeit zur Anwendung kommt, ist richtig; jedoch sind diese Ausnahmen so selten, daß sie für Ackerbau und Industrie im Ganzen nicht in Betracht kommen.

Gleichwohl giebt es der landwirthschaftlichen Vereine in Deutschland nicht wenige. Es besteht zwischen ihnen eine rege Verbindung; sie erfreuen sich in den meisten Staaten, wie z. B. in Preußen, der steten Aufmunterung, der reichlichen Unterstützung von Seiten ihrer Regierungen. Zu ihren ausgesprochenen Zwecken gehört die Einführung verbesserter Methoden des Ackerbaues und der zu demselben erforderlichen Werkzeuge. Woher nun namentlich in dem letzten Punkte diese Stabilität? Das kommt hauptsächlich daher, daß diejenigen, die die Werkzeuge selbst zu brauchen und zu führen haben, die kleinen Grundbesitzer und die Arbeiter, fast nie und nirgends Mitglieder dieser Vereine sind, daß diese Vereine selbst fast überall einen vornehmen, junkermäßigen, ausschließenden Charakter annehmen.

Außerdem stehen dem Aufblühen dieses Industriezweiges in Deutschland alle Hindernisse entgegen, welche die deutsche Industrie überhaupt lähmen, unter welchen die theuren Eisenpreise eine wichtige Stelle einnehmen.

Thatsächlich sind denn auch nur zwei Fabriken von Ackerwerkzeugen aus dem deutschen Zollverein und dem nördlichen Deutschland auf der Weltausstellung vertreten.

bevor Schubart v. Kleefeld durch Ueber-
tragung der Kleepflanze nach Deutschland sich den
Beinamen und um die vaterländische Ackerwirthschaft
großes Verdienst erwarb.

Nicht der besondern Güte seines Bodens verdankt
Land diesen Aufschwung, da nur ein geringer Theil
desselben von Natur guten Acker hat, der größere Theil,
z. B. die ganze Campine, einen unfruchtbaren
Sandboden — und selbst in dem bessern Theile der
hohe Wasserstand die Kultur nicht gerade begünstigt,
wenigstens die Thätigkeit des Landwirths fortwährend
in Anspruch nimmt. Dagegen gewähren das milde
durch die Seeluft temperirte Klima und die häufigen
wässerigen Niederschläge, welche die Nachbarschaft des
Meeres bewirkt, der Landwirthschaft Vortheile, deren
nur Inseln und Küstenländer sich erfreuen. Mehr
als diesen natürlichen Bedingungen verdankt aber der
belgische Ackerbau dem Geiste der Freiheit, welcher die
Bewohner dieses Landes zu allen Zeiten beseelt, selbst
unter spanischer Herrschaft nicht verlassen hat.

Ihm ist es zuzuschreiben, daß hier nie Feudalein-
richtungen Wurzel gefaßt haben, unter denen der Feld-
bau zugleich als sklavisches Gewerbe verachtet wird
und den größten Theil der Staatslasten zu tragen hat.
Dieser Geist allein macht dem Volke die Anstrengun-
gen möglich, durch welche es sein Land fortwährend
dem Meere abgewinnen muß; dieser Geist sammelte
dort die große Bevölkerung an, durch die allein es
möglich ist, alle Vortheile der natürlichen Lage, an
dem Ausflusse eines großen Stromes in's Meer, zwi-
schen Deutschland, Frankreich, England auszubeuten.
Ihm verdankt es seine Blüthe, die reichen Erfolge in
Erzeugung und Verarbeitung seiner Produkte, in Land-
wirthschaft, Fabrikation, Handel, drei Zweigen mensch-
licher Thätigkeit, deren jede das Gedeihen der andern
Bedingung des eignen Gedeihens erfordert.

Sinn, der hier gleichmäßig den Lord wie den Arbeiter beseelt, läßt in diesem Lande jetzt die Liebig'schen Theorien und ihre Anwendung auf den Ackerbau den gründlichsten und kostbarsten Untersuchungen unterwerfen. Ihm verdankt die Landwirthschaft und die Physiologie die wichtigsten Erfahrungsresultate über die Fortpflanzung thierischer Eigenschaften, die Bildung von Racen, so wie über die Mästung der Thiere. Den Ergebnissen dieses praktischen Sinnes begegnet man überall auf der Straße, wo sie statt unseres vierrädrigen Lastwagens die zweirädrige Karre anwenden, die Pferde einzeln hinter, nicht neben einander spannen und das letzte Pferd an den beiden Stangen der Gabel, nicht an einer Ortscheide befestigen und ziehen lassen, die Karre aber ähnlich wie unsere Mergelkarren mit einer Vorrichtung zum raschen Abladen versehen. Auf solchen Karren wird Heu in viereckigen dicht gepreßten Bunden von etwa 3 Fuß lang, 2 Fuß breit, 1 Fuß dick zu Markte gefahren. — Die Karren sind wohlfeiler herzustellen, mannigfacheren Gebrauches fähig, als die vierrädrigen Wagen. Der Engländer wendet aber für industrielle Zwecke keinerlei Kosten auf, die gespart werden könnten, scheut dagegen nirgends Kosten der Einrichtung, wenn er dadurch an Zeit oder Kraft lohnende Erfahrungen zu machen im Stande ist.

Unter allen Ländern der Erde ist Belgien vielleicht dasjenige, in welchem die Landwirthschaft durchgängig am verständigsten betrieben, von den reichsten Früchten belohnt wird. Diese Blüthe ist nicht neueren Ursprungs, sondern nachgewiesen, so weit aus früheren Zeiten die Geschichte überhaupt über diesen, so lange mit Unrecht von ihr mißachteten Zweig menschlicher Thätigkeit berichtet. Fruchtwechselwirthschaft, der Anbau verschiedener Futterkräuter, namentlich Kleearten, war dort lange vorher bekannt und in Anwen-

Rigolen (tiefen Umarbeitung des Bodens) benutzt wird, verdient aber noch mehr bekannt und nachgeahmt zu werden. Hinter einem tief eingreifenden, mit starkem Zugvieh bespannten Pfluge folgt ein zweiter eben solcher, der, anstatt eine neue Furche abzuschneiden, in die Sohle der ersten Furche einsetzt und aus derselben eine zweite Furche ausschneidet; um aber die ausgehobene Erde hoch genug zu heben und nach Bedürfniß zu vertheilen, ist am hintern Ende des Streichbretts durch Krammen und Haken eine bewegliche Verlängerung desselben angebracht (Streichhaken), welche an einer sterzartigen Handhabe von einem Arbeiter meist im stumpfen Winkel mit dem Streichbrett auf dem gepflügten Lande geführt, nach Bedürfniß aber aufgehoben oder geschüttelt wird. Eben so sind an den belgischen Eggen Verbesserungen angebracht, die sich ohne Kosten und mit vielem Vortheile überall nachahmen lassen. Die Zinken stehen nämlich nicht ihrer ganzen Länge nach senkrecht auf den Balken, in denen sie befestigt sind, sondern sind mit den Spitzen nach vorne gebogen; da nun aber die Egge wenigstens an drei Seiten mit Krammen zum Anspannen versehen ist, so kann man dieselbe entweder scharf eingreifen lassen mit den Spitzen nach vorne, oder den Acker nur überschleifen mit den Spitzen nach hinten, oder aber dieselbe Wirkung, welche wir mit senkrechten Zähnen herbeiführen, durch Anspannung an den Seiten erreichen. Die Belgier haben für verschiedene Zwecke schwere und leichte Eggen; die viereckigen sind gewöhnlich quadratisch; sie haben aber außerdem auch dreieckige, deren schlenkernde Wirkung auf Zerkleinerung der Schollen gerühmt wird, wenn sie durch lange Ketten oder Stricke an einem Balken befestigt werden, an welchen die Zugpferde erst angespannt werden — eine dort sehr beliebte Anspannungsweise, um die Beschädigungen, denen bei unmittelbarer Bespan-

Die belgische Landwirthschaft insbesondere — welche beiläufig nach deutschem Maßstabe nur auf kleinen, selten 3—400 Magdeburger Morgen erreichenden Landgütern betrieben wird — hat sich mit theoretischen Forschungen bisher zwar wenig beschäftigt. Welche chemische Stoffe die Pflanzen enthalten, in welchem Verhältniß sie dieselben zu ihrer Ernährung erfordern, und andere einschlagende Fragen zu erörtern und zu entscheiden, hat sie nicht unternommen. Desto eifriger ist sie bemüht gewesen, Erfahrungen zu sammeln über die Fruchtbarkeit verschiedener Bodenarten, die sie freilich nur nach äußerlichen, ihr bisher genügenden Merkmalen klassificiren konnte, und über die besten Mittel, diese Fruchtbarkeit zu vermehren, über die Arbeitsfähigkeit der Menschen und Thiere und über die zweckmäßigste Einrichtung der Werkzeuge. Diese Erfahrungen werden beim Betriebe fortwährend von ihr benutzt, angewendet und erweitert; aus keinem anderen Lande hat man hierüber genauere Untersuchungen, bestimmtere Angaben. Die regelmäßige Benutzung der Zeit in belgischer Wirthschaften, die sorgfältige Sammlung und Benutzung aller düngenden Stoffe, nicht bloß auf dem platten Lande, sondern auch in den Städten, so daß diese Stoffe Gegenstand eines ausgebreiteten inländischen Handels geworden sind, ist eben so charakteristisch für die belgische Landwirthschaft, als die sorgfältige Bearbeitung des Bodens; hier allein giebt es ganze Provinzen, in denen jährlich der fünfte Theil des ackerbaren Bodens — alle fünf Jahre das ganze Ackerland — mit dem Spaten zwei Fuß tief umgearbeitet wird. Darüber ist die Verbesserung der Gespannwerkzeuge nicht vernachlässigt, vielmehr mit großem Erfolge versucht und durchgeführt. Der belgische Pflug hat sich schon lange durch ganz Deutschland Anerkennung erworben. Die Art, wie derselbe zum

an der einen äußeren Seite durch eine Kurbel in Bewegung gesetzt, an der andern durch ein Schwungrad regulirt wird. An dem Cylinder sind Messer befestigt, welche durch alle Zwischenräume zwischen den Eisenstangen greifen und bei ihrer Umdrehung das Zerschneiden der Rüben bewirken; die Stücke fallen dann durch das Eisengitter auf einer schiefen Ebene an der entgegengesetzten Seite aus dem Kasten zur Erde.

Der Ackerbau Frankreichs, der in seinen südlichen Provinzen, welche Citronen, Oliven, Mandeln als natürliche Erzeugnisse liefern und den Reiß als Feldfrucht kultiviren, andern klimatischen Bedingungen unterliegt, als der unseres Vaterlandes, befindet sich durchschnittlich bei weitem nicht auf der Höhe, um mit dem belgischen wetteifern zu können. Zwar läßt die gegenwärtige republikanische Regierung, gleichmäßig wie ihre königlichen Vorgängerinnen, es nicht an Aufmunterungen fehlen; die berühmtesten Gelehrten, Chemiker und Pflanzenphysiologen sind fortwährend mit der Untersuchung und Erörterung von Fragen beschäftigt, deren Lösung und Beantwortung für die praktische Landwirthschaft von großer Wichtigkeit werden kann — zwar besteht fast in jedem Departement ein landwirthschaftlicher Verein, der nicht nur die Ergebnisse dieser Forschungen, sondern auch anderer für die unmittelbare Anwendung wichtigerer Beobachtungen (wie z. B. der des Hirten Guenon über die Zeichen der Milchergiebigkeit der Kühe) rasch durch das ganze Land verbreitet, und in billigen Schriften allen Landwirthen zugänglich macht; aber aller dieser Anstrengungen und Regsamkeit ungeachtet hat der französische Ackerbau den Druck seiner Knechtschaft und seiner Frohnen, den Druck seiner Feudalzeit noch nicht ganz verwinden können. Die Stürme der ersten Revolution, die Kriege des Kai-

nung der einzelnen Eggen die Pferde ausgesetzt sind, nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Folgen der Verbesserungen zeigen sich auch in den Erträgen der belgischen Landwirthschaften. Nicht nur ist es den betriebsamen Belgiern möglich geworden, das Brachliegen und die Brachbearbeitung ihrer Aecker ganz zu entbehren, sondern sie haben es längst erreicht, von jedem Acker zwei Ernten jährlich — mindestens eine Futter- und eine Kornernte zu ziehen, von denen jede einzelne durchschnittlich doppelt so viel beträgt, als eine Ernte gleicher Art in Deutschland.

Was nun die Vertretung Belgiens im Krystallpalaste betrifft, so ist die Zahl von 14 Ausstellern, die etwa 36 verschiedene größere Ackerwerkzeuge geliefert haben und ausschließlich dieser Industrie obliegen, für ein Land von dieser Ausdehnung allerdings bedeutend; doch können wir nicht umhin, die Preise derjenigen Gegenstände, zu welchen dieselben im belgischen Katalog bemerkt sind, für eine Gewerbthätigkeit, die sich bereits eingebürgert hat, ziemlich hoch zu finden.

Die ruhigen Niederländer durften in landwirthschaftlicher Betriebsamkeit hinter ihren beweglicheren Nachbaren kaum zurückstehen. Von Werkzeugen, welche sie hierher gesandt, sind inzwischen nur zwei zu bemerken, nämlich:

Erstens ein starker, gut gearbeiteter Brabanter Pflug von angestrichenem Eichenholz, mit eiserner Griessäule und Sohle, gußeisernem, gut gewundenem Streichbrett, offener Landseite, einer Sterze;

Zweitens eine gut konstruirte und einfache Rübenschneidemaschine. In einem Bretterkasten von etwa 4 Fuß Höhe und 3 Fuß Breite befindet sich oben eine Vertiefung, die mit parallel gebogenen Eisenstangen ausgelegt ist. Unter diesem Behälter für die zu schneidenden Rüben geht ein Cylinder durch, der

hat. An den meisten Pflügen sowohl, als anderen Geräthschaften ist Holz und Eisen aufs Glänzendste polirt, lackirt und verziert.

An Pflügen sind gegen 30 verschiedene Exemplare vorhanden. Einige haben die oben schon angegebene Einrichtung zweier Kolter, deren vorderes eine Miniaturschaar trägt; andern ist das Kolter unmittelbar an die Spitze der Pflugschaar angeschweißt und reicht gar nicht bis zum Pflugbalken in die Höhe — eine Einrichtung, die beiläufig auch der oben beschriebene Schweizer Wendepflug hatte; noch andere haben gar kein Kolter, anstatt dessen bilden aber Höft und Streichbrett einen sehr scharfen Winkel, wodurch, da beide Bestandtheile aus Eisen, wenn nicht aus Stahl sind, das Kolter füglich ersetzt wird. Die Schneiden der Schaare und Kolter sind meistentheils von eingesetzten Stahlplatten. Untergrundspflüge, so wie verschiedene neue Variationen von Pflügen fehlen nicht; so findet sich z. B. ein Pflug, der noch mit mehreren Exstirpatorschaaren und anderem Zubehör ausgerüstet ist, und als dessen Zweck der Katalog angiebt: Land durch einmaliges Pflügen zu Weizen vorzubereiten, ohne daß Referent eben begreifen konnte, wie durch die vorliegende Einrichtung dieser Zweck zu erreichen wäre. — Wenn dagegen dem Berichterstatter bei der Dr. Sprengel'schen Maisenthülsungsmaschine einfiel, daß dieselbe für Amerika patentirt werden könne, so muß er sehr bedauern, unter den amerikanischen Maschinen eine zu finden, die bis auf geringfügige Veränderungen die Ausführung jenes Modells war. Einige sinnreiche Buttermaschinen, deren eine durch einen angebrachten Thermometer und eine doppelte Zinkwand, die heißes oder kaltes Wasser aufnehmen kann, dem Rahm jede beliebige Temperatur zu geben gestattet, sind noch zu erwähnen. Am meisten aber fallen zwei prächtige, von massivem Ma-

ferreichs, die Jesuiten der Restauration und die Geldherrschaft und Corruption unter dem Bürgerkönig haben ihn gleichmäßig daran gehindert, und die Republik bietet ihm keine bessern Aussichten, so lange sie dem größeren Theil des Volkes seine Rechte entzieht, den Leidenschaften weniger Anmaßenden zum Tummelplatze dient; so lange sie das Land von oben herunter beherrscht, anstatt von unten auf die Selbstregierung aufzubauen. Außer diesen politischen Ursachen, welche den Ackerbau in den Personen, die ihn betreiben, zurückgehalten, hat auch ein national-ökonomisches System, das sich in der ersten Revolution sehr viele einflußreiche Anhänger erworben wesentlich dasselbe bewirkt, das physiokratische nämlich, welches alle Lasten und Steuern der Gesellschaft in eine einzige verwandeln und diese vom Grund und Boden erheben möchte, das System, dessen Einfluß auf die Gesetzgebung der französische Landbau seine drückenden Grundsteuern verdankt, die ihn inzwischen vor den Folgen eines ausschließenden Handelssystems, welches die Fabrikindustrie durchzusetzen wußte, nicht retten konnten.

Im Ganzen enthält die französische Abtheilung gegen 15 verschiedene Pflüge und 12 andere Säe-, Dresch-, Buttermöschinen von zusammen eilf Ausstellern, unter denen nur einer in dem englischen Katalog (der besondere französische war bis dahin noch nicht erschienen) als manufacturer of agricultural implements bezeichnet ist; die Werkzeuge sind von grüngestrichenem Holz, das Eisenwerk ist schwarzes Gußeisen. Die Preise waren nicht zu erfahren.

Die Aussteller der Vereinigten Staaten von Nordamerika scheinen durch die Politur und den Glanz, welchen sie den Geräthschaften des Ackerbaues [illegible] den hohen Werth aussprechen zu wol[illegible] dieses Gem[illegible] nach ihrer Schätzung

hat. An den meisten Pflügen sowohl, als anderen Geräthschaften ist Holz und Eisen aufs Glänzendste polirt, lackirt und verziert.

An Pflügen sind gegen 30 verschiedene Exemplare vorhanden. Einige haben die oben schon angegebene Einrichtung zweier Kolter, deren vorderes eine Miniaturschaar trägt; andern ist das Kolter unmittelbar an die Spitze der Pflugschaar angeschweißt und reicht gar nicht bis zum Pflugbalken in die Höhe — eine Einrichtung, die beiläufig auch der oben beschriebene Schweizer Wendepflug hatte; noch andere haben gar kein Kolter, anstatt dessen bilden aber Höft und Streichbrett einen sehr scharfen Winkel, wodurch, da beide Bestandtheile aus Eisen, wenn nicht aus Stahl sind, das Kolter füglich ersetzt wird. Die Schneiden der Schaare und Kolter sind meistentheils von eingesetzten Stahlplatten. Untergrundspflüge, so wie verschiedene neue Variationen von Pflügen fehlen nicht; so findet sich z. B. ein Pflug, der noch mit mehreren Exstirpatorschaaren und anderem Zubehör ausgerüstet ist, und als dessen Zweck der Katalog angiebt: Land durch einmaliges Pflügen zu Weizen vorzubereiten, ohne daß Referent eben begreifen konnte, wie durch die vorliegende Einrichtung dieser Zweck zu erreichen wäre. — Wenn dagegen dem Berichterstatter bei der Dr. Sprengel'schen Maisenthülsungsmaschine einfiel, daß dieselbe für Amerika patentirt werden könne, so muß er sehr bedauern, unter den amerikanischen Maschinen eine zu finden, die bis auf geringfügige Veränderungen die Ausführung jenes Modells war. Einige sinnreiche Buttermaschinen, deren eine durch einen angebrachten Thermometer und eine doppelte Zinkwand, die heißes oder kaltes Wasser aufnehmen kann, dem Rahm jede beliebige Temperatur zu geben gestattet, sind noch zu erwähnen. Am [illegible] aber fallen zwei prächtige, von massivem Ma-

hagoniholz gefertigte und mit Gemälden verzierte Mähe- und Erndtemaſchinen in die Augen, deren Einrichtung jedoch ohne Zeichnung nicht gut verſtändlich zu machen iſt. Die Zahl der Ausſteller iſt 12; ſüdliche und nördliche Staaten ſind vertreten, am meiſten hat Starbuck aus New-York geliefert.

Von Säemaſchinen iſt zunächſt der verunglückte Verſuch einer breitwürfigen zu erwähnen. Wenn für breitwürfiges Säen die Anwendung von Maſchinen ſich überhaupt nicht empfiehlt, da überall ein Mann zu finden oder heran zu bilden iſt, der die Arbeit befriedigend verrichtet, und es öconomiſchen Grundſätzen nicht entſpricht, Kapital und Zinſen, Abnutzung und Reparatur für eine Maſchine zu bezahlen, welche dieſe Auslagen weder durch die Beſchaffenheit, noch durch die Größe ihrer Arbeitsleiſtungen zurückerſtattet: ſo kann die Maſchine in Rede keineswegs dazu beitragen, breitwürfige Säemaſchinen in Gunſt zu bringen. Ein gegen 30 Fuß langer, oben 1 Fuß breiter, nach unten ſpitz zulaufender Kaſten iſt nur an einer Seite auf 5 Fuß ſeiner Länge von der Are zweier Räder unterſtützt. Das Umdrehen einer

durch den Kasten die Saat so hoch ausgeworfen wird, daß sie wenigstens in gleichem Maaße, wie die Handsaat, den nachtheiligen Wirkungen des Windes unterliegt. Ueberhaupt sind diese Nachtheile nicht zu hoch anzuschlagen, da der Säemann einen Sturm wohl vorübergehen lassen kann und jeden schwächeren Wind durch die Richtung, in welcher er säet, zu seinem Vortheil zu benutzen weiß.

Von Reihen- und Drillsäemaschinen habe ich eine durchgreifende Verbesserung nicht bemerkt. Es ist noch immer die im vorigen Jahrhundert in Schottland von Cook erfundene Maschine mit ihrer Unzahl von trichterförmigen, in einander geschachtelten blechernen Saatdüten, welche fast ausschließlich zur Anwendung kommt.

Für jede der verschiedenen Operationen der Gras- und Getreideernten sind verschiedene Maschinen ausgestellt. Betrachten wir zuvörderst die Mähemaschinen. Am auffälligsten ist ein runder Wagen, der einen kolossalen aufgespannten Regenschirm trägt. In der Mitte befindet sich eine senkrechte Kurbel, unten ist eine Sense zu sehen, die durch die Kurbel in Bewegung zu setzen ist; eine Aufschrift lehrt den Beschauer, daß das Instrument dazu bestimmt ist, dem Arbeiter das Mähen zu erleichtern und ihn zugleich vor den Sonnenstrahlen zu schützen. Auch des Mähens Unkundige sollen den Mäher ablösen können, der inzwischen leichtere Arbeiten verrichten oder ausruhen mag. Eben so gut gemeint, als unpraktisch, da, von allem Anderen abgesehen, schon das Herumdrehen einer senkrechten Kurbel für denselben Effekt eine größere Anstrengung erfordert, als das Mähen mit der gewöhnlichen Sense.

Nächstdem kommt das Modell eines dreirädrigen Wagens, mit einem Vorderrade und zwei Hinterrädern nämlich; die Axe der Hinterräder, welche sich

mit diesen dreht, trägt ein Stirnrad, welches ein horizontales Rad in Umdrehung setzt; mit diesem steht in der Mitte des Wagens durch Schnüre ein anderes horizontales Rad in Verbindung, welches vier kreuzweise verbundene Sensen in Bewegung setzt. Das Mähen scheint so bewirkt werden zu sollen, daß die Sensen immer auf der rechten Seite ihres Umschwungs in Thätigkeit sind, daß das Vorderrad und das Gespann am Rande des Korns hinauffährt und das geschnittene Getreide zwischen beide Hinterräder fällt.

Barret u. Comp. aus Reading in Berkshire haben eine Mähemaschine ausgestellt, die der amerikanischen Erfindung nachgebildet ist. An der rechten Seite eines zweirädrigen Wagengestelles, welches zugleich das schwere mit den Rädern in Verbindung stehende Triebwerk trägt, befindet sich eine nach vorn zur Erde geneigte, nach hinten ansteigende Bretterverbindung von ungefähr 4 Fuß Breite und 3 Fuß Länge, welche an ihrer vorderen Seite eine Reihe fester spitzwinkliger eiserner Zähne trägt. Wenn durch Umdrehung der Räder das Triebwerk in Bewegung kommt, so tritt an der Basis dieser Zähne ein langes Messer (bei den Amerikanern eine feingezähnte Säge) hervor, welches sich mit großer Geschwindigkeit an der ganzen Breite des Gestelles hin und her bewegt. Der zweirädrige Wagen soll an der linken Seite des Kornfeldes hinauffahren und das dadurch in Betrieb gesetzte Werk das Getreide schneiden, welches, wie es auf das Brettergerüst fällt, von einem darauf stehenden Manne mit der Harke zusammengefaßt und haufenweise wie beim Abraffen hinterwärts aufs Feld geworfen wird. Die Bestimmung der Zähne ist, das Korn vor dem Messer in etwas zusammenzuhalten, um dessen Ausweichen zu verhindern. Es ist schwer, sich ein Urtheil über die Wirkung einer Maschine zu bilden, ohne dieselbe in Thätigkeit gesehen

zu haben; jedoch scheint diese, wie sinnreich immer die Erfindung ist, ihrem Zwecke nicht ganz zu entsprechen. An einer der beiden amerikanischen Mähemaschinen hat man dem Ausweichen der Halme vor dem Messer noch dadurch vorzubeugen gesucht, daß an der Basis der spitzwinkligen Zähne, welche das Getreide zuerst zwischen sich fassen, noch ein einspringender Winkel folgt.

Maschinen zum Grassstreuen und Heuwenden in verschiedenen Exemplaren vorhanden. Die Preise sind von L. 10 bis L. 10 notirt. Auf weichen Wiesen wird das Instrument keiner Anwendung fähig sein, da dort das Heu von dem Pferde in den Boden eingeknetet und beschmutzt werden müßte. Für den Transport kann jede Harke dicht an den Cylinder angelegt werden.

Die Harke zum Sammeln des Korns und Heues hat nicht mehrere Reihen, sondern nur eine Reihe Zähne. Wie beide Zwecke durch ein und dasselbe Instrument zu erreichen, will mir nicht recht einleuchten, da für Heu die größte Breite vortheilhaft ist, für Getreide die Breite sich nach der Länge des Strohes richten muß und nicht mit Nutzen über mehr als ein Schwatt (eine Reihe abgemähten Getreides) auszudehnen sein wird. Diesem Zwecke sind die in ganz gleicher Weise gearbeiteten schmäleren Handharken am besten entsprechend.

Je weniger sparsam in Werkzeugen, desto sparsamer sind die Engländer in landwirthschaftlichen Gebäuden. Scheunen zur Aufbewahrung des Getreides sind hier bekanntlich ganz ungebräuchlich; anstatt derselben bedient man sich der Feimen oder Miethen, in deren sauberer Herstellung die englischen Feldarbeiter eine große Fertigkeit erlangt haben. Die Ausstellung enthält verschiedene Modelle von in Gußeisen ausgeführten Unterlagen solcher Feimen, die gewöhnlich

Füße haben, um Feuchtigkeit und Ungeziefer abzuhalten. Die Preise für derartige Unterlagen sind in den Katalogen notirt, bei runder Form und einem Durchmesser von 14—18 Fuß von 8 bis 16 L.

Die Aufführung landwirthschaftlicher Gebäude und ganzer Höfe scheint hier, wie man aus den Anzeigen der Zeitungen und aus den Firmaschildern an den Häusern vermuthen muß, einen eigenen Zweig der Baukunst auszumachen und viele Baumeister, engineers und Unternehmer zu beschäftigen — eine Arbeitstheilung, deren Einführung in Preußen den Gewerberäthen viele neue Streitigkeiten zu entscheiden geben würde. Mehrere von diesen engineers haben Modelle von Musterfarms ausgestellt, wovon ich nur eines von Tyson, agricultural engineer, erwähne. Von einer festen bedeckten Dreschtenne, welche die Dreschmaschine enthält, gehen hier strahlenförmig 6 bis 8 Eisenbahnwege aus. Jedes dieses Schienenpaare trägt, mit einem gemeinschaftlichen Strohdache bedeckt, eine Reihe Getreidefeimen (starks), jede auf einem Rädergestell, von denen nach Bedürfniß die vorderste ohne menschliche oder thierische Hülfe, durch die Dampfmaschine, welche auch das Dreschen und viele andere Arbeiten zu besorgen hat, an die Tenne gezogen wird, wo dann das Dreschen und Reinigen, und wenn es nicht sofort zu Markt gebracht werden soll, auch die Aufspeicherung wiederum durch die Maschine bewirkt wird.

Von den in der englischen Landwirthschaft gebräuchlichen Maschinen hat in Deutschland bisher die Dreschmaschine noch weniger Verbreitung gefunden, als die übrigen. Der Grund davon liegt nicht allein in den bedeutenden Kosten der ersten Anschaffung und der Schwierigkeit, die erforderlichen Reparaturen [illegible]wirken, sondern wesentlich in einer andern Rück[illegible]n höherer Wichtigkeit in land- und volkswirth-

schaftlicher Beziehung. Wenn die Arbeit, welche bisher Menschenhände verrichteten, zum größten Theil von der Maschine übernommen wird, wovon sollen die Menschen, welche jener Arbeit bisher einen großen Theil ihres Erwerbs verdankten, in Zukunft leben? Freilich ist dies der allgemeine Einwand, der bisher oft genug gegen die Einführung der Maschinen überhaupt erhoben worden ist; und gleichwohl ist die Maschine eine Nothwendigkeit in dem Strome gewerblicher Entwickelung, den Niemand hemmen kann, ohne dem Interesse des Arbeiters gleichmäßig wie dem des Unternehmers und Kapitalisten zu schaden. Ja für viele Gewerbe ist durch Zahlen dargethan, daß durch Einführung der Maschine der Bedarf an Handarbeit sich entweder gar nicht, oder nur für sehr kurze Zeit verringert, später in überwiegendem Verhältniß zugenommen habe. — Diese aus anderen Gewerben entnommenen Erfahrungen finden nur auf auf landwirthschaftliche Verhältnisse keine unbedingte Anwendung. Der Umfang landwirthschaftlicher Production wird nicht allein durch die größere oder geringere Nachfrage nach landwirthschaftlichen Produkten, sondern vielmehr durch Umfang und Beschaffenheit des landwirthschaftlich benutzten Bodens bestimmt. Wenn dessen Produktivität auch nicht auf ein gegebenes Maaß beschränkt, sondern der Erhöhung fähig ist, so ist doch nicht abzusehen, wie die Einführung einer einzelnen Maschine, namentlich der Dreschmaschine, auf die Erhöhung dieses Ertrages im volkswirthschaftlichen Sinne — d. h. auf größere Ernten von Naturalien, nicht auf Vermehrung des Geldertrages für einen einzelnen Besitzer — Einfluß gewinnen kann. Dazu kommt noch, daß dem im Sommer unentbehrlichen ländlichen Arbeiter der zeitweilige Uebergang zu anderer lohnender Beschäftigung fast

öglich, wenigstens viel schwerer wird, als dem

die große Fleischkonsumtion ihrer Bevölkerung vortheilhaft gemacht wird.

Die auf der Ausstellung befindlichen Dreschmaschinen weichen in der Anordnung und Wirkung ihrer Haupttheile nicht wesentlich von einander ab; einen Unterschied bewirkt hauptsächlich nur, ob die Maschine gerades Stroh liefern, oder wie hier gewöhnlich, da auf das Stroh wenig Werth gelegt wird, das Stroh knicken und krumm machen soll, ferner ob die Maschine gleich reines Korn liefern oder die Trennung desselben von Strohtheilen, Kaff und Unkrautsamen besonders bewirkt werden soll.

Die durchschnittlichen Leistungen einer durch 5—6 Pferdekraft in Bewegung gesetzten Dreschmaschine werden auf 5—6 Quarter (26—32 Sch. preuß.) Getreide pro Stunde angegeben. Ich habe keinen Grund, diese Angabe für übertrieben zu halten, seit ich auf einem Ausfluge bei Thetford in Norfolk eine Dreschmaschine, welche durch eine Dampfmaschine von 5 Pferdekraft bewegt wurde, in Thätigkeit gesehen habe; da an derselben zum Zureichen der Weizengarben von der dicht an der Maschine befindlichen Miethe zwei Mann fortwährend vollauf beschäftigt waren, und eben so gleichmäßig fortwährend Stroh fortgeschafft und auf Wagen geladen wurde. Im Ganzen waren einschließlich zum Aufladen des Strohs eilf Männer fortwährend an der Maschine beschäftigt. Die fahrbare Dampfmaschine verbrauchte täglich 6 Centner Kohlen. Die ausführliche Berechnung eines anerkannten landwirthschaftlichen Werkes (Rainbirds agriculture of Suffolk) giebt dem Betriebe der Dreschmaschine durch Dampf einen großen Vorzug vor dem durch Pferdekraft, da sich mit der ersteren Kraft die Kosten pro coomb (ungefähr 4 Sch. preuß.) auf 5 d. (4 Sgr. 2 Pf., pro Sch. also etwas über 1 Sgr.), mit der letzteren auf 9 d. (7 Sgr.

6 Pf.) stellen. Das Aufladen des Strohes ist dabei mitberechnet und als Tagelohn für einen Mann nach seinen verschiedenen Arbeiten zwischen 15 und 25 Sgr. preuß., für ein Mädchen oder Burschen 7 Sgr. 7 Pf. angesetzt.

Eine fahrbare Dampfmaschine zu 6 Pferdekraft ist berechnet zu 200—210 L.

eine Dresch- und Kornreinigungsmaschine auf 85 L.

Dreschmaschinen ohne die Reinigungsmaschine auf einen Pferdegöpel oder Dampfkraft von 6 Pferden finde ich notirt zu 40 L.

einen Göpel von 1—6 Pferdekraft mit 10—23 L.

Auf die Reinigung des Getreides wird in England die größte Sorgfalt verwendet. Zuvörderst hat man für die Gerste eigene Maschinen, um sie von ihren Spitzen (Acheln) zu befreien. Da beim Dreschen die größte Sorgfalt angewandt wird, das Korn nicht zu quetschen und dadurch zum Mälzen zu verderben. Da von dieser Furcht und Sorgfalt selbst in den eigentlichen Bierländern des Kontinents nichts verlautet, vielmehr Gerste noch mehr als jedes andere Getreide gedroschen wird, um sie eben von dieser Spitze zu befreien, so müssen wohl die hier üblichen Dreschmaschinen eine stärkere und sogar nachtheilige Gewalt auf das Korn geübt haben. Die meisten Maschinen zum Entfernen der Spitzen bestehen aus schräg liegenden Cylindern, in welche die Gerste durch einen Rumpf geschüttet wird, während innerhalb des Cylinders durch eine Kurbel schraubenförmig geordnete Messer in Umdrehung gesetzt werden.

Mehr oder minder vervollkommnete Windfegen zur Reinigung des Getreides sind in großer Menge vorhanden. Andere neue Maschinen, auf deren Erfindung die richtige Anwendung geleitet hat, daß eine

an einem Ende des Weizenkorns befindliche netzartige Haut Staub und Feuchtigkeit anziehe und dadurch zum Verderben desselben Anlaß gebe, sind noch wirksamer. Bei einer dieser Maschinen kommen die Körner erst auf zwei parallele Walzen, welche sich gegeneinander drehen und so dicht gestellt sind, daß eben das Korn des zu reinigenden Getreides, aber kein irgend größerer Gegenstand hindurchfallen kann. Steine, Erdklöße u. dgl. werden durch ein spindelförmiges Gewinde auf den Walzen zur Seite geschoben und durch eine eigene Röhre entfernt. Das durchgegangene Getreide wird in einen liegenden mit vielen Löchern von außen regelmäßig durchbohrten Stahlcylinder geführt, in welchem es durch spindelförmige Bürsten an die einem Reibeisen ähnliche Stahlfläche gedrückt wird. Ein durchgehender Luftzug bewirkt dann die Sonderung aller leichteren Unreinigkeiten von dem gereinigten Korn. Die Maschine ist sehr kompendiös; in Mühlen kann die Triebkraft durch Anhängung eines Steines leicht für sie in Anwendung gesetzt werden.

Eben so ist von Häckselmaschinen ein großer Vorrath vorhanden, entweder durch menschliche, thierische oder Elementarkraft in Bewegung zu setzen. Gewöhnlich bewegt dieselben an dem Ausgange der Lade quer vor der Einlage ein Schwungrad, welches zugleich die meistentheils krummlinigen Messer trägt, und durch eine Zahnverbindung mit seiner Axe die beiden gerieften Walzen umdreht, welche das Stroh in der Lade zwischen sich fortschieben.

Eine bessere, nur an einem Exemplar dargestellte Einrichtung hebt und senkt ein vor der Lade befindliches zweischneidiges Messer in einem Schlitten, vermittelst eines am Schwungrade angebrachten Krummzapfens; das Messer schneidet zweimal beim Niedergange und beim Aufsteigen. Durch das Schwungrad werden vermittelst einer senkrechten Walze, die in

einen gezähnten Cylinder greift, die beiden gerieften Walzen umgedreht.

An Mühlen, sowohl für Hand-, als für Gespann- und Elementarkräfte, giebt es hier die verschiedensten Arten; außer den eigentlichen Mahlmühlen, Quetschmühlen für Getreide zum Viehfutter, Oelkuchenbrecher, sowohl zum Futter, als zur Düngung, Knochenmühlen und Mühlen für Mineralien sowohl zur Düngung, als zu baulichen Zwecken; die letzteren sind meist excentrische Mühlen; die wirksamen Theile der ersteren bestehen gewöhnlich in gerieften Walzen. Anstatt der Mühlsteine werden von vielen Fabrikanten ein paar Metallplatten mit eingeschnittenen Kreisen angewandt, welche sich beide um mehr oder minder entfernte Mittelpunkte in gleicher Richtung mit einer Geschwindigkeit von 300—800 Umläufen in der Minute bewegen. Die Preise sind natürlich nach Größe und Wirkung sehr verschieden, bei der compendiösesten Art von 4 bis 70 L.

Auch von Butterfässern sind die verschiedensten zum Theil horizontalen, zum Theil vertikalen, meist nur unbedeutende Variationen darstellenden Arten vorhanden. Viele haben doppelte Wände, um die Temperatur des Rahms beim Buttern reguliren zu können. Als bemerkungswerthe Bewegungsweise zweier Stempel wird eine aufrechtstehende Kreisscheibe angeführt, welche in ihrer Peripherie so weit beweglich ist, daß ein an der Scheibe hängender Pendel, wenn in Schwingung gesetzt, die Scheibe abwechselnd nach der rechten oder linken Seite herunterzieht. An jeder Seite einer Schnur, welche um die obere Hälfte der Kreisscheibe befestigt ist, ist der Stempel eines Butter[illegible]ht, welche durch die Bewegung [illegible]land gehoben und gesenkt wer[illegible] verschiedenen Fäs[illegible] ein durch eine

Kurbel umgedrehter Krummzapfen vermittelst einer beweglichen Eisenstange mit einem Punkte innerhalb einer Kreisscheibe in Verbindung gesetzt ist, welche zu ihren beiden Seiten die Stempel zweier Butterfässer trägt.

Daß die Engländer unter den landwirthschaftlichen Wagen den zweirädrigen vor unseren vierrädrigen den Vorzug geben, zeigt sich auch durch die Ausstellung, wo von den ersteren eine sehr große Menge, von vierrädrigen kein einziges Exemplar vorhanden ist. Mit aufgesetzten Leitertheilen und Schoßkellen weiß man hier auf diesen Karren eben so viel fortzubringen und rascher aufzuladen, als in Deutschland auf großen vierspännigen Erntewagen. Die angegebenen Preise — von 10 bis 20 L. z. B. für eine einspännige Karre — werden aber deutschen Landwirthen nicht ganz angenehm sein, obgleich die Arbeit sehr solide ist und meistentheils nicht bloß die Axe, sondern auch die Räder ganz aus Eisen bestehen. Von den durch Preise der landwirthschaftlichen Vereine ausgezeichneten Karren erwähne ich nur Stratton's tumbler cart zum Verfahren flüssiger oder sehr weicher Excremente, des Moders aus Teichen oder des Straßenkothes sehr geeignet. Der muldenförmige Kasten hängt beweglich zwischen den Rädern, so daß, wenn er beladen werden soll, nur ein Drittel seiner Höhe die Räderbüchse überragt, zwei Drittel derselben tiefer stehen; zugleich ist sein Schwerpunkt so gelegt, daß er schon ledig nach hinten umschlagen würde, wenn er nicht vermittelst einer Kette an einer Walze befestigt wäre, welche an den beiden Armen der Scheere durch einen Krummzapfen in Umdrehung zu setzen und durch ein Sperrad mit Sperrhaken festzuhalten ist. Oben ist der Kasten mit einem genau schließenden Deckel versehen. Durch die niedrige Stellung des Kastens wird das Aufladen sehr erleichtert, das

Entladen aber erfolgt von selbst, wenn durch
bung des Sperrhakens der Ketten verstattet w
von der Kette abzuwickeln, wodurch der ganz
nach hinten umgekehrt wird.

Es dürfte hier der Ort sein, einer nachah
werthen Befestigung der Räder an den Axen
wähnen, wie sie sowohl die ausgestellten Kar
die Lastkarren und Lastwagen, die man in
Straßen sieht, allgemein haben. Die Axe tr
wie bei uns, vor der Radbuxe vor, sondern n
derselben gewöhnlich gegen zwei Zoll überra
trägt die Axe in dem Rade zuvörderst eine rund
oder Ringlinse, die aber meistentheils bloß vo
nicht angeschraubt ist, und vor dieser noch e
fache Stecklinse. Diese kann nur bei einer S
des Rades, wenn nämlich der dazu in die B
machte Einschnitt sich gerade über der Axe
eingesteckt werden. Das Herausfallen ist abe
wie unmöglich. Ist diese Einrichtung vielle
in einzelnen Gegenden Deutschlands bekannt,
doch viel zu wenig angewandt, obgleich dadu
Unfälle und Verluste zu vermeiden wären.

Daß es auch an thierärztlichen Apparaten
Charlatanerien nicht fehlen würde, war zu er
Ein Herr Brigg in London hat einen Sch
apparat ausgestellt und macht nebenbei bekan
er eine sheep and lamb dipping compo
pro Schaf auf ungefähr 1 Schilling verkaufe
Ungeziefer und Krankheiten vertreibe, die
stärke, die Wolle vermehre. Das Mittel th
vollständige Wirkung auch ohne den Appa
Fuß thue es auch.

Da mir eben ein Preiscourant eiserner R
Axen in die Hand fällt, welches für man
wirth oder Maschinenbauer von Inte

So will ich es mittheilen.

ihre patentirten eisernen

1 Satz Karrenräder mit

die Räder 4' hoch die Felgen

hoch, 4" breit

Räder 4' hoch Felgen

Räder 4' 10" hoch, Felgen

Räder 4' 10" hoch, Felgen

Räder 4' 10" hoch, Felgen

vollständige Karre mit

S. 13 bis S. 15.

hier, wie überall, an

laken, einen vorne,

des Sielzeuges

rn in

hinten,

s

ll

nd

ein

lüge

nigt,

Feld

dop-

gefähr

Yards

uge in

Entladen aber erfolgt von selbst, wenn durch Aufhebung des Sperrhakens der Ketten verstattet wird, sich von der Kette abzuwickeln, wodurch der ganze Kasten nach hinten umgekehrt wird.

Es dürfte hier der Ort sein, einer nachahmungswerthen Befestigung der Räder an den Axen zu erwähnen, wie sie sowohl die ausgestellten Karren, als die Lastkarren und Lastwagen, die man in hiesigen Straßen sieht, allgemein haben. Die Axe tritt nicht, wie bei uns, vor der Radbuxe vor, sondern wird von derselben gewöhnlich gegen zwei Zoll überragt. So trägt die Axe in dem Rade zuvörderst eine runde Blech- oder Ringlinse, die aber meistentheils bloß vorgesteckt, nicht angeschraubt ist, und vor dieser noch eine einfache Stecklinse. Diese kann nur bei einer Stellung des Rades, wenn nämlich der dazu in die Buxe gemachte Einschnitt sich gerade über der Axe befindet, eingesteckt werden. Das Herausfallen ist aber so gut wie unmöglich. Ist diese Einrichtung vielleicht auch in einzelnen Gegenden Deutschlands bekannt, so ist sie doch viel zu wenig angewandt, obgleich dadurch viele Unfälle und Verluste zu vermeiden wären.

Daß es auch an thierärztlichen Apparaten und — Charlatanerien nicht fehlen würde, war zu erwarten. Ein Herr Brigg in London hat einen Schafwaschapparat ausgestellt und macht nebenbei bekannt, daß er eine sheep and lamb dipping compositition pro Schaf auf ungefähr 1 Schilling verkaufe, welche Ungeziefer und Krankheiten vertreibe, die Schafe stärke, die Wolle vermehre. Das Mittel thue seine vollständige Wirkung auch ohne den Apparat; ein Fuß thue es auch.

Da mir eben ein Preiscourant eiserner Räder nebst Axen in die Hand fällt, welches für manchen Landwirth oder Maschinenbauer von Interesse sein könnte,

so will ich es mittheilen. Smith und Comp. geben ihre patentirten eisernen Räder:

1 Satz Karrenräder mit Axe

die Räder 4′ hoch, die Felgen $1\frac{3}{4}$″ hoch, $\frac{1}{2}$″ breit	L. 4	10	Sch.
Räder $4\frac{1}{2}$′ hoch, Felgen $2\frac{1}{2}$ u. $\frac{5}{8}$″	„ 6	10	„
Räder 4′ 10″ hoch, Felgen $2\frac{1}{4}$ u. $\frac{5}{8}$″	„ 7	10	„
Räder 4′ 10″ hoch, Felgen $4\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{2}$″	„ 8	10	„
Räder 4′ 10″ hoch, Felgen $4\frac{1}{2}$ u. $\frac{5}{8}$′	„ 9	10	„

eine vollständige Karre mit diesen Rädern und Axen von L. 13 bis L. 15. Die beiden Scheerenbäume tragen hier, wie überall, an den hiesigen Karren doppelte Haken, einen vorne, an welchem durch Kettenschaken des Sielzeuges der Karren gezogen wird, und den andern in entgegengesetzter Richtung etwas weiter nach hinten, an welchem von dem hintern Riemen des Sielzeuges ebenfalls Kettenschaken eingehängt sind, vermittelst deren erforderlichenfalls das Fuhrwerk mit Leichtigkeit von dem Pferde rückwärts gezogen wird.

Eine Maschine zur Fabrikation von Schafhorten wird auf Verlangen öfter in Thätigkeit gesetzt und dadurch eine Horte vollständig in einer Viertelstunde fertig gemacht. Auf einer Arbeitsbank sind mehrere vertikale Kreissägen so geordnet, daß sie die Längen der liegenden und stehenden Stücke nach gegebenem Maaße zuschneiden; eine andere Kreissäge macht die nöthigen Schlitze und Zapfen, eine Bohrmaschine bohrt mit einem Zuge durch jeden Pfosten 6 Löcher; die einzelnen Stücke werden in eine Art vertiefte Form gelegt und dort zusammengenagelt. — Wenn nun freilich der Bedarf von Schafhorten nicht so groß ist, um eigene Maschinen zu fordern, so können ähnliche Maschinen für bauliche Zwecke doch große Vortheile gewähren; diejenigen Wirthschaften, welche über Maschinenkraft verfügen können, würden wenigstens

einen Arbeitstisch mit einigen Kreissägen und Bohrspindeln oft sehr gut benutzen können.

Von den in Deutschland häufig mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerben sind auf der Ausstellung zwei vertreten, Ziegelei und Brauerei. Maschinen zum Formen der Ziegel sind verschiedene vorhanden. Die von Randell und Saunders ist sowohl durch ihre Compendiosität als dadurch ausgezeichnet, daß durch dieselbe die verschiedensten Arten von Mauer-, Dach- oder Röhrenziegeln angefertigt werden können. Die wirksamen Theile bestehen hauptsächlich aus zwei verschiedenen Schraubenpressen, welche der Erde nicht bloß die verlangte Form geben, sondern die Wände sowohl des hohlen, als des soliden Steines stark zusammenpressen. Die Maschine ist von Eisen und 12 Fuß lang bei 4 Fuß Breite. Nach der Angabe sollen zwei Mann, ein Bursche und zwei Pferde stündlich 1000 Steine jeder beliebigen Art, in einem 10stündigen Arbeitstage also 10,000 geformte Steine liefern.

Für Brauerei ist ein ganzes Musteretablissement, bestehend aus Maischbottich, Gährbottich, Kühlschiff und einer eigenen Vorrichtung zum Maischen aufgestellt. Nur die letztere könnte allenfalls zur Nachahmung empfohlen werden. Das Maischen soll nämlich durch Dampf bewirkt werden, welcher aus dem Kessel in einen hohlen Rechen übergeht, welcher senkrecht im Mittelpunkt des Maischbottichs befestigt ist, und mit vielen gleichlaufenden wagerechten Windungen, wenn, durch den Dampf in Thätigkeit gesetzt, die ganze Maische bis zum innern Umfange des Bottichs durchschneidet. Hierdurch soll nicht bloß das mechanische Umrühren und Mengen des Wassers mit dem dem Malzschroot bewirkt, sondern durch die in dem Rechen eingeschlossenen heißen Dämpfe, welche man auch in die Maische ausströmen lassen kann, soll die

letztere zu jedem beliebigen Grade erwärmt werden können, um so mehr, da die heißen Dämpfe nach Erfordern auch von dem in der Maische befindlichen Theile des Rechens abgeschlossen werden können. So weit könnte die Sache bald eine nützliche Anwendung finden. Wenn aber zur Umgehung der englischen Malzsteuer nur ein Fünftel Malz und vier Fünftel ungemalzter Gerste zur Verwendung kommen sollen, weil bei bestimmten Temperaturen und mit hinlänglichem Wasser die Diastase des Malzes bekanntlich auch andere mehlige Bestandtheile in Zucker verwandelt, so würde es doch immer noch eine sehr genaue Prüfung erfordern, ob auf diese Weise ein gutes und haltbares Bier erzeugt werden kann; die englische Steuerverwaltung würde den Verlust an Malzsteuer bald durch eine Veränderung einzubringen suchen, welche auch die ungemalzte Gerste träfe, und Brauer, die keine besondere Malzsteuer zahlen, werden sich kaum veranlaßt sehen, den mißlichen Versuch mit dem neuen Verfahren zu machen.

Zum Schluß habe ich dem geneigten Leser eine schon oft versuchte, bis jetzt noch nicht durchgeführte, auch wohl in der vom Aussteller dargelegten Anwendung nicht gelungene Art der Ackerbestellung vorzuführen, die gleichwohl ihre sichere Zukunft hat. Das Neue liegt in der bewegenden Kraft, und diese soll keine thierische, sondern Dampfkraft sein.

Der Aussteller zeigt uns eine kleine Lokomotive und an der Seite derselben, durch eine Kette befestigt, ein Instrument, welches acht hintereinander gehende Pflüge und eben so viel Untergrundspflüge in sich vereinigt, und erklärt: die Lokomotive soll mitten auf ein Feld gefahren und zu jeder Seite derselben an einer doppelten, im Ganzen 600 Yards (1 Yard ungefähr 3 Fuß rheinl.) langen, an jeder Seite also 150 Yards bespannenden Kette ein solches, 16 Ackerwerkzeuge in

sich vereinigendes Instrument befestigt werden. Wenn durch die Maschine diese Kette angezogen und um die Endpfähle, an denen sie befestigt ist, bewegt wird, so werden damit an jeder Seite so viele Furchen gezogen, als das Instrument Schaare mit ihren Zubehören enthält. Von den praktischen Schwierigkeiten, die die Anwendung ergeben würde, abgesehen, zeigen sich an dem Modell schon die, daß das Instrument um die Endpfähle nicht durch die Kraft der Lokomotive herumgeführt wird, sondern ihr zu dem Behuf eine andere Kraft substituirt werden muß, und daß gleichmäßig beide Pflug-Instrumente, wenn sie an der Lokomotive angekommen sind, Halt machen und erst durch eine andere Kraft nach dem gegenüberstehenden Kettenstrang bewegt und an denselben befestigt werden müssen. Um das Letztere zu vermeiden, dürfte es nicht schwer sein, die Pflüge an ihrer Kette unter der Lokomotive fortzuführen, wenn deren Räder anders hoch genug dazu gemacht wären, und zur Vermeidung des ersten Uebelstandes könnten Wendepflüge angewendet werden, da ohnehin das Pflügen in Stükken mit mehreren festverbundenen Pflügen, wegen der Keile, welche ausgepflügt werden müßten, nicht zu empfehlen wäre. Dabei ist nur vorausgesetzt, daß die Kette in eine entgegengesetzte Bewegung gebracht und die Lokomotive etwas vorgerückt werden kann, wenn die combinirten Pflüge, welche dann nur an einem Kettenstrange befestigt sein könnten, das Ende des Zuges erreicht hätten. Der letztbeschriebene englische Wendepflug, dessen beide Schaare immer in derselben Horizontalebene liegen bleiben, würde sich zu dieser Anwendung um so besser eignen, da hier Sterze gar nicht nöthig sind, der Pflüger vielmehr, oben auf dem Instrumente sitzend, dessen Wirkung zu beobachten hat, um nöthigenfalls Veränderungen in der Stellung zu bewirken, oder wenn irgend ein Theil

zerbrechen sollte, dem Maschinenmeister ein Signal zum Anhalten zu geben.

Wir verlassen diese Abtheilung der Ausstellung mit dem Eindruck, daß in England der Zweck, für landwirthschaftliche Arbeiten die besten Werkzeuge herzustellen, mit klarem Bewußtsein und großer Beharrlichkeit verfolgt und zur Erreichung desselben große Kapitalien an Geld, an Erfahrung und Arbeit verwendet werden. Haben die Kornzölle in etwas dazu beigetragen, diesem Zweige der Fabrikation seine gegenwärtige Gestalt zu geben, so hat derselbe besonders den Kornzöllen die mannigfachen Mißgriffe, welche namentlich in neuen Erfindungen so häufig gemacht worden und die theuren Preise der Maschinen zu verdanken, welche dem größten Theil derselben den Absatz ins Ausland abschneiden.

Auch hier weht uns der selbstständige Geist eines Volkes an, das voll Selbstvertrauen ungehemmt und ungeleitet in jedem Fache gewerblicher Thätigkeit seine Zwecke verfolgt und seine eigenen Angelegenheiten selbstthätig ordnet.

Wenn die gegenwärtige Richtung der innern englischen Politik in ihren heilsamen Folgen auch zu einer gänzlichen Veränderung der Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes führen muß, so werden die gemachten Fortschritte in der Herstellung der Werkzeuge für den hiesigen Ackerbau doch immer unverloren sein, da die ungehinderte Diskussion der Interessen durch Rede und Presse bald den geeignetsten Weg an die Hand geben wird, theure Maschinen, die nur der Besitzer großer Landgüter als Eigenthum anschaffen kann, auch für den kleinen Grundbesitzer in nützliche Thätigkeit zu setzen

Die Thierschau der royal agricultural society, obwohl gerade dieses Jahr durch die Industrie-Ausstellung aus Hydepark verdrängt und nach Windsor

verlegt, kann als ein integrirender Bestandtheil der großen Weltschau betrachtet werden, und giebt Gelegenheit, die Berichte über die landwirthschaftlichen Instrumente mit einem Ueberblick über einen wichtigen Zweig der landwirthschaftlichen Produkte zu schließen.

Ausgestellt sind nach dem Katalog 988 Nummern, im Ganzen aber 1267 Thiere, da deren oft mehrere unter einer Nummer begriffen, auch nach Vollendung des Katalogs wohl noch viele Thiere herangekommen sind. Im vorigen Jahre sollen nur 700 Nummern (oder Thiere?) vorhanden gewesen sein. Diese Vermehrung gilt den Zeitungen nach ihrer Stellung für oder gegen Aufhebung des Kornzolls als ein günstiges oder ungünstiges Zeichen für den englischen Ackerbau. Wenn die ersteren die wohlgenährten Musterthiere als ein Zeichen des Wohlstands und Fortschritts betrachten, setzen die anderen entgegen: daß wegen der billigen Getreidepreise die Landwirthe den Ackerbau haben aufgeben und sich auf Futterbau und Viehzucht haben legen müssen. Es ist hier weder der Ort, noch bin ich schon vollständig im Besitze des Materials, um über den Einfluß der englischen Korngesetzgebung auf die Entwickelung des Ackerbaues ein motivirtes Urtheil auszusprechen. Inwiefern aber die englischen Landwirthe sich über Verarmung zu beklagen und auch ihrerseits die beliebte Bezeichnung Parias anzunehmen ein Recht haben, das geht neben vielen anderen Erscheinungen auch aus dieser Thierschau lebendig hervor.

I. Rinder. Wer mit der Erwartung hierherkam, entweder durch die beharrliche Consequenz englischer Thierzüchter neugebildete Rindviehracen oder nur alle in den verschiedenen Provinzen Großbritanniens heimisch gewordenen Abarten des Rindes auf der Thierschau repräsentirt zu finden, der wird sich getäuscht gesehen haben. Eine neue Race zu bilden er-

an einem Ende des Weizenkorns befindliche netzartige Haut Staub und Feuchtigkeit anziehe und dadurch zum Verderben desselben Anlaß gebe, sind noch wirksamer. Bei einer dieser Maschinen kommen die Körner erst auf zwei parallele Walzen, welche sich gegeneinander drehen und so dicht gestellt sind, daß eben das Korn des zu reinigenden Getreides, aber kein irgend größerer Gegenstand hindurchfallen kann. Steine, Erdklöße u. dgl. werden durch ein spindelförmiges Gewinde auf den Walzen zur Seite geschoben und durch eine eigene Röhre entfernt. Das durchgegangene Getreide wird in einen liegenden mit vielen Löchern von außen regelmäßig durchbohrten Stahlcylinder geführt, in welchem es durch spindelförmige Bürsten an die einem Reibeisen ähnliche Stahlfläche gedrückt wird. Ein durchgehender Luftzug bewirkt dann die Sonderung aller leichteren Unreinigkeiten von dem gereinigten Korn. Die Maschine ist sehr kompendiös; in Mühlen kann die Triebkraft durch Anhängung eines Steines leicht für sie in Anwendung gesetzt werden.

Eben so ist von Häckselmaschinen ein großer Vorrath vorhanden, entweder durch menschliche, thierische oder Elementarkraft in Bewegung zu setzen. Gewöhnlich bewegt dieselben an dem Ausgange der Lade quer vor der Einlage ein Schwungrad, welches zugleich die meistentheils krummlinigen Messer trägt, und durch eine Zahnverbindung mit seiner Axe die beiden gerieften Walzen umdreht, welche das Stroh in der Lade zwischen sich fortschieben.

Eine bessere, nur an einem Exemplar dargestellte Einrichtung hebt und senkt ein vor der Lade befindliches zweischneidiges Messer in einem Schlitten, vermittelst eines am Schwungrade angebrachten Krummzapfens; das Messer schneidet zweimal beim Niedergange und beim Aufsteigen. Durch das Schwung- erden vermittelst einer senkrechten Walze, die in

mengethan worden sind, weiß ich nicht. Die hier vorhandenen ungefähr 10 ungehörnten Individuen sind unter verschiedenen Abtheilungen zerstreut, obgleich sie mehr in der Größe als in den Körperformen von einander abweichen.

Obgleich, wie unter Anderm auch die Klasseneintheilung zeigt, die Thierzucht und nicht die Thiermästung hier vertreten sein sollte, so waren doch nur vollständig ausgemästete Thiere vorhanden, in dem Maaße, daß ein wohlgenährtes Zuchtthier nach den Begriffen deutscher Landwirthe hier als ausgehungert erschienen sein würde. Von welcher Seite man diese Thiere betrachtete oder befühlte — überall ein breites, rundes, wohlausgestopftes Polster. Alle Thiere sind sehr sauber gehalten und werden täglich mehrmals mit nicht besonders harten Bürsten abgebürstet.

Wenn im Allgemeinen den starkknochigen und schweren Thieren der Vorzug gegeben ist, so scheint man das Ausgezeichnetste dieser Art unter den Shorthorns zusammengestellt zu haben.

Die Hörner, von denen sie den Namen haben, sind nicht eben auffallend kurz. Bei den männlichen Thieren stehen sie etwas mehr zur Seite, etwas gerader, als gewöhnlich; bei den Preisthieren ist meist die Stirn sehr breit und der Kopf (von der Stirn bis zur Schnauze) sehr kurz, der Hals ist stark und kurz, die Wamme klein, der Stumpf gleichmäßig tief vom Widerrüst bis zum Becken, gewölbter Rippenbau, die Knochen stark, Beine kurz und gut gebaut. Die Shorthorns sowohl, wie alle übrigen Thiere, sind vorzüglich ausgemästet. Betrachtet man so ein Thier von hinten, so sieht man beide Schenkel in eine breite Fläche zusammengewachsen. Auf das Kreuz könnte man bequem einen kleinen Tisch stellen. Jeder Griff fast festes muskulöses Fleisch. Obgleich eigentlich große Thiere nicht darunter sind, da sie nur kurze Beine

haben, so sind doch unter den Bullen Thiere von 2000 Pfd. Gewicht (ausgeschlachtet) keine Seltenheit.

Es sind im Ganzen 13 Preise für diese Klasse vertheilt worden, von denen der erste 40, der letzte 5 L. betrug, 2 für Bullen, vor Neujahr 1849 geboren, 3 für jüngere, 2 für tragende oder milchende Kühe, 3 für tragende, 3 für Jährlingsfersen. Außerdem sind dieser Klasse 33 ehrenvolle Erwähnungen zu Theil geworden.

Die Mehrzahl der Aussteller scheinen Farmer oder, um keinen Doppelsinn zuzulassen, Pächter zu sein, da sie bloß mit Mr. vor dem Namen bezeichnet sind; doch sind sehr viele Namen unter den Ausstellern, die mit the honourable (baronet?), right honourable (Grafen viscounts, earls), most honourable (Marquis u. s. w.), the reverend (Geistliche) u. s. w. eingeleitet sind, ein Zeichen, daß unter den Mitgliedern der royal agricultural society noch anderweitige Verschiedenheiten obwalten, als in ihrer Eigenschaft als Thierzüchter.

Die Herefords fallen in Formen und Farbe gleichartiger als die Shorthorns. Wenn bei jenen unter schwarzen oder weißen viel rothe und rothbunte Exemplare waren, so wechseln diese kaum zwischen rothbraun und roth. Sie sind im Durchschnitt weniger schwer und fallen, namentlich nach vorn, etwas spitzer als jene. Sie haben große breit auseinander stehende Hörner und einen lebhaften Blick, ein gerades Kreuz, das vom Widerrüst nach dem Kopfe etwas abfällt. Charakteristisch scheint bei ihnen eine Erhöhung des Knochens auf dem hintern Theile des Rückgrads zu sein, welcher wenigstens bei den ausgestellten Thieren gewöhnlich ganz mit Fett bewachsen war.

Obgleich ihre Anzahl bedeutend geringer ist, als die der Shorthorns, so sind doch für diese Klasse eben so

so will ich es mittheilen. Smith und Comp. geben ihre patentirten eisernen Räder:

1 Satz Karrenräder mit Axe			
die Räder 4′ hoch, die Felgen $1\frac{3}{4}$″ hoch, $\frac{1}{2}$″ breit	L.	4	10 Sch.
Räder $4\frac{1}{2}$′ hoch, Felgen $2\frac{1}{2}$ u. $\frac{5}{8}$″	"	6	10 "
Räder 4′ 10″ hoch, Felgen $2\frac{1}{4}$ u. $\frac{5}{8}$″	"	7	10 "
Räder 4′ 10″ hoch, Felgen $4\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{2}$″	"	8	10 "
Räder 4′ 10″ hoch, Felgen $4\frac{1}{2}$ u. $\frac{5}{8}$′	"	9	10 "

eine vollständige Karre mit diesen Rädern und Axen von L. 13 bis L. 15. Die beiden Scheerenbäume tragen hier, wie überall, an den hiesigen Karren doppelte Haken, einen vorne, an welchem durch Kettenschaken des Sielzeuges der Karren gezogen wird, und den andern in entgegengesetzter Richtung etwas weiter nach hinten, an welchem von dem hintern Riemen des Sielzeuges ebenfalls Kettenschaken eingehängt sind, vermittelst deren erforderlichenfalls das Fuhrwerk mit Leichtigkeit von dem Pferde rückwärts gezogen wird.

Eine Maschine zur Fabrikation von Schafhorten wird auf Verlangen öfter in Thätigkeit gesetzt und dadurch eine Horte vollständig in einer Viertelstunde fertig gemacht. Auf einer Arbeitsbank sind mehrere vertikale Kreissägen so geordnet, daß sie die Längen der liegenden und stehenden Stücke nach gegebenem Maaße zuschneiden; eine andere Kreissäge macht die nöthigen Schlitze und Zapfen, eine Bohrmaschine bohrt mit einem Zuge durch jeden Pfosten 6 Löcher; die einzelnen Stücke werden in eine Art vertiefte Form gelegt und dort zusammengenagelt. — Wenn nun freilich der Bedarf von Schafhorten nicht so groß ist, um eigene Maschinen zu fordern, so können ähnliche Maschinen für bauliche Zwecke doch große Vortheile gewähren; diejenigen Wirthschaften, welche über Maschinenkraft verfügen können, würden wenigstens

letzten beiden Abtheilungen sind 5 Preise ertheilt worden, darunter selbst den Klassen, die nur durch ein Exemplar vertreten waren.

II. Pferde. Diese Abtheilung enthält 120 Stück und ist in folgende Klassen geordnet: 1) Hengste jeden Alters zu landwirthschaftlichen Zwecken 29 Stück. 2) Zweijährige Hengste zu landwirthschaftlichen Zwecken 21 Stück. 3) Karrenhengste 8 Stück. 4) Jagdhengste 15 Stück. 5) Hengste für den Equipagenschlag (carriage stallions) 11 Stück. 6) Hengste für Fuhrwerkszwecke (rooster stallions) 8 Stück. 7) Stuten und Füllen 19 Stück. 8) Junge Pferde, 2jährige, 9 Stück.

Nicht Schönheit, sondern Kraft sollte hier dargelegt werden, und das ist vollständig erreicht. Die ersten drei Klassen enthalten mit geringen Modificationen den kolossalen, starkknochigen, an Mähne, Schweif und Fesseln stark behaarten Schlag, den man in London vor Brauerwagen und Lastkarren sieht. Die Grafschaft Suffolk scheint von dieser Gattung das Beste zu liefern. Ein Herr Cattin aus derselben hat die beiden Preise der ersten Klasse gewonnen.

In der 4ten Klasse ist ein feinerer Schlag. Diese Hengste sind nicht so eckig gebaut, als die englischen Rennpferde; um aber schön zu sein, oder als gute Reitpferde für alle Zwecke zu dienen, dazu sind sie zu hochbeinig. Zum Galopp und Carriere, zum Setzen über Hecken und Gräben mögen sie aber vorzüglich geeignet sein. In Feuer und Ausdauer, in Kraft der Gelenke und Muskeln sind gewiß vorzügliche Exemplare darunter. Daß unter den Zuchthengsten sich viele Rammsköpfe befinden, wird wohl nicht gebilligt werden können, da diese Form des Kopfes eine Disposition zu den verschiedenen Arten des Kollers anzeigt.

Unter [illegible]ogenpferden sind sehr schön gebaute

letztere zu jedem beliebigen Grade erwärmt werden können, um so mehr, da die heißen Dämpfe nach Erfordern auch von dem in der Maische befindlichen Theile des Rechens abgeschlossen werden können. So weit könnte die Sache bald eine nützliche Anwendung finden. Wenn aber zur Umgehung der englischen Malzsteuer nur ein Fünftel Malz und vier Fünftel ungemalzter Gerste zur Verwendung kommen sollen, weil bei bestimmten Temperaturen und mit hinlänglichem Wasser die Diastase des Malzes bekanntlich auch andere mehlige Bestandtheile in Zucker verwandelt, so würde es doch immer noch eine sehr genaue Prüfung erfordern, ob auf diese Weise ein gutes und haltbares Bier erzeugt werden kann; die englische Steuerverwaltung würde den Verlust an Malzsteuer bald durch eine Veränderung einzubringen suchen, welche auch die ungemalzte Gerste träfe, und Brauer, die keine besondere Malzsteuer zahlen, werden sich kaum veranlaßt sehen, den mißlichen Versuch mit dem neuen Verfahren zu machen.

Zum Schluß habe ich dem geneigten Leser eine schon oft versuchte, bis jetzt noch nicht durchgeführte, auch wohl in der vom Aussteller dargelegten Anwendung nicht gelungene Art der Ackerbestellung vorzuführen, die gleichwohl ihre sichere Zukunft hat. Das Neue liegt in der bewegenden Kraft, und diese soll keine thierische, sondern Dampfkraft sein.

Der Aussteller zeigt uns eine kleine Lokomotive und an der Seite derselben, durch eine Kette befestigt, ein Instrument, welches acht hintereinander gehende Pflüge und eben so viel Untergrundspflüge in sich vereinigt, und erklärt: die Lokomotive soll mitten auf ein Feld gefahren und zu jeder Seite derselben an einer doppelten, im Ganzen 600 Yards (1 Yard ungefähr 3 Fuß rheinl.) langen, an jeder Seite also 150 Yards bespannenden Kette ein solches, 16 Ackerwerkzeuge in

gegen die beiden letztgenannten nur schwach vertreten sind.

Wer Züchtung auf feine Wolle sucht, der muß nicht nach England kommen. Fleisch, Masse, Gewicht ist hier zu finden. Die bei weitem überwiegende Anzahl Schafe sind von dem großen Schlage, welcher in Deutschland unter dem Namen des englischen bekannt ist.

Die Leicesterschafe haben eine lange harte, kraus Wolle, schütter auf den Fließen stehend ohne eigentliche Stapelbildung. Mr. William Sanday aus der Gegend von Nottingham erhielt die drei Preise der ersten und zwei der dritten Klasse.

Die South Downs sind ein kurz- und reichwolliger Schlag mit dichtem Stapel. Von neun Preisen hat Mr. Jonas Webb zu Babnaham bei Cambridge allein sieben gewonnen.

Die long wools sind langwollige Schafe verschiedener Racen und Feinheitsgrade, den Leicesterschafen ähnlich. Von 6 Preisen erhielt William Lane 3, William Ganne 2.

Die mountain sheep sind kleine grobwollige, scheue, halbwilde Thiere. Es sind unter diesen mehrere Merinoschafe, sowohl Böcke als Mütter ausgestellt, die aber zum Theil an sich schlecht gebaut, zum Theil durch zu gute Fütterung in ungeschickte Formen getrieben sind. Dies mag Anlaß zu dem Irrthume einiger englischen Zeitungen gegeben haben, welche berichten, daß hier sich die Schafe befinden, welche die Wolle zu den Shetlands-Fabrikaten an Shawls, Strümpfen und dergleichen lieferten, und daß die Feinheit und der seidenartige Glanz dieser kleinen Thiere, die nicht größer als Hasen sind, von wunderbarer und unübertreflicher Schönheit wären. In der That [illegible] einigen groben halbwilden Bergvorherrschende Merinos vorhanden,

zerbrechen sollte, dem Maschinenmeister ein Signal zum Anhalten zu geben.

Wir verlassen diese Abtheilung der Ausstellung mit dem Eindruck, daß in England der Zweck, für landwirthschaftliche Arbeiten die besten Werkzeuge herzustellen, mit klarem Bewußtsein und großer Beharrlichkeit verfolgt und zur Erreichung desselben große Kapitalien an Geld, an Erfahrung und Arbeit verwendet werden. Haben die Kornzölle in etwas dazu beigetragen, diesem Zweige der Fabrikation seine gegenwärtige Gestalt zu geben, so hat derselbe besonders den Kornzöllen die mannigfachen Mißgriffe, welche namentlich in neuen Erfindungen so häufig gemacht worden und die theuren Preise der Maschinen zu verdanken, welche dem größten Theil derselben den Absatz ins Ausland abschneiden.

Auch hier weht uns der selbstständige Geist eines Volkes an, das voll Selbstvertrauen ungehemmt und ungeleitet in jedem Fache gewerblicher Thätigkeit seine Zwecke verfolgt und seine eigenen Angelegenheiten selbstthätig ordnet.

Wenn die gegenwärtige Richtung der innern englischen Politik in ihren heilsamen Folgen auch zu einer gänzlichen Veränderung der Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes führen muß, so werden die gemachten Fortschritte in der Herstellung der Werkzeuge für den hiesigen Ackerbau doch immer unverloren sein, da die ungehinderte Diskussion der Interessen durch Rede und Presse bald den geeignetsten Weg an die Hand geben wird, theure Maschinen, die nur der Besitzer großer Landgüter als Eigenthum anschaffen kann, auch für den kleinen Grundbesitzer in nützliche Thätigkeit zu setzen

Die Thierschau der royal agricultural society, obwohl gerade dieses Jahr durch die Industrie-Ausstellung aus Hydepark verdrängt und nach Windsor

den Speckansatz den Schweinen beide Augen zugewachsen und sie dadurch erblindet sind. Das Gewicht eines Beyers — und dieses war nicht der größte — wurde auf 980 Pfund angegeben. — Wie schon von den englischen Besucherinnen dem Schweinedepartement vor den übrigen der Thierschau der Vorzug gegeben wird, so würde einer deutschen Landwirthin hier vollends das Herz aufgehen, besonders dort, wo die Zuchtsau mit ihren 10 Ferkeln den Preis der Feistigkeit sich streitig macht. Inzwischen wissen die Engländer den Werth ihrer Thiere auch hoch genug zu veranschlagen. So wurde für eine kleine schwarze improved (veredelte) Essersau 6 und für jedes der 9 vierwöchentlichen dito Ferkeln 5 L. gefordert.

Schweine und Schafe wurden mit gequetschten Bohnen, desgl. Weizen und Leinsaat gefüttert; die letzteren erhielten außerdem ihre Grünfutterrationen.

Die Königin und Prinz Albert haben die Thierschau an dem Tage ihrer Eröffnung besucht, und der Prinz hat als ausstellendes Mitglied an dem großen Diner Theil genommen, welches die royal agricultural society an dem dritten Tage der Aufstellung unter dem zu diesem Behufe errichteten Pavillon einnahm. Lord Ashburton brachte einen Toast auf die agricultural labourers aus, der von einem andern Lord in ihrem Namen beantwortet wurde. Es ist inzwischen möglich, daß die Antwort von einem wirklichen Vertreter dieser Arbeiter etwas anders ausgefallen wäre. Der nordamerikanische und belgische Gesandte waren zugegen, wurden bekomplimentirt und beantworteten die Toaste. Der Letztere, Herr von Weyer, sagte unter Anderm: die diplomatischen Berichte müssen einen andern Charakter annehmen, den Inhalt der seinigen haben schon längst die landwirthschaftlichen Verbesserungen dieses Landes ausgemacht; damit [illegible]en Wünschen seiner Regierung

fordert die Sorgfalt mehr als Eines Menschenlebens, und so sehr auch die Leistungen hervorragender Züchter hier anerkannt und belohnt worden sind, so scheinen dieselben doch selten Nachfolger gefunden zu haben, welche ihre Bemühungen ganz in ihrem Sinne fortgesetzt und zum Ziel geführt hätten. Was die vorhandenen Abarten betrifft, so habe ich von einer Art kleiner Ochsen, deren jeder Smithfielder Viehmarkt mehrere Dutzende bringt, hier kein einziges Exemplar gefunden. Dieselben erreichen im ausgemästeten Zustande kaum ein Gewicht von 350 Pfd., sind meistentheils schwarz, von sehr lebhaftem Wesen und haben lange weiße weit auseinanderstehende Hörner.

Die Thierschau hatte für das Rind folgende Abtheilungen: 1) Shorthorns (Kurzhörner), 176 Ex. 2) Hereford, 41 Ex. 3) Devons, 73 Ex. 4) Longhorns, 7 Ex. 5) Channel Islands (von den Inseln des Kanals), 32 Ex. 6) Sussex, 22 Ex. 7) Scotch horned, 9 Ex. 8) Scotch polled, 10 Ex. 9) Welsh, Irish ꝛc. 15, zusammen 385; jede Abtheilung hatte folgende 5 Klassen: 1) Bullen, vor dem Jahre 1849 geboren; 2) Bullen, später geboren; 3) trächtige oder milchende Kühe; 4) tragende Fersen, nicht über 3 Jahr alt; 5) Jährlingsfersen.

Dit Abtheilungen sind, wie man sieht, bald nach dem Geburtsort, bald nach bestimmten äußerlichen Abzeichen gemacht. Eine gewisse Gleichartigkeit, ein allgemeiner Charakter und Racentypus nach Knochenbau, Form des Kopfs und Farbe ist unter diesen Abtheilungen hauptsächlich nur bei den Devons und Sussex vorherrschend. Warum, da doch die verschiedene Länge der Hörner zum unterscheidenden Merkmale zweier Abtheilungen gemacht worden, die hornlosen Thiere, welche man in mehreren Grafschaften Englands findet, nicht zu einer eigenen Abtheilung zusam-

trauensvoll unter ihr loyales treues Volk, sie kam, um die Ergebnisse dieser Industrie zu bewundern und zum Beharren auf dieser Bahn zu ermuntern, und Alle, welche Ihre glänzende Sammlung besichtigen, müssen Antheil nehmen an der Genugthuung, welche die Königin bei deren Anblick empfand. Ich aber bin doppelt durch diesen Erfolg erfreut, nicht nur weil er bezeugt wird durch eine so große Anzahl Besucher aus fremden Landen, die jetzt innerhalb unserer Grenzen sind, und welche jeder Engländer vor dem Zustande brittischer Landwirthschaft mit Hochachtung zu erfüllen wünschen muß — sondern auch weil ich gewissermaßen eine persönliche Verantwortlichkeit übernommen hatte dafür, daß ich Sie eines Theils Ihrer Thierschau beraubt habe, der sonst zu ihren anziehendsten Partien gehörte — der Feldfrüchte nämlich und der landwirthschaftlichen Maschinen und Werkzeuge. Wenngleich getrennt von dieser Ihrer Sammlung, so sind dieselben doch zu ihrem großen Vortheile in einem andern königlichen Park ausgestellt. Und — Sie werden erfreut sein, es zu hören — wie schwierig es immer sein möge, über den Vorzug der Werke des Gewerbes und der Kunst zu entscheiden, welche von den verschiedenen Völkern der Erde zum Krystallpalast gesandt sind — die brittischen Ackerbauwerkzeuge stehen dort nach allgemeiner übereinstimmender Anerkennung ohne Nebenbuhler. Jetzt bitte ich um die Erlaubniß, von dem Rechte Gebrauch zu machen, das Ihr Präsident mir verliehen hat, indem ich Sie bitte, zu trinken auf das Wohl der royal agricultural society!"

Die royal agricultural society hat es durchgesetzt, daß die Preise für die im Krystallpalast ausgestellten Ackerbauwerkzeuge noch vor der großen Thierschau zuer[illegible]teilt wurden, während die Vertheilung der [illegible]reise bis nach Beendigung der

haben, so sind doch unter den Bullen Thiere von 2000 Pfd. Gewicht (ausgeschlachtet) keine Seltenheit.

Es sind im Ganzen 13 Preise für diese Klasse vertheilt worden, von denen der erste 40, der letzte 5 L. betrug, 2 für Bullen, vor Neujahr 1849 geboren, 3 für jüngere, 2 für tragende oder milchende Kühe, 3 für tragende, 3 für Jährlingsfersen. Außerdem sind dieser Klasse 33 ehrenvolle Erwähnungen zu Theil geworden.

Die Mehrzahl der Aussteller scheinen Farmer oder, um keinen Doppelsinn zuzulassen, Pächter zu sein, da sie bloß mit Mr. vor dem Namen bezeichnet sind; doch sind sehr viele Namen unter den Ausstellern, die mit the honourable (baronet?), right honourable (Grafen viscounts, earls), most honourable (Marquis u. s. w.), the reverend (Geistliche) u. s. w. eingeleitet sind, ein Zeichen, daß unter den Mitgliedern der royal agricultural society noch anderweitige Verschiedenheiten obwalten, als in ihrer Eigenschaft als Thierzüchter.

Die Herefords fallen in Formen und Farbe gleichartiger als die Shorthorns. Wenn bei jenen unter schwarzen oder weißen viel rothe und rothbunte Exemplare waren, so wechseln diese kaum zwischen rothbraun und roth. Sie sind im Durchschnitt weniger schwer und fallen, namentlich nach vorn, etwas spitzer als jene. Sie haben große breit auseinander stehende Hörner und einen lebhaften Blick, ein gerades Kreuz, das vom Widerrüst nach dem Kopfe etwas abfällt. Charakteristisch scheint bei ihnen eine Erhöhung des Knochens auf dem hintern Theile des Rückgrads zu sein, welcher wenigstens bei den ausgestellten Thieren gewöhnlich ganz mit Fett bewachsen war.

Obgleich ihre Anzahl bedeutend geringer ist, als die der Shorthorns, so sind doch für diese Klasse eben so

in diesem Zweige nur durch Indolenz auszeichnet. Von dem allgemeinen Charakter der deutschen Ausstellung läßt sich nur die Naivität rühmen, mit der ein sonst um sein Fach wohlverdienter Fabrikant in Berlin sein patentirtes Bruchband in einer Staffage gemeiner zinnerner Klystirspritzen ausgebreitet hat.

Was die Erscheinung im Ganzen betrifft, so lassen die Franzosen mit ihren eben so zweckdienlichen als malerischen Arrangements alle andere Nationen weit hinter sich zurück. Mit Vergnügen begiebt man sich in die französischen Abtheilungen, wo alle Gegenstände einfach, übersichtlich, zugänglich und mit geschmackvoller Eleganz geordnet sind, wo mit größter Bereitwilligkeit die Gegenstände vorgelegt und explicirt werden; wogegen die englischen Instrumente in hermetisch geschlossenen Kisten ausgestellt sind, und daher nur eine begrenzte Prüfung zulassen.

Auch in der Summe und Neuheit der Instrumente überragt die französische Nationalität alle übrigen, wie es denn überhaupt keinem Zweifel unterliegt, daß die französischen Aussteller dieses Faches die volle Bedeutung des Glaspalastes als zukünftigen absatz- und preisbestimmenden Weltmarktes begriffen haben.

Außer Frankreich, England und Nordamerika ist von Petersburg nur ein in jeder Hinsicht mittelmäßiges Besteck augenärztlicher Instrumente und eine Hein'sche Knochensäge, wie aus Berlin eine Collection von Klystirspritzen eingesandt worden. Da aber auch die Amerikaner nur einen sehr beschränkten Antheil an dem obschwebenden Kampfe genommen haben, so verblieben die Engländer und Franzosen die alleinigen um den Preis streitenden Parteien.

Aus Großbritannien ist fast jede große Stadt vertreten. Frankreich ist ausschließlich durch die Pariser Manufaktur vertreten, in den Fabrikaten von Charr, Mathieu, Cabriol, Burat und

findet, als sonst hier geliebt wird. Sie haben 5 Preise von 5 L. bis 10 L. erhalten.

Die Sussex sind an Farbe den Herefords und Devons ähnlich; sie fallen hinten und vorne breit und schwer; auf dem breiten Kreuz, dem gewölbten Rippenkasten kann an Fleisch und Talg Bedeutendes abgesetzt werden. Die in dieser Klasse durch Preise ausgezeichneten Kühe und Fersen scheinen sehr milchergiebig zu sein, wenn man anders auf die Guénon'schen Zeichen mit Sicherheit bauen kann.

Die Sussex haben 5 Preise zwischen 5 und 10 L. erhalten.

Die folgenden Abtheilungen enthalten gemischte Arten.

Die einzelnen Theile der Channel Islands sind bald als pure Jersey, Guernsey oder Channel Islands bezeichnet; die ersteren fallen meist feinknochig. Sie haben 5 Preise erhalten.

Unter den Scotch horned befinden sich Thiere, die in ihrem starken Knochenbau, breiten dicken Kopf den Short horned sehr ähnlich sind, und neben diesen die in Deutschland bekannt gewordenen und in vielen Exemplaren dahin verpflanzten Ayrshire mit dem langen Kopf, dem lebhaften Auge und dem nach vorn etwas spitz fallenden Knochenbau. Diese Abtheilung erhielt 4 Preise, da für die erste und fünfte Klasse keine Bewerber vorhanden waren.

Bei den Scotch polled scheint das letzte Wort (aufgeschrieben, notirt, verzeichnet) eine ganz besondere Sorgfalt in der Züchtung bezeichnen zu sollen. Hierunter sind 2 Bullen, 2 Kühe, 2 Fersen von der hornlosen Art, schöne langgestreckte Thiere von schwarzer Farbe; anstatt der Hörner haben sie eine diademartige Knochenerhöhung, die aber vom Fell bedeckt ist.

Auch unter den Welsh, Irish ꝛc. befinden sich 10 hornlose Thiere. Diese sind roth. Auch jeder der

ein mit allen Arten von Haltungs-, Directions- und Druckapparaten überdecktes Phantom ausgestellt und seinen Objekten eine eben so geschmackvolle als kostbare Staffage gegeben. Er scheint überwiegend die merkantilische Seite im Auge gehabt zu haben. Dringt man in die Einzelnheiten, so trifft man viel Altes, längst Bekanntes und, was hervorgehoben werden muß, nicht wenig Gegenstände, die fahrlässig gearbeitet sind. Charrière ist der Typus des französischen Geschäftsmannes. — Den geraden Gegensatz dazu bildet Luër, einfach und bescheiden in seiner Aufstellung, wie in seinem Wesen. Es ist hoch erfreulich, daß wir diese sinnig und mit vollkommener Kenntniß des Zweckes angelegten, mit Gewissenhaftigkeit und Gediegenheit ausgeführten Werkzeuge als deutsche Industrie reklamiren können. Luër ist ein geborner Braunschweiger.

Aber auch Charrière hat Erfindungen aufzuweisen, die volle Würdigung verdienen. So ist der Hossard'sche Gürtel von ihm zu einer Vollkommenheit gebracht, die diese Druckmaschine zu dem brauchbarsten und unentbehrlichsten Medium für die Behandlung der Rückgradsverkrümmungen macht.

Zwischen diesen Beiden schwebt die Preisertheilung der Kommission. Ich würde mich ohne alle Zögerung für Luër, als den verdienstvolleren, entscheiden.

Nächst diesem verdient die Association chirurgischer Instrumentenmacher die ehrenvollste Erwähnung. Die von dieser ausgestellten chirurgischen Instrumente sind, was schneidende Werkzeuge und ein künstliches Bein anbetrifft, von musterhafter Arbeit. Einzelne Zangenarbeiten waren dagegen nachlässig ausgeführt. Bei einem speciellen Vergleiche würde sich noch Gelegenheit finden, auf die einzelnen Aussteller zurückzukommen, was jedoch hier überflüssig ist.

Exemplare, namentlich dürfte der 5jährige, von einem Herrn Holtby in Yorkshire gezüchtete Hengst, der auch den ersten Preis erhielt, in dieser Hinsicht wenig zu wünschen übrig lassen.

In der Stutenabtheilung waren wenig junge, viel ein-, anderthalb- und zweijährige Füllen, noch Säuglinge, obgleich oft nur um Weniges kleiner als die Mütter. Jedes Pferd, so wie jede Stute mit ihrem Füllen hatte ihre eigene, dem Publikum unzugängliche Abtheilung. Hierdurch wurde das Beschauen und Prüfen der Thiere von allen Seiten etwas erschwert. In dieser Hinsicht war es bequemer bei dem Rindvieh, dessen Stelle von einer Seite offen und zugänglich waren. Jeder Bulle trug dort wie ein Indianer einen eisernen Ring in der Nasenwand; nur wenige waren vermittelst eines durch diesen Ring gezogenen Stricks besonders befestigt. Die vielen und verschiedenen Liebkosungen der Besuchenden störten die Thiere wenig in ihrem Gleichmuth, obgleich Bullen sonst auch in ihrer Art ein reizbares Geschlecht sind und mit ungeschickten Schmeicheleien auch bei diesen Majestäten, wie beim Kaiser Augustus — wenn anders diesem nicht Horaz damit bloß eine geschickte Schmeichelei sagen wollte — nicht viel auszurichten ist.

Die Pferde haben im Ganzen 15 Preise zwischen 5 und 30 L. erhalten.

III. Schafe. Diese sind in 4 Abtheilungen, **Leicesters, South Downs, long Wools** und **Mountain Sheep**, gesondert. Jede Abtheilung zerfällt in die Klassen: Zeitböcke, Böcke jeden Alters und Zeitschafe. Da das Alter der Zeitthiere überall zwischen 15 und 17 Monat angegeben ist, so scheint die Sommerlammung in England wenig verbreitet zu sein. Im Ganzen sind gegen 300 Schafe vorhanden, am meisten von den beiden ersten Klassrn, wo-

bereits unter den Luër'schen Erfindungen angegebenen.

Instrumente für die Nase und Mundhöhle. Luër's Verbesserung der Belbocqu'schen Röhre, die eine außerordentlich leichte Einführung gestattet, besteht in der stärkeren Endbiegung derselben. Der einfache Mundspiegel ist von Charrière nicht unzweckmäßig in einen dreiblättrigen, mit Erweiterungsmechanismus versehenen, umgeändert worden. Die Engländer haben das Tonzillotom noch in alter Form ausgestellt, dessen Kreismesser bekanntlich durch Druck wirkt, während die Franzosen bereits die Luër'sche Erfindung adoptirt haben (durch Zug wirkendes Sichelmesser).

Die Instrumente für Zahn-Extractionen findet man in den englischen und amerikanischen Departements in meisterhafter Arbeit und Construktion, mit welchen sich die französischen, ungeachtet des darauf verwandten Kunstfleißes, nicht vergleichen lassen, weil sie in veralteten und unbrauchbaren Formen sind. Die besseren englischen und amerikanischen Zahnärzte bedienen sich ausschließlich der Extractions-Zangen, nach der Construktion von Jones Tomes, Surgeon-dentist und Lehrer der Zahnheilkunde an der medizinischen Schule von Middlesex-Hospital. Mit diesen Zangen nehmen sie alle Zähne unvergleichlich sicher, leicht und verhältnißmäßig schmerzlos heraus, als dies seither mit den alten Instrumenten geschehen konnte. Zudem verschonen sie den Kranken mit den sonst häufigen Quetschungen und Zerreißungen des Zahnfleisches, dem Bruche des kranken Zahnes und des Kieferrandes. Wenn man freilich dabei an die in Deutschland gebräuchlichen Zahnzangen denkt, die in der That nicht schlechter und zweckwidriger geformt sein können, so hält man es fast unmöglich, allgemeinhin mit der Zahnzange auszureichen. Gleichwohl

welche letztere aus deutschen oder französischen Schäfereien ihren Ursprung ableiten. Im Ganzen sind für Schafe 28 Preise zwischen 5 und 35 L. vertheilt worden.

IV. Schweine. Für Schweine sind folgende Abtheilungen gemacht: 1) Beyer eines großen, 2) Beyer eines kleinen Schlages, 3) Zuchtsauen eines großen, 4) Zuchtsauen eines kleinen Schlages, 5) Ferken eines großen, 6) Ferken eines kleinen Schlages. Auf 185 Nummern sind 14 Preise zwischen 5 und 15 L. vertheilt worden.

Das englische Zuchtschwein ist eine ganz andere Species derselben Gattung, als das im nördlichen Deutschland gezüchtete Thier. Hier hat man vorzugsweise und fast ausschließlich das Schwein, welches dort unter dem Namen des chinesischen bekannt ist und das nach der Gestalt seines Kopfes zwischen Meerschwein und Maulwurf steht, beiden Thieren wenigstens viel ähnlicher sieht, als dem deutschen Schwein. — Die Engländer haben es begriffen, daß für die Bestimmung, fett zu werden, der Kopf an jenem Schwein ein viel zu ausgebildetes Organ ist, und haben sich daher diejenige Abart auserwählt, welche den kleinsten Kopf hat. — Und wie sie denn das Mästen schon bei Zuchtthieren lieben, so haben sie hier gezeigt, was darin zu leisten ist.

Nicht Thiere, sondern ausgestopfte Wollsäcke glaubt man hier liegen zu sehen, und nur wenn eins oder das andere mit dem Fuß angestoßen wird, kehrt eine unbeholfene Bewegung, ein dumpfes Gekreisch, daß diese langen, starken Cylinder mit thierischem Leben begabt sind. Borsten und Haare sind wohl mit in Folge fleißigen Waschens und Putzens sehr wenige vorhanden, so daß die rothe über den Speck gespannte Haut überall klar durchscheint. Bei sehr vielen Exemplaren ist die Mastung so weit getrieben, daß durch

den Speckansatz den Schweinen beide Augen zugewachsen und sie dadurch erblindet sind. Das Gewicht eines Beyers — und dieses war nicht der größte — wurde auf 980 Pfund angegeben. — Wie schon von den englischen Besucherinnen dem Schweinedepartement vor den übrigen der Thierschau der Vorzug gegeben wird, so würde einer deutschen Landwirthin hier vollends das Herz aufgehen, besonders dort, wo die Zuchtsau mit ihren 10 Ferkeln den Preis der Feistigkeit sich streitig macht. Inzwischen wissen die Engländer den Werth ihrer Thiere auch hoch genug zu veranschlagen. So wurde für eine kleine schwarze improved (veredelte) Essexsau 6 und für jedes der 9 vierwöchentlichen dito Ferkeln 5 L. gefordert.

Schweine und Schafe wurden mit gequetschten Bohnen, desgl. Weizen und Leinsaat gefüttert; die letzteren erhielten außerdem ihre Grünfutterrationen.

Die Königin und Prinz Albert haben die Thierschau an dem Tage ihrer Eröffnung besucht, und der Prinz hat als ausstellendes Mitglied an dem großen Diner Theil genommen, welches die royal agricultural society an dem dritten Tage der Aufstellung unter dem zu diesem Behufe errichteten Pavillon einnahm. Lord Ashburton brachte einen Toast auf die agricultural labourers aus, der von einem andern Lord in ihrem Namen beantwortet wurde. Es ist inzwischen möglich, daß die Antwort von einem wirklichen Vertreter dieser Arbeiter etwas anders ausgefallen wäre. Der nordamerikanische und belgische Gesandte waren zugegen, wurden bekomplimentirt und beantworteten die Toaste. Der Letztere, Herr von Weyer, sagte unter Anderm: die diplomatischen Berichte müssen einen andern Charakter annehmen, den Inhalt der seinigen haben schon längst die landwirthschaftlichen Verbesserungen dieses Landes ausgemacht; damit entspreche er den Wünschen seiner Regierung

besser, als durch die Mittheilung eitlen Hofgeplauders.

Die folgende Antwort des Prinzen Albert auf den der Königin und ihm persönlich ausgebrachten Toast kann zweierlei zeigen, 1) nämlich, daß auch diese Kreise von einem andern Geiste beherrscht werden, als die Vereine zum Schutze des Eigenthums und andere der Art, 2) daß es hauptsächlich die bei jeder Gelegenheit ausgesprochene Achtung vor der Landesverfassung ist, die feierlich wiederholte Anerkennung der Volksrechte, welche dem klugen Prinzen, dem Urheber des Krystallpalastes, die große Popularität verschafft, deren er sich gegenwärtig hauptsächlich unter der Bürgerschaft und dem Mittelstande erfreut. Seine Antwort auf jenen Toast lautete:

„Mein Herr Herzog, Mylords und Gentleman! Es ist schon mehrere Jahre her, seit ich mit Ihnen in diesem wandernden Gebäude speiste, das ich sehr erfreut bin, unter den Wällen des Schlosses Windsor aufgeschlagen zu sehen, da ich dadurch Gelegenheit erhalte, Sie in diesem Parke herzlich willkommen zu heißen. Ihr Lager bietet immerhin einen merkwürdigen Gegensatz dar mit demjenigen, welches die Barone von England, die Feudalherren des Landes, auf einem ähnlichen Anger, wenn nicht genau auf derselben Stelle vor dem alten Schlosse Windsor aufgeschlagen haben. Jene kamen damals gekleidet in Stahl, mit Lanze und Schlachtroß; Sie erscheinen heute in einem friedlicheren Aufzuge, und die Thiere, welche Sie mit sich zu dieser Zusammenkunft bringen, sind die Zeichen Ihrer erfolgreichen Ausbeutung der Künste des Friedens. König Johann kam zitternd in den Kreis seiner Unterthanen, zu seinem innern Verdrusse gezwungen, jene magna charta zu unterzeichnen, welche seitdem allezeit die Grundlage Ihrer angebornen Rechte war. Ihre Souverainin kam ver-

trauensvoll unter ihr loyales treues Volk, sie kam, um die Ergebnisse dieser Industrie zu bewundern und zum Beharren auf dieser Bahn zu ermuntern, und Alle, welche Ihre glänzende Sammlung besichtigen, müssen Antheil nehmen an der Genugthuung, welche die Königin bei deren Anblick empfand. Ich aber bin doppelt durch diesen Erfolg erfreut, nicht nur weil er bezeugt wird durch eine so große Anzahl Besucher aus fremden Landen, die jetzt innerhalb unserer Grenzen sind, und welche jeder Engländer vor dem Zustande brittischer Landwirthschaft mit Hochachtung zu erfüllen wünschen muß — sondern auch weil ich gewissermaßen eine persönliche Verantwortlichkeit übernommen hatte dafür, daß ich Sie eines Theils Ihrer Thierschau beraubt habe, der sonst zu ihren anziehendsten Partien gehörte — der Feldfrüchte nämlich und der landwirthschaftlichen Maschinen und Werkzeuge. Wenngleich getrennt von dieser Ihrer Sammlung, so sind dieselben doch zu ihrem großen Vortheile in einem andern königlichen Park ausgestellt. Und — Sie werden erfreut sein, es zu hören — wie schwierig es immer sein möge, über den Vorzug der Werke des Gewerbes und der Kunst zu entscheiden, welche von den verschiedenen Völkern der Erde zum Krystallpalast gesandt sind — die brittischen Ackerbauwerkzeuge stehen dort nach allgemeiner übereinstimmender Anerkennung ohne Nebenbuhler. Jetzt bitte ich um die Erlaubniß, von dem Rechte Gebrauch zu machen, das Ihr Präsident mir verliehen hat, indem ich Sie bitte, zu trinken auf das Wohl der royal agricultural society!"

Die royal agricultural society hat es durchgesetzt, daß die Preise für die im Krystallpalast ausgestellten Ackerwerkzeuge noch vor der großen Thierschau zuerkannt und vertheilt wurden, während die Vertheilung aller übrigen Preise bis nach Beendigung der

Ausstellung hinausgeschoben ist. Zweierlei Preise, eine große und eine kleine Medaille, sind vertheilt worden. Die Zahl derselben für Ackerbauwerkzeuge beläuft sich auf 4 große und 3 kleine Medaillen. Für Pflüge ist der erste Preis Herrn Busby zu Theil geworden." —

Chirurgische Mechanik. „Es ist zwar ein müßiges Unternehmen, aus Einem Industriezweige oder Einer Lebensäußerung die Kulturstufe eines Volkes deduciren zu wollen. v. Liebig kommt mit seiner von den Engländern so wohlgefällig aufgenommenen und so zum Ueberdruß citirten Behauptung, daß der Seifenverbrauch eines Volkes ein Maßstab für seine Kultur sei, eben so sehr mit der Erfahrung und Geschichte in Widerspruch, als diejenigen, die einen solchen Maßstab in der Vollkommenheit der chirurgischen Instrumente und Apparate gefunden zu haben glauben. Wer in der kohligen Atmosphäre Englands und namentlich Londons nicht seinen Racencharakter verlieren will, bedarf der Seife als einfachen Reinigungsmittels, ohne daß dadurch die Civilisation des Einzelnen oder des ganzen Volkes in merkliche Schwankungen geriethe. Eben so läßt sich historisch nachweisen, daß die Kulturstufe keineswegs immer in der chirurgischen Mechanik ihren adäquaten Ausdruck gefunden hat. Die Blüthezeit der Römer und Griechen wird durch wenige plumpe Instrumente repräsentirt; während der Aera der alexandrinischen Schule trug man die kranken Glieder mit glühenden Messern ab; dagegen war das gedankenlosere Mittelalter im Besitze zahlreicher und beziehungsweise vollkommener Instrumente. Gleichwohl bilden diese Werkzeuge in einem vollständigen Charakterbilde keinen unwichtigen Zug. Schade, daß nicht alle bei der Ausstellung concurrirenden Länder das gehörig gewürdigt haben, doppelt schade, daß Deutschland sich

in diesem Zweige nur durch Indolenz auszeichnet. Von dem allgemeinen Charakter der deutschen Ausstellung läßt sich nur die Naivität rühmen, mit der ein sonst um sein Fach wohlverdienter Fabrikant in Berlin sein patentirtes Bruchband in einer Staffage gemeiner zinnerner Klystirspritzen ausgebreitet hat.

Was die Erscheinung im Ganzen betrifft, so lassen die Franzosen mit ihren eben so zweckdienlichen als malerischen Arrangements alle andere Nationen weit hinter sich zurück. Mit Vergnügen begiebt man sich in die französischen Abtheilungen, wo alle Gegenstände einfach, übersichtlich, zugänglich und mit geschmackvoller Eleganz geordnet sind, wo mit größter Bereitwilligkeit die Gegenstände vorgelegt und explicirt werden; wogegen die englischen Instrumente in hermetisch geschlossenen Kisten ausgestellt sind, und daher nur eine begrenzte Prüfung zulassen.

Auch in der Summe und Neuheit der Instrumente überragt die französische Nationalität alle übrigen, wie es denn überhaupt keinem Zweifel unterliegt, daß die französischen Aussteller dieses Faches die volle Bedeutung des Glaspalastes als zukünftigen absatz- und preisbestimmenden Weltmarktes begriffen haben.

Außer Frankreich, England und Nordamerika ist von Petersburg nur ein in jeder Hinsicht mittelmäßiges Besteck augenärztlicher Instrumente und eine Hein'sche Knochensäge, wie aus Berlin eine Collection von Klystirspritzen eingesandt worden. Da aber auch die Amerikaner nur einen sehr beschränkten Antheil an dem obschwebenden Kampfe genommen haben, so verblieben die Engländer und Franzosen die alleinigen um den Preis streitenden Parteien.

Aus Großbritannien ist fast jede große Stadt vertreten. Frankreich ist ausschließlich durch die Pariser Manufaktur vertreten, in den Fabrikaten von Charrière, Luër, Mathieu, Cabriol, Burat und

der Association der Arbeiter dieses Faches. Die reichhaltige und kostbare Sammlung der Arbeiterassociation ist die beste Antwort auf die etwa alle vier Wochen von der Times gebrachte Nachricht, daß jetzt auch die letzte Association ein lächerliches Ende genommen habe.

Ein sorgfältiger Vergleich der englischen und französischen Instrumente, Bandagen und Maschinen ergiebt im Allgemeinen bei beiden gleichgediegenes Material, vorherrschend gewissenhafte, bis in die kleinsten Einzelheiten saubere Arbeit; bei den ersteren plumpe und schwerfällige, bei den letzteren leichte und elegante Form. Diesem Urtheile stimmen selbst, trotz des blinden Nationaleifers, die kompetenten Engländer bei, behaupten jedoch, daß die englische Bearbeitung und Härtung des Stahles sich vor der französischen merklich auszeichne, und deduciren daraus größere Dauerhaftigkeit und Brauchbarkeit. Die Behandlung, resp. Härtung des Stahles hat aber längst aufgehört, ein ausschließliches Geheimniß der Engländer zu sein; die französische und deutsche Behandlung hat sogar beziehungsweise Vorzüge, indem sie mit der zu großen Härte der englischen Instrumente die Sprödigkeit derselben, das Springen der Blätter und das Ausbrechen der Schneiden vorsorglich vermeidet. Den besten Beweis hierfür lieferte Herr Luër, indem er mit einem dünnbladigen Staarmesser eine dünne Elfenbeinplatte durchschnitt, ohne daß dadurch der Schneidenrand im geringsten gelitten hätte.

Erwägt man ferner, daß sich die französischen Instrumente noch außerdem durch Neuheit der Erfindung, Einfachheit und Brauchbarkeit der Construction auszeichnen, so kann die Ueberlegenheit der französischen chirurgischen Mechanik nicht beanstandet werden.

Unter den Ausstellern dieses Landes hat Charrière nicht nur die größte Instrumentencollection, die einem Lager gleichkommt, sondern noch auf der Südgallerie

ein mit allen Arten von Haltungs-, Directions- und Druckapparaten überdecktes Phantom ausgestellt und seinen Objekten eine eben so geschmackvolle als kostbare Staffage gegeben. Er scheint überwiegend die merkantilische Seite im Auge gehabt zu haben. Dringt man in die Einzelnheiten, so trifft man viel Altes, längst Bekanntes und, was hervorgehoben werden muß, nicht wenig Gegenstände, die fahrlässig gearbeitet sind. Charrière ist der Typus des französischen Geschäftsmannes. — Den geraden Gegensatz dazu bildet Luër, einfach und bescheiden in seiner Aufstellung, wie in seinem Wesen. Es ist hoch erfreulich, daß wir diese sinnig und mit vollkommener Kenntniß des Zweckes angelegten, mit Gewissenhaftigkeit und Gediegenheit ausgeführten Werkzeuge als deutsche Industrie reklamiren können. Luër ist ein geborner Braunschweiger.

Aber auch Charrière hat Erfindungen aufzuweisen, die volle Würdigung verdienen. So ist der Hossard'sche Gürtel von ihm zu einer Vollkommenheit gebracht, die diese Druckmaschine zu dem brauchbarsten und unentbehrlichsten Medium für die Behandlung der Rückgradsverkrümmungen macht.

Zwischen diesen Beiden schwebt die Preisertheilung der Kommission. Ich würde mich ohne alle Zögerung für Luër, als den verdienstvolleren, entscheiden.

Nächst diesem verdient die Association chirurgischer Instrumentenmacher die ehrenvollste Erwähnung. Die von dieser ausgestellten chirurgischen Instrumente sind, was schneidende Werkzeuge und ein künstliches Bein anbetrifft, von musterhafter Arbeit. Einzelne Zangenarbeiten waren dagegen nachlässig ausgeführt. Bei einem speciellen Vergleiche würde sich noch Gelegenheit finden, auf die einzelnen Aussteller zurückzukommen, was jedoch hier überflüssig ist.

Obgleich die englische Ausstellung chirurgischer Instrumente im Allgemeinen sehr reichhaltig ist und die verschiedenen Aussteller einen beträchtlichen Flächenraum einnehmen, so trifft man doch auf gar wenig Neuigkeiten. Das einzige neuerfundene Instrument, welches zum Beispiel Weiß, der erste Mann dieses Faches in London, hat aufzubringen vermocht, ist ein Avory'scher Reflektor mit Lampe, und hiernach mag man die Leistungen der Uebrigen bemessen. Einzelne Sammlungen, wie die von Simpson, enthalten mehrere ganz kolossale und geradezu unbrauchbare Instrumente; andere verrathen sich durch eine auffallend mittelmäßige Arbeit. Phillips hat eine in jeder Hinsicht musterhafte Kollektion von Instrumenten, wenngleich in bekannter Form, ausgestellt, und würde daher zu der Preisbewerbung sehr wohl befähigt sein, wenn er nicht freiwillig darauf verzichtet und die angetragene Ehre eines Juror für die Preisvertheilung angenommen hätte.

Trepanation. Handtrephine von einem unbekannten englischen Verfertiger in einem Gestelle mit drei Stützpunkten, mit Skala für die Bemessung der Tiefe, in welche eingedrungen. Im Ganzen sind viele Trepanationsbestecke zur Ausstellung gelangt, die durchschnittlich von Fleiß und vorzüglicher Arbeit Zeugniß geben; neue Formen und Einrichtungen sind mir nicht aufgestoßen.

Augen-Instrumente. Die französischen Augen-Instrumente sind von vorzüglicher Arbeit und Form; unter ihnen sind die von Luër am vollendetsten. In keiner Klasse von Instrumenten fällt der Vergleich gegen die englischen nachtheiliger aus, als in dieser. Es kann daher nicht auffallen, wenn die hiesigen Operateure Instrumentenbedarf für Augen-Operationen von Paris beziehen. Die Novitäten reduciren sich, mit Ausnahme unwesentlicher Gegenstände, auf die

bereits unter den Luër'schen Erfindungen angegebenen.

Instrumente für die Nase und Mundhöhle. Luër's Verbesserung der Belbocqu'schen Röhre, die eine außerordentlich leichte Einführung gestattet, besteht in der stärkeren Endbiegung derselben. Der einfache Mundspiegel ist von Charrière nicht unzweckmäßig in einen dreiblättrigen, mit Erweiterungsmechanismus versehenen, umgeändert worden. Die Engländer haben das Tonzillotom noch in alter Form ausgestellt, dessen Kreismesser bekanntlich durch Druck wirkt, während die Franzosen bereits die Luër'sche Erfindung adoptirt haben (durch Zug wirkendes Sichelmesser).

Die Instrumente für Zahn-Extractionen findet man in den englischen und amerikanischen Departements in meisterhafter Arbeit und Construktion, mit welchen sich die französischen, ungeachtet des darauf verwandten Kunstfleißes, nicht vergleichen lassen, weil sie in veralteten und unbrauchbaren Formen sind. Die besseren englischen und amerikanischen Zahnärzte bedienen sich ausschließlich der Extractions-Zangen, nach der Construktion von Jones Tomes, Surgeon-dentist und Lehrer der Zahnheilkunde an der medizinischen Schule von Middlesex-Hospital. Mit diesen Zangen nehmen sie alle Zähne unvergleichlich sicher, leicht und verhältnißmäßig schmerzlos heraus, als dies seither mit den alten Instrumenten geschehen konnte. Zudem verschonen sie den Kranken mit den sonst häufigen Quetschungen und Zerreißungen des Zahnfleisches, dem Bruche des kranken Zahnes und des Kieferrandes. Wenn man freilich dabei an die in Deutschland gebräuchlichen Zahnzangen denkt, die in der That nicht schlechter und zweckwidriger geformt sein können, so hält man es fast unmöglich, allgemeinhin mit der Zahnzange auszureichen. Gleichwohl

ist dies der Fall, wenn ihnen die erforderliche Construktion gegeben wird.

Unter den englischen Zahn-Zangen hat Evrard, Charles-Street, gegenüber dem Middlesex-Hospital London, geborner Franzose, die meisterhaftesten eingeliefert; nächst ihm hat J. D. Chevalier aus New-York die besten ausgestellt.

Die Operation des Zahnherausnehmens ist durch die Erfindung eines besonders construirten Operationsstuhles von dem Zahnarzte Gilbert noch um ein Beträchtliches leichter und schmerzloser gemacht; das Wesentliche derselben besteht in der Befestigung eines soliden, etwa fingerdicken Eisencylinders an dem rechten Rande der in jedem Winkel stellbaren, geraden, am Kopfende von rechts nach links ausgeschweiften hohen Lehne. Mittelst einer stellbaren Nuß wird ein Stahlstück zwischen die geöffneten Kiefer des Patienten gebracht, und über dieses Hypomochlion der Zahn mittelst der Zange herausgehoben. Die Zange wird unter Anwendung des fraglichen Stuhls zum dreifachen Hebel, theils wechselseitig in ihren beiden Kiefern, theils in der Länge, und in allen Fällen liegt der Stützpunkt bei der Instrumentalität und nicht wie bei dem Schlüssel auf dem Zahnfleische des grausam gepeinigten Kranken.

Trotz der für jeden wissenschaftlich gebildeten Arzt in die Augen springenden Vorzüge der allegirten Instrumente haben sich diese dennoch bis jetzt keinen Eingang in Deutschland verschaffen können. Ich lasse es unerörtert, ob der Indolenz der Zahnärzte oder der Instrumentenverfertiger der größere Vorwurf gebühre, halte es unter diesen Umständen für meine Pflicht, das Publikum auf seine eigenen Vortheile aufmerksam zu machen, damit es da controlliren möge, wo es mit dem eigenen Leibe einstehen muß.

Neben den Extractions-Instrumenten haben die

Engländer und Amerikaner eine auffallend große Menge für das Reinigen und Plombiren der Zähne berechneter Instrumente exhibirt, die allerdings größere Vollkommenheit besitzen als jene, welche man bei anderen Nationalitäten ausgestellt findet. Es hängt dies mit der Thatsache zusammen, daß Engländer und Amerikaner eine überwiegend größere Sorgfalt auf die Kultur ihrer Zähne verwenden. Den deutschen Zahnärzten sind besonders die englischen ꝛc. Kugel- und Pyramidenfeilen mit dem Luër'schen Feilenträger zu empfehlen, mittelst welchem sich hohle Zähne in jeder Richtung für die Plombe vorbereiten lassen.

Instrumente für Luftröhre und Lunge. Tracheotom mit Doppel-Canule nach Luër — Spirometer nach Dr. Hutchinson verfertigt und ausgestellt von George Ewart Quickset-Row, New-Road, London. — Das letztere Instrument verdient in einem hohen Grade die Aufmerksamkeit derjenigen deutschen Aerzte, welche sich speziell mit Lungenkrankheiten befassen, weil es sie in den Stand setzt, die Luft-Capacitäten der Lungen auf das Allergenaueste zu erforschen, und da diese bei gesunden Menschen mit Gewicht und Höhe derselben in arithmetischem Verhältnisse steht, so wird der Spirometer zu einem unentbehrlichen diagnostischen Hülfsmittel für die Erkenntniß der Lungenkrankheiten.

Instrumente zu Steinoperationen u. s. w. Unter den Instrumenten zur Zertrümmerung der Blasensteine ist als französische Novität ein Mechanismus zu erwähnen, der in der männlichen Hälfte des Lithoxriptikon eine runde Raspel behufs Zerkleinerung des ergriffenen Steines in Bewegung setzt. Die englische Einrichtung ist wesentlich dieselbe. Luër hat ein Instrument für den speciellen Fall erdacht, daß ein Katheterbruchstück aus der Blase zu nehmen ist. In

welcher Richtung letzteres auch gefaßt wird, es nimmt sogleich die Längenachse des Instrumentes ein. Ferner ein Tiréfond von demselben Aussteller zur Extraction fremder Körper aus der Urethra, und ein Dilatator, als Vorbereitungs-Instrument für die Operation der Stricturen und der Steinzertrümmerung.

In Betreff der geburtshülflichen Instrumente ist wieder den englischen und amerikanischen der Vorzug zu geben, in so fern ihre Form bei weitem feiner und applikabler ist, als die der französischen. Die Kephalotribe der letztern hat das Perforatorium der ersteren nicht verdrängen können. Nur die Placentazange der Franzosen ist besser. Loxeter, Graftonstreet, London, hat einen nachahmungswerthen Mechanismus für das Oeffnen zwei- und dreiblättriger Specula ausgestellt.

Franzosen sowohl wie Engländer haben viele Spielarten von Bruch-Bandagen eingesandt, ohne daß die Praxis daraus Gewinn zöge. Die am vorzüglichsten gearbeiteten und in mannigfaltigster Form dargestellten Bruchbänder sind von Bura aus Paris. Die brauchbarsten sind die mit Elfenbein-Pilotte versehenen von S. Goldschmidt aus Berlin, weil sie sich am meisten der einfachen deutschen Form nähern. Letztere ist nach meiner Ueberzeugung bisher durch keine der neuen Erfindungen übertroffen worden.

Die englische Orthopädie befindet sich im fötalen Zustande; demgemäß sind ihre Apparate. Davon kann sich jeder Arzt leicht überzeugen, der die, zum Theil mit großer Munificenz fundirten, orthopädischen Hospitäler der Metropolis besuchen will. Und wie es in den Provinzen aussieht, davon giebt die Collektion orthopädischer Apparate des Herrn Taplin von Manchester im Glaspalaste eine lebendige Anschauung. Roheres, Unvernünftigeres und

Complicirteres läßt sich kaum erdenken. Gleichwohl versucht Herr Caplin durch eine beträchtliche Zahl von Gypsmodellen darzuthun, wie viele Heilungen ihm gelungen seien. Erträglicher sind die portablen gymnastischen Apparate dieses Heros für junge Mädchen. In hohem Grade beachtungswerth ist der von Longsdale verbesserte Hossard'sche Gürtel, ausgestellt von Ferguson und Sons. Unter mehrfacher Benutzung der archimedischen Schraube und eines sehr sinnreichen Mechanismus kann man zwei, von Rückenstangen getragene, gepolsterte Stahlpilotten auf die ausgebogenen Stellen des Rückgrats unbeweglich anbringen. Die praktische Vollendung hat indessen allein Charrière dem Hossard'schen Gürtel zu geben gewußt, indem er unter Benutzung zweier Rückenstangen und zweier Pilotten, wie Longsdale, auf die Ersteren dem Rande nach zwei kräftige Federn rechtwinklig einwirken läßt, wodurch nicht nur ein permanenter Druck auf die convexen Ausbiegungen der Wirbelsäule ausgeübt, sondern zugleich eine begrenzte Beweglichkeit des Körpers gestattet wird. In dieser Gestalt ist unter allen im Herumgehen anwendbaren orthopädischen Vorrichtungen der Hossard'sche Gürtel das vortrefflichste Instrument und selbstredend allen an seitlichen Rückgradsverkrümmungen leidenden Kranken auf das Angelegentlichste zu empfehlen. Was Mechanik in solchen Fällen vermag, leistet dieser Apparat, und der Dr. Johann Julius Bühring in Berlin hat sich ein anerkennenswerthes Verdienst um das interessirende Publikum erworben, indem er in seinem Jahresberichte den fraglichen Apparat angelegentlichst anräth und selbst anwendet. Außer dem bereits bekannten orthopädischen Bett von Valerius in Paris, welches übrigens längst durch Dr. Bührings Verbesserung übertroffen worden, ist kein anderes der Art ausgestellt worden.

Der Curiosität wegen und vielleicht beachtungswerth für kranke Kinder, welche an incontinentia urinae leiden, sei hier noch eines von Jones ausgestellten Bettes erwähnt, dessen Matratze sich, in einer vorher bestimmten Zeit, vermittelst eines Mechanismus um seine Längsaxe dreht und den Liegenden zum Bette hinauswirft.

Künstliche Zähne sind aus allen Weltgegenden eingeliefert worden; die vorzüglichsten kamen von Ath aus London, der sie unter dem Namens Transparentzähne in den Handel eingeführt hat. Sie zeichnen sich durch ihr natürliches Aussehen in Farbe, Glanz und Form aus. Uebrigens sind es volle Zähne, mit Gold- und Platina-Röhrchen versehen. Desgleichen sind die englischen Zahnarbeiten (Gebisse) im Allgemeinen von vorzüglicher Beschaffenheit und mit viel größerer Kunst und Genauigkeit ausgeführt, als die französischen und deutschen. Einzelne französische Zahn-Pièçen stehen unter aller Kritik.

Künstliche Augen werden im Glaspalaste von vorzüglicher Schönheit angetroffen. Die englischen und französischen streiten sich um die Superiorität, deren Entscheidung auch für mich schwierig ist, da beide Nationen in der That vollendete Meisterschaft in der Anfertigung künstlicher Augen bekundet haben.

Die Ausstellung ist eben so reich an künstlichen Gliedern, Armen, Händen und Unterschenkeln; Letztere sind in überwiegender Zahl aus England, Frankreich, Hamburg, Amerika, Schweden ꝛc. ausgestellt. Es würde mich zu weit zu führen, hier in den allgemein bekannten Mechanismus, der fast bei allen ausgestellten künstlichen Gliedern, mit gar geringer, unwesentlicher Abänderung, der gleiche ist, des Breiteren einzugehen. Nur in dem angewandten Materiale unterscheiden sie sich. Die meisten sind aus Leder und Holz; der des Amerikaners Frank

Palmer, aus lackirtem Blech mit Holzfutter, ist von leichter und eleganter Form. Nächst diesem ist das künstliche Bein der französischen Arbeiter-Association wegen seiner ausgezeichnet schönen Arbeit und einfachen und mechanischen Einrichtung des Knies in erster Reihe zu erachten."

Elektrische Telegraphen (s. den Art. Telegraph). „Bald nachdem Oerstedt im Jahre 1820 den Elektromagnetismus entdeckt hatte, machte der französische Naturforscher Ampère den Vorschlag, die wunderbare Kraft zum Telegraphiren zu benutzen, indem man sie veranlaßte, entfernte Magnetnadeln abwechselnd in Bewegung und in Ruhe zu versetzen. Ampère's Apparat, von dem sich ein etwas abgeändertes Exemplar auf der Ausstellung befindet, ist ein Buchstabentelegraph. Er hat für jeden Buchstaben einen besonderen Draht, welcher durch eine Taste mit dem Elektromotor in Verbindung gebracht werden kann, und einen Multiplikator am Ende desselben. Die mittelst des Leitungsdrahtes in Bewegung zu setzende Magnetnadel verdeckt im Zustande der Ruhe ihren Buchstaben, durch den elektrischen Strom aber wird sie abgelenkt und zeigt den Buchstaben. Bei dem Unterbrechen des Stromes, welches einfach durch das Loslassen des Taste bewirkt wird, geht die Nadel in ihre ursprüngliche Stellung zurück. Dieser Apparat giebt, wie man sieht, seine Mittheilungen mit großer Sicherheit, aber wegen der erforderlichen vielen Leitungsdrähte eignete er sich nicht wohl zur praktischen Benutzung.

Die erste größere elektromagnetische Telegraphenlinie wurde im Jahre 1833 durch Gauß und Weber in Göttingen ausgeführt; sie ging daselbst von der Sternwarte nach dem physikalischen Kabinet. Der Apparat hatte nur zwei Drähte. Statt der Voltaschen Säule wandte man Induktionsströme an, und

zur schnelleren Umkehrung der Ströme konstruirte Gauß einen Commutator. Einen weiteren Schritt zur Vervollkommnung machte Professor Steinheil in München. Er benutzte zur Erregung der Induktionsströme eine elektro-magnetische Maschine, und ließ jede Ablenkung der Magnetnadel sich auf einen fortlaufenden Papierstreifen abzeichnen. Eine Linie mit Steinheilschem Apparat kam 1837 zwischen der Akademie zu München und Bogenhausen zur Ausführung. Von Steinheil ist auch die Entdeckung, daß man zur Rückleitung des galvanischen Stromes sich der Erde bedienen könne.

Um diese Zeit war die magnet-elektrische Telegraphie in England noch sehr unvollkommen. Die erste größere Linie wurde hier durch Wheatstone und Cooke zwischen London und Birmingham eingerichtet. Der Apparat arbeitete mit vier Leitungsdrähten und einem Rückleitungsdraht. Die vier Leitungsdrähte waren auf jeder Station mit vier Tasten so in Verbindung gebracht, daß durch das Niederdrücken einer Taste zwischen dem entsprechenden Drahte und dem gemeinschaftlichen Rückleitungsdrahte eine Voltasche Säule eingeschaltet wurde. Dadurch zeigte sich auf der anderen Station, wo die Drähte nicht geschlossen waren, ein elektrischer Funken, und aus der Combination dieser Letzteren wurden die Zeichen oder Buchstaben zusammengesetzt. Demnächst erfand Wheatstone einen Apparat mit fünf Leitungsdrähten und eben so vielen Tasten und Magnetnadeln. Durch gleichzeitiges Niederdrücken zweier Tasten wurden zwei Nadeln nach verschiedenen Richtungen abgelenkt, und die so abgelenkten Nadeln wiesen auf den entsprechenden Buchstaben.

Da auch dieser Telegraph wegen der erforderlichen fünf Drahtleitungen zu kostspielig erschien, so bemühte sich Wheatstone, die Anzahl der Drähte dadurch

zu vermindern, daß er die Erde als Rückleitung benutzte, und so entstand der Wheatstone-Cook'sche Nadeltelegraph, welcher noch jetzt in England ausschließlich benutzt wird, und von dem sich eine große Anzahl Exemplare, wesentlich nur in den Formen von einander abweichend, auf der Ausstellung befinden. Die Einrichtung ist im Allgemeinen folgende: Im Innern eines Kastens befindet sich eine um ihren Mittelpunkt drehbare und von Drahtwindungen umgebene Magnetnadel. Die Nadelaxe ist nach vorn bis außerhalb des Kastens verlängert und trägt daselbst einen Zeiger. Oberhalb des Kastens befindet sich ein Weckerwerk, welches von dem ersten, die Leitung durchlaufenden Strome entweder direkt oder mittelst eines Gewichtes in Bewegung gesetzt wird; und unterhalb desselben ist ein Griff, durch dessen Drehung nach links oder rechts der elektro-magtische Strom so durch die Drahtwindungen geleitet wird, daß die Nadel, und folglich auch der Zeiger dieselbe Bewegung annimmt. Damit die Nadel nicht zu weit ausschlagen kann, sind zu beiden Seiten des Zeigers elfenbeinerne Aufhaltestifte angebracht. Die Zeichen werden aus der Combination der Ablenkungen der Nadel gebildet. Wendet man zwei Magnetnadeln an demselben Kasten an, so wird die Combination der Ablenkungen leichter, folglich die Zeichen einfacher, und die Arbeit mit einem solchen Doppeltelegraphen geht schneller; er erfordert aber zwei Leitungsdrähte.

Professor Morse in New-York erfand 1837 einen von den bisher erwähnten ganz verschiedenen elektro-magnetischen Telegraphen. Der Apparat erforderte anfänglich zwei Leitungsdrähte, seitdem aber Steinheil's Entdeckung, die Erde als Rückleitung zu benutzen, in Amerika bekannt geworden, hat er nur

Morse's Telegraph giebt nur zwei Zeichen,

einen Punkt und einen Strich, welche durch das kürzere oder längere Zeit dauernde Niederdrücken einer Taste hervorgebracht werden. Diese Zeichen werden auf derjenigen Station, wohin korrespondirt werden soll, durch einen mit dem Anker eines Elektromagneten in Verbindung stehenden Stift auf einen fortlaufenden Papierstreifen eingedrückt. Da der Magnet zu diesem Behuf einer ziemlich bedeutenden Anziehungskraft bedarf, so läßt man den Strom nicht direkt auf diesen Magneten der entfernten Station wirken, sondern nur auf einen sogenannten Uebertrager, welcher durch Anziehung seines Magneten eine Lokalbatterie für den Schreibapparat in Thätigkeit setzt. — Ein von Siemens und Halske in Berlin verbesserter Morse'scher Apparat ist von diesen Letzteren, ein anderer von Lüdesing in Hannover, und ein dritter in der Siemens'schen Fabrik angefertigter, von Highton als englisches Produkt ausgestellt. Morse's Apparate werden bekanntlich auf den weit ausgedehnten Telegraphenlinien der Vereinigten Staaten fast ausschließlich benutzt. — Der von Siemens und Halske nach Morse's System gebaute Telegraph arbeitet mit zwei Schreibstiften, welche zwei Reihen Punkte an den fortlaufenden Papierstreifen machen. Er zeichnet sich besonders durch den sinnreich gebauten Uebertrager aus. Man giebt die Zeichen entweder durch eine Doppeltaste, oder durch den Griff eines Nadeltelegraphen. Dieser Apparat scheint der brauchbarste seiner Art zu sein.

Um die Unsicherheit in den Mittheilungen zu vermeiden, welche aus der Combination weniger Zeichen leicht entstehen kann, kam Wheatstone 1840 auf den Gedanken, einen Apparat zu bauen, dessen Zeiger jedesmal auf einen bestimmten Buchstaben, eine Ziffer u. s. w. weisen könne. Um diesen Zweck zu erreichen, läßt man einen Zeiger, gleich dem einer

Uhr, vor einem mit Buchstaben ꝛc. besetzten Zifferblatte durch den elektro-magnetischen Strom umdrehen und nach und nach an jedem verlangten Punkte anhalten. Das Herumführen des Zeigers geschieht dadurch, daß ein Sperrhaken, welcher durch einen Arm mit dem Anker des Elektromagneten in Verbindung steht, in die Zähne eines Sperrades eingreift. Der Zeiger ist mit dem Rade verbunden, und dieses hat so viele Zähne, als Buchstaben oder überhaupt Zeichen auf dem Zifferblatte stehen. Durch einmaliges Anziehen und Abfallen geht das Rad um einen Zahn weiter. Das Unterbrechen und Herstellen des Stromes erfolgt entweder von außen mittelst einer Taste, oder durch ein Laufwerk, oder wie bei den Siemens'schen Zeigertelegraphen, durch den Apparat selbst. An Highton's Zeigertelegraphen befindet sich noch eine andere Taste, welche dazu dient, den Zeiger, nachdem ein Buchstabe gegeben worden, wieder auf den Nullpunkt zurückfallen zu lassen. Durch Hinzufügung eines zweiten Leitungsdrahtes und einer dritten Taste bildet Highton seinen Drucktelegraphen. Bei diesem Apparate wird statt des Zeigers eine mit hervorstehenden Buchstaben besetzte Scheibe in drehende Bewegung gebracht. Der Angriffspunkt des Magneten, welcher den Abdruck zu besorgen hat, liegt dem oberen Theile der Scheibe, dem Nullpunkte, gegenüber, zwischen der Scheibe und dem Hammer des Magneten befindet sich ein weißer und ein geschwärzter Papierstreifen. Das Anschlagen der ersten Taste bringt den verlangten Buchstaben dem Hammer gegenüber; berührt man die zweite Taste, so wird durch die Anziehung des Druckmagneten der schwarze Papierstreifen gegen den weißen und dieser gegen den hervorstehenden Buchstaben der Scheibe geschlagen, der Buchstabe also auf das weiße Papier abgedruckt; durch das Anschlagen der dritten Taste endlich wird

Mitglieder anderer Preiskommissionen können gleichfalls von den Preiskommissarien zugezogen werden, wenn die besondere Sachkenntniß jener Kommission zu Hülfe genommen werden muß und die Mehrzahl der Mitglieder der Preiskommission dafür stimmt. In diesen beiden Fällen haben jedoch die zugezogenen Personen kein Decisivvotum, auch bleiben sie mit der Preiskommission nur so lange in Verbindung, als der specielle Fall, welcher ihre Zuziehung erheischte, es nöthig macht.

Die Preiskommissionen beginnen ihre Thätigkeit unverzüglich.

Hat eine Preiskommission ihre Entscheidungen über die Preise getroffen, so werden die sämmtlicher Kommissionen derselben Gruppe zur Bestätigung vorgelegt, so wie zur Untersuchung und Entscheidung jedes etwa erhobenen Bedenkens.

Die Preisertheilungen werden dann noch dem Council der Vorsitzenden vorgelegt, um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens und die Beobachtung derjenigen Vorschriften zu sichern, die bereits gegeben sind, oder etwa später von dem Council gegeben werden möchten.

Die Preisaussprüche sind als definitiv zu betrachten, sobald das Council der Vorsitzenden erklärt hat, daß sie den angenommenen Bestimmungen entsprechen.

Alle Verhandlungen, Diskussionen und Entscheidungen der Preisrichter und des Councils der Vorsitzenden sind lediglich als vertrauliche zu betrachten und dürfen unter keiner Bedingung vor der Schlußentscheidung veröffentlicht werden.

Preismedaillen werden ohne Rücksicht auf Nationalität ertheilt. Die Ausstellung gilt in diesem Betracht als ein Ganzes und nicht als eine Sammlung der Produkte der einzelnen Nationen.

Die Preisrichter haben zu beachten, daß nach dem

Zeiger haben also eine von dem Arbeiter oder einem seine Stelle vertretenden Mechanismus völlig unabhängige Geschwindigkeit. Außerdem wirken die Batterien der gebenden und der empfangenden Station gleichzeitig auf beide Apparate, und der Strom wird auf beiden Stationen durch die beiden Apparate selbst unterbrochen und hergestellt. Jeder Apparat ist daher eine selbstthätige elektro-magnetische Maschine, welche ihre Steurung, eine Art Schieber, durch den Anker des Magneten stets dann in Bewegung setzt, wenn der hinauf- oder hinabgebende Hub des Ankers sein Ende erreicht. Da jede Oscillation des Ankers das Zeigerrad um einen Schritt weiter dreht, so ist die Geschwindigkeit des Zeigers auch nur von der Stärke der Batterien abhängig. Die obere Fläche des Apparats ist mit 30 im Kreise gestellten Tasten versehen, welche die Zeichen tragen, und das Niederdrücken einer derselben bringt die Zeiger an der verlangten Stelle zum Stillstande. Ein abgesonderter Druckapparat und ein Weckerwerk vervollständigen die Maschine, mit welcher ein nicht ganz ungeübter Arbeiter 60 auf beiden Seiten eines Papierstreifens gedruckte Buchstaben liefern kann. Die gleichzeitige Unterbrechung des Stromes an beiden Stationen gewährt noch den beachtenswerthen Vortheil, daß die Apparate selbst dann ihren Dienst nicht versagen, wenn die Isolirung der Leitungsdrähte mangelhaft ist. — Fast alle norddeutschen Telegraphenlinien arbeiten, so viel ich weiß, mit Siemens'schen Apparaten, und ihre Einführung in Rußland steht in Aussicht."

Da wir nun einmal den Berichten der National-Zeitung über die Ausstellung, wenigstens im Auszuge, einen Raum in diesem Artikel gegeben haben, weil sie sehr vorzügliche Beiträge zur vergleichenden Statistik von einem höheren, als einem rein materiellen Standpunkte liefern, und im Laufe dieses Ver-

kes sich noch keine so günstiste Gelegenheit bot, über die statistischen Verhältnisse ausführlicher zu sprechen, so wollen wir auch dem Schlußartikel eine Stelle geben:

„Wir haben jetzt — fährt der Berichterstatter fort — der Ausstellung unsern Abschiedsbesuch zu machen. Nehmen wir denselben Weg, wie beim ersten Besuch, über Leicesterſquare. Wir finden keine unabsehbare Wagenreihe, wie damals, aber wir vermissen auch das verwahrloste Gitter, den zertretenen Rasen, die Kehrichthaufen und todten Katzen, derentwegen der Platz seit Jahren berüchtigt war. An Stelle der Einzäunung erhebt sich ein stattliches, domartiges Gebäude, das gleichzeitig mit dem Glashause in Hydepark entstanden und der Bestimmung nach ihm durchaus verwandt ist, das Gehäuse von Mr. Wyld's kolossalem Globus.

Diese Erde von 50 Fuß Durchmesser ist in einer Beziehung ganz nach den Untersuchungen der päpstlichen Akademie der Wissenschaften und des Erzbischofs von Irland, Dr. Paul Cullen eingerichtet. Sie ist in ein starkes Fundament eingemauert, so daß sie sich nicht rücken noch rühren kann. Sie dreht sich weder um ihre Axe, wie ein Borstorfer Apfel um eine Stricknadel, noch viel weniger rennt sie um die Sonne. Es wäre auch wirklich lächerlich, wenn eine so ansehnliche Personnage sich um des runden Stücks Blattgold willen in Bewegung setzen wollte, das, wie der Augenschein lehrt und der Dr. Paul Cullen bestätigt, höchstens so groß ist, „wie ein gutes Karrenrad". Wir, die wir jetzt etwa in der Mitte des Lebens stehen, sind leider mit vielen verkehrten Vorstellungen aufgewachsen. Unsere Väter meinten es sehr gut mit uns, sie unterrichteten uns nach ihrem besten Wissen. Aber das Schicksal hatte es einmal so gefügt, daß sie Zeugen jener bedauerlichen Vorfälle in Pa-

die Haut abgezogen, beide Hälften umgekrämpt und wieder zusammengesetzt wären. Es will Einem, wenn man die Beschreibung liest, nicht recht in den Sinn, daß auf diese Weise ein richtiges Bild entsteht, weil wir zunächst mit dem Verstande zu arbeiten haben, und der Verstand immer vom Uebel ist und uns viel verkehrte Dinge erzählt. So erzählt er uns auch, daß man Staat und Gesellschaft umkrämpen könnte und die Dinge sich so ganz gut machen würden, obwohl glücklicherweise der Glaube stutzt und deshalb die Hand zögert. Mr. Wyld freilich zögerte nicht, kehrte die Erde um und machte allerdings ein gutes Geschäft, indem er seinen Globus, anstatt in Hydepark gratis, in Leicestersquare für einen Schilling ausstellte.

Bei dieser Gelegenheit ist denn auch, nach Mr. Punchs scharfsinniger Bemerkung, ermittelt, was das Innere der Erde enthält, nämlich Hühnersteigen. (Man muß die staircases etwas frei übersetzen, damit ungefähr derselbe Ausdruck erreicht wird.) Die Treppen führen zu den Gallerien, welche die Aussicht auf die verschiedenen Breitengrade beherrschen. Ich erwähne sie zuerst, weil man sie zuerst betritt, und weil ich den einzigen Tadel vorweg nehmen will, den ich gegen die Anlage habe. Da es auf Sinnentäuschung abgesehen ist, so hätte man die Einrichtung bei den Rundgemälden des Colosseums nachahmen, den Zuschauer in einer finstern Lage in die Höhe winden und auf eine Platform treten lassen sollen. Abgesehen davon ist die Anlage vortrefflich.

Wie auf dem Kummerschen Globus im Zollverein — dessen beide Hälften aber regelmäßig verschoben sind; als ich ihn das letzte Male sah, erschien das südliche Sumatra mit dem nördlichen Borneo zusammengewachsen — sind die Höhenzüge in Relief dargestellt und die Gewässer blau illuminirt. Die poli-

tischen Eintheilungen, die Röcke, die sich hier die Völker, da einzelne Familien aus der Haut der Mutter Erde geschnitten haben, sind nicht markirt, eben so wenig die Städte. Meint etwa Herr Wyld, daß sein Globus länger dienen soll, als die Grenzpfähle? Dagegen sind die einzelnen größeren Inseln, Abdachungen und Gebirgsplateaus mit großem Geschick so illuminirt, daß sie mit Hülfe einer künstlichen Beleuchtung ein charakteristisches Bild ihres Klimas, ihrer Bodenbeschaffenheit und Vegetation geben. Nimmt man diesen Platz z. B. auf der Gallerie, die mit der gemäßigten Zone der nördlichen Halbkugel in einer Höhe liegt, etwa der Mainlinie gegenüber, so sieht man unter sich die Wüste Sahara, mattgelb angelegt, von einer Reihe maskirter Glasflammen mit einem brennenden Lichte übergossen, über sich das Nordkap in einem bläulichen eisigen Lichte, dem Tageslicht, das durch eine verhängte Oeffnung einströmt. In Deutschland fließen die beiden Lichter zu einer trüben Dämmerung zusammen. Nur auf den Spitzen der Alpen blitzt eine krystallinische Kruste, und über den grünen Garten des mittelländischen Meeres fällt ein grelles Streiflicht, halb Sonnenstrahl, halb Schwefelgluth. Umkreisen wir die Gallerie nach rechts, so gleiten unsere Blicke über die Weichsel, die Wolga, den Ural, die Kirgisensteppe, den Baikalsee, immer in derselben Dämmerung, den Gestaden des stillen Meeres zu. Ueber uns glitzert der große Eiskeller antediluvianischer Geschöpfe. Jetzt taucht die Südspitze Kamtschatka's auf — hätten wir doch nicht gedacht, daß wir mit der unter einem Breitengrade wohnen — dann die Aleutischen Inseln, über die der Ahnherr der Mormonen aus der Arche Noäh seinen Weg nach Amerika nahm. Unter uns liegt der stille Ocean, so unermeßlich, tiefblau und regungslos, wie vor dem spanischen Abenteurer, der ihn taufte. Beugen wir uns

über die Brustwehr, so sehen wir die Inselwelt wie eine Handvoll Perlen ausgestreut. Rechts schaut Kalifornien hervor, wo das große Mysterium, wie ein Staat entsteht, vor aller Welt Augen in Scene gesetzt wird, eine Kupfertafel zu Hugo Grotius und Rousseau. Tiefer unten erkennen wir Nukahiva, fast unter dem Aequator, wo die Sonne scheitelrecht fällt, verloren in der ungeheuren Wasserwüste, nach beiden Seiten hin 16,000 Meilen bis zu dem schönen Frankreich. Man begreift, weshalb der untadelige Bonaparte, der heilige Montalambert, der gottbegnadete Berryer und der treue Thiers dahin die Republikaner schicken wollten, weshalb die Rechte wie eine Meute wilder Bestien, denen der Fraß entrissen ist, stampfte, heulte und zähneknirschte, als sich in den Centren eine Anzahl Männer fanden, die aus juristischen Skrupeln dem Deportationsgesetz keine rückwirkende Kraft geben wollten. Man muß sich schlecht dort befinden, wahrscheinlich noch schlechter, als der „unglückliche" Gardehauptmann Somerset, dem die „Preußische Zeitung" eine Zähre des Mitleids weihte, daß er es im Zuchthaus büßen mußte, einen Constabel gepeitscht zu haben; es muß schmerzlich sein, seine Angehörigen da zu wissen. Aber die Deportirten sind ja nur Demokraten. Ueber Nordamerika, das in heiteren Farben angelegt ist, langen wir wieder auf unserer grünen Insel an. Eine Treppe tiefer machen wir die Reise um den Aequator, noch tiefer um den Wendekreis des Steinbocks.

Wie die Erde so vor uns liegt, ohne Schlagbäume und Landesfarben, nicht als ein Mosaik von Erbgütern, Exercierplätzen und Kirchspielen, sondern als Wohnplatz des Menschengeschlechts, erinnert sie uns mächtig an alle die Ausgeburten, die der sündige Zweifel gezeugt hat: daß die Erde Millionen Jahre alt sei, obwohl man doch aus der Bibel nachrechnen kann,

daß sie nur etwa 6000 Jahre zählt, daß die Sündfluth ganz von gestern sei, daß vorher Zeiten gewesen, wo Infusionsthierchen in einem Monat 800 Millionen Nachkommen gezeugt, und andere, wo Farrenkräuter, höher als die höchsten Masten, den Boden bedeckt, und noch andere, wo Eisberge nicht zu russischen Rutschpartien gedient, sondern gespickt mit Granitblöcken, wie ein Napfkuchen mit Rosinen, selbst in der Welt umhergerutscht. Weshalb sind wir auch aus Deutschland, wo alle diese Gräuel zu Hause sind! Das englische Volk ist besser erzogen. Erzähle einmal Jemand einem durchschnittlichen John Bull, der nicht auf dem Continent verdorben ist, daß seine Kreidefelsen die Schädelstätte einer Thierwelt seien, die vor Millionen Jahren begraben ist — er wird abrücken und sich die Taschen zuhalten; denn der Herr Pfarrer hat ihm gesagt, daß Leute, die das glauben, schlimmer als Taschendiebe und Straßenräuber sind, und der Bischof von London hat es von der Kanzel verkündet, daß der Brief von der flaminischen Pforte nicht halb so gefährlich sei, als die deutsche Wissenschaft.

Aber die Versuchung ist mächtig. Haben wir den Schauplatz des Menschheitlebens umgekrämpt und alle Linien verwischt, die der Vertrag von Verdun und der westphälische Friede, der Wiener Congreß und die Convention von Krakau für ewige Zeiten darauf getuscht haben, so können wir es nicht lassen, auch das Stück umzukrämpen, das auf dem Schauplatz spielt, die Hauptacteure, Fürsten und Päpste, Diplomaten und Kriegshelden, aus der Geschichte zu streichen und einmal den Chor auf die Bühne zu setzen, der von Rechtswegen nur dazu da ist, Ja zu sagen, Schläge zu bekommen und Geld zu geben; — uns zu fragen, was denn alle die Hauptacteure eigentlich ausgerichtet haben zum Besten des Menschengeschlechts; weshalb eigentlich alle die Leben dem Schwert und

dem Feuer geopfert sind, von Tamerlan's Schädelpyramide bis zu den Scheiterhaufen von Smithfield und den Ruinen von Brescia; wem es eigentlich zu danken ist, daß der Menschengeist von Jahrhundert zu Jahrhundert reicher, seine Herrschaft über die Natur vollständiger wird; — ob das Menschengeschlecht, wie der spanische Marquis und nach ihm so viel andere fromme und eifrige Leute meinen, sich wirklich schon überlebt hat und nichts mehr zu thun weiß, als Unfug, bis eine Sündfluth von Blut es wiedergeboren hat. Wir fallen auf arge Ketzereien. Es will uns bedünken, als ob bis zur Reformation die Haupt- und Staatsactionen wenig bedeuten für die Kulturgeschichte; als ob Cadmus, Faust, Watt, Luther, Columbus, Jenner, Volta, Jacquard, Newton, Daguerre und Adam Smith, die alle nicht einmal courfähig und zum Theil ganz mißliebig waren, jeder einzeln mehr gethan haben, als sämmtliche Majestäten der Vergangenheit zusammengenommen; als ob die Mächtigen, Weisen und Wohlgesinnten sich stets gegen das Bessere gesträubt haben, gegen das Christenthum und die Reformation, gegen die Abschaffung der Hexenprozesse und der Sklaverei, gegen Gaslicht und Eisenbahnen; als ob seit der französischen Revolution nur noch die Massen fortschreiten, alle Erfolge durch die unscheinbare, aber in ihrer Gleichzeitigkeit und Combination unwiderstehliche Arbeit der Massen gewonnen werden in der Ideen- wie in der Körperwelt, und keine Macht im Stande ist, einen Gedanken zur Entwickelung, ein Unternehmen zu etwas mehr als einer Caricatur zu bringen, die nicht von selbst aus diesem breiten Boden sprossen. Trotz der Bußpsalmen und Prophezeihungen der papiernen Geißelbrüder möchten wir sagen, daß es besser geworden ist in der Welt, daß die durchschnittliche Lebensdauer länger ist, daß nicht alle 50 Jahr eine Hungerpest die großen Städte

entvölkert, daß Kenntniß den Massen zugänglicher g
worden ist und mehr von ihnen gesucht und geäu
wird, daß die theologischen Gegensätze an Schär
verloren haben, und es nur in den allerhöchsten u
den allerniedrigsten Klassen den Priestern gelingt, d
alten Haß anzufachen, daß die Mehrheit sich auf de
Gebiet der Humanität und in dem gemeinschaftlich
Hasse gegen weltliche und geistliche Tyrannei begeg
net. Und wessen Verdienst ist das?

Wir möchten ferner sagen, daß das Proletariat nic
ein Erzeugniß der modernen Industrie, sondern in
mer dagewesen ist, erst in den Sklaven, dann in d
Leibeigenen, dann in den Unterthänigen und dur
alle vergangene Jahrhunderte der europäischen G
schichte in den Horden vagabondirender Bevölkerun
von der zwar auf den Denkmälern der Regenten u
Staatsmänner wenig zu lesen, desto mehr aber in d
heiligen römischen Reichs, löblicher Stände, ehrba
Städte und reichsunmittelbarer Marktflecken heilsam
Polizeiordnungen; wir möchten sagen, daß auch d
Lage des Proletariats besser und menschlicher gewo
den ist, wo die Beseitigung des Ständeunterschiede
die Entfesselung des Verkehrs und eine vernünftig
Volkswirthschaft den Erwerb erleichtert; daß, wen
das Proletariat in stärkerem Verhältniß als die Be
völkerung gestiegen ist, dafür vielleicht andere Grün
aufzufinden sind, als die Fortschritte der Industrie un
das Herunterkommen der Autorität; vielleicht der Um
stand, daß in Europa 2,500,000 rüstige Männer nicht
thun, als dazu abgerichtet werden, ihre Ernährer z
tödten, daß jährlich 550 Millionen Thaler, also bei
nahe der Arbeitswerth von 10 Millionen Männern
für militärische Zwecke verwendet werden, ohne di
Belohnungen für rettende Thaten.

will es uns denn weiter so bedünken, al
aus Mensch noch lange nicht die Händ

in den Schooß legen kann und zu dem Augenblick sagen: weile! oder in's Kloster gehen und Buße thun. Was hat Asien nordwärts vom Himalaya, was Amerika südwärts von Panama geliefert? Ist nicht Neuholland so groß wie Europa? Wenn die frommen Leute Visionen haben von Kohlenlagern, aasfressenden Raben und Kronleuchtern, warum nicht auch wir? Zumal wenn unsere Visionen ganz ähnlich sind. Wir träumen gar nicht mit Elihu Burritt, wenigstens vor der Hand nicht. Die wunderlich gezackten Küstenränder, der geheimnißvolle Knochenbau der Erde und das Adergeflecht der Gewässer, die uns wie Runen anstarren, enthüllen uns ganz andere Dinge. Wir sehen auch die Raben fliegen, aber nach Osten und im Sommer und nur einmal. Es giebt einen Krach und dann steigt Dampf und Gestank auf, wie wenn ein Kugelpilz zertreten ist.

Dann legen 2,500,000 Mann die Waffen ab und arbeiten, erwerben mehr als ihr Tractament und verzehren mehr. Fünfhundert und funfzig Millionen Thaler werden angelegt in Chausseen, Häfen, Kanälen, Eisenbahnen, Schulen, Dampfschiffen und Kolonien. Die Kohlenlager werden angebrochen, auf denen der Bergzehnt, die Brachen, auf denen der Lehnsbann ruht. Wie einst an den Thoren der Städte, so fallen die Barrieren an den Grenzen der Länder. Produktion und Verbrauch finden ihr Gleichgewicht über die ganze Erde, und es bleibt Friede, weil kein Volk das andere entbehren kann. Unsere Vorfahren hielten dafür, sagt ein chinesischer Kaiser, daß für jeden Mann, der nicht arbeitet, für jede Frau, die nicht näht, irgend ein anderer Mann hungern oder frieren muß; denn die Welt ist so eingerichtet, daß Alle durch die Arbeit Aller erhalten werden.

Und dann bricht einmal das fünfte Ostern an:

Begraben längst in des Vergessens Meere,

Seeungethümen gleich in tiefer Fluth,
Die alten Gräu'l, die blut'ge Schergenehre,
Der Krieg und Knechtsinn und des Luges Brut.
Längst über alten Schutt ist unermessen
Geworfen frischer Triften grünes Kleid,
Gleichwie ein stilles, freundliches Vergessen
Sich senkt auf dunkler Tag' uraltes Leid."

Für die Preisvertheilung bei der Ausstellung sind folgende Vorschriften erlassen worden:

Nach den Beschlüssen der Königlichen Kommissarien hat sich die Versammlung aller Vorsitzenden über diejenigen Vorschriften vereinigt, welche den Preisrichtern zur Norm dienen sollen. Das Verfahren ist im Allgemeinen dem eignen Ermessen und der sich nach und nach ergebenden, größeren Erfahrung jeder einzelnen Preisrichterkommission überlassen. In einzelnen Punkten sprechen sich aber die Beschlüsse der Königlichen Kommissarien ganz definitiv aus, namentlich daß die Protokolle, da sie wahrscheinlich durch den Druck publicirt werden, mit der nöthigen Sorgfalt aufgenommen werden, damit sie ein getreues Bild von dem Zustande der Industrie jedes Landes geben und künftig einen vollständigen Bericht über die Ausstellung bilden.

Unter welchen Voraussetzungen es passend erscheint, daß eine Unterkommission ernannt, oder einzelne Mitglieder der Kommission beauftragt werden können, Untersuchungen in bestimmten, einzelnen Fällen vorzunehmen, bleibt dem Ermessen der Preisrichterkommission überlassen; das aber ist festzuhalten, daß ein Preis nur durch Stimmenmehrheit der Kommission ertheilt werden kann.

Sollte eine Preiskommission die Zuziehung besonderer Sachverständiger zur Begründung ihres Urtheils für nöthig erachten, so ist sie dazu nach Artikel 29 der allgemeinen Bestimmung befugt.

Mitglieder anderer Preiskommissionen können gleichfalls von den Preiskommissarien zugezogen werden, wenn die besondere Sachkenntniß jener Kommission zu Hülfe genommen werden muß und die Mehrzahl der Mitglieder der Preiskommission dafür stimmt. In diesen beiden Fällen haben jedoch die zugezogenen Personen kein Decisivvotum, auch bleiben sie mit der Preiskommission nur so lange in Verbindung, als der specielle Fall, welcher ihre Zuziehung erheischte, es nöthig macht.

Die Preiskommissionen beginnen ihre Thätigkeit unverzüglich.

Hat eine Preiskommission ihre Entscheidungen über die Preise getroffen, so werden die sämmtlicher Kommissionen derselben Gruppe zur Bestätigung vorgelegt, so wie zur Untersuchung und Entscheidung jedes etwa erhobenen Bedenkens.

Die Preisertheilungen werden dann noch dem Council der Vorsitzenden vorgelegt, um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens und die Beobachtung derjenigen Vorschriften zu sichern, die bereits gegeben sind, oder etwa später von dem Council gegeben werden möchten.

Die Preisaussprüche sind als definitiv zu betrachten, sobald das Council der Vorsitzenden erklärt hat, daß sie den angenommenen Bestimmungen entsprechen.

Alle Verhandlungen, Diskussionen und Entscheidungen der Preisrichter und des Councils der Vorsitzenden sind lediglich als vertrauliche zu betrachten und dürfen unter keiner Bedingung vor der Schlußentscheidung veröffentlicht werden.

Preismedaillen werden ohne Rücksicht auf Nationalität ertheilt. Die Ausstellung gilt in diesem Betracht als ein Ganzes und nicht als eine Sammlung der Produkte der einzelnen Nationen.

Die Preisrichter haben zu beachten, daß nach dem

tige Entſcheidung zu erwarten iſt, von der das Schickſal eines Menſchen, eines Volkes und dergleichen abhängt. So ſagt man: „Dies iſt ein verhängnißvoller, d. h. entſcheidender Augenblick,“ ein Augenblick der höchſten Spannung und Erwartung, von welchem das Beſte oder Schlimmſte zu hoffen oder zu fürchten iſt. Solche Momente galten ſchon bei den alten Griechen als heilige, in denen man ſich hüten mußte, durch Unvorſichtigkeit den Zorn der Götter herauszufordern. Wenn z. B. ein Prieſter, ein Haruspex oder Augur aus den Eingeweiden der Opferthiere oder aus dem Fluge der Vögel zu weiſſagen ſich anſchickte, ſo wurde der warnende Ausruf εὐφήμει und bei den Römern favete linguis, welches ſo viel bedeutet, als: Wahret Eure Zunge! Hütet Euch, ein unheilverkündendes Wort auszuſprechen!

Verhärten, ein Zeitwort, das ſowohl als Intranſitivum mit dem Hülfszeitworte „ſein“ congugirt wird, als auch als Tranſitivum mit „haben“. Für erſtere Form iſt jedoch im Hochdeutſchen der Ausdruck erhärten üblicher, im Oberdeutſchen erharten. In

Osteolithen, versteinerten Knochengebilden, ähnlich großen Holzstämmen, wo jedoch die Knochen sich in ihrer natürlichen Textur erhalten haben und nur eine härtere Consistenz zeigen.

Verhärteter Gang, heißt man im Bergbau einen Gang von Erz oder Metall, der so hart ist, daß man ihm weder mit dem Bohrer, noch mit dem Schlägel und Eisen beikommen und Abbruch thun kann.

Verhärteter Kobalt, s. Erdkobalt.

Verhärtung. In der Medizin derjenige Zustand eines Körpertheils, in welchem dieser nicht seine normale Beschaffenheit und Elasticität behält, wo er entweder in seinem Umfange vergrößert und in seiner Consistenz verdichtet oder auch entzündet wird. Man unterscheidet gutartige Verhärtung (induratio simplex seu benigna) und bösartige Verhärtung (Skirrhus). Erstere zeigt sich namentlich in den drüsigen und muskulösen Theilen des Körpers zuweilen auch ohne Vergrößerung des Umfanges in Folge eines von außen stattgehabten Druckes, z. B. durch harte Arbeit mit schweren Instrumenten, Hämmern und dergl. oder auch durch enge Bekleidung, auch wohl nach einer voraufgegangenen Entzündung oder Verschwärung. Wie rasch und unvermuthet sie erscheint, verschwindet sie auch zuweilen entweder von selbst, oder nach Anwendung äußerer Mittel. Manche Verhärtung giebt zu neuen Entzündungen Anlaß, manche bleibt unverändert, aber gefahrlos fortbestehen. Man erkennt sie leicht durch das bloße Gefühl. Bei alten Personen pflegt sie auch wohl in eine förmliche Verknorpelung und Verknöcherung überzugehen. Die ärztliche Behandlung und Kur besteht nach Beseitigung der Entzündung entweder in Zertheilung durch Umschläge, Bähungen, Erweichung oder in Entfernung derselben durch Ausschnitt. — Die bösartige Verhärtung der drüsigen Theile heißt, wie

[illegible] Skirrhus. Sie geht ſehr oft, ja gewöhnlich [illegible] früher oder ſpäter in wirklichen Krebs über. [illegible] dieſen Artikel.) — Der eigentliche Skirrhus [illegible] ſich langſam auszubilden, und zwar namentlich [illegible] conglomerirten Drüſen, oft auch bei den Gekrösmemoranen, ſelten aber bei den Lymphdrüſen, in dem letztern wenigſtens nicht primär. Anfangs iſt er klein und nimmt ohne irgend eine [illegible] Empfindung ſehr langſam, kaum merklich zu. Das [illegible] Kennzeichen deſſelben iſt, daß er [illegible] knotig und, ohne alle Spur einer [illegible], auch dem ſtärkſten Drucke nicht nachgiebt, [illegible], [illegible] und verurſacht keine [illegible] oft ſogar ganz fühllos. Unter [illegible] Veränderungen vermächſt er auch [illegible] umgebenden Theilen und wird dann feſt und unbeweglich. Die Oberfläche iſt größtentheils uneben, [illegible] Im weitern Verlaufe zeigt ſich ein [illegible] der Drüſe, welches ruckweiſe [illegible] zuweilen damit abwechſelnd [illegible] Schmerzen. Die dem An-

Druck, Stoß, Quetschung eines drüsigen Theils, oft nur eine sehr geringe äußere Gewalt und dergleichen. Veranlassung zu solchen Verhärtungen können sein: allerlei Metastasen, unterdrückte Ausleerungen, schlechte Nahrung, niederdrückende Affekte und Gemüthsstimmungen. Nur selten zeigt sich der Skirrhus im jugendlichen Alter, vor der Mannbarkeit sogar niemals, nach erlangter Pubertät ausnahmsweise, gewöhnlich aber sowohl beim männlichen und weiblichen Geschlecht im höheren Alter, am häufigsten beim letzteren. Ausgesetzt sind dieser Krankheit namentlich die Speicheldrüsen, Brüste, Eierstöcke, Lippen, Gebärmutter und Hoden, zuweilen auch die Hautdrüsen, die dann als schmerzhafte kleine harte Knoten sich zeigen und in Geschwüre übergehen. Andere Körpertheile, z. B. Nase, Wangen, Augen, Mund, werden zuweilen auch davon befallen, niemals aber die Lunge, die Leber, die Milz und das Gehirn. Der Skirrhus steht fast immer isolirt da, manchmal entstehen aber auch im weiteren Verlauf skirrhöse Anschwellungen in den benachbarten Drüsen. Allen ärztlichen Mitteln widersteht er; es gelingt nicht, ihn zu zertheilen. Wird er ausgeschnitten, so kommt er in der Regel wieder, und geht dann fast immer in den wirklichen Krebs über, so daß man oft besser thut, ihn ungestört zu lassen.

Wir wollen nun einzelne bestimmte Fälle, sowohl der gutartigen Verhärtung, als der bösartigen, durchgehen, und bemerken nur noch über die Entstehungsart der Ersteren, daß sie dadurch erfolgt, daß die während der Entzündung ins Zellengewebe ergossenen Säfte sich anhäufen, verdicken und die Wandungen der Zellen mit einander verbinden. In diese verbindende Masse setzen sich die Gefäße fort und bewirken dadurch, daß sie in einen gewissen organischen Zustand übergehen, d. h. ein gewisses organisches Leben erhalten. Von diesen Gefäßen hängt die Ernährung

Aus den Berichten der Kommission des Zollvereins ergab sich, daß Preise an Aussteller in folgenden Ländern und Orten fielen:

Für Thonwaaren, 1) nach England 6 Preise, und zwar 2 nach Stake upon Trent, 1 nach Etruria in Staffordshire, nach Coalbrook-Dale in Shropshire, nach Caulton-Place in Staffordshire, nach Bourslem ebendort;

2) nach Deutschland 8 Preise für die Porzellanmanufakturen in Berlin, Meißen und Nymphenburg, 2 nach Frankfurt a. O., 1 nach Bunzlau, 1 nach Budweis, 1 nach Wien;

3) nach Ungarn 1 Preis nach Horend.

Für Papier, 1) nach England 2 nach London, 1 nach Edinburgh, nach Newcastle, nach Dartford (überhaupt 5 Preise);

2) nach Deutschland 1 nach Düren, 1 nach Berlin, 1 nach Gladbach, 1 nach Dillingen, 1 nach Bautzen, 2 nach Heilbronn, 1 nach Karlsruhe (überhaupt 8 Preise);

3) nach Belgien in Haye 1 Preis;

4) nach der Schweiz 2 nach Zürich und Basel;

5) nach Dänemark 1 Preis nach Silkeborg;

6) nach der Türkei 1 nach Smyrna.

Für Baumwollengarne 1) nach England 1 Preis;

2) nach Deutschland 1 nach Chemnitz.

Für gebleichte Shirtings 1 Preis nach England.

Für Segeltuch 1 Preis nach Rohde Island.

Für Jacquonet, Mulls und Cambrics

1) 1 Preis nach Frankreich nach Altkirch;

2) 1 nach der Schweiz nach Herisau.

Für Shawls 1 Preis nach Frankreich nach St. Quentin.

leiden, deren Grundursache eine abnorme Mischung der Säfte ist.

Ueber die Behandlung der Verhärtung bringt Chelius in seinem „Handbuche der Chirurgie" folgende Vorschrift: Der Arzt hat dabei einen doppelten Zweck, entweder versucht er die Verhärtung aufzulösen, zu zertheilen, oder mit dem Messer zu entfernen. Eine Zertheilung ist nur dann möglich, wenn die in das Zellgewebe ergossene Lymphe die Wandungen des Theiles noch nicht fest mit einander verbunden und der Theil seine natürliche Struktur noch nicht völlig verloren hat, folglich wenn die Verhärtung noch neu und noch nicht sehr hart ist. Wenn eine bestimmte Dyskrasie sich zeigt, so muß gegen diese der Heilplan zuerst gerichtet werden. Im Allgemeinen werden zur Zertheilung der Verhärtung empfohlen: die Saponaria, das taraxacum gramen, das Gummi ammoniacum, galbanum, Cicuta, Belladonna, das Kirschlorbeerwasser, verschiedene Mercurial- und Antimonial-Präparate, die Seife, die Alkalien u. s. w. Zum äußerlichen Gebrauche vorzüglich warme Bäder mit und ohne Alkalien, Einreibungen flüchtiger Salben, der Mercurialsalbe, verschiedene Pflaster, z. B. das Emplastrum de cicuta cum amoniaco, de mercurio cum camphora u. s. w., Bähungen von narkotischen Pflanzen, und in neuester Zeit Electricität und Galvanismus. Am zweckmäßigsten wird auch wiederholtes Ansetzen von Blutegeln, der innerliche und äußerliche Gebrauch des Queckſilbers oder der Jodine, die Anwendung von Ableitungsmitteln, bei gehörig regulirter und etwas strenger Lebensweise, empfohlen.

Die Verhärtung der Mandeln. Erfolgt diese nach einer Entzündung, so sind sie gutartiger Natur; sie schmerzen wenig, sind aber häufig neuen Entzündungszufällen ausgesetzt. In Krebs gehen sie

Verpflichtung, welche sie wechselsweise haben, auf die Liebe, den Gehorsam, die Dankbarkeit, die Treue, die Erziehung, den Unterhalt, die Pflege, und es wird dabei immer auf eine Beurtheilung von Thatsachen, Eigenschaften, Gewohnheiten, Diensten und andere Leistungen hinauskommen, wenn von diesen Verhältnissen die Rede ist. Wenn man sagt: der N. N. hat ein Verhältniß mit einem Mädchen, so meint man im gewöhnlichen Leben ein Liebesverhältniß, ein zärtliches Verhältniß; hieran schließen sich die Freundschaftsverhältnisse, d. h. die Beziehungen, welche zwischen Freunden statthaben. In Beziehung auf das Leben im Allgemeinen spricht man von guten oder mißlichen, von glänzenden oder schlechten Verhältnissen, und meint damit die äußere Lage von Glück, Wohlsein, Reichthum oder Armuth, in welcher sich Jemand befindet, von seinen Vermögens- oder Geldverhältnissen, die je nach seinem Stande, seinen Bedürfnissen, seiner Erziehung, seinen Gewohnheiten, seinem Alter, seiner körperlichen Constitution, seinen geistigen Anlagen u. s. w. sehr verschieden sein können, und je nach den zu Grunde liegenden Bedingungen und Voraussetzungen bei dem Einen glückliche, bei dem Andern mißliche Verhältnisse sein können. Ein gebildeter, gut erzogener, gesitteter Mensch kann z. B. in Verhältnisse kommen, unter denen sich viele andere Menschen ganz behaglich befinden, während er selbst sich sehr unglücklich und unbehaglich fühlt. Man fordert von Jemandem, daß er sich in seine Verhältnisse füge oder schicke, und nennt dieses sich Schicken und Fügen eine Pflicht der Klugheit. Wer über seine Verhältnisse hinausgeht, bereitet sich in der Regel ein Leben voll Kummer, Sorgen und Widerwärtigkeiten; er hat dann einen fortwährenden Kampf gegen das, was mit seinen Wünschen und Bestrebungen im Mißverhältn[illegible] Widerspruch steht, und kommt nie zur

ken wird mit der linken und das Messer mit der rechten Hand geführt, wenn man die linke Mandel ausschneiden will, und umgekehrt, wenn die Operation der rechten gilt. Bleibt die Mandel noch an einem Theile hängen, so trennt man sie durch einen zweiten Schnitt mit dem Bistouri oder mit der Cooperschen Scheere.

Bei sehr unruhigen Kranken gebraucht man oft besser das Kiotom von Default, welches, nachdem der Kranke in der vorhin angegebenen Weise gesetzt und der Mund offen gehalten worden, mit zurückgezogener Schneide so eingeführt werden muß, nachdem man einen Haken in die Mandel eingesetzt hat, daß dieselbe in den Ausschnitt der Schneide zu stehen kommt und durch Vorschieben des Messers der hervorstehende Theil der Mandel getrennt wird. Oft erregt das Einsetzen des Hakens zu starken Kitzel, Würgen und dergleichen. Um dies zu vermeiden, macht man die Resection anfänglich ohne Anwendung des Hakens. Kann man die Mandel wegen ihres Umfanges nicht ganz in den Ausschnitt des Kiotoms bringen, so trägt man durch zwei schiefe Schnitte, die sich in einen Winkel vereinigen, einen Theil der Mandel ab, oder macht zuerst am oberen Theile und dann am unteren Drittheile der Mandel einen transversalen Einschnitt mit dem Kiotom, führt die isolirte Portion in den Ausschnitt desselben und vereinigt die beiden transversalen Einschnitte durch einen longitudinalen. Die tiefe Spalte, welche dadurch entsteht, sinkt in 5—6 Tagen zusammen. Nach dieser Operation steht gewöhnlich nach öfterem Gurgeln mit kaltem Wasser und Essig die Blutung von selbst. Man kann aber auch Charpie, welche in zusammenziehende Flüssigkeiten getaucht ist, vermittelst einer Kornzange an die blutende Stelle drücken, im Nothfalle sogar das glühende Eisen anwenden. Während der Entzündung und Eiterungs-

Verhältnißzahl, s. mathematisches Verhäl
niß, Th. 208.

Verhängen, ein actives Zeitwort, welches in mehr
cher Bedeutung gebraucht wird. Man sagt: Etw
über Jemandem verhängen, welches ungef
dasselbe sagt, als: über Jemanden eine gewisse
stimmung treffen, über ihn verfügen, so daß er
nothgedrungen unterwerfen muß. Gott oder
Vorsehung hat es also über Jemanden v
hängt, d. h. das Schicksal hat es gewollt, daß D
oder Jenes über ihn komme, ihn treffe, und z
meistentheils in dem Falle, wenn irgend ein Leid,
Unfall, eine Prüfung, ein Opfer gemeint ist. —
der Reitkunst sagt man: Mit verhängtem Z
gel reiten, d. h. so schnell, als das Pferd nur
mer laufen kann. — Im gewöhnlichen Sinne bed
tet verhängen so viel wie zuhängen, durch ei
Vorhang, eine Decke ein Fenster ꝛc. verhängen.
gürlich heißt es auch wohl so viel wie gestatte
und zwar im weitesten Sinne, wofür bei den älte
deutschen Schriftstellern auch das einfache Wort hä
gen (hengen) vorkommt, z. B. bei Ottfried: Iz G
ni hengit (Das erlaubt Gott nicht); Luther über
die Stelle Pred. Salom. 3, 5: „Verhänge Dein
Munde nicht, daß er das Fleisch verführe.“
Oberdeutschen kommt auch das irreguläre verh
gen für erlauben vor, z. B. bei Opitz: „Gott
es ihm verhangen“, statt: erlaubt. — Sich v
hängen, an den Zügeln, sagt man auch von ei
schlechten Reiter, welcher sich an den Zügeln festh
um daran einen Stützpunkt, einen Halt zu finden.

Verhängniß, das von dem Zeitwort verhängen
geleitete Hauptwort, meistentheils gleichbedeutend
dem Begriff Schicksal, jedoch mit der Nebenbedeut
einer ung[illegible]lichen, unheilvollen Wendung desselb

der Regel außerordentlich schnell. Der Hodensack schwillt beträchtlich an, wird stark geröthet und sehr schmerzhaft. Nicht selten gesellen sich dazu Fieber, Schmerzen im Unterleibe und Neigung zum Erbrechen. Wenn keine neuen Zufälle hinzutreten, so wird die Krankheit in der Regel durch Zertheilung beseitigt; doch kann auch Eiterung eintreten, wenn der Schmerz, wie man zu sagen pflegt, klopfend wird. Ein anderer Ausgang ist aber die Verhärtung des Hodens, besonders dann, wenn das Heilverfahren nicht ganz zweckmäßig war und zugleich skrophulöses oder gichtisches Allgemeinleiden vorhanden ist. Der Umfang des Hodens wird durch Verhärtung oft bedeutend vermehrt. Bald beschränkt sie sich bloß auf den Nebenhoden, bald ist der ganze Hoden und selbst der Samenstrang eine größere oder kleinere Strecke lang verhärtet. In vielen Fällen empfindet der Kranke, sobald eine solche eingetreten ist, gar keine Beschwerden, und kann dieser Zustand das ganze Leben hindurch andauern. Bei krankhafter Disposition und Dyskrasie oder durch schädliche Einflüsse, welche von Neuem eine Entzündung hervorrufen, können Anschwellungen des Samenstranges, Wasseransammlung in der Scheidenhaut des Hodens, sarcomatöse und krebshafte Entartungen erzeugt werden. Die Zertheilung der Verhärtung kann man unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht mit den schon oben im Allgemeinen angegebenen Mitteln versuchen; auch ist anzuempfehlen, daß man fortdauernd den Hoden durch einen Tragbeutel unterstütze. Wenn aber heftige, stechende Schmerzen eintreten und die Geschwulst uneben und höckerig wird, so ist die Exstirpation desselben das einzige Mittel, den Uebergang in krebshafte Zerstörung zu vermeiden. Nicht selten bildet sich die Erscheinung in Folge der allgemeinen Lustseuche als eine harte Anschwellung des Hodens langsam aus, und tritt als

tige Entscheidung zu erwarten ist, von der das Schicksal eines Menschen, eines Volkes und dergleichen abhängt. So sagt man: „Dies ist ein verhängnißvoller, d. h. entscheidender Augenblick," ein Augenblick der höchsten Spannung und Erwartung, von welchem das Beste oder Schlimmste zu hoffen oder zu fürchten ist. Solche Momente galten schon bei den alten Griechen als heilige, in denen man sich hüten mußte, durch Unvorsichtigkeit den Zorn der Götter herauszufordern. Wenn z. B. ein Priester, ein Haruspex oder Augur aus den Eingeweiden der Opferthiere oder aus dem Fluge der Vögel zu weissagen sich anschickte, so wurde der warnende Ausruf εὐφημεῖτε und bei den Römern favete linguis, welches so viel bedeutet, als: Wahret Eure Zunge! Hütet Euch, ein unheilverkündendes Wort auszusprechen!

Verhärten, ein Zeitwort, das sowohl als Intransitivum mit dem Hülfszeitworte „sein" congugirt wird, als auch als Transitivum mit „haben". Für erstere Form ist jedoch im Hochdeutschen der Ausdruck erhärten üblicher, im Oberdeutschen erharten. In der zweiten Form heißt es zunächst hart machen, z. B.: „Das Feuer verhärtet den Thon." Figürlich spricht man: „Diese Speise verhärtet den Magen," d. h. sie hat eine Verstopfung des Leibes zur Folge; oder: „Der Mensch verhärtet sein Herz," oder: „Er hat ein verhärtet Herz," d. h. er wird oder ist hartherzig, unzugänglich dem Mitleiden, den Bitten. Nach der Luther'schen Bibelübersetzung verhärtet Gott den Menschen, d. h. er läßt es zu, daß der Mensch gegen alle Beweggründe der Heilsordnung unempfindlich, verstockt wird. Daher heißt auch das Hauptwort Verhärtung so viel wie Verstocktheit im figürlichen Sinne.

Verhärtete Menschenknochen (Xylostea humana indurata), eine Unterabtheilung von menschlichen

len. Sind jedoch die angegebenen Mittel nicht ausreichend, oder war die Behandlung unzweckmäßig, so kann man in den Fall kommen, wie schon erwähnt wurde, zur Exstirpation des Hodens schreiten zu müssen. Namentlich gilt dies vom Skirrhus. Der lateinische Ausdruck für Exstirpation ist auch Castratio (Entmannung, wenn beide Hoden weggenommen werden). Es ist diese Operation für den Kranken eine sehr schmerzhafte, und bei krebshafter Entartung in ihrem Erfolge eine höchst zweifelhafte, da die Rückfälle sehr häufig sind. Auf einen günstigen Erfolg kann man am sichersten dann rechnen, wenn die Verhärtung die Folge einer äußeren Gewaltthätigkeit ist und mit keinem allgemeinen Leiden in Verbindung steht, so daß alles Entartete völlig entfernt werden kann. Bei fortbestehendem allgemeinen Leiden, von welchem die Krankheit abhängt, darf man zu einer Exstirpation nicht schreiten, eben so wenig, wenn die nahe gelegenen Drüsen angeschwollen sind, wenn ein gleichzeitiges Leiden des Samenstranges vorhanden ist, wobei sich die Verhärtung desselben so hoch hinauf erstreckt, daß die Excision nicht im Gesunden möglich ist. In diesem Falle findet sich zugleich ein ziehender, bis in die Lendengegend sich erstreckender Schmerz ein, die Geschwulst des Samenstranges ist hart, höckerig und der Sitz stechender Schmerzen. Von dieser skirrhösen Entartung des Samenstranges, welche in seltenen Fällen auch der Anschwellung des Hodens vorangehen kann, unterscheidet sich eine bloße mittelbar erregte Anschwellung desselben dadurch, daß diese gleichmäßig, nicht höckerig ist, daß der ziehende Schmerz verschwindet, wenn man den Hoden durch ein Suspensorium unterstützt. Eine Verhärtung des Hodens kann nach Rust's Beobachtungen auch als Folge einer Varicosität der Lymphgefäße entstehen.

[redacted]

der Geschwulst fest verwachsen ist, so umgehe man sie entweder mit zwei cirkelrunden oder halbmondförmigen Schnitten, oder man nehme, sobald der Samenstrang getrennt und die Arterie unterbunden ist, den Hoden sammt der bedeckenden Haut mit dem Messer hinweg, wobei man jedoch die Verletzung des Septums vermeiden muß. Zur Stillung des Blutes ist nur die Unterbindung anzurathen, jedes andere Verfahren aber zu verwerfen. Sollte der Fall eintreten, daß der Samenstrang dem Gehülfen, der ihn halten soll, entschlüpft und in den Seitenkanal sich zurückzieht, so bleibt nichts Anderes übrig, als ihn mit der Pincette zu fassen und hervorzuziehen, oder wenn dies nicht mehr angeht, die äußere Wand des Seitenkanals einzuschneiden. Der französische Chirurgus Aumont macht nach dem Bericht des Journals von Grenier und Walter, Bd. 4, S. 350, den Hautschnitt auf der Hinterseite des aufgehobenen und gegen die entgegengesetzte Seite hingezogenen Scrotums vom Ende der Geschwulst bis zum Bauchringe. In dieser Wunde wird nun der Hoden sichtbar und dann lospräparirt. Den Samenstrang entblößt man bis zum Bauchringe und trennt den Hoden, welcher von einem Gehülfen mit der Pincette gehalten wird, vom Samenstrange, den der Operateur selbst hält; zuletzt werden die Arterien unterbunden. Diese Art der Operation soll deswegen vorzuziehen sein, weil der Einschnitt kleiner und die hintere Haut des Scrotums weniger empfindlich ist; auch soll der Samenstrang sich leichter bis zum Bauchringe entblößen lassen, und daher auch die leichtere Trennung desselben und die Unterbindung der Gefäße zu bewerkstelligen sein. Die Nachblutung ist weniger gefährlich, und das Wundsecretum findet leichteren Abfluß, so daß auch eine schnellere und bessere Vereinigung der Wunde stattfinden kann. Für den Fall, daß der Samenstrang so weit gegen den Bauch-

der Geschwulst ab. Wenn dieselben zahlreich oder bedeutend ausgedehnt sind, so wird der Umfang des Theiles bedeutend ausgedehnt und fortwährend Lymphe abgesetzt, welche gerinnt, oder es erzeugen sich fettartige, oder sogar knöcherne Massen. Verwachsen die Wände der Zellen fest mit einander, ohne daß eine fernere Absetzung in der Geschwulst stattfindet, so wird der verhärtete Theil manchmal kleiner, wie im gesunden Zustande. Je nach der Menge der aus dem Zellengewebene ergossenen Lymphe, je nach der Structur des Theiles, je nach dem Verlaufe der vorausgegangenen Entzündung und der Dauer der Verhärtung ist diese bald mehr, bald minder hart. Wenn auch die Haut über der Geschwulst gewöhnlich nicht verändert ist, so können doch ihre Gefäße varicös oder sie selbst kann mit der Geschwulst verwachsen sein. Als Folge der Entzündung bilden sich übrigens noch mancherlei andere Entartungen, die hier nicht hergehören. Findet keine besondere Reizung statt, so ist in dem verhärteten Theile die Empfindlichkeit in der Regel eine verminderte. Der Kreislauf der Säfte, namentlich der Lymphe, scheint langsamer vor sich zu gehen.

Daher wird auch die Wärme-Entwickelung geringer, manchmal in dem Grade, daß der Kranke an dem verhärteten Theile eine vorherrschende Kälte empfindet. Eine Entzündung kann in allen Theilen des Körpers in Verhärtung übergehen, namentlich bei lange andauernden, schleichenden Entzündungen in Organen, welche einen verminderten Grad von Lebensthätigkeit besitzen, z. B. in Drüsen, und in solchen Organen, wo zahlreiche Gefäßverzweigungen von einem dichten Zellgewebe umhüllt sind, bei Personen von sogenannter schwarzgalligter (atrabiliarischer) Constitu[illegible], die vielen Kummer ertragen haben, oder o[illegible]pheln oder anderen Krankheiten

wird. Man darf daher nicht vergessen, sobald man nach Entfernung des Verbandes noch blutende Gefäße bemerkt, dieselben zu unterbinden. Kommt jedoch die Blutung aus der ganzen Schnittfläche wie aus einem Schwamme hervorgequollen, was auch während der Operation selbst geschehen kann, so muß man versuchen, sie durch kaltes Wasser und andere styptische Mittel in Verbindung mit einem angemessenen Drucke zu stillen. Will jedoch die Blutung durchaus nicht stehen, so muß man die varicose Stelle der Wundränder exstirpiren; es kann auch vorkommen, daß man genöthigt ist, den ganzen Wundrand mit Nadel und Faden zu umstechen.

Bei manchen Menschen steigen die Hoden nicht in den Hodensack selbst hinab, sondern bleiben in dem Leistenkanal oder Bauchringe liegen. Dadurch wird ihre Lage sehr beengt, und sie sind für äußere Einwirkungen bei heftigen Anstrengungen um so empfindlicher und deshalb auch um so eher krankhaften Veränderungen ausgesetzt. Es kann Entzündung, Verhärtung, scirrhöse Entartung oder Wasseransammlung in der Höhle der Scheidenhaut entstehen. In allen Fällen, wo der Hode in der Weiche liegt, ist es rathsam, denselben durch Eröffnung des Hodensackes und des Bauchringes in den Hodensack hinabzuziehen. Da der Samenstrang auch in diesem Falle seine natürliche Länge hat, so stellt derselbe dieser Operation kein Hinder[illegible]ntgegen; er liegt alsdann gewunden hinter [illegible]oden. Um zu vermeiden, daß der Hode nic[illegible] in die Höhe sich ziehe, kann man durch [illegible]denhaut und den untern Theil des Scro[illegible] Schlinge ziehen; auf den Bauchring muß [illegible]ann eine Compresse legen und diese angebefestigen. Wenn ein solcher Hode entartet [illegible]wird er auf dieselbe Weise, welche oben bei den [illegible]len Hoden beschrieben ist, bloßgelegt und dann

jedoch nie über. Man kann versuchen, sie durch Gurgelwasser von Schierling, Belladonna, Salmiak und dergleichen, oder durch Einreibungen der Mercurialsalbe (äußerlich in den Hals), durch den innerlichen Gebrauch des Schierlings und durch Ableitungsmittel bei wiederholten Scarificationen und öfteres Ansetzen von Blutegeln aufzulösen. Im Falle Entzündung in denselben entsteht, welche sich zu einem Abscess ausbildet, so suche man die Eiterung gehörig zu fördern und verschiebe das Aufschneiden des Abscesses so lange, bis alle Härte verschwunden ist.

Wenn die Geschwulst der verhärteten Mandeln so groß ist, daß sie das Athmen und Schlucken sehr erschwert, so ist die partielle Exstirpation derselben nothwendig. Bei nicht sehr bedeutender Anschwellung reicht es hin, die Mandel durch zwei bis drei transversale, nicht tiefe Einschnitte zu theilen, worauf sie in einigen Tagen zusammensinkt.

Die Exstirpation geschieht am besten mit einem schmalen, stumpfspitzigen, etwas gekrümmten Bistouri (Messer von Caque) oder mit einem geraden Scalpell, dessen Schneide bis auf einen Zoll von der Spitze mit Heftpflaster umwickelt werden muß. Der Kopf des Kranken, welcher auf einem Stuhle dem einfallenden Lichte gegenüber sitzt, wird von einem ärztlichen Gehülfen gegen seine Brust angedrückt, jedoch so, daß er nicht ganz hinten überliegt, sondern noch etwas nach vorwärts geneigt bleibt. Den Mund des Kranken hält man durch ein Stück Korkholz, welches man zwischen die hinteren Backenzähne einklemmt, offen. Ein anderer Gehülfe drückt die Zunge mit einem Spatel nieder. Der Operateur setzt einen doppelten Haken in die angeschwollene Mandel, hält ihn mit der einen Hand und führt das Messer mit der andern so, daß gehörig viel von der Mandel in einem Zuge von unten nach oben getrennt wird. Der Ha-

Hierbei ist noch zu bemerken, daß man auf die Krankheit der Vorstehdrüse schließen kann, wenn der Urin einen schleimigen Niederschlag zeigt, der sich in Fäden zieht und elastisch wie Eiweiß ist, auch an dem Boden des Gefäßes festklebt. Wenn der Niederschlag jedoch eiterartig ist, so kann man auf Zerstörung derselben durch Eiterung schließen. Fühlt man jedoch dabei die Drüse selbst unverletzt, so kommt der Eiter, nach Lallemand's Behauptung, wahrscheinlich aus den Nieren. Der Schleim, welcher aus der Vorstehdrüse kommt, ist nicht ammoniakalisch, und der Blasenschleim erscheint selten, ohne erdige Theile zu enthalten, besonders wenn er in etwas größerer Menge abgesondert wird.

Die Prognose bei dieser Krankheit ist immer ungünstig. Nur im Anfange kann man hoffen, die Verhärtung zu zertheilen; in vorgerückteren Fällen kann man manchmal das Uebel vermindern, immer aber durch den eingelegten Katheter den Zustand des Kranken erträglich machen. — Im Anfange muß immer eine passende antiphlogistische Behandlung angewandt werden, demnächst Haarseile und Vesication auf dem Damm, Einreibungen des flüchtigen Linimentes mit Kampher, die Quecksilbersalbe, Suppositorien von Cicuta und Opium; innerlich die Cicuta, das Quecksilber, ein Decoct von Daphne Mezereum, die Uva ursi, u. s. w., vorzüglich aber den Salmiak in steigender Dosis. — Liegt der Verhärtung eine bestimmtere Ursache zum Grunde, so richte man dagegen den Heilplan. Wenn man elastische Katheter liegen läßt, so können sie, nachdem das Stilet entfernt ist, nicht den gehörigen Grad der Krümmung behalten, und der Urin fließt schwierig aus, daher man sich am beicher elastischen Katheter bedient, welche eine ige Krümmung haben.

periode der Schnittflächen gebraucht man erweichende und später leicht zusammenziehende Gurgelwasser mit Borax und dergleichen. Wenn aber die eiternde Fläche ein luxurirendes Aussehen bekommt, so müssen stärker zusammenziehende Mittel, und wenn diese nicht helfen, sogar Höllenstein und das glühende Eisen in Gebrauch gezogen werden.

Es ist noch zu bemerken, daß die Scheere von Solingen, Levret und Percy keinen Vorzug vor dem Gebrauche des Bistouris oder des Kiotoms hat. Die Unterbindung der Mandeln, so wie die Anwendung des Glüheisens oder anderer Aetzmittel zur Zerstörung der Geschwulst sind allgemein zu verwerfen. Ueber die Excision der Mandeln kann man das Ausführlichere in folgenden Schriften lesen: C. L. Le Cat, Mémoires sur l'exstirpation des amygdales squirrheuses, im Journal de Médecine, Tom. II, p. 115 ff., année 1755. Louis, sur la resection des amygdales tuméfiées, in den Mémoires de l'Académie de Chirurgie, Tome V, p. 423 ff. Desault, von dem Abschneiden und Abbinden der Mandeln und des Zapfens, in seinem chirurgischen Nachlasse, Bd. 2, Th. 1, S. 236 ff. N. Perrin, D., sur la resection des amygdales. Paris, Ann. XIII, 4.

Verhärtung des Hodens. Auch diese tritt in der Regel in Folge einer Entzündung ein. Die erste Ursache derselben ist natürlich immer eine andere vorangegangene Krankheit, z. B. der Tripper, wenn derselbe in dem Stadium einer heftigen Entzündung sich befunden, der Kranke sich viel bewegt hat und die Hoden nicht unterstützt worden sind. Auch heftige Anstrengungen können einen vermehrten Andrang des Blutes zu den Hoden bewirken und bei dem ohnehin erschwerten Rückflusse desselben Entzündung zur Folge haben. Die Steigerung der Entzündung geschieht in

der Regel außerordentlich schnell. Der Hodensack schwillt beträchtlich an, wird stark geröthet und sehr schmerzhaft. Nicht selten gesellen sich dazu Fieber, Schmerzen im Unterleibe und Neigung zum Erbrechen. Wenn keine neuen Zufälle hinzutreten, so wird die Krankheit in der Regel durch Zertheilung beseitigt; doch kann auch Eiterung eintreten, wenn der Schmerz, wie man zu sagen pflegt, klopfend wird. Ein anderer Ausgang ist aber die Verhärtung des Hodens, besonders dann, wenn das Heilverfahren nicht ganz zweckmäßig war und zugleich skrophulöses oder gichtisches Allgemeinleiden vorhanden ist. Der Umfang des Hodens wird durch Verhärtung oft bedeutend vermehrt. Bald beschränkt sie sich bloß auf den Nebenhoden, bald ist der ganze Hoden und selbst der Samenstrang eine größere oder kleinere Strecke lang verhärtet. In vielen Fällen empfindet der Kranke, sobald eine solche eingetreten ist, gar keine Beschwerden, und kann dieser Zustand das ganze Leben hindurch andauern. Bei krankhafter Disposition und Dyskrasie oder durch schädliche Einflüsse, welche von Neuem eine Entzündung hervorrufen, können Anschwellungen des Samenstranges, Wasseransammlung in der Scheidenhaut des Hodens, sarcomatöse und krebshafte Entartungen erzeugt werden. Die Zertheilung der Verhärtung kann man unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht mit den schon oben im Allgemeinen angegebenen Mitteln versuchen; auch ist anzuempfehlen, daß man fortdauernd den Hoden durch einen Tragbeutel unterstütze. Wenn aber heftige, stechende Schmerzen eintreten und die Geschwulst uneben und höckerig wird, so ist die Exstirpation desselben das einzige Mittel, den Uebergang in krebshafte Zerstörung zu vermeiden. Nicht selten bildet sich die Erscheinung in Folge der allgemeinen Lustseuche als eine harte Anschwellung des Hodens langsam aus, und tritt als

Der Skirrhus der Brustdrüse. Die Brustdrüse wird vor allen übrigen Theilen des Körpers von der Verhärtung ergriffen, doch ist dies bei Männern höchst selten der Fall. Im Allgemeinen paßt auf ihre Entstehung und ihren Verlauf Alles, was auch vom Krebse der Drüsen gilt. In ihrer Entwickelung jedoch treten mancherlei Verschiedenheiten ein. Dieser Skirrhus zeigt sich entweder ohne alle vorausgegangene Ursache, oder nach einem Stoße, einer Quetschung, einem Drucke. Es bildet sich alsdann ein harter Knoten, welcher anfänglich rund und beweglich ist, bei seiner allmäligen Vergrößerung aber uneben und höckerig wird. Es kommen auch wohl zwei oder mehrere andere Knoten von derselben Beschaffenheit hinzu. Diese sind dann jedesmal durch Stränge verhärteten Zellgewebes mit einander verbunden, oder scheinen doch mit einander verbunden zu sein. Indem dieselben sich vergrößern, verschmelzen sie sich untereinander und mit der Drüse; sie breiten sich besonders in der Richtung der Achselhöhle aus. Dann stellen sich vorübergehende, stechende Schmerzen ein, welche jedoch nicht vermehrt werden, wenn man auf den leidenden Theil drückt. Häufig verbreiten sie sich auch nach dem Oberarm und nach der Schulter. Wenn die Geschwulst sich noch weiter vergrößert, so vermehren sich auch die Schmerzen, und die Geschwulst selbst nähert sich der Haut. Diese bekommt ein gestreiftes, narbenähnliches Aussehen, und ihre Talgdrüsen füllen sich mit einer schwärzlichen Masse. Nach und nach verwächst die Haut mit der Geschwulst, die sich nun an einer Stelle bedeutender erhebt, sich röthet und dünner wird. Die Venen schwellen an, die Brustwarze selbst, die früher herausstand, zieht sich zurück und bildet sogar statt einer Erhabenheit eine Vertiefung. Die Haut bricht endlich auf, und es bildet sich ein nach allen Richtungen fort-

len. Sind jedoch die angegebenen Mittel nicht ausreichend, oder war die Behandlung unzweckmäßig, so kann man in den Fall kommen, wie schon erwähnt wurde, zur Exstirpation des Hodens schreiten zu müssen. Namentlich gilt dies vom Skirrhus. Der lateinische Ausdruck für Exstirpation ist auch Castratio (Entmannung, wenn beide Hoden weggenommen werden). Es ist diese Operation für den Kranken eine sehr schmerzhafte, und bei krebshafter Entartung in ihrem Erfolge eine höchst zweifelhafte, da die Rückfälle sehr häufig sind. Auf einen günstigen Erfolg kann man am sichersten dann rechnen, wenn die Verhärtung die Folge einer äußeren Gewaltthätigkeit ist und mit keinem allgemeinen Leiden in Verbindung steht, so daß alles Entartete völlig entfernt werden kann. Bei fortbestehendem allgemeinen Leiden, von welchem die Krankheit abhängt, darf man zu einer Exstirpation nicht schreiten, eben so wenig, wenn die nahe gelegenen Drüsen angeschwollen sind, wenn ein gleichzeitiges Leiden des Samenstranges vorhanden ist, wobei sich die Verhärtung desselben so hoch hinauf erstreckt, daß die Excision nicht im Gesunden möglich ist. In diesem Falle findet sich zugleich ein ziehender, bis in die Lendengegend sich erstreckender Schmerz ein, die Geschwulst des Samenstranges ist hart, höckerig und der Sitz stechender Schmerzen. Von dieser skirrhösen Entartung des Samenstranges, welche in seltenen Fällen auch der Anschwellung des Hodens vorangehen kann, unterscheidet sich eine bloße mittelbar erregte Anschwellung desselben dadurch, daß diese gleichmäßig, nicht höckerig ist, daß der ziehende Schmerz verschwindet, wenn man den Hoden durch ein Suspensorium unterstützt. Eine Verhärtung des Hodens kann nach Rust's Beobachtungen auch als Folge einer Varicosität der Lymphgefäße entstehen.

Was die Operation des Hodens selbst betrifft, so verfähret man dabei auf folgende Weise. Nachdem der Hodensack und die Gegend des Bauchringes von Haaren gereinigt sind, wird der Kranke horizontal auf einen Tisch gelegt; der Operateur stellt sich auf die rechte Seite und faßt die Haut über dem Samenstrang in einer Querfalte; das eine Ende derselben übergiebt er einem Gehülfen, das andere hält er selbst mit Daumen und Zeigefinger der linken Hand. Die Falte wird in der Richtung des Samenstranges eingeschnitten, und dieser Schnitt auf der Hohlsonde über den Bauchring und bis in den Grund des Hodensackes erweitert. Das den Samenstrang umgebende Zellgewebe wird durch einige an den Seiten desselben verlaufende Längenschnitte getrennt, der Samenstrang in die Höhe gehoben und dadurch das an seiner untern Fläche noch festsitzende Zellgewebe gespannt. Dieses durchsticht der Operateur mit dem flachgehaltenen Bistouri und bringt, sobald er das Messer zurückzieht, den Zeigefinger der linken Hand in die Oeffnung, spannt dadurch das noch anhängende Zellgewebe und trennt den Samenstrang bis zum Bauchringe von demselben los. Indem man nun den Haken in die Höhe hebt, um die Spannung des Samenstranges zu vermindern, faßt ein Gehülfe den Samenstrang oberhalb der Stelle, wo er abgeschnitten werden soll; der Operateur geht unterhalb dieser Stelle mit dem Messer unter denselben und schneidet ihn mit einem Zuge durch. Die Arterie des Samenstranges wird nun mit der Pincette oder dem Haken gefaßt und isolirt unterbunden. Der Hode wird aus dem Sack herausgeschält, wobei man die Verletzung der Harnröhre und der Scheidewand des Scrotums sorgfältig zu vermeiden hat. Alle Blutgefäße müssen sogleich sorgfältig unterbunden werden.

Wenn die Haut des Hodensackes enlartet oder mit

Größe, wie andere Geschwülste, wogegen die letzteren nicht die Neigung haben, die umliegenden Körpertheile in die krankhafte Metamorphose mit hineinzuziehen. In sehr vielen Fällen wird auch der geschickteste Arzt erst nach der Exstirpation der Geschwulst über die Natur derselben völlig klar. Von Wichtigkeit ist es für die Prognose, wenn sich nach der Exstirpation ähnliche Geschwülste wieder zeigen.

Aus wirklichen Skirrhen entsteht der Krebs in der Haut, vorzüglich im Gesicht, an der Nase, an den Lippen und an den Geschlechtstheilen. Eben so entsteht der Krebs in den Drüsen immer als Skirrhus, und auch der Krebs der Nerven entwickelt sich aus einer harten Geschwulst von innerlich, skirrhöser Beschaffenheit. Er entsteht am häufigsten in der kritischen Zeitperiode, wo die Zeugungsfähigkeit verschwindet, und am häufigsten in den zur Zeugung und Fortpflanzung bestimmten Organen. Die Prognosis bei diesen Krankheiten ist immer sehr ungünstig, und zwar um so mehr, in je bedeutenderem Umfange ein Organ davon ergriffen und je schlechter die Constitution des Kranken ist. Auch die erbliche Anlage kommt dabei in Betracht, und namentlich ist es für die Prognosis entscheidend, wenn sich schon Zufälle der allgemeinen Dyskrasie eingestellt haben.

Diese allgemeinen Beobachtungen haben auch auf unseren speciellen Fall des Skirrhus der Brustdrüse Anwendung. Der Krebs entwickelt sich aus ihm manchmal nach einer Entzündung, wobei die ganze Brust anschwillt, oder es geht eine schon lange vorhandene Verhärtung oder ein Milchknoten in skirrhöse Entartung über. Von diesem Knoten setzt sich ein strangartiger Anhang gegen die Achsel fort, später wird die ganze Brustdrüse in eine feste, erhobene Masse verwandelt. Ihre Oberfläche ist körnig, die Haut blutroth oder schwarzroth, aber mit einem bläulichen

[illegible] Die Geſchwulſt verwächſt ſchnell mit der [illegible] und den unterliegenden Theilen, ſchreitet zu den [illegible] vor, deren Anſchwellung ſelten zu fehlen [illegible] und es entſteht entweder oberflächliche oder tiefe [illegible] durch Aufbrechen der Geſchwulſt. Das Geſchwür hat einen [illegible] Grund, rothe, harte, umgeſtülpte Ränder. An verſchiedenen Orten fühlt man [illegible] harte Knoten, die Jauche-Absonderung iſt bedeutender, ſehr übelriechend, [illegible] Blutungen und der Tod erfolgt unter den angegebenen Erſcheinungen.

[illegible] Der ich aus einem Knötchen, [illegible] kleinen Fleck an irgend [illegible] Krebs [illegible] aus kleinen, knotenartigen [illegible] Drüſen des Warzenhofes [illegible] theoretiſchen [illegible] Skirrhus, der [illegible] wunden Geſchwulſt [illegible] ſchmerzhaft, aber [illegible] Oberfläche iſt. Bei [illegible] fühlt der Kranke hef-

gen. Der Skirrhus ist oft lange vorhanden, ehe Schmerzen eintreten, und ohne daß er sich vergrößert, oft entwickelt er sich wieder sehr schnell und zugleich mit dem allgemeinen Leiden, das wieder in anderen Fällen erst später eintritt. Der Uebergang in das Stadium der Eiterung wird manchmal durch äußere Gewaltthätigkeit herbeigeführt, oft durch das Ausbleiben der Menstruation. Auch in Beziehung auf die Schmerzhaftigkeit giebt es große Abstufungen und Grade. Je heftiger die Schmerzen, je schneller der Verlauf. Deshalb unterscheidet man auch einen acuten und einen chemischen Brustkrebs. Ersterer fängt als ein tiefliegender harter Knoten an, welcher anfangs beweglich ist, in einem oder zwei Monaten aber mit der Haut verwächst, welche nun mißfarbig wird. Bald nimmt die Härte die ganze Brust ein. Eine Stelle jedoch ragt stärker hervor, sie wird glänzend purpurroth und elastisch, als ob sie Flüssigkeit enthalte. Die Schmerzen sind sehr heftig, schießend, wie beim Panaritium. Die Brustdrüse vergrößert sich nicht gleichmäßig, sondern in einzelnen Geschwülsten. Die Hautdrüsen schwellen an und die Oberfläche bedeckt sich mit kleinen weißen Punkten, welche immer deutlicher werden, so wie die dunkelrothe Geschwulst zunimmt. An der erhabenen Stelle beginnt nun die Aussickerung, welcher aber nicht, wie man glauben sollte, die Eiterung folgt. Der Skirrhus gewinnt an Umfang, die Röthe nimmt zu, eben so die Schmerzen. Das Gesicht bekommt einen eigenthümlich schmerzhaft-ängstlichen Ausdruck und die Haut eine blaßgelbe Farbe. Mattigkeit und Niedergeschlagenheit stellen sich ein. Die vergrößerten Hautknoten werden schwarz und brechen auf. Sie entleeren anfänglich wenig Blut, später Serum. Plötzlich löst sich die Oberfläche in bedeutendem Umfange ab, die Brust erscheint tief ausgehöhlt durch ein unregelmäßi-

vom Samenstrange, von dessen Eigenschaft man sich vorher genau überzeugen muß, gewinnt. Das Nähere hierüber findet man in folgenden Schriften:

Breiting, Diss. de testic. retrogr. post hern. extirp. c. adn. circa monorch. et hesitation. Landsh., 1841.

Mosenmerkel, über die Radicalcur des in der Weiche liegenden Testikels. München, 1838.

Chelius, in Heidelbergs klinischen Annalen, Bd. II, H. 3.

Verhärtung der Vorsteherdrüse, Prostata. Die Verhärtung dieser Drüse ist die häufigste krankhafte Veränderung, welcher dieselbe unterworfen ist. Sie entsteht nach vorausgegangener schleichender Entzündung, am häufigsten nach dem 40sten Jahre, während früher nur die Urethra afficirt werden kann. Am meisten zeigt sie sich bei scrophulösen Personen und bei solchen, welche in der Jugend an Syphilis gelitten haben, auch nach unterdrückten Hautausschlägen, als Folge der Gicht u. s. w. Sie entwickelt sich immer langsam, und ein Hauptkennzeichen der Krankheit besteht darin, daß das Urinlassen beschwerlich, manchmal ganz unterdrückt wird. Der Humor prostaticus wird zuweilen bei dieser Krankheit außerordentlich reichlich und zähe. Je nachdem der rechte, linke oder mittlere Lappen angeschwollen ist, ändert der Kanal der Urethra seine Richtung. Wenn man den kranken Theil durch den Mastdarm untersucht, so fühlt man, daß die Prostata verhärtet ist; der Kranke hat beim zu Stuhle gehen, wobei eine schleimartige Flüssigkeit ausgeleert wird, Beschwerden, und nach der Entleerung ein ungewöhnliches Gefühl in der Gegend des Mastdarms, als ob diese noch nicht vollendet wäre. Mit dieser Anschwellung oder Verhärtung der Vorsteherdrüse sind [illegible] auch alle diejenigen Erscheinungen verbunden, [illegible] bei den Stricturen vorkommen.

In der Regel gehen sie über den harten Knoten, welchen man äußerlich fühlen kann, weit hinaus. Das Zurückziehen der Warze wird durch diese Streifen bewirkt, welche von der Mitte des Knotens entspringen und sich zwischen die Milchgänge eindrängen. Auch erstrecken sich diese Streifen über die Grenzen der Drüse und das sie umgebende Zellgewebe. Sehr gute Abbildungen des Aussehens dieser Krankheit findet man in Froriep's chirurgischen Kupfertafeln.

In der Brustdrüse selbst entwickeln sich verschiedenartige Geschwülste, deren Unterscheidung vom Skirrhus selbst für den geübtesten Arzt in manchen Fällen sehr schwierig sein kann. Darauf beruhen auch wohl die Berufungen auf glückliche Fälle, in welchem es manchen Aerzten gelungen sein will, die Zertheilung anderer Verhärtungen, die sie für Skirrhen hielten, durch Gebrauch innerer und äußerer Mittel bewirkt zu haben. Solche Geschwülste sind 1) entzündliche Affectionen und schmerzhafte Anschwellungen der Lymphgefäße, welche von der Brust bis zur Achsel gehen, oder Anschwellungen der Brustdrüse selbst, die in Folge einer chronischen Entzündung entstanden sind, oder eine eben solche, die nach einer Entzündung zurückbleibt; 2) Milchknoten, 3) skrophulöse Anschwellungen, 4) herpetische und psorische Affectionen, besonders im Umfange der Warze, 5) Balggeschwülste, 6) steatomatose Entartung, 7) Medullarschwamm. Nur eine sorgfältige Berücksichtigung aller Umstände, welche die Entstehung solcher Geschwülste begleiten, kann zu einer richtigen Diagnose führen. So unterscheidet sich zum Beispiel eine chronische entzündliche Affection der Lymphgefäße oder der Brustdrüse selbst dadurch vom Skirrhus, daß sie beim Drucke schmerzhaft ist, was bei diesem nicht der Fall ist. — Die gutartigen Verhärtungen, welche bei gesunden jungen Leuten zwischen der Pubertät und dem dreißigsten

Der Skirrhus der Brustdrüse. Die Brustdrüse wird vor allen übrigen Theilen des Körpers von der Verhärtung ergriffen, doch ist dies bei Männern höchst selten der Fall. Im Allgemeinen paßt auf ihre Entstehung und ihren Verlauf Alles, was auch vom Krebse der Drüsen gilt. In ihrer Entwickelung jedoch treten mancherlei Verschiedenheiten ein. Dieser Skirrhus zeigt sich entweder ohne alle vorausgegangene Ursache, oder nach einem Stoße, einer Quetschung, einem Drucke. Es bildet sich alsdann ein harter Knoten, welcher anfänglich rund und beweglich ist, bei seiner allmäligen Vergrößerung aber uneben und höckerig wird. Es kommen auch wohl zwei oder mehrere andere Knoten von derselben Beschaffenheit hinzu. Diese sind dann jedesmal durch Stränge verhärteten Zellgewebes mit einander verbunden, oder scheinen doch mit einander verbunden zu sein. Indem dieselben sich vergrößern, verschmelzen sie sich untereinander und mit der Drüse; sie breiten sich besonders in der Richtung der Achselhöhle aus. Dann stellen sich vorübergehende, stechende Schmerzen ein, welche jedoch nicht vermehrt werden, wenn man auf den leidenden Theil drückt. Häufig verbreiten sie sich auch nach dem Oberarm und nach der Schulter. Wenn die Geschwulst sich noch weiter vergrößert, so vermehren sich auch die Schmerzen, und die Geschwulst selbst nähert sich der Haut. Diese bekommt ein gestreiftes, narbenähnliches Aussehen, und ihre Talgdrüsen füllen sich mit einer schwärzlichen Masse. Nach und nach verwächst die Haut mit der Geschwulst, die sich nun an einer Stelle bedeutender erhebt, sich röthet und dünner wird. Die Venen schwellen an, die Brustwarze selbst, die früher herausstand, zieht sich zurück und bildet sogar statt einer Erhabenheit [illegible]vertiefung. Die Haut bricht endlich auf, und [illegible]ch ein nach allen Richtungen fort-

In der Regel gehen sie über den harten Knoten, welchen man äußerlich fühlen kann, weit hinaus. Das Zurückziehen der Warze wird durch diese Streifen bewirkt, welche von der Mitte des Knotens entspringen und sich zwischen die Milchgänge eindrängen. Auch erstrecken sich diese Streifen über die Grenzen der Drüse und das sie umgebende Zellgewebe. Sehr gute Abbildungen des Aussehens dieser Krankheit findet man in Froriep's chirurgischen Kupfertafeln.

In der Brustdrüse selbst entwickeln sich verschiedenartige Geschwülste, deren Unterscheidung vom Skirrhus selbst für den geübtesten Arzt in manchen Fällen sehr schwierig sein kann. Darauf beruhen auch wohl die Berufungen auf glückliche Fälle, in welchem es manchen Aerzten gelungen sein will, die Zertheilung anderer Verhärtungen, die sie für Skirrhen hielten, durch Gebrauch innerer und äußerer Mittel bewirkt zu haben. Solche Geschwülste sind 1) entzündliche Affectionen und schmerzhafte Anschwellungen der Lymphgefäße, welche von der Brust bis zur Achsel gehen, oder Anschwellungen der Brustdrüse selbst, die in Folge einer chronischen Entzündung entstanden sind, oder eine eben solche, die nach einer Entzündung zurückbleibt; 2) Milchknoten, 3) skrophulöse Anschwellungen, 4) herpetische und psorische Affectionen, besonders im Umfange der Warze, 5) Balggeschwülste, 6) steatomatose Entartung, 7) Medullarschwamm. Nur eine sorgfältige Berücksichtigung aller Umstände, welche die Entstehung solcher Geschwülste begleiten, kann zu einer richtigen Diagnose führen. So unterscheidet sich zum Beispiel eine chronische entzündliche Affection der Lymphgefäße oder der Brustdrüse selbst dadurch vom Skirrhus, daß sie beim Drucke schmerzhaft ist, was bei diesem nicht der Fall ist. — Die gutartigen Verhärtungen, welche bei gesunden jungen Leuten zwischen der Pubertät und dem dreißigsten

Jahre vorkommen, ſitzen meiſtens oberflächlich und fühlen ſich an, als wenn ein Lappen der Drüſe vergrößert wäre, oder als wenn mehrere zu einer Geſchwulſt ſich vereinigt hätten. Eine ſolche Verhärtung iſt beweglich und ohne ſtrangartigen Fortſatz gegen die Schulter; auch verurſachen ſie weder in der Bruſt, noch in den Schulter und den Armen Schmerzen, afficiren weder die Achſeldrüſen, noch beeinträchtigen ſie den allgemeinen Geſundheitszuſtand. Zu ihrer Heilung bedarf es nur zertheilender Mittel, wiederholt angeſetzter Blutegel, Queckſilber, Cicuta, Jodine innerlich und äußerlich. Gelingt die Zertheilung nicht, wird vielmehr die Geſchwulſt größer, ſo iſt dies ein Anzeichen, daß man dieſelbe durch Operation entfernen muß, welche indeß ungefährlich und wegen Beweglichkeit der Geſchwulſt auch leicht iſt. Rückfälle ſind dabei nicht zu befürchten. Die Geſchwulſt ſelbſt beſteht bei der Unterſuchung aus einer Anzahl Lappen, welche durch verdichtetes Zellgewebe verbunden ſind. Beim Durchſchnitte zeigt ſie das Ausſehen einer Kälberbruſtdrüſe. Schwieriger iſt ſchon die Diagnoſe, wenn ein Lappen der Bruſtdrüſe

mer eine besonders reizbare Constitution und eine gestörte Thätigkeit des Uterus anzusehen. Aeußerlich wendet man zur Hebung der Geschwulst Belladonna, Opium oder Extractum cicutae, Seifenwasser, Wachstaffet, und wenn eine heftige Irritation eintritt, Blutegel an; innerlich solche Mittel, welche die erhöhte Empfindlichkeit vermindern und die Thätigkeit des Uterus reguliren, also Calomel mit Opium, dazwischen ein mildes Abführungsmittel, aqua laurocerasi, Cicuta mit Rheum; später stärkende Mittel, besonders Eisenpräparate mit einer entsprechenden diätetischen Pflege.

Auch die Milchknoten zeigen oft große Aehnlichkeit mit den Skirrhen. Sie entstehen aber immer in der Schwangerschaft oder nach dem Wochenbette, und in Folge aller der Ursachen, welche auch eine Entzündung der Brustdrüse veranlassen können, z. B. durch Erkältung, Aerger, Schreck, mechanische Reizungen, Excoriation der Warzen u. s. w. Anfänglich zeigt sich zwar einige Entzündung, diese verliert sich jedoch später, und es sind gar keine Beschwerden vorhanden.

Das charakteristische Kennzeichen des Milchknotens, durch welche er sich vom Skirrhus unterscheidet, ist seine glatte, runde Form und seine freie Beweglichkeit. In der Regel liegt er in der Mitte der Drüse, nicht weit von der Warze, ist rein begrenzt, nicht von verhärtetem Zellgewebe umgeben und nicht durch strangartige Fortsätze mit den zunächst gelegenen Theilen verbunden.

Durch den Eintritt des Milchabflusses verkleinert sich die Verhärtung oder verschwindet ganz. Eben so verschwindet er bei einer zweiten Schwangerschaft, auch wohl beim Eintritt der Menstruation. Bei älteren Frauen, die nach dem Ausbleiben der Reinigung nicht wieder schwanger werden, gewinnen die Milchknoten jedoch, wenn sie nicht verschwinden, zuweilen

[illegible] krebsartigen Charakter. Sie vergrößern sich, [illegible] mit den Zellgeweben und können sogar [illegible] krebsigen Schorfen ausarten, namentlich wenn [illegible] Licht und andere allge- [illegible] kommen.

[illegible] der Brustdrüse kön- [illegible] werden, und ha- [illegible] ein krebsar- [illegible] Balggeschwülste [illegible] Skirrhus zu un- [illegible] Merkmale sind die, [illegible] len, daß sie [illegible] oder doch deut- [illegible] schiedenen Dicke [illegible] der Haut, so [illegible] Die allgemeine [illegible] die Geschwulst [illegible] Eiterung [illegible] nun die Flüssig- [illegible] des Wassers. [illegible] dieser Art

einzelnen Stellen mehr, wie an anderen hervorragend; die Warze ist nicht eingezogen, sondern von normaler Lage und Bildung. An einzelnen Stellen fühlt sich die Geschwulst härter, an anderen elastisch gespannt oder auch deutlich fluktuirend an. Die Venen auf der Oberfläche sind bedeutend und die Geschwulst nach allen Richtungen beweglich. Ehe sie zum Aufbruch kommt oder die Achseldrüsen anschwellen, kann sie viele Jahre bestehen und eine sehr bedeutende Größe erlangen. Wenn sich im Verlaufe der Zeit nicht schon Uebergang in skirrhöse Degeneration eingestellt hat, so läßt sie sich leicht ablösen und die Operation hat einen günstigen Ausgang. Die Geschwulst selbst besteht aus kleineren und größeren Höhlen, wodurch eben die Ungleichmäßigkeit derselben entsteht, welche mit seröser, gallertartiger, mehr oder weniger blutiger Flüssigkeit gefüllt, deren Wandungen von verschiedener Dicke und manchmal sogar von knorplicher Beschaffenheit sind.

Der Markschwamm unterscheidet sich dadurch vom Skirrhus, daß die Häute, welche die Anschwellung umgeben, nicht so stark sind, wie beim Skirrhus, und deren Oberfläche gleichmäßiger ist. Wenn sie sich vergrößert, so wird sie weicher; die bedeckende Haut hat Anfangs ihre natürliche Farbe und Beschaffenheit, später wird sie livid, die Venen schwellen bedeutend an und die kranke Stelle bekommt ein entzündetes Aussehen, während die Geschwulst deutlich Fluctuationen zeigt. Die Schmerzen sind geringer, wie beim Skirrhus, die Achseldrüsen schwellen seltener an, die Warze ist nicht eingezogen und die Haut hat nicht das gerunzelte Aussehen. Wenn sich die Geschwulst öffnet, so entleert sich eine sanguinolente Flüssigkeit, es kommt bald ein Schwamm zum Vorschein, welcher leicht blutet, und es sondert sich eine stinkende Jauche in großer Menge ab. Der Verlauf und die Rückwirkung

ges, mit schwarzen, abgestorbenen Pfröpfen angefüllten Geschwür, dessen Ränder erhaben und mit Knötchen besetzt sind, welche bersten, sich entleeren, absterben und tiefe, unreine Geschwüre bilden. Das Geschwür greift um sich, indem diese Tuberkeln absterben, und schreitet unaufhaltsam weiter fort. — Als chronischen Brustkrebs kann man diejenigen Skirrhen bezeichnen, welche trocken und hart wie Knorpel sind. Diese schrumpfen zusammen, wenn sie einen gewissen Grad erreicht haben, so daß die Geschwulst durch die zusammengezogene und gerunzelte Haut verschiedene Einkerbungen zeigt, in welchen die zurückgezogene Warze ganz versteckt liegt. Häufig werden magere alte Frauen von dieser Krankheit befallen, deren Warzen von trockener, straffer Faser sind. Zuweilen öffnen sich diese Skirrhen durch eine oberflächliche Ulceration, die sich (nach den Beobachtungen im Dictionnaire des Sciences médicales) wieder schließen kann. Die Schmerzen sind nicht bedeutend und das Uebel kann viele Jahre dauern, ohne große Fortschritte zu machen.

Wenn man den Skirrhus der Brustwarze durchschneidet, so zeigt er dieselben Eigenschaften, die oben schon im Allgemeinen angegeben sind. Er ist eine harte Masse, von deren Mittelpunkt weiße Streifen ausgehen, die mit einander durch andere Zwischenstreifen verbunden sind, so daß das Ganze ein fächerartiges Aussehen erhält. Es ähnelt dies einem netzartigen Gewebe, zwischen welchem eine weichere speckartige, weißlich aussehende Masse abgesondert wird. Zuweilen bildet auch die ganze Geschwulst nur eine große speckartige Masse, welche weniger weiße Streifen enthält, die sich auch nicht, wie beim vorigen Falle, in unbestimmten Grenzen über den Umfang der Geschwulst erstrecken. Das Verhältniß dieser weißen Streifen zur Geschwulst darf nicht übersehen werden.

tung einer gehörigen Strecke Haut, um die Wunde wieder zu bedecken, oder die Amputation, d. h. die Abtragung der Geschwulst an ihrer Basis.

Bei der Exstirpation der skirrhösen Brust verfährt man im Allgemeinen wie bei der Exstirpation der Balggeschwülste. Die Kranke liege auf einem Tische, oder sitze auf einem Stuhle; der Operateur macht, indem er und ein Gehülfe die Haut gehörig spannen, zwei vom Brustbeine gegen die Schulter verlaufende Schnitte, welche die Brustwarze und ein verschieden großes Stück Haut einschließen, so daß die zwei Hautlappen nach exstirpirter Brust hinreichen, um die Wunde zu bedecken. Er trennt sodann zuerst den unteren Hautlappen von der Geschwulst, faßt diese mit den Fingern oder einem Haken, zieht sie hervor, löst sie vom Brustmuskel, und dann vom oberen Hautlappen entweder von innen nach außen, oder von außen nach innen, wobei ein Gehülfe immer Wasser auf die Wunde spritzt, um sie vom Blute rein zu halten. — Die blutenden Gefäße werden während der Operation von Gehülfen mit ihren Fingern comprimirt, und nach ihrer Vollendung unterbunden. — Die Wunde wird alsdann gereinigt, genau untersucht und alles Verdächtige mit dem Haken oder der Pincette gefaßt und ausgeschält. Die Wundränder werden in genaue gegenseitige Berührung gebracht, mit Heftpflastern befestigt, mit Charpie und Compressen belegt, und das Ganze durch eine breite Brustbinde gehalten. — Die Nachbehandlung richtet sich nach den allgemeinen Regeln.

Bei der Amputation trennt man die Haut an der Basis der Geschwulst durch zwei sie umschreibende Schnitte, und löst diese von unten nach oben vom Brustmuskel los. Dies Verfahren ist wenigstens sicherer, als die Abtragung der Geschwulst in einem oder mehreren Zügen mit einem Amputationsmesser.

Jahre vorkommen. Hier merkens oberflächlich und fühlen sich an, als wenn ein Lappen der Drüse vergrößert wäre, wer als wenn mehrere zu einer Geschwulst sich vereinigt hätten. Eine solche Verhärtung ist beweglich und ohne krampfartigen Zusammenhang gegen die Schulter; auch verwachsen sie weder in der Brust, noch in den Schultern und den Armen Schmerzen, äußeren weder die Achseldrüsen, noch verursachen sie den allgemeinen Krankheitszustand. In ihrer Heilung bedarf es nur zertheilender Mittel, wiederholt angelegter Blutegel, Quecksilber, Jodine innerlich und äußerlich. Bringt die Zertheilung nicht, wird vielmehr die Geschwulst größer, so ist dies ein Anzeichen, daß man dieselbe durch Operation entfernen muß, welche indeß ungefährlich und wegen Beweglichkeit der Geschwulst auch leicht ist. Rückfälle sind dabei nicht zu befürchten. Die Geschwulst selbst besteht bei der Untersuchung aus einer Anzahl Lappen, welche durch verdichtetes Zellgewebe verbunden sind. Beim Durchschnitte zeigt sie das Aussehen einer Käsesubstanz. Schwieriger ist schon die Diagnose, wenn ein Lappen der Brustdrüse

bei sehr empfindlichen Personen von 15 bis 30 Jah-

[redacted]

fächer und zweckmäßiger Behandlung
glücklichere Resultate beobachtet hat, als
vation und schnellen Vereinigung. —
man, gleich nach der Hinwegnahme der
ihre Oberfläche zu untersuchen und
sie mit einer Lage gesunden Zellgewe-
gegen ist, oder ob sich die Spuren der
ligamentösen Streifen zeigen, in wel-
die zurückgebliebenrn Reste auf das sorg-
rent werden müssen.
wollene Achseldrüsen, wenn sie oberflächlich
verschiebbar sind, kann man oft herausneh-
man einen Haken an dem äußern Wund-
die Haut einschiebt und die Drüse her-
Dies ist jedoch in keinem Falle rathsam;
mäßigsten verlängert man den Schnitt vom
undwinkel bis in die Achselhöhle, weil längs
des großen Brustmuskels und unter dem-
meisten Fällen strangartige Verhärtun-
die entfernt werden müssen. Die Gefäße
man bei der Ausschälung der Achseldrüsen
wie sie durchschnitten werden. — Läge die
wollene Drüse so tief, daß man sie ohne Ge-
tende Gefäße zu verletzen, nicht exstirpiren
so trenne man die Drüse, so viel mit Sicher-
heben kann, gegen ihre Basis, ziehe sie stark
und lege eine Ligatur um ihren Grund an.
Achseldrüsen angeschwollen sind, müssen sie
werden; obgleich in manchen Fällen diese An-
ung von gutartiger Natur und bloß consensuell
scheint.
elne verschiebbare Knoten in der Brust legt
rch einen einfachen Schnitt bloß und schält sie
Doch geben die Meisten den besseren Rath, hier
die ganze Brust hinwegzunehmen. Wenn sich
sige Entartung bis auf die Rippen und die

einen bösartigen Charakter. Sie vergrößern sich, verbinden sich mit den Zellgeweben und können sogar zu wirklichen Skirrhen ausarten, namentlich wenn mechanische Schädlichkeiten, Gicht und andere allgemeine Krankheitszustände hinzukommen.

Skrophulöse Anschwellungen der Brustdrüse können sehr leicht für Skirrhen gehalten werden, und haben auch bei dem Uebergang in Eiterung ein krebsartiges Ansehen. Noch schwieriger sind Balggeschwülste im Zellgewebe der Brustdrüse vom Skirrhus zu unterscheiden. Ihre charakteristischen Merkmale sind die, daß die strangartigen Verbindungen fehlen, daß sie abgegrenzter, runder, derb und elastisch oder doch deutlich fluctuirend sind, je nach der verschiedenen Dicke des Balges. Liegt die Geschwulst nahe der Haut, so erhält diese eine bläuliche Färbung. Die allgemeine Geschwulst bleibt ungestört, auch ist die Geschwulst unschmerzhaft, wenn nicht etwa Neigung zur Eiterung des Sackes vorhanden ist. Entleert man die Flüssigkeit, so hat sie das Aussehen klaren, gelben Wassers.

Nur wenn die Größe der Geschwülste dieser Art beträchtlich ist, müssen sie exstirpirt werden; kleinere mit einem dünnen Balge kann man punktiren und durch Einlegen eines Streifens Leinwand adhäsive Entzündung und Verwachsung des Sackes oder Lösung desselben durch Eiterung bewirken.

Der Zustand, welcher gewöhnlich als Blasen-Skirrhus oder Carcinoma mammae hydatides betrachtet wird, wird von manchen Aerzten, als identisch mit der steatomatösen Entartung der Brustwarze angesehen. Die Brustdrüse nämlich wird hier zu einer stark hervorragenden Geschwulst umgebildet, deren größter Durchmesser nicht an der Grundfläche, wo sie mit dem Brustkasten verbunden ist, liegt, sondern in einiger Entfernung von derselben. Die Geschwulst hat nicht eine kuglige Form, sondern eine eckige, an

einzelnen Stellen mehr, wie an anderen hervorragend; die Warze ist nicht eingezogen, sondern von normaler Lage und Bildung. An einzelnen Stellen fühlt sich die Geschwulst härter, an anderen elastisch gespannt oder auch deutlich fluktuirend an. Die Venen auf der Oberfläche sind bedeutend und die Geschwulst nach allen Richtungen beweglich. Ehe sie zum Aufbruch kommt oder die Achseldrüsen anschwellen, kann sie viele Jahre bestehen und eine sehr bedeutende Größe erlangen. Wenn sich im Verlaufe der Zeit nicht schon Uebergang in skirrhöse Degeneration eingestellt hat, so läßt sie sich leicht ablösen und die Operation hat einen günstigen Ausgang. Die Geschwulst selbst besteht aus kleineren und größeren Höhlen, wodurch eben die Ungleichmäßigkeit derselben entsteht, welche mit seröser, gallertartiger, mehr oder weniger blutiger Flüssigkeit gefüllt, deren Wandungen von verschiedener Dicke und manchmal sogar von knorplicher Beschaffenheit sind.

Der Markschwamm unterscheidet sich dadurch vom Skirrhus, daß die Häute, welche die Anschwellung umgeben, nicht so stark sind, wie beim Skirrhus, und deren Oberfläche gleichmäßiger ist. Wenn sie sich vergrößert, so wird sie weicher; die bedeckende Haut hat Anfangs ihre natürliche Farbe und Beschaffenheit, später wird sie livid, die Venen schwellen bedeutend an und die kranke Stelle bekommt ein entzündetes Aussehen, während die Geschwulst deutlich Fluctuationen zeigt. Die Schmerzen sind geringer, wie beim Skirrhus, die Achseldrüsen schwellen seltener an, die Warze ist nicht eingezogen und die Haut hat nicht das gerunzelte Aussehen. Wenn sich die Geschwulst öffnet, so entleert sich eine sanguinolente Flüssigkeit, es kommt bald ein Schwamm zum Vorschein, welcher leicht blutet, und es sondert sich eine stinkende Jauche in großer Menge ab. Der Verlauf und die Rückwirkung

der Krankheit auf den ganzen Körper ist gewöhnlich schneller, als beim Krebs.

Die schon oben angegebenen Ursachen zur Entstehung des Brustskirrhus sind theils innere, theils äußere. Jedenfalls hat das sympathische Verhältniß, in welchem die Brüste mit dem Uterus stehen, großen Einfluß, weshalb sich die hierher gehörenden Krankheiten am häufigsten in der Periode einstellen, wo die Menstruation aufhört, so wie bei unfruchtbaren Frauen, bei denen die Functionen des Uterus nicht in regelmäßigem Gange waren. Die Prognose ist im Allgemeinen ungünstig, und das einzige mögliche Heilmittel ist die Exstirpation. Je frühzeitiger diese vorgenommen wird, um so besser im Uebrigen die Constitution der Kranken ist; namentlich wenn die Menstruation noch in gehöriger Ordnung ist, kann man auf einen günstigen Erfolg hoffen. Später, wenn der Skirrhus schon im Zustande des verborgenen Krebses sich befindet, die Brustwarze sehr eingezogen, die Haut weniger frei und beweglich, das allgemeine Befinden beeinträchtigt, die Menstruation in Unordnung gerathen ist, kann man auf einen günstigen Ausgang der Operation schon weit weniger rechnen; allein sie ist das einzige Mittel, dem sichern Aufbrechen vorzubeugen. Unheilbar ist der Skirrhus, wenn er schon aufgebrochen und mit dem ganzen Brustmuskel verwachsen ist. Die Excision erleichtert nur den Kranken, weil sie ihm bedeutende Schmerzen auf längere Zeit erspart. Die Operation ist leichter oder schwieriger, je nachdem nur einzelne Knoten wegzunehmen sind, oder auch die Achseldrüsen entfernt werden müssen. Vor der Operation thut man wohl daran, wenn man auf den Arm der leidenden Seite eine Fontanelle setzt und sie gehörig in Fluß kommen läßt. Auch muß der Stuhlgang reguliert werden. Bei einer Entfernung der Brustdrüse wählt man entweder die Exstirpation mit Erhal-

Haut wird nun von der vorderen Fläche bis zur Grenze der Geschwulst abgelöst. Nun werde die fibröse Kapsel in hinreichendem Umfange eingeschnitten und die Geschwulst mit den Fingern oder dem Scalpellhefte ausgeschält. Der Schneide des Messers bediene man sich nur mit der größten Vorsicht, um die sehr festen Adhäsionen zu lösen. — Während der Operation muß ein Gehülfe beständig laues Wasser aufspritzen, um die Wunde vom Blute rein zu halten, aus welchem Grunde auch jedes spritzende Gefäß sogleich unterbunden werden muß. — Bei sarkomatöser Geschwulst hat die sie bildende Masse oft nicht Festigkeit genug, um auf einmal mit den Fingern ausgeschält zu werden; sie zerreißt oft, und die einzelnen Theile müssen nach und nach entfernt werden. — Wo die fibröse Kapsel mit der Drüse verwachsen ist und nicht zurückgelassen werden kann, ist die Loslösung der Geschwulst besonders schwierig und erfordert die größte Vorsicht.

In dem Falle, wo man bei dem Lostrennen der Geschwulst an ihrer hinteren Seite eine so feste Verwachsung mit der hinter ihr oder in einer Furche ihrer Masse verlaufenden Carotis wahrnimmt, kann man entweder um die so viel wie möglich isolirte Geschwulst eine Ligatur anlegen, oder den Stamm der Carotis unterbinden, und dann die Exstirpation vollenden. — Die Unterbindung der Carotis kann auch in Fällen, wo man ein tiefes Eindringen der Geschwulst und innige Verwachsung mit der Carotis voraussieht, einige Wochen früher, ehe man zur Exstirpation schreitet, vorgenommen, und diese dann mit desto größerer Sicherheit verrichtet werden. Bei manchen Geschwülsten der Parotis kann auch wohl diese Unterbindung durch Verminderung des Blutzuflusses eine solche Verkleinerung derselben bewirken, daß die Exstirpation überflüssig wird.

— Sind die Gefäße unterbunden, so wird die Wunde mit Charpie belegt und diese mit Heftpflaster und einer Brustbinde befestigt. Wenn die Granulationen gleichmäßig über die Wunde sich erheben, sucht man die Wundränder mit Heftpflaster zusammenzuziehen und dadurch ihre Vernarbung zu befördern. Die Wunde werde immer einfach mit Charpie, ohne Digestiv- und andere Mittel verbunden, bloß gegen das Ende verbinde man mit dem Ungt. narcotico-balsamicum. — Benedict hält die Befeuchtung der Wunde mit Opiumtinktur und den Verband mit Opiatsalbe für das zweckmäßigste Mittel, um Recidive zu verhüten.

Die Meinungen über die Vorzüge der Exstirpation und Amputation, so wie die Heilung der Wunde durch die schnelle Vereinigung und die Eiterung und Granulation sind verschieden. — Die Exstirpation und die Heilung durch schnelle Vereinigung werden von den Meisten für die vorzüglichste Behandlungsweise gehalten, weil dabei die Heilung am schnellsten bewirkt, eine gleichmäßige Narbe gebildet und die Wunde nicht so lange der Reizung ausgesetzt werde, wie bei der Eiterung, wo sich daher auch bei bestehender Neigung um so leichter scirrhöse Degeneration einstelle. — Bedenkt man aber, wie die ligamentösen weißen Streifen sich so häufig über die Grenzen der Geschwulst in das Zellgewebe unter der Haut ausbreiten und selbst bei der sorgfältigsten Exstirpation leicht zurückbleiben, so muß man der Amputation wenigstens in den Fällen den Vorzug gestatten, wo die Haut, wenn auch nur an einzelnen Stellen, nicht völlig frei beweglich oder gar entartet und die Warze stark zurückgezogen ist. — Daß durch die mit der Heilung der Wunde dem Wege der Eiterung verbundene Irritation Recidive [illegible], muß aus Erfahrung widersprochen werden. [illegible] gerade auf diese Weise Ver-

steht sich bei einfacher und zweckmäßiger Behandlung der Wunde) glücklichere Resultate beobachtet hat, als nach der Exstirpation und schnellen Vereinigung. — Nie versäume man, gleich nach der Hinwegnahme der scirrhösen Brust ihre Oberfläche zu untersuchen und zu beachten, ob sie mit einer Lage gesunden Zellgewebes noch überzogen ist, oder ob sich die Spuren der durchschnittenen ligamentösen Streifen zeigen, in welchem Falle die zurückgebliebenrn Reste auf das sorgfältigste entfernt werden müssen.

Angeschwollene Achseldrüsen, wenn sie oberflächlich liegen und verschiebbar sind, kann man oft herausnehmen, indem man einen Haken an dem äußern Wundwinkel unter die Haut einschiebt und die Drüse hervorzieht. Dies ist jedoch in keinem Falle rathsam; am zweckmäßigsten verlängert man den Schnitt vom äußern Wundwinkel bis in die Achselhöhle, weil längs des Randes des großen Brustmuskels und unter demselben in den meisten Fällen strangartige Verhärtungen sind, die entfernt werden müssen. Die Gefäße unterbinde man bei der Ausschälung der Achseldrüsen sogleich, wie sie durchschnitten werden. — Läge die angeschwollene Drüse so tief, daß man sie ohne Gefahr, bedeutende Gefäße zu verletzen, nicht exstirpiren könnte, so trenne man die Drüse, so viel mit Sicherheit geschehen kann, gegen ihre Basis, ziehe sie stark hervor und lege eine Ligatur um ihren Grund an. Wo die Achseldrüsen angeschwollen sind, müssen sie entfernt werden; obgleich in manchen Fällen diese Anschwellung von gutartiger Natur und bloß consensuell zu sein scheint.

Einzelne verschiebbare Knoten in der Brust legt man durch einen einfachen Schnitt bloß und schält sie aus. Doch geben die Meisten den besseren Rath, hier immer die ganze Brust hinwegzunehmen. Wenn sich die krebsige Entartung bis auf die Rippen und die

Pleura fortgesetzt hat, nach Richerand die Excision des entarteten Stückes der Rippen und der Pleura.

Schließt sich die Wunde nicht völlig, bekommen einzelne Stellen ein übles Aussehen, oder entsteht an der Narbe von Neuem eine fungöse Geschwulst, so muß diese Stelle entweder durch Aetzmittel zerstört, oder am zweckmäßigsten mit dem Messer hinweggenommen werden. — Die vernarbte Wunde lasse man mit einem zarten Kaninchenfelle bedecken, regulire die Lebensweise der Operirten und lasse die Fontanelle unterhalten.

Skirrhus der Ohrspeicheldrüse (Parotis). Die Ohrspeicheldrüse ist verschiedenen Entartungen ihres Gewebes unterworfen, wodurch ihr Umfang vermehrt und eine mehr oder weniger bedeutende Geschwulst gebildet wird. Sie kann nämlich der Sitz einer **Induration, einer sarkomatösen Entartung, des Skirrhus und Krebses und des Markschwammes** sein. — Balggeschwülste, welche sich in dem Gewebe der Parotis oder in ihrer Nähe entwickeln, so wie Anschwellungen der nahegelegenen Drüsen können leicht für eine Geschwulst der Ohrspeicheldrüse selbst gehalten werden.

Die Anschwellung der Parotis charakterisirt sich dadurch, daß sie sich immer als eine umschriebene Geschwulst, zwischen dem Processus mastoideus und dem aufsteigenden Aste des Unterkiefers äußert, welche das Ohr in die Höhe hebt, sich in einer mehr unregelmäßigen, manchmal eiförmigen oder pyramidenförmigen Gestalt vergrößert. Die Axe dieser Geschwulst entspricht immer einer geraden Linie, welche [illegible] Processus mastoideus gegen den Winkel des Unterkiefers verläuft, oder weicht doch wenig davon ab, wenn die Geschwulst sehr groß ist und eine Pyramide [illegible] Basis auf dem aufstei-

Dupuytren ausgeführt wurde, das einzige Mittel. Soll die Operation einen guten Erfolg haben, so muß die Haut so weit gesund sein, daß die abgesägten Theile bedeckt werden können, und die Anschwellung der nahegelegenen Drüsen oder die Zeichen der allgemeinen krebshaften Dyskrasie dürfen nicht jede Operation überhaupt verbieten. Die Verfahrungsweise bei dieser Operation ist folgende. Nachdem der Kranke auf einen Stuhl gesetzt und sein Kopf durch einen Gehülfen fixirt ist, macht man zu beiden Seiten der entarteten Lippe, von ihrem Rande anfangend, einen Einschnitt bis zum Zungenbeine, wo sich diese beiden Schnitte in einem spitzen Winkel vereinigen. Man löst nun zu beiden Seiten die Weichtheile bis zu der Stelle des Knochens los, wo die Absägung geschehen soll, trennt das Periastrum und entfernt einen oder mehrere Zähne, wenn dieses nicht schon durch die krankhafte Veränderung des Knochens geschehen sein sollte. Hierauf stößt man am innern Rande des Unterkiefers das Bistouri durch die Theile, welche den Boden der Mundhöhle bilden (die Muskeln mylohyoideus, geniohyoideus u. s. w.), trennt diese in gehörigem Umfange von dem Knochen, schiebt eine Platte von Leder hinter denselben und sägt ihn zu beiden Seiten, wo möglich in schiefer Richtung, mit einer feinen Säge durch. Die Blutung wird durch Unterbindung, oder wo diese nicht möglich oder nicht mehr nöthig ist, durch das glühende Eisen, Feuerschwamm u. s. w. gestillt. Die beiden Knochenenden werden nun in gegenseitige Berührung, oder, wenn wegen der geringeren Geräumigkeit der Mundhöhle durch Zurückdrängen der Zunge Beschwerden entstehen, in Annäherung gebracht. Die Vereinigung der Wunde wird am obern Theile durch die umschlungene Naht, am untern durch die Kopfnaht bewirkt und durch Heftpflaster unterstützt. Um den Abfluß des

den Geschwülsten der Parotis durch den Ort ihrer Entwickelung.

Bei dem Skirrhus (so wie auch bei dem Markschwamme) der Parotis ist die Exstirpation derselben das einzige, wenn auch zweifelhafte Mittel. — Bei der Induration der Parotis hat man zur Zertheilung viele Mittel empfohlen, z. B. die Cicuta, Antimonium, Quecksilber, Terra ponderosa salita; zum äußern Gebrauche Quecksilbersalbe, Cataplasmen, trockene Kräutersäcke von Cicuta, Hyoscyamus, Belladonna, Strämonium, erweichende Dämpfe von diesen Kräutern, zertheilende Pflaster. — Bei der sarkomatösen Geschwulst der Parotis kann man vielleicht die Verkleinerung der Geschwulst bewirken durch wiederholtes Ansetzen von Blutegeln, durch Fontanellen auf der Geschwulst oder in ihrer Nachbarschaft, und durch ein Haarseil, durch die Geschwulst selbst gezogen. Durch diese Mittel soll die gesteigerte Ernährung der Geschwulst vermindert, durch die mittelst des Haarseils erregte Entzündung Obliteration der Gefäße, und durch die Eiterung Schmelzung der Geschwulst bewirkt werden. Diese Behandlungsweisen können jedoch nur in Fällen noch nicht lange bestandener Entartung der Parotis, und wenn sie noch zu keinem bedeutenden Grade gekommen ist, mit einiger Hoffnung eines günstigen Erfolges angewandt werden. Doch berücksichtige man hierbei, daß durch die Zertheilungsversuche gerade ein schlimmer Ausgang der Induration bedingt werden kann. Wenn bei sarkomatöser Entartung die Gefäße sehr zahlreich sind, so kann das Einziehen eines Setaceums bedeutende Blutung hervorbringen.

Die Exstirpation der Parotis gehört zu den schwierigsten und gefährlichsten Operationen, und wurde von Vielen als völlig unzulässig betrachtet, indem die genaue Verbindung der Parotis mit den wichtigen

abatier, Médecine opératoire. Nouv. édit. Paris, 1824. Vol. IV, p. 559. — Revue médicale. Septbr. 1826, p. 170.
Dupuytren.
räfe, Bericht über das klinisch-augenärztliche Institut der Universität zu Berlin. Jahr 1821, und im Journal für Chirurgie und Augenheilkunde. Bd. III, H. 2, S. 256.
tt, in American medical recorder. Januar und Juli 1822. — Journal von Gräfe und v. Walther. Bd. IV, H. 3, S. 545.
n, im Neuen Chiron von Textor. Bd. I, St. 2, S. 345.
ellan, in medical Review and anal Journal. Philad., 1824.
lpeau, in Revue médicale. Octobre 1824, page 5.
lemand, in Journal universel des sciences médicales. T. XXVIII, p. 340.
aderick, in American medical Recorder. Juli, 1823.
peau, in Froriep's Notizen. Bd. VIII, Seite 95.
ußer, ebendaſ., S. 304.
Lehre, Bemerkungen über die theilweise Exstion und Exarticulation des Unterkiefers, nebſt en zur Geſchichte dieſer Operation gehörigen ällen; in Ruſt's Magazin. Bd. XXIII, eft 3.
den Vorſchriften v. Gräfe's und Mott's bei der Operation die Carotis unterbunden wer-
Man macht einen Schnitt vom Mundwinkel m hintern Kieferrande, wenn man die Reſection ittleren Theiles des Unterkiefers mit gleichzeitiwegnahme des Gelenkfortſatzes bewirken will.
weiter Schnitt umſchreibt den entarteten Theil

[redacted]

legenden Theile ausbildet. Man lindert die Schmerzen durch Auflegen von aromatischen Kräutersäckchen oder durch laue Fomentationen von Milch. Man darf um so sicherer auf die Wirkung des Aetzmittels rechnen, je heftiger die Zufälle sind. In acht, zehn bis vierzehn Tagen löst sich der Brandschorf los, welchen man mit einer scharfen Scheere hinwegnimmt, ohne jedoch das noch Festsitzende abzureißen. Wenn nach dem Abfall des Schorfes die Geschwürstelle rein ist, so heilt diese bei einfachem Verbande mit Digestivsalbe. Ist die Stelle jedoch unrein, so muß die Aetzung wiederholt werden. Wo aber der Sitz und die Beschaffenheit des Uebels die Excision des Geschwürs zuläßt, so ist diese jedenfalls vorzuziehen.

Der Zungenkrebs. Auch dieser beginnt gewöhnlich mit einer harten umschriebenen Geschwulst an irgend einer Seite der Zunge. Es stellen sich lancinirende Schmerzen ein, die Geschwulst bricht auf und breitet sich sehr schnell aus. Ueberhaupt bekommen die Geschwülste und Geschwüre an der Zunge, wie die an den Lippen, sehr leicht einen bösartigen Charakter, und es bilden sich die Papillen auf dem Rücken der Zunge zu schwammichten Auswüchsen.

Die syphilitischen Geschwüre der Zunge arten ebenfalls häufig in krebsartige aus. Man kann solche Geschwüre oft durch eine gehörige örtliche und allgemeine Behandlung zur Heilung bringen. Namentlich bei solchen, welche über den Bereich einer Operation hinausgehen. Man muß sorgfältig jeden Reiz entfernen, jeder schadhafte, hervorragende, ungleiche oder scharfe Zahn muß herausgenommen werden, die Zunge durch Bedecken der übrigen Zähne, mit Wachs, geschützt, das Sprechen gänzlich untersagt, der Mund öfter mit lauwarmem Wasser oder einer Auflösung des Cicuta extractus mit Honig durch Ausspülen gereinigt, nur milde Nahrung genossen und

Würde während der Exstirpation der Ohrspei
drüse die Carotis verletzt, so versuche man sie mit
Pincette oder dem Haken zu fassen und zu unter
den; wenn dieses nicht möglich ist, kann man viell
durch Druck mittelst der Finger und Tampons
Blutung stillen, was wenigstens in einem Falle
verletzten Carotis facialis mit glücklichem Erfolge
schehen ist *), oder man lasse die verletzte Stelle
Arterie comprimiren und schreite sogleich zur Un
bindung des gemeinschaftlichen Stammes der Car

Nach verrichteter Exstirpation werde die Wunde
hörig gereinigt, man leite die Enden der Unter
dungsfäden auf dem kürzesten Wege nach außen,
einige die Wundränder auf das genaueste durch H
pflaster, und gebe dem Operirten im Bette eine et
erhabene und nach der kranken Seite geneigte
des Kopfes. — Die möglichen Ereignisse nach
Operation, heftige Entzündung, Nervenzufälle, N
blutung u. s. w. erfordern eine nach den allgeme
Regeln geleitete Behandlung.

Ueber den Krebs der Ohrspeicheldrüse und die V
härtung derselben handeln folgende Schriften:

Kaltschmied, de tumore glandulae pa
tidis feliciter exstirpato. Jenae, 1752.

C. Siebold, Parotidis scirrhosae felic
exstirpatae historia. Erford, 1781.

— (resp. Orth) Diss. de Scirrho paroti
Wirceburg, 1793.

B. Siebold, Historia systematis saliva
Jen., 1797. p. 151.

Oble, Erfahrungen über die Ausrottung der
speicheldrüse; in der Zeitschrift für Natur-
Heilkunde. Dresden, 1819. Bd. I. St.

*) Larrey, Mémoires de Chirurgie militaire. V

Die Behandlung nach der Operation
der sich einstellenden Entzündung
streng antiphlogistisch; der Kranke
nieße nur milde, nährende Brühen.
der Wundfläche ein, so wende man
an. Bekommt die eiternde Stelle
so muß dieselbe mit dem Höllen-
heisen betupft werden. Nach der
sprache mehr oder weniger gestört,
mehr weniger von der Zunge hin-
ben ist; doch verbessert sie sich nach
wenn der Verlust der Zunge nicht
sammichte Auswüchse der Zunge
ter Basis nach vorläufig um diese
und betupft nach ihrer Abschnei-
Stelle mit dem Glüheisen. Die
esser ist fast immer der Exstirpa-
Unterbindung vorzuziehen. Doch
, wo durch die Ligatur die Ope-
ist. Wenn nämlich die Zunge
weit nach hinten entartet ist, so
Parthie von der gesunden durch
h hinten sich erstreckenden Schnitt
krhafte Masse mit einer Zange
Ligatur mittelst eines Schlin-
nge der Entartung anlegen.
uf die allgemeinen Regeln bei
rhöser Verhärtungen vor und
hingewiesen, und auch von der
bhaften Stelle durch Aetzmittel
geben nachträglich hierüber zur
ine Schilderung des hierher ge-
.

Anwendungsweise des Cosme-
von Helmund angegebene.
ryode, das C'sche Mittel an-

vereinigt hat, auch die übrige Wunde leicht vereinigen. Die Dehnbarkeit der Lippen, besonders wenn man sie in gehörigem Umfange von dem Zahnfleische löst, gestattet die Vereinigung selbst in Fällen großen Substanzverlustes, und die anfänglich oft bedeutende Deformität gleicht sich nach und nach aus. Hat der Krebs den ganzen Rand der untern Lippe ergriffen, so kann man, wenn er sich nicht weit nach unten gegen das Kinn verbreitet hat, durch einen leicht ausgeschweiften Schnitt das Krankhafte entfernen, und indem man zugleich die Bedeckungen des Kinnes von dem Zahnfleische trennt und während der Kur nach oben zieht, die Heilung mit geringer Deformität zu Stande bringen, da die Oberlippe den vernarbten Rand der untern in den meisten Fällen bedecken kann.

Richerand hält in seiner Histoire des progrès recens de la chirurgie, p. 218, die Abtragung des Lippenkrebses mit nach der Fläche gekrümmten Scheeren für das einfachste und zweckmäßigste Verfahren bei allen Arten dieser Krankheit. Nach der Abtragung der krebshaften Parthie unterbindet man die spritzenden Arteriae labiales und bedeckt die ganze Wundfläche mit einem Stück Feuerschwamm, einem Plumasseau und einer Compresse, welche Verbandstücke man mit einer Schleuderbinde befestigt. Bei der Abnahme des Verbandes am dritten oder vierten Tage findet man die ganze Wundfläche in Eiterung, und in zehn bis zwölf Tagen bildet sich durch die Vereinigung der Schleimhaut des Mundes mit der äußeren Haut eine lineare Narbe, wobei sich die Lippe nach oben zieht, so daß der Alveolarrand und die Zähne mehr oder weniger wieder bedeckt werden.

Hat sich der Lippenkrebs auf den Knochen fortgepflanzt, oder ist er in dem Knochen selbst entstanden, [illegible] die Resection des schadhaften Theils der Unterlade, wie [illegible] zuerst von Deaderick und

basilicum geschwächt werden soll. — Vom dritten oder vierten Tage an vermindern sich allmälig Schmerz, Geschwulst und Röthe, das Geschwür aber, welches sich in seinem ganzen Umfange vergrößert, bekommt ein immer übleres Aussehen. Der schwammichte und speckartige Grund desselben, welcher ein noch eiterartiges Secret liefert, fängt mit dem vierten bis fünften Tage an faulig zu werden und viele dünne Jauche abzusondern. Am fünften oder sechsten Tage wandelt er sich in einen dunkeln, mißfarbigen, weichen und feuchten Brandschorf um, der nicht wie die Eiterschorfe entfernt werden darf, sondern mit der Arsenikfalbe von Neuem belegt wird. Wenn dieser Verlauf zu schnell oder zu langsam erfolgte, wird eine Verminderung oder Vermehrung der Arsenikfalbe nöthig. — Wenn am sechsten oder siebenten Tage dieser weiße, filzartige Brandschorf sich vollständig gebildet hat, so wird die Geschwürsfläche täglich auf dieselbe Weise, wie früher, mit der balsamischen Salbe:

Rec. Balsam. peruvian. nigr.
Extract. conii maculat. ana ʒß.
Plumb. acetic. pur. crystallisat. ʒiv.
Tinct. opii crocat. ʒij.
Ungt. cerei ʒiv.
M. l. a. exactissime f. Ungt. S. Unguentum narcotico-balsamicum.

verbunden, die in der Dicke eines Messerrückens auf die Charpie oder Leinwand aufgestrichen wird. Am neunten bis zehnten Tage bilden sich im Umfange des feuchten Schorfes Eiterspalten, welche sich um den ganzen Schorf ausbreiten, der sich am vierzehnten bis funfzehnten Tage löst, worauf sich eine, mit gutem Eiter bedeckte, Wundfläche zeigt. Behält diese Fläche ihre gute Beschaffenheit, so wird sie bis zur Heilung mit der balsamischen Salbe verbunden; sollte aber die

Gewalt zu erleichtern, kann man in den unteren Wundwinkel etwas Charpie legen. Wenn bei Entartungen des Knochens die Haut gesund und die abzusägende Parthie des Knochens nicht groß ist, so kann ein Längenschnitt, vom Tuberculum bis zum Jungenbeine geführt, zur Entblößung des Knochens hinreichen. Ist die Degeneration ausgebreiteter, so muß man auf den ersten Schnitt von dem mittleren Theile des Knochens einen zweiten querlaufenden Schnitt fallen lassen und die dadurch gebildeten Lappen zurücklegen. — Delpech hat in einem Falle, wo die Vereinigung der beiden Knochenenden wegen Zurückdrängens der Zunge Erstickungsbeschwerden verursachte, sie durch einen Goldfaden in gehöriger Entfernung zu halten versucht und nur die Wunde der Weichtheile vereinigt. Nach und nach verminderte sich der Abstand der Knochenenden und sie verbanden sich auf eine feste Weise. Es ist nach den Erfahrungen dieses Arztes überhaupt wahrscheinlich, daß die Vereinigung nicht callös, sondern durch eine fibröse Zwischensubstanz zu Stande komme, welche übrigens gehörige Festigkeit hat. Man muß darauf sehen, daß die Knochenenden sich auf beiden Seiten an Länge entsprechen, und wenn dies nicht der Fall ist, lieber etwas von dem gesunden Knochen der einen Seite hinwegnehmen. Die Durchsägung des Knochens muß immer in schiefer Richtung geschehen, um zwar entweder von vorne nach hinten, oder umgekehrt, um nach der verschiedenen Beschaffenheit der äußeren oder inneren Oberfläche des Knochens, von dieser aber jener so viel als möglich zu erhalten. Die Anwendung von Aetzmitteln oder des glühenden Eisens, so wie das Abschaben des Knochens, ist niemals anzurathen, das Uebel wird in der Regel dadurch nur verschlimmert.

Näheres über die Operation findet man in folgenden Schriften.

Sabatier, Médecine opératoire. Nouv. édit. Paris, 1824. Vol. IV, p. 559. — Revue médicale. Septbr. 1826, p. 170. Dupuytren.

Gräfe, Bericht über das klinisch-augenärztliche Institut der Universität zu Berlin. Jahr 1821, und im Journal für Chirurgie und Augenheilkunde. Bd. III, H. 2, S. 256.

Mott, in American medical recorder. Januar und Juli 1822. — Journal von Gräfe und v. Walther. Bd. IV, H. 3, S. 545.

Klein, im Neuen Chiron von Textor. Bd. I, St. 2, S. 345.

Chellan, in medical Review and anal Journal. Philad., 1824.

Delpech, in Revue médicale. Octobre 1824, page 5.

Lallemand, in Journal universel des sciences médicales. T. XXVIII, p. 340.

Deaderick, in American medical Recorder. Juli, 1823.

Dypeck, in Froriep's Notizen. Bd. VIII, Seite 95.

Schuster, ebendas., S. 304.

G. Behre, Bemerkungen über die theilweise Excision und Exarticulation des Unterkiefers, nebst den zur Geschichte dieser Operation gehörigen Fällen; in Rust's Magazin. Bd. XXIII, Heft 3.

Nach den Vorschriften v. Gräfe's und Mott's muß bei der Operation die Carotis unterbunden werden. Man macht einen Schnitt vom Mundwinkel bis zum hintern Kieferrande, wenn man die Resection des mittleren Theiles des Unterkiefers mit gleichzeitiger Hinwegnahme des Gelenkfortsatzes bewirken will. Ein zweiter Schnitt umschreibt den entarteten Theil

eine oder die andere Stelle wieder ein unreines Aussehen erhalten, ſo wird ſie zwei bis drei Tage mit der Arſenikſalbe, und wenn durch dieſe ein fauliger Zuſtand (ohne Bildung eines Brandſchorfes) bewirkt worden iſt, wieder mit der balſamiſchen Salbe verbunden.

Für das Cosme'ſche Pulver giebt Hellmund folgende Vorſchrift:

Rec. Arsenic. alb. ʒij.
Ciner. solear. vetustar. gr. xij.
Sanguin. dracon. gr. xvj.
Cinnabar. fact. praep. ʒij.
M. f. pulv. subtilissimus. S. Pulvis Cosmi.

Die Dauer dieſer Behandlung iſt verſchieden; in den gewöhnlichen Fällen doch nicht über 30 bis 40 Tage. Eine beſondere Diät iſt während derſelben nicht nöthig; bei ſkrophulöſer und herpetiſcher Dyskraſie wendet man die überhaupt angezeigten Mittel an. Bei erethiſchen Perſonen iſt die Entzündung und das Fieber oft ſo bedeutend, daß es eine beſondere

zelnen Fällen sehr heilsam wirken; beim schwammichten Krebse wirkt sie nicht.

Zeigt sich die krebshafte Entartung selbst nach wiederholter Exstirpation oder wiederholter Anwendung des Aetzmittels wieder, oder hat der Krebs einen solchen Sitz, daß diese Behandlungsweisen nicht anwendbar sind, so sind wir auf den örtlichen und innerlichen Gebrauch solcher Mittel beschränkt, denen man eigenthümliche Wirksamkeit theils gegen die örtlichen Zufälle, theils gegen die allgemeinen, durch die Resorption des Krebsgiftes entstandenen Erscheinungen beilegt. Dahin gehören: der innerliche Gebrauch des Arseniks, der Belladonna, der Cicuta, der Digitalis, des Kirschlorbeerwassers, des Queckſilbers, der Calendula, des kohlensauren Eisens, des salzsauren Goldes, des Fucus helminthocorton u. s. w.; — äußerlich eine verdünnte Auflösung des Arseniks, Ueberschläge von Cicuta, Belladonna, Digitalis, Calendula, von gelben Rüben mit Sublimat, gährende Breiumschläge, das Kohlenpulver, das Kalkwasser, Auflösungen von narcotischen Extracten, das Ansetzen von Blutegeln, der Liquor ammonii puri mit Wasser verdünnt, der ausgepreßte Saft von Onopordon acanthium, die Schwefelleber, das kohlensaure und phosphorsaure Eisen mit Wasser zu einer Paste vermischt und eine anhaltende, allmälig verstärkte Compression. — Bei dieser Behandlung soll die Lebensweise des Kranken gehörig geregelt, Fleischnahrung vermieden, Milch- und vegetabilische Diät angeordnet werden.

Um die heftigen Schmerzen bei dem offenen Krebse zu mindern, dienen zum Theil die schon angegebenen narkotischen Mittel, vorzüglich Opium, Belladonna und Hyoscyamus. — Sehr schmerzlindernd ist nach Erfahrungen eine Auflösung von Schwefelleber in

alle festen Speisen vermieden werden. Sind die Drüsen unter dem Kinne geschwollen oder das Geschwür besonders gereizt, so lege man wiederholt Blutegel an. Der Kranke muß mehrmals des Tages Carottenbrei im Munde halten, schon deshalb, damit er am Sprechen verhindert werde; außerdem wendet man milde, besänftigende Mittel an, welche besser wirken, als eine Auflösung von Höllenstein oder verdünnte Schwefelsäure (drei bis vier Tropfen auf eine Unze Wasser), oder eine Arsenikauflösung. Innerlich wendet man Extractum Cicutae in steigenden Dosen an. Wenn auf diese Weise dem Fortschreiten des Geschwürs nicht Einhalt gethan werden kann, so ist es offenbar krebshafter Natur und die Geschwulst ist skirrhös. Man muß alsdann zur Excision schreiten, vorausgesetzt, daß keine allgemeine dyskrasische Krankheit vorhanden, die Zunge nicht bis zu ihrer Wurzel entartet ist oder die nahegelegenen Drüsen und Mandeln zugleich ergriffen sind.

Bei der Exstirpation des entarteten Theils der Zunge verfährt man folgendermaßen. Der Kranke strecke die Zunge so weit wie möglich heraus; man befestige dieselbe auf einer untergelegten Holzplatte mit den Fingern, einer Zange oder dem doppelten Haken und nehme den entarteten Theil der Zunge mit dem Bistouri oder mit der Cooperschen Scheere hinweg. Die Richtung und Form des Schnittes wird durch den Sitz und die Form des Uebels bestimmt. Wenn das Geschwür oder der Skirrhus nicht groß ist, besonders wenn er an der Spitze der Zunge sitzt, so kann man das Entartete durch zwei, in einem spitzen Winkel sich vereinigende Schnitte so hinwegnehmen, daß die Wunde durch die Naht vereinigt werden kann. — Die Blutung, welche immer mit dieser Operation verbunden ist, stille man, wo möglich, durch die Unterbindung, durch styptische Mittel oder durch das glü-

hende Eisen. — Die Behandlung nach der Operation ist nach dem Grade der sich einstellenden Entzündung mehr oder weniger streng antiphlogistisch; der Kranke spreche nicht, genieße nur milde, nährende Brühen. Tritt Eiterung an der Wundfläche ein, so wende man milde Mundwasser an. Bekommt die eiternde Stelle ein übles Aussehen, so muß dieselbe mit dem Höllenstein oder dem Glüheisen betupft werden. Nach der Heilung ist die Sprache mehr oder weniger gestört, je nachdem mehr oder weniger von der Zunge hinweggenommen worden ist; doch verbessert sie sich nach und nach wieder, wenn der Verlust der Zunge nicht bedeutend ist. Schwammichte Auswüchse der Zunge schneidet man an ihrer Basis nach vorläufig um diese angelegter Ligatur ab und betupft nach ihrer Abschneidung die blutende Stelle mit dem Glüheisen. Die Anwendung des Messers ist fast immer der Exstirpation vermittelst der Unterbindung vorzuziehen. Doch kann es Fälle geben, wo durch die Ligatur die Operation allein möglich ist. Wenn nämlich die Zunge auf der einen Seite weit nach hinten entartet ist, so kann man die kranke Parthie von der gesunden durch einen gehörig weit nach hinten sich erstreckenden Schnitt trennen, dann die krankhafte Masse mit einer Zange hervorziehen und eine Ligatur mittelst eines Schlingenträgers an der Grenze der Entartung anlegen.

Wir haben oben auf die allgemeinen Regeln bei der Behandlung skirrhöser Verhärtungen vor und nach der Operation hingewiesen, und auch von der Zerstörung der krebshaften Stelle durch Aetzmittel gesprochen. Wir geben nachträglich hierüber zur Vervollständigung eine Schilderung des hierher gehörenden Verfahrens.

„Eine besondere Anwendungsweise des Cosmeschen Pulvers ist die von Hellmund angegebene. (Hellmund's Methode, das Cosme'sche Mittel an-

zuwenden. Aus den Akten zusammengestellt von Dr. Bretschler; in Rust's Magazin, Bd. XIX, Heft 1, S. 55.) Es werden die kranken Theile sorgfältig gereinigt, entweder durch Abspülen mit Wasser, oder wenn sie mit Krusten bedeckt sind, durch Losweichen und Hinwegnehmen mit dem Spatel. Dann wird die kranke Fläche nach Verschiedenheit ihrer Form mit Bourdonnets oder Plumasseaus verbunden, welche aus sehr feiner und weicher Charpie bereitet und in der Dicke eines Kartenblattes mit der Arsenik-Salbe:

Rec. Pulver. Cosmi ʒj.
Ungt. narcotico-balsamic. ʒj.
M. exactissime. S. Unguentum arsenicale compositum.

bestrichen werden. Die besalbten Bourdonnets werden einzeln in die verschiedenen Vertiefungen der Geschwürsfläche eingelegt und mit dem Myrthenblatte auf das Genaueste angedrückt, so daß eines dem andern sich genau anschließt, und der Rand des Geschwüres (oder bei Flechten die gesund scheinende Umgebung) von ihnen noch um zwei Linien breit überragt wird. Bei stark aufgeschwulsteten Geschwürsrändern ist es nöthig, auf selbige erst die Arsenikſalbe mit dem Myrthenblatte aufzutragen und dann darüber noch das bestrichene Plumasseau zu legen. In dieser Art wird der Verband täglich ein Mal erneuert, und jedes Mal werden auch zuvor die entstandenen Eiterschörfe entfernt. — Kurze Zeit nach der Auflegung der Arsenikſalbe entsteht ein gelindes Brennen, welches sich bis zum Schmerze steigert, der oft heftig ist. Nach dem Grade dieser Schmerzen und der im nächsten Umfange entstehenden Entzündung muß man entscheiden, ob die Salbe durch Zusatz von Cosmeschem Pulver verstärkt oder durch Beimischung von Ungt.

in Hinsicht auf den Gläubiger. Es kann also unter obligatio nicht bloß die Verbindlichkeit des Schuldners, etwas zu leisten, verstanden werden, sondern das aus irgend einem obligatorischen Grunde im Ganzen hervorgegangene Verhältniß wird im Sinne des römischen Rechts unter jenem Ausdruck begriffen, und das Eigenthümliche des ganzen Verhältnisses besteht immer darin, daß es sich gleich Anfangs auf bestimmte Personen beschränkt, die im Verhältniß als Gläubiger und Schuldner zu einander stehen. Es kann hier folglich nicht von jener allgemeinen Verbindlichkeit die Rede sein, die jedem Recht entspricht, weil dabei zwar immer ein bestimmt Berechtigter, aber kein bestimmt Verpflichteter vorhanden ist. — In unserer Sprache findet sich kein dem römischen Ausdruck obligatio vollkommen entsprechendes Wort. Wir wollen dafür den an sich sehr einseitigen Ausdruck Forderung gebrauchen, uns aber darunter das ganze zwischen Gläubiger und Schuldner stattfindenden Verhältniß denken.

Schon Ulrich Huber hat diese doppelte Beziehung des Begriffes sehr gründlich auseinandergesetzt, und in neuerer Zeit hat Hugo das Verdienst, den richtigen Begriff näher beleuchtet und dem gewöhnlichen Irrthum nachdrücklich widersprochen zu haben. — Durch die unbestimmte Definition, welche uns Justinian in den Institutionen gegeben hat, ist übrigens die gewöhnliche unrichtige Ansicht wohl zuerst veranlaßt worden, als sei obligatio ein lediglich passives, nur allein auf den Schuldner sich beziehendes Verhältniß.

Die Haupteintheilung der Forderungen ist die in natürliche und bürgerliche. Jene entspringen aus dem allgemein geltendem Rechte (jus gentium), diese aus dem besondern Rechte der Römer (jus civile). Die ersteren können nur gewisse allgemeine

eine oder die andere Stelle wieder ein unreines Aussehen erhalten, so wird sie zwei bis drei Tage mit der Arsenikſalbe, und wenn durch dieſe ein fauliger Zuſtand (ohne Bildung eines Brandſchorfes) bewirkt worden iſt, wieder mit der balſamiſchen Salbe verbunden.

Für das Cosme'ſche Pulver giebt Hellmund folgende Vorſchrift:

Rec. Arsenic. alb. ℥ij.
Ciner. solear. vetustar. gr. xij.
Sanguin. dracon. gr. xvj.
Cinnabar. lact. praep. ʒij.
M. f. pulv. subtilissimus. S. Pulvis Cosmi.

Die Dauer dieſer Behandlung iſt verſchieden; in den gewöhnlichen Fällen doch nicht über 30 bis 40 Tage. Eine beſondere Diät iſt während derſelben nicht nöthig; bei ſkrophulöſer und herpetiſcher Dyskraſie wendet man die überhaupt angezeigten Mittel an. Bei erethiſchen Perſonen iſt die Entzündung und das Fieber oft ſo bedeutend, daß es eine beſondere Behandlung erfordert. Mehrmals hat man während des Gebrauches der Arſenikſalbe heftige Leibſchmerzen, Diarrhöe und andere Zufälle beobachtet, was man kaum einem anderen Umſtande zuſchreiben konnte. — Aus zahlreicher Erfahrung läßt ſich die gute Wirkung dieſer Behandlungsweiſe beſtätigen. Die allmälige und fortgeſetzte Einwirkung, die man nach Willkür ſteigern und vermindern kann, die geringere Schmerzhaftigkeit und der Umſtand, daß man es in der Tiefe und an Stellen anwenden kann, wo das Cosmeſche Pulver nicht wohl anzuwenden wäre, ſind die Vorzüge dieſer Behandlungsweiſe. Beim Hautkrebs, bei der freſſenden und ſchorfigen Flechte iſt ſie vorzüglich wirkſam; beim Bruſtkrebſe kann ſie in ein-

zelnen Fällen sehr heilsam wirken; beim schwammichten Krebse wirkt sie nicht.

Zeigt sich die krebshafte Entartung selbst nach wiederholter Exstirpation oder wiederholter Anwendung des Aetzmittels wieder, oder hat der Krebs einen solchen Sitz, daß diese Behandlungsweisen nicht anwendbar sind, so sind wir auf den örtlichen und innerlichen Gebrauch solcher Mittel beschränkt, denen man eigenthümliche Wirksamkeit theils gegen die örtlichen Zufälle, theils gegen die allgemeinen, durch die Resorption des Krebsgiftes entstandenen Erscheinungen beilegt. Dahin gehören: der innerliche Gebrauch des Arseniks, der Belladonna, der Cicuta, der Digitalis, des Kirschlorbeerwassers, des Queckſilbers, der Calendula, des kohlensauren Eisens, des salzsauren Goldes, des Fucus helminthocorton u. s. w.; — äußerlich eine verdünnte Auflösung des Arseniks, Ueberschläge von Cicuta, Belladonna, Digitalis, Calendula, von gelben Rüben mit Sublimat, gährende Breiumschläge, das Kohlenpulver, das Kalkwasser, Auflösungen von narcotischen Extracten, das Ansetzen von Blutegeln, der Liquor ammonii puri mit Wasser verdünnt, der ausgepreßte Saft von Onopordon acanthium, die Schwefelleber, das kohlensaure und phosphorsaure Eisen mit Wasser zu einer Paste vermischt und eine anhaltende, allmälig verstärkte Compression. — Bei dieser Behandlung soll die Lebensweise des Kranken gehörig geregelt, Fleischnahrung vermieden, Milch- und vegetabilische Diät angeordnet werden.

Um die heftigen Schmerzen bei dem offenen Krebse zu mindern, dienen zum Theil die schon angegebenen narkotischen Mittel, vorzüglich Opium, Belladonna und Hyoscyamus. — Sehr schmerzlindernd ist nach Erfahrungen eine Auflösung von Schwefelleber in

Rosenwasser mit einem Zusatze von Hyoscyamus-Extract, lauwarm mit Läppchen übergeschlagen.

Wenn irgend eine Geschwürstelle durch fortdauernde Reizung, unzweckmäßige Behandlung u. s. w. in einen krebsähnlichen Zustand übergeführt worden ist, so muß, nebst der Berücksichtigung eines etwa in Verbindung stehenden constitutionellen Leidens, eine reizmildernde, antiphlogistische Behandlung angewandt werden, z. B. wiederholtes Ansetzen von Blutegeln, lauwarme Fomentationen und Kataplasmen, ruhiges Verhalten des kranken Theiles u. s. w. (Vergl. H. Earle, über die Erzeugung krebsähnlicher Krankheiten durch örtliche Reizung und über den Schornsteinfegerkrebs. Aus den Medico-chirurgical Transactions. Vol. XII, P. II, in Rust's Magazin, Bd. XIX, H. 1, S. 4.)"

Verhaft, männliches Hauptwort, welches nur in engerer Bedeutung vorkommt, um den Zustand des Befindens im Gefängnisse, in gerichtlichem Gewahrsam zu bezeichnen; man nimmt z. B. Jemanden in Verhaft, oder bringt ihn zum Verhaft, oder entläßt ihn des Verhafts. Von Sachen gebraucht man seltener den Ausdruck, sie in Verhaft nehmen, anstatt sie mit Arrest belegen.

Verhaftbefehl, der Befehl, Jemanden in Verhaft zu nehmen; s. unter Verhaftung.

Verhaften, ein regelmäßiges transitives Zeitwort, abgeleitet von dem einfachen haften, sofern dieses für häften oder heften gebraucht wurde. Seine Bedeutung ist eine zweifache: 1) die persönliche Freiheit durch Einsperrung einschränken, gleichviel, ob dies durch ein richterliches oder durch irgend einen anderen Befehl obrigkeitlicher Behörden geschieht. Man sagt also: Jemanden verhaften in derselben Bedeutung, wie Jemanden in Verhaft nehmen, arretiren, sistiren. In manchen Orten hat man dafür auch das Wort

also die Forderung im eigentlichen Sinne des Wortes. Daher brauchen die Pandekten den Ausdruck der obligatio schlechthin für obligatio civilis. Eine solche Forderung entsteht aus klagbaren Verträgen (contractus), aus bestätigten pactis, aus widerrechtlichen Handlungen (delictis) und vermischten Fällen (variis causarum figuris). Bürgerlich unwirksam ist die Forderung (minus plena, inefficax, sine re), wenn die Klage durch einen Einwand wieder aufgehoben wird. Der Grundsatz ist: nihil interest, ipso jure quis actionem non habeat, an ea per exceptionem infirmatur. Man muß sich jedoch hüten, eine solche unwirksame Forderung mit einer obligatio nulla oder jure reprobata zu verwechseln; denn letztere kann überhaupt keine rechtliche Folgen haben und keiner aus ihr zu einer rechtlichen Leistung verhaftet sein.

Wir schalten hier, ehe wir zu der Begründung der bürgerlichen Forderungen übergehen und von den Rechten, die daraus erwachsen, so wie von den Verpflichtungen, die sie zur Folge haben, sprechen, eine andere Eintheilung der Rechte, zum bessern Verständniß des Folgenden, ein.

Ueber die Eintheilung der Rechte giebt es nämlich sehr abweichende Ansichten. Sintenis in seinem „Handbuch des gemeinen Pfandrechts (Halle, 1836)“ sagt darüber gleich im ersten Abschnitt in §. 1:

„Das römische Recht hat eine systematische Eintheilung der Rechte, in solche, welche ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person gegen Jedermann geltend gemacht werden können, und in solche, deren Wirkung nur gegen gewisse Individuen gerichtet ist, nirgends ausgesprochen; dagegen erkennt es die Eintheilung der Klagen in solche in rem und in personam an. Die Eintheilung in dingliche oder Sachenrechte, jura in re, in rem, realia, und in persönliche oder

gend einen Vertrag, einen Kauf, ein Pfandgeschäft
einging. Schon das alte römische Recht kannte di
Art von Verhaftung für etwas. Um über diese V
terie in Kürze das Wichtigste zusammenzustellen, m
sen wir erst den Begriff der Obligation, aus welc
überhaupt Jemand zu irgend einer Leistung verbun
und für dieselbe verhaftet ist, näher erörtern. Buch
in seinem Werk: „Das Recht der Forderungen n
den Grundsätzen des Justinianischen Rechts (Leip
1830)" spricht hierüber in seiner Einleitung S. 1
folgendermaßen:

„Um einen richtigen Gesichtspunkt für das ga
Recht der Forderungen zu gewinnen, ist es vor al
Dingen nöthig, den römischen Begriff von obliga
näher zu entwickeln, weil dieser Begriff gleichsam
Grundstein alles Folgenden ist.

Der römische Begriff von obligatio darf a
durchaus nicht mit der Bedeutung verwechselt werd
welche das deutsche Wort Verbindlichkeit bezei
net. Obligatio ist nämlich nicht bloß das pass
Verhältniß dessen, der etwas leisten soll, des Schu
ners, sondern zugleich auch das active Verhältniß d
sen, dem etwas geleistet werden soll, des Gläubige
Der bekannte Satz: „posito jure ponitur ob
gatio" ist viel zu allgemein; er läßt sich auf jed
Rechtstheil ohne Unterschied anwenden, in so fern
dem Rechte die Verpflichtung entspricht, es nicht
verletzen. Dieser Satz steht demnach zu dem Re
der Forderungen in keiner ausschließenden technisch
Beziehung. Die Römer, gewohnt alle Begriffe sch
und bestimmt zu nehmen, dachten sich unter obliga
theils die Handlung, wodurch irgend ein obligato
sches Verhältniß entsteht und begründet wird, z.
das Kaufen, das Miethen u. s. w., theils aber a
ligatorische Verhältniß selbst, und zwar we
sowohl in t auf den Schuldner,

das Pfandrecht. Es fehlte dabei nicht an Versuchen, Unterabscheidungen und Theilungen zu treffen, auch wohl andere noch hinzuzurechnen; namentlich wollte man das Pfandrecht den übrigen entgegensetzen, weil diese selbstständiger Natur wären, jenes nicht."

Nachdem er nun in Bezug hierauf dem Pfandrecht die ihm gebührende Stelle angewiesen hat, fährt er fort:

„Daß die bisher fast allgemein angenommene Eintheilung der Rechte ungenügend sei, beweisen die mannigfachen Zweifel, Abweichungen und Bedenken, welche dagegen erhoben worden sind; daß ferner der Gegensatz des Sachenrechts zum Obligationenrecht auch an sich gar nicht erschöpfend, geschweige ein allgemeiner sei, daß er dem römischen Sprachgebrauch nicht entspreche, noch seine Ableitung aus der Eintheilung der Klagen richtig sei, geben selbst Die zu, welche ihn ihrem Systeme zum Grunde legen. Eine Erörterung der Eintheilung der Rechte liegt hier zu fern, als daß darauf genauer eingegangen werden könnte; dennoch ist der Gegenstand für die Natur und die Classification des Pfandrechts zu wichtig, um ganz unberücksichtigt zu bleiben.

So räthlich es wäre, die Classification der Rechte von der Betrachtung des Rechts im objektiven Sinne aus (Omne jus autem quo utimur, vel ad personas pertinet, vel ad res, vel ad actiones), also von der rein praktischen Seite aufzufassen, so wenig ist zu leugnen, daß dieselbe im subjektiven Sinne geeigneter für die Erlernung und wissenschaftliche Behandlung ist. Eine Entwickelung der Eintheilung aus einem höchsten Gesichtspunkt, worunter sich alle Rechte, als in einer Verwandtschaft und im systematischen Zusammenhange mit einander stehend begreifen lassen, scheint jedoch weniger befriedigend möglich, als vielmehr die Aufstellung gewisser Hauptbegriffe, unter welche sich alle verschiedenen Rechte zusammenstellen

Wirkungen hervorbringen, während die letzteren stets mit einer durch das Civilrecht begründeten Klage verbunden sind. Da nämlich die natürliche Forderung eine solche ist, die nach der Ansicht der Römer auf dem jus gentium, oder auf dem Verhältniß allgemein anerkannter Billigkeit beruht, so muß damit zwar auch ein gewisser Zwang und eine gewisse Nothwendigkeit verbunden sein, weil sonst die natürliche Forderung aller rechtlichen Wirkung beraubt sein und der obligatio nulla gleichstehen würde. Da aber die obligatio naturalis als solche nicht in dem Civilrecht begründet ist und durch keine besondere Form des Civilrechts ihr Dasein erhält, so kann dieselbe auch nicht auf civilrechtlichem Wege, d. i. durch eine angestellte Klage, realisirt werden; denn jede Klage (actio) ist immer ein Ausfluß des Civilrechts, wenigstens an eine besondere Vorschrift und Form desselben gebunden. Der Begriff der natürlichen Forderung kann daher negativ auch so gefaßt werden, daß es eine solche ist, der keine Klage entspricht, die also auf andere Weise, als durch Anstellung einer Klage, ihre Wirksamkeit äußert. Uebrigens darf man sich nicht zu dem Irrthum verleiten lassen, als ob die obligatio civilis, als Gegensatz der natürlichen Forderung, von der allgemein anerkannten Billigkeit gänzlich entblößt wäre und nur allein auf dem strengen Rechte und nicht zugleich auf der Billigkeit beruhte. In der Regel ist vielmehr von der positiven Gesetzgebung nur eine solche Forderung als gültig anerkannt und bestätigt worden, der auch die natürliche Billigkeit zur Seite steht, und gewöhnlich ist daher die obligatio naturalis [illegible] auch in der civilis enthalten. Bloß [illegible] in gewissen Fällen soll hingegen die [illegible] zwar als solche, als natürliche [illegible] jedoch nicht zugleich mit einer [illegible] mit einem Klagrecht, versehen sein,

sen Namen, im Gegensatze zu dem Pactum. Man war oft über die Auslegung uneinig und zweifelhaft; so sagt z. B. Plautus in Aulularia III. 2. v. 81.:

— — „At scio, quo vos soleatis pacto perplexaries
Pactum non pactum est, non pactum pactum est quod vobis lubet.“

Der ganze Unterschied zwischen beiden ist eigentlich also bloß ein historischer, da auch die Pacta durch das spätere Civilrecht oder durch das prätorische Recht desselben Erfolges gesichert wurden.

Die Verträge sind entweder ausdrückliche oder stillschweigende, je nach der Art der Willenserklärung, und hinsichtlich ihres Inhalts entweder Haupt- oder Nebenverträge, und letztere theils Sicherungsverträge (accessoria) oder solche, durch welche eine Abweichung von der allgemein rechtlichen Natur des Vertrages herbeigeführt wird (p. adjecta in specie); — je nach ihrer Wirkung giebt es solche, die sich nur auf die Contrahenten, und solche, die sich auch auf andere Personen, namentlich Erben oder Bürgen beziehen; ferner verpflichtende und befreiende, einseitige und zweiseitige (wo entweder nur ein Theil berechtigt, der andere verpflichtet, oder beide Theile zugleich berechtigt und verpflichtet sind).

Man muß ferner die wesentlichen und die außerwesentlichen Bestimmungen eines Contractes unterscheiden; ohne die ersten kann kein Vertrag geschlossen werden, auch sind sie unabänderlich oder bewirken entweder die Nichtigkeit des Geschäfts oder die Verwandlung desselben in ein anderes, z. B. einen Kauf in Schenkung u. drgl.

Pollicitation ist ein einseitiges Versprechen. Ulpian sagt deshalb, pactum est duorum consensus atque conventio, pollicitatio vero offerentis solius promissio. Es entsteht daraus eigent-

ben, wenn die obligatio naturalis nicht fehlte. Wenn Familiensöhne Geldarlehne machten, so sollte nach dem macedonischen Rathschlusse nicht geklagt werden können, das einmal Zurückgezahlte konnte aber auch nicht zurückgefordert werden. Der Freigelassene durfte eben so gegen seinen früheren Herrn nicht klagen, hatte aber auch nicht die Verpflichtung, schon Geleistetes zurückzuerstatten. Er war ferner gehalten, die operae officiales, die häuslichen Dienstleistungen, nach wie vor seinem Patron zu leisten, auch wenn er sie nicht ausdrücklich versprochen hatte; wohl aber durfte er ihm die operae artificiales, die Dienste, zu denen eine besondere Geschicklichkeit gehört, verweigern, wenn ein solches Versprechen fehlte. Zu den natürlichen Obligationen gehört auch die Donation und die aufgeschobene Forderung. Die Wirkung solcher Forderung ist nun zwar nicht eine civilrechtliche Klage, wohl aber ein indirekter Zwang, der entweder erfüllet oder vitiirt sein kann. Zu ersterer Art gehört die solutii retentio, das Zurückbehalten des schon Geleisteten, die compensatio, die Aufrechnung gegen eine civilrechtliche Forderung; zu der letzteren alle Nebengeschäfte, wodurch die natürliche Forderung bestellt wird, das Constitut, die Bürgschaft, das Pfand, die Novation.

Die natürliche Forderung wird wie die bürgerliche aufgehoben, nur daß sie oft der bürgerliche Gläubiger nicht [illegible], sondern blos per exceptionem, d. h. durch einen begründeten Einwand davon befreit [illegible] die Verbindlichkeit des natürlichen Schuldners [illegible] vertilgen muß.

[illegible]

hat, 3) wenn der Dritte unter der Tutel oder Curatel des Contrahenten steht.

Für den Dritten können bisweilen vortheilhafte Wirkungen entstehen, wenn ihm ein bereits früher erworbenes Recht nunmehr erhalten wird. „Insonderheit, sagt Bucher, ist dieses der Fall, wenn der Gläubiger, als Verkäufer eines ihm bestellten Pfandes, verabredet hat, daß der Käufer des Pfandes dasselbe dem Schuldner gegen Erstattung der bezahlten Kaufsumme zurückgeben, oder mit anderen Worten, daß der Pfandschuldner das verkaufte Pfand wieder einlösen solle. Ein solcher Wiedereinlösungs-Vertrag (Pactum reluitionis) kann nun aber entweder auf den verkaufenden Gläubiger, oder geradezu auf den Pfandschuldner, der bei diesem Vertrage lediglich als eine dritte Person erscheint, gestellt sein. Ist das Erstere der Fall, also verabredet, daß der Käufer das Pfand dem Gläubiger, der es verkauft hat, nach erstattetem Werthe zurückgeben solle, so ist dieser Vertrag an und für sich, in Beziehung auf den verkauft habenden Gläubiger selbst, ohne Zweifel gültig, und es kann von dem Verkäufer aus diesem Nebenvertrage, wie aus jedem andern, mit der actio venditi auf Erfüllung geklagt werden. Aber eben so wenig kann es zweifelhaft sein, daß der Gläubiger nunmehr auch die Befugniß habe, sein aus diesem Vertrage erworbenes Recht dem Pfandschuldner, so wie jedem Dritten, abzutreten. In dem andern Falle hingegen, wo das veräußerte Pfand, gegen Wiedererstattung des dafür gezahlten Preises, nicht dem Gläubiger, als Verkäufer, sondern unmittelbar dem Schuldner, der gar nicht mitcontrahirt hat, zurückgegeben werden soll, tritt schon mehr Bedenklichkeit ein, da in der Regel Niemand für einen Dritten soll contrahiren dürfen. Es könnte daher scheinen, als ob weder der Gläubiger aus diesem Vertrage klagen könne, weil er sich

Forderungsrechte, obligationes, jura personalia, ist vielmehr mit den letzteren Benennungen erst seit der Zeit entstanden, wo das römische Recht Gegenstand des Lehrens und Lernens im Mittelalter von Neuem ward, indem man nun davon ausging, daß die Rechte den Klagen zum Grunde liegen, und daraus schloß, die Eintheilung dieser müsse mit der jener übereinstimmen. Je weniger man hierbei von den Rechtsquellen unterstützt wurde, desto größer war der Streit über die richtige Begrenzung der einzelnen Klassen, indem das römische Recht eben so reich an Merkmalen scharfer Unterscheidung des Wirkungskreises einzelner Rechte, als arm an denen einzelner Hauptklassen derselben ist, zumal seitdem man sich überzeugt hatte, daß die im römischen Rechte vorkommenden Kunstausdrücke für die Eintheilung der Klagen mit der selbst gebildeten der Rechte nicht übereinstimmen, weil das Bedürfniß, zu systematisiren, dasselbe blieb und sich stets vermehrte. Das letztere ist für uns nicht wegzuleugnen, sobald von wissenschaftlicher Bearbeitung die Rede sein soll.

In neuerer Zeit hat sich nun besonders, seitdem man auf den richtigen römischen Begriff der obligatio aufmerksam geworden, für die Eintheilung der Rechte der Gegensatz des Sachenrechts, oder Rechts an Sachen, zum Forderungsrechte geltend gemacht, indem man unter dem erstern das Eigenthum und die sogenannten dinglichen Rechte verstand. Für richtig wurde dabei die Begriffsbestimmung des Sachenrechts dahin anerkannt, daß es das Recht an einer Sache gegen Alle gerichtet sei, d. h. welches gegen Jedermann ohne Unterschied der Person geltend gemacht werden könne. Danach stellte man unter das erstere in der Voraussetzung, daß dies dem römischen Rechte ganz entsprechend sei, folgende fünf Rechte: das Eigenthum, die Dienstbarkeiten, die Emphyteusis, die Superficies und

ligkeit begehen würde, wenn er diesen Vertrag nicht halten wollte."

Vortheilhaft für den contrahirenden Schuldner kann ein Contract sein, wenn der auf einen Dritten als Gläubiger gestellte Contract die Bestimmung enthält, daß dem Dritten und nicht dem Contrahenten Zahlung zu leisten sei; er muß sich aber zugleich auch auf letztern, nicht bloß auf den Dritten beziehen.

Die Ausstellung eines Contracts auf einen Dritten als Schuldner hat schon schwierigere Ausnahmebedingungen. Im neueren Recht ist z. B. gestattet, dem Erben eine Verpflichtung aufzulegen.

Ein Dritter kann in ein fremdes actives oder passives obligatorisches Verhältniß zwar nicht durch Singularsuccession eintreten, wohl aber durch Cession oder Delegation. Ursprünglich bedeutete Cessio den Auftrag, den ein Gläubiger einem Dritten gab, in seinem Namen die Forderung einzuklagen, den eingeklagten Gegenstand aber für sich zu behalten. Bei der Delegation wurde die alte Forderung getilgt und eine neue an die Stelle gesetzt.

Die Universalsuccession eines Dritten ist statthaft. Es entsteht aus der allgemeinen Repräsentation eine juristische Personeneinheit, die sich auf das ganze Vermögen bezieht. Sie findet statt zwischen Erblasser und Erben, Vater und Sohn, Herr und Sklave.

Nach den Verordnungen Antonins änderte sich der Charakter der Cession, und der Erwerber einer fremden Forderung erhielt das Recht zur Klage in seinem eigenen Namen (actio utilis). Die Cessionen sind entweder unmittelbar gesetzliche (fingirte) oder eigentliche, welche auf einer bestimmten Handlung oder Willenserklärung des Gläubigers beruhen; auch kann sie durch richterlichen Befehl, wenn über das Vermögen des Gläubigers der Concurs ausgebrochen ist, geschehen.

lassen, aber nicht streng nach Gegenstand und Umfang geschieden, weil hiernach ein Recht nicht in verschiedene Klassen getrennt behandelt werden kann, obgleich diese beiden Merkmale einzig und allein die Verschiedenheit im Einzelnen begründen. Hiernach scheinen sämmtliche privatrechtliche Befugnisse unter folgende Hauptbegriffe gestellt werden zu können:

1. Rechte, die sich auf angeborene oder gesetzlich begründete, oder anerkannte persönliche Verbindung mit anderen Menschen beziehen; diese kann man auch kurz persönliche Rechte nennen, weil sie nur die Persönlichkeit eines bestimmten Menschen betreffen, oder in derselben ihren Grund finden; — Jura status, die sogenannten Familienrechte, die Rechte der Ehegatten, das Erbrecht.

2. Eigenthum und Eigenthumsbefugnisse; — Theilung der einzelnen Ausflußrechte des Eigenthums zwischen Mehreren, mit gemeinschaftlicher oder abgesonderter alleiniger Ausübung; Dienstbarkeiten; unter gewissen Umständen die Superficies; verschiedene Gestaltung des Eigenthums.

3. Forderungsrechte, welche man, je nachdem sie entweder nur gegen eine bestimmte Person wegen eines obligatorischen Verhältnisses mit Ausschluß der Möglichkeit, sie gegen Andere geltend zu machen, und ganz abgesehen von dessen Gegenstande, oder gegen Jedermann, und lediglich in Bezug auf den Gegenstand durchgesetzt werden können, in persönliche und dingliche theilen kann."

— Ein Vertrag ist die gesetzlich anerkannte Einwilligung zweier oder mehrerer Personen über eine Leistung (s. den Art Vertrag). Das pactum nudum hatte, wie schon gesagt, keine Klage zur Folge; doch hatten schon in sehr früher Zeit einige Verträge als solche, ohne Stipulation die Folgen eines förmlichen Cont[illegible] und erhielten auch vorzugsweise die-

Grunde liegende Recht selbst keine Schätzung nach Geldeswerth zuläßt, sollte gleich statt des verletzten, an sich unschätzbaren Rechts bisweilen eine nach Geldeswerth zu bestimmende Leistung eintreten, wie z. B. bei der actio injuriarum aestimatoria. Dahin gehören namentlich 1) solche Klagen, die sich nicht auf das Privatinteresse beziehen, insonderheit die auf öffentliche Bestrafung gerichteten Anklagen, und die eigentlich sogenannten Popularklagen; 2) solche, wobei zwar ein Privatinteresse zum Grunde liegt, das Recht selbst aber doch keine Veräußerung, also keine Schätzung nach Geldeswerth zuläßt. Insonderheit ist dieses der Fall bei den auf Befriedigung eines gewissen Rachegefühls gerichteten Klagen (actionis vindictam spirantes), wohin nach Anleitung der Gesetze folgende zu rechnen sind: die Injurienklagen, die querela inofficiosi testamenti, und die ihr gleichgestellte querela inofficiosi donationis et dotis, eben so die auf Widerruf einer Schenkung wegen Undankbarkeit gerichtete Klage. b) Wenn die Geltendmachung der Forderung aus besonderen persönlichen Rücksichten an die Person des Berechtigten gebunden ist, und dieses kann seinen Grund haben 1) entweder in einem Vertrage, der eine solche Beschränkung entweder ausdrücklich enthält, oder, seiner rechtlichen Natur zufolge, schon von selbst mit sich führt, weil dabei, wie die Gesetze sagen, persona industria electa est; 2) oder in einer bestimmten persönlichen Eigenschaft, die sich nicht übertragen läßt, z. B. wenn Klagen von Jemandem nur als Mitglied einer Gemeinheit oder einer bestimmten Familie ausgeübt werden können; 3) oder in einem persönlichen Bedürfniß des Berechtigten, wodurch die Forderung selbst bedingt ist, wie dieses bei der Forderung von Alimenten der Fall ist, die Jemandem aus Barmherzigkeit, als eine bloße Wohlthat, zu Theil werden.

lich keine Klage und bürgerliche Forderung. Ein Gott geleistetes Versprechen heißt votum und ein dem Staate geleistetes pollicitatio in specie. Sie muß immer aus einer gegründeten Ursache erfolgt sein und ist, wenn die künftige Ursache erfüllt ist, klagbar, selbst gegen die Erben dessen, der sie geleistet hat, wenigstens so weit deren Kräfte reichen.

Contrahiren kann jeder, der rechtlich nicht daran verhindert ist. Bei Schuldnern ist also ein rechtliches Hinderniß die Sklaverei, die fehlende Einwilligung (bei Wahn- und Blödsinnigen und Kindern, Taubstummen, Blinden) des Vormundes oder Herrn; in Bezug auf die Gläubiger gilt dasselbe.

In Hinsicht auf das Verhältniß der Contrahenten zu einem Dritten fragt es sich: inwiefern zum Vortheil oder Nachtheil eines Dritten contrahirt werden kann, und ob Jemand mit oder ohne Auftrag einen Andern verpflichtet.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz: daß aus dem für einen Dritten eingegangenen Vertrage so wenig für den Contrahenten selbst, als für den Dritten, weder eine Forderung noch eine Verpflichtung entstehen kann. Der Contrahent kann nicht selbst Schuldner werden, da er nicht die Absicht hatte, sich zu verpflichten. Es kommt übrigens darauf an, ob der Dritte in einem solchen Vertrage als Gläubiger oder als Schuldner vorkommt, und zwar 1) wenn der Contrahent ein eigenes Interesse bei der Leistung, 2) wenn er dem Vertrage, wodurch ihm die Leistung an einen Dritten versprochen ist, eine Conventionalstrafe hinzugefügt hat. — Ausnahmen von der angegebenen allgemeinen Regel können auch durch die Person des Dritten bedingt sein: 1) wenn für diejenigen contrahirt ist, welche in der Gewalt des Contrahirenden sind, 2) wenn der Erblasser seinen Vertrag auf die Erben ausgestellt

...nalwerth besage, man nicht annehmen könne, daß ... einen geringeren Preis gekauft worden sei, ... auch wirklich weniger dafür bezahlt wurde. Es ... allerdings Ausnahmen, wo der Werth einer ge... Forderung zur Zeit der Cession nicht genau ... werden kann, z. B. bei zukünftigen Erbschaf... oder Legaten, oder wenn ohne Umgehung des Ge... die Cession zur Tilgung einer Schuld geschieht, ... wenn vom Schuldner eine größere Forderung ... Zahlungsstatt für eine kleinere dem Gläubiger ab... ten wird, oder wenn die Abtretung zur Erhal... ung oder Schützung des Besitzes einer zur Sicher... einer Forderung dienenden Sache erfolgt ist.

So wie der Cessionar das Recht auf Einklagung der erworbenen Schuld durch eine rechtsgültige Ces... sion erwirbt, so wird der Schuldner dem Cessionar eben so verhaftet, wie er es seinem alten Gläubiger war. Die Einreden, welche er dem früheren Gläu... biger entgegensetzen konnte, jedoch nur in so weit, als diese die gleichen sind, haben auch dem Cessionar gegenüber ihre Wirkung. Nicht aber die persönlichen Einreden, z. B. die Einrede des begangenen Betru... ges und andere, welche bei dem Artikel über die Ver... träge ausführlich besprochen werden. Wenn der Schuldner, trotzdem ihm bekannt war, daß die Ces... sion der Forderung erfolgt sei, d. h. wenn ihm davon Seitens des Cessionars förmliche Anzeige gemacht worden ist, dem alten Gläubiger Zahlung leistet, so bleibt er dennoch dem Cessionar dafür verhaftet, und dieser hat das volle Klagerecht gegen ihn. Der Ce... dent bleibt dem Cessionar für die Richtigkeit der For... derung verhaftet; er kann also nicht solche Forderung cediren, gegen welche ein beständiger Einwand rechts... gültig erhoben werden kann, oder die schon erloschen sind. Für die Güte der Forderung, d. h. für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, braucht der Ce...

selbst eine Forderung daraus nicht hat erwerben wollen; noch auch der Schuldner hierzu befugt sei, weil ihm der verkaufende Gläubiger keine Forderung hat erwerben können. Dessenungeachtet soll aber sowohl der Gläubiger, als der Schuldner selbst, ein Klagrecht haben. Der Gläubiger, weil die Regel, daß der Contrahent aus dem für einen Dritten eingegangenen Vertrage nicht klagen kann, alsdann eine Ausnahme leidet, wenn er, bei der Erfüllung des für den Dritten eingegangenen Vertrages, ein besonderes Interesse hat; denn hier soll es so angesehen werden, als habe er für sich und nicht für den Dritten den Vertrag eingegangen. Ein solches besonderes Interesse giebt nun aber hier der Gläubiger bestimmt zu erkennen, indem er von der Nichterfüllung des Vertrages die Ungültigkeit des ganzen Geschäfts abhängig macht, indem er mit anderen Worten seinen Willen dahin erklärt: daß entweder der hinzugefügte Vertrag hinsichtlich des Schuldners, der dabei als dritte Person in Betracht kommt, gehalten werde, oder das ganze Geschäft ungültig sein solle. Aber auch der Schuldner selbst soll hier ein Klagrecht haben, und zwar ein doppeltes: er kann nämlich entweder die Eigenthumsklage anstellen, oder die allgemeine Klage der Billigkeit (actio in factum) gebrauchen. Dieses dem Schuldner eingeräumte Klagrecht läßt sich auch sehr gut erklären, wenn man bedenkt, daß ihm nicht eine Klage aus dem zwischen dem verkaufenden Gläubiger und Käufer des Pfandes eingegangenen Kaufcontracte gestattet wird, sondern, wie gesagt, eine rei vindicatio oder actio in factum. Die rei vindicatio beruht darauf, daß durch den eingegangenen Vertrag das Eigenthum dem Schuldner erhalten worden ist, hingegen aber die Erhaltung eines Rechts durch einen Dritten wird; die actio in factum hingegen kann angestellt werden, wenn der Käufer eine offenbare Unbil-

Dasselbe gilt, wenn eine ausdrücklich auf den Willen des Schuldners gestellte Bedingung hinzugefügt wird.

Was nun die obenerwähnten Hindernisse der Gültigkeit eines Contracts betrifft, den Betrug oder Zwang, so ist davon zu bemerken, daß daraus nach dem neuern Recht nicht bloß eine Civilklage auf Entschädigung entsteht, sondern daß dagegen auch criminaliter eingeschritten wird und die Bestrafung des Betrügers folgt.

Unter Betrug (dolus) ist im weiteren Sinne nach dem römischen Rechte die widerrechtliche Absicht, Jemandem schaden zu wollen, zu verstehen; im engeren Sinne aber ist Betrug vorhanden, wenn man einen Anderen deshalb in Irrthum führt, oder wenigstens den Irrthum des Andern dazu benutzt, um ihn an seinem Vermögen zu beeinträchtigen. Sollten beide Paciscenten sich gegenseitig betrogen haben, so ist nicht nur das Geschäft nichtig, sondern es tritt auch, ohne Rücksicht auf die Größe des dadurch bewirkten Schadens, Compensation ein. Es kann also weder auf Erfüllung, noch auf Entschädigung geklagt werden. Wenn aber nur ein Paciscent den andern betrogen hat, so ist der Betrug wieder entweder ein Haupt- oder Nebenbetrug. Bei jenem ist der ganze Vertrag nichtig, der Betrogene müßte sich denn mit dem Schadenersatze begnügen wollen; bei diesem aber kann von dem Betrogenen nur auf Entschädigung geklagt werden. Sollte der Betrug von einem Dritten herrühren, so bleibt der Vertrag unter den Contrahenten selbst bestehen, und der Betrogene muß, wenn er von seinem Mitcontrahenten keine Entschädigung erhalten kann, sich an den Betrüger halten, der ihn in Schaden gebracht hat.

Der Zwang auf der andern Seite besteht entweder in eigentlicher Gewalt (vis), d. i. in der wirkli-

Eine unmittelbare Cession erfolgt bei dem Verka
einer ganzen Erbschaft, wenn durch Restitution ei
von einem Andern besessene Sache auf einen Dritt
übertragen wird, bei einem Legat auch ohne Abtretu
von Seiten des Erben beim Kauf eines Pfandes u

Bei der eigentlichen Cession kommen zunächst d
Personen in Betracht: der Cedent, der Cessionar u
der cedirte Schuldner. Sie können unter den Bedi
gungen der Rechtsfähigkeit und Zurechnungsfähigk
in dies Geschäft eintreten. Doch soll dem Soh
keine gegen den Vater zustehende Forderung ced
werden; auch ist es nicht gestattet, arglistiger We
eine Schuld an einen Mächtigern zu cediren, oder ei
Forderung gegen einen Unmündigen seinem Tut
ohne Vorwissen der Obrigkeit.

Der cedirte Schuldner braucht in die Cession n
zu willigen, sie findet auch ohne dessen Wissen u
Willen rechtsgültig statt. In Hinsicht auf den G
genstand können in der Regel alle in das Vermög
eines Berechtigten übergegangenen Forderungen u
Klagen cedirt werden, sie mögen gegenwärtige od
künftige, gewisse oder ungewisse, dingliche oder p
sönliche, ursprünglich zustehende oder bereits cedi
sein. Von dieser allgemeinen Regel giebt es al
mehrere Ausnahmen, die sich zwar nicht, wie Bi
behaupten, in einen Satz vereinigen lassen, we
oder mit Modificationen sich gewöhnlich auf zwei K
sen: absolute und relative Ausnahmen, zurü
geführt werden können, je nachdem die Natur
einer Forderung entweder überhaupt nicht gehöri
kann, oder nur gewissen Individuen für sich
gelassen ist.

für das Interesse, für das quod interest verhaftet. (S. weiter unten bei Gelegenheit der Entschädigung.)

Nach dem römischen Recht versteht man unter Interesse den sogenannten Nachtheil, den Jemand dadurch erleidet, daß widerrechtlich etwas geschehen oder nicht geschehen ist, sowohl den erlittenen Schaden (damnum emergens), als den entbehrten Gewinn (lucrum cessans). Wenn es sich nicht ermitteln läßt, wie groß dieser ist, so kann es dabei zu einem sogenannten Schätzungs- oder Würdigungseide kommen (juramentum in litem).

Die Frage, wie viel geleistet werden müsse, kommt begreiflicher Weise nur bei mehreren Gläubigern und Schuldnern in Betracht, denn im Falle nur Einer allen einem Andern allein etwas versprochen hat, so versteht es sich von selbst, daß auch jener nur allein diesem alleim das Ganze zu leisten schuldig ist, während bei mehreren Gläubigern und Schuldnern in Frage kommt, ob sie alle nur theilweise (pro rata) oder für das Ganze (in solidum) berechtigt oder verpflichtet sind. Theilweise sind sie dies, wenn das obligatorische Verhältniß in activer und passiver Hinsicht eine Theilung zuläßt. Ist dies nicht der Fall, z. B. wenn dies ausdrücklich bestimmt ist, daß Einer für Alle und Alle für Einen berechtigt und verhaftet sind, oder wenn die Untheilbarkeit der Forderung durch die Beschaffenheit des versprochenen Gegenstandes, oder durch die Form des eingegangenen Versprechens von selbst herbeigeführt, oder durch einen letzten Willen, oder durch unmittelbar gesetzliche Vorschrift begründet wird.

Die Zeit einer Leistung kann bei einem Vertrage entweder aufgeschoben sein oder nicht. Im letzteren Falle ist nicht nur die Forderung an und für sich begründet, sondern es kann auch deren Erfüllung sogleich verlangt werden. Im ersteren Falle kann der

[illegible] durch eine hinzugefügte Bedingung, [illegible] affirmativ oder negativ hinzugefügt wird, [illegible] durch eine hinzugefügte Zahlungsfrist geschehen [illegible]. Hierher kommt es darauf an, ob mit der bedingten That erst die völlige Wirkung des Vertrages eintreten, oder ob sie alsdann aufhören soll. Ist über den Ort der Leistung nichts verabredet, so ist der Schuldner verpflichtet, eine bestimmte einzelne Sache [illegible] zu leisten, wo sie sich befindet oder wo [illegible] wird. Bei Herausgabe unbeweglicher Sachen ist natürlich der Ort, wo sie gelegen sind, der [illegible]. Obgleich in der Regel der Schuldner gegen den Willen des Gläubigers nicht gehalten ist, seine Verpflichtung an einem andern, als an dem [illegible] bestimmten Orte zu erfüllen, so soll doch [illegible] umgekehrt das Recht haben, auch wider den Willen des Schuldners die Leistung an einem andern Orte zu verlangen; dann muß er jedoch demselben den daraus entstehenden Nachtheil vergüten.

Wir kommen nun zu dem Kapitel vom Schaden und Schadenersatze. Schaden überhaupt heißt nämlich jeder Verlust eines Gutes, den man entweder

[illegible]

bekannte Regel: „quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur damnum sentire“; oder es rührt derselbe von einem Andern her, der ihn entweder durch eine rechtlich erlaubte, oder durch eine unerlaubte Handlung herbeigeführt hat. Ist eine rechtlich erlaubte Handlung Grund der Schadenzufügung, so kann von dem Beschädigenden begreiflich kein Ersatz dafür verlangt werden; es gilt vielmehr der Grundsatz: „qui jure suo utitur nemini facit injuriam“. So kann z. B., wenn Jemand eine Sache geliehen hat, um sie zu gebrauchen, und dieselbe durch den ordnungsmäßigen Gebrauch schlechter geworden ist, von Schadenersatz keine Rede sein, weil diese Beschädigung als bloße Folge des vom Eigenthümer erlaubten Gebrauches erscheint, und daher selbst nicht als widerrechtlich betrachtet werden kann. Ueberhaupt ist hier Alles nach den Grenzen des vom Eigenthümer gestatteten Gebrauches zu beurtheilen, und es kann daher sogar Fälle geben, wo Jemand selbst für den gänzlichen Untergang einer fremden Sache, sollte er gleich mittelbar von ihm veranlaßt sein, nicht einzustehen braucht, z. B. wenn ein zum Kriege geliehenes Pferd in die Schlacht geführt und getödtet worden ist. Wenn hingegen bei der Beschädigung eine widerrechtliche und unerlaubte Handlung von Seiten des Beschädigers nachgewiesen werden kann, d. i. entweder dolus, oder culpa, oder mora, so tritt immer eine Verbindlichkeit zur Entschädigung ein.

Zufall ist ein vom menschlichen Willen unabhängiges Ereigniß, überhaupt Alles, was durch menschlichen Verstand gar nicht vorhergesehen oder doch nicht abgeholfen werden kann. Bei einem durch Zufall veranlaßten Schaden entsteht die doppelte Frage: 1) wen dieser Schaden trifft, und 2) wer verbunden ist, diesen Schaden zu ersetzen? Im ersteren Falle muß

dent aber nicht einzustehen, wenn dies in der Cession nicht ausdrücklich bedungen ist, oder wenn ein offenbarer Betrug dabei nachgewiesen werden kann.

Die allgemeinen Grundsätze über Zweck und Gegenstand eines Vertrages werden in dem Artikel Vertrag ausführlich besprochen werden. Eben so von den Folgen und Erfordernissen der Einwilligung, die entweder eine vollständige positive Erklärung, einwilligen zu wollen, sein muß, oder doch keine stillschweigende Nichteinwilligung sein darf. Eben dort wird auch von den verschiedenen Arten der Bestärkung und Sicherung der Einwillung, namentlich vom Eide, der Conventionalstrafe, dem Handgelde, der Bürgschaft und der Bestellung eines Pfandes, gesprochen werden. — Ungültig wird ein Vertrag, so daß derjenige, welcher etwas zu leisten hat, seiner Verpflichtung enthoben wird, durch einen Irrthum im Gegenstande des Vertrages, durch einen Irrthum im Preise, in der Art des Vertrages und in der Person des Vertragschließenden. Ein zufälliger, außerwesentlicher Irrthum kann den Vertrag selbst nicht aufheben, sondern bisweilen nur einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Unwirksam wird ferner ein Vertrag, so oft die freie Einwilligung gehemmt gewesen ist, d. h. wenn sie durch List oder Betrug herbeigeführt oder durch Gewalt und Furcht erzwungen wurde. Auch die Simulation wird als schweigender Dissens angesehen, wenn nur ein Paciscent simulirt, der andere hingegen aufrichtig gehandelt hat. Hierher gehören auch die Fälle, wo sich aus der Uebereinkunft selbst eine stillschweigende Nichteinwilligung ergiebt, z. B. bei einem bedingten Vertrage, so lange die Bedingung noch nicht eingetreten ist, oder wenn eine unmögliche Bedingung gestellt wurde.

Ueber die näheren Bestimmungen der Einwilligung müssen wir ebenfalls auf den Art. Vertrag verweisen.

Dasselbe gilt, wenn eine ausdrücklich auf den Willen des Schuldners gestellte Bedingung hinzugefügt wird.

Was nun die obenerwähnten Hindernisse der Gültigkeit eines Contracts betrifft, den Betrug oder Zwang, so ist davon zu bemerken, daß daraus nach dem neuern Recht nicht bloß eine Civilklage auf Entschädigung entsteht, sondern daß dagegen auch criminaliter eingeschritten wird und die Bestrafung des Betrügers folgt.

Unter Betrug (dolus) ist im weiteren Sinne nach dem römischen Rechte die widerrechtliche Absicht, Jemandem schaden zu wollen, zu verstehen; im engeren Sinne aber ist Betrug vorhanden, wenn man einen Anderen deshalb in Irrthum führt, oder wenigstens den Irrthum des Andern dazu benutzt, um ihn an seinem Vermögen zu beeinträchtigen. Sollten beide Paciscenten sich gegenseitig betrogen haben, so ist nicht nur das Geschäft nichtig, sondern es tritt auch, ohne Rücksicht auf die Größe des dadurch bewirkten Schadens, Compensation ein. Es kann also weder auf Erfüllung, noch auf Entschädigung geklagt werden. Wenn aber nur ein Paciscent den andern betrogen hat, so ist der Betrug wieder entweder ein Haupt- oder Nebenbetrug. Bei jenem ist der ganze Vertrag nichtig, der Betrogene müßte sich denn mit dem Schadenersatze begnügen wollen; bei diesem aber kann von dem Betrogenen nur auf Entschädigung geklagt werden. Sollte der Betrug von einem Dritten herrühren, so bleibt der Vertrag unter den Contrahenten selbst bestehen, und der Betrogene muß, wenn er von seinem Mitcontrahenten keine Entschädigung erhalten kann, sich an den Betrüger halten, der ihn in Schaden gebracht hat.

Der Zwang auf der andern Seite besteht entweder in eigentlicher Gewalt (vis), d. i. in der wirkli-

chen Zufügung eines gegenwärtigen Uebels, oder in der Erregung einer Furcht (metus), d. i. in der Androhung eines künftigen Uebels. Ueberhaupt muß aber der Zwang, wenn er rechtliche Bedeutung haben soll, von Seiten des Zwingenden ungerecht, und von Seiten des Gezwungenen gegründet, d. h. so beschaffen sein, daß selbst ein gesetzter Mann dem Zwange nicht zu widerstehen vermag. Der bloße sogenannte metus reverentialis ist daher nicht als genügend zu betrachten, d. h. derjenige, welcher bloß aus dem Gefühl der Ehrfurcht gegen eine Person entsprungen sein soll, ohne daß diese irgend einen Zwang angewendet hat. Bei der rechtlichen Beurtheilung des Zwanges muß man wieder unterscheiden, ob sich derselbe auf die Eingehung des Hauptgeschäftes, oder nur auf Nebendinge bezogen hat; im letztern Falle erwächst gleichfalls nur ein Anspruch auf Entschädigung, im erstern aber ist der eingegangene Vertrag schlechthin ungültig.

Die Verträge werden ferner eingetheilt in solche, die bloß und allein durch Einwilligung vollendet werden, und in solche, die dazu noch etwas Anderes voraussetzen, entweder eine Leistung (res) von einer Seite, oder eine feierliche Zusicherung oder eine Handschrift des Schuldner (Consensual-Contracte, Real-Contracte, Verbal-Contracte oder Literal-Contracte). Wir heben nur einige Arten hervor. Wenn Handlungen oder rein persönliche Leistungen den Gegenstand eines Vertrages ausmachen, und der Schuldner durch Ablauf der zur Leistung vorgeschriebenen Zeit in Verzug gesetzt ist, so steht es zwar demselben nach geschehener Litiscontestation noch frei, durch nachgeholte Leistung der Handlung selbst (vorausgesetzt, daß sie dem Gläubiger noch von Nutzen sein kann) den Verzug wieder gut zu machen (moram purgare), aber nach erhobenem Rechtsstreite muß er vollständige Entschädigung dem Gläubiger erweisen, d. h. er bleibt

dann so beurtheilt, wie der dolus. Bei einer culpa levis muß in der Regel auch Ersatz geleistet werden; es giebt aber ausnahmsweise theils solche Fälle, wo sie gar nicht in Betracht kommt, theils solche, wo die durch eine Handlung begangene culpa zwar berücksichtigt wird, nicht aber jede, deren Ursache eine Unterlassung ist. Gar nicht in Betracht kommt eine culpa levis entweder nach dem allgemeinen Grundsatze der Billigkeit, daß Niemandem ein bloß zum Vortheil eines Andern übernommenes Geschäft Schaden bringen darf, oder beim Depositum oder beim Commodat, ferner beim Precarium und beim Geschäft eines Feldmessers.

Das Precar ist nämlich eigentlich kein Geschäft, sondern eine Schenkung, indem zwar nicht die Sache selbst, aber der Gebrauch derselben geschenkt wird, und das Verhältniß zwischen dem Grundbesitzer und dem Feldmesser wurde ebenfalls mehr als die Leistung einer Seitens des Mensors geleisteten Gefälligkeit, weniger als ein geschäftliches betrachtet. Es konnte gegen denselben noch prätorischem Recht nur eine Klage der Billigkeit (actio in factum) angestellt werden.

Bei einigen Contracten ist der Schuldner nur nach dem Grade des Fleißes zu beurtheilen, den er bei seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden gewohnt ist, und nur in diesem Maaße ist er für einen Schaden verhaftet. Entweder beruht der Grund der Milderung auf dem eigenen Willen des Gläubigers, der die individuellen Eigenschaften des Schuldners sogleich berücksichtigen muß, wie in Geschäften, die aus dem Verhältniß der Ehe, der Societät hervorgehen, oder daraus, daß der Schuldner aus einer gewissen Nothwendigkeit für den Andern gehandelt hat; z. B. bei den Geschäften der Miterben, der Tutoren und Curatoren.

Aufschub entweder durch eine hinzugefügte Bedingung, die entweder affirmativ oder negativ hinzugefügt wird, oder durch eine hinzugefügte Zahlungsfrist geschehen sein. Hierbei kommt es darauf an, ob mit der bestimmten Frist erst die völlige Wirkung des Vertrages eintreten, oder ob sie alsdann aufhören soll. Ist über den Ort der Leistung nichts verabredet, so ist der Schuldner verhaftet, eine bestimmte einzelne Sache oder Species zu leisten, wo sie sich befindet oder wo geklagt wird. Bei Herausgabe unbeweglicher Sachen ist natürlich der Ort, wo sie gelegen sind, der einzig mögliche. Obgleich in der Regel der Schuldner wider den Willen des Gläubigers nicht gehalten ist, seine Verpflichtung an einem andern, als an dem bestimmt verabredeten Orte zu erfüllen, so soll doch der Gläubiger umgekehrt das Recht haben, auch wider den Willen des Schuldners die Leistung an einem andern Orte zu verlangen; dann muß er jedoch demselben den daraus entstehenden Nachtheil vergüten.

Wir kommen nun zu dem Kapitel vom Schaden und Schadenersatze. Schaden überhaupt heißt nämlich jeder Verlust eines Gutes, den man entweder schon erlitten, oder wenigstens zu befürchten hat. Wenn der bereits erlittene Schaden das Vermögen zum Gegenstande hat, so ist derselbe entweder ein positiver, wodurch das bereits erworbene Vermögen verringert wird, oder ein negativer. Gewöhnlich wird im römischen Recht Beides unter dem id quod interest verstanden. Nimmt man auf die veranlassende Ursache des Schadens Rücksicht, so ist derselbe entweder durch einen unvermeidlichen Zufall herbeigeführt, oder durch eine willkürliche menschliche Handlung, oder durch Beides, Zufall und freie Handlung zugleich. Bei dem durch eine willkürliche Handlung herbeigeführten Schaden aber, hat entweder derjenige selbst ihn veranlaßt, der ihn leidet, alsdann gilt die

Schuldners, um der Klage zu entgehen, die ihm wegen einer widerrechtlichen Handlung droht, bei fideikommissarischen Freiheiten, bei Vermächtnissen an Kirchen und milde Stiftungen, bei einer versprochenen aus Fungibilien bestehenden, in den ersten zwei Jahren nach eingegangener Ehe nicht entrichteten Mitgift, und endlich, wenn Jemand fremdes Geld gebraucht, oder der Gläubiger das Geld, was er selbst hätte gebrauchen können, zum Vortheil des Schuldners verwendet hat. Der Säumige hat nicht bloß das Versprochene und die etwa festgesetzte Strafe für die Zögerung zu tragen, sondern er muß auch die Gefahr der Sache oder den zufälligen Schaden übernehmen. Insbesondere ist der Schuldner verpflichtet, die in der Zwischenzeit gezogenen Früchte herauszugeben oder zu vergüten, die Zinsen zu zahlen und auch das Interesse (id quod inter est) zu leisten. Er ist ferner für jedes Versehen verhaftet, und es wird also in gewissen Fällen der Grad der culpa für ihn erhöht. Der Gläubiger ist sogar befugt, von dem Vertrage ganz abzugehen, wenn er sich dieses ausdrücklich bedungen hat, oder wenn der Gegenstand des Vertrages ihm nunmehr nutzlos geworden ist. In Bezug auf den zu leistenden Werth tritt bei verschuldeter mora nun der höchste Werth ein, welchen die Sache bis zur Verurtheilung des Schuldners gehabt hat. Ist die mora durch Schuld des Gläubigers entstanden, so wird der Schuldner von allen ihn treffenden nachtheiligen Folgen des Verzuges befreit und der Grad der culpa und des Werthes für ihn vermindert.

Die Verbindlichkeit, Zinsen zu zahlen, ist gewöhnlich eine Folge der mora. Ueber die Natur der Zinsen und die daraus folgenden Rechte und Verpflichtungen siehe den Artikel Zins und Zinsen nach.

Indem wir hier nur die verschiedenen Arten von

fenbar schändliche und den guten Sitten widerstreitende Verabredung enthalten würde.

Unter dem Ausdruck culpa ist jede Unbesonnenheit zu verstehen, wodurch einem Andern widerrechtlich geschadet wird; sie liegt zwischen inne zwischen dem dolus und dem Zufall; jener ist ein Fehler des Willens, dieser ein Fehler des Verstandes, während bei dem Zufall der Schaden selbst durch Besonnenheit nicht abgewendet werden kann. Ein wesentlicher Unterschied bei der culpa besteht darin, ob sie in einem Begehen dessen, was man nicht thun soll, oder in einem Unterlassen dessen, was man thun soll, beruht. Das römische Recht kennt eigentlich nur zwei Grade der culpa: die culpa lata oder magna, d. h. diejenige, wobei noch eine Absicht zu schaden rechtlich angenommen und vermuthet wird, und welche besonders an folgende zwei Merkmale gebunden ist: erstens, wenn Jemand einen geflissentlichen Unterschied zwischen seinen eigenen und fremden, ihm anvertrauten Sachen gemacht hat, und er zu gleicher Zeit bei den fremden nachlässiger gewesen ist, als bei seinen eigenen; zweitens, wenn Jemand eine solche Unwissenheit vorgiebt, die man bei keinem vernünftigen Menschen voraussetzen kann. Der zweite Grad der culpa ist die culpa levis. Sie ist in allen übrigen Fällen vorhanden, wo Jemand durch widerrechtliche Unbesonnenheit einen Schaden herbeigeführt hat, ohne daß man die Absicht, schaden zu wollen, darin vermuthen kann; sie kann sich ebenfalls positiv oder negativ äußern, d. h. durch eine Handlung oder durch eine Unterlassung oder Vernachlässigung. Bei der Frage wegen des Schadenersatzes in Folge der culpa kommt es darauf an, ob zwischen dem Beschädiger und dem Beschädigten ein obligatorisches Verhältniß vorhanden ist oder nicht. Im erstern Falle muß für die culpa lata jederzeit Ersatz geleistet werden; sie wird

facias (ich gebe, damit du thust), facio, ut des (ich thue, damit du giebst) und facio, ut facias (ich thue, damit du thust). Bei den ungenannten Contracten, die mit einem „Geben" von einer Seite anfangen, tritt das Eigenthümliche ein, daß eine doppelte Forderung, also auch ein doppeltes Klagerecht dabei stattfindet; der Geber hat nämlich die Wahl, entweder die ausdrücklich versprochene Gegenleistung zu verlangen, oder, wenn diese nicht erfolgt ist, das von ihm zuerst Gegebene zurückzufordern. Die Klage wegen der ersten Forderung heißt im römischen Recht die actio praescriptis verbis, die zweite Klage condictio causa data, causa non secuta. Er hat also in Beziehung auf die letztere, auch ohne ausdrückliche Verabredung, ein sogenanntes Reurecht auszuüben. Die beiden anderen Arten solcher Contracte, welche mit einem „Thun" anfangen, können aber immer nur eine Klage auf die versprochene Gegenleistung zur Folge haben, da sich die frühere Handlung nicht ungeschehen machen läßt, sondern abgesehen von der Gegenleistung höchstens nur eine Klage auf das Interesse herbeizuführen im Stande ist. Zu diesen Arten von Contracten gehört der Tausch, der Trödel-Vertrag, und bei den Römern auch die Versprechung, Jemanden bei dem Kaiser empfehlen zu wollen, und der Mäckler-Vertrag. Wir haben es hier nur mit den Folgen zu thun, welche aus den Bedingungen des Contracts für den schuldigen Theil entstehen.

Bei dem Kauf-Contract treten folgende Bedingungen ein: 1) Die zu verkaufende Sache, Kaufwaare, muß überhaupt verkaufbar sein, und sie muß auch nach ihrer Individualität gewiß sein; der Kaufpreis muß in baarem Gelde bestehen und wahr, gerecht und gewiß sein, d. h. er muß wenigstens in einigem Verhältniß zur verkauften Sache stehen, und ernstlich, nicht bloß zum Schein, gestellt sein. Mit

Man kann bei einem Vertrage zwar nicht verabreden, daß der Schuldner für dolus und culpa nicht einstehe, wohl aber ihm den bereits zugefügten Schaden erlassen, und auch verabreden, daß man für den bei seinen eigenen Sachen gewohnten Fleiß nicht einzustehen brauche. In gewissen Fällen wird der Grad der culpa erhöht, ohne daß eine besondere Verabredung zu Grunde liegt. Besonders tritt dieser Fall ein, wenn der Schuldner sich freiwillig zu dem Geschäft erboten oder sogar aufgedrängt hat; ein Depositar dieser Art ist sogar für die culpa levis in Bezug auf das Depositum verhaftet, der Tutor, der sich selbst zur Tutel erboten, für jede diligentia, — und zweitens auch, wenn der Gegenstand der Leistung mit einer bestimmten Schätzung des Werthes übergeben ist.

Mora, Verzug, ist überhaupt die widerrechtliche Verzögerung einer obliegenden Handlung, wodurch Jemand Schaden erleidet. Der Gläubiger kann sich derselben schuldig machen durch widerrechtliche Verweigerung der Annahme einer angebotenen Leistung. Er ist also für den daraus entstehenden Schaden verhaftet, wenn ihm der Schuldner das ihm schuldige Geld einhändigen will und er dieses zurückweist. Der Schuldner macht sich einer mora schuldig, wenn er eine Mahnung hat vorausgehen lassen, gleichviel ob die Mahnung gerichtlich oder außergerichtlich, einmal oder mehrmals geschehen ist, vorausgesetzt, daß ihre Wirkung durch ausdrückliche oder stillschweigende Zurücknahme nicht verloren gegangen ist. Ohne Mahnung tritt der Verzug von selbst ein, wenn der durch Vertrag oder Testament bestimmte Zahlungstermin abgelaufen ist, wenn die nachtheiligen Folgen des Verzuges schon durch die unmittelbar gesetzliche Vorschrift aus besonderen Gründen herbeigeführt werden, z. B. bei einer dem Fiscus oder einem Minderjährigen schuldigen Leistung, bei der böswilligen Entfernung des

Die erste von den genannten beiden Klagen, welche solche Fehler voraussetzt, daß die Sache gänzlich unbrauchbar wird, ist auch auf die gänzliche Aufhebung des ganzen Geschäftes gerichtet, so daß der Empfänger die Sache mit allem Gewinn und allen Nutzungen zurückgeben und dieselbe von den in der Zwischenzeit darauf gelegten Lasten befreien muß, wogegen er aber den Preis nebst Zinsen und allem sonst bei Eingehung des Geschäfts Ausgegebenen zurückerhält. Die auf die Sache verwandten nützlichen Ausgaben müssen ihm jedoch, mit Ausnahme der Fütterungskosten der Thiere, welche mit der Benutzung während dieser Zeit aufgerechnet werden, ersetzt werden. Wegen eines den Werth der Sachen nicht aufhebenden, aber verringernden Fehlers wird die zweite Art der Klage angestellt. Sie muß übrigens innerhalb eines Jahres eingereicht sein; auch findet sie wiederholt statt, so oft ein neuer Fehler entdeckt wird.

Der Käufer ist vor allen Dingen schuldig, das Kaufgeld zur gehörigen Zeit zu bezahlen, und ist schuldig, bei Säumniß die Zinsen desselben zu entrichten. Außerdem ist er für die Erstattung der nothwendigen Unkosten verhaftet, welche der Verkäufer vor Uebergabe in gutem Zustande auf die Sache verwendet hat. Eben so muß er, im Falle Geld und andere Sachen als Preis entrichtet werden, hinsichtlich der Letzteren auch für die Culpa levis einstehen und dem Verkäufer Bürgschaft oder Gewähr für den gezählten Kaufpreis leisten. Wenn durch einen hinzugefügten Nebenvertrag noch andere Leistungen bestimmt worden sind, so müssen auch diese gewissenhaft erfüllt werden. Solche Nebenverträge sind 1) der Reukauf (pactum displicentiae oder poenitentiae), mittelst dessen ein Contrahent sich die Freiheit vorbehält, von dem Kauf wieder zurückzugehen. 2) Der Vertrag, vermöge dessen der Verkäufer die Detention

Verträgen aufzählen, durch welche Jemand verpflichtet wird und durch welche er zur Leistung irgend einer Sache oder Handlung verhaftet ist, müssen wir die nähere Ausführung über den Charakter derselben dem spätern Artikel Vertrag überlassen. Schon oben haben wir die allgemeine Eintheilung der Verträge gegeben. Die erste Art derselben, die Consensual-Verträge, zerfallen in Kauf-Contracte, Miethe-Contracte, Vollmachten, Gesellschafts-Verträge, Verträge gegenwärtiger Schenkungen (im Corpus juris pacta legitima), Emphyteut-Verträge, hypothekarische Verträge, das Constitutum und in Glücks-Verträge. Die zweite Art von Contracten sind die Real-Verträge, die theils solche sind, wo die Verbindlichkeit zur Rückgabe einer gegebenen Sache schon im Grunde des Vertrages selbst enthalten ist, also die Darlehne, die Leih-Contracte, das Depositum und der Pfand-Contract, theils gehören dahin alle Fälle, wo die durch die frühere Uebergabe begründete Verbindlichkeit zur Rückgabe nicht in dem Grunde des Contractes selbst enthalten ist, sondern bloß aus der stillschweigenden Absicht der Contrahenten gefolgert wird. Hierher gehören die Fälle von der Rückgabe des, wegen einer nicht vorhandenen Verbindlichkeit Gegebenen (repetitio ob causam datorum). Dabei ist zu unterscheiden, ob die Ursache des Hingebens eine freiwillige oder nothwendige, eine ehrbare oder schändliche und ungerechte war. Die zweite Klasse der Realverträge sind diejenigen, welche auf Leistung einer andern Sache oder Handlung gerichtet sind, Innominal-Contracte, welche sich auf die allgemeine Formel zurückführen lassen: ich leiste, damit du dagegen leistest. Paulus giebt dafür 4 sprechende Formeln an: do, ut des (ich gebe, damit du giebst), do, ut

die Hälfte des wahren Werthes verletzt worden ist. Wenn also Jemand ein Grundstück unter der Hälfte seines Werthes verkauft hat, so ist er befugt, auf Rescision des Contractes zu dringen; der Käufer aber hat die Wahl, entweder sich die Aufhebung gefallen zu lassen, oder so viel zuzulegen, als der verhältnißmäßige Preis beträgt.

Man dehnt gewöhnlich diese bloß vom Verkäufer und von einem verkauften Grundstücke redende Verhandlung auch auf den Käufer und auf bewegliche Sachen aus, weil die Anfangsworte des betreffenden Gesetzes auch auf bewegliche Sachen gedeutet werden können. Ob das Gesetz aber auch auf den Käufer zu beziehen sei, darüber sind die Meinungen der Rechtslehrer sehr getheilt.

Vom Verkauf der Erbschaften ist Folgendes zu bemerken: Das Erbrecht selbst kann niemals verkauft werden, wohl aber die Erbschaft, d. h. die aus dem Erbrecht entspringenden Vortheile und Nachtheile. Gültig verkauft kann eine gegenwärtige, d. h. wirklich deferirte und angenommene Erbschaft, oder eine künftige Erbschaft, die von einer noch ungewissen Person zufallen wird, verkauft werden. Ist die Person jedoch eine gewisse, so ist der Vertrag nur dann gültig, wenn der künftige Erblasser einwilligt und bis zu seinem Tode damit zufrieden ist. (Das Weitere hierüber sehe man in dem Artikel Erbschaft.)

Der Miethe-Contrakt ist ganz nach denselben Grundsätzen wie der Kauf zu beurtheilen; er ist ein Vertrag wechselseitiger Leistung, wo für den Gebrauch einer Sache oder für geleistete Dienste ein bestimmter Lohn in Gelde entrichtet wird. Ist mit dem vermietheten Gegenstande auch ein zum Fruchtgenuß bestimmtes Grundstück verbunden, so ist ein Pacht-Contract vorhanden. War der Dienst vermiethet, so ist

der Uebergabe der verkauften Sache geht jede Gefahr auf den Käufer über, eben so wie jeder Vortheil; denn der Käufer muß wirklich schon in dem Augenblicke des Abschlusses als Gläubiger des Verkäufers betrachtet werden. Der Verkäufer ist nach den Grundsätzen des Civilrechts im Allgemeinen zu einer bleibenden unverletzten Uebergabe der Sache verpflichtet, sobald er den verabredeten Kaufpreis wirklich erhalten, oder dem Käufer deshalb Credit gegeben hat; er muß alles Das leisten, was er besonders versprochen hat, und wovon der Käufer das Gegentheil nicht wissen konnte. So darf z. B. ein verkauftes Grundstück nicht mit Servituden und Abgaben belastet sein, die der Verkäufer dem Käufer verheimlichte, sonst steht dem Letzteren die Klage nicht bloß gegen den Verkäufer, sondern auch gegen dessen Erben zu, jedoch nur erst dann, wenn er selbst zuvor seiner Verbindlichkeit Genüge gethan hat, weil sonst der Verkäufer ein Retentionsrecht an der verkauften Sache auszuüben berechtigt ist. Wenn der Verkäufer sowohl für die verborgenen Fehler einer verkauften Sache verhaftet ist und für die ausdrücklich versprochenen Eigenschaften und Vorzüge schon nach dem Civilrecht einstehen muß, und zwar auf die Gefahr einer Klage hin, die der Käufer gegen ihn erheben kann, entweder auf Wiederaufhebung des Geschäfts oder auf Entschädigung, so gestattete das Edict der Aedilen noch zwei besondere Klagen: die Wandelungsklage (actio ad redhibendum oder redhibitoria) und die Minderungsklage (actio quanto minoris oder aestimatoria). Ursprünglich fanden diese beiden Klagen bloß beim Verkauf von Lastthieren und Sklaven statt, später wurden sie auch auf den Verkauf beweglicher und unbeweglicher Sachen angewendet, eben so auch beim Tausch, nicht aber bei Schenkungen, Miethe- und Pachtcontracten.

Miethe von Sachen. Der Vermiether der Dienste ist schuldig, entweder die Dienstleistungen selbst, oder das Interesse, der Miether aber das verabredete Miethsgeld zu zahlen. Bei dem Verdingungsvertrage (locatio, conductio operis) kommen folgende Grundsätze in Anwendung: 1) Der Miether eines Werkes oder Unternehmens (redemtor operis, Werkmeister) kann sich, so lange das Gegentheil nicht ausdrücklich verabredet ist, einen Andern substituiren, er muß jedoch für die Culpa des Substituten einstehen. 2) Der Werkmeister ist verpflichtet, das Werk gehörig zu Stande zu bringen und die Kosten der Ausführung zu tragen. Hat er einen zu niedrigen Kostenaufschlag gemacht, so kann ihm, wenn sich dieses nachher zeigt, der Besteller oder Bauherr aufkündigen. 3) Die Genehmigung oder Verwerfung des Werkes (approbatio vel improbatio operis) ist a) entweder dem Gutachten des Bauherrn zu überlassen, alsdann wird es so angesehen, als sei es dem billigen Ermessen irgend eines Andern überlassen worden, d. h. der Bauherr darf das Werk nicht verwerfen, wenn jeder billig Denkende es genehmigen müßte; b) oder dem Gutachten eines Dritten; wenn dieses wirklich erfolgt und nicht offenbar unbillig oder betrügerisch bloß zum Vortheile des Werkmeisters abzweckt, so hat es dabei sein Bewenden; wenn hingegen der genannte Dritte nicht darüber entscheiden will, so muß es zum richterlichen Ausspruch kommen. 4) Was endlich die Gefahr des Werkes (periculum operis) betrifft, so versteht es sich von selbst, daß, nach der von Seiten des Bestellers erfolgten Genehmigung, dieser jederzeit den zufälligen Schaden tragen muß, auch wenn derselbe durch einen Fehler in der Arbeit herbeigeführt sein sollte. Vor erfolgter Genehmigung

ß man, wenn nichts Anderes verabredet und

lige Schaden vom Werkmeister nicht über-

Die
Vertre
muß d
mit ihr
ihn nic
verabre
zu gebr
natürlic
iſt er ve
folgung
abzwecke
ſondern
verwend
zu erſet
Miether
recht z
ordentl
und A
und nic
haftet.

2) E
auf die

Erklärung wird das periculum, im Anfange des Fragmentes („conductoris periculo est"), der vis major, am Ende desselben („si tamen vi majore etc."), entgegengesetzt, und darunter bloß die Gefahr verstanden, welche durch Vorsicht und Sorgfalt hätte abgewendet werden können, wobei also dem Conductor Culpa zur Last fällt, während unter vis major ein solcher casus, qui resisti non potest, zu verstehen ist. In einem andern Fragment wird per argumentum a contrario bloß gesagt, daß der Besteller alsdann auch den durch einen unabwendbaren Zufall herbeigeführten Schaden des Werkes nicht zu übernehmen brauche, wenn er beweisen könne, daß er nicht schuldig gewesen sei, das nicht gehörig verfertigte Werk anzunehmen. b) Wenn der Schaden durch einen Fehler der zur Arbeit vom Besteller des Werkes angewiesenen Sache (insonderheit durch einen Fehler des Bodens, oder der sonst vom Besteller zur Fertigung des Werkes gelieferten Materialien) herbeigeführt ist, so muß natürlich der Besteller des Werkes den Schaden tragen; es müßte denn dem Werkmeister insofern Schuld zur Last fallen, daß er die Beschaffenheit der Sache nicht gehörig untersucht hätte. Wenn endlich der Schaden durch die Schuld des Werkmeisters, durch einen Fehler des Werkes selbst entstanden ist, so muß der Werkmeister den Schaden tragen, ausgenommen wenn er das Werk ganz nach der Angabe und Vorschrift des Bestellers hat verfertigen müssen.

Die Bevollmächtigung (Mandatum) ist der Contract, wodurch Jemand fremde Geschäfte zur Ausführung annimmt. Die wesentlichen Erfordernisse desselben sind folgende: Es muß Jemandem ein Geschäft zur Ausführung übertragen werden, bloße Empfehlung reicht nicht hin, das Geschäft darf die Grenzen der Ehrbarkeit nicht überschreiten und muß zum

Die Verbindlichkeiten, welche aus einem solchen Vertrage entstehen, betreffen 1) den Vermiether. Er muß den Miether in den Besitz der vermietheten Sache mit ihrem Zubehör eintreten lassen, und zwar muß er ihn nicht hindern, dieselbe in der entweder ausdrücklich verabredeten, oder durch die Ortssitte bestimmte Zeit zu gebrauchen, auch gestatten, daß er sich davon alle natürlichen und künstlichen Früchte zueigne. Auch ist er verbunden, nicht nur dem Miether die zur Verfolgung der gemietheten Sachen und ihrer Früchte abzweckenden Klagen gegen einen Dritten abzutreten, sondern auch demselben die auf die gemiethete Sache verwendeten nothwendigen und nützlichen Unkosten zu ersetzen; ja es steht sogar in dieser Hinsicht dem Miether nach Ablauf der Miethszeit ein Retentionsrecht zu. Der Vermiether bleibt übrigens für alle ordentlichen und außerordentlichen öffentlichen Lasten und Abgaben, welche auf die gemiethete Sache selbst und nicht auf die Früchte derselben gelegt sind, verhaftet.

2) Der Miether hat seinerseits die gehörige Sorgfalt auf die Bewahrung und Erhaltung der vermietheten Sache zu verwenden, und muß für jeden durch Schuld oder Nachlässigkeit zugefügten Schaden einstehen, ferner das verabredete ganze Miethsgeld zur gehörigen Zeit entrichten und im Falle der Säumniß auch die Zinsen davon bezahlen. Die Ausnahmen hiervon, wo ihm ein Theil oder das ganze Miethsgeld aus Gründen der Billigkeit erlassen wird, z. B. bei Krieg, Unwetter u. s. w., gehören nicht hierher. Nach beendigter Miethszeit muß der Miether die Sache mit allem Zubehör zurückgeben, und ist für jeden durch nicht ordnungsmäßigen Gebrauch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

Bei dem Dienst- und Lohnvertrage (locatio) sind diese Grundsätze anwendbar, wie bei der

Nach den Pandecten gehört auch das Mandatum fidejussionis hierher, und es entsteht dabei die Frage, wann der Bürge befugt sei, die Klage gegen den Schuldner, für den er sich verbürgt hat, anzustellen. Das Mandat scheint hier zwar schon durch die Bürgschaft an und für sich vollendet zu sein, es hat aber das Besondere, daß es in der Regel erst durch die vom Bürgen dem wahren Gläubiger, gegen welchen er sich gehörig vertheidigt hat, geschehene Zahlung, oder durch die sonstige Befriedigung desselben als vollendet betrachtet wird. Ausnahmsweise kann jedoch das Mandat früher erlöschen, wenn es zuvor verabredet war, daß er, zu welcher Zeit er wolle, von seiner Verbindlichkeit wieder befreit werde, wenn der Hauptschuldner sein Vermögen zu verschwenden anfängt, oder wenn zwischen diesem und dem Bürgen eine unversöhnliche Feindschaft entstanden ist. Der Mandant ist endlich dem Mandatar für jede culpa verhaftet, und liegt ein Betrug dabei zu Grunde, so soll er gleichfalls Infamie zur Folge haben.

Unter Gesellschaft, societas, verstehen wir die freiwillige Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zur Ausführung eines Geschäfts oder irgend einer gemeinschaftlichen Handlung. Die wesentlichen Erfordernisse der Gesellschaft sind: 1) es muß von jeder Seite ein Beitrag dazu geliefert werden, doch brauchen die Beiträge gerade nicht gleich hoch und können von verschiedener Art sein; der Eine kann z. B. Geld, der Andere Arbeit beisteuern; 2) die Einwilligung muß auf die gehörige Weise erklärt werden, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, bedingt oder unbedingt, auf die Lebenszeit oder eine bestimmte Frist; 3) die Gesellschaft muß einen ehrbaren, auf den gemeinsamen Vortheil gerichteten Zweck haben, und sie ist in dieser Hinsicht entweder eine Erwerbsgesellschaft oder nicht.

nommen ist, unterscheiden: ob der Schaden durch einen bloßen Zufall herbeigeführt ist, oder nicht. a) Wenn durch einen unabwendbaren Zufall (vis major), insonderheit durch Erdbeben, Ueberschwemmung, Feuersbrunst u. s. w. der Schaden sich ereignete, so muß in jedem Falle der Bauherr den Schaden tragen, weil er selbst den Zufall durch eigenen Fleiß und Sorgfalt nicht hätte abwenden können; wenn hingegen durch einen mit Vorsicht und Sorgfalt abwendbaren Zufall (periculum im engern Sinne) der Schaden entstanden ist, so muß der Unternehmer des Werkes, einerlei, ob es ihm im Ganzen (aversione) oder stückweise (in pedes mensurasve) überlassen ist, vor der Genehmigung die Gefahr übernehmen. Mehrere Rechtsgelehrte wollen zwar überhaupt beim zufälligen Schaden unterscheiden, ob das Werk bereits so weit fertig gewesen sei, daß es vom Besteller als untadelhaft hätte angenommen werden müssen, oder nicht; dort müsse der Besteller jederzeit den Schaden tragen, hier aber der Unternehmer des Werkes. Dieser Unterschied bezieht sich jedoch nicht auf den unabwendbaren Zufall (vis major), sondern bloß auf das periculum, oder den möglicherweise abzuwendenden zufälligen Schaden. „Opus, quod aversione locatum est, donec adprobetur, conductoris periculo est. Quod vero ita conductum sit, ut in pedes mensurasve praestetur, eatenus conductoris periculo est, quatenus admensum non sit, et in utraque causa nociturum locatori, si per eum steterit, quo minus opus adprobetur, vel admetiatur. Si tamen vi majore opus prius interciderit, quam adprobaretur, locatoris periculo est, nisi si aliud actum sit; non enim amplius praestari locatori opertet, quam quod sua cura et opera e[illegible]utus esset.“ Nach der richtigern

wird dem gegeben, welchem constituirt worden ist, und dessen Erben. Was nun die Glücksverträge, insonderheit das Spiel und die Wette betrifft, so sind die Rechtsgewohnheiten der Römer jetzt nicht mehr in Wirkung; wir können sie daher hier übergehen.

Das Darlehn (mutuum, res creditae) ist der dingliche Vertrag, wobei Jemandem eine vertretbare Sache (res fungibilis) unter der Bedingung eigenthümlich übergeben wird, daß dem Gläubiger dereinst von derselben Gattung und Beschaffenheit eben so viel zurückgegeben werde. Das Darlehn geht zunächst also als Eigenthum auf den Empfänger über, und nur die Quantität desselben geht dem Geber nicht verloren. Die natürlichste Folge ist, daß der Empfänger verhaftet ist, seiner Zeit das Darlehn zurückzuerstatten, und zwar in Beziehung auf Quantität und Qualität in derselben Menge und Güte. Wenn z. B. eine Quantität Wein Jemandem geliehen ist unter der Bedingung, daß er in derselben Qualität zurückerstattet werde, so kann es auch vorkommen, daß zur Zeit der Rückgabe der Preis des Weines gestiegen, und der Gläubiger also den Vortheil genießt, mehr an Werth zurückzuerhalten, als er geliehen hat; im entgegengesetzten Fall, wie hier den Gewinn, muß er auch den Schaden tragen, wenn der Preis gefallen ist. Eine wichtige Ausnahme hiervon tritt jedoch beim Geldddarlehn ein, wobei in gewissen Fällen nicht bloß der innere, sondern auch der äußere Werth, den das Geld zur Zeit des geschlossenen Contractes hatte, berücksichtigt werden muß. Der Grund ist, weil die Qualität des Geldes nicht bloß nach dem innern Gehalte, nach dem Stoffe oder Metalle als solchem, sondern vorzüglich auch nach dem ihm beigelegten äußern Werthe beurtheilt werden muß. (Das römische Recht faßt dies in folgendem Satz zusammen: pecunia usum non tam ex substantia praebet, quam

[illegible]

ger verhaftet ist, lassen sich nach Bucher folgendermaßen zusammenfassen:

„Die aus dem Commodat entspringenden Wirkungen bestehen überhaupt darin, daß 1) der Commodant das Recht hat, die geliehene Sache, nach geendigtem Gebrauche, mit allen Accessionen in einem unbeschädigten Zustande zurückzufordern, und 2) der Commodatar befugt ist, Schadloshaltung zu verlangen, wenn irgend ein gerechter Grund dazu vorhanden sein sollte.

Die Rechte des Commodanten werden von ihm und seinen Erben gegen den Commodatar und dessen Erben mit der actio commodati directa durchgesetzt. Mehrere Commodatarien derselben Sache haften ein Jeder in solidum, sowohl wegen der geliehenen Sache selbst, als wegen des dafür zu leistenden Werthes; mehrere Erben brauchen jedoch nur verhältnißmäßig einzustehen. Der Zweck der Klage besteht, wie gesagt, darin: daß die geliehene Sache in einem unbeschädigten Zustande mit allem Zubehör restituirt werde. Auch hier leuchtet es von selbst ein, daß die Forderung und Klage schon aus dem Grunde des Contractes selbst entspringt; die Sache wird gleich Anfangs zu einem bestimmten Gebrauche geliehen, hört dieser auf, so muß auch der Zweck des Vertrages wegfallen. Für die durch den ordnungsmäßigen Gebrauch herbeigeführte Deterioration der Sache braucht der Commodatar natürlich keine Vergütung zu leisten; dagegen aber muß derselbe in der Regel für jeden Grad der culpa einstehen. Wenn jedoch das Commodat ausnahmsweise bloß auf den Vortheil und das Interesse des Commodanten selbst berechnet war, so ist der Commodatar nur allein wegen seiner culpa lata verantwortlich. Sollte überhaupt die Sache dolo, oder culpa lata des Commodatars verschlimmert, oder gänzlich untergegangen sein, so kann es, zur Ausmit-

Die Wirkungen der Societät sind: Die Beiträge müssen wirklich geleistet sein, und das, was die Gesellschaft künftig erwirbt, ist Eigenthum aller Mitglieder; es wird also Gewinn und Verlust gemeinschaftlich. Dieser wird entweder gleichmäßig, oder pro rata partae vertheilt. Wenn die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens Einem aus der Gesellschaft anvertraut ist, so muß er nicht bloß von der Verwaltung Rechnung legen, sondern er muß auch den durch dolus oder culpa zugefügten Schaden ersetzen, ohne daß dieser Schaden mit dem etwa bewirkten Vortheil compensirt werden könnte. Alle Rechte des Gesellschafts-Vertrages kann Einer gegen den Andern durch eine Klage, welche im römischen Recht actio pro socio heißt, durchsetzen. Erfolgt auf diese eine Verurtheilung, so ist diese mit Infamie verbunden, doch genießt der Verurtheilte das beneficium competentiae, d. h. die Rechtswohlthat, vermöge deren ihm so viel, als zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalte gehört, gelassen werden muß. Die Gesellschaft hört auf durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Gesellschafter, es müßte denn etwas Anderes ausdrücklich verabredet sein; ferner durch die Entsagung eines der Mitglieder, durch den Untergang eines der Gegenstände, worüber sie eingegangen ist, oder durch Aufhören der Geschäfte, der anderen, zufälligen Ursachen nicht zu gedenken.

Von den übrigen Nebenarten der Verträge heben wir nur das Constitut hervor; es ist darunter der vom Prätor bestätigte Contract zu verstehen, wodurch Jemand ohne Stipulation dasjenige nochmals verspricht, was er bereits selbst, oder was ein Anderer schuldig ist; es ist also eine Bestätigung der früheren Verbindlichkeit. Gilt das Versprechen der Schuld eines Andern, so ähnelt es der Bürgschaft und hat auch dieselben rechtlichen Wirkungen. Eine Klage aus dem Constitut

wird dem gegeben, welchem constituirt worden ist, und dessen Erben. Was nun die Glücksverträge, insonderheit das Spiel und die Wette betrifft, so sind die Rechtsgewohnheiten der Römer jetzt nicht mehr in Wirkung; wir können sie daher hier übergehen.

Das Darlehn (mutuum, res creditae) ist der dingliche Vertrag, wobei Jemandem eine vertretbare Sache (res fungibilis) unter der Bedingung eigenthümlich übergeben wird, daß dem Gläubiger dereinst von derselben Gattung und Beschaffenheit eben so viel zurückgegeben werde. Das Darlehn geht zunächst also als Eigenthum auf den Empfänger über, und nur die Quantität desselben geht dem Geber nicht verloren. Die natürlichste Folge ist, daß der Empfänger verhaftet ist, seiner Zeit das Darlehn zurückzuerstatten, und zwar in Beziehung auf Quantität und Qualität in derselben Menge und Güte. Wenn z. B. eine Quantität Wein Jemandem geliehen ist unter der Bedingung, daß er in derselben Qualität zurückerstattet werde, so kann es auch vorkommen, daß zur Zeit der Rückgabe der Preis des Weines gestiegen, und der Gläubiger also den Vortheil genießt, mehr an Werth zurückzuerhalten, als er geliehen hat; im entgegengesetzten Fall, wie hier den Gewinn, muß er auch den Schaden tragen, wenn der Preis gefallen ist. Eine wichtige Ausnahme hiervon tritt jedoch beim Geldarlehn ein, wobei in gewissen Fällen nicht bloß der innere, sondern auch der äußere Werth, den das Geld zur Zeit des geschlossenen Contractes hatte, berücksichtigt werden muß. Der Grund ist, weil die Qualität des Geldes nicht bloß nach dem innern Gehalte, nach dem Stoffe oder Metalle als solchem, sondern vorzüglich auch nach dem ihm beigelegten äußern Werthe beurtheilt werden muß (Das römische Recht faßt dies in folgendem Satz zusammen; pecunia usum non tam ex substantia praebet, quam

telung des nun zu ersetzenden vollen Werthes, wieder zu einem juramentum in litem kommen. Den zufälligen Schaden muß, wie schon bemerkt ist, der Commodant als Eigenthümer tragen; es müßte denn etwas Anderes ausdrücklich oder stillschweigend verabredet sein, oder der Commodatar die Grenzen des ihm gestatteten Gebrauches überschritten haben; das Letztere ist insonderheit der Fall, wenn er eigenmächtig die Sache einem Dritten weiter geliehen haben sollte. Gerathen die Sachen des Commodanten und Commodatars zugleich in Gefahr, so daß nicht alle zusammen gerettet werden können, so müssen die geliehenen Sachen vorgezogen werden. Die Restitutionsverbindlichkeit des Commodatars kann übrigens durch die Einrede des ihm selbst oder einem Dritten zustehenden Eigenthums nicht aufgehoben werden; das Eigenthum des Commodatars müßte denn sogleich liquid sein, oder der Dritte das ihm zustehende Recht bereits geltend gemacht haben.

Die Rechte des Commodatars auf der andern Seite werden von ihm und seinen Erben, gegen den Commodanten und dessen Erben, mit der actio commodati contraria geltend gemacht, und diese Klage ist, wie jede actio contraria, auf Entschädigung gerichtet. Die vorzüglichsten Fälle, in welchen der Commodatar zu einer solchen Entschädigung berechtigt wird, sind folgende: a) wenn er auf die geliehene Sache Unkosten hat verwenden müssen; doch kann, wenn der Commodant nicht den Ersatz aller Unkosten besonders versprochen hat, der Commodatar nur die nicht gewöhnlich, zum Gebrauch und zur Erhaltung der geliehenen Sache, nothwendigen Unkosten vergütet verlangen, und zwar unter der Voraussetzung, daß sie übermäßig sind, da die mäßigen Unkosten mit dem gestatteten Gebrauche compensirt werden. Eben so kann b) eine Entschädigung verlangt werden, wenn

die Sache unzeitig, d. h. vor geendigtem Gebrauche zurückgefordert wird, der Commodant müßte sie denn wegen unvorhergesehener Umstände selbst nöthig haben; c) wenn der Commodatar den Werth der durch seine Schuld verloren gegangenen Sache hat leisten müssen, der Commodant aber die Sache selbst in der Folge wieder erhalten hat; d) wenn der Commodatar durch Arglist oder grobe Schuld des Commodanten von der geliehenen Sache Schaden gehabt hat. — Die Schadloshaltung kann übrigens der Commodatar, abgesehen von der erwähnten actio contraria, auch durch Compensation und Retention erlangen; das Retentionsrecht an der geliehenen Sache fällt indessen weg, wenn ihm der Commodant aus einem andern Grunde etwas schuldig sein sollte."

Die aus dem Depositum entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten ergeben sich im Ganzen schon aus dem Begriffe. Der Depositar ist schuldig, die deponirte Sache nicht nur unentgeltlich aufzubewahren, sondern sie auch, sobald der Deponent, oder derjenige, dem sie mit dem Willen des Deponenten restituirt werden soll, es fordert, auf dessen Kosten und an dem Orte, wo sie sich (ohne daß dem Depositar dolus vorgeworfen werden kann) befindet, zurückzugeben. Der Deponent hingegen ist verbunden, dem Depositar die auf die deponirte Sache verwendeten nothwendigen, oder sonst mit dem Willen des Deponenten gemachten Auslagen zu erstatten, überhaupt ihn zu entschädigen. Der Depositar ist übrigens befugt, die deponirte Sache einem Dritten (Subdepositar) weiter anzuvertrauen, und ist alsdann, bei vorhandener bona fides, bloß verbunden, dem Deponenten seine Klage gegen den Dritten abzutreten.

Um die Verpflichtung des Depositars durchzusetzen, stellt der Deponent und dessen Erbe gegen den Depositar und dessen Erben die actio depositi directa

telung des nun zu ersetzenden vollen Werthes, wieder zu einem juramentum in litem kommen. Den zufälligen Schaden muß, wie schon bemerkt ist, der Commodant als Eigenthümer tragen; es müßte denn etwas Anderes ausdrücklich oder stillschweigend verabredet sein, oder der Commodatar die Grenzen des ihm gestatteten Gebrauches überschritten haben; das Letztere ist insonderheit der Fall, wenn er eigenmächtig die Sache einem Dritten weiter geliehen haben sollte. Gerathen die Sachen des Commodanten und Commodatars zugleich in Gefahr, so daß nicht alle zusammen gerettet werden können, so müssen die geliehenen Sachen vorgezogen werden. Die Restitutionsverbindlichkeit des Commodatars kann übrigens durch die Einrede des ihm selbst oder einem Dritten zustehenden Eigenthums nicht aufgehoben werden; das Eigenthum des Commodatars müßte denn sogleich liquid sein, oder der Dritte das ihm zustehende Recht bereits geltend gemacht haben.

Die Rechte des Commodatars auf der andern Seite werden von ihm und seinen Erben, gegen den Commodanten und dessen Erben, mit der actio commodati contraria geltend gemacht, und diese Klage ist, wie jede actio contraria, auf Entschädigung gerichtet. Die vorzüglichsten Fälle, in welchen der Commodatar zu einer solchen Entschädigung berechtigt wird, sind folgende: a) wenn er auf die geliehene Sache Unkosten hat verwenden müssen; doch kann, wenn der Commodant nicht den Ersatz aller Unkosten besonders versprochen hat, der Commodatar nur die nicht gewöhnlich, zum Gebrauch und zur Erhaltung der geliehenen Sache, nothwendigen Unkosten vergütet verlangen, und zwar unter der Voraussetzung, daß sie übermäßig sind, da die mäßigen Unkosten mit dem gestatteten Gebrauche compensirt werden. Eben so kann b) eine Entschädigung verlangt werden, wenn

waltsame Handlung des Depositars namentlich, durch Erbrechung einer Kiste, Verlust erlitten haben, und über die einzelnen dadurch verlorenen Sachen kein Beweis geführt werden können, so kann der Verlust selbst und der Betrag desselben durch den Eid des Klägers bewiesen werden, wobei jedoch der Richter nach Verhältniß der Umstände ein Maximum zu bestimmen hat, welches beim Eide nicht überschritten werden darf. Dieser von Kaiser Zeno zuerst näher bestimmte Eid unterscheidet sich bloß dadurch vom gewöhnlichen Schätzungseide, daß der letztere nur allein den Werth der in Anspruch genommenen Sache betrifft, alles Andere aber, also auch der Verlust selbst, dabei als bewiesen vorausgesetzt wird.

Der vom Depositar begangene Betrug ist mit Infamie verbunden, und es muß dabei immer der volle, durch den Schätzungseid des Deponenten auszumittelnde Werth ersetzt werden. Für culpa levis braucht der Depositar, nach der obigen Theorie von der Culpa, nur alsdann einzustehen, wenn es ausdrücklich verabredet ist, oder wenn der Depositar, ohne darum gebeten zu sein, sich von freien Stücken dem Depositum unterzogen hat. Der zufällige Schaden trifft ausnahmsweise den Depositar, wenn entweder beim irregulairen Depositum das Eigenthum der deponirten Sache auf ihn übergegangen ist, oder wenn ihm Verzug zur Last fällt. Aus besonderer Begünstigung des Depositums, und damit alle Gelegenheit möglichst ausgeschlossen werde, die dem Contract zum Grunde liegende Treue zu verletzen, ist verordnet: daß der Beklagte der wider ihn angestellten directen Klage die Einrede der Compensation so wenig soll entgegen setzen, als wegen seiner Gegenforderungen ein Retentionsrecht an der deponirten Sache soll ausüben dürfen. Das Depositum kann übrigens, auch wenn

an. Wenn Mehrere dieselbe Sache deponirt haben, oder mehrere Erben des Deponenten vorhanden sind, so findet bei einer deponirten theilbaren Sache nur eine Forderung und Klage pro rata statt. Eine untheilbare Sache aber kann dem klagenden Einzelnen nur gegen Caution, hinsichtlich der ihm nicht gebührenden Theile, verabfolgt werden; sollte er diese Sicherheit nicht leisten können, so ist der Depositar berechtigt, sich durch die gerichtliche Niederlegung der Sache von seiner Obliegenheit zu befreien. Die Klage kann selbst von dem Räuber und Diebe, um die deponirte gestohlene Sache wieder zu erlangen, angestellt werden, ohne daß die Einrede, daß der Deponent kein Recht an der deponirten Sache habe, stattfindet; doch geht, wenn der Eigenthümer mit der Vindication gegen den Depositar auftritt, dieser dem Deponenten vor, so wie auch der Depositar selbst wird gehört werden müssen, wenn er sein Eigenthum sofort auf eine liquide Weise darzuthun im Stande ist. Gegen mehrere Depositarien findet die Forderung und Klage auf das Ganze statt. Dagegen kann die actio depositi, als eine persönliche Klage, gegen einen dritten Besitzer natürlich nicht gebraucht werden; die deponirte Sache müßte denn auf Befehl des Deponenten anderweit deponirt und die Klage vom ersten Depositar abgetreten sein. Die Restitution der Sache muß in specie erfolgen, und wenn sie entweder gar nicht, oder in einem verschlimmerten Zustande, oder nicht am gehörigen Orte, zurückgegeben wird, so tritt eine Verpflichtung zur Leistung des Interesses ein. Uebrigens muß mit der deponirten Hauptsache natürlich auch alles Zubehör derselben herausgegeben werden, namentlich auch die Zinsen, wenn sie entweder für den Gebrauch der deponirten Sache verabredet sind, oder der Depositar sich im Verzuge befindet.

Sollte insonderheit der Deponent durch eine ge-

des römischen Rechts die obligatio rei — als dasjenige Mittel, was darauf berechnet ist, den Gläubiger durch die Sache des Schuldners sicher zu stellen, welche ihm zu diesem Ende verhaftet sein soll. Die Sache haftet aber so sehr, daß sie sich gleichsam selbst dafür hingeben muß, damit durch ihren Untergang (consumtio civilis) der Gläubiger zu seiner Befriedigung gelange. Es soll ihm nämlich nöthigenfalls frei stehen, sie zu verkaufen, sich durch den Preis bezahlt zu machen und sich auf solche Art auf dem kürzesten Wege zu seiner Befriedigung selbst zu verhelfen. Das Produkt dieses Cautionsmittels ist das Pfandrecht (l'ignus) oder dasjenige (dingliche) Recht, dessen unmittelbares Object die Sache des Schuldners ist, welche dem Gläubiger wegen seiner Forderung Sicherheit gewähren soll. Diese Sicherheit kann auf doppelte Art bewirkt werden. Entweder wird dem Gläubiger eine Sache hingegeben, die ihm Sicherheit gewähren soll, oder es wird ihm eine Sache zu diesem Zwecke bloß angewiesen, ohne daß ihm zugleich der Besitz derselben eingeräumt würde. Das Erstere, als das Einfachste und Natürlichste, war ursprünglich die einzige Art, wie namentlich bei den Römern (mit oder ohne lex fiduciae) die Verpfändung geschah, und zwar waren es ursprünglich, so scheint es, nur bewegliche Sachen, welche verpfändet und dem Gläubiger zum Pfande hingegeben wurden. Daß dem Gläubiger die Sache des Schuldners verhaftet ist, obgleich er sie nicht besitzt, und obgleich sie ihm nicht übergeben ist, ist eine Vorstellung, die einem rohen Zeitalter wenig angemessen ist, und wozu die Römer erst in späteren Zeiten fortschritten.

Je nachdem nun dem Gläubiger eine Sache zu seiner Sicherheit bloß angewiesen und ihm zugleich der Besitz derselben eingeräumt ist, zerfällt das Pfandrecht nach der gewöhnlichen Theorie in die beiden Ar-

ten: Hypothek und Pfandrecht im engeren Sinne. Diese Unterscheidung kann zwar in den Schriften der Rechtsgelehrten oder als Terminologie beibehalten werden (und dies wird auch hier geschehen), zumal sie den Gesetzen selbst nicht fremd ist; für eine logisch richtige Eintheilung des Pfandrechts als Gattung in seine Arten kann sie aber nicht gelten, denn der Umstand, daß mit dem Pfandrecht Besitz der Sache verbunden ist, ist keine Qualität des Rechts selbst, und das dingliche Recht, wovon hier nur die Rede ist, bleibt ganz dasselbe, es mag der Gläubiger bei seinem Pfandrecht sich im Besitz der Sache befinden, oder nicht; es fehlt daher zwischen diesen vermeintlichen Arten des Pfandrechts an einer differentia specifica.

Mit dem Pfandrecht steht in naher Verwandtschaft dasjenige Recht, vermöge dessen Jemand befugt ist, eine fremde Sache oder eine solche, die er einem Andern zu geben schuldig ist, nicht eher aus seinem Besitz zu entlassen, bis er wegen desjenigen, was ein Anderer ihm von seiner Seite zu leisten verbunden ist, befriedigt worden, mit einem Worte: das Retentionsrecht. Das Retentionsrecht ist, gleich dem Pfandrecht, darauf berechnet, den Gläubiger durch die Sache des Schuldners sicher zu stellen. Dieser Zweck soll hier aber bloß durch die Vorenthaltung des Besitzes erreicht werden. Hingegen das Pfandrecht afficirt die Sache selbst, es schließt das Retentionsrecht in sich, und gewährt dem Gläubiger die Befugniß, das Object seines Rechts gegen jeden Besitzer zu verfolgen. Die nahe Verwandtschaft beider Rechte erklärt es, weshalb in den Gesetzen die Sache, an welcher der Gläubiger das Retentionsrecht ausüben darf, quasi pignus genannt, oder vielmehr vom Gläubiger gesagt wird, er dürfe die Sache quasi pignoris zurückbehalten [illegible] pignoris loco. Ja

es giebt sogar Stellen, welche zwischen beiden Rechten überhaupt keinen Unterschied zu statuiren scheinen, Stellen, worin es vom retinirenden Gläubiger heißt, er dürfe die Sache pignoris loco oder pignoris nomine im Besitz behalten. Diese Stellen dürfen uns indessen nicht irre machen. Der retinirende Gläubiger hat deshalb immer kein wahres Pfandrecht; es ist nur von etwas Aehnlichem die Rede: was mit dem Ausdruck: pignus uneigentlich bezeichnet wird. Daß die Gesetze den Unterschied zwischen dem Retentionsrecht und dem Pfandrecht wirklich anerkennen, erhellet theils aus der Vergleichung dieser zuletzt erwähnten mit jenen zuerst angeführten Gesetzstellen, worin bei Gelegenheit des juris retentionis gesagt wird, der Gläubiger dürfe die Sache dem Schuldner vorenthalten quasi pignus u. s. w., theils aus verschiedenen anderen, welche dem Gläubiger ein Retentionsrecht einräumen, während sie ihm die actio hypothecaria oder ein Pfandrecht absprechen.

Die Wirkungen des Pfandrechts sind folgende: Der Schuldner bleibt, des einem Andern daran zustehenden Pfandrechts ungeachtet, Eigenthümer seiner Sache. Daher ist Gewinn oder Verlust, der die Sache trifft, der seinige. Daher darf er die Sache gebrauchen und die Früchte davon beziehen, vorausgesetzt, daß er und nicht der Gläubiger die Sache besitzt. Auf jeden Fall kommen ihm die Früchte seiner Sache zu gute.

Als Eigenthümer hat er auch das Recht, die verpfändete Sache zu veräußern. Die Veräußerung ist dem Gläubiger nicht nachtheilig, sie geschieht unbeschadet seines Rechts, und die Sache geht mit der Last des ihr anklebenden Pfandrechts auf den neuen Erwerber über, es bedarf daher auch seiner Einwilligung nicht.

ten: Hypothek und Pfandrecht im engeren Sinne. Diese Unterscheidung kann zwar in den Schriften der Rechtsgelehrten oder als Terminologie beibehalten werden (und dies wird auch hier geschehen), zumal sie den Gesetzen selbst nicht fremd ist; für eine logisch richtige Eintheilung des Pfandrechts als Gattung in seine Arten kann sie aber nicht gelten, denn der Umstand, daß mit dem Pfandrecht Besitz der Sache verbunden ist, ist keine Qualität des Rechts selbst, und das dingliche Recht, wovon hier nur die Rede ist, bleibt ganz dasselbe, es mag der Gläubiger bei seinem Pfandrecht sich im Besitz der Sache befinden, oder nicht; es fehlt daher zwischen diesen vermeintlichen Arten des Pfandrechts an einer differentia specifica.

Mit dem Pfandrecht steht in naher Verwandtschaft dasjenige Recht, vermöge dessen Jemand befugt ist, eine fremde Sache oder eine solche, die er einem Andern zu geben schuldig ist, nicht eher aus seinem Besitz zu entlassen, bis er wegen desjenigen, was ein Anderer ihm von seiner Seite zu leisten verbunden ist, befriedigt worden, mit einem Worte: das Retentionsrecht. Das Retentionsrecht ist, gleich dem Pfandrecht, darauf berechnet, den Gläubiger durch die Sache des Schuldners sicher zu stellen. Dieser Zweck soll hier aber bloß durch die Vorenthaltung des Besitzes erreicht werden. Hingegen das Pfandrecht afficirt die Sache selbst, es schließt das Retentionsrecht in sich, und gewährt dem Gläubiger die Befugniß, das Object seines Rechts gegen jeden Besitzer zu verfolgen. Die nahe Verwandtschaft beider Rechte erklärt es, weshalb in den Gesetzen die Sache, an welcher der Gläubiger das Retentionsrecht ausüben darf, quasi pignus genannt, oder vielmehr vom Gläubiger gesagt wird, [illegible] die Sache quasi pignus zu behalten, [illegible] quasi pignoris loco. Ja

nicht weiter unterworfen. Mit Andern hat Hellfeld hierin sogar eine allgemeine Regel finden wollen, die auf eine jede universitas rerum anwendbar wäre. Allein es ist sehr bedenklich, was von dem verpfändeten Laden gilt, auf jede andere universitas auszudehnen, da es ohnehin schon eine Abweichung von der Regel ist, wenn es in die Macht des Schuldners gegeben wird, durch Veräußerung das Pfandrecht aufzuheben, und beim verpfändeten Laden der besondere Grund eintritt, daß die Sachen, welche hier den Gegenstand des Pfandrechts ausmachen, feil und zum Verkauf bestimmt sind, — daß der Schuldner vom Verkauf ein Gewerbe macht, daß der Gläubiger dies weiß, und also nicht darauf rechnen kann, an den einzelnen Waaren seine Sicherheit zu haben. Ja es ist selbst beim verpfändeten Laden die angeführte Ausnahme nicht über jeden Zweifel erhaben. —

Eine Abweichung von der Regel, daß der Schuldner durch einseitige Handlungen das Pfandrecht des Gläubigers nicht aufheben könne, war es bei den Römern, was in favorem libertatis also eingeführt worden, daß nämlich der Schuldner in der allgemeinen Verpfändung begriffene Sklaven freilassen durfte, daß diese wirklich ihre Freiheit erlangten und folglich kein Pfandrecht weiter an ihnen haften konnte.

Dem Schuldner steht als Eigenthümer, der Verpfändung ungeachtet, außer dem Veräußerungsrecht, auch die Befugniß zu, die verpfändete Sache zu vindiciren. Das Vindicationsrecht steht nicht nur ihm, sondern auch demjenigen zu, an welchen er sein Eigenthum übertragen hat. Der neue Eigenthümer kann die Sache selbst gegen den Gläubiger vindiciren, doch mit Erfolg nur dann, wenn er den Unbefriedigten befriedigt. Es ist kein Zweifel, daß, unter dieser Voraussetzung, auch der Schuldner selbst gegen den Gläu-

Das jus alienandi, was dem Schuldner, als Eigenthümer seiner Sache, zusteht, fällt weg: 1) wenn der Schuldner dem Gläubiger versprochen hat, daß er die verpfändete Sache nicht veräußern wollte. Das pactum: Ne liceat debitori, pignus vendere s. hypothecam bewirkt, daß die dennoch geschehene Veräußerung ipso jure ungültig ist. Außerdem soll es 2) auch wegfallen, wenn von einer besonders verpfändeten beweglichen Sache die Rede ist, die der Schuldner verkaufen will. — Die Gesetze der Pandecten ergeben: Der Gläubiger, welcher eine besonders verpfändete Sache verkauft, begeht ein furtum. Ein furtum rei ipsius kann es nicht sein, da der Schuldner Eigenthümer ist. Auch ein furtum possessionis ist nicht gemeint, da es nicht darauf ankommen soll, ob der Gläubiger sich im Besitze befand oder nicht; von einem furto usus kann vollends die Rede nicht sein. Es wird also hier, wie in einigen anderen Fällen, ein Factum als Diebstahl behandelt, was eigentlich kein solcher ist. Daher kann auch nicht angenommen werden, daß das Gesetz nur von besonders verpfändeten beweglichen Sachen zu verstehen sei, wie man aus dem Worte furtum schließt. Aber gleichviel. Die Gesetze lassen nicht ersehen, daß dies sogenannte Furtum auf die Gültigkeit des Geschäfts der Veräußerung von Einfluß sei, und daß die specielle Hypothek, womit die veräußerte Sache behaftet ist, den Uebergang des Eigenthums hindern sollte. Vielmehr scheint gerade der Satz, welcher lehrt, das Eigenthum gehe, der Verpfändung ungeachtet, auf den Käufer über, von einem speciell verpfändeten Object zu handeln.

Von dem Grundsatz: die Veräußerung geschieht salvo jure pignoris, findet eine Ausnahme statt bei einem verpfändeten Laden. Die einzelnen Waaren, welche daraus verkauft werden, sind dem Pfandnexus

des Rechts, den hinlänglichen Beweis davon. Das Retentionsrecht ist auch nur eine Folge des Rechts zu besitzen, und es unter den Wirkungen des Pfandrechts aufführen, ohne zuvor des Rechts, worauf es beruht, zu erwähnen — heißt mit der Thür ins Haus fallen.

Das Recht, zu besitzen, was dem Gläubiger zusteht, ist eben so gut begründet, es mag dem Gläubiger die Sache zum Pfande hingegeben, oder ohne Uebergabe der Sache das Pfandrecht constituirt sein; es ist nicht die Wirkung des contractus pignoratitii, sondern die Wirkung des Pfandrechts, ohne Rücksicht auf die Art seiner Entstehung. Nur ist die Erlangung des Besitzes bei Hypotheken (nicht aber die Wiedererlangung desselben bei Faustpfändern) durch die mora des Schuldners bedingt. Der Gläubiger darf sich auch nicht eigenmächtig in den Besitz des Pfandes setzen, sondern ihm gebührt es, eine auf Erlangung des Besitzes gerichtete Klage, namentlich die actio hypothecaria, anzustellen, und durch den Richter zum Besitz zu gelangen. Selbst die Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger, wonach es dem Letztern erlaubt sein soll, sich bei ausbleibender Zahlung ohne Uebergabe in den Besitz zu setzen, ist ohne Wirkung, wenn der Schuldner zu der Zeit, wo der Gläubiger von dieser im Voraus ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen will, mit verändertem Willen dem Vorhaben des Gläubigers widerspricht, oder sich ihm gar widersetzt.

Indem dem Gläubiger das Recht zusteht, die Sache zu besitzen, ist damit, wie gesagt, zugleich von selbst der Satz ausgesprochen, daß ihm das Recht zustehe, wenn er den Besitz erlangt hat, diesen Besitz fortzusetzen, bis er befriedigt und sein Pfandrecht erloschen ist. Das Retentionsrecht des Gläubigers, was mit dem Pfandrecht verbunden die Rechtsgelehrten ein qualificirtes nennen, setzt, wie das Retentionsrecht

Überhaupt, einen fehlerlos erlangten Beſitz und eine gültig geſchehene Verpfändung voraus. Es entſpringt nicht aus dem contractus pignoratitius, ſondern aus dem Recht, zu beſitzen, und da dies mit jedem Pfandrecht verbunden iſt, ſo läßt es ſich auf den Fall eines durch den contractus pignoratitius erworbenen Beſitzes nicht einſchränken. Auch demjenigen, der urſprünglich eine Hypothek oder Pfandrecht ohne begleitenden Beſitz erworben hat, ſteht das Retentionsrecht zu, ſobald er den Beſitz der Sache wirklich erlangt hat.

Das Retentionsrecht, was dem Pfandgläubiger zuſteht, fällt weg, ſobald der Gläubiger der Forderung wegen, derentwegen ihm das Pfandrecht zuſteht, befriedigt iſt und überhaupt, ſobald mit dem Pfandrecht auch das Recht, die Sache zu beſitzen, aufgehört hat, und alſo das Fundament dieſes Rechts weggefallen iſt.

Wenn der Schuld genügt iſt, wofür die Sache verpfändet ward, ſo erliſcht das Pfandrecht, und der Gläubiger iſt nicht berechtigt, dem Schuldner die

Es hängt von dem freien Willen des Gläubigers ab, ob er von seinem Recht, das Pfand zu verkaufen, Gebrauch machen will oder nicht. Selbst dann, wenn das Pfand viel mehr werth ist, als die Schuld, wofür es haftet, und jetzt vortheilhafter verkauft werden kann, als in der Folge, kann der Gläubiger nicht gezwungen werden, das jus distrahendi auszuüben; in einem solchen Falle bleibt es dem Schuldner überlassen, das Recht, was ihm als Eigenthümer zusteht, die Sache zu verkaufen, in Anwendung zu bringen, und er hat dabei die Befugniß, den Gläubiger zu nöthigen, den Kaufliebhaber die Sache sehen zu lassen, wenn er zuvor Caution geleistet hat, daß der Gläubiger wegen des etwa daraus für ihn entstehenden Nachtheils entschädigt werden solle.

Außer dem Recht an der Sache des Schuldners, von welchem, nach seinen verschiedenen Aeußerungen, bisher die Rede war, stehen dem Gläubiger auch Rechte gegen die Person des Schuldners zu, oder vielmehr sie können ihm zustehen, denn es ist bloß zufällig und setzt dabei meistens den Besitz des Pfandes voraus, wenn der Gläubiger außer dem dinglichen Rechte durch die Verpfändung auch persönliche Rechte erlangt. Zu solchen Rechten des Gläubigers gehört:

1) Er fordert Ersatz für die öffentlichen Lasten und Abgaben, die er von der verpfändeten Sache bestritten hat.

2) Er fordert Ersatz für nothwendige oder nützliche Ausgaben, welche er auf die verpfändete Sache verwandte.

Nothwendige Ausgaben (impensae necessariae) kann man vielleicht richtiger, als gewöhnlich, sagen, sind überhaupt solche, die der Besitzer auf die Sache zu verwenden nicht unterlassen konnte, ohne sich verantwortlich zu machen. Es gehören dahin Ausgaben, welche nöthig waren, um die Sache vor Untergang

überhaupt, einen fehlerlos erlangten Besitz und eine gültig geschehene Verpfändung voraus. Es entspringt nicht aus dem contractus pignoratitius, sondern aus dem Recht, zu besitzen, und da dies mit jedem Pfandrecht verbunden ist, so läßt es sich auf den Fall eines durch den contractus pignoratitius erworbenen Besitzes nicht einschränken. Auch demjenigen, der ursprünglich eine Hypothek oder Pfandrecht ohne begleitenden Besitz erworben hat, steht das Retentionsrecht zu, sobald er den Besitz der Sache wirklich erlangt hat.

Das Retentionsrecht, was dem Pfandgläubiger zusteht, fällt weg, sobald der Gläubiger der Forderung wegen, derentwegen ihm das Pfandrecht zusteht, befriedigt ist und überhaupt, sobald mit dem Pfandrecht auch das Recht, die Sache zu besitzen, aufgehört hat, und also das Fundament dieses Rechts weggefallen ist.

Wenn die Schuld getilgt ist, wofür die Sache verpfändet ward, so erlischt das Pfandrecht, und der Gläubiger ist nicht berechtigt, dem Schuldner die Sache auch nur einen Augenblick länger vorzuenthalten. Er müßte vielmehr nach der Regel des Rechts eine Sache, die er nicht länger zu besitzen befugt ist, dem Gläubiger unverzüglich zurückgeben, und könnte sich nicht darauf berufen, daß ihm noch andere Forderungen zustehen, derentwegen ihm die Sache nicht verpfändet ist. Allein aus Gründen einer, nach der Ansicht des römischen Rechts hier vorhandenen — übrigens schwer zu erkennenden — Billigkeit wird in der sogenannten Constitutio Gordiani von der Regel des strengen Rechts abgewichen, [illegible] der Schuldner kann [illegible] Gläubiger [illegible] exceptio [illegible] zurückfordert, [illegible] ingen zugleich

einem Andern bereits verpfändet, daß sie mit Mängeln behaftet u. s. w. Und was insbesondere die einem Andern bereits verpfändete Sache betrifft, so wird auch noch dies vorausgesetzt, daß sie nicht so viel werth ist, als zur Befriedigung beider Gläubiger nöthig ist.

Der Gläubiger ist 1) verbunden, sobald er völlig befriedigt ist, oder überhaupt sobald das Pfandrecht aufgehört hat, — wenn er nicht etwa wegen anderer Forderungen, als wofür ihm das Pfandrecht zustand, die Sache zurückzubehalten befugt ist — die verpfändete Sache in specie zu restituiren. Von dieser Verbindlichkeit befreit ihn nicht die Einrede, daß das Pfand einem Dritten eigenthümlich gehöre, denn a) würde dies exceptio de jure tertii sein, und b) gilt die Verpfändung einer fremden Sache unter den Contrahenten. Ja auch durch den Einwand, die die verpfändete Sache ihm selbst gehöre, kann er sich der Verbindlichkeit der Restitution nicht entziehen. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß er vom Schuldner nicht mit der Eigenthumsklage, sondern mit der Klage aus dem Contract belangt wird, und daß der Grund der Klage von ihm zugestanden oder erwiesen, sein Eigenthum aber noch illiquid ist. (Ist sein Eigenthum klar und außer Streit, so würde hier die Regel Anwendung finden, dolo facit, qui petit, quod redditurus est.) Unter diesen Voraussetzungen ist er verbunden, die Sache zuvörderst zu restituiren, und dann sein Eigenthum in seperato auszumachen. Dies dürfte jedoch auf den Fall nicht anzuwenden sein, wenn der Beklagte nicht bloß im Allgemeinen behauptet, ihm stehe das Eigenthum des Pfandes zu, sondern wenn er seine Vertheidigung darauf baut, daß er schon zur Zeit der Verpfändung Eigenthümer gewesen sei. Denn unter dieser Voraussetzung konnte ihm die Sache gar nicht verpfändet werden. Die

oder Verschlimmerung in Acht zu nehmen. Ausgaben dieser Art sind es, von denen der Pfandgläubiger, welcher die verpfändete Sache wie ein guter Wirth die seinige zu behandeln verbunden ist, sich nicht entbinden kann, und die ihm daher, wenn er sie aufgewandt hat, ohne Unterschied ersetzt werden müssen. Selbst dann gebührt ihm Ersatz dafür, wenn die Sache in der Folge ohne seine Schuld zu Grunde gegangen.

Was aber solche Ausgaben betrift, welche der Gläubiger auf das Pfand zu verwenden nicht nöthig hatte, wodurch die Sache indessen verbessert ist, so kann er, außer dem Fall, da diese Ausgaben mit Einwilligung des Schuldners verwandt sind, den Ersatz derselben nur in so weit begehren, als sie mäßig sind und den Schuldner nicht zu sehr belästigen.

Endlich für solche Ausgaben, die keinen reellen Nutzen gewähren, und bloß dazu dienen, die Sache zu verschönern oder sie ihrem Besitzer angenehm zu machen, hat der Gläubiger nicht das Recht, Vergütung zu begehren, sondern ihm steht bloß die Befugniß zu, das Produkt jener Ausgaben wieder wegzunehmen, so weit eine Trennung ohne Schaden der Hauptsache möglich und es getrennt für ihn von einigem Werth ist.

3) Hat der Gläubiger durch die verpfändete Sache einen Schaden erlitten, so ist der Schuldner verbunden, den Schaden zu ersetzen, wenn er dabei in culpa war.

4) Wenn der Schuldner dem Gläubiger eine Sache verpfändete, die einem Andern eigen gehört oder verpfändet, oder die mit Mängeln behaftet [illegible] oder wenn er die verpfändete Sache von einer [illegible] besserm Beschaffenheit ausgab, als [illegible] ist er verbunden, dem Gläubiger [illegible] zu ersetzen.

Nach der Meinung mehrerer älteren Rechtsgelehrten, namentlich des Doneau, und der neueren Rechtsgelehrten, an deren Spitze Thibaut steht, dann besonders Hasse, denen Andere gefolgt sind, unterscheiden die Gesetze nur zwei Grade von culpa, nämlich lata und levis; es giebt keine culpa levissima, die von der levis verschieden wäre; die letztere macht schon den höchsten Grad der Verschuldung aus; der Ausdruck culpa levissima — der bekanntlich nur ein einziges Mal vorkommt — ist nur ein anderer Ausdruck für diesen höchsten Grad der Verschuldung (das kleinste Versehen ist freilich auch ein geringes), und was in einigen Stellen paterfamilias diligens genannt wird, wird an anderen diligentissimus bezeichnet; beide Ausdrücke sind von gleicher Bedeutung.

Diese Theorie hat den Vorzug, daß sie das ganze System über die culpa sehr vereinfacht; ihre Richtigkeit bewährt sich besonders auch im Pfandrecht.

Der Gläubiger ist verbunden, die ihm verpfändete Sache so zu behandeln, wie ein guter Wirth die seinige. Läßt er es an dieser Sorgfalt mangeln, so fällt ihm zur Last, was im römischen Recht gewöhnlich gemeint ist, wenn culpa simpliciter gebraucht wird, nämlich levis; culpa levis ist es, wofür er verantwortlich ist. Die Verpfändung gereicht nämlich, nach Ulpian, Beiden zum Vortheil, dem Gläubiger, indem sie ihm Sicherheit, dem Schuldner, indem sie ihm Zutrauen verschafft. Dem ist nun zwar, wenn man es genau nehmen will, nicht also. Die Verpfändung, an und für sich betrachtet, gereicht bloß zum Vortheil des Gläubigers. Indessen ist jene Ansicht nun einmal die gesetzliche.

Daß culpa levis zu leisten sei, sagt das Gesetz; es kann indessen durch Vertrag etwas Anderes bestimmt sein; dann geht es nach dem Vertrage.

Verpfändung einer Sache, die dem Gläubiger eigenthümlich gehört, ist ungültig, und also ohne rechtliche Folgen, und der Gläubiger kann aus einem Contract nicht belangt werden — der gar keiner ist. 2) Der Pfandgläubiger, welcher verbunden ist, die verpfändete Sache in specie und so, wie er sie empfing, zu restituiren, darf die verpfändete Sache nicht zerstören, noch beschädigen, weder vorsätzlich, noch unvorsätzlich, indem er handelt und nicht mit der gehörigen Vorsicht zu Werke geht; er ist vielmehr verbunden, sich um die Erhaltung der Sache in ihrer Integrität thätig zu bemühen, oder auf die Erhaltung der Sache Sorgfalt zu verwenden, und haftet also auch für Schaden, welcher durch Unterlassung dieser Pflicht entsteht. Thätig zu sein für die Erhaltung der Sache in ihrer Integrität, das ist es, wozu ihn der Vertrag mit dem Schuldner, und überhaupt das Verhältniß, worin er zu dem Schuldner steht, wenn er den Besitz der Sache erlangt hat, verbindet; hingegen die Sache nicht vorsätzlich oder durch culpa in committendo zu beschädigen, ist etwas, dessen er sich auch außer dem Contract nicht würde schuldig machen dürfen.

Eine sehr schwierige Frage ist es, für welchen Grad der culpa der Gläubiger verantwortlich sei.

Nach der gewöhnlichen Meinung der älteren Rechtsgelehrten ist es culpa levis, welche der Gläubiger zu vertreten hat. Crell nimmt an, der Gläubiger haste für culpam levissimam, und sucht seine Meinung durch Gesetzstellen, welche den Gläubiger vom Ersatz des durch bloßen casus entstandenen Schadens frei sprechen, zu beweisen. Schömann unterscheidet, ob die Sache durch culpa beschädigt oder gänzlich zu Grunde gegangen oder verloren gegangen ist, und [illegible] Gläubiger für den geringsten [illegible] Schuld für culpa levis verant-

Nach der Meinung mehrerer älteren Rechtsgelehrten, namentlich des Doneau, und der neueren Rechtsgelehrten, an deren Spitze Thibaut steht, dann besonders Hasse, denen Andere gefolgt sind, unterscheiden die Gesetze nur zwei Grade von culpa, nämlich lata und levis; es giebt keine culpa levissima, die von der levis verschieden wäre; die letztere macht schon den höchsten Grad der Verschuldung aus; der Ausdruck culpa levissima — der bekanntlich nur ein einziges Mal vorkommt — ist nur ein anderer Ausdruck für diesen höchsten Grad der Verschuldung (das kleinste Versehen ist freilich auch ein geringes), und was in einigen Stellen paterfamilias diligens genannt wird, wird an anderen diligentissimus bezeichnet; beide Ausdrücke sind von gleicher Bedeutung.

Diese Theorie hat den Vorzug, daß sie das ganze System über die culpa sehr vereinfacht; ihre Richtigkeit bewährt sich besonders auch im Pfandrecht.

Der Gläubiger ist verbunden, die ihm verpfändete Sache so zu behandeln, wie ein guter Wirth die seinige. Läßt er es an dieser Sorgfalt mangeln, so fällt ihm zur Last, was im römischen Recht gewöhnlich gemeint ist, wenn culpa simpliciter gebraucht wird, nämlich levis; culpa levis ist es, wofür er verantwortlich ist. Die Verpfändung gereicht nämlich, nach Ulpian, Beiden zum Vortheil, dem Gläubiger, indem sie ihm Sicherheit, dem Schuldner, indem sie ihm Zutrauen verschafft. Dem ist nun zwar, wenn man es genau nehmen will, nicht also. Die Verpfändung, an und für sich betrachtet, gereicht bloß zum Vortheil des Gläubigers. Indessen ist jene Ansicht nun einmal die gesetzliche.

Daß culpa levis zu leisten sei, sagt das Gesetz: es kann indessen durch Vertrag etwas Anderes bestimmt sein; dann geht es nach dem Vertrage.

Dolus, auch culpa zu leisten sei, sagt er vom Commodat, hier sei culpa zu leisten und auch diligentia. Daraus scheint durch ein argumentum a contrario zu folgen, daß nur der Commodatar für den geringsten Grad der Verschuldung in abstracto hafte und nur bei ihm darauf keine Rücksicht zu nehmen sei, wie er in seinen eigenen Sachen zu handeln gewohnt ist, und daß in dieser Hinsicht zwischen ihm und dem Pfandgläubiger ein Unterschied sei. Denn die Ausschließung aller Rücksicht auf die gewohnte Art des Individuums, in seinen eigenen Sachen zu handeln, wird im römischen Recht dadurch ausgedrückt, daß es heißt, Jemand habe nicht bloß für dolus und culpa aufzukommen, sondern müsse auch diligentiam leisten.

Dem steht nun aber wieder entgegen, daß in anderen Fällen, in welchen doch auch der Vortheil aus dem Geschäft auf beiden Seiten ist, culpa levis in abstracto geleistet wird, namentlich beim Kaufcontract. Besonders aber kommt in Betrachtung, was Ulpian in einer Stelle lehrt, wo nicht bloß beiläufig, sondern hauptsächlich oder vielmehr ausschließlich die Rede davon ist, für welchen Grad der Verschuldung ein Pfandgläubiger hafte. Diese Stelle heißt:

Venit autem in hac actione et dolus et culpa, ut in commodato. Venit et custodia. Vis major non venit.

Also haftet der Pfandgläubiger für jede Verschuldung auf eben die Art, wie derjenige, dem eine Sache geliehen ist; nur unvermeidliche Gewalt entschuldigt ihn.

Den älteren Rechtsgelehrten, welche drei Grade der Culpa annahmen und den Pfandgläubiger für culpa levis, den Commodatar in ihrer culpa leviss. für im höhern Grade verantwortlich hielten, mußte diese Stelle sehr anstößig scheinen; sie suchten selbige zum Theil durch bloße Vermuthungen über andere Verhältnisse, durch Verlegenheits- [illegible]

andere Weise, doch immer auf eine wenig befriedigende Art, mit ihrer Theorie in Einklang zu bringen. Nimmt man an, daß es nach römischem Recht nur zwei verschiedene Grade der Verschuldung giebt, so verschwinden alle Schwierigkeiten.

Zu bemerken ist noch dies: Was von jedem anderen Pfandgläubiger in Ansehung des Quanti der anzuwendenden Sorgfalt gilt, gilt nicht von einem Gläubiger, der durch Immission ein prätorisches Pfandrecht erlangt. Für diesen gibt es eigene Regeln; er haftet nur für dolus, und also auch für culpa lata.

Für den Untergang, den Verlust, die Verschlimmerung der Sache durch casus haftet kein Pfandgläubiger; der casus trifft vielmehr den Schuldner, als Eigenthümer seiner Sache. Dann haftet jedoch der Gläubiger für casus, wenn dieser durch vorhergegangene Verschuldung entstanden, also Schuld mit Zufall vermischt ist.

Andere Pflichten des Pfandgläubigers, als nämlich, wenn er das Pfand verkauft hat, die hyperocha herauszugeben, wenn er beim Verkauf nicht bona fide zu Werke gegangen, id, quod interest, zu prästiren, wenn er ein Früchte tragendes Pfand in Besitz hatte, wegen der Früchte Rechnung abzulegen u. s. w., ergeben sich aus dem Vorhergehenden.

So lange der Gläubiger das Pfand noch nicht verkauft hat, oder so lange es demselben noch nicht gerichtlich zugeschlagen ist (und von da an bei Pfändern, die durch Vertrag, Testament, Gesetz verhaftet sind, zwei Jahre verstrichen sind), kann der Schuldner gegen Bezahlung der Schuld das Pfand immer zurückfordern, und der Gläubiger ist unter dieser Voraussetzung immer verbunden, es zu restituiren. Selbst die lex commissoria, welche etwa zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner eingegangen ist, kann hier nicht zum Hinderniß gereichen.

Unter lex commissoria wird überhaupt diejenige Nebenbestimmung eines Vertrags verstanden, wodurch Jemand gewissen Rechten entsagt, oder den Andern einer gewissen Verbindlichkeit entläßt, auf den Fall, daß er binnen einer bestimmten Zeit seiner Verbindlichkeit nicht nachgekommen sein wird. Hier in der Materie des Pfandrechts wird unter Lex commissoria derjenige Nebenvertrag verstanden, wodurch bedungen wird, daß, wenn der Schuldner die Schuld nicht zur bestimmten Zeit tilgen würde, das Pfand dem Gläubiger für die Schuld verfallen, also der Schuldner des Rechts, das Pfand einzulösen, verlustig und der Gläubiger der Verbindlichkeit, das Pfand gegen Bezahlung der Schuld zu restituiren, entledigt sein solle.

Die Lex commissoria ist nun, zufolge eines Edikts des Kaisers Constantin des Großen ad populum, bei Verpfändungen ein unerlaubter und verbotener Nebenvertrag.

Der Grund des Gesetzes besteht darin: Der Schuldner, um dem Druk der gegenwärtigen Noth und Verlegenheit, worin er sich befindet, ein Ende zu machen, läßt sich leicht eine so harte Bedingung gefallen, indem er die Hoffnung nähret, daß er im Stande sein werde, vor dem bestimmten Termin Zahlung leisten zu können, worin er sich jedoch nicht selten getäuscht sieht. Auf solche Art gelingt es dem habsüchtigen Gläubiger, das Eigenthum des Pfandes zu erlangen, welches gewöhnlich weit mehr werth ist, als die Schuld, wofür es verpfändet wird, und also aus der Noth des Schuldners den unbilligsten ungerechtesten Vortheil zieht. Das Gegentheil kommt das Gesetz [illegible]

iger, wodurch bedungen wird, daß bei verzögerter Zahlung das Pfand dem Gläubiger für einen andern, schon bestimmten Preis verkauft sein solle.

Auf der andern Seite ist erlaubt 1) derjenige Nebenvertrag zwischen dem Schuldner und Gläubiger, daß bei verzögerter Zahlung das Pfand dem Gläubiger für den wahren, durch ordentliche Taxe sodann auszumittelnden Werth verkauft sein solle. Ferner 2) der Vertrag, wodurch zwischen dem Schuldner und demjenigen, der sich für ihn verbügt, verabredet wird, daß, wenn der Schuldner den Bürgen nicht binnen einer bestimmten Zeit von seiner Bürgschaftspflicht wieder frei gemacht, und der Bürge dem Gläubiger Zahlung geleistet haben würde, die verpfändete Sache dem Bürgen verkauft sein solle. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob für das Quantum, was der Bürge für den Schuldner an den Gläubiger bezahlt und also von dem Schuldner wieder zu fordern hat, oder für einen andern bestimmten oder noch zu bestimmenden Preis; — und also gebührt es auch dem Rechtsgelehrten nicht, zu unterscheiden.

Durch das Verbot der Lex commissoria ist zugleich jeder andere Vertrag verboten, wodurch in fraudem legis ein pactum commissiorum verdeckt eingegangen wird, z. B. wenn, um das gesetzliche Verbot der Lex commissoria zu umgehen, eine Sache, statt sie zu verpfänden, dem Gläubiger sub pacto de retrovendendo verkauft wird.

Es frägt sich, ob die Lex commissoria nur ungültig sei, wenn sie sogleich zu der Zeit, da die Schuld contrahirt und das Pfandrecht constituirt wird, verabredet wird, oder ob sie nicht eben so ungültig sei, wenn sie ex postfacto eingegangen wird, oder mit anderen Worten können Schuldner und Gläubiger sich, nachdem die Schuld bereits contrahirt und die Verpfändung geschehen ist, in der Folge vereinbaren, daß auf

Unter
Nebenbe
Jemand
einer ge
daß er b
lichkeit n
Materie
soria de
dungen
nicht zur
dem Gl
Schulden
und der
gegen P
sein soll
Die
Edicts
populu
und ver
Der
ner, um

pfänger und dessen Erbe, nicht aber derjenige, welchem die Zahlung sonst Vortheil gebracht hat, ohne daß ihm selbst gezahlt worden ist. Gegen den Letzteren kann bloß eine Klage der Billigkeit (actio in factum) angestellt werden, in quantum locupletior factus est. Die cond. indebiti ist darauf gerichtet, daß die geschehene Leistung wo möglich ganz ungeschehen gemacht werde, und es muß daher überhaupt die geleistete Nichtschuld restituirt werden, so weit der Beklagte zur Zeit der Rückgabe nnch reicher dadurch ist. Wenn also eine dem Kläger eigenthümliche Sache geleistet worden ist, so muß das Eigenthum derselben, mit allen Früchten und Accessionen, oder ihr Werth, nach Abzug der darauf verwandten Unkosten, zurückgegeben werden. Bei Fungibilien eben so viel von derselben Art und Güte, weil die condictio indebiti hier die Natur der Darlehnsklage annimmt; daher denn auch der Kläger, zufolge der Billigkeit, hier keine Zinsen zu verlangen berechtigt ist. Wenn eine fremde Sache geleistet worden, so muß der Besitz dem Kläger wieder abgetreten werden, wenn auch der Beklagte die Sache so lange besessen haben sollte, daß er sie gegen den wahren Eigenthümer usucapirt hätte. Wenn ferner ein Recht indebite aufgegeben ist, so muß dasselbe wieder hergestellt werden. Wenn eine Caution indebito übernommen oder erlassen ist, so besteht die Restitution in der Erlassung oder Wiederherstellung derselben, und wenn eine Schuld ohne Verbindlichkeit übernommen und deshalb eine Handschrift ausgestellt worden ist, so muß die Schuld vernichtet und die Handschrift zurückgegeben werden. Wenn endlich Handlungen oder Dienste unverbindlicher Weise aus Irrthum geleistet sind, so muß der Werth derselben, so weit der Beklagte Nutzen davon gehabt hat, vergütet werden.

Gewöhnlich wird zwar behauptet, daß die von einem

instituendo u. ſ. w.; oder prätoriſche, die vom Prätor als ſolchem herrührten, z. B. cautio de damno infecto, legatorum servandorum causa, de vitiis rerum venalium, und de evictione praestanda; oder endlich gemeinſchaftliche, die durch Beſchaffenheit der Umſtände bald vom Prätor, bald vom Judex verlangt wurden, z. B. de rato, rem pupilli salvam fore u. ſ. w.

Die Wirkungen der gehörig zu Stande gekommenen Bürgſchaft, und zwar 1) in Beziehung auf den Gläubiger, beſtehen darin, daß derſelbe befugt iſt, gegen den Bürgen und deſſen Erben mit der actio ex stipulatu zu klagen. Die Klage, welche bei uns aus dem bloßen Vertrage entſpringt, iſt natürlich darauf gerichtet, daß dasjenige geleiſtet werde, worüber die Bürgſchaft erfolgt iſt. Die Bürgſchaft iſt aber immer einer ſtrengen Auslegung unterworfen, und der Bürge kann daher auch zu nichts weiter verpflichtet ſein, als wofür er ſich verbürgt hat. Wenn er ſich daher ausdrücklich nur hinſichtlich des Kapitals verbürgte, ſo braucht er nur dafür und nicht auch für die Acceſſionen der Hauptſchuld einzuſtehen; wenn hingegen der Bürge

verbindlich werden. Niemand kann durch Stipulation die Leistung eines Andern versprechen, er kann sich aber verpflichten, die fremde Leistung befördern zu wollen. Eben so wenig kann Jemand in der Regel für einen Andern stipuliren.

In Hinsicht auf den Gegenstand können sowohl Sachen, als Handlungen stipulirt werden. Die Sachen müssen existiren oder existiren können und sich im menschlichen Verkehr befinden, und sie müssen endlich ihrer Beschaffenheit und ihrem Nutzen nach den Contrahenten bekannt sein; einerlei übrigens, ob es gewisse oder ungewisse, theilbare oder untheilbare Sachen sind. Die Handlungen müssen gleichfalls physisch und rechtlich möglich sein, und der Stipulator muß dabei sein Interesse darthun können, einerlei, es mögen positive oder negative Handlungen sein.

Die Wirkung der Stipulation bestand bei den Römern überhaupt darin, daß dadurch eine Forderung und Klage des strengen Civilrechts begründet wurde (actio ex stipulatu), welche von der Art war, daß sie zu jedem bloßen Vertrage und überhaupt zu jeder natürlichen Forderung hinzutreten, und dieselbe klagbar machen und bestärken konnte. Da bei uns jeder auf die gehörige Weise zu Stande gekommene Vertrag, er mag geschlossen sein, wie er will, eben so gültig und wirksam ist, als es bei den Römern eine Stipulation nur immer sein konnte, so ist die förmliche Stipulation heut zu Tage überflüssig und gar nicht mehr im Gebrauche.

Die Stipulationen wurden übrigens eingetheilt in freiwillige, die auf dem bloßen Willen der Contrahenten beruhten, und in nothwendige, die von der Obrigkeit befohlen wurden. Die letzteren waren wieder entweder judicielle, die, nach der Form des älteren römischen Prozesses, vom judex pedaneus auferlegt wurden, z. B. cautio de dolo, de pretio

für die Bürgschaft übernommen hat, oder nachher ein Mitbürge als Bürge noch hinzugetreten ist, der sich in der Folge in den vorigen Stand hat setzen lassen, oder wenn der Pupill gegen Einen von mehreren Bürgen seines Interes, die rem pupilli salvam fore versprochen haben, als Kläger aufgetreten ist. Auch der Afterbürge kann nicht verlangen, daß zwischen ihm und dem Hauptbürgen die Forderung getheilt werde. c) Die Wohlthat der Klägerabtretung endlich beneficium cedendarum actionum) findet statt, wenn Einer von mehreren Bürgen das Ganze zu bezahlen bereit sein sollte. Der Gläubiger ist in diesem Falle schuldig, sein ganzes Klagerecht sowohl gegen den Hauptschuldner selbst, als auch gegen die übrigen Bürgen ihm abzutreten, und seine Prandansprüche ihm zu überliefern. Diese Abtretung ist aus dem Grunde nothwendig, weil sonst der das Ganze bezahlende Bürge, ob er gleich die Mandatsklage gegen den Hauptschuldner anstellen kann, doch gar kein Rechtsmittel gegen die Mitbürgen haben würde. Die Abtretung muß daher auch vor Bezahlung des Ganzen geschehen, weil durch die Zah-

Pupillen ohne Autorität seines Vormundes verbürgt, oder wenn er eine größere Summe, als die Schuld beträgt, bezahlt hat, oder endlich wenn er die Zahlung vermieden haben würde, im Fall er die dem Schuldner zustehenden Einreden, oder bei der Prozeßführung die gehörigen Rechtsmittel gebraucht hätte. Ausnahmsweise kann übrigens der Bürge, auch ehe er wirklich für den Schuldner bezahlt hat, wider denselben eine Klage erheben; namentlich wenn es gleich Anfangs verabredet ist, oder wenn der Gläubiger dem Bürgen die Schuld geschenkt hat, oder wenn der Schuldner zu lange mit der Zahlung ansteht, oder sein Vermögen zu vergeuden anfängt, oder wenn der Bürge schon verurtheilt ist, oder derselbe endlich seinen eigenen Schuldner dem Gläubiger delegirt hat.

Die ihren Wirkungen nach bisher beschriebene Bürgschaft erlischt in folgenden Fällen: 1) wenn die Hauptverbindlichkeit auf irgend eine Art, durch Solution, Confusion, Compensation u. s. w. getilgt worden ist; 2) ohne daß dieses der Fall ist, wenn die Bürgschaft auf eine gewisse Zeit beschränkt war und diese abgelaufen ist. Der Bürge wird hier mittelst einer vorzuschützenden Einrede von seiner Obliegenheit befreit.

Wenn das gesetzliche Verbot, wodurch die weibliche Intercession untersagt ist, verletzt worden ist, so lassen sich die alsdann eintretenden rechtlichen Wirkungen sowohl hinsichtlich des intercedirenden Weibes selbst, als hinsichtlich des Gläubigers, besonders betrachten.

1) Gegen das intercedirende Weib selbst soll das Klagrecht aus der Intercession entweder gänzlich wegfallen, oder doch wenigstens mittelst einer vorzuschützenden Einrede unwirksam gemacht werden können. a) Das Klagrecht fällt von Seiten des Gläubigers gänzlich weg, so daß derselbe schon von Amtswegen sofort abgewiesen werden muß, wenn die Intercession absolut ungültig ist, die Ungültigkeit also

nicht bloß von dem Vorſchützen einer Einrede abhängt; und dieſes iſt der Fall: 1) wenn die Interceſſion nicht in einer öffentlichen, von drei Zeugen unterſchriebenen Urkunde geſchehen iſt; 2) wenn die Ehefrau ſich, oder ihr Vermögen, für ihren Mann verpflichtet hat, einerlei, die Schuldverſchreibung mag eine öffentliche geweſen ſein, oder nicht. b) In allen anderen Fällen hingegen iſt die Klage des Gläubigers zwar an und für ſich zuläſſig, ſie kann aber in der Regel durch das Berufen auf den Rathſchluß, durch die vorgeſchützte exceptio senatusconsulti und auch wohl durch eine Replik unwirkſam gemacht werden. Die Einrede inſonderheit iſt an keine Zeit gebunden, ſondern immerwährend, ſo lange überhaupt die Klage erhoben werden kann; ſie iſt aber auch in ſo fern privilegirt, daß ſie ſelbſt nach dem Urtheile, bis zur Execution noch, vorgeſchützt werden kann. Außerdem hängt die Einrede auch nicht bloß mit der Perſon, ſondern mit der Sache zuſammen (exceptio realis), d. h. ſie geht, wie die aus dem Macedonianiſchen Rathſchluß entſpringende, auf Alle über, welche die aus der Interceſſion hervorgegangene Verbindlichkeit betrifft, namentlich

des Vellejanischen Rathschlusses genießt endlich noch die besondere Begünstigung, daß, wenn auch die Frau aus Unwissenheit des Rechts Zahlung geleistet hat, sie dennoch das Gezahlte mit der condictio indebiti zurückfordern kann. Hierin gerade zeigt sich eine wesentliche Verschiedenheit von der Einrede des Macedonianischen Rathschlusses. Da nämlich die letztere nicht sowohl zur Begünstigung des Rathschlusses, als vielmehr zur Bestrafung des gewöhnlich Wucher treibenden Gläubigers stattfindet, so bleibt für den Schuldner immer noch die natürliche Verbindlichkeit, Zahlung zu leisten, übrig, wodurch die Rückforderung des einmal Gezahlten bekanntlich ausgeschlossen wird; während bei der Einrede des Vellejanischen Rathschlusses selbst die natürliche Verbindlichkeit, vermöge der gesetzlichen Vorschrift, gänzlich wegfällt, und das Bezahlte daher als eine Nichtschuld zurückgefordert werden kann.

2) Was die Folgen des verletzten gesetzlichen Verbotes hinsichtlich des Gläubigers betrifft, so behält derselbe begreiflicher Weise die ihm zustehende Klage gegen den Hauptschuldner, wenn das Weib bloß neben demselben sich verpflichtet, d. i. für denselben sich verbürgt hat. Dagegen verliert der Gläubiger, strenge genommen, die vorige Klage, wenn der Schuldner durch die weibliche Intercession von aller Verbindlichkeit befreit worden ist; doch soll ihm auch in diesem Falle die Klage, die er zuvor gegen den Schuldner hatte, mit dem Zusatz actio restitutoria s. rescissoria wieder hergestellt werden. Sollte aber die weibliche Intercession einen Dritten, der sonst Schuldner geworden sein würde, gänzlich von einer künftigen Verbindlichkeit befreit haben, indem das Weib gleich Anfangs die Verbindlichkeit für ihn übernommen hat, so wird dem Gläubiger gleichfalls eine Art von Regreß gegen den Dritten gestattet, indem ihm die Klage,

welche er aus der Intercession gegen das Weib hätte [illegible] können, nur gegen den Dritten, als Schuld- [illegible] welche Klage in diesem Falle den [illegible] actio institutoria erhält.

[illegible] hierzu sind folgende:

[illegible] interredirenden Weibe in der Regel ge- [illegible] des Velleianischen Rathschlusses fällt [illegible] a) [illegible] nächst aus einem auf den [illegible] erlöst, wofür interredirt wird, sich be- [illegible] b) wenn die Frauensperson das [illegible] interredirte pretium libertatis [illegible] zu bezahlen übernommen [illegible]; b) wenn die [illegible] welcher eine Mitgift versprochen [illegible] wenn gleich nur in einer [illegible] und verwilligt hat (ob [illegible] c) aus einem in der Per- [illegible] interredirten Freunde, wenn dieser [illegible] und vom Frauenzimmer keine Be- [illegible] Endlich d) aus einem in [illegible] des interredirenden [illegible] gehören

Rechte keine Anwendung finden, vielmehr ihre Intercession durch keine noch so oft oder so spät erfolgte Wiederholung Gultigkeit erhalten können, es müßte denn eine Verwendung zu ihrem Nutzen stattgefunden haben. Endlich e) wenn die Frau wissentlich vor- oder nachher der Wohlthat des Rathschlusses entsagt hat.

Was insonderheit die Entsagung betrifft, so findet dieselbe nach den Grundsätzen des römischen Rechts nicht allgemein statt, sondern ist ausnahmsweise eigentlich nur in zwei Fällen als gültig zugelassen und gesetzlich vorgeschrieben worden. Zunächst soll nämlich 1) die Mutter und Großmutter, bevor sie die Vormundschaft über ihre Kinder und Enkel übernimmt, gerichtlich der Wohlthat des Vellejanischen Rathschlusses für den Fall entsagen, wo sie sich bei den Gläubigern des Kindes auf irgend eine Weise hat verbindlich machen, oder als Stellvertreterin im Gericht eine cautio judicatum solvi leisten müssen. Außerdem 2) soll die Frauensperson, wenn sie bereit ist, den eigentlichen Schuldner, wofür sie intercedirt hat, gerichtlich zu vertreten, vor erfolgter Entsagung auf die Einrede des Rathschlusses nicht zum Prozeß gelassen werden. Nach der heutigen Praxis wird jedoch die Entsagung als allgemein gültig angenommen, wenn die Intercedentin über das ihr zustehende Recht gehörig belehrt (certiorirt) worden ist, sollte gleich die Entsagung in einer bloßen Privaturkunde geschehen sein. Eidliche Entsagung wird, nach der richtigern Meinung, bloß bei der Authentica si qua mulier erfordert.

Aus allen diesen Verträgen wird der Schuldner dem Gläubiger zu irgend einer Leistung civilrechtlich verhaftet. In vielen Fällen haftet er ihm aber auch dafür mit seiner Person, so daß dem Gläubiger das Recht zusteht, ihn bis zur Befriedigung zu wirklicher Haft im Gefängniß bringen zu lassen. Eine kurze

nicht bloß von dem Vorschützen einer Einrede abhängt; und dieses ist der Fall: 1) wenn die Intercession nicht in einer öffentlichen, von drei Zeugen unterschriebenen Urkunde geschehen ist; 2) wenn die Ehefrau sich, oder ihr Vermögen, für ihren Mann verpflichtet hat, einerlei, die Schuldverschreibung mag eine öffentliche gewesen sein, oder nicht. b) In allen anderen Fällen hingegen ist die Klage des Gläubigers zwar an und für sich zulässig, sie kann aber in der Regel durch das Berufen auf den Rathschluß, durch die vorgeschützte exceptio senatusconsulti und auch wohl durch eine Replik unwirksam gemacht werden. Die Einrede insonderheit ist an keine Zeit gebunden, sondern immerwährend, so lange überhaupt die Klage erhoben werden kann; sie ist aber auch in so fern privilegirt, daß sie selbst nach dem Urtheile, bis zur Execution noch, vorgeschützt werden kann. Außerdem hängt die Einrede auch nicht bloß mit der Person, sondern mit der Sache zusammen (exceptio realis), d. h. sie geht, wie die aus dem Macedonianischen Rathschluß entspringende, auf Alle über, welche die aus der Intercession hervorgegangene Verbindlichkeit betrifft, namentlich auf die Erben und auf die Bürgen des Weibes; auf die letzteren selbst dann, wenn sie auch als solche gegen die Frauensperson keine Klage auf Entschädigung anstellen können, d. h. wenn sie in der Absicht zu schenken, die Bürgschaft übernommen haben. Auch diejenigen, welche vermöge weiblichen Auftrages für einen Dritten intercedirt haben, können sich gleichfalls auf den Rathschluß berufen und die Einrede desselben vorschützen; doch muß der Gläubiger gewußt haben, daß ein weiblicher Auftrag vorhergegangen ist, weil sonst die Einrede des Rathschlusses mit einer Replik des Betruges wieder entkräftet werden kann, und der Mandatar dem Gläubiger gehalten ist, ohne gegen die Frau seinen Regreß nehmen zu können. Die Einrede

Zeit eine Ausstellung des Schuldners an Markttagen in kläglicher Gestalt, z. B. auf dem Lasterſteine, mit einem gelben Hute u. ſ. w., vor, um zu ſehen, ob ſich nicht ein Anderer zur Löſung oder Verbürgung des Schuldners entſchließen wolle. Unter mehreren Gläubigern hatte den Vorzug, wer ſein Recht zuerſt zur Execution brachte. Erſt der ſpäteren Zeit angehörig ſind die Milderungen durch Einſperrung in den Schuldthurm, durch Abſitzen der Schuld, durch bloße Entfernung des Schuldners aus der Stadt unter Ableiſtung des Eides, bei verbeſſerten Vermögensumſtänden nachzahlen zu wollen. Ein beneficium cessionis bonorum paßte gar nicht in die germaniſchen Anſichten, ſo wenig, daß man die Unzuläſſigkeit nicht einmal auszuſprechen für nöthig hielt. Ein gewöhnliches Mittel, ſich der Strenge des Schuldrechts zu entziehen, was ſelbſt die Geſetze als den regelmäßigen Fall berückſichtigten, war indeſſen die Flucht des Schuldners, welche dann zu vortheilhaften Accorden, und namentlich zu vertragsmäßiger Annahme der angebotenen cessio bonorum, führen konnte. 3) Für das heutige Recht wiederholte das canoniſche den Grundſatz des römiſchen, daß Niemand die Inſolvenz der Güter mit ſeinem Leibe und durch Strafen zu decken brauche; und es trat nun ſeit der Mitte des 16ten Jahrhunderts ſichtbar eine mildere Behandlung der Schuldner ein, und zwar nach folgenden Abſtufungen: a) Einige Particularrechte behielten das Recht der Verhaftung des Schuldners bei, und zwar mit Verwerfung des beneficium cessionis bonorum, aber doch mit den ſchon vorhin bemerkten Milderungen des ſpäteren germaniſchen Rechts, zu welchen zuweilen durch den Gerichtsgebrauch noch die neue kam, daß ſich der Gläubiger aller Anſprüche gegen die Güter des Schuldners während der Gefangenſchaft und auch wohl für immer begeben mußte,

welche er aus der Intercession gegen das Weib hätte anstellen können, nun gegen den Dritten, als Schuldner, anstellen kann, welche Klage in diesem Falle den Zusatz actio institutoria erhält.

Ausnahmen hiervon sind folgende:

Die dem intercedirenden Weibe in der Regel gestattete Einrede des Vellejanischen Rathschlusses fällt ausnahmsweise weg: 1) zunächst aus einem auf den Gegenstand selbst, wofür intercedirt wird, sich beziehenden Grunde: a) wenn die Frauensperson das von einem Sklaven versprochene pretium libertatis für denselben seinem Herrn zu bezahlen übernommen hat (ob causam manumissionis); b) wenn die Frauensperson für den, welcher eine Mitgift versprochen, sich bei dem Manne, wenn gleich nur in einer Privaturkunde verbürgt oder sonst verpflichtet hat (ob causam dotis). Ferner 2) aus einem in der Person des Gläubigers liegenden Grunde, wenn dieser minderjährig ist, und vom Hauptschuldner keine Befriedigung erlangen kann. Endlich 3) aus einem in einer besondern Handlung des intercedirenden Weibes liegenden Grunde. Insonderheit gehören folgende Fälle dahin: a) Wenn die Frau auf irgend eine Art den Gläubiger zu betrügen die Absicht gehabt hat. b) Wenn sie ohne Wissen des Gläubigers intercedirt hat, — denn hier fällt der Grund des Verbotes, die leicht zu überredende weibliche Schwäche, weg. c) Wenn sie vor oder nach geschehener Intercession etwas dafür bekommen hat, also entschädigt worden ist, ohne Unterschied, ob die Intercession in einer öffentlichen oder bloßen Privaturkunde geschehen ist. d) Wenn die Intercession von einer großjährigen Frauensperson nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt und solchergestalt die frühere Intercession bestätigt worden ist. Nur auf die Ehefrau, die für ihren Mann intercedirt hat, soll dieses nach römischem

klärung, selbst nicht durch das beneficium cessionis bonorum aufgehoben werden, obgleich manche, weil sie die mit dem Concurse eintretende par creditorum conditio und die darauf beruhende Sistirung der Execution unrichtig auf die Verfolgung gegen die Person ausdehnen, oder auch weil sie die Einschlagung zweier gleichzeitigen Befriedigungswege ganz mit Unrecht als unzulässig betrachten, schon in der Theorie weniger streng denken; und die Particularrechte sehr oft die Wechsel- und Einlagerverbindlichkeit mit der Insolvenzerklärung als aufgehoben ansehen, wenigstens für die Dauer des Concurses, und für Gläubiger, welche sich in den Concurs einlassen."

Die zweite Hauptquelle der bürgerlichen Forderungen sind widerrechtliche Handlungen oder Delicte. Nur die sogenannten delicta privata oder Vergehungen gehören aber hierher, weil nur aus ihnen Ansprüche einer Privatperson, theils auf Entschädigung, theils auf eine dem Beschädigten zu erlegende Strafe, erwachsen; die delicta publica, oder Verbrechen, welche öffentlich bestraft werden, gehören in das Criminalrecht. Nach dem alten ordo judiciorum publicorum waren nicht alle judicia, die ein crimen oder delictum in rempublicam commissum zum Gegenstande hatten, publica, sondern bloß diejenigen, welche in den legibus publicorum judiciorum als solche bestimmt waren. Da nun aber viele dem Staatswohl gefährliche Handlungen übrig blieben, die durch kein öffentliches Gesetz verpönt waren, und es überdieß auch zweckmäßig war, manche Privatdelicte, z. B. den Diebstahl, mit einer öffentlichen Strafe zu belegen, so wurde wegen dieser Delicte eine extraordinaria persecutio erhoben. Als endlich der vetus ordo judiciorum publicorum (die Volksgerichte) außer Gebrauch kam, so wurden nun alle delicta extraordinaria. Mit

den judiciis publicis waren übrigens die actiones populares nicht zu verwechſeln d. h. diejenigen Klagen, die des öffentlichen Wohles wegen einem Jedem aus dem Volke gegeben wurden. Sie waren urſprünglich per leges publicorum judiciorum beſtimmt, und die dabei zu entrichtende Strafe war in der Regel gänzlich ein Vortheil des Klägers; bisweilen wurde ſie jedoch zwiſchen ihm und dem Fiscus getheilt, und bisweilen fiel ſie auch dem Fiscus allein zu. Die vier Hauptarten der Privatdelicte: Entwendung (furtum), Gewalt (vis, inſonderheit [illegible], widerrechtliche Beſchädigung (damnum iniuria datum) und Beleidigung (iniuria) [illegible] etwas näher zu erörtern. [illegible] zu bemerken, daß, da jedes [illegible] voraus ſetzt, ſolche Perſonen, welche die Zurechnungsfähigkeit gänzlich fehlt, [illegible] noch zum Schadenerſatz [illegible] können. Doch haften für den von [illegible] Schaden diejenigen, welche die ihnen [illegible] obliegende Aufſicht vernachläſſigt haben. Bei den Privatdelicten auf Ent-

mehr statt, und es bleibt daher nur noch ein Anspruch auf Entschädigung übrig.

Entwendung oder Diebstahl ist die widerrechtliche Zueignung fremder Sachen wegen eines Vortheils in Ansehung des Vermögens. Vor allen Dingen wird dabei 1) Zueignung (contrectatio) vorausgesetzt, d. h. im eigentlichen Sinne ein Ergreifen und Beiseiteschaffen einer fremden beweglichen Sache, in der Absicht, sie haben und behalten zu wollen, also eine Handlung, wodurch man die fremde Sache zuerst seiner physischen Herrschaft unterwirft.

Auf Wiedererlangung der gestohlenen Sache kann der Eigenthümer derselben nicht nur als Folge des ihm zustehenden Eigenthums die rei vindicatio und die ihr als vorbereitendes Rechtsmittel vorausgehende actio ad exhibendum gegen den Dieb, so wie gegen jeden Besitzer anstellen, sondern auch die condictio furtiva gebrauchen, welche ganz eigentlich gegen den Dieb, als solchen, gerichtet ist. Diese Klage stimmt zwar darin mit der Vindication überein, daß sie nur dem Eigenthümer, so lange dessen Eigenthum dauert, gegeben wird; sie unterscheidet sich aber doch wesentlich davon in folgenden Punkten: 1) die Klage steht bloß den Erben des bestohlenen Eigenthümers zu, nicht aber dessen Singularsuccessoren; 2) sie wird gegen den Dieb angewendet, so fern derselbe durch den Diebstahl dem Eigenthümer verbindlich geworden ist, nicht bloß als Besitzer der Sache; sie kann jedoch als actio rei persecutoria, zufolge des bekannten Grundsatzes, daß Niemand sich mit dem Schaden des Andern bereichern dürfe, auch gegen die Erben des Diebes stattfinden. — Uebrigens ist die Klage auf Rückgabe der gestohlenen Sache mit allem Zubehör gerichtet, und, wenn sie nicht mehr vorhanden ist, auf Leistung des höchsten Werthes, den sie seit der Entwendung hatte. Da hier von einer durch widerrecht-

[illegible] begründeten mora ex re die [illegible]. [illegible] muß der Beklagte für den zufälligen [illegible] in allem Falle einſtehen, ſelbſt wenn er be[illegible] könnte. Daſſelbe ſoll auch beim Klä[illegible] angenommen [illegible] werden.

Die Beſtrafung des Diebſtahls wegen fand im rö[illegible] Rechte [illegible] eine öffentliche, als Privatklage [illegible] nur die letztere, die actio furti, gehört aber [illegible]. Der Beſtohlene verfolgte damit eine pecu[illegible], um den Diebſtahl ihm ſchuldig geworfene [illegible] und [illegible] konnte dieſe Klage mit der condictio [illegible] zuſammen werden, weil die letztere auf einen [illegible] entwendeten Gegenſtand, auf die Wiedererlan[illegible] der geſtohlenen Sache, gerichtet war. Die [illegible] [illegible] andere denn furtum manifestum, [illegible] [illegible] beſtimmt. War der [illegible] [illegible], d. i. auf der That geſehen, [illegible] [illegible], ehe er die entwendete [illegible] [illegible] geraubt hatte, ſo muß er den vier[illegible] [illegible] Theil [illegible] erlegen, und zwar außer der geſtohlenen Sache ſelbſt, weil dieſe oder ihren Werth der beſtohlene Eigenthümer mit der condictio fur-

sehen, wird auch die actio furti, als Pönalklage, niemals gegen die Erben angestellt, wie dieses bei der condictio furtiva der Fall ist. Der Gehülfe kann indessen damit in Anspruch genommen werden, ob er gleich selbst eigentlich keinen Diebstahl begeht; eben so der wissentliche Hehler des Diebstahls.

Die Gewalt kann sich entweder in Ansehung beweglicher oder unbeweglicher Sachen äußern. Bei den beweglichen Sachen wird der Besitz entweder bloß gestört oder gänzlich entzogen; in jenem Falle findet das interdictum utrubi statt, in diesem aber ist entweder Raub oder unerlaubte Selbsthülfe (bloße Gewalt) vorhanden. Beim Raube nämlich wird eine fremde Sache in böser Absicht gewaltsam ihrem Besitzer entrissen; bei der unerlaubten Selbsthülfe aber eine solche Sache, woran dem, welcher die Gewalt ausübt, entweder das Eigenthum oder eine Forderung, sei es wirklich oder seiner Ueberzeugung nach, zusteht. Bei den unbeweglichen Sachen auf der andern Seite wird wieder der Besitz entweder bloß gestört — alsdann tritt das interdictum uti possidentis ein — oder ganz aufgehoben — alsdann das interdictum de vi et vi armata. Die gesammte Lehre zerfällt demnach in drei Abschnitte: 1) von den bei der gewaltsamen Störung oder Entziehung des Besitzes stattfindenden Interdicten; 2) von der unerlaubten Selbsthülfe; 3) vom Raube.

Die Interdicte, welche auf den Besitz des Klägers sich gründen, d. h. nur unter der Bedingung eines wirklich erworbenen Besitzrechts, von Seiten desselben angestellt werden können, stehen mit den übrigen Interdicten nur durch den gemeinschaftlichen Prozeß in Berührung. Die Interdicte überhaupt waren nämlich, nach der ältern römischen Gerichtsverfassung, nichts Anderes, als ein summarisches Verfahren vor dem Judex nach einer bestimmt vorgeschriebenen In-

den judiciis publicis waren übrigens die actiones populares nicht zu verwechseln, d. h. diejenigen Klagen, die des öffentlichen Wohles wegen einem Jedem aus dem Volke gegeben wurden. Sie waren ursprünglich per leges publicorum judiciorum begründet, und die dabei zu entrichtende Strafe war in der Regel gleichfalls ein Vortheil des Klägers; bisweilen wurde sie jedoch zwischen ihm und dem Fiscus getheilt, und bisweilen fiel sie auch dem Fiscus allein zu. Die vier Hauptarten der Privatdelicte: Entwendung (furtum), Gewalt (vis, insonderheit Raub, rapina), widerrechtliche Beschädigung (damnum injuria datum) und Beleidigung (injuria) sind gegenwärtig etwas näher zu erörtern. Im Allgemeinen ist aber zu bemerken, daß, da jedes Delict eine freie Handlung voraussetzt, solche Personen, wobei die Zurechnungsfähigkeit gänzlich fehlt, weder zu einer Privatstrafe, noch zum Schadenersatz verpflichtet werden können. Doch haften für den von ihnen angerichteten Schaden diejenigen, welche die ihnen über solche Personen obliegende Aufsicht vernachlässigt haben. Der bei den Privatdelicten auf Entschädigung gerichtete Anspruch (rei persecutio) kann natürlich auch gegen die Erben geltend gemacht werden, während die Privatstrafe immer rein persönlich ist und nur allein den Thäter trifft. Mehrere, die ein Delict gemeinschaftlich begangen haben, haften für den Schadenersatz in solidum, so daß die von dem Einzelnen geschehene Leistung die Uebrigen befreit; der in Anspruch genommene Einzelne kann sich aber so wenig auf die Wohlthat der Theilung berufen, als er demnächst seinen Regreß gegen die übrigen Mitschuldigen zu nehmen berechtigt ist. Dagegen befreit natürlich die von Einem geleistete Strafe nicht auch die Uebrigen. Heut zu Tage finden übrigens die aus den Delicten entspringenden Privatstrafen nicht

Gewalt wegen ertheilten analog gewesen zu sein scheint, weshalb sich auch nur ein einziges Zeugniß für die Existenz dieses Interdicts in den Pandecten findet; da überdieß ein heimlicher Besitz bei Grundstücken schon nach den Bestimmungen der klassischen Juristen nicht möglich ist; da ferner auch das aus dem widerrechtlichen Mißbrauch eines Precars entspringende Interdict ganz auf ähnliche Weise, wie beim gewaltsamen Besitz, durchgeführt wird, so bleiben wir gegenwärtig ausschließlich bei der gewaltsamen Störung oder Entziehung des Besitzes stehen. Die gewaltsame Störung des Besitzes begründet überhaupt die sogenannten interdicta retinendae possessionis, insonderheit aber bei beweglichen Sachen das interdictum utrubi, bei unbeweglichen das interdictum uti possidetis. Die gewaltsame Entziehung des Besitzes hingegen führt bei unbeweglichen Sachen die sogenannten interdicta recuperandae possessionis, d. i. das interdict. de vi und de vi armata herbei.

Die Wirkung dieser Interdicte besteht im Allgemeinen natürlich darin, daß die bisher stattgefundene Störung des Besitzes aufgehoben und entfernt werden muß. Gewöhnlich ist dazu schon das bloße richterliche Urtheil hinreichend, ein besonderes Mittel der Execution dieses Urtheils besteht indessen in einer dem Verurtheilten aufzuerlegenden cautius de non amplius turbando. Begreiflicher Weise muß für den durch die bereits geschehene Störung zugefügten Schaden Ersatz geleistet werden, wobei das volle Interesse des Klägers in Betracht kommt. So wie das interdictum uti possidetis sich auf Grundstücke und unbewegliche Sachen bezieht, so findet das interdictum utrubi, wie gesagt, bei allen beweglichen Sachen statt, wiewohl es, nach den ausdrücklichen Worten des prätorischen Edictes, nur von Sclaven redet. Sofern

liche Besitzergreifung begründeten mora ex re die Rede ist, so muß der Beklagte für den zufälligen Schaden in jedem Falle einstehen, selbst wenn er beweisen könnte, daß die Sache eben so auch beim Kläger untergegangen sein würde.

Der Bestrafung des Diebstahls wegen fand im römischen Recht sowohl eine öffentliche, als Privatklage statt; nur die letztere, die actio furti, gehört aber hierher. Der Bestohlene verfolgte damit eine pecuniäre, durch den Diebstahl ihm schuldig gewordene Strafe, und es konnte diese Klage mit der condictio furtiva cumulirt werden, weil die letztere auf einen ganz verschiedenen Gegenstand, auf die Wiedererlangung der gestohlenen Sache, gerichtet war. Die Geldstrafe war anders beim furtum manifestum, anders beim nec manifestum bestimmt. War der Dieb ein fur manifestus, d. i. auf der That gesehen, angerufen oder angehalten, ehe er die entwendete Sache in Sicherheit gebracht hatte, so muß er den vierfachen Werth zur Strafe erlegen, und zwar außer der gestohlenen Sache selbst, weil diese oder ihren Werth der bestohlene Eigenthümer mit der condictio furtiva verlangen konnte. War hingegen der Dieb ein fur nec manifestus, nicht auf der That entdeckt, so mußte er in der Regel bloß den doppelten Werth als Strafe erlegen. Als Simplum wurde jedoch immer nur der wahre Werth, nicht das Interesse angenommen. Außer der Geldstrafe wurde aber der Dieb immer noch mit Infamie bestraft.

Die actio furti unterscheidet sich zunächst dadurch wesentlich von der condictio furtiva, daß sie nicht bloß dem Eigenthümer, sondern überhaupt Jedem, der ein rechtlich begründetes Interesse beim Diebstahl hat, gegeben wird; nicht also dem Besitzer in bösem Glauben, wohl aber dem Depositar, Commodatar, Pfandgläubiger, Conductor u. s. w. Hiervon abge-

der früher wider ihn selbst gebrauchten Gewalt, nicht berücksichtigt werden soll.

Die unerlaubte Selbsthülfe oder die gewaltsame Zueignung einer Sache, woran dem Gewaltbrauchenden das Recht des Eigenthums oder eine Forderung, sei es wirklich oder wenigstens seiner Ueberzeugung nach, zusteht, gehört (ob sie gleich wesentlich vom Raube verschieden ist) gleichfalls zu den widerrechtlichen Handlungen, da Niemand im Staate sich selbst Recht verschaffen darf. Die Strafen der unerlaubten Selbsthülfe, welche zugleich Forderungen von Seiten dessen sind, gegen welchen sie verübt wurde, sind folgende: 1) Wenn Jemand eine Forderung an einen Andern hat, und ihm deshalb von seinen Sachen etwas wegnimmt, so muß er ihm die Sache nicht nur wiedergeben, sondern er verliert auch seine Forderung. 2) Wenn Jemand als Eigenthümer seine Sache einem dritten Besitzer gewaltsam entzieht, so verliert er den Besitz und das Eigenthum derselben, und der dritte Besitzer erhält gegen den vorigen Eigenthümer nicht nur eine condictio ex lege, sondern auch eine vindicatio, als nunmehriger Eigenthümer. 3) Wenn Jemand eine fremde Sache, weil er bloß glaubte, Eigenthümer zu sein, gewaltsam sich zueignete, so muß er sie nicht nur dem vorigen Besitzer zurückgeben, sondern dieser erlangt auch das Recht, den Werth derselben zu verlangen, und deshalb wieder eine condictio ex lege anzustellen. — Obgleich sonst die römischen Privatstrafen bei uns keine Anwendung finden, so läßt sich dieses doch auf die, durch das canonische Recht und die deutschen Reichsgesetze ausdrücklich bestätigten Strafen der verbotenen Selbsthülfe nicht anwenden.

Aus der analogen Natur des Raubes mit dem Diebstahle ergiebt sich, daß der Räuber von dem Beraubten mit der rei vindicatio und condictio fur-

struction des Prätors, welche interdictum oder interdicta formula genannt wurde. Diese Interdicte mußten aber, als eine Unterart der actio ordinaria, mit dem ordo judiciorum privatorum überhaupt aufhören; es wurde jetzt statt ihrer, wie überhaupt, eine vor dem Prätor allein durchzuführende Klage (actio extraordinaria) oder ein Rechtsmittel schlechthin, gegeben. Der einzige ausgezeichnete Character dieses Rechtsmittels bestand bloß darin, daß auf dieselbe summarische Weise dabei untersucht und gesprochen werden sollte, wie ehemals, auch behielt man den alten Namen Interdicte bei.

Was die possessorischen Interdicte insonderheit betrifft, so sagt man gewöhnlich, es seien diejenigen, welche den Besitz zum Zweck haben; dieses ist aber eine sehr zufällige und schwankende Bestimmung, da der Besitz, als Zweck, bei vielen Klagen zum Grunde liegt, ohne daß diese deshalb possessorische Rechtsmittel genannt werden können. Der eigentliche Grund ist, wie gesagt, ein vom Kläger wirklich erworbenes Besitzrecht, und hieraus folgt, daß nur die auf Erhaltung oder Wiedererlangung des Besitzes gerichteten Klagen, keinesweges aber die, wodurch der Besitz zuerst erlangt werden soll, hierher gehören, da bei diesen der Kläger weder jetzt zu besitzen, noch ehemals besessen zu haben behauptet. Der nähere Grund der possessorischen Klagen, woraus die ihnen zum Grunde liegende, hierher gehörende Forderung entspringt, ist nun aber jedesmal eine gewisse Verletzung oder widerrechtliche Handlung. Diese Verletzung wird entweder durch Gewalt, oder durch Verheimlichung, oder durch den Mißbrauch eines Precars herbeigeführt, und hiernach unterscheiden sich die in den Quellen angeführten verschiedenen Klassen der possessorischen Interdicte. Da indessen das auf Verheimlichung sich gründende Interdict ganz dem der

manifesti mit der a. vi bonor. raptor. die Rede ist, aber niemals von einem Concurs der a. furti manifesti mit derselben.

Auch durch die dem Vermögen eines Mitbürgers zugefügte widerrechtliche Beschädigung (damnum injuria s. culpa datum) wird jederzeit eine Forderung auf Ersatz des zugefügten Schadens begründet. Wenn eine bewegliche Sache die unmittelbare Ursache der Beschädigung ist, so muß man unterscheiden: 1) wenn sich dabei mittelbar ein vernünftiges Wesen in Schuld befand, so war dieses a) entweder ein Sklave; alsdann konnte gegen dessen Herrn die actio noxalis, oder auch wohl, wenn der Herr selbst den vom Sklaven durch eine bewegliche Sache angerichteten Schaden veranlaßt hatte, die actio legis Aquiliae angestellt werden; b) oder ein freier Mensch; dann fand gegen ihn stets die actio legis Aquiliae statt. 2) Wenn hingegen ein im Eigenthum stehendes Vieh den durch die leblose bewegliche Sache unmittelbar herbeigeführten Schaden mittelbar bewirkt hatte, so trat die actio de pauperie ein. 3) Wenn endlich die von der fremden beweglichen Sache herrührende Beschädigung rein zufällig war, so konnte natürlich gar keine Klage auf Schadenersatz angestellt werden.

Wenn die Beschädigung unmittelbar von dem unbeweglichen leblosen Eigenthume Jemandes herrührte, oder wenigstens zu befürchten war, so konnte 1) bei schon wirklich eingetretem Schaden mit einer actio in factum, oder mit der a. legis Aquiliae, wenn der Eigenthümer selbst Schuld daran war, auf Entschädigung geklagt und allenfalls ein Retentionsrecht an den auf den benachbarten Boden gestürzten Materialien ausgeübt werden. Begreiflicher Weise können aber unbewegliche Sachen erst dann schaden, wenn sie beweglich zu werden anfangen, und es ist

das Interdict auf Ersatz des durch die Störung angerichteten Schadens sich bezieht, verjährt dasselbe in einem Jahre nach vorgefallener Verletzung. Nach Ablauf eines Jahres kann gegen den Störenden nur in so weit geklagt werden, als er durch die Störung reicher geworden ist. Dasselbe gilt auch bei dem interdictum de vi.

Zur Zeit der klassischen Juristen wurde bei dem gewaltsam verlorenen Besitz unterschieden, ob die Gewalt mit oder ohne Waffen verübt worden war; aber zu Justinian's Zeit kommt es hierauf nicht mehr an, und es giebt daher im neueren Rechte nur noch ein interdictum recuperandae possessionis de vi oder unde vi. Von Seiten des Klägers wird hier ein gewaltsam verletzter und zwar aufgehobener juristischer Besitz vorausgesetzt. Die Gewalt muß aber eine persönliche sein, die vom Beklagten selbst, oder mit dessen Willen von einem Andern verübt ist. Das Interdict kann auch von dem Erben gebraucht werden, aber nicht gegen den Erben als solchen, sondern nur wegen seiner eigenen Arglist, oder sofern er durch die Gewalt seines Erblassers wirklich etwas gewonnen hat. Gegründete Furcht des bisherigen Besitzers, sich der Gewalt zu widersetzen, wird der wirklich gegen ihn verübten Gewaltthätigkeit gleichgesetzt. Ueberhaupt aber bezieht sich das ganze Interdict nur auf unbewegliche Sachen, bei beweglichen Sachen wird dasselbe durch andere Rechtsmittel, namentlich durch die condictio furtiva, actio vi bonorum raptorum und ad hibendum, überflüssig gemacht. Die Wirkung besteht wieder in völliger Restitution des Besitzes; sonst aber treten dieselben Grundsätze ein, wie beim interdictum uti possidetis, insonderheit auch in Ansehung der Verjährung. Justinian hat indessen beim interdictum unde vi verordnet, daß die vom Beklagten dem Kläger entgegengesetzte Einrede,

auch gegen einen Dritten, wenn diesem mittelbarer Weise Schuld zu Last fiel. Die actio noxalis insonderheit war gegen den gerichtet, welcher zur Zeit der erhobenen Klage, wenn auch noch nicht zur Zeit des zugefügten Schadens, Herr des Sklaven war, und es wurde damit zwar Schadenersatz verlangt, doch trat dabei das Eigenthümliche ein, daß es dem Herrn frei stand, durch Ueberlassung des Sklaven an Zahlungsstatt (noxae deditio) den Anspruch des Klägers zu tilgen.

2) Wenn hingegen der Schaden von einem fremden Thiere herrührte, so wurde unterschieden, ob das Thier, welches schadete, entweder ein wildes Thier oder ein zahmes war. a) Wenn ein wildes Thier Schaden angerichtet hatte, ohne daß dem Eigenthümer oder einem Dritten Schuld dabei zur Last fiel, so konnte gar keine Klage wider ihn stattfinden, insonderheit wenn die Bestie durch einen bloßen Zufall dem Gewahrsam des Eigenthümers sich entrissen hatte, und so aus dessen Eigenthum getreten war. Das ädilitische Edict verordnete noch besonders, daß wenn Jemand wilde Thiere (oder auch Hunde) an einem solchem Orte hielt, wo Menschenzugang war, derselbe zum doppelten Ersatz des angerichteten Schadens, bei der Verwundung eines freien Menschen aber zur Leistung des Interesse, und bei der Tödtung desselben zu einer Geldstrafe von 200 Solidi verurtheilt werden sollte. Mit dieser actio poenalis konnte aber auch die actio de pauperie, und bei einer vom Eigenthümer begangenen Nachlässigkeit die actio legis Aquiliae wider ihn angestellt werden. b) Wenn ein zahmes Thier Schaden zugefügt hatte, so kam es, wie überhaupt, darauf an, ob dem Eigenthümer oder einem Dritten irgend eine Culpa zur Last fiel oder nicht. 1) Im Fall der Eigenthümer oder ein Dritter durch seine Schuld den

das Interdict auf Ersatz des durch die Störung angerichteten Schadens sich bezieht, verjährt dasselbe in einem Jahre nach vorgefallener Verletzung. Nach Ablauf eines Jahres kann gegen den Störenden nur in so weit geklagt werden, als er durch die Störung reicher geworden ist. Dasselbe gilt auch bei dem interdictum de vi.

Zur Zeit der klassischen Juristen wurde bei dem gewaltsam verlorenen Besitz unterschieden, ob die Gewalt mit oder ohne Waffen verübt worden war; aber zu Justinian's Zeit kommt es hierauf nicht mehr an, und es giebt daher im neueren Rechte nur noch ein interdictum recuperandae possessionis de vi oder unde vi. Von Seiten des Klägers wird hier ein gewaltsam verletzter und zwar aufgehobener juristischer Besitz vorausgesetzt. Die Gewalt muß aber eine persönliche sein, die vom Beklagten selbst, oder mit dessen Willen von einem Andern verübt ist. Das Interdict kann auch von dem Erben gebraucht werden, aber nicht gegen den Erben als solchen, sondern nur wegen seiner eigenen Arglist, oder sofern er durch die Gewalt seines Erblassers wirklich etwas gewonnen hat. Gegründete Furcht des bisherigen Besitzers, sich der Gewalt zu widersetzen, wird der wirklich gegen ihn verübten Gewaltthätigkeit gleichgesetzt. Ueberhaupt aber bezieht sich das ganze Interdict nur auf unbewegliche Sachen, bei beweglichen Sachen wird dasselbe durch andere Rechtsmittel, namentlich durch die condictio furtiva, actio vi bonorum raptorum und ad hibendum, überflüssig gemacht. Die Wirkung besteht wieder in völliger Restitution des Besitzes; sonst aber treten dieselben Grundsätze ein, wie beim interdictum uti possidetis, insonderheit auch in Ansehung der Verjährung. Justinian hat indessen beim interdictum unde vi verordnet, daß die vom Beklagten dem Kläger entgegengesetzte Einrede,

sich die lex Aquilia in ihrem vollen Umfange. Dieser berühmte Volksschluß kam im Jahre 573 nach Erbauung der Stadt Rom zu Stande, und es wurde dadurch allen früheren Gesetzen derogirt, die schlechthin und allgemein über die Entschädigung etwas bestimmt hatten. Seinem Inhalte nach zerfiel das Aquilische Gesetz in drei Kapitel. Das erste Kapitel verordnete, daß derjenige, welcher einen fremden Sklaven oder ein zum Weidevieh gehöriges vierfüssiges Thier getödtet hatte, dem Eigenthümer oder dem sonst dabei Interessirten den höchsten Werth ersetzen sollte, den der Sklave oder das Thier im nächstverflossenen Jahre gehabt hatte. Der Inhalt des zweiten Kapitels ist uns erst durch die in unserer Zeit entdeckten echten Institutionen des Gajus wieder bekannt geworden; es handelte von der Klage gegen den Adstipulator. Im dritten Kapitel endlich war verordnet, daß, wer die im ersten Kapitel erwähnten Gegenstände sonst beschädigt oder andere Thiere, die weder pecudes noch quadrupedes sind, getödtet, oder sie oder sonst andere leblose Sachen auf irgend eine Weise beschädigt hatte, verpflichtet sein sollte, dem Eigenthümer den höchsten Werth zu ersetzen, den die beschädigten Gegenstände im nächstverflossenen Monate gehabt hatten.

Aus dem Aquilischen Gesetz wurde eine actio directa angegeben, wenn Jemand unmittelbar durch seine körperliche Einwirkung einer fremden Sache Schaden zugefügt hatte. Nach Analogie des Gesetzes fand aber eine actio utilis in folgenden Fällen statt: a) wenn Jemand bloß mittelbar durch seine körperliche oder durch seine geistige Einwirkung den Schaden herbeigeführt; b) wenn ein freier Mensch verwundet worden, um sowohl die Kurkosten, als eine Vergütung wegen der Versäumniß während der Krankheit und wegen künftig verminderter Erwerbfähigkeit

tiva, so wie überhaupt von Jedem, der beim Raube interessirt ist, mit der actio furti manifesti oder nec manifesti in Anspruch genommen werden kann. Außer diesen Klagen soll aber noch eine besondere prätorische Klage, die actio vi bonorum raptorum, wider den Räuber angestellt werden können, und zwar innerhalb eines annus utilis auf das Quadruplum, nachher auf das Simplum der geraubten Sache, jedoch so, daß in jenem Quadruplum bloß das Triplum reine Strafe, das übrige Simplum aber den Schadenersatz enthalten soll. Die Klage ist also annalis und rei persecutoria und poenalis zugleich, während die actio furti eine actio perpetua und bloß poenalis ist. Beim ersten Blick könnte es daher scheinen, als ob die Römer den Raub gelinder bestraft hätten, als den Diebstahl; dieses war aber keineswegs der Fall. Wenn nämlich der Räuber ein raptor manifestus war, so wurde er ganz wie ein fur manifestus behandelt, und die a. vi bonor. raptor. war daher gar nicht nöthig; wenn er hingegen non manifestus war, so enthielt offenbar die zur gehörigen Zeit angestellte Klage aus dem Raube eine härtere Strafe, als die a. furti nec manifesti, und hierauf war daher eigentlich die actio vi bonor. raptor. berechnet. Das Verhältniß in diesem letzteren Falle war demnach folgendes: wenn intra annum nicht mit der actio vi bonor. raptor. geklagt war, so konnte nach Ablauf des Jahres immer noch die a. furti nec manifesti auf das Doppelte angestellt werden; wenn hingegen die a. furti nec manifesti zuerst angestellt, die Verjährungszeit der a. vi bonor. raptor. aber noch nicht verflossen war, so konnte immer noch die letztere auf das, was mehr in derselben enthalten war, angestellt werden. Hieraus erklärt es sich denn auch, warum in den Gesetzen zwar häufig von einem Concurs der a. furti nec

manifesti mit der a. vi bonor. raptor. die Rede ist, aber niemals von einem Concurs der a. furti manifesti mit derselben.

Auch durch die dem Vermögen eines Mitbürgers zugefügte widerrechtliche Beschädigung (damnum injuria s. culpa datum) wird jederzeit eine Forderung auf Ersatz des zugefügten Schadens begründet. Wenn eine bewegliche Sache die unmittelbare Ursache der Beschädigung ist, so muß man unterscheiden: 1) wenn sich dabei mittelbar ein vernünftiges Wesen in Schuld befand, so war dieses a) entweder ein Sklave; alsdann konnte gegen dessen Herrn die actio noxalis, oder auch wohl, wenn der Herr selbst den vom Sklaven durch eine bewegliche Sache angerichteten Schaden veranlaßt hatte, die actio legis Aquiliae angestellt werden; b) oder ein freier Mensch; dann fand gegen ihn stets die actio legis Aquiliae statt. 2) Wenn hingegen ein im Eigenthum stehendes Vieh den durch die leblose bewegliche Sache unmittelbar herbeigeführten Schaden mittelbar bewirkt hatte, so trat die actio de pauperie ein. 3) Wenn endlich die von der fremden beweglichen Sache herrührende Beschädigung rein zufällig war, so konnte natürlich gar keine Klage auf Schadenersatz angestellt werden.

Wenn die Beschädigung unmittelbar von dem unbeweglichen leblosen Eigenthume Jemandes herrührte, oder wenigstens zu befürchten war, so konnte 1) bei schon wirklich eingetretem Schaden mit einer actio in factum, oder mit der a. legis Aquiliae, wenn der Eigenthümer selbst Schuld daran war, auf Entschädigung geklagt und allenfalls ein Retentionsrecht an den auf den benachbarten Boden gestürzten Materialien ausgeübt werden. Begreiflicher Weise können aber unbewegliche Sachen erst dann schaden, wenn sie beweglich zu werden anfangen, und es ist

daher dieser Fall eigentlich ganz nach den bei den beweglichen Sachen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. 2) Bei dem bloß bevorstehenden Schaden (damnum infectum), insonderheit wenn baufällige Gebäude oder deren Theile, eben so alte morsche Bäume, durch ihren Einsturz das Eigenthum des benachbarten Mitbürgers zu beschädigen drohen, findet eine cautio de damno infecto statt, auf den Fall, wenn sich der Schaden in einer bestimmten Zeit wirklich zutragen sollte. Ist das Eigenthum streitig, so muß der Besitzer diese Caution durch Bürgen bestellen; der Eigenthümer selbst oder wer sonst ein dingliches Recht an der Sache hat, kann sie aber auf andere Art leisten. Das prätorische Edict schreibt vor, daß diese Caution durch eine actio in factum von einem Jeden, der dabei interessirt ist, nach vorgängigem Eide vor Gefährde, soll erzwungen werden können. Erfolgte die Caution nicht auf die gehörige Art, so ertheilte der Prätor dem benachbarten Eigenthümer eine missio in possessionem ex primo decreto, wodurch derselbe zugleich den natürlichen Besitz der Sache, und eben dadurch ein gerichtliches Pfand erhielt; und wenn auch nach dieser Einweisung in den Besitz in langer Zeit die Caution nicht erfolgte, so wurde ex secundo decreto der wirkliche Besitz und das Eigenthum der Sache auf den Eingewiesenen übertragen. Von dieser Immission wird übrigens heut zu Tage kein Gebrauch mehr gemacht.

Bei der durch das lebende Eigenthum zugefügten Beschädigung kommt es darauf an, ob dieselbe von einem fremden Sklaven, oder von einem fremden Thiere herrührt.

1) Wenn der Schade von einem fremden Sklaven angerichtet war, so fand die actio noxalis gegen den Herrn statt, oder die Klage aus dem Aquilischen Gesetz entweder gegen den Herrn des Sklaven, oder

Wohnung zu dringen. — Vor der Verhaftung schützt auch der Aufenthalt an gewissen Orten, denen ein Asylrecht beigelegt wird, z. B. der Aufenthalt in Kirchen, an den Altären gewisser Heiligen, in den Häusern auswärtiger Gesandten, in welche kein Beamter eindringen darf u. s. w.

Es kann natürlich auch Fälle geben, wo die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der persönlichen Freiheit nicht respectirt werden. Dies geschieht fast immer in Zeiten gewaltthätiger politischer Erschütterungen, bei Revolutionen und Staatsstreichen, bei Belagerungszuständen, im Kriege, wo die richterliche Gewalt durch die Willkühr oder durch die sogenannte Verwaltungsgewalt verdrängt wird und nur der traurige Wahlspruch herrscht: Gewalt geht vor Recht. Die neueste Geschichte ist reich an solchen Erfahrungen. Wir dürfen nur an Frankreich nach dem Staatsstreich Louis Napoleons am 2ten December 1852 denken. Deutschland zur Zeit der sogenannten demagogischen Umtriebe, Frankreich zur Zeit der Restauration unter Ludwig XVIII., Neapel, Spanien, England unter den Stuarts, Venedig mit seinem Rath der Zehn, Rom und Spanien zur Zeit der Inquisition gewährten gar keine Garantien zum Schutz der persönlichen Freiheit. Unter Ludwig XVI. und Ludwig XV. genügte es, von irgend einem Mächtigen ein lettre de cachet gegen irgend einen Feind auszuwirken, und er wurde ohne Weiteres verhaftet, um vielleicht bis an sein Ende in der Bastille zu schmachten. Der Schutz der persönlichen Freiheit gegen die willkührliche Gewalt ist daher eine der ersten Forderungen der Civilisation. Die persönliche Freiheit gehört zu den Menschenrechten, zu den Fundamentalrechten eines jeden Staatslebens, ohne welche kein Land Anspruch machen darf, daß man von ihm rühme, es herrsche darin Recht und Gesetz, Ruhe und Ordnung.

Schaden veranlaßt hatte, so fand die gewöhnliche Klage aus dem Aquilischen Gesetze wider ihn statt, und wenn insonderheit der Eigenthümer absichtlich sein Vieh auf ein fremdes Grundstück zur Weide oder auf sein eigenes Grundstück getrieben hatte, um fremde, daselbst befindliche Sachen zu fressen; so konnte in jenem Falle die actio de pastu pecoris, in diesem aber eine actio in factum auf Entschädigung angestellt werden. 2) Im Fall hingegen das Thier bloß zufällig geschadet hatte, so wurde in den Gesetzen unterschieden, ob es entweder auf eine gewöhnliche oder ungewöhnliche Art den Schaden angerichtet. War der bloß zufällige Schade ein gewöhnlicher, z. B. durch Abweiden oder Abfressen zugefügter, so konnte der Eigenthümer des Thieres deshalb gar nicht in Anspruch genommen werden. War der Schade hingegen ein ungewöhnlicher, z. B. durch Ausschlagen oder Stoßen, so war eine eigentliche pauperies vorhanden, und es trat alsdann die actio de pauperie ein, welche gegen denjenigen angestellt wurde, der zur Zeit der erhobenen Klage Eigenthümer des Thieres war, sollte er es auch zur Zeit der erfolgten Beschädigung noch nicht gewesen sein. Die Klage war immer nur auf Schadenersatz gerichtet, der Beklagte war aber wieder, wenn er das Eigenthum des Thieres nicht arglistig abgeleugnet hatte, zur Abtretung des Thieres, statt der zu leistenden Entschädigung, befugt. Starb das Thier vor erfolgter Litiscontestation, so fiel auch die Verbindlichkeit zum Schadenersatz gänzlich weg.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß eine Privatpfändung des bei der Beschädigung erwischten Thieres nach römischem Rechte nicht erlaubt war.

Auf die von einem vernünftigen Rechtssubject oder von einem freien Menschen durch widerrechtliche Thätigkeit herbeigeführte Beschädigung bezog

oder so, und will damit ausdrücken, die Sache hat folgenden Zusammenhang, sie hat sich auf diese bestimmte Weise zugetragen, begeben, gestaltet, folgende Umstände haben darauf eingewirkt u. s. w. Auch von einem gewissen Zustande, in welchem sich etwas befindet, sagt man, es verhält sich, mit der nöthigen nähern Bezeichnung, z. B. ruhig, gleichgültig, moralisch, unmoralisch. In diesem Sinne wird auch das Hauptwort Verhalten gebraucht: ein ruhiges Verhalten, ein sittliches Verhalten, was ungefähr mit Haltung, Aufführung, Benehmen dasselbe ist. Das Verhalten ist nämlich die freie Bestimmung einiger Veränderungen in Beziehung auf Dinge außer uns, der Inbegriff mehrerer übereinstimmender Handlungen, indem einzelne Handlungen noch kein Verhalten ausmachen. So wenigstens definirt Adelung.

Verhaltung, ein jetzt veralteter Ausdruck der Rechtssprache für Zurückhaltung einer Sache als Pfand für eine Forderung, Retentio.

Verhandeln und Verhandlung. Verhandeln, ein regelmäßiges Zeitwort, bedeutet, durch schriftliche oder mündliche Handlungen etwas zu Stande bringen. Diese mündlichen oder schriftlichen Handlungen können sehr verschiedener Art und Bedeutung sein. In der Regel setzt jede Verhandlung zwei oder mehrere Personen oder Partheien voraus, welche zu dem Zweck mit einander in Verbindung treten, irgend eine Angelegenheit zwischen sich abzumachen, über etwas mit einander übereinzukommen, sich zu vergleichen, zu verständigen. – Verhandelt wird fast in allen bürgerlichen und staatlichen, geschäftlichen, privaten und öffentlichen Beziehungen und Verhältnissen. Im bürgerlichen Leben wird verhandelt, wenn zwei oder mehrere Personen sich zu einem Geschäft vereinigen. Die Unterredungen, welche sie mit einander haben, oder der Briefwechsel, den sie mit einander führen, um die

zu verlangen; c) wenn nicht der Eigenthümer, sondern ein Anderer, der wegen eines sonstigen dinglichen Rechts dabei interessirt war, die Klage erhob z. B. der Fructuar oder Besitzer in gutem Glauben. In allen übrigen Fällen, wo die Billigkeit ein Klagrecht nothwendig machte, insonderheit wenn zwar die Sache eines Andern weder unmittelbar, noch mittelbar beschädigt war, dennoch aber auf sonstige Weise Veranlassung zum Verluste derselben gegeben war, fand die allgemeine Klage der Billigkeit statt.

Sowohl die directe, als die utile Klage aus dem Aquilischen Gesetze wurde dem durch die widerrechtliche Handlung Beschädigten und dessen Erben gegen den Beschädigenden unter den obigen Voraussetzungen gegeben. Die Klage fand jedoch in jedem Falle, da sie aus einem Delict entsprang und auf Strafe gerichtet war, nicht anders gegen die Erben statt, als wenn mit dem Erblasser der Rechtsstreit bereits eröffnet, oder der Erbe durch den zugefügten Schaden reicher geworden war, obwohl in dem letztern Falle eigentlich nur von einer actio in factum die Rede sein konnte. Mehrere, die den Schaden zugefügt hatten, konnten in solidum belangt werden, und zwar so, daß die Leistung des Einen, da sie als Strafe betrachtet wurde, die Verbindlichkeit des Andern nicht aufhob. Außer dem höchsten Werthe, den die Sache beziehungsweise binnen dem letzten Jahre oder Monate gehabt hatte, durfte zugleich auch das volle Interesse in Anschlag gebracht werden, ohne jedoch auf den Werth der Vorliebe dabei Rücksicht zu nehmen. Wahrheitswidriges Ableugnen der Beschädigung hatte, als Strafe, Ersatz des Doppelten zur Folge.

Heut zu Tage kann, im Grunde betrachtet, von den über die actio legis Aquiliae directa und utilis bisher bemerkten Grundsätzen kein Gebrauch mehr gemacht werden, sondern es tritt bei der widerrechtlich

dem vorgesetzten Gerichtshofe einzulegen. — Mit dem Namen Verhandlungen bezeichnet man auch die Besprechungen über öffentliche Angelegenheiten in Versammlungen, mögen diese nun aus Privatpersonen bestehen, oder aus solchen, die ein öffentliches Amt dazu beruft. Die Kammern und ständischen Vertretungen kommen zu Berathungen zusammen. Das, was sie in ihren Sitzungen discutiren, geschieht auf dem Wege der Verhandlung. Die Protokolle, welche darüber geführt werden, heißen ebenfalls Verhandlungen. Auch die Sitzungen der wissenschaftlichen Vereine und Körperschaften, der gelehrten Gesellschaften, der Akademien u. s. w. haben Verhandlungen zur Folge. Diese tragen in der Regel mehr den Charakter von wissenschaftlichen Abhandlungen oder Vorträgen, da eine eigentliche Discussion gewöhnlich nicht stattfindet, keine Beschlüsse gefaßt, keine Verträge geschlossen werden, und überhaupt von Partheien, die sich einander gegenüberstehen, hier weniger die Rede sein kann. Die Sammlungen solcher Vorträge erscheinen sehr oft unter dem Titel: Verhandlungen der k. Akademie oder der polytechnischen Gesellschaft u. s. w.

Eine andere Art von Verhandlungen sind die diplomatischen, die Staatsverhandlungen. Wenn zwei oder mehrere Höfe ein Bündniß schließen oder lösen, einen Krieg erklären oder den Frieden vermitteln wollen, wenn sie Handels- oder Zollverträge verabreden wollen und dergleichen mehr, so gehen dem Abschluß derselben jedesmal diplomatische Verhandlungen voraus. Die Regierung des einen Landes setzt sich durch ihre Gesandten, Geschäftsträger, Consuln, kurz durch diejenigen Staatsmänner, welche die auswärtigen Angelegenheiten zu besorgen haben, mit der andern Regierung in Correspondenz. Es werden sogenannte Noten gewechselt, bis man zu einem Resultate gekommen. Auch werden wohl außerordentliche, nur für

zwar in allen den Fällen, wo das Urtheil voraussichtlich auf eine längere oder kürzere Freiheitsstrafe lauten wird. Die Gesetzgebung der meisten absoluten Staaten ist in dieser Beziehung noch so wenig geordnet, daß sie dem Ermessen der Polizei- und anderer Beamten einen weiten Spielraum läßt, und sehr oft willkührliche Beraubungen der Freiheit, welche das höchste Gut der Menschen ist, eintreten können. In Staaten, welche mehr Rechtsgarantien bieten, hat man denn auch zunächst daran gedacht, Gesetze zum Schutz der persönlichen Freiheit festzustellen, so daß diejenigen Fälle genau angegeben sind, in denen es den Beamten der Executivgewalt gestattet sein soll, Jemanden zu verhaften. So hat England seine Habeas-corpus-Akte, nach deren Muster mehr oder minder abweichend alle übrigen Staaten mit freieren Verfassungen ihre Gesetzgebung in dieser Hinsicht nachgebildet haben. Im Allgemeinen stimmen diese Gesetze darin überein, daß Niemand, es sei denn, er werde beim Begehen eines Verbrechens ertappt, verhaftet werden darf, wenn nicht ein richterlicher Befehl den Beamten dazu ermächtigt. Nach der Verhaftung muß in einer bestimmt angegebenen Frist ein Verhör angestellt und ermittelt werden, ob die Beraubung der Freiheit gerechtfertigt war oder nicht. Gewöhnlich ist diese Frist auf 24 Stunden festgesetzt; in manchen Ländern ist sie sogar noch kürzer. Auch in Betreff der Tageszeiten, in denen Verhaftungen vorgenommen werden dürfen, finden sich gewisse Beschränkungen. Bei Schuldnern, die zum Personalarrest gebracht werden sollen, kann dies in manchen Gegenden nur zwischen Auf- und Untergang der Sonne geschehen, und bedarf der den Haftbefehl vollstreckende Beamte in den Fällen, wo er des Verurtheilten niemals habhaft werden könnte, wenn er nur des Tages erschiene, einer besondern richterlichen Ermächtigung, bei Nacht in dessen

ist zu bemerken, daß es im Oberdeutschen gern mit dem Zeitwort sein verbunden wird. Strenge genommen ist dieses auch richtiger und der Bedeutung des Wortes entsprechender, da in dem Harren mehr Passivität als Activität liegt, mehr ein leidender Zustand, als eine Handlung; das einfache Harren neigt sich dagegen mehr auf die Seite einer Thätigkeit und wird daher immer mit dem Zeitwort haben verbunden. Das Adjectivum verharrlich statt beharrlich und das Substantivum Verharrlichkeit für Beharrlichkeit, Beständigkeit, Ausdauer kommen zuweilen auch, jedoch nur selten, noch vor.

Verharrer, s. den Art. Verhaaren.

Verharschen, ein regelmäßiges Zeitwort: harsch werden, d. h. sich mit einer leichten Decke oder Kruste überziehen. Man braucht es von Wunden, wenn sie im ersten Stadium der Heilung sich zu schließen anfangen, so daß die wunde, von der Haut entblößte Stelle nicht mehr offen liegt, sondern sich bedeckt. Auch beim Froste sagt man, das Wasser verharscht, wenn es sich mit einer dünnen krystallisirten Eisdecke überzieht. Das Hauptwort Verharschung ist weniger üblich.

Verhaspeln, ein transitives regelmäßiges Zeitwort, dessen eigentliche Bedeutung ist, etwas durch Haspen oder kleine Haken verschließen, z. B. eine Thür. Meistentheils wird es jedoch im gewöhnlichen Leben nur im figürlichen Sinne und scherzweise von Jemandem gebraucht, der sich in seinen Reden verwickelt und widerspricht, so daß er sich selbst nicht mehr herauszufinden weiß und stecken bleibt. Zuweilen wird dieser Ausdruck auch von der Verwirrung gebraucht, die Jemand durch eine confuse Handlungsweise, durch Unklugheit und Unbesonnenheit anrichtet, so daß nicht mehr aus der Sache herauszufinden ist.

Verhau, der, ein Hauptwort, für welches man in der gemeinen hochdeutschen Mundart auch Verhack, wohl

Verhalten (s. auch Verhältniß), ein unregelmäßiges Zeitwort von der verschiedensten Bedeutung. Ursprünglich heißt es so viel wie zurückhalten. Man sagt z. B., den Athem verhalten, nicht athmen, den Urin verhalten. Verhaltene Winde, die in den Gedärmen zurückbleiben und nicht auf natürlichem Wege ausströmen; verhaltene Dämpfe oder Gase, Gase, welche in den Erdhöhlungen eingeschlossen sind. Den Most verhalten heißt, den Most an der Gährung hindern. Der Prophet Joel spricht von den Sternen, die ihren Schein verhalten, d. h. nicht leuchten, und Amos (4, 6) sagt: auch habe ich den Regen über euch verhalten. Die Thränen verhalten, das Weinen unterdrücken. Zuweilen hat das Wort auch die Nebenbedeutung: zurühalten, um zu verbergen oder zu verheimlichen. Es hat sich Feuer in der Asche verhalten. Der Jäger verhält die Lockvögel, d. h. er stellt sie im Frühling an einen finstern Ort, oder behängt den Käfig mit Tüchern, damit sie nicht schlagen, bis sie auf den Vogelheerd kommen. In der Jägersprache nennt man verhaltenes Rothwild dasjenige Wild, welches sich in einem Dickicht verbirgt. Verhalten braucht man auch für verbergen, verhehlen, verheimlichen, vorenthalten. Im älteren Kanzleistyl kommt auch die Formel vor: Wir haben Euch solches nicht verhalten mögen, und sogar: Es kann denenselben nicht verhalten sein, d. h. sie müssen es nothwendiger Weise wissen. Eben so braucht man das negative Wort unverhalten für wohl bekannt. Als Reciprocum sich verhalten heißt es, den zufälligen Umständen und Beziehungen nach bestimmt werden, seine Veränderungen und Stellungen den Umständen nach einnehmen. Das Weitere in dieser Beziehung ist bei dem Artikel Verhältniß aufgeführt. Ganz allgemein sagt man: die Sache verhält sich so

preßten Hülsen von Zeit zu Zeit auflockert, indem man sie mit einem hölzernen Spatel auseinander haut. Die Tuchscheerer pflegten früher das Tuch auf der linken Seite zu verhauen, wenn es, ohne vorher gerauht worden zu sein, geschoren wurde. Jetzt ist diese Methode außer Gebrauch gekommen. — Wie Verhau eine Versperrung des Weges, so heißt verhauen, diese Versperrung durch Fällen von Bäumen zu Stande bringen. Verhauen braucht man deshalb auch im figürlichen Sinne für versperren, Hindernisse in den Weg legen, und sich verhauen für sich verirren, auf Abwege gerathen, so daß man nicht mehr weiter kann, wohl auch im gemeinen Leben von einem, der sich durch Reden verschnappt, weil er unvorsichtig ist. In der Fechtkunst heißt es entweder falsch oder fehl hauen, gewöhnlich aber, so lange hauen, bis man erschöpft ist, so daß man nach geführtem Hiebe dem Gegner eine Blöße giebt, die man nicht sogleich wieder decken kann. Der Fleischer verhaut das Fleisch, wenn er es in unbequeme oder untaugliche Stücke haut, so daß Unpassendes nicht von einander getrennt wird.

Verhausen, von hausen abgeleitet, so hausen, wirthschaften, daß Alles darauf geht, durch übles Haushalten durchbringen, verschwenden. Der Liederliche verhaust sein Hab und Gut. Da in manchen Gegenden das Wort hausen für wohnen überhaupt, ohne jene Nebenbedeutung, die man gewöhnlich damit im üblen Sinne verbindet, gebraucht wird, so sagt man dort auch von einem, der seine Wohnung verläßt und in eine andere Behausung zieht, er verhaust, er ändert seinen Wohnort, so viel wie, er verzieht.

Verheben, ein unregelmäßiges Zeitwort, welches falsch heben bedeutet, d. h. durch Heben einen Fehler begehen. Beim Kartenspiel verhebt sich der, welcher sich abhebt; der Buchdrucker oder Buchbinder

Bedingungen, unter denen sie sich vereinigen wollen, festzustellen, die Vorschläge und Gegenvorschläge, die Anerbietungen und Zurückweisungen, das Ablehnen und Annehmen, die Discussionen über verschiedene Ansichten, welche zwischen ihnen obwalten, und die gegenseitig ausgeglichen werden müssen, ehe das Geschäft zu Stande kommt, der Contract u. dgl. geschlossen, der Vergleich eingegangen wird, sind Verhandlungen. Wenn Partheien vor Gericht erscheinen, so werden Verhandlungen aufgenommen, es werden die streitigen Ansichten zu Protokoll gegeben, und man leitet ein solches Protokoll gewöhnlich mit den Worten ein: „Verhandelt X. den so und so vielten in dem und dem Monate und Jahre.“ Solche Protokolle enthalten entweder den vollständigen Inhalt aller Behauptungen und Einwendungen, Reden und Gegenreden der Partheien, in denjenigen Ländern, wo noch das schriftliche Verfahren herrscht, oder nur die Hauptresultate der Verhandlungen, da wo das mündliche Verfahren eingeführt ist, mit welchem in der Regel zugleich die Oeffentlichkeit verbunden ist. Wie im Civilprozeß heißen auch im Criminalprozeß diese Protokolle Verhandlungen; eben so geschehen alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermöge vorausgegangener Verhandlungen: Testamente, Leih-, Mieth-, Kaufverträge, Cessionen u. s. w. Bei allen diesen findet eine gewisse entweder durch's Gesetz oder durch Tradition bestimmte Förmlichkeit und Feierlichkeit statt, wodurch die Verträge erst die volle Gültigkeit erhalten. Bei richterlichen Verhandlungen sind diese Formalitäten streng vorgeschrieben. Ihre Nichtbeobachtung kann die Ungültigkeit des ganzen Verfahrens nach sich ziehen. Wir erinnern hier nur an die Vorschriften bei den Verhandlungen der Schwurgerichte. Formfehler berechtigt entweder den Staatsanwalt den Angeklag[illegible] die Nichtigkeitsbeschwerde bei

mit Krieg überziehen; so z. B. in dem Lobgesang auf den heiligen Anno heißt es: heran, und im Schwedischen herajan. Auch findet man es in der Bedeutung von überwältigen, überwinden in der schwäbischen Dichterschule, und für rauben und plündern im weitern Verstande.

verheften, ein regelmäßiges transitives Zeitwort, bei welchem die Vorsatzsylbe ver entweder so viel bedeutet, als zusammen, oder so viel wie falsch. In erster Beziehung sagt der Wundarzt: er verheftet eine Wunde, und bei einer Stickarbeit verheftet man den Grund, wenn man zu den Figuren erst einen Grund von Zwirn, Seide oder Wolle anfertigt; beim Bortenwirker, Posamentier wird der lange Einschlag der Tresse verhefter, wenn er ihn mit feiner Seide unter dem Anschweif befestigt. In der zweiten Bedeutung, wo das ver falsch bedeutet, sagt man vom Buchbinder, daß er ein Buch verhefte, wenn er Bogen und Blätter nicht in gehöriger Reihenfolge zusammenheftet. Das Hauptwort Verheftung ist jetzt nicht mehr in Gebrauch.

verhehlen, ein regelmäßiges transitives Zeitwort, welches gleichbedeutend ist mit verbergen, verheimlichen, verschweigen. Im Mittelalter nannte man das Fest der Empfängniß Mariä: unser Frauentag der Verhohlenen. Diese unregelmäßige Form verhohlen als Perfectum und Participium ist jetzt nicht mehr gebräuchlich und kommt nur in dem Negativum unverhohlen vor; aber noch Luther hat in der Bibelübersetzung in der Stelle aus Hiob Cap. 28, Vers 21, sagt: Die Wahrheit ist verhohlen vor den Augen der Lebendigen, und Reinmar der Alte, ein Dichter des Mittelalters, singt von seiner Geliebten:

Die habe in minem herzen lit
verholen nu vil manigen tac.

Wenn man das Wort verhehlen braucht, so geschieht

einen speciellen Zweck erwählte Diplomaten abgesandt, um unmittelbar und persönlich mit den gegenseitigen zu conferiren und zu verhandeln.

Verhandeln in einer zweiten Bedeutung heißt so viel wie das Eigenthum an einer Sache durch Handel oder Verkauf an einen Andern übertragen. Etwas verhandeln hat zuweilen aber noch den Nebenbegriff des Handelns um eine Sache, das heißt des Feilschens um den Preis derselben.

Verhanden, ein jetzt nicht mehr übliches Wort für vorhanden.

Verhandlohnen, ein regelmäßiges Zeitwort, das jedoch nur noch in einigen Gegenden Deutschlands in Gebrauch ist. Es bedeutet: den Handlohn, d. h. die Lehenwaare von einem Lehen entrichten; man sagt also, ein Gut verhandlohnen, wenn man die darauf haftende Lehenwaare bezahlt.

Verharren, ein regelmäßiges neutrales Zeitwort, welches sowohl mit dem Zeitwort sein, als mit dem Zeitwort haben conjugirt wird, wobei zu bemerken ist, daß jetzt das Perfectum ich bin oder ich habe verharrt nur sehr selten gebraucht wird. Das einfache Zeitwort ist harren, d. h. an einem gewissen Orte warten, in einem Zustande verbleiben. In Verharren liegt eine Verstärkung des Harrens, es giebt ihm eine intensivere Bedeutung und wird mehr in einem figürlichen Sinne gebraucht, als in dem directen des Wortens. In Briefen sagt man z. B. am Schluß nach einer gewöhnlichen Höflichkeits- und Ehrfurchtsformel: ich verharre in Hochachtung oder in Ehrfurcht ꝛc., wenn man an Respektspersonen oder hohe Behörden schreibt. Verharren wird auch synonym für beharren gebraucht. Er verharrt bei seiner Meinung, oder er beharrt bei derselben; zuweilen mit dem Nebenbegriff des Trotzes, des Starrsinns, der Verstocktheit. Was die Verschiedenheit der Conjugation dieses Zeitworts betrifft, so

ist zu bemerken, daß es im Oberdeutschen gern mit dem Zeitwort sein verbunden wird. Strenge genommen ist dieses auch richtiger und der Bedeutung des Wortes entsprechender, da in dem Harren mehr Passivität als Activität liegt, mehr ein leidender Zustand, als eine Handlung; das einfache Harren neigt sich dagegen mehr auf die Seite einer Thätigkeit und wird daher immer mit dem Zeitwort haben verbunden. Das Adjectivum verharrlich statt beharrlich und das Substantivum Verharrlichkeit für Beharrlichkeit, Beständigkeit, Ausdauer kommen zuweilen auch, jedoch nur selten, noch vor.

Verharrer, s. den Art. Verhaaren.

Verharschen, ein regelmäßiges Zeitwort: harsch werden, d. h. sich mit einer leichten Decke oder Kruste überziehen. Man braucht es von Wunden, wenn sie im ersten Stadium der Heilung sich zu schließen anfangen, so daß die wunde, von der Haut entblößte Stelle nicht mehr offen liegt, sondern sich bedeckt. Auch beim Froste sagt man, das Wasser verharscht, wenn es sich mit einer dünnen krystallisirten Eisdecke überzieht. Das Hauptwort Verharschung ist weniger üblich.

Verhaspeln, ein transitives regelmäßiges Zeitwort, dessen eigentliche Bedeutung ist, etwas durch Haspen oder kleine Haken verschließen, z. B. eine Thür. Meistentheils wird es jedoch im gewöhnlichen Leben nur im figürlichen Sinne und scherzweise von Jemandem gebraucht, der sich in seinen Reden verwickelt und widerspricht, so daß er sich selbst nicht mehr herauszufinden weiß und stecken bleibt. Zuweilen wird dieser Ausdruck auch von der Verwirrung gebraucht, die Jemand durch eine confuse Handlungsweise, durch Unklugheit und Unbesonnenheit anrichtet, so daß nicht mehr aus der Sache herauszufinden ist.

Verhau, der, ein Hauptwort, für welches man in der gemeinen hochdeutschen Mundart auch Verhack, wohl

eigentlich richtig Verhag (von Hag, Gehäge) sagt. Ein Verhau ist eine Versperrung des Weges, namentlich in waldigen Gegenden, die dadurch bewirkt wird, daß man Bäume umhaut und sie quer über den Weg wirft, so daß dieser nicht passirt werden kann, oder doch wenigstens für einige Zeit, bis das Hinderniß weggeräumt werden kann, ungangbar wird. In der Kriegskunst bedient man sich der Verhaue, um den Feind aufzuhalten, z. B. wenn der eine Truppentheil verfolgt wird, zur Deckung des Rückzuges, oder um eine gewisse Position besser vertheidigen zu können, eben so wie hinter einer Barrikade

Verhauchen, den Hauch durch ausathmen erschöpfen, daher das Leben verhauchen, so viel wie sterben, den letzten Athem verhauchen; zuweilen auch bloß verhauchen: der Krieger verhaucht auf dem Schlachtfelde, die Blumen verhauchen ihren Duft, sie verdusten.

Verhauen, ein unregelmäßiges Zeitwort, welches in mehreren Bedeutungen vorkommt. Die natürlichste ist die, durch öfteres Hauen Jemanden oder einen Gegenstand wiederholt treffen; sie ist aber jetzt veraltet. Im Tatian findet man den Ausdruck einen Baum verhauen, und in Buntings Braunschweiger Chronik den Satz: Er hat ihren Bruder verhauen und erstechen lassen; hier soll es also so viel heißen als zerhauen. Im figürlichen Sinne sagte man es vordem auch für: in einem Treffen schlagen und überwinden. Verhauen heißt zunächst auch, kürzer oder kleiner hauen. In der Bibelübersetzung Luthers sagt Jesaias: der Herr wird die Aeste mit Macht verhauen, und im Buch der Richter findet sich der Ausdruck: die Daumen verhauen, was so viel heißt als ein Stück der Daumen abhauen. Wenn der Winzer den Weinstock verschneidet, so nennt er das verhauen. Beim Keltern des Weines wird das Bett verhauen, wenn man die zusammenge-

Verhindern, ein regelmäßiges, transitives Zeitwort, Jemanden an der Vollbringung einer Sache oder Handlung hindern, d. h. die Ursache werden, daß etwas nicht geschehe, oder daß Jemand etwas nicht vollbringe. Von den abgeleiteten Hauptwörtern Verhinderniß und Verhinderung ist das erstere nur in den oberdeutschen Mundarten gebräuchlich, und nichts als eine Verstärkung des Wortes Hinderniß. In manchen Gegenden wird es auch im weiblichen Geschlecht gebraucht: die Verhinderniß.

Verhissen, nämlich die Segel, bei den Schiffern ein Ausdruck für das falsche Aufsetzen oder Aufhissen der Segel.

Verhoffen, ein regelmäßiges, transitives und neutrales Zeitwort, welches nur eine intensivere Form für den einfachen Ausdruck hoffen ist, und auch das Substantivum, das Verhoffen, vorkommt, Letzteres jedoch nur in der Redeform wider Verhoffen. Adelung bemerkt hierzu, daß in manchen oberdeutschen Kanzleien man mit dieser mäßigen Verlängerung noch nicht zufrieden ist, sondern dafür sogar noch das Wort anverhoffen gebraucht. — In der Jägersprache sagt man von einem Wilde: es verhofft, wenn es stutzig wird und stille steht, indem es sich nach allen Seiten scheu umsieht.

Verhohlen, s. Verhehlen.

Verhöhnen, ein regelmäßiges, transitives Zeitwort, welches so viel bedeutet, als von etwas mit Hohn sprechen, Jemandem mit Hohn überschütten, so daß er für irgend eine Handlung in den Augen anderer Menschen herabgewürdigt wird. Dieser Ausdruck wird namentlich dann am rechten Orte gebraucht, wenn der Hohn unverdient ist, oder wenn der, den er trifft, an sich schon unglücklich ist oder einen Schaden erlitten hat. Es ist eine Steigerung des Verspottens, was in der Regel noch gutmüthiger Natur ist und auch

verhebt ein rohes Buch, wenn er die Lagen falsch abhebt. Sich verheben sagt man im gewöhnlichen Leben, wenn Jemand durch falsches Aufheben einer Last sich Schaden thut, z. B. die Arme verrenkt oder ausrenkt. — Im Althochdeutschen wurde verheben für vorhalten, vorrücken gebraucht, z. B. Jemandem seine Fehler oder seine Wohlthaten verheben; auch für zuhalten, wobei das heben haben, halten bedeutet, z. B. Jemandem den Mund verhalten, oder die Nase, die Ohren verheben, d. h. mit der Hand zuhalten. Eben so kommt es auch in der Bedeutung von zurückhalten oder verhalten vor, z. B. die Thränen verheben. In einigen oberdeutschen Mundarten trifft man diese Ausdrücke beim Volk noch an.

Verheeren, durch Zerstören und Verwüsten zu Grunde richten. Der Krieg, die Heuschrecken verheeren das Land; das Feuer richtet eine große Verheerung in der Stadt an; das Wasser verheert die Felder. Bei Notker heißt das Wort herron, bei anderen altdeutschen Schriftstellern — namentlich im Oberdeutschen — heren, beheren, geheren; im Angelsächsischen hergian, in einigen Gegenden der Schweiz behergen. Die Abstammung des Wortes ist von Heer, wie im Lateinischen populari von populus; es bedeutet also, mit einem Heere verwüsten, d. h. mit einer großen Menge. Das Wort wird also nur dann am rechten Platze gebraucht, wenn von einer großen Fläche, von einem Länderstriche, einer Stadt u. s. w. die Rede ist, nicht aber von einzelnen Gegenständen, z. B. von einem Hause, weshalb es auch nicht gerechtfertigt werden kann, wenn man es im figürlichen Sinne anwenden wollte. Man findet jedoch bei Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts noch Ausdrücke wie: er verheerte mir meine Hoffnungen, meine Freuden u. dgl. Bei älteren Schriftstellern hat das Wort verheeren auch die Bedeutung,

ser sucht durch möglichst geschickte Fragen den Inquisiten zu einem Geständniß der verübten That zu bringen. Hierbei ist es oft nöthig, mit dem größesten Scharfsinn in die geringsten Details einzugehen, durch Kreuz- und Querfragen widersprechende Aussagen zu erhalten, und diese Widersprüche dem Inquisiten vorzuhalten, ihm die Unmöglichkeit, sie in Uebereinstimmung zu bringen, zu zeigen, und ihm nachzuweisen, daß er entweder in dem einen oder dem andern Falle eine Unwahrheit gesagt habe. Das Nähere hierüber gehört in eine Abhandlung über das Kriminalrecht, und ist auch in früheren Artikeln, z. B. bei dem Artikel Tortur, peinliches Verhör schon ausführlich besprochen. Eben so wird die Procedur des Zeugenverhörs bei dem Artikel Zeuge weiter ausgeführt werden. — Auch in dem gewöhnlichen Leben sagt man: Jemanden in scharfes Verhör nehmen, wenn man ihn in Verdacht hat, irgend etwas Unrechtes begangen zu haben, was er leugnet, und was man gern herausbekommen möchte. Der gemeine Mensch sagt auch wohl dafür: „Jemanden ins Gebet nehmen." Das Zeitwort verhören bedeutet zunächst, die Handlung des Verhörs vornehmen, dann aber auch etwas falsch hören; in letzterer Beziehung wird es auch als Reciprocum, sich verhören, gebraucht. — In der Jägersprache heißt es in noch weiterer Bedeutung: den Aufenthalt eines Wildes oder Geflügels aus seiner Stimme ausfindig machen; der Jäger verhört Hirsche, Auerhühner, Feldhühner u. s. w., wenn er ihrem Schrei oder Ruf in der nachahmt In manchen Gegenden ist dafür auch das Wort verluschen oder verlusen (dasselbe wie Lauschen). Das Substantivum der Verhörer, d. h. der Richter, welcher das Verhör abnimmt, ist jetzt nicht mehr gebräuchlich; in der Luther'schen Bibelübersetzung kommt der Ausdruck noch vor, z. B. im 2. Buch Samuelis, Ka-

es immer mit der Nebenbedeutung, daß verhehlen etwas Gesetzwidriges oder Pflichtwidriges sei, daß man z. B. Sachen verberge, die Jemandem entwendet sind, oder eine That verschweigt, welche eine unerlaubte war. Im Altdeutschen schon bei Kero heißt das Wort farhelan, bei Otfried fürhelan, bei Willram verhelan; alle diese Schriftsteller gebrauchen es in der ersteren weiteren Bedeutung des Verbergens, eben so wie das einfache Stammwort helan, weshalb es auch im mittelalterlichen Latein foris celare, d. h. vor der Oeffentlichkeit verbergen, übersetzt wurde. Das einfache sowohl, als das zusammengesetzte Hehlen und Verhehlen werden im Altdeutschen nnregelmäßig conjugirt; das Imperfectum heißt ich hahl, auch wohl ich hohl, und daher auch das Participium verhohlt oder verhohlen.

Verheilen, ein regelmäßiges Zeitwort, welches sowohl transitiv als intransitiv gebraucht wird; es bedeutet zunächst so viel wie zuheilen. Der Arzt verheilt dem Kranken eine Wunde, oder auch die Wunde verheilt von selbst. In der Regel wendet man dieses Wort am Anfange des Heilens, d. h. sobald die Heilung eintritt, an. Sehr selten wird das Wort verheilen noch für castriren, verschneiden bei Thieren gebraucht.

Verheimlichen, ein regelmäßiges transitives Zeitwort, namentlich von Sachen gebraucht, welche man theils nicht nöthig hatte, heimlich zu halten, theils nicht brauchte; s. verhehlen.

Verheirathen, entweder ein Verbum transitivum, oder ein Verbum reciprocum, sich verheirathen, so viel wie sich vermählen, sich verehelichen; siehe den Artikel Heirath.

Verheirathung, siehe ebendaselbst.

Verheißen, ein unregelmäßiges transitives Zeitwort, welches so viel bedeutet als versprechen, zusagen, zu-

erden z. B. Schafe verhütet, wenn man sie auf ver-
tene oder auf unreine und ungesunde Weide treibt,
er auch wenn durch Schuld oder Nachlässigkeit meh-
e Schafe verloren gehen.

hungern, ein intransitives Zeitwort, vor Hunger
ben, eine der fürchterlichsten Todesarten, die glück-
erweise nur selten vorkommt. In Zeiten der Bar-
ei und des Despotismus wurden sogar Menschen
Hungertode verurtheilt. Die Geschichte weiß
mehreren Fällen dieser Art gräßliche Thatsachen
erzählen. Man sperrte die unglücklichen Opfer in
n Kerker, dessen Thür man vermauerte, nachdem
ihnen als letzte Speise ein Brod und einen Krug
in hinsetzte, und überließ sie dann ihrem Schick-
Das Zeitalter der Inquisition und die Geschichte
Klöster, in denen man Mönche und Nönnen le-
big einmauerte, kennt mehrere solcher Beispiele
ischer Grausamkeit, von denen man sich schau-
d abwendet. Lebendig Begrabene, die nach der
lattung erwachen, erleiden zuweilen dasselbe Schick-
doch kann ihre Qual im Grabe so lange nicht
ern, da hier noch Erstickung eintreten muß. Es
auch Krankheiten, in welchen der Kranke verhun-
muß, wenn die Speiseorgane so zerstört sind,
er nichts genießen kann. Man hilft dann, so lange
bt, durch Einbringung nahrhafter Klystiere. Es
jedoch in der Regel auch dann eine solche Ent-
ung in Kurzem ein, daß der Tod erfolgt. — Ver-
gern wird auch im figürlichen Sinne für fast ver-
gern gebraucht, und man sagt von einem durch
ngel herabgekommenen Menschen: „Er sieht ganz
ungert aus," und von einem gierigen und hab-
igen Menschen: „Er thut ganz verhungert."

zen, ein transitives regelmäßiges Zeitwort, wel-
viel wie verderben bedeutet. Ein Schnei-
d durch schlechten Zuschnitt verder-

Verhenkert, ein von einem nicht mehr gebräuchlichen Zeitwort abgeleitetes Participium, welches auch als Adjectivum gebraucht wird und nur in der Sprache der niederen Volksklassen üblich ist. Es ist entweder ein milderer Ausdruck für eine im höchsten Grade schlimme Sache, oder ein scherzhafter Ausdruck für eine solche. Die Abstammung des Wortes ist klar: es kommt von dem Worte Henker, Scharfrichter, her, und da diese im schlimmen Ruf standen, so ist diese Bedeutung auch auf den Begriff übergegangen. In der niedersächsischen Mundart sagt man dafür: hengersk und verhengert.

Verhergen, eine veraltete Form für verheeren. Wir finden sie noch in Luthers Bibelübersetzung.

Verherrlichen, ein regelmäßiges transitives Zeitwort, herrlich machen, die Herrlichkeit ertheilen; auch in der Bedeutung von außerordentlich loben, preisen. Es wird nicht selten in neuester Zeit in ironischem Sinne gebraucht, und hat dann die Nebenbedeutung, daß das Lob ein übermäßiges, unverdientes sei. So auch die Verherrlichung.

Verhetzen, ein regelmäßiges transitives Zeitwort, so viel wie aufhetzen, d. h. durch oft wiederholte Ueberredungen Jemanden gegen einen Andern aufbringen, zum Zorn, zur Feindschaft reizen, oder auch zu etwas Unrechtem veranlassen. In der niedersächsischen Mundart heißt es verschünden.

Verheuren, ein regelmäßiges transitives Zeitwort, welches jedoch hauptsächlich nur in der niederdeutschen Mundart und unter dem Volke gebräuchlich ist; es bedeutet so viel wie vermiethen, verpachten, vorzüglich vom Verdingen eines Schiffes zu einer Ladung, weshalb auch der Ausdruck Verheurer so viel als Schiffsrheder bedeutet, weil dieser die Schiffe für einen gewissen Zweck und auf eine gewisse Zeit zu einer Ladung vermiethet.

zur Erkenntniß des Unrechts gekommen ist, wieder auf den rechten Weg gebracht werden; er kann bereuen und ein anderer Mensch werden. Die Jugend, die nach dem Sprüchwort keine Tugend hat, bei welcher feste Grundsätze noch nicht ausgebildet sind, der es noch an sittlicher Energie und an dem fehlt, was man durch den Ausdruck Charakter ganz allgemein bezeichnet, ist am öftersten der Gefahr der Verirrung ausgesetzt. Man spricht daher auch entschuldigend von solchen begangenen Fehlern: es waren jugendliche Verirrungen. Man geht damit nicht so streng ins Gericht; denn die Hoffnung auf künftige Besserung ist in der Aussicht auf zunehmende Erkenntniß und Lebenserfahrung gerechtfertigt. Statt der Strafe tritt die ernste Ermahnung und Warnung ein, und hat meist denselben Erfolg, wenn überhaupt das jugendliche Gemüth dafür empfänglich ist. — „Sinnliche Verirrungen" ist eine mildere Bezeichnung für unnatürliche sinnliche Gelüste.

Veritas, s. **Wahrheit.**

Verjähren, Verjährung. Verjähren, ein regelmäßiges intransitives Zeitwort, welches im Grunde eben so viel heißt, als **veralten**, jedoch mit der ausdrücklichen Nebenbedingung, daß dies Veralten bloß für eine gewisse Bestimmung gilt. Die Verjährung und das Verjähren sind hauptsächlich **juristische** Begriffe, und in dieser Beziehung wollen wir es in diesem Artikel vorzugsweise betrachten. Die Definitionen, welche der Begriff **Verjährung** durch die Juristen erfahren hat, sind zwar sehr verschieden in Beziehung auf den Wortlaut; in Beziehung auf den Sinn stimmen die meisten überein. Hiernach ist Verjährung die Erlangung eines Rechtes durch

eit hindurch ausgeübten

chen der dadurch Berin-

ndert hat, gleichviel, ob er

pitel 15, 8: „Du hast keinen Verhörer vom Könige", und Hiob, Kapitel 31, 35: „Wer giebt mir einen Verhörer?"

Verholen, in der Schifferkunst, ein Schiff von der Rhede nach dem Hafen bringen, wobei es in der Regel an Ladung leichter gemacht wird, damit es nicht so tief im Wasser geht.

Verhüllen, ein regelmäßiges, transitives Zeitwort, vermittelst einer Hülle etwas verdecken oder verbergen, dem Anblick Anderer entziehen. Auch wird es mehrfach im figürlichen Sinne gebraucht für jede Art des Verbergens und Unsichtbarmachens, wie z. B. die bekannten Verse Schillers lauten:

— — Es begehre Niemand zu schauen,
Was die Götter verhüllen mit Nacht und Grauen.

Verhüten, ein regelmäßiges, transitives Zeitwort, welches in der Regel bedeutet, es veranlassen oder verursachen, daß etwas Uebles nicht erfolge; es ist also eben so viel, wie abwenden, z. B. eine Gefahr, ein Unglück. Im Staatsleben liegt die Verhütungstheorie dem Institut der Polizei zu Grunde, deren Hauptaufgabe es sein soll, Verbrechen und Vergehungen oder Unglücksfälle zu verhüten, ihnen durch rechtzeitige Abwehr vorzubeugen. Namentlich gilt dies von der Gesundheits- und Wegepolizei, die alle nöthigen Anstalten zu treffen hat, den Ausbruch oder wenigstens die weitere Verbreitung gefährlicher Krankheiten und dergleichen durch passende Maßregeln zu verhüten, und dafür zu sorgen, schadhafte Wege, Brükken u. s. w. immer wieder in brauchbaren Zustand zu setzen, damit kein Unfall geschehe. Das Allgemeine hierüber siehe in dem Artikel Polizei. — Verhüten heißt auch bei den Schäfern und anderen Viehhütern, die Thiere nicht mit gehöriger Sorgfalt oder falsch hüten, so daß durch ein Schaden entsteht. So

werden z. B. Schafe verhütet, wenn man sie auf verbotene oder auf unreine und ungesunde Weide treibt, oder auch wenn durch Schuld oder Nachlässigkeit mehrere Schafe verloren gehen.

Verhungern, ein intransitives Zeitwort, vor Hunger sterben, eine der fürchterlichsten Todesarten, die glücklicherweise nur selten vorkommt. In Zeiten der Barbarei und des Despotismus wurden sogar Menschen zum Hungertode verurtheilt. Die Geschichte weiß von mehreren Fällen dieser Art gräßliche Thatsachen zu erzählen. Man sperrte die unglücklichen Opfer in einen Kerker, dessen Thür man vermauerte, nachdem man ihnen als letzte Speise ein Brod und einen Krug Wein hinsetzte, und überließ sie dann ihrem Schicksale. Das Zeitalter der Inquisition und die Geschichte der Klöster, in denen man Mönche und Nönnen lebendig einmauerte, kennt mehrere solcher Beispiele teuflischer Grausamkeit, von denen man sich schaudernd abwendet. Lebendig Begrabene, die nach der Bestattung erwachen, erleiden zuweilen dasselbe Schicksal; doch kann ihre Qual im Grabe so lange nicht dauern, da hier noch Erstickung eintreten muß. Es giebt auch Krankheiten, in welchen der Kranke verhungern muß, wenn die Speiseorgane so zerstört sind, daß er nichts genießen kann. Man hilft dann, so lange es geht, durch Einbringung nahrhafter Klystiere. Es tritt jedoch in der Regel auch dann eine solche Entkräftung in Kurzem ein, daß der Tod erfolgt. — Verhungern wird auch im figürlichen Sinne für fast verhungern gebraucht, und man sagt von einem durch Mangel herabgekommenen Menschen: „Er sieht ganz verhungert aus," und von einem gierigen und habsüchtigen Menschen: „Er thut ganz verhungert."

Verhunzen, ein transitives regelmäßiges Zeitwort, welches so viel wie *verderben* bedeutet. Ein Schneider kann einen Rock durch schlechten Zuschnitt verder-

ben, so daß er nicht sitzen will, und so kann man von jedem Arbeiter, in welcher Branche es auch sei, sagen, er verhunzt eine Sache, wenn durch seine Schuld, Nachlässigkeit und Unkenntniß die Arbeit unbrauchbar gemacht wird.

Verich, auch **Vering**, s. Alse.

Verifiziren, ein vom Lateinischen abgeleitetes Zeitwort, welches eigentlich wahr machen, bewahrheiten bedeutet. Man gebraucht den Ausdruck namentlich statt beglaubigen, z. B. eine Unterschrift, ein ganzes Schriftstück, ein Vollmacht, irgend ein anderes Document als echt beglaubigen, bezeugen, daß es nicht verfälscht oder nachgemacht ist.

Verin-Dew, in der Mythologie der Parsen der Feind des Regens, der Dämon, welcher den Regen verhindert.

Verirren, sich, ein reciprokes regelmäßiges Zeitwort, welches bedeutet, durch einen Irrthum vom rechten Wege abkommen, sich im Wege irren, einen falschen Weg wählen. Man braucht es natürlich auch im bildlichen Sinne für auf einen Irr- oder Abweg gerathen. Beinahe synonym mit ihm ist das verlaufen, während vergehen immer nur figürlich genommen und von einem sittlichen Abweg, worauf Jemand geräth, gesagt wird.

Verirrung, das von dem vorigen Zeitworte abgeleitete Hauptwort, wird zur Bezeichnung des thatsächlichen Verirrens auf einem Wege, in einem Walde und dergleichen nicht angewendet, wohl aber, wenn von der sittlichen Verirrung, vom Abweichen vom Rechten und Guten gesprochen wird. Es bezeichnet alsdann einen geringeren Grad eines Vergehens, bei welchem weniger die Absichtlichkeit, Böses zu thun, als eine sittliche Schwäche des Charakters, des Temperaments, des Leichtsinns die Veranlassung des Fehlers ist. Von *einer solchen* Verirrung kann der Irrende, wenn er

zur Erkenntniß des Unrechts gekommen ist, wieder auf den rechten Weg gebracht werden; er kann bereuen und ein anderer Mensch werden. Die Jugend, die nach dem Sprüchwort keine Tugend hat, bei welcher feste Grundsätze noch nicht ausgebildet sind, der es noch an sittlicher Energie und an dem fehlt, was man durch den Ausdruck Charakter ganz allgemein bezeichnet, ist am öftersten der Gefahr der Verirrung ausgesetzt. Man spricht daher auch entschuldigend von solchen begangenen Fehlern: es waren jugendliche Verirrungen. Man geht damit nicht so streng ins Gericht; denn die Hoffnung auf künftige Besserung ist in der Aussicht auf zunehmende Erkenntniß und Lebenserfahrung gerechtfertigt. Statt der Strafe tritt die ernste Ermahnung und Warnung ein, und hat meist denselben Erfolg, wenn überhaupt das jugendliche Gemüth dafür empfänglich ist. — „Sinnliche Verirrungen" ist eine mildere Bezeichnung für unnatürliche sinnliche Gelüste.

Veritas, s. Wahrheit.

Verjähren, Verjährung. Verjähren, ein regelmäßiges intransitives Zeitwort, welches im Grunde eben so viel heißt, als veralten, jedoch mit der ausdrücklichen Nebenbedingung, daß dies Veralten bloß für eine gewisse Bestimmung gilt. Die Verjährung und das Verjähren sind hauptsächlich juristische Begriffe, und in dieser Beziehung wollen wir es in diesem Artikel vorzugsweise betrachten. Die Definitionen, welche der Begriff Verjährung durch die Juristen erfahren hat, sind zwar sehr verschieden in Beziehung auf den Wortlaut; in Beziehung auf den Sinn stimmen die meisten überein. Hiernach ist Verjährung die Erlangung eines Rechtes durch den eine gewisse Zeit hindurch ausgeübten Besitz desselben, welchen der dadurch Beeinträchtigte nicht verhindert hat, gleichviel, ob er

dies aus Unbekanntschaft mit seinem Rechte unterlassen hat, oder ob der Gegner in seiner Anmaßung nicht gehindert wurde, obschon dem Verletzten bekannt war, daß ihm eigentlich das Recht gebühre. Dabelow sagt, diese Definition genauer fassend, in seiner Schrift: „Ueber die Verjährnng", Bd. I., S. 17:

Das deutsche Verjährung — Verjährung von ver und jahren — deutet ursprünglich auf einen durch den Ablauf von Jahren, wenigstens von Einem Jahre, rechtlich begründeten Zustand hin. In den Gesetzen und Urkunden wird es vorzugsweise von den allgemeinen hierauf bezüglichen Bestimmungen, nebenher aber auch von den Fällen gebraucht, wo Rechte, denen zu ihrer Ausübung eine gewisse Zeit von Anfang an vorgeschrieben war, wegen unterlassener Ausübung binnen der vorgeschriebenen Zeit erlöschen. In der letztern Hinsicht kommen Verjährung und Verschweigung häufig als synonym vor. Aber das Wort Verjährung schließt, seiner Etymologie und ältern gesetzlichen Bedeutung nach, alle Zeitbestimmung unter einem Jahre schlechthin aus. Wenn wir also danach den Umfang der Verjährung bestimmen wollten, so würden alle Fälle von der Verjährung auszuschließen sein, wo unter einer Jahresfrist Rechte durch den Nichtgebrauch verloren gehen.

Da auch das Aufhören einer Verbindlichkeit ein Recht erzeugt, obschon nur ein allgemeines, nämlich Freiheit der Person oder Sache, und da der Genuß dieser Freiheit bei der Verjährung für Besitz gilt, so behauptet der Rechtsgelehrte Kori mit Recht in seiner „Theorie der Verjährung," daß der gegebene Begriff selbst auf die erlöschende Verjährung paßt. In deutschen Gesetzen wird die Verjährung auch Ersitzung, Verschweigung genannt. Im Lateinischen, namentlich im römischen Rechte, heißt die Verjährung praescriptio, obschon eigentlich der Ety-

mologie nach dies keine Uebersetzung des Wortes Verjährung ist. Verjährt, praescriptum, heißt Alles das, was durch den Ablauf einer gewissen Zeit in rechtlicher Hinsicht bestimmt wird, gleichviel, ob dadurch ein Recht erworben oder verloren wird.

Ebenso wird das Zeitwort verjähren in beiden Beziehungen, in bejahender und verneinender, gebraucht. Verjährbar heißt dasjenige, in Beziehung auf welches die Gesetze überall eine Verjährung zulassen, im Gegensatze zu dem Unverjährbaren, welches nie verjähren kann. Die allgemeinen Bestimmungen lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen: Wer eine körperliche oder unkörperliche Sache eine gewisse Zeit hindurch als Eigenthümer besessen und gebraucht hat, soll bei dem Besitze und Gebrauche ferner erhalten, oder auch wohl gar als deren Eigenthümer betrachtet wird. Wer ihm zuständige Rechte, obgleich deren Ausübung ursprünglich an keinen Termin gebunden war, binnen einer gewissen Zeit nicht ausgeübt hat, soll dieselben verlieren. Wer sich in einem Besitz von Sachen und Rechten, deren Anfang nicht mehr auszumitteln ist, befindet, soll als rechtmäßiger Erwerber betrachtet und als solcher behandelt werden. Rechtsnormen, welche nicht aus den Gesetzen oder anderen ausdrücklichen Willenserklärungen entspringen, sollen erst durch den Ablauf der Zeit ihre Consistenz erhalten. — Diese Sätze findet man bald mehr, bald weniger vollständig und in verschiedenen Modificationen in der Gesetzgebung aller Länder und Zeiten vor, am vollständigsten in den gemeinen deutschen Gesetzen.

Der außerordentlich große Einfluß der Verjährung auf das Privatrecht führt uns zunächst zu der Untersuchung über die Gründe und Zweckmäßigkeit eines solchen Rechtsinstituts. Man kann nicht leugnen, daß sämmtliche Bestimmungen an sich etwas Unregelmä-

[illegible] und Wesentliches enthalten und zu der Frage Veranlassung geben, auf welchen Gründen der Billigkeit oder der Nothwendigkeit die Verjährung beruht. Die Antwort hierauf ist unzweifelhaft: die, daß die Verjährung aus einem Staatsbedürfniß hervorgegangen ist, und wie die Gesetze selbst der Römer schon angeben, zum öffentlichen Wohle eingeführt wurde, damit nämlich der Besitz gewisser Sachen nicht auf zu lange Zeit oder gar für immer in Frage gestellt sei. Die Tendenz der Verjährung geht also dahin, die wirklichen Besitzer der Rechte, besonders des Eigenthums, gegen die Ansprüche der vorigen Besitzer und Berechtigten sicher zu stellen, und überhaupt nicht nur Gewißheit des Besitzes und Vermögens zu verschaffen, sondern auch den Prozessen ein bestimmtes Ziel zu setzen. Cicero nennt in seiner Rede pro Cluentio, cap. 26, und in seinem Werke: de officiis, die Verjährung, finem sollicitudinis, das Ende der Sorge. Auch sächsische Gesetze sprechen diesen Zweck aus: „daß des Haders und des Zanks ein Ende sei."

Die Gesetze der Verjährung lassen sich daher nicht aus dem Naturrechte herleiten oder erklären, sondern sie sind rein positive Rechtsbestimmungen. Dem Naturrechte entsprechend ist nur die in den gemeinen deutschen Gesetzen vorkommende Bestimmung, daß Rechte, deren Ausübung von Jemand auf eine gewisse Zeit gehindert war, mit dem Wiederbeginn der Möglichkeit wieder aufleben. Mehr Rechtsgründe liegen der Verjährung nach andern Seiten zum Grunde, welche in der Folge näher dargestellt werden sollen. Es [illegible]

sache der Verjährung sei. Denn da, wo Einer des Andern Sache oder Recht besitzt und durch Verjährung erwirbt, wisse dieser es entweder, oder er wisse es nicht. Im ersteren Falle lasse sich, wenn der Beeinträgtigte sein Recht gegen den Besitzer nicht verfolgt, ohne besonderen subjectiven Grund nicht auf Nachlässigkeit, sondern vielmehr auf Nachsicht oder Friedensliebe schließen; denn derjenige, welcher die Absicht habe, diese Tugenden gegen einen Anderen nicht zu üben, werde gewiß nicht säumen, sein Recht geltend zu machen. Im anderen Falle, der bei weitem öfter eintritt, kann die eingetretene Verjährung ihm noch weniger als Nachlässigkeit angerechnet werden, und es kann doch keinenfalls Zweck der Gesetzgebung sein, eine solche Nachlässigkeit zu bestrafen. Unterholzer sagt in seiner Lehre von der Verjährung: es scheine gegen die Grundsätze der Billigkeit zu verstoßen, daß auf eine solche Weise der Besitzer Recht erlangt, indessen eines Anderen, der eben dadurch Verlust erleidet, nicht gedacht wird; aber man muß bedenken, fährt er fort, daß auch die Strenge des dinglichen Rechts, in so fern sie gegen den Besitzer in gutem Glauben gerichtet ist, viel Unbilliges hat, so daß man das Verjährungsrecht gewissermaßen als eine Milderung jener Strenge betrachten kann, indem die Dauer des dinglichen Klagerechts auf einen mäßigen Zeitraum dadurch eingeschränkt wird. Zu diesem Billigkeitsgrunde kommen noch Gründe des Staatswohls hinzu, um die Verjährung in der Gesetzgebung recht annehmlich zu machen. Theils befördert eine Beschränkung des dinglichen Klagerechts, wie sie in der Usucapion liegt, gar sehr die Sicherheit des Besitzes, wovon doch größtentheils das Fortschreiten der Kultur abhängt, theils dient sie zur Abkürzung der gerichtlichen Streitigkeiten, indem für den Beweis des Eigenthums eine Grenze gesetzt wird. Die Gesetz-

gebung wird nur die Erfordernisse der Verjährung so bestimmen müssen, daß einerseits die gesetzliche Sicherung des Besitzes nur demjenigen gewährt wird, der sie auch (nach Art und Weise, wie er zum Besitz gelangt ist) verdient, und auf der anderen Seite dem bindenden Theile möglich bleibt, mit Anwendung der ihm zuzumuthenden Sorgfalt sein Recht vor den Wirkungen der Verjährung zu bewahren, damit der aus der Usucapion entspringende Nachtheil sich als Strafe der Nachlässigkeit betrachten lasse. (Ganz entgegengesetzter Ansicht ist Kori.) — Den Alten ist der richtige Gesichtspunkt, aus welchem die Usucapion betrachtet werden muß, keineswegs entgangen. Am merkwürdigsten ist eine Stelle des Gajus (Fr. I de usurpatione), worin er sagt: Bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent: cum sufficeret dominis ad inquirendas res suas statuti temporis Spatium. — Ohne Usucapion, sagt Gajus ferner, hätte sich bei einigen Sachen (bei Gegenständen der Jagd und des Fischfangs oder bei Kunsterzeugnissen war es anders) nicht leicht mehr als ein provisorisches Eigenthum (dominium certum) darthun lassen, weil man mit dem Beweis bis zu einer ursprünglichen Erwerbung, oft also bis ins Unendliche, und selbst nach prätorischem Rechte wenigstens bis zur langjährigen Ersitzung hätte zurückgehen müssen.

Die Furcht, daß ohne Verjährung die Eigenthums-Besitzer wegen künftiger Entwährung der erworbenen Sachen in zu großer Unruhe schweben, und überhaupt zu viele Prozesse entstehen würden, kann als völlig grundlos [illegible] werden. Man kann das [illegible] Werk nachlesen (Sinteris § [illegible]), man den Zweck der Verjährung [illegible] Mittel selbst vergleiche, so

läßt sich kaum behaupten, daß die Verjährung dem Staate größere Vortheile, als Nachtheile bringe. Es ist doch jedenfalls zweckwidrig, daß man, um den Rechten Sicherheit zu verschaffen und zu große Anhäufung der Prozesse zu verhüten, jene selbst ganz vernichtet und aufhebt; denn die Prozesse sind doch nur der Rechte wegen da, und nicht umgekehrt. Wenn sie nun überhaupt erlaubte Mittel zur Verfolgung von Rechten sind, so kann die Furcht vor Vermehrung derselben an sich keinen hinreichenden Grund geben, die Rechte selbst zu zerstören. Selbst Justinian bezeichnet die Verjährung als ein impium praesidium et tutum peccandi locum, und in seinen Institutionen gesteht er, daß er die Zeiten der Usucapion deshalb verlängert habe, ne domini maturius suis rebus defraudentur. Ebenso wurde auch in dem letzten Kapitel de praescriptionibus jede Verjährung ohne guten Glauben als ein mortale peccatum (als ein todeswürdiges Vergehen) verboten. Bei manchen alten Völkern war die Verjährung gar nicht eingeführt.

Wenn die Verjährung wirklich eine Rechtsgewißheit gewähren und den Prozessen ein bestimmtes Ziel setzen sollte, so hätten wenigstens die Grundsätze derselben gehörig bestimmt, die allgemeinen Regeln nicht ohne triftige Gründe für einzelne Falle eingeschränkt und die Zeitfristen für Verfolgung der Rechtsfristen nicht zu vielfach gesetzt werden sollen, damit die Theorie mit Leichtigkeit auf die Praxis angewendet werden könnte. Das ist aber nicht geschehen. Die Dunkelheit und der Mangel an Einfachheit sind besonders daran auszusetzen, und es wäre nöthig, gewisse Grenzen dafür festzusetzen, wodurch in die Privatrechte weniger eingegriffen würde, und dies könnte am leichtesten dadurch geschehen, daß man demjenigen, welcher nach längerer Zeit Ansprüche an den Andern geltend

[redacted]

[redacted]

[redacted]

den, da hat man Ursache zu schließen, daß sie nicht etruskischer, sondern vielmehr lateinischer Herkunft ist. Dies gilt auch von der Verjährung. Wie wir gesehen haben, ist der Ausdruck für Usucapion zuerst in den zwölf Tafeln auctoritas usus. Dabelow behauptet, daß einzelne Verfügungen des Zwölf-Tafel-Gesetzes und auch die über die Verjährung aus dem griechischen Rechte herstammen, und citirt namentlich eine Stelle aus Plato de legibus, lib. XII, woraus er beweisen will, daß die Decemvirn einzelne Bestimmungen über die auctoritas usus aus dem Griechischen entlehnt haben.

Kori nimmt als Grund, warum in dem erwähnten Gesetz eine so kurze Verjährungsfrist angenommen war, den geringen Umfang des römischen Gebietes zu jener Zeit an. Damals, sagt er, war es den Römern, welche sich ohnedies nicht gern lange von ihrem Vaterlande entfernt hielten, sehr leicht, von dem Zustande ihrer geringen Besitzungen zu Hause immer eine genaue Kenntniß zu haben, und es konnte ihnen nicht lange verborgen bleiben, wenn sich ein anderer ihrer Mitbürger, während ihrer Abwesenheit, unrechtmäßiger Weise in den Besitz ihres Eigenthums gesetzt hatte. Fremde konnten sich ohnehin gegen sie durch keine Usucapion schützen. Von dieser Erwerbsart waren ausgeschlossen gestohlene Sachen (nach der II. Tafel), der Ort, wo todte Körper verbrannt worden waren, die Zugänge zu den Gräbern (nach der X. Tafel), die Reinungen (nach der VIII. Tafel) und gewissermaßen die Pupillengüter. Ein Zusammenrechnen der Zeit (accessio temporis) fand damals so wenig statt, als eine Unterbrechung der Usucapion durch angestellten Prozeß. Die lex Atinia bestätigte und schränkte die Unverjährbarkeit der gestohlenen Sachen noch weiter ein, und die lex Plotia erklärte auch die Sachen, welche einem Andern mit Gewalt entris-

Bürgern, letztere auch unter Fremden statt; jene erforderte eine kürzere, diese eine längere Zeit; jene erzeugte ein dominium Quiritarium und eine directe Klage, diese bloß ein dominium bonitarium, verbunden mit einem Retentionsrechte und nachher mit einer actio utilis.

Die Gesetzgebung Justinians hat diese Unterschiede zum Theil durch folgende Verordnungen aufgehoben. Er setzte eine 10- oder 20jährige Frist anstatt der in den 12 Tafeln bestimmten zweijährigen bei Usucapionen der Grundstücke, und verlängerte sie bei beweglichen Sachen von einem auf drei Jahre. Obschon durch das Edict des Caracalla alle Freigeborenen des römischen Reiches das Bürgerrecht erhielten, so wurde dadurch dennoch der Unterschied zwischen den in Italien und in den Provinzen gelegenen Sachen noch nicht aufgehoben, weil es die Sache selbst und nicht die Person betraf; allein eine andere Verordnung Justinians beseitigte denselben, indem er den ehemaligen Unterschied zwischen dominium bonitarium und dominium Quiritarium völlig aufhob.

Die lex Scribonia hatte zwar die erwerbende Verjährung der Servituten verboten, doch wurde sie später vom Prätor wieder gestattet. Die römischen Rechtsgelehrten nannten sie aber seitdem nicht mehr usucapio oder praescriptio, sondern nur patientia, longa consuetudo, longae possessionis praerogativa, und Ulpian nennt eine auf diese Weise erworbene Servitut eine Quasi-Servitut. Erst in späterer Zeit bestätigten kaiserliche Constitutionen diese Art der Verjährung.

Die Geschichte der Verjährung der längsten Zeit (longissimi temporis), d. h. der 30- und 40jährigen, ist in den meisten Fällen zwischen der erwerbenden und erlöschenden dieselbe. Diese Verjährung wurde für diejenigen Fälle eingeführt, in wel-

fänglich war dies Privilegium bloß für den Orient gegeben, für den es auch zuerst wieder abgeschafft wurde; später dehnte er es auch auf den Occident aus, woselbst er von den Päpsten beibehalten und auf alle Rechte der Kirche angewendet wurde. — In Beziehung auf die unvordenkliche Verjährung sind die Rechtslehrer nicht einig darüber, ob sie den Römern schon bekannt gewesen sei. Es kommen freilich schon an mehreren Stellen der Fragmente Andeutungen derselben vor; doch läßt sich nicht genau nachweisen, ob gerade diese bestimmte Art der Verjährung gemeint sei, wenigstens wird sie nicht als eine solche Verjährung erwähnt, welche gewissen Rechten allein eigenthümlich sei, sondern nur als ein stärkerer Grund angeführt, warum Jemand bei einem Rechte, das er so lange ausgeübt hat, geschützt werde. Die weitere Ausbildung dieses Rechts geschah durch die canonische und deutsche Gesetzgebung.

Das canonische Recht verbreitet sich mehr über einzelne Gegenstände der Verjährung, als über das Ganze. Es führt z. B. gewisse Verordnungen über Verjährung der Kirchenzehnten, Patronatrecht, Parochialgrenzen und negative Privilegien an. Eine allgemeine Bestimmung enthält nur das 4te Lateranische Concilium unter Papst Innocenz III., nach welcher bei jeder Verjährung ununterbrochen bis zur Beendigung derselben bona fides stattgefunden haben muß, während nach römischem Recht dieselbe bloß bei der Verjährung des Eigenthums und auch bei dieser nur zu Anfang des Besitzes nothwendig war. Auch unterscheidet das canonische Recht nicht zwischen Klage und Einrede oder Ausflucht, sondern spricht überall nur von der Verjährung des Rechtes selbst.

Das longobardische Lehenrecht verordnet, daß wer 30 Jahre lang eine Sache als Lehen besessen und dem Lehensherrn dafür Dienste geleistet hat,

sen waren, es mochten bewegliche oder unbewegliche sein und der Besitzer sie redlicher oder unredlicher Weise erworben haben, für unverjährbar. Durch eine ausdehnende Erklärung der zwölf Tafeln wurde vom Prätor die Usucapion der Servituten, wenn sie eine gewisse Zeit lang ausgeübt worden waren, zugelassen, obschon unkörperliche Sachen eigentlich nicht besessen werden können; doch ging ein Servitut durch ein- oder zweijährigen Nichtgebrauch wieder verloren. Zur Zeit der Kaiser wurde indeß die usucapio servitutum durch die lex Scribonia wieder aufgehoben. — Wahrscheinlich gegen Ende der Republik führten die Prätoren eine neue Verjährungsart ein, welche sie praescriptio nannten und für Fälle ausdehnten, wo die usucapio nicht eintreten konnte. Diese Verjährung erstreckte sich auf die Provinzialgrundstücke, wenn sie redlicher Weise und unter gehörigem Titel erworben waren; unter den Kaisern auch auf bewegliche Sachen. Anfänglich war die Zeit dieser Verjährung nicht bestimmt, in der Kaiserzeit aber auf 10 oder 20 Jahre gesetzt, je nachdem der, gegen den sie geltend gemacht werden sollte, anwesend oder abwesend war. Ursprünglich war die Wirkung der Präscription nur eine bloße Ausflucht, womit sich der Verjährende gegen die Zurückforderung des Eigenthümers schützen konnte; späterhin wurde ihm aber auch ein förmliches Klagerecht (actio utilis) eingeräumt. Die Usucapion unterscheidet sich von der Präscription in folgenden Punkten: erstere ging nur auf körperliche in Italien gelegene Sachen, mit Ausnahme der fundi emphyteuticarii, der Sachen der Städte und eines von einem Minderjährigen ohne Decret weggeschenkten Grundstückes, letztere hingegen auch auf unkörperliche Dinge, so wie auf körperliche in den Provinzen gelegene Sachen und auf die übrigen [illegible] erwähnten Gegenstände [illegible] römischen

die Statuten mehrerer sächsischen Städte übergegangen ist. Lehngüter wurden überhaupt binnen „Jahr und Tag" verjährt (s. u.).

In den sächsischen Gesetzen der früheren Zeit hieß Tag eine Frist, nach deren Ablauf die Partheien vor Gericht erscheinen mußten. Da nun die Vorladung allemal eine Frist von vierzehn Tagen begriff, nach deren Ablauf die Partheien vor Gericht erscheinen mußten (Ladung über vierzehn Nächte), und dreimal erlassen wurde, bevor die Strafe des Ungehorsams eintrat, so kamen mit Einrechnung der drei zum Erscheinen selbst bestimmten Tage auf eine solche Frist sechs Wochen und drei Tage.

Die oben angeführte Stelle aus dem Sachsenspiegel (der 28ste Artikel des ersten Buches) berechtigt nicht dazu, überhaupt eine einjährige Verjährung beweglicher Sachen anzunehmen; man muß vielmehr annehmen, daß bei der damaligen Art des Vindications-Prozesses, bei welchem der Beklagte gehalten war, seinen Autor zu nennen, von welchem er gegen jeden Dritten vertheidigt werden mußte, und wegen des damals gültigen Rechtsgrundsatzes: Hand muß Hand wahren, die Verjährung beweglicher Sachen überhaupt unstatthaft und überflüssig war. In Bezug auf die Erbgüter kommt es bei der Verjährung auf den Titel an, unter welchem der Verjährende sie erlangt hatte. War dies auf dem Wege der Erbschaft geschehen, und berief sich der Gegner ebenfalls auf das Erbrecht, so trat die Verjährung von 30 Jahren, welche man Jahr und Tag schlechthin nannte, ein. War aber der Beklagte in den Besitz des Gutes durch den Erwerb von Lebendigen gelangt, und gründete der Kläger seinen Anspruch auf dem Erbrecht, so stand ihm dieselbe Verjährung entgegen, wenn ihm nicht das Grundstück gerichtlich übergeben und von ihm „Jahr und Tag" besessen worden war.

der Rechtsverfolgung, welche dem Beeinträchtigten während der Verjährungszeit zugestanden haben muß, und 5) die Versäumung dieser Rechtsverfolgung gegen den Verjährenden im Laufe der Verjährungszeit.

Besitz ist der faktische Zustand, nach welchem der Verjährende ungehindert und als ob er dazu berechtigt sei, die Vortheile genoß, worauf ihm die nachher vollendete Verjährung das Recht giebt. Der Besitz ist entweder wirklicher Besitz, d. h. das Innehaben körperlicher Sachen (detentio), oder Quasibesitz, welcher in der Ausübung aller anderen Rechte außer dem Eigenthum besteht. Der Letztere kann auf mehrfache Weise sich äußern. Das Recht, etwas zu thun, wird 1) besessen, wenn der Berechtigte die Handlung wirklich unternimmt, z. B. wenn Jemand, zum Behufe der Verjährung einer Wege-Gerechtigkeit wirklich über das andere Grundstück gegangen oder gefahren ist, oder wenn er z. B. aus einer Wasserleitung eines Andern Wasser geschöpft hat; 2) wird ein Recht besessen, vermöge dessen einer von einem Anderen Leistungen fordern kann, wenn diese Leistungen wirklich erfolgt sind; 3) ein Recht, etwas zu unterlassen (Befreiungsrecht), wird ausgeübt, wenn der Berechtigte bei vorkommenden Gelegenheiten die Handlung wirklich nicht unternimmt, wovon er befreit ist, z. B. er hat keine Zinsen und Frohnen geleistet, obgleich sie von Anderen oder von ihm selbst gefordert wurden; 4) der Besitz eines Rechtes, von dem Verbundenen zu fordern, daß er etwas unterlasse, besteht darin, daß Letzterer, sobald er die Handlung unternehmen wollte, von dem Berechtigten durch Worte oder That daran verhindert wurde und nun ganz davon abstand, wenn z. B. Jemand das Recht hat, den Anderen an Erhöhung seines Hauses zu hindern, und als dieser sie trotzdem versuchte, von dem Ersteren daran gehindert, den Bau gänzlich unterließ. Man

das Lehen dadurch erworben habe, auch wenn er ausdrücklich damit nicht belehnt worden. Höchst wahrscheinlich ist die Bestimmung dieser 30jährigen Frist dem altdeutschen Rechte entnommen, wo dieselbe allgemein gültig war. Die actio revocatoria des Lehensherren wegen eines ohne seine Einwilligung veräußerten Lehens wird im longobardischen Recht für unverjährbar erklärt, und befohlen, daß die Zurückgabe binnen Jahresfrist, von Zeit der Wissenschaft an, verlangt werden sollte.

Das altdeutsche Recht kennt, wie bereits erwähnt wurde, hauptsächlich die 30jährige Verjährung; doch läßt sich nicht bestimmen, ob sie bei allen Sachen und Rechten, oder nur bei gewissen stattgefunden habe. Der bloße Besitz, ohne die Nebenbedingungen der bona fides, war zur Erwerbung derselben hinreichend. Die altdeutschen Bestimmungen hierüber kamen nach Einführung des römischen und canonischen Rechtes außer Gebrauch, und es gelten jetzt dabei überhaupt nur die Principien jener fremden Rechte. Die neuern deutschen Reichsgesetze enthalten nur sehr wenige Verordnungen darüber, und auch diese stellen keine allgemeinen Principien auf, sondern betreffen nur einzelne Gegenstände.

Das ältere sächsische Recht, namentlich die Gesetzsammlungen des Mittelalters, z. B. der Sachsenspiegel, macht einen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, und in Beziehung auf letztere zwischen Lehen und Erbgütern auch bei der Verjährung. Der Sachsenspiegel stellt den Grundsatz auf, daß der Oberrichter erblose, fahrende Habe, die er an sich genommen, nach Jahr und Tag, hingegen Allodial-Grundstücke in gleichem Falle nach 30 Jahren Jahr und Tag behalten dürfe; eine Bestimmung, welche auch später in

die Statuten mehrerer sächsischen Städte übergegangen ist. Lehngüter wurden überhaupt binnen „Jahr und Tag" verjährt (s. u.).

In den sächsischen Gesetzen der früheren Zeit hieß Tag eine Frist, nach deren Ablauf die Partheien vor Gericht erscheinen mußten. Da nun die Vorladung allemal eine Frist von vierzehn Tagen begriff, nach deren Ablauf die Partheien vor Gericht erscheinen mußten (Ladung über vierzehn Nächte), und dreimal erlassen wurde, bevor die Strafe des Ungehorsams eintrat, so kamen mit Einrechnung der drei zum Erscheinen selbst bestimmten Tage auf eine solche Frist sechs Wochen und drei Tage.

Die oben angeführte Stelle aus dem Sachsenspiegel (der 28ste Artikel des ersten Buches) berechtigt nicht dazu, überhaupt eine einjährige Verjährung beweglicher Sachen anzunehmen; man muß vielmehr annehmen, daß bei der damaligen Art des Vindications-Prozesses, bei welchem der Beklagte gehalten war, seinen Autor zu nennen, von welchem er gegen jeden Dritten vertheidigt werden mußte, und wegen des damals gültigen Rechtsgrundsatzes: Hand muß Hand wahren, die Verjährung beweglicher Sachen überhaupt unstatthaft und überflüssig war. In Bezug auf die Erbgüter kommt es bei der Verjährung auf den Titel an, unter welchem der Verjährende sie erlangt hatte. War dies auf dem Wege der Erbschaft geschehen, und berief sich der Gegner ebenfalls auf das Erbrecht, so trat die Verjährung von 30 Jahren, welche man Jahr und Tag schlechthin nannte, ein. War aber der Beklagte in den Besitz des Gutes durch den Erwerb von Lebendigen gelangt, und gründete der Kläger seinen Anspruch auf dem Erbrecht, so stand ihm dieselbe Verjährung entgegen, wenn ihm nicht das Grundstück gerichtlich übergeben und von ihm „Jahr und Tag" besessen worden war.

Stützte sich der Kläger aber nicht auf das Erbrecht, und war das Grundstück gerichtlich veräußert worden, so war die Verjährungszeit ebenfalls „Jahr und Tag", mit Ausnahme des Falles, wo der wahre Eigenthümer abwesend war, oder sonst verhindert, seine Ansprüche auf das Gut geltend zu machen. Bei außergerichtlicher Veräußerung und bei Verhinderung des Eigenthümers, sein Recht geltend zu machen, trat die Verjährung gar nicht ein; später scheint jedoch der richterliche Brauch auch für diese Fälle eingeführt worden zu sein und sich auf die Grundstücke überhaupt ausgedehnt zu haben. Bona fides und justus titulus, als Bedingung der Verjährung, wurden erst durch die deutsche Glosse zum Sachsenspiegel, zum Richtsteig-Lehensrecht und zum Magdeburgischen Weichbilde eingeführt.

Im sechzehnten Jahrhundert verdrängte das römische Recht auch in Sachsen nach und nach das das deutsche Recht und brachte die bisherigen Rechtsgewohnheiten und Principien außer Gebrauch. An die Stelle des römischen dreijährigen trat die Verjährung von beweglichen Sachen von „Jahr und Tag"; bei Grundstücken aber und unkörperlichen Sachen wurde die dreißigjährige Verjährung, vermehrt mit einem sächsischen Jahre, eingeführt, wodurch die römische Verjährung der langen Zeit gänzlich verdrängt wurde. Beibehalten dagegen wurde die Bestimmung, daß gegen die dreißigjährige Verjährung keine Restitution, selbst nicht wegen Unwissenheit, ertheilt werden sollte.

Nach dieser kurzen Uebersicht der Geschichte der Verjährung gehen wir zu dem Rechtssystem derselben über.

Die allgemeinen Erfordernisse der Verjährung sind: 1) Besitz, 2) Ablauf einer gewissen Zeit, 3) eine der Verjährung unterworfene Sache, 4) die Möglichkeit

die Verjährung deshalb für ungültig erachten, denn es könne eben sowohl das Recht anfangs in der geringsten Quantität, obschon unwiderruflich dem Anderen eingeräumt, und nachher bloß die Erweiterung desselben von dem Verpflichteten aus Gefälligkeit verstattet oder von dem Berechtigten aus Anmaßung unternommen sein. Er führt dabei als Beispiel an, daß die Kirchkinder oft aus Freigebigkeit, aus Mitleid ihren Pfarrern und Schullehrern mehr Gebühren zahlen, als sie nach den Gesetzen schuldig sind, und auch diese Mehrgabe, welche anfangs freiwillig war, durch Verjährung eine gezwungene werden kann. Bei Quantitäten gilt als Regel: utile per inutile non debet vitiari. Es muß also die Verjährung aufrecht erhalten werden in so weit, als die gleiche Qualität der Ausübung des Rechtes wirklich vorhanden war.

Die Art des Besitzes, wenn derselbe nicht in bloßer Unterlassung besteht, bezeichnet entweder schon an sich, oder in Verbindung mit dem Erwerbstitel, worauf der Verjährende sich beruft, die Art des Rechtes, welches verjährt worden ist. Man schließt von den Wirkungen auf die Ursache, und untersucht, auf welche Art von Rechten die unternommenen äußeren Besitzhandlungen passen, welche die Wirkungen des Rechtes ausmachen. Man kann also folgende Regel aufstellen: quale possessum tale praescriptum est. Wenn Zwiste darüber entstehen sollten, zu welcher Art von Rechten das Besessene gehört, wenn es z. B. ungewiß ist, ob ein Grundstück als Emphyteuse oder als deutsches Zinsgut gegen den ehemaligen vollen Eigenthümer verjährt worden sei, so muß man sich für diejenige Art entscheiden, welche dem Verjährenden das mindeste Recht ertheilt, hier also für die Emphyteusis. Wenn der Besitz des Rechtes gar keinen bestimmten Charakter hat, so kann es auch nicht verjähren. Pro-

begreift diese letzte Klasse unter dem Namen Verhinderungsrechte, und zählt dazu die Bannrechte, den Mühlen- und Bierzwang ꝛc. Die erwerbende Verjährung dieser Rechte beginnt erst von dem Augenblicke an, wo die Verhinderung geschehen ist. Wenn der Verjährende behauptet, eine solche Befugniß zu haben, von deren Mitgenuß er Andere ausschließen könne, so muß er den Beweis der Verjährung auf ausschließlichen Besitz richten. Zum besseren Verständniß desselben führt Kori folgendes Factum an: „Die Seilerinnung einer Stadt behauptete das Privilegium des ausschließlichen Handels mit Oelkuchen durch Verjährung erlangt zu haben, und bewies, daß sie während der Verjährungszeit allein mit Oelkuchen gehandelt habe. Dieser Beweis genügte jedoch nicht, und es ward der Innung aufgegeben, nachzuweisen, daß sie während jener Zeit jeden anderen Einwohner der Stadt an Ausübung dieses Rechts verhindert habe."

Es giebt auch Rechte, welche keine fortwährende Ausübung zulassen (jura discontinua). Sollen dergleichen Rechte erworben werden, und zwar durch Verjährung, so müssen sie mehrmals ausgeübt worden sein, da nur auf diese Weise die Bedingung der Verjährung erfüllt werden kann. Eine Handlung allein ist schon um deshalb unzureichend, weil der Verjährende wenigstens den Anfang und das Ende der Zeit seines Besitzes nachweisen muß, und nach einmaliger Ausübung des Rechts sogleich wieder die erlöschende Verjährung desselben anfängt, in so fern die folgenden Gelegenheiten zur Ausübung des Rechts versäumt werden. Sind diese jura discontinua so beschaffen, daß ihre Ausübung nicht völlig von der Willkür des Berechtigten abhängt, sondern nur bei gewissen, durch Zeitumstände herbeigeführten Gelegenheiten, wohin z. B. das Recht auf Frohnen zur

rtigen dies dadurch, daß keine unvordenk-
rfreiheit bei Steuern, deren Anfang erwie-
kann, denkbar ist, selbst nicht auf Seite
der sich nebst seinen Vorfahren den bishe-
rn entzogen hat; denn mit welchem Rechte
diesen unvordenklichen Besitz der Steuer-
die neubewilligten Steuern beziehen?
wo die Verjährung selbst auf Steuer-
erstreckt worden ist, kommen bei Verbre-
trafen, im deutschen Territorium, bei Re-
welchen eine unvordenkliche Verjährung
und in Sachsen auch bei der Steuerver-
der Grundstücke vor. Beispiele letzterer Art
in Hunger's Denkwürdigkeiten zur Fi-
te von Sachsen, Leipzig, 1790, S. 220 ff.,
die Landschaftsacten von 1770 und später
n öffentlichen Verhandlungen über diese
Auszüge zu finden sind.

, an denen Jemand das Eigenthum sogleich
r einzigen Thatsache erwirbt, ohne daß es der
ung bedarf, sind herrenlose Sachen, nach
greifung derselben, An- und Zuwachs, so-
mit der Hauptsache physisch verbunden sind,
e, welche ein Civilbesitzer in gutem Glauben
er fremden Sache gezogen und verbraucht hat,
er die Hauptsache noch nicht durch Verjäh-
rworben hat, mit Ausnahme der von einer
n universitas juris gezogenen und verbrauch-
üchte, zu deren Ersatz der Besitzer verpflichtet
e vom Fiskus gekauften Sachen, denn der wahre
nthümer derselben hat gegen den Käufer keine
dicationsklage, sondern bloß einen Anspruch auf
schädigung an den Fiskus.

Ueber den [illegible] der res meae facultatis sind
Rechtsg[illegible] rschiedener Ansicht, und geben
von g[illegible] unbefriedigende Definitionen.

Verjährung zulassen; 3) daß wenn das Recht bloß zu gewissen Jahreszeiten ausgeübt wurde, es auch nur für diese Zeiten verjährte, sofern nur der, wider den eine solche Verjährung erfolgte, zugleich einen besonderen Grund hat, warum ihm die Ausübung zu einer anderen Zeit nicht gleichgültig sein kann, z. B. wenn der Verjährende zur Winterzeit und wenn es gefroren hatte, seine Schafe auf das Feld des Anderen getrieben hat, so ist auch bloß für diese Zeit das Recht verjährt; 3) daß wenn Jemand ein Recht bloß gegen gewisse Personen zur Ausübung brachte, er auch nur gegen diese sich auf die Verjährung berufen kann; wenn z. B. Jemand bloß einige Einwohner seines Ortes während der zur Verjährung nöthigen Zeit verhindert hat, Bier zu brauen, zu verkaufen oder von anderen Orten herzuholen, oder ihr Getreide in anderen Mühlen mahlen zu lassen, oder wenn ein Gutsbesitzer bloß von einigen Dorfbewohnern Zinsen und Frohnen gefordert und erhalten hat, so läßt sich durchaus nicht behaupten, daß er das gleiche Recht auch gegen die übrigen Einwohner erworben habe.

Zu den theilbaren Rechten gehören z. B. die Servituten, die Gerichtsbarkeit, sowohl in Ansehung des Bezirkes, in welchem sie ausgeübt wird, als auch des Gegenstandes derselben Wer das Ganze besitzt, besitzt zwar damit zu gleicher Zeit die einzelnen Theile, aber nur als Theile, nicht als einzelne, für sich bestehende Sachen, weshalb er außer Stande ist, die einzelnen Theile als einzelne Sachen zu verjähren.

Ist also der Umfang eines Rechtes theilbar, so daß es bald in größerem, bald in kleinerem Maaße ausgeübt werden kann, so stört dies die Verjährung nicht, sie tritt jedoch meistens nicht in ihrem ganzen Umfange ein. Kori warnt davor, man solle nicht aus diesen in der Quantität verschiedenen Ausübungen des Rechts auf eine precaire Bestellung desselben schließen, und

die Verjährung deshalb für ungültig erachten, denn es könne eben sowohl das Recht anfangs in der geringsten Quantität, obschon unwiderruflich dem Anderen eingeräumt, und nachher bloß die Erweiterung desselben von dem Verpflichteten aus Gefälligkeit verstattet oder von dem Berechtigten aus Anmaßung unternommen sein. Er führt dabei als Beispiel an, daß die Kirchkinder oft aus Freigebigkeit, aus Mitleid ihren Pfarrern und Schullehrern mehr Gebühren zahlen, als sie nach den Gesetzen schuldig sind, und auch diese Mehrgabe, welche anfangs freiwillig war, durch Verjährung eine gezwungene werden kann. Bei Quantitäten gilt als Regel: utile per inutile non debet vitiari. Es muß also die Verjährung aufrecht erhalten werden in so weit, als die gleiche Qualität der Ausübung des Rechtes wirklich vorhanden war.

Die Art des Besitzes, wenn derselbe nicht in bloßer Unterlassung besteht, bezeichnet entweder schon an sich, oder in Verbindung mit dem Erwerbstitel, worauf der Verjährende sich beruft, die Art des Rechtes, welches verjährt worden ist. Man schließt von den Wirkungen auf die Ursache, und untersucht, auf welche Art von Rechten die unternommenen äußeren Besitzhandlungen passen, welche die Wirkungen des Rechtes ausmachen. Man kann also folgende Regel aufstellen: quale possessum tale praescriptum est. Wenn Zwiste darüber entstehen sollten, zu welcher Art von Rechten das Besessene gehört, wenn es z. B. ungewiß ist, ob ein Grundstück als Emphyteuse oder als deutsches Zinsgut gegen den ehemaligen vollen Eigenthümer verjährt worden sei, so muß man sich für diejenige Art entscheiden, welche dem Verjährenden das mindeste Recht ertheilt, hier also für die Emphyteusis. Wenn der Besitz des Rechtes gar keinen bestimmten Charakter hat, so kann es auch nicht verjähren. Pro-

Man kann als Regel aufstellen, daß alle Sachen und Rechte verjährbar sind, welche nicht durch ausdrückliche Gesetze der Verjährung entzogen oder wegen der Natur der Sache davon ausgenommen sind. Sie gilt wenigstens im römischen, canonischen und sächsischen Recht. (Vergl. auch Ruprecht, die Lehre von der Verjährung, §. 5.)

Unverjährte Sachen (res inpraescriptibiles) sind alle res communes, d. h. alle Sachen, die allen Menschen gemeinsam sind, und Staatsverhältnisse. Erstere befinden sich nicht im ausschließlichen Eigenthum einzelner Menschen, z. B. die Luft, das Sonnenlicht u. s. w., und können also auch nicht von einem Einzelnen bloß für sich erworben werden. Etwas Anderes ist es aber mit dem über einem fremden Grundstück befindlichen Raum, denn dieser wird für ein Zubehör des Grundstückes angesehen, und Jemand, der z. B. eine über ein fremdes Grundstück wegfliegende Gans schießen wollte, dürfte das gemeinsame Recht an der Luft für sich nicht geltend machen. Die Staatsverhältnisse verjähren nur deshalb nicht, weil auf sie der Zweck der Verjährung nicht paßt, welcher nur auf den Schutz von Privatrechten hingeht. Zu solchen Gegenständen gehören gesetzliche Vorschriften, Hoheitsrechte der Regenten, Vorzüge eines ganzen Standes, welche indeß durch Gewohnheit und Observanz als jura singularia auch entstehen und aufhören können, und nach gemeinem Rechte die Steuerverbindlichkeit der Unterthanen. Einige Rechtslehrer lassen nach gemeinem Rechte bei der Steuerfreiheit die unvordenkliche Verjährung zu, weil in dieser eine Vermuthung für rechtliche Erwerbung liege. Man vergleiche hierbei den Reichsabschied vom Jahre 1548 §. 59. Andere Rechtslehrer behaupten das Gegentheil, z. B. Linker, Glock, Berger, Stiehler,

und rechtfertigen dies dadurch, daß keine unvordenkliche Steuerfreiheit bei Steuern, deren Anfang erwiesen werden kann, denkbar ist, selbst nicht auf Seite dessen, welcher sich nebst seinen Vorfahren den bisherigen Steuern entzogen hat; denn mit welchem Rechte wollte man diesen unvordenklichen Besitz der Steuerfreiheit auf die neubewilligten Steuern beziehen? Ausnahmen, wo die Verjährung selbst auf Steuerverhältnisse erstreckt worden ist, kommen bei Verbrechen und Strafen, im deutschen Territorium, bei Regalien, bei welchen eine unvordenkliche Verjährung zulässig ist, und in Sachsen auch bei der Steuerverbindlichkeit der Grundstücke vor. Beispiele letzterer Art findet man in Hunger's Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, Leipzig, 1790, S. 220 ff., in welchen die Landschaftsacten von 1770 und später gepflogenen öffentlichen Verhandlungen über diese Frage im Auszuge zu finden sind.

Sachen, an denen Jemand das Eigenthum sogleich nach einer einzigen Thatsache erwirbt, ohne daß es der Verjährung bedarf, sind herrenlose Sachen, nach Besitzergreifung derselben, An- und Zuwachs, sofern diese mit der Hauptsache physisch verbunden sind, Früchte, welche ein Civilbesitzer in gutem Glauben von einer fremden Sache gezogen und verbraucht hat, obgleich er die Hauptsache noch nicht durch Verjährung erworben hat, mit Ausnahme der von einer fremden universitas juris gezogenen und verbrauchten Früchte, zu deren Ersatz der Besitzer verpflichtet ist; die vom Fiskus gekauften Sachen, denn der wahre Eigenthümer derselben hat gegen den Käufer keine Vindicationsklage, sondern bloß einen Anspruch auf Entschädigung an den Fiskus.

Ueber den Begriff der res meae facultatis sind die Rechtsgelehrten verschiedener Ansicht, und geben davon größtentheils unbefriedigende Definitionen.

Thibaut sagt in seiner Schrift über Besitz und Verjährung, S. 84: Es seien solche Handlungen, die man unterlassen kann, ohne schon dadurch das Recht auf dieselben zu verlieren, oder welche man thun könne, ohne bloß dadurch zu ihrer ferneren Ausübung verbunden zu sein. Kori ist mit dieser Ansicht nicht einverstanden; er fragt: Welche Handlungen sind das? Viele rechnen bloß deshalb gewisse Dinge unter diese Gattung, weil sie unverjährbar sind. Betrachtet man sie aber genauer, so liegt der Grund ihrer Unverjährbarkeit in ganz etwas Anderem. Der genannte Jurist meint also, es lassen sich nicht füglich andere Handlungen darunter denken, als solche, die nicht gegen andere Menschen und deren Rechte gerichtet seien, sondern bloß auf den Handelnden selbst Bezug hätten, die er an sich und mit sich selbst unternehme, z. B. spazieren gehen, zum Fenster hinaus schauen, essen, trinken, und in dieser Beziehung ist Ruprecht in seiner Lehre von der Verjährung mit ihm einverstanden. Bei solchen Rechten liegt es gewöhnlich gar nicht im Interesse eines Andern, Jemanden daran zu hindern, oder ihn dazu zu nöthigen; wenigstens kann er weder auf die Hinderung, noch auf die Nöthigung eine Verjährung bauen, oder ein Hinderungsrecht oder Zwangsrecht erwerben. Die entgegengesetzte Behauptung ist durch nichts zu begründen. Die Verjährung der Bannrechte, welche man als ein Beispiel des Gegentheils aufstellt, haben wirkliche Handlungen zum Gegenstande, deren Unterlassung dem Berechtigten geradezu Vortheile bringen, und welche der Berechtigte nicht bloß mit sich selbst vorgenommen haben würde; sie gehören also nicht in diese Kathegorie.

Die Verjährung widerruflicher Rechte kann zuweilen auch stattfinden; es kommt dabei auf die Personen, welche solche Rechte besitzen, und auf die Art und Weise, wie der Widerruf bedungen ist, an.

Mit Bezug auf die Verjährung unter den Partheien fragt es sich: Ist erstens das Recht dem Besitzer auf eine bestimmte Zeit ertheilt worden? dann bedarf es natürlich bis zum Ablauf derselben keiner Verjährung, um ihm die Ausübung derselben zu sichern, und nur dann, wenn er die Ausübung früher unterläßt, als ihm zustand, kann die stipulirte Frist eher aufhören. Mit dem Ablauf der bedungenen Frist beginnt die Verjährung. Ist zweitens das Recht nur auf unbestimmte Zeit ertheilt, so daß es jeden Augenblick widerrufen werden kann, so findet keine Verjährung statt. Wenn dagegen drittens dem Besitzer das Recht bloß schlechthin auf Widerruf ertheilt wurde, ohne daß letzteres ausdrücklich für immer vorbehalten wurde, so ist die Verjährung nicht ausgeschlossen. So z. B. soll nach sächsischem Rechte der Wiederkauf, wenn er ohne die Worte: quandocunque semper, omni tempore, perpetuo bedungen wurde, in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen verlöschen; eben so, wenn ausgemacht wurde, daß der Wiederkauf wenigstens vor einer gewissen Zeit nicht stattfinden solle, und wenn der Besitzer das Recht unter einer resolutiven Bedingung erworben hat, sofern er nach Eintritt derselben in der Ausübung fortfährt und sich sonst bei ihm die nöthigen Erfordernisse der Verjährung vorfinden.

Bei einer Verjährung, welche der Erwerber eines widerruflichen Rechtes gegen einen Dritten richtet, welcher auch Nachfolger der das Rechtsgeschäft abschließenden Partheien ist, unterscheidet man folgende zwei Fälle: 1) Gründet sich der Widerruf eines Rechtes auf Vertrag oder Testament, so kann sowohl die erwerbende Parthei es gegen einen Dritten verjähren, als auch der Dritte gegen Ersteren und gegen den, welchem das Recht des Widerrufes zustand. Das sächsische Recht macht hiervon bei dem vertragsmäßigen, an keine Zeitfrist gebundenen Wiederkaufs-

oder dadurch, daß er sein Recht nicht kannte, oder nicht wußte, wer seine Sache inne hatte. Bloß in gewissen Fällen rechnen die Gesetze die Verjährung erst vom Tage der Wissenschaft des Gegners an. Wer nun die Verjährung des Andern durch Berufung auf ein Hinderniß, wodurch er von Ausübung seines Rechtes abgehalten worden sei, zu elidiren sucht, ist schuldig, sein Anführen zu beweisen, es müßte denn in einer reinen Negation bestehen, wo er das Hinderniß bloß anzuführen hat.

Zu den Fällen, in welchen Verjährung wegen ermangelnder Möglichkeit, Gelegenheit oder Veranlassung, sein Recht zu verfolgen, unstatthaft ist, gehört als Beispiel zuvörderst das: wo der Verjährende den Besitz verheimlicht hat. Dieses Hinderniß ist jedoch nur relativ, und steht bloß der Verjährung gegen Denjenigen im Wege, welchem der Besitz verhehlt wurde, da bloß dieser dadurch außer Stand gesetzt war, sein Recht geltend zu machen; gegen einen Dritten also läuft hier die Verjährung dennoch. (Siehe Kori, Theorie der Verjährung, S. 64—68.)

Mit Bezug auf das Hinderniß, welches vom Zufall herbeigeführt wird, ist als Beispiel eine Wasserleitung anzuführen, welche deshalb nicht gebraucht wurde, weil die Quelle ausblieb, oder ein Weg, der nicht benutzt werden konnte, weil er überschwemmt war, oder die Jagdgerechtigkeit, welche nicht ausgeübt werden konnte, weil in dem betreffenden Distrikt kein Wild vorhanden war. Im letzteren Falle ist es jedoch rathsam, dennoch auf die Jagd zu gehen, weil der Beweis, daß kein Wild vorhanden gewesen ist, sehr schwer fallen dürfte. Was den Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verhindernden betrifft, so bemerkt Kori hierzu, daß wenn z. B. Jemand dem Andern eine verzinsliche Forderung geschenkt hat, indem er sich den Nießbrauch davon auf Lebenszeit vor-

behielt, und der Schenker keine Zinsen eintreibt, so daß dadurch die Schenkung verjährt, so kann ihn der Beschenkte auf Entschädigung belangen, ohne die Verjährung selbst anfechten zu dürfen. Dies gilt auch von dem Nutznießer, welcher Rechte des Gutes durch versäumte Ausübung hat verjähren lassen. Analog ist diese Verordnung auch auf die Vasallen anzuwenden.

Ein anderweitiges Hinderniß, welches sich der Verfolgung eines Rechts entgegenstellt, ist auch der Stillstand der Gerichte (justitium). Während der Dauer desselben läuft keine Verjährung, und die Zeit desselben wird von der Verjährungszeit abgerechnet. Solcher Fall kann z. B. in Folge eines Krieges eintreten. Dann gilt das Hinderniß für jeden Ort und jede Zeit, wo die Gerichte nicht geöffnet werden.

Auch gegen Personen, deren Verantwortlichkeitsverhältniß in den Händen eines gesetzlich Bevollmächtigten ist, kann, so lange sie nicht neue Vollmachten haben, keine Verjährung zu Stande gebracht werden. Gegen eine solche Person also gerichtliche Klagen, wie sie z. B. wegen Gewalt, Ehebruch, Verführung, Schwängerung ihrer Magde, die in den Gütern ihres Ehemannes wohnen und dienen, sie nicht in gutem Leumunde besitzen. Zudem ist auch die Verjährung der Magde, wenn sie schon vor der Schwängerung in die Dienstpflicht getreten sind, nicht eher, als bis die gesetzliche Verjährung für solche, welche im ledigen Stande sind, z. B. im Fünfundzwanzigsten Jahre, eingetreten ist.

sie unter Curatel stehen. Nicht geschützt sind folgende Personen: impuberes und minores und Abwesende, denen ein Vormund gestellt worden ist, weil für Beide die Gesetze über die Verjährung auf andere Weise gesorgt haben; Kirchen und milde Stiftungen, auch wenn ihr Vermögen durch Vorsteher verwaltet wird. Nach canonischem Recht soll aber die Verjährung gegen sie erst nach dem Tode desjenigen Kirchenvorstehers, durch dessen Nachlässigkeit sie veranlaßt wurde, ihren Anfang nehmen. Ebensowenig steht Personen, welche freiwillig und ohne von den Gesetzen dazu genöthigt zu sein, ihr Vermögen von einem Andern verwalten lassen, kein Verjährungsrecht zu; sie haben nur eine Klage auf Schadenersatz gegen ihren Bevollmächtigten. Kori führt einige besondere Beispiele, wo der Berechtigte gegen Verjährung geschützt ist, an: 1) Ist der Zahlungstag in einem Vertrage nicht bestimmt, so fängt die Verjährung sogleich von der Zeit der Entstehung des Rechts, d. h. von Abschließung des Rechtsgeschäfts, an, weil der Gläubiger nun sogleich die Schuld einmahnen und einklagen kann. 2) Soll die Forderung vom Gläubiger erst aufgekündigt werden, und ist der Kündigung kein Termin gesetzt, so beginnt die Verjährung nach gemeinem Recht schon von Entstehung der Forderung, nach sächsischem Recht nach Ablauf eines sächsischen Jahres seit der Entstehung der Forderung, ausgenommen, wenn die Schuld verzinslich ist, weil dann die Aufkündigung nicht vor dem ersten Zinstermin geschehen, also auch die Verjährung erst von Ablauf dieses Termins an laufen soll. 3) Ist bedungen worden, daß die Aufkündigung vom Gläubiger oder Schuldner binnen einer gewissen Zeit nicht erfolgen solle, so kann sie erst nach Ablauf dieser Zeit beginnen, ebenso 4) wenn ein bestimmter Kündigungstag gesetzt ist, mit Ablauf dieses

 5) Ist der Zahlungstag dem Schuldner

selbst überlassen, so fängt die Verjährung mit dem Tage an, wo er die Zahlung angeboten hat. 6) Wenn ausgemacht ist, daß der Schuldner nach einer gewissen Frist nach geschehener Kündigung zahlen solle, so beginnt die Verjährung mit Ablauf dieser Frist.

Es giebt auch innere Bedingungen eines Rechtes, welche die Verjährung so lange aufschieben, als sie noch nicht eingetreten sind. Daher beginnt die Verjährung der Bürgschaft, sobald gegen den Bürgen geklagt werden konnte, die Verjährung der Klage auf Evictionsleistung, nachdem die Sache dem Besitzer entwährt, der hypothekarischen Klage, sofern sie sich auf eine General-Hypothek begründet und gegen den Besitzer zusteht, von der Zeit an, wo der Hauptschuldner ausgeklagt ist, namentlich in Sachsen.

Jede Verjährung setzt voraus, daß der dadurch Beeinträchtigte während der ganzen Verjährungszeit nichts gethan hat, sich wieder in den Genuß seines Rechtes zu setzen. Eine gegen eine Verjährung eingelegte Protestation ist eben so wenig, wie der Vorbehalt seines Rechtes, geeignet, die Verjährung zu hindern, weil beides nur einseitige Handlungen sind, welche dem Andern keine Verpflichtungen auferlegen, es müßte denn sein, daß Jemand bei Uebertragung eines Rechtes auf den Andern mit Einwilligung des Letztern sich die Unverjährbarkeit ausbedungen hätte, denn dadurch würde die andere Parthei wenigstens gebunden sein. Es giebt übrigens gewisse Fälle, in welchen die Protestation die Verjährung aufhebt, z. B. bei den Servituten, wovon später die Rede sein wird. Natürlich steht es Jedem unbenommen, auf die Verjährung Verzicht zu leisten; auch erkennen die [illegible] die Verzichtleistungen an.

[illegible] zu unterscheiden von [illegible] Fristen, von denen

Fristen, welche bei einem Rechtsgeschäft von Partheien fegesetzt werden, und von Gewohnheit und Observanz. Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen sind deswegen von der Verjährung verschieden, weil zu dem Wesen der letzteren der Besitz gehört, d. h. der wirkliche Genuß der Vortheile, während die Wirkungen vernachläßigter Gesetz- und Prozeßfristen durch die bloße Versäumniß derselben eintreten, ohne daß dabei der Besitz selbst in Frage kommt. Der Säumige verliert sogar der Genuß des Rechtes, in dessen Besitz er sich wirklich befunden hat. Die absolute Folge der Verjährung ist aber immer Verlust des Rechtes selbst, während die Versäumniß einer Prozeßfrist bloß den Verlust der vorgeschriebenen oder nachgelassenen Handlung zur Folge hat. Es kann daher nicht als Verjährung angesehen werden, wenn eine streitende Parthei die Beweisfrist versäumt hat. Manche Rechtslehrer bedienen sich nichtsdestoweniger dafür des Wortes Verjährung. Bei solchen Fristen, welche die Partheien selbst festgesetzt haben, gründet sich der Rechtsverlust auf die Einwilligung der Interessenten, und bei der Gewohnheit und Observanz werden Rechte und Verbindlichkeiten für ganze Klassen, Stände und Gemeinheiten eingeführt, und insbesondere bei letzteren die innere Verfassung derselben bestimmt. Auch können durch dieselben jura ad rem entstehen und wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten gestiftet werden, so daß die Interessenten zu den hergebrachten Handlungen sowohl berechtigt, als verpflichtet sind, wogegen bei der Verjährung allemal der eine Theil bloß leidet, der andere bloß Vortheil gewinnt. Die Observanz begründet auch oftmals ein dauerndes persönliches Verhältniß zwischen denen, unter welchen sie hervorgebracht wird. Kori bemerkt hierbei noch, daß [illegible] Rechtslehrer den Unterschied zwischen Gewohn[illegible] Verjährung darein setzen, daß jene ein

objectives, diese ein subjectives Recht erzeuge. Dies ist jedoch ungenau, denn beide erzeugen subjective Rechte. Leistungen, welche bloß von einigen Gemeindegliedern für gewisse Fälle die gesetzliche Zeit hindurch an ihre Vorsteher und Beamten geschehen sind, können nicht auch den Uebrigen aufgebürdet und auf andere Fälle ausgedehnt werden. Dieses wird durch folgendes Beispiel deutlicher sein. Ein Gerichtsherr forderte von einem seiner Unterthanen, welcher nach Leipzig gezogen war, das Abzugsgeld, und stützte sich auf die Verjährung. In dem hierüber angestellten Prozeß bewies er nun zwar, daß er seit der gesetzlichen Zeit das Abzugsgeld von seinen Gerichtsunterthanen, welche in andere Gerichte gezogen waren, eingetrieben, nicht aber, daß er es auch von denen erhalten habe, die aus seinem Bezirk nach Leipzig gezogen waren. Daher wurde ihm vom Leipziger Schöppenstuhl und nachher auch vom Dresdner Appellationsgericht das Abzugsgeld abgesprochen, wogegen ihm die Leipziger Juristenfakultät und das Oberhofgericht dasselbe zugesprochen hatten.

Die Verjährung wird eingetheilt: 1) in erwerbende und erlöschende. Durch die erwerbende erlangt Jemand ein specielles Recht, durch die erlöschende wird er von einer besonderen Verbindlichkeit befreit, z. B. von einer Schuldforderung, von einem Servitut u. s. w.; 2) in ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche ist diejenige, deren Zeitfrist bei ganzen Gattungen von Rechten oder Verbindlichkeiten enthält; die außerordentliche diejenige, deren Zeitfrist nur bei gewissen einzelnen Rechten oder Verbindlichkeiten mittelst Ausnahme von der Regel vorgeschrieben ist. Die außerordentliche Verjährung, welche eine längere Zeit als die ordentliche bedarf, tritt meistens in solchen Fällen ein, wo derjenige, gegen welchen sie läuft, eine beson-

re Begünstigung verdient. Wenn sie in solchen
llen früher ihren Anfang nahm, als das Recht auf
e begünstigte Person überging, so muß man schon
e ordentliche Verjährung für hinreichend erachten.
enn z. B. ein Gläubiger seine Forderung einer
che cedirt, nachdem der Schuldner schon einige Zeit
ch dem Zahlungstermin hat verstreichen lassen, ohne
pital und Zinsen zu entrichten, so daß also die er-
rende Verjährung schon begonnen hat, und wenn
n auch die Kirche die Forderung nicht eintreibt, so
e nach 30 Jahren für erloschen zu erachten, ob-
n sonst gegen die Kirchen erst in 40 Jahren ver-
ren werden kann. Wenn durch diese Verjährung
ch solche Personen begünstigt werden sollen, welche
Stande waren, ihre Rechte selbst zu verfolgen,
muß, wenn die Verjährung früher angefangen
, als die Sache an sie überging, die außerordent-
Verjährung dennoch beibehalten werden, wenn
etwa der Verjährende selbst diejenige Frist ab-
rn will, während welcher der Gegner rechtsunfä-
war.

Dabelow theilt die Verjährung in eine schützende
bestärkende; allein diese Eintheilung ist unlo-
, weil sie keinen richtigen Gegensatz enthält.

Die Wirkungen der Verjährung sind überhaupt
Erwerb eines Rechtes, welches bisher nicht
htmäßig Jemandem zustand. Wenn Jemand eine
auptsache durch Verjährung erworben hat, dem
hört zugleich die damit verbundene Nebensache und
re Früchte. Wer Eigenthum verjährt hat, der ist
fugt, die rei vindicatio anzustellen, und kann
B. in Sachsen über das verjährte Grundstück ge-
chtliche Belehnung fordern, wenn er dasselbe
rher bloß gerichtlich in Besitz gehabt hatte.

Manche Rechtslehrer, namentlich auch Claproth,
epfner, Roch, Weber, Thibaut, Dabelow

und Ruprecht, behaupten, daß durch Verjä
bloß die Klage, nicht aber das ganze Rec
Gegners verloren gehe. Kori ist dagegen a
Ansicht, und sagt, daß wenn die Gesetze über di
jährung oft auch nur von dem Erlöschen einer
sprechen, so berechtige dies doch nicht zu dem S
als ob sie nur die Klage erlöschen ließen, da
selbst aber und die daraus entspringende Aussi
ferner bei Kräften erhalten wollten. Mit der
dem Klage ist vielmehr das Recht selbst, wel
in sich faßt, gemeint, und Dabelow muß sa
stehen, daß sich die Gesetze darüber, ob das Rec
oder bloß die Klage erlöschen solle, oft sehr
kend und unbestimmt ausdrücken, und daß sie
wo die Rede bloß von der Verjährung der K
sein scheine, wenn man die Sache beim Lichte
wirklich von Verjährung des Rechts selbst sp
Auch bedienen sich andere Gesetze abwechselnd
Worte, die auf das Recht selbst bezogen werd
sen. So heißt es z. B. in der lex 3 C. de
scriptionibus 30 vel 40 annorum: —
res vel jus aliquod postulatur, vel p
qualicunque actione vel persecutione
setur: nihilominus eo tempore objecta ac
peremptorie removenda. Noch deutlicher sp
ans L. 4 C. eod. Omnes actiones
sibet modis certo annorum curriculo
cludantur: et si quis contractus, si qu
dis, quod non sua esset expressim
dicta temporalibus praescriptionibus
quentibus tantum vel biennii vel ann
Schuldner gegen Gläubiger, exce
ausgenommen, bis
ist, ist
ungeb
ist

...que causa vel quacunque persona, quod ...dictorum 40 annorum extinctum est ...silentio moreatur: sed quicunque super ...libet jure quod per memoratum tempus, ...cussum et sine ulla re ipsa illata judi- ... contentione possedit ... sit liber et ...ntis saluberrimae legis plenissima mu- ... securus.

...giebt übrigens auch directe Gründe, anzuneh- ...ß Verjährung das ganze Recht und nicht bloß ...ans entstehende Klage vernichte, denn es liegt ...in der Tendenz der Verjährung: die Prozesse ...mindern, daß dem Beeinträchtigten nicht die ...t verstattet werde, sein (bei dieser Annahme) ...lorenes Recht trotz der Verjährung geltend ...n; die Klage ist zur Substanz des Rechtes ... und giebt diesem erst die volle Gültigkeit. ...ben in Hinsicht auf Usucapion und auf die er- ...de Verjährung der langen und längsten Zeit ... dem Verjährenden ein directes Klagerecht we- ...des verjährten Gegenstandes wider den früher ...chtigten ausdrücklich ertheilt. Auch die erlö- ...nde Verjährung hat den Untergang des ganzen ...hts zur Folge, denn es heißt im L. 37 D. de ...jussoribus: si quis, postquam tempore ...usacto liberatus est fidejussorum dederit, ...jussor non tenetur, quoniam erroris fide- ...ssio est.

In Bezug auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung ...n den vorigen Stand nach Ablauf der Verjährungs- ...frist muß man zunächst ...hen Minderjährigen und Großjährigen ...heiden. Erstere können ...sich überhaupt dieses ...hat nicht bedienen, weil gegen sie eine 30- ... noch längere Verjäh- rung läuft, und in ...nahmefällen, wo die Frist eine kürzere ist, ...tion ausdrücklich untersagt.

ist. Großjährige können die Wiedereinsetzung fordern, wenn die Verjährung während ihrer Abwesenheit zu Stande kam. Das Rechtsmittel, dessen sie sich bedienen konnten, hieß die actio Publiciana rescissoria. Sie galt selbst dann, wenn bei ihrer Entfernung nur noch ein Tag an der Verjährung fehlte, weil die Zeit der Abwesenheit von der Verjährungszeit abgerechnet wurde. Die Bedienungen, unter denen diese Rechtswohlthat zulässig war, sind folgende: Verjährt ein Abwesender gegen einen Gegenwärtigen, so findet die Restitution nur dann statt, wenn der Verjährende keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hatte, weil außerdem dieser in Anspruch genommen werden mußte. Hat ein Anwesender gegen einen Abwesenden verjährt, so ist zu unterscheiden, ob die Abwesenheit freiwillig war und ob der Abwesende einen Bevollmächtigten zurückgelassen hatte; in diesem Falle ist keine Restitution zulässig. War die Abwesenheit nicht freiwillig, aber löblich oder wenigstens nicht tadelhaft (inculpabilis), z. B. wegen Kriegsdiensten oder Gefangenschaft, so ist er auch ohne Bestellung eines Bevollmächtigten zur Restitution berechtigt, wenn nicht etwa bewiesen werden kann, daß er nur aus großer Fahrlässigkeit keinen bestellt hatte. Ein in Staatsdienst Stehender ist von dieser Verbindlichkeit völlig frei. War die Abwesenheit tadelhaft (vituperabilis), so hatte er keine Restitution. Wenn ein Abwesender gegen einen Abwesenden verjähren, und Beide Abwesenheit tadelhaft war, so gibt es keine Restitution; denn es gilt die Regel in pari causa melior est conditio possidentis. War die Abwesenheit untadelhaft, und hatte der Verjährende einen Stellvertreter zurückgelassen, [illegible] aber nicht, so ist [illegible] Restitution [illegible] Seite Stellvertreter [illegible] Wiedereinsetzung [illegible] Gläubiger nach e-

langter Großjährigkeit stirbt und von einem Großjährigen beerbt wird, so erhält dieser die dem Erblasser noch übrige Zeit, ebenso wenn der Erbe ein Minderjähriger ist, doch fängt sie erst mit dem Tage seiner Großjährigkeit an, oder von der venia aetatis. Stirbt der Minderjährige noch vor der Großjährigkeit, so erhält der großjährige Erbe von der Zeit des Antritts an, der Minderjährige von Zeit der Volljährigkeit oder venia aetatis vier Jahre lang Restitution.

Bei der usucapio und praescriptio longi temporis von 10 bis 20 Jahren fällt die Restitution fort, sofern der Verjährende und sein Gegner ihren gewöhnlichen Wohnort in verschiedenen Provinzen oder Gerichtsbarkeiten haben, weil die Gesetze ihnen schon durch eine Verlängerung der Verjährungszeit zu Hülfe kamen, und bei der 30jährigen und längeren Verjährung.

Die erwerbende Verjährung kann ihrer Natur nach nur hypothetische Rechte des Menschen zum Gegenstande haben, und nicht solche, welche ihnen schon von Natur zustehen. Durch die Verjährung werden sowohl körperliche Dinge erworben, nämlich Eigenthum im strengsten Sinne genommen, als auch unkörperliche (jura in re). Thibaut spricht der erwerbenden Verjährung mit Unrecht alle solche Erfordernisse ab, welche allen Arten derselben gemein sind; denn dann würde sie überhaupt nicht von der erlöschenden Verjährung verschieden sein.

Bei den Rechten an Sachen (jura ad rem) läßt sich eine erwerbende Verjährung nicht wohl denken, denn der Erwerb derselben beruht auf einer einzigen bestimmten Thatsache einer bestimmten Person, und wenn diese Thatsache die gehörige Qualität hat, so wird schon dadurch auch ohne Verjährung das Recht begründet. Wenn aber der Titel des Erwerbes man-

seine specifische Natur bestimmt. Wenn man daher entscheiden will, ob daraus eine erwerbende Verjährung entstehen kann, so wird dies nur in dem Fall geschehen können, wo der Schuldner seinem Gläubiger ein Pfandrecht auf eine fremde Sache eingeräumt hat, und es fragt sich nun, ob der Pfandgläubiger, nachdem er sich die Verjährungszeit hindurch in dem Besitze des Pfandes befunden hat, den wahren Eigenthümer der Sachen nöthigen kann, sein Pfandrecht anzuerkennen, den Pfandschilling zu bezahlen, und widrigenfalls den Verkauf seiner Sache durch den Gläubiger geschehen zu lassen. Kori verneint dies. Er sagt: 1) ist die Verpfändung einer fremden Sache ohne Einwilligung des wahren Eigenthümers überhaupt nicht erlaubt, und dieser kann, als Eigenthümer, die Sache von jedem Besitzer, also auch vom Pfandgläubiger, vindiciren. Zwar wird das Pfandrecht überhaupt auch gegen einen dritten Besitzer ausgeübt, allein es ist doch nicht stark genug, das Recht des wahren Eigenthümers, welcher in die Verpfändung nicht gewilligt hat, auszuschließen; ja der Pfandgläubiger muß sogar, wenn er gegen einen Dritten die hypothekarische Klage angestellt, beweisen, daß die ihm verpfändete Sache ein Eigenthum des Verpfänders sei. Dazu kommt noch 2) bei der einer fremden Sache aufgelegten Hypothek der besondere Umstand, daß diese nur eine einzige Handlung der Ausübung, nämlich den Verkauf der hypothecirten Sache zuläßt. Da nun Verjährung, besonders die erwerbende, fortdauernden Besitz voraussetzt, und Hypotheken mit einer einzigen Besitzhandlung aufhören, so läßt sich schon um deswillen bei ihnen verjährende Erwerbung nicht denk[illegible] Thibaut meint, daß ein Pfandrecht als ding[illegible] Recht gegen jeden Dritten nicht erwor[illegible]; wenn sich jedoch ein Gläubiger ein [illegible] einer Sache angemaßt hat, und der

Schuldner gebraucht die ihm zustehende
rungsklage binnen der festgesetzten Zeit nic
der Gläubiger allerdings das angemaßte R
sitzen erwerben, d. h. er kann sich gegen de
ner mit einer Einrede schützen. Ein dingli
gegen die dritte Person hat er aber nicht. D
sich widerspricht nun Kori ganz entschieden
somit auch als Wegner Dabelow's auf, we
falls eine erwerbende Verjährung des Pfan
den Fall annimmt, wenn Jemand eine S
Schuldners zehn oder zwanzig Jahre in der
besessen hat, daß ihm Pfandrechte daran zu
Die erwerbende Verjährung von Ser
ist durch den Text untersagt, dagegen aber
jährung eines Rechts gegen die andere nic
Bei Prädialservituten oder andern Dienstbarkeiten
kann dem so sein, der Text verneint, nämlich
zehnjährige Jahren.

dem vorigen Berechtigten zuständig war. Es fängt in seiner Art also erst in der Person des Verjährenden an zu existiren, und hat immer die Beschaffenheit, daß es das Eigenthum oder die persönliche Freiheit Anderer beschränkt.

Wir kommen nun zu den einzelnen Arten der erwerbenden Verjährung, zunächst zur Verjährung des Eigenthums. Diese setzt körperliche Sachen voraus, die der Besitzer von Anderen erworben hat, ohne daß ihm jedoch der Erwerbtitel und die Uebergabe allein nach den Gesetzen ausschließliches Eigenthum gewährten. Sie kann nur von demjenigen zu Stande gebracht werden, welcher den Civilbesitz der Sache hat (dominium fictum), denn dieser wird nachher durch die abgelaufene Verjährung in wirkliches ausschließliches Eigenthum (dominium verum) verwandelt. Wenn der Besitzer die Sache unter einer aufhebenden Bedingung erworben hat, so gilt er bis zum Eintritt derselben bloß als natürlicher Besitzer, und er hat wenigstens gegen denjenigen keine Verjährung, welcher sich das Eigenthum der Sache vorbehalten hat. Die Erfordernisse der erwerbenden Verjährung des Eigenthums (usucapio) sind: 1) ein Erwerbtitel, 2) guter Glaube, 3) eine der Usucapion fähige Sache, 4) Besitz, und 5) Ablauf einer gewissen Zeit.

Ob Jemand eine Sache, die in seinen Besitz gekommen ist, verjähren kann, kommt auf den Erwerbtitel an. Dieser muß auf eine Thatsache gegründet sein, welche nach den Gesetzen überhaupt Eigenthum giebt (titulus habilis). Es ist also nicht hinreichend, wenn der Titel bloß ein Recht auf Besitz oder Genuß giebt. Deshalb kann ein Pachter, ein Miether, ein Depositar u. s. w. die Sache, welche er besitzt, nicht verjähren. Auch muß das Geschäft, auf welches das Verjähren sich stützt, wirklich dagewesen und nicht bloß

fingirt sein (titulus verus), es muß in der gesetzlichen Form eingegangen und etwaige dabei eingegangene Bedingungen müssen erfüllt sein. Beim Kauf muß z. B. der Preis bezahlt oder Kredit gegeben worden sein. Thibaut meint dagegen, daß der §. 27 L. 8. D. de public. in rem act. einen andern Sinn habe. Dieser sagt eigentlich nur, daß bei Anstrengung der publicianischen Klage darnach nicht gefragt werden solle, ob Kläger den Kaufpreis gezahlt habe. Mit Bezug auf eine Verjährung, welche hiernach ein Käufer zu Stande bringen würde, läßt sich dies nur so auslegen, daß Letzterem der Beweis nicht auferlegt werden kann, ob er den Kaufpreis bezahlt, oder ob er deshalb Kredit erhalten habe. Es ist vielmehr Sache des Andern, das Gegentheil zu beweisen, wenn die Verjährung unstatthaft sein soll; dann ist nämlich auf den Käufer das Eigenthum der Sache nicht übergegangen. Es scheint überhaupt nicht allgemein richtig zu sein, wenn man daraus, daß Jemand die publicianische Klage anstrengen kann, schließen will, daß er auch zur Verjährung berechtigt sei. Beim Erwerb der Allodialgrundstücke muß das Lehen aufgelassen und der Verjährende gerichtlich belehnt worden sein. Hommel behauptet, daß auch ungültige Veräußerungen durch Verjährung gültig würden. Kori bestreitet dies im Allgemeinen als Regel, und sagt, daß nur Ausnahmen dieser Art in den Gesetzen gestattet würden. Eine solche Ausnahme sei z. B. die gültige Verjährung von Gütern der Minderjährigen, wenn sie ohne Decret der Obrigkeit veräußert wurden, und zwar, nach römischem Rechte, wenn die Veräußerung unentgeltlich war, in 10 oder 20 Jahren, wenn sie vergeltlich waren, nach 5 Jahren von Zeit der Volljährigkeit an, in Sachsen nach 30 Jahren Jahr und Tag (vergl. sächsische Vormundschafts-Ordnung vom 10. October 1782, Kap. 16, §. 11).

Wenn der Fehler des Erwerbtitels später wegfällt, so beginnt erst von dieser Zeit die Verjährung. Für den Fall, daß bei einer Veräußerung die Gesetze der verletzten Parthei eine besondere Klage gegeben haben, z. B. die actio quanti minoris redhibitoria, so ist das Hauptgeschäft überhaupt gültig und gewährt dem Erwerber einen Rechtstitel, auf den er sich bei der Verjährung gegen eine dritte Person schlechthin berufen kann, gegen den Verletzten aber nur erst dann, wenn dieser die erlöschende Verjährung jener Klage hat verstreichen lassen. Ganz unzulässig ist die Verjährung, sobald ein wesentlicher Irrthum in Hinsicht auf den Gegenstand bei Bestellung des Titels begangen worden ist. War dies ein Irrthum in gesetzlichen Vorschriften, so ist die Verjährung ungültig, wenn nicht etwa solche Personen ihn begangen haben, denen die Rechtswohlthat der Unwissenheit der Gesetze zusteht. Ein factischer Irrthum dagegen ist kein Hinderniß der Verjährung, wenn z. B. der Verjährende glaubt, er habe etwas von einem Großjährigen gekauft, und dies ein Minderjähriger war, oder er war der Meinung, als filius familias für seinen pater familias etwas erworben zu haben, oder die Sache sei von seinem Bevollmächtigten gekauft worden, und dies war nicht der Fall, oder er wußte nicht, daß ein Legat, welches er erhalten, in einem spätern Codicill ihm wieder genommen war u. s. w. Als eine besondere Bedingung der Verjährung stellen manche auch die auf, daß sich der Verjährende auf einen titulus singularis beziehen müsse; jedoch liegt dies schon in dem Begriff des titulus habilis, weil der Eigenthumstitel schon an sich bloß auf einzelne körperliche Sachen geht, wogegen ein titulus universalis ein ganz anderes Recht hervorruft, besonders das Erbrecht. Folgende Erwerbgründe, die nach dem römischen Recht zur Verjährung berechtigen, werden von Kori be-

sonders hervorgehoben: a) pro soluto; unter diesem Titel verjährt der Gläubiger die im Vertrage selbst versprochene Sache, als auch die ihm vom Schuldner an Zahlungsstatt (pro dato in solutum) gegeben; b) pro herede. Dieser Titel kann hier, wo von Verjährung des Eigenthums, das ist, einzelner körperlicher Sachen, die Rede ist, nicht anders verstanden werden, als daß der Erbe berechtigt sei, unter diesem Titel die einzelnen körperlichen Sachen, welche sich unter dem Nachlasse des Verstorbenen befanden, ohne diesem zuzugehören, als Eigenthum zu verjähren, weil sie auf ihn als Erben übergegangen sind. Dies allein reicht aber für den Erben noch nicht hin, sondern er muß sich zugleich auf denjenigen Titel beziehen, unter welchem der Erblasser selbst die in Frage stehende Sache erworben hat, gleichviel ob er die Verjährung von seinem eigenen Besitze an rechnen, oder den Civilbesitz des Erblassers (mittelst der accessio temporis) in seiner Verjährung einrechnen will; denn in beiden Fällen dient der titulus pro herede nur dazu, um sich überhaupt zur Sache zu legitimiren, ohne Verbindung mit einem speciellen Eigenthumstitel; also ist er unwirksam. Der titulus pro herede in der angegebenen Bedeutung gilt auch von dem bonorum possessor, d. i. von dem prätorischen Erben. c) pro possessore, d. i. nicht pro bonorum possessore, wie viele annehmen, sondern pro nudo et naturali possessore hereditatis vacantis. Diesen Titel kann nämlich der natürliche Besitzer erbloser Güter, gegen welchen der Fiscus die Erbklage nicht zu rechter Zeit angestellt hat, für sich anziehen, um dadurch, so wie der wirkliche Erbe, an dessen Stelle er nun getreten ist, die Verjährung einzelner körperlicher Sachen gegen dritte Personen zu begründen. Denn bei diesem ist der Besitz der erblosen Güter zugleich titulus adquirendi,

indem ihm die Gesetze diese Erbschaft bloß deshalb zusprechen, weil er sie bisher besessen hat. (In wiefern Jemand die Erbschaft als universitas juris verjähren könne, wird weiter unten ausgeführt.) d) pro derelicto, dafern derelinquens nicht Eigenthümer der Sache war; denn außerdem wäre die Verjährung ganz überflüssig, da das Eigenthum einer vom wahren Herrn aufgegebenen Sache durch bloße Occupation auf den Besitzergreifer übergeht. e) pro suo; damit wird jeder Eigenthumstitel überhaupt angedeutet, jedoch bedient man sich dieser Benennung besonders dann, wenn das Geschäft, worauf der Erwerb des Rechts beruht, keinen besondern Namen hat, z. B. wenn es ein ungenannter Contract ist. f) pro dote. Hat nämlich der Ehemann eine Sache als Mitgift der Frau erhalten, die dem Geber nicht zugehörte, so verjährt er sie unter diesem Titel als Eigenthum der Frau und in deren Namen. g) pro transacto, dafern dem Verjährenden die Sache in einem Vergleich überlassen worden ist. — Zu diesen Erwerbgründen ist noch anzumerken, daß man Verjährung des Erbschaftrechts mit der Verjährung des Eigenthums an einzelnen Eigenthumssachen nicht vermischen muß, denn nur von letzteren ist hier die Rede. In Bezug auf den Titel pro herede meint Branchu, daß sie auch in dem Falle gelte, wo der vermeintliche Erbe gegen den wirklichen die ganze Erbschaft verjährt; allein die Gesetze sprechen bloß von der Verjährung einzelner Erbschaftssachen, und jener Fall würde also zu der erlöschenden Verjährung des Erbschaftrechts gehören, nicht aber zur Usucapion. Die erwerbende Verjährung der einzelnen Sachen setzt sowohl nach den Pandekten, als auch nach dem Codex, allemal einen wirklichen Erben voraus.

Das zweite Erforderniß der Verjährung ist bona

fides, guter Glaube, d. h. derjenige, welcher die Sache erwirbt oder besitzt, darf nicht wissen, daß dies gegen das Recht geschieht. Wenn dies jedoch der Fall ist, so besitzt er die Sache mala fide. Die Gesetzstelle lautet: qui contra jura agit, bonam fidem habere non praesumitur. Es gelten hierbei folgende Grundsätze: 1) Wenn der Besitzer einer Sache einen Erwerbungstitel nicht anführen kann, so läßt sich nicht voraussetzen, daß er sie bona fide besitze. Es kann jedoch vorkommen, daß er einen fähigen wahren und gerechten Grund der Erwerbung angeben kann und doch in mala fide ist. 2) Wenn die bona fides auf einem Irrthum des Verjährenden in Hinsicht auf den Titel beruht, so sind dabei dieselben Grundsätze anzuwenden, welche auch von den Arten des Irrthums gelten. 3) Die Verjährung wird durch bloßes Ungewißsein über die Gesetzmäßigkeit des Erwerbes nicht verhindert; ein altes deutsches Rechtssprichwort: „dem Zweifler gebührt nichts", kann hier nicht angewendet werden; denn Zweifeln ist mehr als bloßes Ungewißsein. Der Verjährende braucht 4) nach römischem Recht bloß zur Zeit der Uebergabe der Sache in gutem Glauben gehandelt zu haben; die frühere mala fides schadet ihm nichts, ausgenommen beim Kauf. War die Sache dem Erblasser versprochen, und die Uebergabe ist erst an den Erben geschehen, so muß dieser zur Zeit derselben in gutem Glauben gewesen sein. Wenn der Verjährende den Besitz verloren hat, so ist auch bei ihm zur Zeit, wo er ihn wiedererhält, guter Glaube erforderlich, weil man diese Wiedererlanguug als einen Anfang des Besitzes, als Uebergabe ansieht, obschon die Verjährung von der ersten Uebergabe an gerechnet wird. 5) Mala fides superveniens, d. h. eine solche, welche der Verjährende erst nach geschehener Uebergabe erhält, hindert nach römischem Recht die Verjährung nicht;

nach canonischem Recht aber muß er sich die ganze Verjährungszeit hindurch in bona fide befunden haben. Die hierher gehörende Stelle befindet sich im letzten Cap. de praescriptionibus, worin es heißt: quoniam omne quod non ex fide peccatum est, synodali judicio definimus, ut nulla valeat absque bona fide praescriptio, tam canonica quam civilis. Cum generaliter sit omni constitutioni atque consuetudini derogandum quae absque mortali peccato non potest observari. Unde oportet, ut qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae. 6) Die nach vollendeter Verjährung eintretende mala fides wird nicht weiter berücksichtigt. 7) Guter Glaube wird immer vorausgesetzt; es ist daher Sache des Gegners, zu beweisen, daß der Verjährer nicht in gutem Glauben gehandelt hat. 8) Wenn der Gegner den Fehler des Verjährenden, welcher an dem Erwerb haftete, späterhin genehmigt und nichts dagegen hat, so wird von dieser Zeit an vorausgesetzt, daß der Besitzer im guten Glauben war. 9) Wenn Jemand durch einen Bevollmächtigten etwas erwirbt, so nützt ihm dessen guter Glaube nichts, wenn er selbst in mala fide war. Die hierher gehörenden Gesetzesstellen befinden sich in L. 44, §. 1, L. 41 und 43, §. 1, de usurpationibus, und in L. 2, §. 10, 12, 13, pro emtore.

Zur Usucapion eignet sich jede körperliche Sache, welche nicht ausdrücklich der außerordentlichen längeren Verjährung unterworfen oder von jeder Verjährung ausgenommen ist. Dieses Erforderniß der Usucapion ist also bloß negativ.

Soll Eigenthum verjähren, so braucht der Besitz bloß darin zu bestehen, daß die Sache nach Bestellung des Titels dem Verjährenden übergeben und von demselben während der Verjährungszeit nicht wieder ver-

fides, guter Glaube, d. h. derjenige, welcher die Sache erwirbt oder besitzt, darf nicht wissen, daß dies gegen das Recht geschieht. Wenn dies jedoch der Fall ist, so besitzt er die Sache mala fide. Die Gesetzstelle lautet: qui contra jura agit, bonam fidem habere non praesumitur. Es gelten hierbei folgende Grundsätze: 1) Wenn der Besitzer einer Sache einen Erwerbungstitel nicht anführen kann, so läßt sich nicht voraussetzen, daß er sie bona fide besitze. Es kann jedoch vorkommen, daß er einen fähigen wahren und gerechten Grund der Erwerbung angeben kann und doch in mala fide ist. 2) Wenn die bona fides auf einem Irrthum des Verjährenden in Hinsicht auf den Titel beruht, so sind dabei dieselben Grundsätze anzuwenden, welche auch von den Arten des Irrthums gelten. 3) Die Verjährung wird durch bloßes Ungewißsein über die Gesetzmäßigkeit des Erwerbes nicht verhindert; ein altes deutsches Rechtssprichwort: „dem Zweifler gebührt nichts", kann hier nicht angewendet werden; denn Zweifeln ist mehr als bloßes Ungewißsein. Der Verjährende braucht 1) nach römischem Recht bloß zur Zeit der Uebergabe der Sache in gutem Glauben gehandelt zu haben; die frühere mala fides schadet ihm nichts, ausgenommen beim Kauf. War die Sache dem Erblasser versprochen, und die Uebergabe ist erst an den Erben geschehen, so muß dieser zur Zeit derselben in gutem Glauben gewesen sein. Wenn der Verjährende den Besitz verloren hat, so ist auch bei ihm zur Zeit, wo er ihn wiedererhält, guter Glaube erforderlich, weil man diese Wiedererlangung als einen Anfang des Besitzes, als Uebergabe ansieht, obschon die Verjährung von der ersten Uebergabe an gerechnet wird. 5) Mala fides superveniens, d. h. eine solche, welche der Verjährende erst nach geschehener Uebergabe erhält, hindert nach römischem Recht die Verjährung nicht;

nach canonischem Recht aber muß er sich die ganze Verjährungszeit hindurch in bona fide befunden haben. Die hierher gehörende Stelle befindet sich im letzten Cap. de praescriptionibus, worin es heißt: quoniam omne quod non ex fide peccatum est, synodali judicio definimus, ut nulla valeat absque bona fide praescriptio, tam canonica quam civilis. Cum generaliter sit omni constitutioni atque consuetudini derogandum quae absque mortali peccato non potest observari. Unde oportet, ut qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae. 6) Die nach vollendeter Verjährung eintretende mala fides wird nicht weiter berücksichtigt. 7) Guter Glaube wird immer vorausgesetzt; es ist daher Sache des Gegners, zu beweisen, daß der Verjährer nicht in gutem Glauben gehandelt hat. 8) Wenn der Gegner den Fehler des Verjährenden, welcher an dem Erwerb haftete, späterhin genehmigt und nichts dagegen hat, so wird von dieser Zeit an vorausgesetzt, daß der Besitzer im guten Glauben war. 9) Wenn Jemand durch einen Bevollmächtigten etwas erwirbt, so nützt ihm dessen guter Glaube nichts, wenn er selbst in mala fide war. Die hierher gehörenden Gesetzesstellen befinden sich in L. 44, §. 1, L. 41 und 43, §. 1, de usurpationibus, und in L. 2, §. 10, 12, 13, pro emtore.

Zur Usucapion eignet sich jede körperliche Sache, welche nicht ausdrücklich der außerordentlichen längeren Verjährung unterworfen oder von jeder Verjährung ausgenommen ist. Dieses Erforderniß der Usucapion ist also bloß negativ.

Soll Eigenthum verjähren, so braucht der Besitz bloß darin zu bestehen, daß die Sache nach Bestellung des Titels dem Verjährenden übergeben und von demselben während der Verjährungszeit nicht wieder ver-

und Gegenwart kein Unterschied
Wiedereinsetzung in den vo-
Dieselben Erfordernisse der
bei dem **Dominium minus**
ob es Obereigenthum oder nutz-
welcher diese Art des Eigen-
thum gelten lassen will, sondern
in re aliena hält, beurtheilt
ben nach Analogie der Servitu-
elow ist seiner Meinung in Be-
und des Platzrechts (Th. 1,

aber von einem gemeinschaftlichen
ißt, als sein Antheil beträgt, so
verschuß gegen die Anderen nicht
in Ansehung desselben nicht nur
titel, sondern auch der gute Glaube
auch einseitig den Erwerbstitel sei-
verändern kann; Theilungsklagen
Sachen sind daher unverjährbar.
ein Dritter eine gemeinschaftliche
welche er unter einem fähigen Titel
worben hat, verjähren.

ordentlichen Verjährung des Ei-
bemerken, daß in zwei Fällen Eigenthum
verjährt, als die ordentliche betragen
erstens, wenn Jemand Grundstücke,
der Eigenthümer unterläßt, 2 Jahre
bebaut hat, zweitens, wenn von den
Nachbaren die Früchte den Einen auf
des Andern fallen, und er sie von
gen nicht wegholen läßt, oder eine Klage
stellt; im erstern Falle wird das unbenutzte
im zweiten die Früchte Eigenthum des
Man unterscheidet auch in Sachsen z. B.
solchen Früchten, welche von den herüberhän-

genden Aesten auf des Nachbars Grundstück fallen; diese gehören dem Nachbar ohnehin. In Sachsen wird auch ein von seinem Eigenthümer aufgegebenes oder verlassenes Grundstück versteigert, oder wenn Niemand darauf bietet, Jedem, der es annehmen will, unentgeltlich zugesprochen. Wenn jedoch der vorige Eigenthümer das Grundstück nicht ausdrücklich aufgegeben hat und sein Aufenthalt bekannt ist, so muß er zuvor mit Einräumung der sächsischen Frist aufgefordert werden, zurückzukehren, und sich zu erklären, ob er das Grundstück wieder annehmen wolle.

Was unter praescriptio longissimi temporis zu verstehen sei, ist schon oben gesagt worden. Bei dieser ist es gleichgültig, ob der vorige Eigenthümer anwesend oder abwesend war, und ob die Sache eine bewegliche oder unbewegliche ist. Sie erfordert in der Regel einen Erwerbstitel und guten Glauben, und es kommen dabei die näheren Bestimmungen der Qualität des Titels und der bona fides, so wie über einen deshalb begangenen Irrthum, wovon ebenfalls oben gesprochen worden ist, zur Anwendung.

Bei einigen Sachen, z. B. bei den res patrimoniales Principum (Chatoullengüter) ist nach römischem Recht ausnahmsweise der Titel und die bona fides entweder ganz nachgelassen, oder stillschweigend vorausgesetzt. Von der Eintheilung dieser Verjährungsart nach den Fristen in die 30-, 40-, 100jährige und unvordenkliche Verjährung haben wir schon gesprochen.

Der 30jährigen Verjährung sind unterworfen die Sachen der Minderjährigen, Sachen, deren Veräußerung durch Testament oder Gesetz untersagt ist, geraubte und gestohlene Sachen, die vom Hausvater veräußerte peculia der Kinder, Sachen, die ein unredlicher Besitzer ohne Wissen der Eigenthümer veräußert hat, und nach sächsischem

Recht die Sachen der Städte, selbst die beweglichen.

Was nun die Sachen der Minderjährigen betrifft, so wird die Zeit der Verjährung von der Pubertät an gerechnet, und die Zeit der Impubertät ausgeschlossen. Soll jedoch erst von der Mündigkeit an gerechnet werden, so reicht die ordentliche Verjährung hin. Wenn auch der Minderjährige venia aetatis erhalten hat, so darf er sich in Bezug auf die unbeweglichen Sachen doch auf die 30jährige Verjährung stützen; denn in Beziehung auf diese wird er immer noch als minderjährig betrachtet. In Sachsen läuft gegen die Minderjährigen die 40jährige Verjährung, weil sie den impubes gleichgestellt werden.

Ein Gesetz, welches die ordentliche Verjährung der Sachen, deren Veräußerung durch Testament verboten ist, untersagte, existirt eigentlich nicht, man leitet diese Bestimmung nur aus L. 2, §. 3, C. de usucapione pro herede, und L. 3 und 4, C. de praescr. 30 vel 40 ann. ab. (Vergl. Dabelow, 1. Th., S. 314.) Ein Dritter, in dessen Hände eine solche Sache gekommen ist, kann sie schon deshalb nicht verjähren, weil ihm der justus titulus des Erwerbes fehlt; dennoch lassen die Gerichte hier die 30jährige Verjährung in der Praxis zu.

In Bezug auf geraubte und gestohlene Sachen (res vitiosae) kann auch der dritte redliche Besitzer in ordentlicher Zeit nicht verjähren; denn der Fehler haftet an der Sache selbst. Ausgenommen, wenn der Bestohlene die Sache wissentlich als solche wieder einmal in den Besitz erhalten und sie nachher auf andere Weise wieder eingebüßt hat, oder wenn er eine Gelegenheit, die sich ihm bot, dieselbe zurückzufordern, unbenutzt gel[illegible] oder auch wenn er mit dem Werth der Sache e[illegible]t worden ist, und natürlich auch in dem Falle, [illegible] Verkäufer der gestohlenen Sache

zugleich Erbe des Eigenthümers geworden ist. Nach deutschem Recht ist eigentlich die Verjährung solcher Sachen ganz und gar verboten; es heißt ausdrücklich in den kurfürstlichen Constitutionen vom Jahre 1572: „und kann an solcher gestohlener oder geraubter habe durch eynig länge der zeit keyn geweer ersessen werden.“ Aber der Gerichtsgebrauch hat die 30jährige Verjährung dennoch beibehalten. Der Dieb und Räuber selbst kann, wie es sich von selbst versteht, keine Sache verjähren. Bei den Römern konnte bekanntlich an Erbschaftssachen vor geschehenem Antritt des Erben kein Diebstahl begangen werden, es reichte also bei diesen schon die Usucapion hin; nach jetzt geltendem Recht aber wird diese Entfremdung dem Diebstahl gleich gehalten, wogegen fremde bewegliche Sachen, die Jemand wissentlich veräußert hat, den gestohlenen nicht gleich zu rechnen seien.

Bei den veräußerten Peculien der Kinder fängt die Verjährung von aufgehobener väterlicher Gewalt an, gegen die Peculien selbst, die nicht veräußert sind, findet gar keine Verjährung statt. Zu diesem Kapitel macht Kori nachfolgende Bemerkungen: „Wir sind der Meinung, daß der Besitzer solcher Sachen, die schon durch ordentliche Verjährung erworben werden, sich vom Beweis des Erwerbtitels befreien könne, wenn er sich auf 30jährigen Besitz beziehe, weil alsdann der Titel so lange vermuthet werde, bis der Gegner den Mangel desselben dargethan habe. (Vergleiche Thibaut's System des Pandecten-Rechts §. 1215.) Sie gründen ihre Behauptung auf L. 8 C. de praescr. 30 vel 40 annorum, worüber überhaupt keine speciellen Fälle der 30jährigen Verjährung aufgestellt werden. [illegible] veniaer von einer Präsumtion des Erwerbu[illegible] unter diesen auch P[illegible] Wirkung der Verjä[illegible]

daß sie dem Besitzer nicht wirkliches Eigenthum, sondern ein bloßes Retentionsrecht gewähre; allein auch dies ist eine ungegründete und widersprechende Behauptung, wodurch dem Eigenthum seine wesentlichen Wirkungen entzogen werden. Es soll also, dies liegt in jener Behauptung, der vorige Herr der Sache sein Eigenthumsrecht behalten, und doch gegen den Verjährenden keine rei vindicatio haben. Der Verjährende hingegen soll an der Sache ein bloßes Retentionsrecht erhalten, und gleichwohl dadurch die Eigenthumsklage des vorigen Besitzers ausschließen können. Dies wäre in der That ein ganz eigenes, lediglich durch Verjährung geschaffenes Recht, welches unter keine der übrigen Arten von Rechten, die das Civilrecht aufstellt, gezählt werden könnte."

Da in Sachsen bei Grundstücken die ordentliche Verjährungszeit ohnedies schon 30 Jahre, Jahr und Tag beträgt, so fällt bei diesem die 30jährige Verjährung in der Qualität einer außerordentlichen von selbst weg. Hingegen ist sie in Hinsicht auf bewegliche Sachen in Sachsen noch anwendbar, nur wird sie jedesmal mit Jahr und Tag vermehrt.

Der 40jährigen Verjährung sind unterworfen: 1) Sachen der impuberes, 2) Sachen, die im Eigenthum des Staates und im Besitze des Regenten sind, res fiscales; 3) Privatvermögen des Regenten, res patrimoniales princ., Chatoullengüter; 4) unbewegliche Güter der Kirchen und milden Stiftungen; 5) nach deutschem Herkommen auch Grundstücke der Städte; 6) Sachen, über welche ein petitorischer Prozeß erhoben und nicht beendet worden ist. Hierzu folgende Specialitäten:

Wenn der Besitzer von Sachen der impube-
vubertät abrechnen will, so be-
rigen Besitzes, um sie zu ver-
kommt auch den minores bis

zum 21sten Jahre die 40jährige Verjährung zu Gute, wenn aber der Besitzer von Pupillengütern erst von der Volljährigkeit an rechnen will, so bedarf es nur der ordentlichen Verjährung. Wenn z. B. der Vormund ein Mündelgrundstück ohne obrigkeitliches Decret oder auch mit Verschweigung, daß es dem Unmündigen zugehöre, veräußert, so soll die dagegen zustehende Nullitätsklage binnen 30 Jahren, Jahr und Tag, und zwar von erlangter Volljährigkeit an, erhoben werden.

Bei dem Privatvermögen des Regenten bedarf der Erwerbende nicht einmal des Erwerbtitels. Will aber ein Regent gegen den andern verjähren, so genügt schon die ordentliche Verjährung. Unbeweglichen Kirchengütern steht noch vier Jahre über die Frist die Restitution zu, so daß diese eigentlich 44 Jahre läuft. Bewegliche Sachen genießen jedoch diese Wohlthat nicht, in der Novelle 111 ist sogar ausdrücklich für sie die ordentliche Verjährungsfrist beibehalten. (Vergleiche Westphal, System des römischen Rechtes über die Arten der Sachen, §. 770.) Berger behauptet in seinen Oec. Jur. Lib. II. th. 24 not. 1., daß auch ihnen noch eine 4jährige Restitution zustehen müsse. Justus titulus und guter Glaube sind bei dieser Verjährung Bedingung. Die oben angeführte Restitution gründen Manche auf Clement. unic. de rest. i. i., allein die dort gebrauchten Worte sind: ab ecclesia adversus lapsum temporis — in integrum restitutio peti potest, und beziehen sich nur auf Prozeßfristen, um so mehr, weil auch sonst gegen die Verjährung der längsten Zeit keine Restitution ertheilt wird. Es ist daher seltsam, daß sich diese Ansicht in die Gerichtspraxis eingeschlichen hat, bis sie durch die Constitutio elect. Sax. 5 p. II förmlich eingeführt wurde. (Dabelow, 2 Th., S. 382.)

Die gewöhnliche Regel, daß ein Privilegirter gegen einen ebenfalls auf gleiche Weise Privilegirten von seinem Rechte nicht Gebrauch macht, kann nicht darauf angewendet werden, wenn Kirchen und milde Stiftungen gegen einander verjähren; denn auch ihnen steht gegenseitig die 40jährige Verjährung zu. Nach älterem römischen Recht wurden sowohl bewegliche, als unbewegliche Sachen der Städte longo tempore, verjährt; später bekamen die Städte des Orients das Vorrecht der 100jährigen Verjährung, welches ihnen jedoch in der Folgezeit wieder genommen wurde. Die Städte des Westens haben es aber niemals genossen. Bei Sachen, über welchen ein petitorischer Prozeß schwebt, bedarf es der 40jährigen Verjährung nur gegen die andere streitende Parthei, von einem Dritten oder gegen einen Dritten werden sie schon in ordentlicher Zeit erworben. Sie beginnt mit der letzten Prozeßhandlung, oder wie es in dem Gesetze heißt: ex quo novissima processit cognitio. Dieses cognitio heißt nicht etwa Sentenz, sondern überhaupt gerichtliche Verhandlung, was aus den folgenden Stellen klar hervorgeht, worin es heißt: qui et postulationem deposuit et in judicium venit et subiit certamina, litem autem implere per quosdam casus praepeditus sit; — wo also nur von der Unmöglichkeit, den Prozeß zu vollenden, die Rede ist. Daher läßt sich die Meinung Leysers und Anderer nicht vertheidigen, welche der Ansicht sind, daß die 40jährige Verjährung auf den Fall einzuschränken sei, wo der Streit noch nicht durch ein Endurtheil entschieden sei. Wenn aber dieses erfolgt und nur noch die Execution auszubringen sei, trete die 30jährige Verjährung als genügend ein. — Der Grund, weshalb Justinian die Verjährung dieser Sachen so weit ausgedehnt hat, liegt darin, daß Einer, der *gänzlich geschwiegen* hat, mit dem nicht gleichzustellen

sein kann, der noch sein Recht im Laufe der Verjährung durch einen Prozeß zu erstreiten versucht hat. (L. 9 C. de praescript. 30 vel 40 ann. und L. 1 §. 1 C. de annali exc.) Manche wollen behaupten, daß wenn der Prozeß durch Schuld des Klägers nicht beendet worden sei, die angefangene ordentliche Verjährung fortlaufe — (z. B. Wernher, P. I, obs. 330, und Dabelow, 2 Th., S. 362). Dies läßt sich aber mit der angeführten Gesetzesstelle nicht vereinigen, da es darin ausdrücklich heißt: per quosdam casus, die also mehr eine Veranlassung, als eine Bedingung der Verjährung sein müssen. Die Meinung einiger Rechtslehrer, daß die 40jährige Verjährung auch denjenigen, welche mala fide oder ohne den rechten Titel fremde Sachen erworben haben, in sofern zu Statten komme, als sie dem Besitzer nach vollendeter Verjährung wenigstens ein Retentionsrecht geben, mit welchem er die Vindicationsklage des vorigen Eigenthümers von sich ablehnen könne, suchen sie durch die L. 8 C. de praescriptionibus, 30 vel 40 annorum, welche dem unredlichen Besitzer, der eine Sache 30 oder 40 Jahre besessen hat, so lange er später noch im Besitze ist, gegen den vorigen Eigenthümer und Pfandgläubiger eine Ausflucht gestattet, zu rechtfertigen. Allein dieses Gesetz beruht auf einer Verwechselung der erwerbenden mit der erlöschenden Verjährung, und steht auch geradezu im Widerspruch mit dem canonischen Recht, welches dem unredlichen Besitzer fremder Sachen das Recht der Verjährung ganz abspricht. Dabelow will aus den einzelnen Gesetzen über diese Verjährungsart herausgefunden haben, daß darin allenthalben nur von der erlöschenden Verjährung die Rede sei. Andere Rechtslehrer meinen, daß sie dem Verjährenden nicht wirkliches Eigenthum gewähre, sondern ein bloßes Retentionsrecht gegen den vorigen Besitzer, gegen

einen Dritten aber die publicianische Klage. Kori widerlegt diese Behauptungen dadurch, daß er ihnen entgegensetzt, man dürfe die Verordnungen, welche bloß die Zeit bestimmen, wie lange ein Recht dauern solle, ohne zugleich die übrigen Erfordernisse der Verjährung desselben Rechts festzusetzen, deshalb nicht bloß auf die erlöschende Verjährung beziehen, namentlich nicht die L. 3 und 4 de praescriptionibus, 30 vel 40 annorum, L. 6 C. de juribus fisci, L. 1 §. 1 C. de annali exc. Nov. 111. Wenn schon in den Gesetzen über die Verjährung der längsten Zeit die Vortheile, welche der Verjährende dadurch erlangen soll, öfters nur mit Ausdrücken bezeichnet werden, die den bloßen Schutz im Besitz andeuten, z. B. defensionem habere, tutum esse, non inquietandum esse, exceptione muniri, firme eas res habere, dominum excludi, so berechtigt dies doch nicht zu der Behauptung, daß der Verjährende ein bloßes Retentionsrecht gegen den vorigen Eigenthümer, nicht aber wirkliches Eigenthum erhalten solle; denn diese Ausdrücke werden dadurch veranlaßt, daß in den Gesetzen der Verjährende dem vorigen Berechtigten immer unter dem Namen Besitzer entgegen gesetzt wird, und man den gewöhnlichsten Fall zum Grunde legt, wo der Verjährende die Sache wirklich noch besitzt. Daher findet man selbst in den Gesetzen über Usucapion und über Verjährung der langen Zeit, welche doch, wie fast Alle zugestehen, dem Verjährenden volles Eigenthum und die rei vindicatio gewährt, ebenfalls Ausdrücke, die den bloßen Schutz im Besitze bezeichnen. Hierzu kommt noch, daß in mehreren Gesetzen über die Verjährung der längsten Zeit auch dem Besitzer, welcher sich darauf beruft, ein Eigenthumsrecht deutlich beigelegt wird. So heißt es z. B. in L. 14 C. de *fundis patrimi*, suum est quod possident. Nov. 22

Cap. 24 et detentatio accipientes dominos faciat, und in Nov. 131 wird an die Stelle der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung ausdrücklich die vierzigjährige gesetzt. Consequenter Weise müßte man dann auch die Usucapion für erlöschend halten, während doch Eigenthum dadurch allein, daß der Eigenthümer den jetzigen Besitzer drei, zehn oder zwanzig Jahre mit der rei vindicatio nicht in Anspruch nahm, nicht verloren gehen kann, sondern bei dem Verjährer zugleich die übrigen Erfordernisse der Usucapion anzutreffen sein müssen.

Von der hundertjährigen Verjährung ist nur anzuführen, daß sie nur zu Gunsten der römischen Kirche eingesetzt wurde, und sowohl auf bewegliche, als unbewegliche Sachen angewendet wurde.

Indem wir nun zur erwerbenden Verjährung der übrigen jura in re übergehen, mit Ausschluß des Eigenthums und Civilbesitzes, so schicken wir voraus, daß das römische Recht folgende jura in re kannte: Servituten, Pfandrechte, Erbrechte und die meisten Zustandsrechte, worunter fast jede Art in Beziehung auf Verjährung ihre eigenthümlichen Grundsätze hat. Nach canonischem Recht kommen hierzu noch viele andere, die den Römern unbekannt waren, und ihre Zahl wurde durch das deutsche Territorialrecht noch vermehrt. Hierher gehören Bannrechte, Zinsen und Frohnen, der auf einem Gute haftende Auszug, Leibrenten, Patronatrecht; diese sind alle der erwerbenden Verjährung unterworfen. In so weit die deutschen Territorialgesetze über deren Verjährung nichts festgesetzt haben, muß man sie nach den gemeinen Grundsätzen der Verjährung, nach Analogie des römischen Rechts beurtheilen, und es bleibt nur übrig zu entscheiden, von welcher Art dieser Rechte die Analogie zu entlehnen sei. Kori meint, es sei am richtigsten, die Verjährung der deutschen jura in re auf diejeni-

Sachsen die Dienstbarkeiten noch galten, trat auch bei diesen die gemeine Verjährung von 30 Jahren, Jahr und Tag ein, ohne daß sie selbst bei Grundstücken einer gerichtlichen Bestätigung bedürften. Der Nießbrauch gehört unter diejenigen Rechte, bei welchen man immer einen Erwerbstitel voraussetzen muß, weil ohne denselben die Qualität des Rechts, als eines rein persönlichen Rechts, sich nicht bestimmen läßt, weshalb auch die Verjährung des Nießbrauchs immer voraussetzt, daß der Nichteigenthümer dieses Recht Jemandem eingeräumt haben muß. Die Gesetze fordern dafür sogar bona fides, weil beim Nießbrauch eben so wie beim Eigenthum der Besitz sich auf die ganze Sache erstreckt und mit dem Detentionsrecht verbunden ist. Mit dem Tode des Verjährenden hört der durch Verjährung erworbene Nießbrauch auf. Die 30jährige Verjährung als außerordentliche für solche Rechte, denen sonst eine kurzere Verjährungsfrist zusteht, wird als Begünstigung eines Berechtigten betrachtet, oder wegen einer besondern Qualität, welche diese Rechte durch eine äußere Veranlassung erhalten, erlangt, tritt auch ein, wenn sie Minderjährigen zustehen, oder wenn sie zu den bonis adventitiis der Kinder gehören, oder wenn die Veräußerung derselben durch Gesetz oder letzten Willen verboten ist. Unter der 40jährigen Verjährung stehen jura in re in folgenden Fällen: 1) Wenn sie den impuberes zustehen. 2) Wenn sie dem Staate zugehören oder im Besitze des Regenten sind, oder in dessen Privatvermögen sich befinden. Nach canonischem Recht ist jedoch bei Regalien die unvordenkliche Verjährung erforderlich. 3) Wenn sie Kirchen oder milde Stiftungen gehören, gleichviel ob sie sich auf bewegliche oder unbewegliche Sachen beziehen, z. B. bei Zehnten, wenn dieselben von einer Kirche an andere verjährt werden; denn außerdem sind sie

dessen hier zu wiederholen ist, was bereits früher über die verschiedenen Arten, wie sich derselbe äußert, angeführt wurde, 2) einen Erwerbtitel, welcher jedoch nur bei solchen Rechten nöthig ist, deren eigenthümliche Natur durch den bloßen Quasibesitz nicht bezeichnet wird, z. B. bei dem Auszugsrecht, dem wirklichen Nießbrauch und den Leibrenten (bei dem Quasi-Nießbrauch läßt sich erwerbende Verjährung nicht einmal denken, weil hier der sogenannte Nutznießer durch den Gebrauch der Sache sogleich Eigenthümer derselben wird und das Eigenthum des vorigen Herrn sogleich aufhört). Bei anderen Rechten dagegen, deren Natur die äußeren Besitzhandlungen schon hinreichend an die Hand geben, ist ein Titel der Erwerbung deshalb nicht erforderlich, weil die Gesetze über Verjährung der Servituten ebenfalls keinen solchen Titel erfordern. Den Beweis für die Richtigkeit der Behauptung führt Kori aus folgenden Gesetzesstellen (S. 137, Anm. 372). „In L. 10 press. si serv. vindic. heißt es: si quis diuturno usu et longa quasi possessione jus aquae ducendae nactus sit, non est ei necesse, docere de jure, quo aqua constituta est, veluti ex legato, vel alio modo, sed utilem habet actionem, ut ostendat per annos forte tot usum se non vi, non clam, non precario possedisse. Die letzteren hier erwähnten Erfordernisse sind bloß negativ und werden daher vermuthet; auch sind sie nicht bloß der Verjährung der Servituten eigen, sondern allgemein. Ein Gleiches verordnet L. 1, §. 23, D. de aqua et aquae pluviae: sane enim in servitutibus hoc idem sequimur, ut ubi servitus non invenitur imposita qui diu usus est servitute, neque vi, neque precario neque clam, habuisse longa consuetudine vel ex jure impositam servitutem videatur, womit noch zu vergleichen L. 2. pr.

D. de aqua et aquae pluv. L. 1. C. de servitutib. Pufendorf T. 1. obs. 32. Hahnius ad Wesenbeccium Tit. de servitutib. no. 5. Vinnius in select. quaest. Lib. 1. qu. 31. Harprecht cons. 22. n. 78 sq. Huber in praelect. ad Inst. Tit. de servitutib. Dabelow 1. Th., S. 259. Dagegen halten andere Rechtslehrer bei der Verjährung der Servituten einen Erwerbstitel, den der Nichteigenthümer bestellt habe, durchaus für nöthig, als: Leyser Vol. II. spec. 110. med. 4. Cramer Wetzlar. Nebenstunden, Th. XIV. no. 3. Hert in opusc. Vol. I. Th. III. D. de servitute facto constituta, sect. II. Lauterbach Colleg. theor. pract. Tit. de servitutib. th. 14. Wernher T. I. P. III. obs. 73. Walch in jur. controv. Sect. II. c. III. §. 28. Sie stützen sich auf Leg. 12. C. de praescr. longi tempor. und L. 2. C. de servitutib., welche später gegeben sind. Allein in L. 12. C. cit. disponirt Justinian bloß über den wahren Begriff der Abwesenheit bei der praescr. longi temporis, und verordnet, daß bei Rechten, sofern sie dieser Verjährung unterworfen sind, darauf, wo die Sache selbst liege, eben so wenig etwas ankommen soll, als bei körperlichen Dingen. Die Worte aber: „ut bono initio possessionem tenentis et utriusque partis domicilio requisito sit expedita quaestio pro rebus ubicunque positis“ gehen offenbar bloß auf körperliche Dinge, und obschon Justinian gleich darauf sagt: Eodem observando, et si res non soli sint, sed incorporales, quae in jure consistunt, veluti ususfructus et ceterae servitutes, so bezieht sich dies auf den von ihm gegebenen Begriff der Abwesenheit überhaupt, in wiefern er auch bei unkörperlichen Dingen zum Grunde zu legen ist. Eben so wenig steht L. 2. C. de servitutib.

den Gegnern zur Seite, denn diese bestimmt nur so viel, daß Servituten in Ansehung der Zeit nach dem Beispiel der unbeweglichen Sachen beurtheilt werden sollen, ohne daß hiermit zugleich die übrigen Erfordernisse der Verjährung unbeweglicher Sachen auf Servituten erstreckt worden wären. Es heißt nämlich daselbst: exemplo rerum immobilium servitutem tempore quaesivisti. Ohnedies ist dieses Gesetz von demselben Antonin gegeben, welcher die Lex 1. C. de servitut. sanctionirt hat.

Andere Rechtslehrer erfordern bei Servituten und jeder constitutiven Verjährung wenigstens eine mit Wissen des Gegners unternommene Ausübung des Rechts, z. B. Rave §. 61 et 62. Allein in Nov. 119. cap. 7, welche sie für sich anführen, ist nicht von Verjährung der Servituten, sondern des Eigenthums die Rede. Auch die L. 2. C. de servitut. et aqua unterstützt diese Meinung nicht, denn die Worte derselben: „si aquam per fundum Martialis, eo sciente, duxisti" sind keine verba dispositiva, sondern enthalten bloß eine Rückweisung auf den dem Kaiser in der Supplik vorgelegten Rechtsfall, bei welchem es bloß ein Entscheidungsgrund mehr war, warum der Kaiser die Servitut, über deren Gültigkeit angefragt war, für gültig erklärte. Man vergleiche L. 12. C. de praescr. long. temp. Dadurch ist zugleich die Meinung Thibaut's §. 36 widerlegt, welcher bei der Verjährung der Servituten entweder einen gerechten Titel, oder eine mit Wissen des Herrn unternommene Ausübung des Rechts für nöthig erachtet. Irrig ist auch die Behauptung Thibaut's im Syst. des Pandektenr. §. 1216, daß nach cap. 1. de praescr. in 6to der Titel allemal erforderlich sei; denn dieses Gesetz spricht bloß von Kirchenzehnten, die eine Kirche gegen die andere verjährt."

boten entgegen ist. Sie werden dann gegen den Besitzer nicht mehr in Anwendung gebracht, es müßte denn sein, daß ein Gesetz alle und jede Verjährung eines Rechts ausdrücklich verboten hätte, oder daß der Besitz desselben gegen das allgemeine Wohl wäre.

Manche Rechtslehrer behaupten, diese Verjährung gelte auch von Dotalgütern und solchen, deren Veräußerung durch letzten Willen untersagt ist; die ersteren sind aber, wie wir schon angeführt haben, entweder ganz unverjährbare, oder wenn die Ehe geendigt war, der bestimmten Verjährung unterworfen, letztere aber stehen unter der dreißigjährigen Verjährung (s. o.).

Insgemein, sagt Kori (a. a. O. S. 151), läßt man die unvordenkliche Verjährung noch bei allen den Rechten eintreten, die zwar an sich schon in kürzerer Zeit erworben werden können, bei denen aber ein Mangel der zur kürzeren Verjährung gehörigen Erfordernisse vorkommt, welcher nun durch unvordenklichen Besitz gedeckt werden soll. (So z. B. Pufendorf und Wernher.) Allein, soll dieser Fall von dem oben unter 3. erwähnten verschieden sein, so läßt sich jener Mangel nur in Hinsicht des Erwerbtitels denken. Da nun, wenn der Titel des ersten Erwerbers erwiesen ist, die unvordenkliche Verjährung von selbst wegfallen muß, so könnte jener Mangel nur noch den Transmissionstitel oder denjenigen betreffen, unter welchem der jetzige Besitzer seinem Vorbesitzer in das Recht gefolgt ist. Diesem Fehler aber kann die unvordenkliche Verjährung unmöglich abhelfen, indem hier nicht mehr die Frage ist, ob das Recht über Menschengedenken hinaus besessen worden sei? — sondern bloß die, ob der jetzige Besitzer wirklich Nachfolger derer sei, die vorher das Recht ausübten, ob also er oder ein Anderer befugt war, sich auf den Besitz der Vorgänger und auf die unvordenkliche

behaupten, daß auf sie die Verjährungszeit der Servituten von 10 und 20 Jahren anzuwenden sei. Die 30jährige Verjährung war übrigens schon bei den alten Deutschen die herkömmliche, und nur im sächsischen Recht wurde sie um ein sächsisches Jahr verlängert.

Ist die Verjährungsfrist länger oder kürzer als 30 Jahre, so ist sie eine außerordentliche, und tritt in diesen Rechten fast in denselben Fällen ein, wo sie auch für Verjährung des Eigenthums gilt. Die meisten derselben sprechen nicht bloß von dem an körperlichen Sachen zustehenden Eigenthum, sondern von Vermögensrechten überhaupt. In sofern die 30jährige, außerordentliche Verjährung schon an sich den obengenannten begünstigten Personen zusteht, kann sie eigentlich mit dem Ausdruck „außerordentlich" nicht bezeichnet werden, weil schon 30 Jahre das tempus ordinarium bezeichnet. Man kann daher von außerordentlicher Verjährung nur bei den Rechten sprechen, welche an sich schon in kürzerer Zeit verjähren.

Unter der kürzern 30jährigen Verjährung der jura in re befinden sich nach römischem Recht die Servituten, welche, wie die Grundstücke, unter Gegenwärtigen in 10, unter Abwesenden in 20 Jahren verjähren. Es ist gleichviel, ob diese Servituten auf bewegliche oder unbewegliche Sachen zustehen, oder ob sie Personal- oder Real-Servituten sind, woher es auch kommt, daß der Nießbrauch von einer beweglichen Sache in dieser Zeit erworben wird. Auch das hat keinen Einfluß, ob sie fortlaufend oder unterbrochen worden sind. Wenn aber eine affirmative Servitut bloß versprochen oder zugesagt, aber nicht ausgeübt worden ist, so kann man sie nicht als ein jus in re, sondern nur als ein jus ad rem betrachten, und sie ist dann nur der erlöschenden, nicht der erwerbenden Verjährung fähig. So lange in

fugniß seit 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 30, 40 Jahren ausgeübt und auch über diese Zeit hinaus sich im Besitz befunden haben. Wenn dagegen ein Gegenbeweis geführt werden kann, daß von den Vorfahren dies nicht behauptet werden könne, so wird der erste dadurch entkräftet. Böhmer meint in seinen jur. eccles. Protest. T. I. Lib. II. Tit 26, daß diese Verjährung nur so widerlegt werden könne, wenn der Gegner den Anfang des Erwerbs zeige, nicht aber dadurch, daß er beweise, es habe einmal das streitige Recht ein Anderer besessen, als der Verjährer und seine Vorfahren. Aber auch im letzteren Falle ist die Verjährung schon an sich selbst widerlegt, da sie ja alsdann nicht unvordenklich war, obschon nicht die Zeit bestimmt wurde, wann der Besitz auf die späteren Inhaber des Rechts übergegangen war. — Die Zeit der unvordenklichen Verjährung braucht nicht gerade von der Zeit des entstandenen Prozesses rückwärts gerechnet zu werden, sondern es kann das Ende dieser Verjährung in eine frühere Zeit gelegt werden, wenn dies nur nicht so früh ist, daß von da bis zum Prozeß die erlöschende Verjährung eingetreten ist.

Von der unvordenklichen Verjährung unterscheidet Dabelow im 2. Th., S. 47 u. f., eine andere, die er Verjährung des hohen Alters nennt und aus dem in den römischen Gesetzen vorkommenden Worte vetustas ableitet. Die Eigenschaften derselben beschreibt er so: Es sei bei dieser Verjährung nicht der Besitz allein, sondern auch der status rei überhaupt in Obacht zu nehmen, und zwar letzterer vorzugsweise und so, daß der Besitz gleichsam als zufälliges Stück darin begriffen sei. Es komme bei dieser Verjährung Alles darauf an, daß etwas von Alters her so gewesen sei, wie es jetzt ist, z. B. daß von einem praedio auf dem andern eine Servitut zu den Unterthanen gewisse Dienste ge-

unverjährbar. 4) Patronatrecht und erbliche Kirchstühle. Wie bei den jura ad rem kommt auch bei diesen Rechten eine 4jährige Restitutionsfrist den Kirchen zu Gute. Eben so ist diese Verjährung den Sachen der Städte und den Rechten, über welche ein Prozeß schwebt, zuständig.

Die unvordenkliche Verjährung nennt man die Erlangung eines Rechtes durch einen Besitz, dessen Anfang über Menschengedenken hinaus geht; sie heißt im Gegensatz zu der Verjährung in einer bestimmten Frist indefinita. Manche Rechtslehrer halten die unvordenkliche Verjährung nicht für eine wirkliche, und nennen sie modus probandi praesumtivus, z. B. Wernher, Reinhardt, Senkenberg. Kori meint jedoch, daß, abgesehen von dem Umstande, daß man auch bei anderen Verjährungsarten aus dem langen Besitz eines Rechtes auf dessen legalen Erwerb schließe, auch der juristische Grund, warum hier dem Besitzer das Recht zugesprochen wird, doch immer der unvordenkliche Besitz und die dadurch begründete Vermuthung, daß das Recht selbst auf gesetzliche Art erworben sei, mehr den politischen Grund abgebe, weshalb dieses Rechtsinstitut eingeführt worden sei. Es lasse sich auch wohl denken, daß der Anfang des unvordenklichen Besitzes bloß eine Anmaßung gewesen sei, wenn sich dieses auch nicht immer juristisch nachweisen lasse.

Die Erfordernisse der unvordenklichen Verjährung sind der Besitz des Rechts, dessen Anfang die ältesten Leute, welche an dem Orte oder in der Gegend leben, wo die Ausübung geschah, nicht anzugeben vermögen. Der Besitz muß aber wenigstens länger als 40 Jahre gedauert haben; bis wohin die längste bestimmte Verjährung reicht. Es ist nicht wohl denkbar, daß ein [illegible]be Mensch einen so langen Besitz ausgeübt [illegible] muß also durch andere aufeinander Folgende

allein, bald gar nicht nöthig sein. Status rei soll von Besitz und dieser wieder vom usu und von einer Thatsache unterschieden sein, und gleichwohl wird als Beispiel jenes status rei die Ausübung einer Servitut und Leistung der Dienste durch die Unterthanen aufgeführt. Accessio praescriptionis soll hier wegfallen, wohl aber Fortsetzung der Ausübung eines Rechts von mehreren hintereinander folgenden Personen stattfinden. Hier soll erst das hohe Alter die Vermuthung der Rechtmäßigkeit des Zustandes begründen, da doch sonst überhaupt Besitz, das heißt der wirkliche Genuß eines Rechts, jene Vermuthung schon begründet. Am Ende soll der ganze Vortheil dieser Verjährung kein petitorisches Rechtsmittel sein, weil der Verjährende nach 50 Jahren noch wegen der Rechtmäßigkeit des Zustandes soll in Anspruch genommen werden können, sondern ein bloßes Besitzesmittel, obschon die Rechtmäßigkeit des Zustandes dabei solle untersucht werden können! So Kori.

Die Veränderungen, welche sich bei der erwerbenden Verjährung durch die spätere Gesetzgebung der römischen Kaiser, besonders durch die Basilica, ereignet haben, können uns um so weniger interessiren, als das römisch-justinianeische Recht und nicht die spätere römische Gesetzgebung in Deutschland recipirt ist. Wir haben daher nur noch die Bestimmungen anderer in Deutschland geltenden Rechte, als: des canonischen Rechts, des longobardischen Lehnrechts und des ursprünglich deutschen Rechts über diesen Gegenstand zu betrachten, und den gegenwärtigen Zustand der erwerbenden Verjährung zu entwickeln. Es ist bekannt, daß unser deutsches gemeines Recht zum größten Theil ein Gewohnheitsrecht ist, und daß nicht alles das, was in den Gesetzen steht, auch darum in den Gerichten angewendet wird, besonders da schon bei den Widersprüchen, in welchen die einzelnen Quellen mit einan-

Zeit zu berufen? Ist nun der Successionstitel fehlerhaft und ein Anderer wirklicher Nachfolger der vorigen Besitzer, so kann er diesen auch nicht von dem in Frage stehenden Rechte ausschließen, am wenigsten unter dem Vorwande des unvordenklichen Besitzes, weil er sich den Besitz der Vorgänger gar nicht beimessen, also ad causam nicht legitimiren kann.

Wie bei den übrigen Verjährungsarten, werden auch bei der unvordenklichen die Beweismittel dieselben sein müssen, nämlich Zeugen, Documente oder Eid, welcher je nach Beschaffenheit der Sache de credulitate geleistet werden kann, in der Voraussetzung, daß die Delation desselben über die einzelnen zu dieser Verjährung gehörigen Thatsachen geschehen. Die Documente werden mehr zum Gegenbeweise angewandt, wenn gezeigt werden soll, daß der Anfang des Besitzes erst in eine spätere Zeit fällt, oder daß der Titel fehlerhaft sei. (Vergl. Menken, D. de praescript. immem. deficiente licet hominum memoria per documenta elidenda. Lip. 1733. — C. F. Walchii, Controv. juris civilis. Sect. II. Cap. II. §. 25.) Nach deutschem Gerichtsgebrauch müssen die Zeugen wenigstens 54 Jahre alt sein, weil ihr Zeugniß aus eigener Wissenschaft über 40 Jahre hinaus reichen muß, was erst mit ihrem vierzehnten Jahre möglich wird. Sie müssen bestätigen, daß der gegenwärtige Besitzer und seine Vorgänger das Recht immer ausgeübt oder die Sache besessen haben, und sie das Gegentheil weder selbst gesehen, noch gehört haben, weil hierbei auch Ohrenzeugen gehört werden (testes auriti s. de auditu). Ob die Vorfahren den Besitzstand bestätigt hatten, braucht nicht bezeugt zu werden. Die letzteren Jahre des Besitzes werden einzeln aufgeführt, und dann die weiter zurücklaufenden in größeren Zeiträumen zusammengefaßt, z. B. daß der Be[illegible]nde mit seinen Vorfahren die Be-

römischen Rechts von der Unverjährbarkeit kirchlicher unbeweglicher Sachen, welchen die Rechte bekanntlich gleich zu setzen sind.

Die uns am meisten interessirende Verfügung des canonischen Rechts ist 3) die, daß die bona fides zu Anfang der erwerbenden Verjährung nicht zu deren Vollendung hinreichend geachtet wird, sondern eine fortdauernde vorhanden sein muß. Ohne bona fides continua, d. i. eine solche, welche zu Anfang der Verjährung vorhanden war und die ganze Zeit derselben ununterbrochen fortdauerte, wird keine erwerbende Verjährung nach canonischem Rechte vollendet. Es versteht sich dabei von selbst, daß die bona fides auch hier in einer vollkommenen Ueberzeugung des Verjährenden bestehen muß, und daß der leiseste Zweifel, sollte er sich auch auf einen Irrthum gründen, solche unterbricht und den Lauf der Verjährung hemmt. Mala fides superveniens kann nur alsdann ohne Schaden sein, wenn sie entsteht, da die Verjährung bereits vollendet war.

Die Folge von der im canonischen Rechte erforderten bona fides continua ist, daß jeder successor, sowohl singularis, als universalis, wenn ihm accessio possessionis zu Statten kommen soll, auch in bona fide sich befinden, und darin bis zum Ende der Verjährung verbleiben muß.

Sonst 4) bestätigt das canonische Recht mehrere Verordnungen des römischen Rechts noch besonders, z. B. daß während eines Stillstandes der Gerichte keine Verjährung laufen, jedoch wenn das Hinderniß wegfällt, die bereits abgelaufene mit der fernern Verjährungszeit zusammengerechnet werden soll u. s. f.)

Im longobardischen Lehnrechte ist verordnet worden, daß, wenn Jemand dreißig Jahre hindurch eine Sache als Lehn besessen und dem Eigenthümer derselben Lehndienste geleistet hat, er, ob er gleich nicht

leistet worden seien. Die Thatsache allein sei bei dieser Verjährung zu berücksichtigen, nicht die possessio. Denn wenn auch hier und da in den Gesetzen von possessio gesprochen werde, so sei dies eine figürliche Redensart, oder es sei von einer Continuation der Ausübung des Rechts von mehreren hintereinander folgenden Personen die Rede, oder es brächten es die Umstände mit sich, daß von possessio gesprochen werde. Possessio und usus könnten hier gar nicht in Betracht kommen. Daher könne hier auch nicht von bona fide, fehlerfreiem Besitze, Unterbrechung desselben und accessione praescriptionis die Rede sein, sondern bloß die Rechtmäßigkeit des Zustandes sei Gegenstand der Untersuchung. Der Beweis der Rechtmäßigkeit falle weg, denn das hohe Alter begründe schon die bündigste Vermuthung dafür. Auf sie könne man sich in allen Fällen berufen, wo nach dem canonischen Recht und den Reichs- und Landesgesetzen die unvordenkliche Verjährung nicht namentlich angenommen worden sei. Wer davon Gebrauch machen wolle, habe wenigstens einen 50 Jahr alten Zustand der Dinge anzuführen und zu beweisen. Diese Verjährung sei eine schützende oder erhaltende, verleihe keine Rechte, sondern erhalte bloß bei dem 50 Jahr alten Zustande der Dinge und lasse eine wiederholte Untersuchung über die Rechtmäßigkeit desselben zu. — Man sollte kaum glauben, daß Dabelow im Ernste eine solche Mißgeburt von Verjährung in dem römischen Worte vetustas gegründet finden konnte, wenn es nicht gar so gefährlich wäre, mit den Sätzen einer so praktischen Wissenschaft, als die Rechtswissenschaft ist, Scherz zu treiben. Gleichwohl ist es unerklärlich, wie Dabelow ein solches Produkt, als seine Verjähren[illegible]s hohen Alters ist, schaffen konnte, ohne selbst [illegible]rsprüche dabei einzusehen. Denn bald [illegible] Verjährung der Besitz bloß nicht

schaften enthalten eine erwerbende Verjährung von dreißig Jahren. Ob solche bloß bei unbeweglichen Sachen stattgefunden habe, bewegliche hingegen in einer kürzern Zeit verjährt worden sind, bleibt eben so ungewiß, als ob diese Verjährung auch bei unkörperlichen Sachen oder Rechten stattgefunden habe. So viel kann man aber als gewiß annehmen, daß diese altdeutsche erwerbende Verjährung von einer bona fides und einem justus titulus nichts weiß, sondern in allen Stücken mit der alten römischen auctoritas usus übereinstimmt. — Die deutschen Gesetzbücher des Mittelalters sprechen theils von einer Verjährung von 30 Jahren und einem Jahre und Tage, theils von einer von 10 und 20 Jahren. Von den Erfordernissen dieser Verjährung erfährt man übrigens nichts, so wie auch nichts von den Gegenständen, bei welchen sie stattgefunden. Höchst wahrscheinlich nahm man bis zum Eindringen des römisch-justinianeischen Rechts in Deutschland allgemein bei beweglichen Sachen eine Verjährung von Jahr und Tag, bei unbeweglichen aber eine von 30 Jahren an. Es genügte, wie bei der altrömischen auctoritas usus, Publicität des Gebrauchs. Ob man sich in bona fide befand oder einen Titel für sich hatte, darnach wurde nicht gefragt; wenn man nur nicht auf eine offenbar rechtswidrige Art zum Besitze der Sache gelangt war. Daß die Deutschen auch bei unkörperlichen Sachen oder Rechten die Verjährung stattfinden lassen, ist wenigstens aus so manchen Gründen höchst wahrscheinlich, obgleich die Gesetze nur immer von der Verjährung körperlicher Sachen sprechen.

Mit der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland sind die Grundsätze des ältern deutschen Rechts von der erwerbenden Verjährung verschwunden, wenigstens haben sie sich aus dem gemeinen in das particuläre Recht zurückgezogen. Die oben vorgetrag-

der stehen, die eine nothwendig der andern vorgehen muß. Es interessirt aber den Geschäftsmann Beides, zu wissen, wie eine Lehre nach den Quellen aussieht, und was durch die Juristen und die gerichtliche Anwendung daraus gemacht worden ist.

Das canonische Recht enthält mehrere Bestimmungen über die Verjährung, wovon aber die meisten die erlöschende und nur sehr wenige die erwerbende Verjährung angehen. — Ueberall herrscht in dem canonischen Rechte dieselbe Allgemeinheit der Verordnungen über die praescriptio, welche man in den Constitutionen der römischen Kaiser findet, und zum Theil auch Verwechselung der erwerbenden und erlöschenden Verjährung.

Nach dem canonischen Rechte findet 1) die erwerbende Verjährung rücksichtlich der unkörperlichen Sachen nicht bloß bei Dienstbarkeiten und solchen Rechten, welche unter der Kategorie von Servituten stehen, statt, sondern alle und jede Vermögensrechte werden davon afficirt, ja sie geht sogar über Vermögensrechte hinaus. — Gewiß hat sich diese Theorie (welche nicht erst durch das canonische Recht geschaffen, sondern in dasselbe bloß aufgenommen worden ist) zuerst durch die von den italienischen Rechtslehrern begangene Verwechselung der erwerbenden und erlöschenden Verjährung gebildet, welche glaubten, daß alles, was sie als Gegenstand der Verjährung angeführt fanden, oder wobei sie praescriptio antrafen, auch der erwerbenden Verjährung angehöre. Die unbestimmten Ausdrücke in den Constitutionen der römischen Kaiser haben gewiß zu diesen Mißgriffen sehr viel beigetragen.

Wenn 2) in dem canonischen Rechte die erwerbende Verjährung bei kirchlichen Zehnten, in sofern ein Laie das Subjekt derselben ist, ausgeschlossen wird, so ist das auf der e[illegible]Seite etwas Neues, auf der andern Seite hin[illegible] Bestätigung der Vorschriften des

römischen Rechts von der Unverjährbarkeit kirchlicher unbeweglicher Sachen, welchen die Rechte bekanntlich gleich zu setzen sind.

Die uns am meisten interessirende Verfügung des canonischen Rechts ist 3) die, daß die bona fides zu Anfang der erwerbenden Verjährung nicht zu deren Vollendung hinreichend geachtet wird, sondern eine fortdauernde vorhanden sein muß. Ohne bona fides continua, d. i. eine solche, welche zu Anfang der Verjährung vorhanden war und die ganze Zeit derselben ununterbrochen fortdauerte, wird keine erwerbende Verjährung nach canonischem Rechte vollendet. Es versteht sich dabei von selbst, daß die bona fides auch hier in einer vollkommenen Ueberzeugung des Verjährenden bestehen muß, und daß der leiseste Zweifel, sollte er sich auch auf einen Irrthum gründen, solche unterbricht und den Lauf der Verjährung hemmt. Mala fides superveniens kann nur alsdann ohne Schaden sein, wenn sie entsteht, da die Verjährung bereits vollendet war.

Die Folge von der im canonischen Rechte erforderten bona fides continua ist, daß jeder successor, sowohl singularis, als universalis, wenn ihm accessio possessionis zu Statten kommen soll, auch in bona fide sich befinden, und darin bis zum Ende der Verjährung verbleiben muß.

Sonst 4) bestätigt das canonische Recht mehrere Verordnungen des römischen Rechts noch besonders, z. B. daß während eines Stillstandes der Gerichte keine Verjährung laufen, jedoch wenn das Hinderniß wegfällt, die bereits abgelaufene mit der fernern Verjährungszeit zusammengerechnet werden soll u. s. f.)

Im longobardischen Lehnrechte ist verordnet worden, daß, wenn Jemand dreißig Jahre hindurch eine Sache als Lehn besessen und dem Eigenthümer derselben Lehndienste geleistet hat, er, ob er gleich nicht

nen Bestimmungen des römisch-justinianeischen Rechts von der erwerbenden Verjährung machen in Deutschland das gemeine Recht in dieser Lehre aus, und an sie schließen sich die Bestimmungen des canonischen Rechts und der neuern deutschen Gesetzgebung an, welche letztere, in sofern sie Reichsgesetzgebung ist, überall so dürftig ausfällt, daß man keine einzige abändernde, ja nicht einmal ausdrücklich bestätigende Verordnung anführen kann. Da jedoch in dem longobardischen Lehenrechte die altdeutsche Verjährung zum Grunde liegt, auch durchs Herkommen noch bei der Erwerbung der Leibeigenschaft durch Verjährung beibehalten worden ist, so muß man in Deutschland noch zwei ganz verschiedene Verjährungen annehmen, nämlich die des römischen und die des altdeutschen Rechts. Jene ist die Regel, diese die Ausnahme, und auf die Lehen und Leibeigenschaft eingeschränkt. Beide unterscheiden sich nach ihren Erfordernissen und ihrer Dauer. Jene erfordert Besitz, guten Glauben und rechtmäßigen Titel (wenigstens den letztern als Regel); diese hingegen ist schon mit der Ausübung des Rechtes zufrieden. Jene ferner ist eine praescriptio longi temporis, diese aber eine praescriptio longissimi temporis. In so fern man von beiden in Verbindung spricht, kann man sagen, es gebe in Deutschland, rücksichtlich der Zeit, auch eine erwerbende Verjährung der längsten Zeit, und die Acquisitiv-Verjährung in die der langen und der längsten Zeit eintheilen.

Die erlöschende Verjährung ist diejenige, welche bestandene besondere Rechte aufhebt, und zwar gegen die Person des Verjährenden, ohne ihm ein neues besonderes und ausschließliches Recht zu verleihen, was ihm oder seiner Sache vorher nicht annahmsweise zugestanden hätte. Durch diese Verjährung werden hauptsächlich Rechte vernichtet, welche die

daß die regelmäßige Verjährungszeit für
Zeitraum von 20 Jahren war. — Der
gab es bei der actio mehrere; wenige
accusatio vor. — Wenn auch diese Grund-
griechischen Rechts von der erlöschenden
der actio und accusatio nicht in das
Tafelgesetz aufgenommen wurden — und
nahe liegenden politischen Gründen nicht
men werden durften — so nahm man sie
rhin bei steigender Kultur des Staats in
Jurisprudenz auf, wie man denn meh-
Grundsätze nicht nur aus dem griechischen
ndern auch aus dem Rechte anderer gebil-
ölker in dasselbe aufnahm und einheimisch
Die regelmäßige Dauer aller actiones
nationes wurde so auch bei den Römern der
n von 20 Jahren, und nur bei den actiones,
oscendunt ex jure honorario, machte man
nahme, indem man für sie allgemein ein Jahr
criptionszeit annahm, wenn in dem Edikte
gistratus nicht ausdrücklich eine längere Dauer
immt worden. Es ist bekannt, daß man noch
n nicht darüber im Reinen ist, woher diese
me bei den actiones ex jure honorario her-
und ich zweifle, ob man je darüber ins Reine
wird. Die bekannten Vorstellungen dürften
kenden Mann schwerlich befriedigen. — Die
Römern bekannte Extinctiv-Verjährung fand
bei der actio und accusatio statt.

Zwölf-Tafelngesetz hatte also über die Dauer
ccusatio sowohl, als actio nichts bestimmt,
n so wenig war durch die folgenden Gesetze
darüber bestimmt worden. Indeß konnte es
hlen, daß die Bekanntschaft, welche man ein-
t dem griechischen Rechte in Rom bei der Ab-
des Zwölf-Tafelgesetzes gemacht hatte, und

wenn einer auch nur einmal sich gegen den Andern ein solches Recht angemaßt und dieser nur 30 Jahre lang unterlassen hätte, die Negatorienklage dagegen anzustellen. Die rei vindicatio kann aber nicht anders erlöschen, als wenn der Besitzer gegen den vorigen Eigenthümer die erwerbende Verjährung vollendet hat. — Es giebt eine erlöschende Verjährung, welche, wenn sie vollendet ist, bloß einem ungültigen Rechtsgeschäfte Gültigkeit und Kraft verschafft, weil der Fehler dieses Geschäfts binnen der dazu bestimmten Zeit nicht gerügt worden ist. Mittelbar entspringt daraus dem Verjährer ein neues Recht, jedoch bloß in Beziehung auf die andere Parthei, nicht gegen einen Dritten, und auch gegen den Erstern nur in sofern, als diese durch das mittelst Verjährung gültig gewordene Rechtsgeschäft nunmehr verbindlich geworden ist. Durch die Verjährung wird also bloß der Fehler seines Erwerbtitels geheilt, und er kann wegen der Sache immer noch gegen einen Dritten Verpflichtungen haben und von ihm in Anspruch genommen werden. Hierher gehört die Verjährung der actio quanti minoris und redhibitoria, restitutio in integrum hereditatis petitionis, der Nullitätsklage gegen ein Urtheil, oder genauer gesagt, nicht eigentlich die Verjährung der genannten Klagen, sondern der Rechte, auf welche dieselben gehen. Weil nun diese Art Verjährung dem Verjährer gewissermaßen ein neues Recht giebt, so wird sie wohl auch praescriptio respective seu secundum quid adquisitiva genannt.

Ueber die Geschichte der erlöschenden Verjährung theilen wir die Darstellung Dabelow's (Th. 2. S. 139 f.) auszugsweise mit:

Daß den Griechen die erlöschende Verjährung sowohl in Absicht der actio, als der accessio bekannt [illegible] beweisen Stellen aus den griechischen Rhetoren [illegible]. Man ist berechtigt, [illegible]

gemein: Alle Klagen, für welche durch Gesetze nicht bestimmte, d. i. eigene Verjährungstermine wären angeordnet worden, sollten in dreißig Jahren erlöschen.

Die Theodosianische Constitution bleibt immer das Grundgesetz, in sofern von Verjährung (denn auf diese geht sie nur allein) die Rede ist. Keine einzige römische Civilklage ist darnach mehr als unverjährbar zu betrachten, und der allgemeine Präscriptionstermin ist dreißig Jahre. Ein kürzerer oder längerer Verjährungstermin bei einzelnen Klagen oder bei einer ganzen Gattung von Klagen erscheint darnach als Ausnahme von der Regel.

Die folgenden Kaiser, selbst Justinian nicht ausgenommen, ließen es bei den von der erlöschenden Verjährung der Klagen einmal feststehenden Grundsätzen bewenden.

Die wichtigsten Verordnungen Justinians über die erlöschende Verjährung der Klagen sind diese: 1) Schon contestirte Klagen sollen hinführo erst nach vierzig Jahren, von der letzten gerichtlichen Handlung an gerechnet, verjährt werden. 2) Forderungen der Kirchen sollen erst in hundert Jahren erlöschen. Doch nicht die Kirchen allein, sondern auch andere geistliche und weltliche Corporationen erhielten dieses Privilegium. Denn Justinian hat allgemein verordnet: was einer Kirche, einer frommen oder milden Stiftung oder einer Stadt durch Erbschaft, Legat oder Fideicommiß, durch Schenkung oder Kauf zugefallen, ingleichen was zur Loskaufung von Gefangenen hinterlassen oder geschenkt worden, das sollte ohne Unterschied zwischen beweglichen oder unbeweglichen Sachen erst durch hundertjähriges Stillschweigen verjährt sein. —

Die Erfordernisse der erlöschenden Verjährung sind: 1) Gelegenheit und Veranlassung, sein Recht

nach und nach noch so vieles Andere aus der griechischen Gesetzgebung aufgenommen und in den Gerichten angewendet wurde, was nicht in dem Zwölf-Tafelgesetze stand. Dahin gehörte auch die bei den Griechen eingeführte erlöschende Verjährung bei der accusatio und actio, und man könnte wohl behaupten, daß in dem Zwölf-Tafelgesetze Manches enthalten war, was darauf hinleitete.

Daß schon vor Theodosius dem Jüngern die actiones in rem speciales in dreißig Jahren verjährt wurden, kann man als ausgemacht annehmen. Es stimmt nicht mit den übrigen Rechtstheorien, wenn man dabei die gemeine Meinung, als wären persönliche Klagen in der Regel von uneingeschränkter Dauer gewesen, behaupten wollte.

Das Resultat von allem diesem ist nun: 1) Nach dem ältern herkömmlichen Rechte war der allgemeine Verjährungstermin für Civilklagen, denen nicht ein bestimmter Verjährungstermin ausdrücklich war gesetzt worden, 20 Jahre. Bei einigen Klagen nahm man jedoch gänzliche Unverjährbarkeit an, und bei andern dehnte man die Verjährung über die herkömmliche Zeit hinaus. 2) Vor Theodosius wurde jedoch schon in Ansehung der actiones in rem speciales allgemein die Verjährungszeit zu 30 Jahren festgesetzt. 3) Theodosius ordnete die 30jähr. Präscription auch für alle actiones de universitate, für alle actiones personales, und endlich allgemein für alle Klagen an, die der ältern herkömmlichen 20jährigen Verjährung unterworfen waren. 4) Er hob die Unverjährbarkeit bei solchen Klagen, die man bisher als perpetuae angesehen hatte, so wie auch die längere, über zwanzig Jahre hinaus gehende Verjährung, die durch das Herkommen bei einigen Klagen eingeführt war, auf, und unterwarf alle diese Klagen gleichfalls der 30jährigen Verjährung. 5) Er verordnete all-

gemein: Alle Klagen, für welche durch Gesetze nicht bestimmte, d. i. eigene Verjährungstermine wären angeordnet worden, sollten in dreißig Jahren erlöschen.

Die Theodosianische Constitution bleibt immer das Grundgesetz, in sofern von Verjährung (denn auf diese geht sie nur allein) die Rede ist. Keine einzige römische Civilklage ist darnach mehr als unverjährbar zu betrachten, und der allgemeine Präscriptionstermin ist dreißig Jahre. Ein kürzerer oder längerer Verjährungstermin bei einzelnen Klagen oder bei einer ganzen Gattung von Klagen erscheint darnach als Ausnahme von der Regel.

Die folgenden Kaiser, selbst Justinian nicht ausgenommen, ließen es bei den von der erlöschenden Verjährung der Klagen einmal feststehenden Grundsätzen bewenden.

Die wichtigsten Verordnungen Justinians über die erlöschende Verjährung der Klagen sind diese: 1) Schon contestirte Klagen sollen hinführo erst nach vierzig Jahren, von der letzten gerichtlichen Handlung an gerechnet, verjährt werden. 2) Forderungen der Kirchen sollen erst in hundert Jahren erlöschen. Doch nicht die Kirchen allein, sondern auch andere geistliche und weltliche Corporationen erhielten dieses Privilegium. Denn Justinian hat allgemein verordnet: was einer Kirche, einer frommen oder milden Stiftung oder einer Stadt durch Erbschaft, Legat oder Fideicommiß, durch Schenkung oder Kauf zugefallen, ingleichen was zur Loskaufung von Gefangenen hinterlassen oder geschenkt worden, das sollte ohne Unterschied zwischen beweglichen oder unbeweglichen Sachen erst durch hundertjähriges Stillschweigen verjährt sein. —

Die Erfordernisse der erlöschenden Verjährung sind: 1) Gelegenheit und Veranlassung, sein Recht

billigen Gründen ein Zeitraum nicht angerechnet und daher die Servitut als fortbestehend angenommen würde. Wenn übrigens davon die Rede war, daß eine Servitut durch Nichtgebrauch aufgehoben werden sollte, welche ihrer rechtlichen Natur nach nur zu gewissen Zeiten ausgeübt werden konnte, so wurde die Zeit nicht angerechnet, wo die Ausübung nicht möglich war. (Non est continuum tempus, ubi qui uti non potest, d. h. rechtlich, non sit usus). So ist es bei dem Recht der Bewässerung oder des Durchgangs, was man abwechselnd alle andere Jahre oder Monate hat (alternis annis vel mensibus): hier wird nämlich ein verdoppelter Zeitlauf gefordert. Man begreift inzwischen leicht, daß man nicht gleiche Grundsätze annehmen konnte, wenn eine Servitut in ihrer Ausübung an eine gewisse Zahl von Tagen während des Jahres gebunden war; denn da würde die zur Tilgung erforderliche Zeit sich unendlich erweitert haben; z. B. wenn nur ein Tag im Jahre zur Ausübung angewiesen war, so würde die Servitut erst in 365 Jahren erlöschen können. Hier mußte man es also bei der gewöhnlichen gesetzlichen Zeit (von zwei Jahren) bewenden lassen. Dasselbe scheint man auch angenommen zu haben, wenn festgesetzt war, daß eine Servitut mit Ueberspringung von einzelnen Tagen (z. B. je am zweiten oder dritten Tage) oder zu gewissen Tageszeiten (z. B. bei Nacht) ausgeübt werden sollte. Fr. 7. quemadm. serv. amitt. „Si sic constituta sit aqua, ut vel aestate ducatur tantum; vel uno mense; quaeritur, quemadmodum non utendo amittatur: quia non est continuum tempus, quo, cum uti non potest, non sit usus. Itaque et si alternis annis vel mensibus quis aquam habeat; duplicato constituto tempore amittitur. Idem et de itinere custoditur. Si vero alternis

diebus, aut die toto, aut tantum nocte; statuto legibus tempore amittitur: quia una servitus est. Nam et si alternis horis vel una hora quotidie servitutem habeat; Servius scribit, perdere eum non utendo servitutem; quia id, quod habet, quotidianum sit.“ Das si vero bildet offenbar einen Gegensatz mit dem Vorhergehenden, und weist daher darauf hin, daß hier nicht duplicatum tempus erfordert sei, sondern einfacher Zeitablauf hinreiche. War die Ausübung der Servitut noch weiter beschränkt, so daß etwa gar nur in mehreren Jahren einmal die Servitut ausgeübt werden durfte, so war die gewöhnlichste und ohne Zweifel am besten in den Zusammenhang passende Meinung diese: es sollten die mehreren Jahre, binnen welchen die Ausübung einmal möglich war, als ein einziges betrachtet werden; übrigens aber sollte der gewöhnliche Zeitablauf stattfinden.“

Der Nichtgebrauch eines Rechts äußert sich auf verschiedene Art. Der Verjährende muß sich fortwährend in dem Zustande der Befreiung befunden haben; der Nichtgebrauch des Rechts besteht also 1) in dem bloßen Unterlassen der Handlungen, zu denen man befugt war von dem Augenblicke an, wo das Recht zum letztenmale ausgeübt war, oder wenn die Gelegenheit nicht immer vorhanden war, von dem Augenblicke an, wo der Berechtigte eine solche Gelegenheit fand und nicht benutzt hat, gleichviel, ob er selbst die Ausübung unterließ, oder daran durch den Verjährer verhindert wurde. Geht das Recht darauf, daß die Sache des Verpflichteten etwas leiden soll, und ist eine mit derselben getroffene Einrichtung hinreichend, der Sache die Vortheile des Rechts zu verschaffen, so fängt die erlöschende Verjährung von der Zeit an, wo jene Einrichtung aufgehört hat, diese Wirkung hervorzubringen, ohne daß der Berechtigte dafür gesorgt

hat, sie wieder herzustellen. Die Servitut einer Wasserleitung fängt z. B. mit der Zeit an, wo dieselbe ganz in Verfall gerathen ist und nicht wieder reparirt wurde.

2) Rechte, etwas zu unterlassen, z. B. die Freiheit von Abgaben, von Diensten, werden nicht ausgeübt, wenn der Berechtigte das leistete, wozu er nicht verbunden war; er mußte aber bei diesen zu den jura discontinua gehörigen Rechten die Handlung mehrmals vollziehen. — 3) Wenn Rechte, durch welche der Verbundene genöthigt wird, etwas zu unterlassen, nicht gebraucht werden, so muß der Verbundene die entgegengesetzte Handlung, ohne daran vom Berechtigten gehindert worden zu sein, geübt haben. Man nennt den Nichtgebrauch solcher Rechte usucapio libertatis, contraria possessio. Bei juribis discontinuis müssen nicht nur mehrere entgegengesetzte, sondern auch gleichartige Handlungen unternommen und keine Gelegenheit dazu versäumt worden sein, sonst wird die Verjährung unterbrochen. Die Gesetze hierüber sind L. 6. D. 8. 2. de servitut. praed. urb. L. 4. — L. 4. §. 29. de usucap. et usurp. Manche Juristen behaupten, daß das erstgenannte Gesetz bloß bestimme, servitutes urbanae sollten nicht anders erlöschen können, als wenn der Herr des Grundstücks zugleich usucapio libertatis für sich anführen könne. Cajus setzt den Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Servituten darin, daß letztere überhaupt niemals erlöschend verjährt werden können, während erstere durch bloßen Nichtgebrauch aufhörten; dies ist irrthümlich, weil hier die affirmativen und negativen Servituten zusammengeworfen werden. Die servitutes rusticae sind alle im römischen Recht affirmativ; negative werden nur bei den städtischen Servituten erwähnt. — Wenn der Verjährende 4) vermöge

seiner Befugniß von Andern eine oder mehrere Leistungen fordern kann, so wird die erlöschende Verjährung gegen ihn bloß dadurch bewirkt, daß er jene Leistungen nicht erhalten hat. Von dem Augenblick, wo der Verpflichtete in mora war, beginnt diese Verjährung. Bloßes Mahnen ist kein Hinderniß der Verjährung; eine einzige versäumte Forderung ist vielmehr schon hinreichend, nachdem die Frist abgelaufen ist. (Vergleiche hierüber L. 13. C. de servit. et aqua. Leyser, spec. 420. m. 1. — Hommel, rhaps. 33. — H. G. Bauer, Erläuterungen der Churſächſ. Deciſionen v. J. 1746. I. decis. 5. §. 5. — Kind, quaest. for. T. III. Cap. 18.) — Steht Jemandem das Recht zu, mehrere Leiſtungen zu fordern, und er hat immer nur eine verlangt, ſo verjähren die übrigen gegen ihn, weil er das Wahlrecht ausgeübt hat. So lange aber ein Verpflichteter die Nebenverbindlichkeiten erfüllte, die mit dem Hauptrecht verbunden ſind, ſo lange kann auch das Hauptrecht erlöſchend nicht verjährt werden. Zahlt er z. B. Zinſen, ſo kann das Recht auf das Kapital nicht verloren gehen. Werden Haupt- und Nebenverpflichtungen nicht erfüllt, ſo werden ſie alle verjährt.

Ein Hinderniß dieſer Verjährung iſt zwar die Erwerbung durch Gewalt nicht, wohl aber der precaire oder heimliche Beſitz. Der Beſitz der Freiheit iſt z. B. precair, wenn Jemand den Berechtigten gebeten hat, ſein Recht bloß in einem einzelnen Falle nicht geltend zu machen, und dieſer die Bitte erfüllt; ebenſo iſt der Beſitz precair, wenn Jemand auf eine Bitte etwas einmal leiſtete, wozu er nicht verpflichtet war.

Die allgemeine Regel: quantum possessum tanto proscriptum iſt auch auf die erlöſchende Verjährung, ſofern ſie theilbare Rechte zum Gegenſtand

anwendbar, da der bei der Verjährung nöthige

Besitz überhaupt in dem wirklichen Genusse der Vortheile besteht, worauf nachher die Verjährung ein Recht giebt, und dieser Besitz auch bei dieser Art der Verjährung vorausgesetzt wird. Sind also gewisse Theile eines Rechts während der Zeit, in welcher die Verjährung gültig wird, nicht ausgeübt worden, so erlischt das Recht in Bezug auf diese Theile.

Unter die Rechte, bei welchen extinctive Verjährung nicht stattfindet, gehören 1) gewisse Servituten, nämlich a. der Nießbrauch, welcher Mehreren wechselsweise zusteht, weil der Andere mit jedem Wechsel das Recht gleichsam wieder von Neuem erwirbt; b. die Servitut zum Wege eines Grabes, die aber heut zu Tage als nicht mehr als vorkommend anzusehen ist, da wir öffentliche Begräbnißplätze haben, außer in dem Falle, wo Jemandem die besondere Erlaubniß ertheilt worden, seine Todten auf einem Privateigenthum zu bestatten; c. die habitatio, und d. die operae servorum, beide nur nach den Begriffen des römischen Rechts.

Unter den juribus ad rem sind folgende der Verjährung unfähig: 1) Alle solche, welche uns auf Zurückforderung einer Sache zustehen, die wir der andern Parthei in einem mit dieser eingegangenen Rechtsgeschäft zum bloßen Besitz oder Gebrauch übergeben haben. Bei diesen Rechten ist nämlich extinctive Verjährung aus einem doppelten Grunde unstatthaft, a) weil die Gegenparthei die Sache bloß auf Widerruf erhalten hat und b) weil diese Verjährung auf Seiten des Besitzers eine adquisitive Verjährung des Eigenthums zur Folge haben würde, wozu diesem aber die nöthigen Erfordernisse, namentlich ein fähiger Titel und guter Glaube, ganz abgehen, da er die Sache zum bloßen Besitz und Gebrauch erhalten hat. L. 13. [illegible] usurp. L. 22. de adquir. vel amitt. [illegible]. 2. §. 1. 2. pro herede. L. 2

et 8 C. de praescr. 30 vel 40 annor. Nov. 119. cap. 7., womit zu vergleichen L. 1. C. in quib. caus. cessat. L. 5. C. quib. non objic tur. Diesen Gesetzen stehen L. 3 et 4 C. de praescr. 30 vel 40 annor. und L. 1. §. 1. C de annali exc. nicht entgegen; denn wenn diese schon überhaupt verordnen, daß persönliche Ansprüche in 30 oder 40 Jahren erlöschen sollen, so schließt diese Verordnung specielle Abweichungen, die sich auf andere Gesetze oder auf die Natur der Sache gründen, nicht aus. Obiger Satz wird denn auch in Beziehung auf die actio pigneratitia directa anerkannt in L. 10 C. de pignerat. act., worin die praescr. longi temp. dieser Klage verboten, jedoch dem Schuldner, dafern er das Eigenthum an der Sache beweisen kann, zugleich freigestellt wird, die Sache von dem Gläubiger zu vindiciren. Dagegen hält Ruff in Diss. de different. praescriptionis, §. 14, solche persönliche Klage für verjährbar, und verstattet dem Eigenthümer nachher bloß noch die rei vindicatio, und auch diese nur so lange, als nicht der natürliche Besitzer den Willen, die Sache als Eigenthum zu behalten, erklärt, und seit dieser Erklärung selbige noch 30 Jahre lang besessen habe. Allein wegen der Rechtsregel: nemo potest sibi ipsi causam possessionis mutare (L. 3. §. 19. de adquir. vel amitt. poss.) bleibt jene Erklärung ohne alle rechtlichen Folgen, und aus den im §. angegebenen Gründen ist die Verjährung solcher persönlichen Klagen ganz unzulässig. Dies nehmen selbst diejenigen Rechtslehrer an, welche das Cap. ult. X. de praescr. auf die Verjährung körperlicher Sachen einschränken, weil bei den beschriebenen persönlichen Rechten die andere Parthei sich in conscientia rei alinae befindet, also auf sie jene Stelle des *canonischen Rechts* auf jeden Fall paßt. Beispiele solcher

persönlichen unverjährbaren Rechte enthalten folgende Klagen (vorausgesetzt, daß sie wirklich auf Rückgabe des Eigenthums selbst angestellt werden, und nicht auf Erfüllung anderer Vertragsverbindlichkeiten, z. B. nicht auf Entschädigung für den Verlust der Sache): a) Actio commodati et depositi directa; b) actio pigneratitia directa. L. 1. §. 15. de adq. vel am. poss. L. 13. pr. et 16. D. de usurp. et usuc. L. 3. §. 15. ad exhibendum. L. 10 et 12 C. de pignerat. act. Const. elect. Sax. I. P. I. Voet ad D. Tit. de pignerat. actione. §. 7. Wissenbach ad D. Vol. I. disp. 40. Toullieu de luit. pigner. et reb. merae facult. God. Otto de Berger Diss. de reb. merae facult. (praes. Claproth) § 11. Pütter. Auserlesene Rechtsfälle. Th. I. resp. 53. Carpzov P. II. const. I. defin. 3. Lauterbach Colleg. theor. practic. Lib. XIII. Tit. VII. §. 23. Mevius ad J. Lubec. Lib. III. tit. IV. art. 4. Eisenhart Grundsätze des deutschen Rechts in Sprüchwörtern. p. 294. „Versatz verjährt nicht." J. Lud. Schmidt D. de praescr. act. pignerat. dir. Jenae 1756. et in ej. opusc. II. Von der Anwendung dieser Ausnahme auf ein Pfandlehen handelt derselbe in opusc V. Cap. 2. Andere halten diese Klage für verjährbar, als: Vinnius sel. quaest. Lib. II. qu. 6. Cocceji de reb. mer. facultat. §. 9. sq. et in jur. controv. P. I. Lib. XIII. Tit. 7. qu. 19. Rave § 138 sq. Estor de reb. mer. facult. Cap. II. §. 51. Leyser Vol. VII. spec. 462. Westenberg ad D. de pignerat. act. §. 36. Sturm de praescr. reluitionis pignor. sec. analog. jur. civ. Viteb. 1728. H. G. Bauer D. j reluendi pignoris a[illegible]pore longissimo praescribatur. Lips. 178[illegible]m in resp. 49. Dabelow,

2. Th., S. 239, sagt hierüber: „Was die actio pigneratitia directa betrifft, so behaupten Einige, sie gehöre zu den unverjährbaren Klagen ihrer Natur nach, Andere hingegen halten sie, so wie andere Klagen, unverjährbar. In den Gesetzen ist über die Verjährung dieser Klage nichts bestimmt worden. Dies thut indeß nichts zur Sache, da auch über die Verjährung mehrerer anderer Klagen keine Bestimmungen in den Gesetzen enthalten sind, und es genügt, daß allgemein verordnet worden ist, keine Klage soll hinführo mehr als perpetuirlich betrachtet werden, wenn sie nicht als solche ausdrücklich genannt worden ist. Die Gründe, welche man für die Impräscriptibilität dieser Klage anführt, und welche von der Billigkeit und der Rechtsanalogie hergenommen sind, beweisen auch im geringsten nichts. Wollte man auf das, was billig ist, Rücksicht nehmen, so würde sich eben so gut die Unverjährbarkeit anderer Klagen behaupten lassen, die doch unstreitig der Verjährung unterworfen sind. Die Rechtsanalogie steht aber der Verjährbarkeit dieser Klage noch weniger entgegen, vielmehr streitet sie dafür. Man kann daher mit Grund behaupten, daß die actio pigneratitia directa nicht nur der Verjährung gleichfalls unterworfen sei, sondern auch, da kein besonderer Verjährungstermin für sie bestimmt worden, in 30 Jahren präscribirt werde. Ausgemacht ist es jedoch, daß, so lange die Forderung existirt, auch von der Verjährung dieser Klage keine Rede sein kann, da der Schuldner sie nicht eher als nach Entrichtung der Schuld anstellen konnte. Von der Entrichtung der Schuld aber mit Inbegriff der Zinsen und allem, wofür die verpfändete Sache haftete, nimmt die Verjährung der actio pigneratitia directa ihren Anfang und wird in 30 Jahren [illegible]. Die Verjährung der Schuldklage ist, nach [illegible]gen Ansichten, mit der Präscription

Nec creditores, nec qui his successerunt, adversus debitores pignori quondam res nexas petentes, reddita jure debiti quantitate, vel iis non accipientibus, oblata et consignata deposita, longi temporis praescriptione muniri possunt: unde intelligis, quod si originem rei probare potes, adversario tenente dominium vindicare debes. — Allein wenn man die Gesetze recht ansieht, so ist bloß die praescriptio longi temporis ausgeschlossen worden, nicht aber die Verjährung überhaupt. Nun ließe sich wohl behaupten, daß in Maaßgabe der von mir vorgetragenen Gründe über die ältere allgemeine Verjährungszeit der Klagen, in der Ausnahme der actio pigner. directa von der praescriptio longi temporis zugleich die Voraussetzung ihrer Unverjährbarkeit stillschweigend begriffen sei, indem, wenn die regelmäßige Verjährung von zwanzig Jahren in Ansehung ihrer aufgehoben worden, zugleich auch alle Verjährung bei ihr abgeschnitten sei. Allein es ist zu bedenken, 1) daß das Gesetz sich auch auf einen ältern, uns jetzt unbekannten Fall, und dieses ist sehr wahrscheinlich, beziehen könne, wo darüber gestritten wurde, ob die actio pign. auch schon in der langen Zeit verjähre, oder ob nicht vielmehr bei ihr die Verjährung der längsten Zeit eintreten müsse. 2) Daß auf keinen Fall die actio pign. dir. ausdrücklich für unverjährbar erklärt worden ist, und daher die spätern Constitutionen, welche wollen, daß alle Klagen, die bisher für perpetuirlich gehalten wurden, in Ansehung welcher aber doch durch Gesetze nicht ausdrücklich die Unverjährbarkeit festgesetzt war, in dreißig Jahren erlöschen sollen, zur Anwendung kommen müssen. Hiernach ist 3) auch in dem in Frage stehenden Gesetze nicht sowohl von der actio pign. dir., als vielmehr von der rei vindicatio die Rede, die bei eintretenden Umständen noch

immer stattfinden kann, wenn auch gleich die actio pign. dir. schon durch die Verjährung erloschen ist."

Anders erklärt sich die Sache Rave, doctr. de praescript., §. 142, Schol. VI., und meint, nur die praescriptio acquisitiva pignoris werde in dem Gesetze verboten, nicht aber die extinctiva. Allein es bedarf bloß ein Paar gesunder Augen, um zu sehen, daß in dem Gesetze von erwerbender Verjährung überall nicht die Rede ist.

Die meisten der hier angeführten Rechtslehrer beurtheilen die Frage über die Verjährbarkeit der act. pigner. dir. nach den Grundsätzen der res merae facult., und lassen, sobald der Schuldner den Pfandschilling bezahlt hat, die Verjährung derselben zu. Allein die Befugniß zu dieser Klage kann nicht füglich unter die res merae facultatis gerechnet werden.

Die Klage erlischt selbst dann nicht, wenn die Schuld bezahlt ist und der Gläubiger das Pfand noch fernerhin an sich behält. Ja, der Schuldner kann selbst dann noch das Pfand einlösen, wenn es sein Gläubiger wieder an einen Dritten verpfändet hat, da ihm auch gegen diesen die actio pigneratitia directa zusteht. Bloß in gewissen Fällen gestatten die Gesetze die Verjährung dieser Klage.

c) Actio locati, d) actio mandati directa, sofern auch mit dieser der Vollmachtgeber die seinem Bevollmächtigten zum Besitz und Gebrauch übergebene Sache von ihm zurückfordert. Ein Anderes gilt von Sachen, welche der Bevollmächtigte für den Auftraggeber allererst erworben und ihm noch nicht übergeben hat; denn diese kann er als Civilbesitzer selbst ersitzen, und deshalb ist denn die dem Vollmachtgeber diesfalls zustehende persönliche Klage verjährbar. e) Condictio sine causa, z. B. deren sich der wegen verlorenen Rechtssache der Proprietar gegen den

Nutznießer bedient, oder der Vater nach geendigter Verwaltung des pecul. profect. gegen den Sohn.

Nach sächsisch-erbländischem Rechte gehört zu den unverjährbaren persönlichen Ansprüchen 2) die gegen ein Urtheil anzustellende Nullitätsklage, sofern die Nullität auf einer falschen Citation oder Vollmacht beruht.

Es walten über die unter 1) oben genannten Rechte, welche uns auf Zurückforderung einer Sache zustehen, verschiedene Rechtsansichten ob, indem manche Juristen die Verjährung dieser Personalklagen in sofern gestatten, als der Besitzer, gegen welche die andere Parthei sie binnen 30 Jahren nicht angestellt hat, dadurch wenigstens ein Retentionsrecht an der Sache und eine exceptio erhalte, und sie stützen sich in dieser Beziehung auf die L. 8 de praescriptionibus 30 vel 40 annorum. So auch Dabelow, der sie schützende oder erhaltende Verjährung im Gegensatz der erlöschenden nennt. Kori erklärt dieses wichtige Gesetz folgendermaßen:

„Nachdem Justinian im Eingange dieser Constitution bemerkt hat, daß usucapio longi temporis dem Verjährenden eine rei vindicatio gewähre, so wendet er sich im §. 1 zu der Frage: ob derjenige, welcher das Eigenthum oder Pfand des Andern 30 oder 40 Jahre besessen und nachher den Besitz wieder eingebüßt hat, zu dieser Klage befugt sei? Die Constitution fängt sich so an: „Si quis emtionis vel donationis vel aterius cujuscunque contractus titulo rem aliquam bona fide per decem vel viginti annos possederit et longi temporis exceptionem contra dominos ejus vel creditores hypothecam ejus praetendentes sibi adquisiverit, posteaque fortuito casu possessionem ejus rei perdiderit: posse eum etiam actio- ad vindicandam rem eandem habere,

sancimus; hoc enim et veteres leges (si quis eas recte inspexerit) sanciebant. §. 1. si quis eam rem desierit possidere, cujus dominus vel is, qui supposítam eam habebat, exceptione 30 vel 40 annorum expulsus est: praedictum auxilium non indiscrete, sed cum moderata divisione ei praestari censemus." — Bei Beantwortung derselben nun unterscheidet er folgende Fälle: A) Hat der Verjährende gleich Anfangs die Sache (welche nämlich an sich der 30- oder 40jährigen Verjährung unterworfen ist) bona fide besessen, so soll er diese Klage haben. Hingegen wenn er B) mala fide zu deren Besitz gelangt ist, soll sie ihm nicht zuständig sein. Ut, si quidem bona fide ab initio eam rem tenuerit, simili uti possit praesidio: sin vero mala fide eam adeptus est, indignus eo videatur. In diesem zweiten Falle aber unterscheidet Justinian; um das Recht des vorigen Eigenthümers oder Pfandgläubigers an dieser Sache zu bestimmen, wieder zwei Fälle: a) Ist die Sache (welche der possessor malae fidei 30 oder 40 Jahre inne gehabt hat) nachher in den Besitz des vorigen Eigenthümers oder Pfandgläubigers zurückgekehrt, so können diese sie behalten. Ita tamen, ut novus possessor, si quidem ipse rei dominus ab initio fuit vel supposítam eam rem habebat et memoratae exceptionis necessitate expulsus est, commodum detentionis sibi adquirat. b) Ist sie dagegen in die Hände eines Dritten gefallen, dem sie vorher nie zugehörte, so soll sie der vorige Eigenthümer oder Pfandgläubiger von diesem vindiciren können, ob ihnen schon die Vindication vorher gegen den possessorem malae fidei, welcher 30 oder 40 Jahre die Sache besessen hat, nicht zuständig gewesen wäre: es müßte denn der jetzige Besitzer selbst seit der Zeit, als der Eigenthümer oder

Pfandgläubiger den Besitz der Sache verloren hatte, die 30- oder 40jährige Verjährung vollendet haben, wo dann erstere von der Vindication ausgeschlossen sind. Si vero nullum jus in eadem re quocunque tempore habuit, tunc licentia sit priori domino vel creditori, qui nomine hypothecae rem obligatam habuit et heredibus eorum, ab injusto detentatore eam vindicare: non obstante ei, quod prior possessor 30 vel 40 annorum exceptione eum removerat: nisi ipse injustus possessor 30 vel 40 annorum ab eo tempore computandorum, ex quo prior possessor, qui evincit, ea possessione cecidit, exceptione munitus sit.

Zu weiterer Erläuterung dieser Constitution sind noch folgende Bemerkungen nöthig: 1) Die darin erwähnte exceptio 30 vel 40 annor. ist nicht bloß von der extinctiven Verjährung zu verstehen, wie Einige behaupten, sondern auch von der adquisitiven. Dies erhellet aus dem Zwecke dieser Constitution, welche die Frage entscheiden soll: ob und wiefern auch die 30- und 40jährige Verjährung eine rei vindicatio erzeuge, so wie diese Klage schon vorher aus der usucapio longi temporis entsprang. Dabei darf man sich nicht dadurch irre führen lassen, daß Justinian die praescriptio longissimi temporis eine exceptio nennt; denn diesen Ausdruck braucht er im Eingange seiner Constitution auch von der usucapio longi temporis, die doch offenbar adquisitiv ist. 2) Der in dem Falle unter A) erwähnte possessor bonae fidei kann kein anderer sein, als ein Besitzer, welcher die Sache unter Eigenthumstitel erworben hat, nicht ein solcher, welchem der Eigenthümer die Sache zum bloßen Besitz oder Gebrauch übergeben hat; denn dieser ist, wenn er die Sache für die seinige ansieht, allemal in mala

fide. Andere behaupten, daß Justinian hier von einem Besitzer solcher Sachen spräche, welche an sich schon der Usucapion unterworfen seien, die aber der Besitzer ohne Titel, obwohl bona fide erworben habe, z. B. J. Lud. Schmidt in op. de praescr. I. §. 35. Allein, nicht zu gedenken, daß bona fides ohne einen Erwerbtitel sich nicht wohl denken läßt, so widerlegt sich jene Behauptung schon dadurch, daß Justinian in seiner Constitution bloß die Wirkungen der 30- und 40jährigen Verjährung genauer bestimmen, nicht aber neue Fälle, in welchen sie eintreten solle, aufstellen will. Dem possessor bonae fidei, welcher die 30- oder 40jährige Verjährung zu Stande gebracht hat, spricht Justinian die rei vindicatio wirklich zu. Denn daß es diese Klage sei und nicht bloß die actio Publiciana, wie Andere behaupten, die diese Constitution schlechthin von der extinctiven Verjährung verstehen, giebt der Zusammenhang deutlich zu erkennen. Justinian will nämlich über die Wirkung der 30- und 40jährigen Verjährung eine allgemeine Bestimmung geben und besonders dies entscheiden, ob diese Verjährung, so wie schon vorher die usucapio longi temporis, eine Vindicationsklage hervorbringe. Nun sagt er gleich im Voraus, daß er diese Klage einem solchen Verjährer nicht schlechthin, sondern mit Unterschied verstatte (praedictum auxilium non indiscrete, sed cum moderata divisione ei praestari censemus), und geht dann sogleich auf den Unterschied zwischen bonae et malae fidei possessor über, worunter er Ersterem jene Klage mit den Worten zuspricht: „ut si quidem bona fide eam rem ab initio tenuerit, simili uti possit praesidio.“ Der Ausdruck simile praesidium bedeutet hier offenbar nichts weniger, als: par, idem praesidium, nämlich rei vindicationem; denn von dieser ist

Justinian bei seiner Verordnung ausgegangen und hat derselben nur vorher noch in den Worten: praedictum auxilium gedacht. Von der actio Publiciana kann hier um so weniger die Rede sein, weil diese dem bonae fidei possessor schon von selbst und zwar bloß wegen seines Civilbesitzes zusteht, ohne daß er dazu erst einer Verjährung, am wenigsten der 30- oder 40jährigen, bedürfte. Allenfalls konnte Justinian unter den Worten: simile praesidium die rei vindicationem utilem verstehen, nach dem Beispiel der L. 10 D. si serv. vindic. Hingegen soll 3) in Gemäßheit der von ihm unter B) gegegebenen Entscheidung der unredliche Besitzer, unerachtet er 30 oder 40 Jahre die Sache besessen hat, keine rei vindicatio und, wie dies von selbst folgt, kein Eigenthum an der Sache erhalten; denn Justinian legt in diesem Fall dem wahren Eigenthümer, welcher die Sache wieder erhalten hat, commodum detentionis bei. Gleichwohl verstattet er einem solchen unredlichen Besitzer ein jus rem retinendi, mit der Wirkung, sich wenigstens so lange, als er die Sache noch inne hat, gegen den vindicirenden Eigenthümer zu schützen. Hier scheint nun Justinian allerdings eine extinctive Verjährung der rei vindicatio in Gedanken zu haben, weil er von denjenigen Rechten gar nichts erwähnt, welche der unredliche Besitzer nach Ablauf der 30- oder 40jährigen Verjährung gegen dritte Besitzer, außer dem Eigenthümer, haben soll, und weil er ihm selbst gegen den Eigenthümer nur ein Zurückbehaltungsrecht beilegt. 4) In dem Falle unter B. b. wird dem vorigen Herrn, ob er schon gegen den unredlichen Besitzer, welcher seine Sache 30 oder 40 Jahre detinirt hat, keine rei vindicationem haben soll, diese Klage doch gegen einen Dritten, welcher nachher zum Besitz der Sache gelangt ist, verstattet, Letzterem also das commodum

er sie doch nur erst da, wo er vom redlichen Besitzer spricht, gebraucht haben, da er bloß diesem die Vindicationsklage giebt, also auch nur in Hinsicht auf diesen jene Bedingung sich denken ließe. 3) Justinian bedient sich zu Ende des §. 1 eines ähnlichen Ausdrucks, denn nachdem er festgesetzt hat, daß der vorige Eigenthümer, dessen Sache ein Anderer 30 oder 40 Jahre besessen hat, selbige wenigstens von einem dritten Besitzer solle vindiciren können, fügt er die Ausnahme bei: nisi ipse injustus possessor 30 vel 40 annorum — exceptione munitus est, und versteht darunter offenbar nur so viel, daß der dritte Besitzer von der Vindicationsklage des vorigen Herrn frei sein soll, sobald er die Sache 30 oder 40 Jahre besessen und also die Verjährung beendet hat, ohne daß er sich der Ausflucht der Verjährung vorher einmal gegen den Eigenthümer wirklich bedient haben müßte.

So viel über den Sinn dieses Gesetzes. Es bleibt aber noch die Untersuchung übrig: ob diese Constitution bei der Allgemeinheit, in der Justinian von der 30- und 40jährigen Verjährung spricht, in allen ihren Theilen der Anwendung fähig sei? — Wenn er, wie der Eingang seiner Verordnung besagt, die Absicht hatte, zu bestimmen, in wie weit die 30- und 40jährige Verjährung, so wie schon vorher die usucapio longi temporis, dem Verjährenden eine Vindicationsklage verschaffe, so hätte er bloß von der erwerbenden Verjährung sprechen sollen, weil die extinctive ohnedies eine solche Klage nie hervorbringen kann. Auf die erwerbende Verjährung paßte auch bloß der Unterschied zwischen redlichem und unredlichem Besitzer. Gleichwohl zieht der Kaiser in seine Entscheidung sofort den Fall mit hinein, wo einer ein fremdes Pfand 30 oder 40 Jahre besessen hat, wo also bloß von einer extinctiven Verjährung, nämlich

der hypothecarischen Klage, die Rede sein konnte, welche aber mit der erwerbenden Verjährung des Eigenthums gar nichts gemein hat, und dem Besitzer des Pfandes ohnehin eine Vindicationsklage nie gewähren kann. Daher läßt sich auch die in dem Fall unter A. dem b. f. possessor verstattete Vindicationsklage bloß als Folge der erwerbenden Verjährung des Eigenthums ansehen, nicht aber als Wirkung der erlöschenden Verjährung des Pfandrechts. Denn hat der Verjährende ein fremdes Pfand 30 oder 40 Jahre lang besessen, so ist er schon dadurch gegen die hypothekarische Klage des Pfandgläubigers gedeckt, und bei dieser erlöschenden Verjährung kann auf seinen guten oder bösen Glauben nichts ankommen. Diese Vermischung der adquisitiven und extinctiven Verjährung, in die Justinian gerathen ist, erzeugt auch im Fortgange dieser Constitution große Widersprüche. Denn wenn Justinian in dem Falle unter B. dem Eigenthümer und Pfandgläubiger das Vindicationsrecht an der Sache, die ein Dritter 30 oder 40 Jahre hindurch mala fide besessen hat, so lange versagt, als dieser die Sache wirklich noch inne hat, so läßt sich zwar diese Entscheidung in Bezug auf den Pfandgläubiger rechtfertigen, weil dessen hypothekarische Klage durch den Nichtgebrauch von 30 oder 40 Jahren erloschen ist, hingegen in Rücksicht auf den Eigenthümer ist sie ganz unpassend. Warum soll nämlich der Eigenthümer seine Sache von einem solchen Besitzer nicht vindiciren können, da Justinian doch selbst Letzterem Eigenthum an der Sache nach 30 oder 40jährigem Besitz nicht beilegt? Es muß doch Jemand vorhanden sein, dem das Eigenthum und die damit verbundene rei vindicatio zusteht, und Verjährung des Eigenthums kann doch unmöglich in anderer Gestalt zu Stande gebracht werden, als daß es der Eine völlig einbüßt, der Andere völlig er-

wirbt. Wollte man aber rei vindicationem als Klage einer besonderen von dem Eigenthum verschiedenen extinctiven Verjährung unterwerfen, so würden daraus die größten Widersprüche entstehen.

„Gleichwohl scheint Justinian von diesem Gesichtspunkte wirklich ausgegangen zu sein, indem er dem Eigenthümer, dessen Sache ein Anderer 30 oder 40 Jahre lang mala fide besessen hat, die Vindication versagt, und auf den Fall, daß er späterhin wieder zum Besitz der Sache gelangt ist, ein bloßes commodum detentionis beilegt. Diese Verordnung ist höchst sonderbar und, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, der Anwendung nicht einmal fähig. Es sollen also — dies liegt in Justinians Verordnung — dem vorigen Eigenthümer bloß indirecte Mittel und Schleifwege übrig bleiben, sich von dem unredlichen Besitzer den vollen Genuß seines Eigenthums wieder zu verschaffen. Aber welche Mittel sollen dies sein, ohne daß er vi, clam, precario oder auf andere hinterlistige Weise den Besitz wieder erhielte und Gefahr liefe, von dem bisherigen Besitzer durch Besitzesmittel wieder zur Herausgabe der Sache genöthigt zu werden? — Dieselbe Vermischung zwischen adquisitiver und extinctiver Verjährung, in die Justinian gerathen ist, zeigt sich ferner in dem Falle, wo nach dessen Verordnung der Pfandgläubiger so gut als der Eigenthümer, wenn er nach 30 oder 40 Jahren die Sache wieder erlangt hat, das jus retentionis soll ausüben dürfen. Dieses Recht läßt sich wohl dem Eigenthümer nicht absprechen, weil seine Sache in der Zwischenzeit von dem unredlichen Besitzer eigentlich gar nicht verjährt worden ist, allein aus welchem Rechtsgrunde soll dieselbe Befugniß dem Pfandgläubiger zustehen, da dessen Anspruch durch einen Nichtgebrauch von 30 oder 40 Jahren ganz erloschen ist? — Am meisten zeigt sich jedoch die Ver-

mischung zwischen erwerbender und erlöschender Verjährung in dem letzten Theil dieser Constitution, nach welchem der vorige Eigenthümer und Pfandgläubiger die ihnen zugehörige Sache, welche ein Anderer 30 oder 40 Jahre unredlicher Weise inne gehabt hat, dennoch von einem Dritten soll vindiciren können, wenn nicht auch dieser seit der Zeit, als die Kläger die Sache eingebüßt hatten, eben so lange die Sache besessen hat. Daraus entstehen denn folgende Widersprüche: Vorausgesetzt, daß Justinian hierbei eine erlöschende Verjährung des Eigenthums und der hypothekarischen Klage in Gedanken hatte, so war es zwar consequent, daß er die neue 30- oder 40jährige Verjährung des dritten Besitzers von der Zeit an rechnete, wo die Kläger den Besitz der Sache verloren hatten, und nicht erst von der Zeit an, wo der jetzige Inhaber die Sache zu besitzen angefangen hatte; alsdann war ja aber ihre Vindicationsklage schon dadurch, daß ein Anderer die Sache vorher 30 oder 40 Jahre inne gehabt hatte, ausgeschlossen und der neue Besitzer gegen sie gedeckt, wenn anders die rei vindicatio durch bloßen Nichtgebrauch sollte erlöschen können. Ging hingegen Justinian hierbei von einer adquisitiven Verjährung aus, so hätte er die neue Verjährung des dritten Besitzers nicht von der Zeit an rechnen sollen, wo die Kläger den Besitz verloren hatten, sondern von dem Tage an, wo der neue Verjährer selbst die Sache zu besitzen angefangen hatte, oder, dafern dieser ein Nachfolger des vorigen Besitzers war, schon von dem Augenblick, wo Letzterer zu dem Besitz der Sache gelangt war, weil dann die Grundsätze der accessionis temporis berücksichtigt werden mußten. Allein diese hat Justinian bei seiner Entscheidung ganz außer Acht gelassen.

Bei dieser Vermischung zwischen adquisitiver und extinctiver Verjährung nun, und bei der Allgemein-

heit, in welcher Justinian über die Wirkungen der 30- und 40jährigen Verjährung entschieden hat, woraus so vielfache Widersprüche entstehen, ist es denn wohl höchst bedenklich, dessen Bestimmungen: daß der Besitzer im bösen Glauben, welcher 30 oder 40 Jahre fremdes Eigenthum im Besitz gehabt hat, ingleichen der Pfandgläubiger, nachdem sein Pfandrecht durch Verjährung erloschen ist, wenn sie die Sache noch inne haben, ein Retentionsrecht erhalten sollen, zur Anwendung zu bringen. Auch kann dies in Beziehung auf den unredlichen Besitzer fremden Eigenthums heut zu Tage schon um deswillen nicht geschehen, weil diesem das canonische Recht die Vortheile der Verjährung ganz versagt hat."

Unterholzner's Ansicht hierüber wollen wir als die spätere hier ebenfalls anführen, da die Materie für die ganze Verjährungslehre äußerst wichtig ist. Er sagt in seinem öfters angeführten Werk S. 369: „Die erste allgemeine wichtige Justinianische Verordnung über das Ersitzungsrecht ist die L. 8. de praescript. 30 vel 40 annorum. Sie fällt ins Jahr 528. Die Neuerungen, welche in dieser Verordnung vorkommen, beziehen sich theils auf die longi temporis praescriptio, theils auf die pr. 30 vel 40 annor. Beide Präscriptionsarten werden dadurch aus einer befestigenden in eine erwerbende Ersitzung umgeschaffen. Was nun zuvörderst die l. temp. pr. betrifft, so ist die bewirkte Veränderung nicht so bedeutend. Wir haben bereits gesehen, wie schon vor Justinian die Wirkungen der l. temp. pr. von der Art waren, daß man sie als eine erwerbende Ersitzung betrachten konnte, und wie daher in der Verordnung mit Recht gesagt ist: Hoc enim et veteres leges, si quis eas recte inspexerit, sanciebant. Aber vorher hatte man zufolge der l. temp. pr. keine neue Klage; es wurde nur die actio Publiciana, die auch schon ab-

gesehen von der l. temp. pr. begründet war, in ihrer Wirksamkeit ausgedehnt: jetzt aber verordnet Justinian, daß eine (neue) Klage aus dem langjährigen Zeitablauf entstehen soll, wobei wir an keine andere als an die Vindication denken können. So konnte man jetzt recht eigentlich sagen, daß aus der l. temp. praescriptio eine longa possessione capio geworden sei, und zwar nicht bloß in Ansehung des Eigenthums, sondern auch in Ansehung des victigalischen und emphyteusischen Rechts, in sofern nämlich die l. temp. pr. vorher auch in dieser Beziehung eine befestigende Wirkung geäußert hatte.

In Ansehung der dreißig- und vierzigjährigen Ersitzung ist die Veränderung desto wichtiger, welche durch diese Verordnung bewirkt wurde, weil vorher viel daran fehlte, daß die pr. 30 vel 40 ann. jemals Wirkungen hätte haben sollen, welche denen einer erwerbenden Ersitzung ähnlich gewesen wären. Nun aber soll derjenige, welcher in gutem Glauben den Besitz einer Sache erworben hat (wenn auch der rechtmäßige Besitztitel fehlte), nach dreißig- oder vierzigjährigem Besitz eine Klage bekommen, was darauf hinweist, daß Justinian eine Erwerbung des Rechts, von dessentwegen der Besitz ausgeübt wurde, als die Wirkung einer solchen Ersitzung annimmt. Bei dem in bösem Glauben erworbenen Besitz ist das Recht der Ersitzung in der Regel unverändert geblieben, so daß der Schutz, welchen der Zeitablauf gewährt, bloß befestigend wirkt und daher nicht länger dauert, als der Besitz. Ausnahmsweise entsteht nichtsdestoweniger auch bei dem in bösem Glauben begonnenen Besitze die Wirkung einer erwerbenden Ersitzung, die dingliche Klage. Es ist dies der Fall 1) wenn er auf gewaltsame Weise den Besitz verloren hat, was allerdings consequent ist, weil auch sonst der Entsetzende durch die Gewaltthätigkeit sein Recht an der

Sache verliert, was nun ganz natürlich auf denjenigen übergeht, der bereits durch die pr. 30 vel 40 annor. gedeckt war. 2) Wenn er durch missio in possessionem während der Abwesenheit seines Besitzes entsetzt worden ist; denn hier kann er (gleich dem Eigenthümer) binnen einem Jahre sich melden und unter Cautionsleistung den Prozeß übernehmen."

Dabelow hat eine entgegengesetzte Ansicht, die hier ebenfalls eine Stelle finden mag. Er sagt Th. II. S. 177: „Als Zugabe zu diesen die erlöschende Verjährung der Klagen betreffenden Verordnungen kann die Verfügung betrachtet werden, daß die dreißig- und vierzigjährige Präscription eben so, wie die zehn- und zwanzigjährige, eine dingliche Klage für den redlichen Besitzer begründen soll. So allgemein auch dies gesagt worden ist, so springt es doch sofort in die Augen, daß Justinian nur von der erlöschenden Verjährung der Klagen, folglich eingeschränkt, spricht, und seine eigene ausführliche Erklärung hebt darüber vollends allen Zweifel. Es hat aber diese Verordnung, im Grunde genommen, mit der erlöschenden Verjährung der Klagen nichts zu thun, und man kann daher auch nicht behaupten, daß Justinian zur Vollendung derselben den guten Glauben erfordert habe. Nur in sofern, als der Besitzer einer Sache, an welche der Anspruch des andern erloschen ist, solche aus den Händen eines Dritten mit einer dinglichen Klage zurückfordern will, muß er sich in bona fide befunden, d. h. die verjährten Ansprüche des andern nicht gekannt haben.

Es waltet hier also eine große Verschiedenheit zwischen erwerbender und erlöschender Verjährung ob. Bei jener gehört der gute Glaube zum Wesen der Verjährung, hier hat er aber mit der Verjährung selbst gar nichts zu thun, sondern kommt bloß in sofern in Betracht, als von Begründung der dinglichen

ist daher wesentlich von dem Satze: actioni nondum natae non praescribitur, verschieden. — Es ist gleichgültig, ob das Unvermögen, die Klage anzubringen, in der Person desjenigen, dem die Klage zuständig ist, oder außer derselben liegt. Minderjährigkeit und Befinden unter väterlicher Gewalt halten daher die Verjährung bei Klagen eben so gut zurück, als Stillstand der Gerichte, Verweigerung des gerichtlichen Verhörs u. s. w. — 3) Die Verjährung fängt an von der Zeit, wo die Klage geboren wurde, nach dem Satze: actioni nondum notae non praescribitur. Vor dieser Zeit kann also von dem Verluste des Klagerechts durch die Verjährung gar nicht die Rede sein, obwohl es sich ereignen kann, daß durch die Dazwischenkunft der erwerbenden Verjährung schon früher das Recht selbst, und folglich auch die damit zusammenhängende Klage aufgehoben wird."

Thibaut, „Ueber Besitz und Verjährung", §. 43, sagt: „Die Verjährbarkeit einer Klage fängt erst mit dem Augenblicke an, da eine rechtliche Möglichkeit zur Anstellung derselben vorhanden war (ex momento, ubi actio nata est), mithin nicht eher, als eine unbedingte Verpflichtung existirt", und fügt nun hinzu: „Ueber diesen Grundsatz ist man im Ganzen allgemein einverstanden, allein nicht über den bestimmten Sinn und Umfang desselben. Folgende Ideen scheinen hier auf den richtigen Gesichtspunkt zu führen. Die Klagen sind nur zu dem Zwecke eingeführt, um durch richterliche Hülfe widerrechtliche Anmaßungen aufzuheben. Die Verjährung soll nicht dazu dienen, bestehende völlig gesetzliche Verhältnisse zu vernichten und abzukürzen, sondern ihr Zweck ist, ewigen Rechtsstreitigkeiten vorzubauen, also widerrechtliche Zustände zu schützen. Wenn daher das positive Recht auch gestattet, ein Recht durch eine Klage zu verfolgen, gegen welches sich bisher Niemand widerrechtliche Anmaßun-

scription die Regel. Für actiones ex jure honorario macht noch immer der im ältern Rechte bestimmte annus utilis die Regel. — Keine Klage ist nach römischem Rechte mehr als unverjährbar zu betrachten. Analogien sind unzulässig und sogar von Justinian ausdrücklich verboten worden. Man kann also daraus, daß für eine Klage ein bestimmter Verjährungstermin festgesetzt worden ist, nicht schließen, daß für eine andere ähnliche Klage dieselbe Verjährungszeit stattfinden müsse, sondern hier muß die Regel eintreten. — Wenn Klagen nach dem neuern Rechte sämmtlich als verjährbar zu betrachten sind, so müssen im Gegentheile die Exceptionen als unverjährbar angesehen werden, und man kann keiner Exception die Verjährung entgegensetzen, wenn solche nicht ausdrücklich in den Gesetzen anerkannt ist. — Hier ist also Unverjährbarkeit die Regel, und Analogien müssen gleichfalls für ausgeschlossen gehalten werden. 2) Zur Vollendung der Verjährung ist nichts weiter erforderlich, als daß in der von den Gesetzen als Verjährungstermin bestimmten Zeit die Klage nicht angebracht und die Einrede nicht entgegengesetzt worden. Es zeigt sich jedoch zwischen actio und exceptio mit Hinsicht auf die Verjährung hier ein großer Unterschied. Denn bei der exceptio kommt nichts darauf an, ob derjenige, dem die Einrede zustand, überall im Stande war, solche zu gebrauchen; folglich wird auch die Einrede verjährt, wenn gleich von der andern Seite gar nicht geklagt worden ist, und es also unmöglich war, sich der Einrede zu bedienen. Dagegen bei der actio gilt der Satz: Non valenti agere nulla currit praescriptio, — ein Satz, der bei der erwerbenden Verjährung seine Anwendung findet, vorzugsweise aber die Verjäh[illegible] Klagen zum Gegenstande hat. Der Satz unter[illegible] übrigens die Klage als schon geboren, und

a quo bestimmt sein oder nicht. — Denn in beiden Fällen ist der Käufer nicht eher im widerrechtlichen Zustande, als bis er vergebens zum Rückkauf aufgefordert ist. — — Hieraus ist nun d. leicht einzusehen, daß es durchaus unrichtig ist, wenn Manche behaupten, der Verkäufer, der eine Sache sub lege addictionis in diem verkauft habe, könne binnen 30 Jahren die Sache zurückfordern, wenn ihm in dieser Zeit ein besserer Preis geboten worden. Die Verjährung der Klage kann hier ganz offenbar nicht vor dem Augenblicke anfangen, da dem Verkäufer ein besseres Gebot geschehen ist und er dasselbe angenommen hat."

Kori behandelt die Criminalverjährung nicht sogleich nach der Civilverjährung, sondern später. Dabelow giebt ihr jedoch in seiner „Geschichte der Verjährung" immer die richtige Stelle. Wir fassen dieselbe hier auf einmal der Uebersichtlichkeit wegen zusammen. Als Grundsatz der Criminalverjährung wird angenommen, daß Criminalklagen (accusationes) in 20 Jahren verjähren, wenn nicht eine kürzere oder längere Verjährungszeit oder gänzliche Imprä-scriptibilität für eine oder die andere Accusation gesetzlich bestimmt worden ist. L. 3. D. de requir. reis. L. 12. C. ad L. Cornel. de falsis. Der allgemeine Verjährungstermin, von welchem hier die Rede ist, gilt nur von solchen Pönalklagen der Römer, mit welchen poena publica gefordert wurde, oder von den eigentlichen Accusationen. Von den Pönalklagen, mit welchen poena privata gefordert wird, gilt er gar nicht, und kann auch schon darum nicht gelten, weil diese Klagen kein Verbrechen voraussetzen. Hier müssen die Grundsätze zur Anwendung kommen, die oben von der Verjährung der Klagen vorgetragen worden sind. — Uebrigens kommt die Verjährung der Accusation darin mit der Verjährung der Klagen völlig überein, daß auch sie nicht eher anfängt, als bis

das Recht zur Accusation entstanden war, und daß der bloße Ablauf der Zeit zu ihrer Begründung hinlänglich ist. Das momentum, wo die Criminalverjährung anfängt, ist die consummatio delicti, oder, wenn es beim Attentat verblieb, der Zeitpunkt, wo die letzte Handlung vorfiel, welche zum attentirten Verbrechen gehört. Sonst versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Verbrechen begangen worden sind, wovon jedes seine besondere accusatio hat, auch so viele verschiedene Verjährungen, als Verbrechen und accusationes sind, angenommen werden müssen, und daß folglich auch der Anfang einer jeden Verjährung mit Hinsicht auf das Verbrechen und die damit zusammenhängenden Handlungen verschieden bestimmt werden muß.

Sehr ausführlich hat sich hierüber Eichmann in seinen Anmerkungen zu Rave, Doctr. de praescr., §. 160, erklärt. Nur war man derzeit, wie er diese Anmerkungen schrieb, noch nicht mit der Theorie von delictis continuatis und reiteratis so im Reinen, als man jetzt damit ist, oder doch wenigstens nach den vielen Vorarbeiten sein müßte. Es heißt a. a. O.: 1) Si quis delicta continuata perpetravit, id est, si plura delicta sunt eadem atque circa idem obiectum commissa, certe juris est, quod praescriptio ab ultimo actu currat. — — 2) Si plura delicta sunt reiterata, id est, si quidem sunt eadem, ast circa diversum objectum commissa, ex mea sententia una praescriptione extingui non possunt, sed requirantur potius tot praescriptiones, quod quirina sunt perpetrata, quia non habentur pro uno delicto, sed re vera plura adsunt. — — 3) Si delicta sunt concurrentia, id est, si ab una atque eadem persona plura diversa delicta sunt commissa, non minus tot requiruntur praescriptiones, quod sunt delicta perpetrata. —

nicht der Mühe, diejenigen zu widerlegen, die
orte des Gesetzes so lange drehen und wenden,
auch die accusatio wegen des parricidium der
und der zwanzigjährigen Verjährung unter-
n, da die Rechtsgeschichte zeigt, daß man vor der
Pompeja wegen der Verjährung dieser accusa-
von im Zweifel war, und das Gesetz, welches
gegen das parricidium geschärftere Maßre-
enthielt, auch die Unverjährbarkeit der accusatio
ben anordnete. Thibaut, der sie übrigens nach
Rechte der Pandekten auch für unverjährbar hält,
t doch, daß sie nach dem Rechte des Codex in
ig Jahren verjähren müsse, weil hier die Regel
estellt sei, daß alle ehemals ewig dauernde Kla-
n dreißig Jahren verjährt werden sollten. Diese
uptung rührt aber von einer offenbar falschen
ht der Sache her. Zu der oben angeführten
r, daß das, was im Codex wegen der Klagen
dnet worden ist, auf die Accusationen gar nicht
gen werden könne und bezogen werden dürfe, muß
als Zugabe bemerkt werden, daß, wenn man es
uf beziehen wollte, man überall den alten Prä-
tionstermin der Anklagen würde aufheben müs-
— Weiter 2) gehört hierher die accusatio we-
der Apostasia, wovon L. 4 C. de apostat. sagt:
tatarum sacrilegum nomen singulorem vox
tinua accusatione incesset, et nullis si-
temporibus hujusmodi criminis arceatur
go. Bei dem Reſcripte des Gesetzgebers gegen
echtgläubige Kirche läßt sich diese an sich deutliche
ordnung sehr gut erklären, und wenn die vox
alorum zu einer perpetuirlichen Anklage berechtigt
, so wird der öffentliche Ankläger dazu gewiß noch
befugt gemacht. 3) Die Anklage wegen Un-
chiebung eines Kindes (suppositio partus),
on L. 19 §. 1 C. ad leg. Cornel. de fals. sagt:

man aus ihr beweisen will. Bei der Härte, die die Gesetze gegen die Hochverräther bezeigen, freilich nicht nur wahrscheinlich, sondern fast gewiß, daß auch diese Accusation bei den Römern unverjährbar war, indeß fehlt es darüber an gesetzlichen Bestimmungen. Und da wir aus der Strenge, die das Gesetz in Absicht der Strafe bezeigt, nicht immer schließen können, daß auch die accusatio unverjährbar sei, so muß man der Meinung derer beitreten, welche wenigstens nach römischem Rechte die accusationes wegen des Hochverraths nicht zu den unverjährbaren Accusationen gerechnet wissen wollen.

Eine zweite Ausnahme von der Regel machen die Accusationen, welche unter dem regelmäßigen Termine verjährt werden. Dahin gehören 1) die Accusationen der Fleischesverbrechen, welche ex lege Julia de adulteriis zu bestrafen sind, welche in fünf Jahren verjährt werden. Nach den Worten der Lex Julia trat dieser kürzere Verjährungstermin nur für die Fälle ein, wo Jemandem stuprum, adulterium und lenocinium vorgeworfen wurde; durch die Interpretation der Juristen, die sich Justinian durch die Aufnahme in die Pandekten angeeignet hat, wurde er aber auf alle Fälle ausgedehnt, die unter dem Julischen Gesetze begriffen waren. Diese kennen wir nun zwar nicht mehr vollständig, sind aber doch, da das Julische Gesetz gegen Unkeuschheiten überhaupt gegeben wurde, berechtigt, anzunehmen, daß alle Fleischesverbrechen ohne Unterschied, in sofern bei ihnen nicht vis publica oder Incest concurrirt, in fünf Jahren verjährt werden. Daß die Fleischesverbrechen, bei welchen vis publica concurrirt, nicht unter der Bestimmung der Lex Julia de adult. standen, zeigt L. 29 §. 9 D. ad leg. Jul. de adult. Eum autem qui per vim stuprum intulit vel mari, vel feminae, sine praefinitione hujus temporis accusari posse

nur Ehebruch und gemeine Unkeuschheiten zum Vorwurf hatte.

Wegen der Sodomie ist es bekanntlich auch streitig, ob sie unter Lex Julia stehe, besonders die Sodomia ratione generis. Rave nimmt sie aus, und will daher die accusatio wegen derselben erst in 20 Jahren verjährt wissen. Allein wenn wir auch weniger von der ratio und occasio legis wüßten, als wir wirklich davon wissen, so müßte uns doch die L. 31 C. ad leg. Jul. de adult. davon überzeugen, daß auch diese Unkeuschheit in ihrem ganzen Umfange mit unter der Vorschrift des Julischen Gesetzes begriffen war. — 2) Die Accusationen wegen des criminis peculatus, der Zolldefraudationen und der Contravention der Erben gegen das SCtum Silanianum. Auch diese werden in fünf Jahren präscribirt. Auch kann 3) nur in eben diesem Zeitraume eine bei einer quaestio status stattgehabte Collusion angeklagt und in Untersuchung gezogen werden.

Die in Absicht des Laufes des quinquennii bei der Verjährung der Fleischesverbrechen in den Gesetzen noch enthaltene Bestimmung weicht übrigens von den oben vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen auch im mindesten nicht ab, sobald man nur das Scheinbare von dem Wirklichen abzusondern weiß. Man muß hier aber, so wie in der erlöschenden Verjährung überall, da, wo die Gesetze den Verjährungstermin abgekürzt haben, bei der Berechnung der Zeit um so gewissenhafter zu Werke gehen, und ja nicht glauben, als wenn auch in Absicht dieses Punktes die Gesetzgeber es nicht so genau genommen wissen wollen.

In der Lehre von der Criminalverjährung wird nun die bisher entwickelte Theorie vermehrt durch die Lehre von der Verjährung der Verbrechen, indem man, wie ich oben gezeigt habe, die Verjährung der Accusationen auf die Verbrechen selbst und den

dahin die Klage perpetuirt sein; denn man sieht beim ersten Blicke, daß diese Verordnung bloß den Kläger begünstigt. Es versteht sich dabei von selbst, daß der Prozeß ohne sein Verschulden liegen geblieben ist, denn eigene Vernachlässigung wollen die Gesetze nicht entschuldigt wissen. Bleibt also die Sache durch Schuld des Klägers liegen, so läuft die Verjährung der actio fort, und wird die Zeit der Unterbrechung mit in die Verjährung eben so gerechnet, als bei dem Falle Rechtens ist, wo der Kläger den Prozeß durch Urtheil und Recht verloren hat.

Wendet man das, was von Klagen gilt, auf die Accusationen an, und die Anwendung läßt sich füglich aus den Gesetzen unterstützen, so folgt, daß, wenn der Ankläger die Anklage liegen läßt, solche erst nach vierzig Jahren von der letzten gerichtlichen Handlung an verjährt wird. Trägt man wieder, was von Anklagen gilt, auf den Untersuchungsprozeß über, welche Uebertragung gleichfalls durch die Gesetze unterstützt wird, so folgt auch hier wieder, daß, wenn der Richter eine angefangene Untersuchung hat liegen lassen, von dem letzten Untersuchungsakt an gerechnet, das Verbrechen erst in vierzig Jahren verjährt werden muß, weil binnen dieser Zeit der Richter noch wieder zu der Untersuchung zurückzukehren berechtigt ist. Dies auf der einen Seite. Auf der andern Seite folgt aber auch, daß, wenn der Inculpat plenarie absolvirt worden ist, die Zeit, wo der Criminalprozeß gegen ihn anhängig war, mit in die Verjährung gerechnet werden muß, möge von der Verjährung der Accusationen oder der Verbrechen die Rede sein. Ist er hingegen nur ab instantia absolvirt worden, so gewinnt die Sache ein anderes Ansehen. Man nimmt an, daß die Criminalverjährung in diesem Falle auf ewig für unterbrochen anzusehen sei. Denn der Richter erklärt durch die absolutio ab instantia nur bloß, daß für

ist in der That kein hinrei-
welcher die Verjährung
rechtfertigte. Kleins,
packs Archiv, Band V.,
etwas über die Verjährung
und der Strafe," § 6,
über die Verjährung der pein-
fiz- und Polizeifama. Octo-
1186 ff. Kleinschrod,
Grundbegriffe und Grund-
Rechts. Th. II. §. 102.
Tittmann, Handbuch der
und der deutschen Strafrechts-
1806. §. 65. 4 Th. Halle,
Daher hob Kaiser Joseph die
in seinem allgemeinen Gesetze
Strafen §. 183 ganz auf. Auch
sie in seinem Entwurf des neuen
buches für die Churpfalzbaierschen
für zweckwidrig. Ist bloß von der
ole Rede, welche die Römer zu de-
wog, so liegt in der Maxime der
gelehrten, einzelne gegebene Rechts-
um dadurch das System zu erwei-
den. Daher wendeten sie die Grund-
jährung auch auf die öffentlichen und
gen an und schränkten diese nach dem
lansprüche auf eine gewisse Zeit ein.
roc. inquisitorii, p. 99. Feuer-
es peinl. Rechts, §. 64. C. Sal.
alen der Gesetzgebung und der Rechts-
I., S. 128. Dagegen behauptet
chtsrath Chr. Daniel Erhard
rigine praescriptionis criminum
cae, Lips. 1783, daß die Veranlas-
ng der Criminalverjährung bei allen

jetzt die Unterſuchung nicht weiter fortgeſetzt werden ſoll, behält ſich aber auf den Fall, daß ſich neue Anzeigen ergeben, oder die bereits vorhandenen ſich verſtärken ſollten, die Fortſetzung der Unterſuchung vor. Das Recht der richterlichen Unterſuchung wird alſo durch die absolutio ab instantia wirklich perpetuirt.

Daß die Verjährung nach römiſchem Rechte auf ewig für unterbrochen zu achten ſei, ſowohl in Civil- als Criminalfällen, wenn durch die Schuld des Beklagten und Angeklagten die Sache liegen bleibt, iſt gewiß keinem Zweifel unterworfen. Es iſt aber die Frage, ob man das auch bei uns wegen des eingeführten den Römern unbekannten Contumacialverfahrens annehmen könne? Man kann es gewiß annehmen. Denn da dieſes Verfahren bloß zu Gunſten der Partheien eingeführt worden iſt, ſo darf die Unterlaſſung deſſelben ihnen nicht nachtheilig werden. Die Verjährung iſt einmal und bleibt daher auch für beſtändig unterbrochen. Beim inquiſitoriſchen Criminalprozeſſe muß daſſelbe ſtattfinden. Kann hier der Richter, weil der Inculpat entflohen iſt, oder aus anderen Gründen die Unterſuchung nicht fortſetzen, ſo

Unter der peinlichen Verjährung, wie sie Dabelow nennt, stehen auch die sogenannten muletae der Advokaten, womit man die Versäumniß derselben in Beziehung auf eine Prozeßfrist versteht, weil auch sie eigentlich ein Vergehen in sich schließen. Ueber den Zweck, weshalb man diese Verjährung in der Gesetzgebung eingeführt hat, herrschen verschiedene Ansichten, welche in mehreren Monographien speciell behandelt sind, z. B. von Chr. Thomasius, D. de praescriptionibus bigamiae, §. 8. Böhmer, ad Carpzovem Practica rerum criminalium. Qu. 140. obs. 1. J. R. Engan: Betrachtungen von Verjährung in peinlichen Fällen. J. H. Justi, von der Verjährung der Missethaten. Gmelin, von der peinlichen Gesetzgebung. E. F. Hallacher, princ. jur. rom. de praescript. criminalis junctis cogitatis nonnullis de obrogatione ej. susdenda. Erlang., 1788. Fr. Feistmantl, Abhandlung über die Frage: Ob im Criminalverfahren die Verjährung eine Art sein soll, auf welche die Strafen aufhören? Wien, 1789. C. A. Gründler, systemat. Entw. der Lehre von der Verjährung der peinlichen Strafen, nach gemeinen und besonderen Rechten. Halle, 1796. Entwurf eines Gesetzbuches in Criminalsachen. Frankfurt u. Leipzig, 1792. Stübel, Diss. utrum delictor. poenae praescr. recte tollantur, nec ne? Viteb., 1793.

Der Zweck der Criminalverjährung, sagt Kori im 5. Th. seiner Schrift über die Verjährung, muß ohne Zweifel ein anderer sein, als man bei Einführung der Civilverjährung vor Augen hatte, denn wenn letztere zur Sicherung der Privatrechte dienen soll, so bewirkt die Verjährung der Strafen gerade das Gegentheil. Ist es nämlich wahr, daß Strafen die Verbrechen vermindern und Sicherheit gegen Rechtsverletzungen gewähren, so wäre es ja der größte Widerspruch, zu behau

Völkern ein und dieselbe gewesen sei, indem die alten Völker zu deren Einführung leicht dadurch hätten bewogen werden können, wenn sie gesehen hätten, daß Verbrecher eine lange Zeit hindurch weder von der Gottheit gestraft, noch von dem Verletzten selbst mit Privatrache verfolgt worden wären, woraus sie dann hätten schließen müssen, daß solchen Verbrechern die Rache der Gottheit und des Verletzten gleichsam geschenkt sei. — Bloß bei Injurien läßt sie sich allenfalls noch rechtfertigen, weil diese nicht sowohl die allgemeine Sicherheit gefährden, als vielmehr bloß den Beleidigten verletzen. Denn hat dieser nicht sogleich nach erlittener Injurie, wo er sie doch am heftigsten empfinden mußte, dem Richter davon Anzeige gethan, sondern einige Zeit vergehen lassen, so kann man wohl vermuthen, daß er sie dem Beleidiger verziehen habe. Noch wollen Einige den Grund der Criminalverjährung in dem wahrscheinlichen Mangel der Beweise des Verbrechens finden, z. B. Granz, defens. reor. C. 8 M. 1 n. 1. Tomass, de praescr. bigamiae, §. 5; Andere darin, daß der Verbrecher durch die Gewissensbisse, welche er während der Verjährungszeit erduldet habe, schon hinlänglich gestraft sei, als Engan a. a. O. Klüber in seinen kleinen juristischen Bibl. B. III., S. 119. — Daß übrigens die Criminalverjährung schon den Athenienſern bekannt gewesen und bei ihnen die meisten Verbrechen in fünf Jahren verjährt seien, zeigt Chr. Dan. Erhard in Diss. cit. Dagegen läßt sich die Anstalt des mosaischen Rechts, nach welcher ein in ein Asyl geflohener Verbrecher alsdann von der Privatrache und Strafe befreit wurde, wenn ein Hoherpriester gestorben war, nicht für Verjährung ansehen. Anderer Meinung ist Erhard in Diss. cit.

Man kann die peinliche Verjährung nur nach römischen und deutschen Territorialrechten beurtheilen.

der Verbrecher bei. Es ist in der That kein hinreichender Grund vorhanden, welcher die Verjährung der Strafen im Allgemeinen rechtfertigte. Kleins, Kleinschrods und Konopacks Archiv, Band V., St. 3, N. IV. — „Noch etwas über die Verjährung des peinlichen Verfahrens und der Strafe," § 6, S. 61. Hartleben, über die Verjährung der peinlichen Strafe, in der Justiz- und Polizeifama. October 1803, Nr. 22, S. 1186 ff. Kleinschrod, Systemat. Entwickel. der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. Th. II. §. 102. Vergl. Karl August Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafrechtskunde. 1. Theil. Halle, 1806. §. 65. 4 Th. Halle, 1810. §. 882. — Daher hob Kaiser Joseph die Criminalverjährung in seinem allgemeinen Gesetze über Verbrechen und Strafen §. 183 ganz auf. Auch Kleinschrod hält sie in seinem Entwurf des neuen peinlichen Gesetzbuches für die Churpfalzbaierschen Staaten §. 171 für zweckwidrig. Ist bloß von der Veranlassung die Rede, welche die Römer zu deren Einführung bewog, so liegt in der Maxime der römischen Rechtsgelehrten, einzelne gegebene Rechtssätze auszudehnen, um dadurch das System zu erweitern und abzurunden. Daher wendeten sie die Grundsätze der Civilverjährung auch auf die öffentlichen und Privat-Pönalklagen an und schränkten diese nach dem Beispiel der Civilansprüche auf eine gewisse Zeit ein. Hübner, Pr. proc. inquisitorii, p. 99. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 64. C. Sal. Zachariä, Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft. Bd. I., S. 128. Dagegen behauptet der Oberhofgerichtsrath Chr. Daniel Erhard in seiner D. de origine praescriptionis criminum observ. historicae, Lips. 1783, daß die Veranlassung zu Einführung der Criminalverjährung bei allen

kosten zu bezahlen, außer, wenn der Richter bei Anstellung der Untersuchung in verzeihlicher Ungewißheit über die Verjährung schwebte, denn dann entschuldigt ihn die allgemeine Amtspflicht, Verbrechen zu untersuchen, und, wenn schon der Inculpat durch den Beweis der Verjährung seines Vergehens alles fernere Verfahren gegen sich hindert, so ist er doch zu Abstattung der bisher aufgelaufenen Prozeßkosten verbunden, da er sie veranlaßt hat.

Der Anspruch auf Privatgenugthuung hingegen, welcher aus Verbrechen entspringt, hört mit der Criminalverjährung nicht zugleich auf, sondern erst mit Ablauf der Civilverjährung. Eben so wenig wird durch erstere die durch das Verbrechen verminderte oder aufgehobene Glaubwürdigkeit des Inculpaten als Zeugen wieder hergestellt, indem der Verlust derselben nicht als Strafe zu betrachten ist, sondern als eine natürliche Folge der schlechten Gesinnungsart des Verbrechers. Daher verdient z. B. ein Meineidiger selbst nach Verjährung seines Vergehens keinen Glauben mehr.

Der Richter muß die eingetretene Verjährung eines Verbrechens von Amtswegen berücksichtigen und, wenn sie notorisch ist, sich aller Untersuchung enthalten, sogar dann, wenn der Verbrecher seine That gestünde und jetzt noch Bestrafung dafür verlangte. Steht jedoch ein verjährtes Verbrechen mit einem noch unverjährten im Zusammenhange, so ist kein Zweifel, daß nicht der Richter auch jenes mit untersuchen könne, um wenigstens für letzteres den Beweis herbeizuschaffen. Uebrigens können Verbrecher selbst nach abgelaufener Verjährung noch zur Detention in ein Zuchthaus gebracht werden, dafern sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind."

Während nach römischem Rechte die Verjährung schon mit der unterlassenen Ladung anfängt, weil es

nur den accusatorischen Prozeß kennt, wendet man sie heut zu Tage auch auf den Untersuchungsprozeß an, der nicht bloß mit einer Vorladung, sondern auch mit anderen gerichtlichen Handlungen beginnt, und die Verjährung nimmt ihren Anfang mit der versäumten Ausschreibung z. B. eines Steckbriefes, der Aufhebung eines todten Körpers, eines Zeugenverhörs. Wird ein Angeschuldigter wegen unzureichenden Beweises ab instantia freigesprochen, aber doch wegen dringenden Verdachts noch im Gefängniß detinirt, so läuft die Verjährung von dem abgefaßten Erkenntniß auch während der Haftzeit, weil dieses die letzte gerichtliche Handlung ist. Zum Theil abweichend von den Ansichten Dabelows, giebt Kori folgende Fälle an, in denen die Criminalverjährung nicht eintritt: „Man darf nicht die allgemeinen Hindernisse der Civilverjährung auf die Verjährung der Strafen übertragen, so lange nicht ausdrückliche Gesetze die Ausdehnung gestatten, weil der Gegenstand und die Veranlassung der Criminalverjährung von ersterer gar zu sehr abweichen. Daher hindert z. B. ein eingetretener Stillstand der Gerichte den Lauf dieser Verjährung nicht. Sodann ist auch nach gemeinem Recht kein Verbrechen von der Verjährung ausgenommen, selbst nicht Hochverrath, Apostasie und parricidium, obschon Einige das Gegentheil behaupten. Eben so wenig läßt sich die Unverjährbarkeit der in der heiligen Schrift vorgeschriebenen Strafen vertheidigen. Bloß dann ist die Criminalverjährung überhaupt unstatthaft, wenn sich der Verbrecher entweder gleich nach begangener That geflüchtet und dadurch die Untersuchung hinterzogen hat, oder vor beendigter Untersuchung und Bestrafung aus dem Gefängnisse oder Zuchthause entsprungen ist. In Sachsen hingegen sind allerdings gewisse Verbrechen speciell für unverjährbar erklärt worden, nämlich: 1) das Verbrechen

des Feueranlegens; das Duell, sofern es mit Todschlag verbunden ist, und 3) muthwilliger Bankerott."

Wir kehren nun zur extinctiven Civilverjährung zurück. Personal- und Realansprüche erlöschen in der Regel in 30 Jahren. Im römischen Recht L. 3 et 7 §. de praescr. 30 vel 40 ann. In Sachsen ist sie durch die recipirte deutsche Glosse zum Sachsenspiegel L. 1. art. 29. eingeführt. Wenn also durch kein bestimmtes Gesetz eine andere Frist ausdrücklich festgestellt ist, muß man 30 Jahre als tempus ordinarium annehmen. Besondere Fristen gelten bei Privilegien, bei prätorischen Klagen, sofern sie rei persecutoriae sind, und unter derselben Voraussetzung bei Interdicten. Die Klagen wegen letzterer heißen actiones perpetuae, im Gegensatz zu den temporales, welche in kürzerer Frist erlöschen.

In kürzerer Zeit erlöschen gewisse jura in re, und zwar 1) nach römischem Recht die Servituten. Das Recht auf dieselben wird durch den Nichtgebrauch in 10 Jahren unter Gegenwärtigen und in 20 Jahren unter Abwesenden verjährt, mit Ausnahme der discontinuae servitutes, wenn sie durch Vertrag an eine gewisse Zeit gebunden waren. Wurde eine Servitut nur versprochen, aber noch nicht ausgeübt, so erlischt sie erst in 30 Jahren, mit Ausnahme der persönlichen Klage auf Uebergabe des Nießbrauchs.

Unterholzner behandelt dieses Thema ausführlich und sehr deutlich im §. 8 seines Werkes. Wir lassen seine Darstellung hier wörtlich folgen:

„Eine eigenthümliche Sphäre hat die Usucapion dadurch erhalten, daß man sie auch zuließ, um das durch Servituten beschränkte Eigenthum zu vervollständigen. Eine eigene Stelle darüber war in den zwölf Tafeln wohl nicht enthalten, weil überhaupt nicht anzunehmen ist, daß die zwölf Tafeln die Servituten als ein besonderes Rechtsinstitut gekannt haben. Die Doc-

trin aber, indem ſie nach Analogie der erwerbenden eine befreiende Uſucapion in Beziehung auf Servituten einführte, machte hier einen merkwürdigen Unterſchied; denn nur bei einigen Servituten iſt von einer befreienden Uſucapion (usucapio libertatis) im eigentlichen Sinne die Rede, bei den übrigen wird geſagt, ſie würden durch Nichtgebrauch (non usus) aufgehoben. Die Hauptſtelle dafür iſt aus Cajus: Fr. 6. de serv. pr. urb. (8. 2.) „Haec autem jura (nämlich: praediorum urbanorum) similiter, ut rusticorum quoque praediorum, certo tempore non utendo pereunt: nisi quod haec dissimilitudo est, quod non omnimodo pereunt non utendo; sed ita, si vicinus simul libertatem usucapiat. Veluti si aedes tuae aedibus meis serviant, ne altius tollantur, ne luminibus mearum aedium officiatur, et ego per statutum tempus fenestras meas praefixas habuero vel obstruxero; ita demum jus meum amitto, si tu per hoc tempus aedes tuas altius sublatas habueris; alioquin, si nihil novi feceris, retineo servitutem. §. 1. Item, si tigni immissi aedes tuae servitutem debent, et ego exemero tignum; ita demum amitto jus meum, si tu foramen, unde exemtum est tignum, obturaveris, et per constitutum tempus (urſprünglich wohl: per biennium) ita habueris: alioquin, si nihil novi feceris, integrum jus meum permanet.“

Aus dieſer Stelle ſieht man 1) wenigſtens zum Theil, in welchem Sinne die ſogenannte Uſucapion und Freiheit von dem Erlöſchen der Servituten durch Nichtgebrauch unterſchieden wird. Zur Uſucapion der Freiheit gehört nämlich nothwendig ein (poſitives) Factum, wodurch der Beſitzer von Eigenthums wegen den Servitutsbeſitz in Anſehung des von der

Servitut afficirten Theils ausschließt; bei der Aufhebung durch Nichtgebrauch wird ein solches Factum nicht gefordert. Man sieht aber auch 2), welche Servituten es sind, die zu ihrer Aufhebung eine Usucapion der Freiheit voraussetzen. Es sind dieses bloß die Gebäudeservituten; denn wenn auch die Stelle nicht in dem Titel: de servitutibus praediorum urbanorum stände, so würden doch die angeführten Beispiele und der deutliche Gegensatz mit den Feldservituten hinlänglich darthun, daß die haec jura, die am Eingang der Stelle erwähnt werden, unmöglich etwas Anderes als die Gebäudeservituten sein können. Dieses wird noch dadurch bestätigt, daß auch sonst, wo von der Usucapion der Freiheit geredet wird, dieses immer nur bei den Gebäudeservituten der Fall ist, während wir bei den Feldservituten und eben so bei den persönlichen Servituten immer nur ein Erlöschen durch Nichtgebrauch erwähnt finden. Die Nothwendigkeit der eigentlich sogenannten Usucapion der Freiheit noch weiter einzuschränken, indem man sie etwa nur bei denjenigen Gebäudeservituten zu fordern gedächte, welche eine Anstalt auf dem fremden Grunde voraussetzen (bei den sogenannten qualificirten Servituten), geht durchaus nicht an; denn es wird unter den Servituten, welche nur durch Usucapion der Freiheit erlöschen, in der oben angeführten Stelle auch die Servitut des Nichthöherbauens genannt, welche gewiß nicht zu den qualificirten Servituten gerechnet werden kann. — Diese Bemerkung belehrt uns zugleich, wie unrichtig es ist, wenn man den Grund, warum das römische Recht nur bei den Gebäudeservituten eine Usucapion der Freiheit fordert, darin finden will, weil bei diesen allemal auch eine Veränderung an dem dienenden Grundstücke vorkomme, was auch noch aus dem Grunde falsch ist, weil einige Feldservituten, z. B. die Straßenservitut (via) und die Wasserlei-

ngsgerechtigkeit (aquae ductus) sichtbare Spuren Ausübung mit sich zu bringen pflegen, während der bloße Nichtgebrauch zur Aufhebung hinreicht. wahre Grund der Verschiedenheit ist ohne Zweifel tiefer zu suchen, und ich hoffe, daß die folgenden Untersuchungen darauf führen sollen.

2) Es hat die Erlöschung der Servituten durch Nichtgebrauch in Ansehung der geforderten Zeitdauer eine auffallende Verwandtschaft mit der Usucapion der Freiheit, welche ganz unzweideutig auf eine ursprüngliche Analogie hinweist. Da wir nun nicht die geringste Spur von einem Gesetze haben, wodurch das Recht der Erlöschung durch Nichtgebrauch eingeführt worden wäre, so ist es der Wahrscheinlichkeit am gemäßesten, daß man eine Nachbildung der usucapio libertatis darin vermuthe. Räumt man nämlich der Ansicht über die Entstehung der Servituten die Rechte einer wohlbegründeten Hypothese ein, und nimmt daher an, daß die jura praediorum urbanorum ursprünglich ganz als Eigenthum behandelt wurden, so versteht es sich von selbst, daß nach einer unmittelbaren Anwendung der über die Usucapion geltenden Grundsätze die Rückerwerbung der vom Haupteigenthum abgetrennten Theile durch Usucapion vollkommen möglich war. Als nachher jura praediorum rusticorum mit dem eigenthümlichen Charakter von Servituten entstanden, und die jura praediorum urbanorum der neuen Lehre sich anschlossen, so war es natürlich, daß man nicht nur die Anwendung der Usucapion in Beziehung auf die Aufhebung der jura praediorum urbanorum beibehielt, sondern sogar noch weiter ging und die Anwendung auch auf die jura praediorum rusticorum ausdehnte. — Da der Besitz der Freiheit allerdings ein ausschließender und ununterbrochener war, so konnte der Grund, aus welchem man hier die begründete Usucapion ausschloß,

nicht auch von der befreienden gelten: der Geist des römischen Rechts, welches die Freiheit des Eigenthums von der Beschränkung durch Servituten begünstigt, scheint jenen Schritt der Doctrin unterstützt zu haben. Man begreift leicht, daß nach dieser Ansicht das Erlöschen der Servituten durch Nichtgebrauch dem Wesen nach nichts anders als eine befreiende Usucapion sein kann. Warum aber wir Verschiedenheiten der juristischen Theorie antreffen, läßt sich recht gut erklären. Der Besitz, welcher von wegen einer Gebäudeservitut ausgeübt wird, hebt den Eigenthumsbesitz in Ansehung des von der Servitut afficirten Theils ganz auf; soll nun ein dem Servitutsbesitz entgegengesetzter Besitz der Freiheit entstehen, so kann dieses nur geschehen wenn der Besitzer von Eigenthums wegen durch ein neues Factum von dem Theile des Grundstücks wieder Besitz ergreift, auf welchen der Servitutsbesitz sich bezogen hatte; das bloße Wegfallen des Servitutsbesitzes würde dazu nicht hinreichen, es würde nur eine Besitzlosigkeit zur Folge haben. So kann bei einer in der Mauer befindlichen Oeffnung, welche durch die von Servituts wegen vorgenommene Einfügung eines Balkens dem Eigenthumsbesitze einmal gänzlich entzogen worden ist, dieser nicht wieder anfangen, wenn die Oeffnung durch das Herausnehmen des Balkens leer bleibt, so lange nicht durch Verfügungen, welche der Eigenthumsbesitzer vornimmt, diesem der Besitz neuerdings entsteht: es sei dies nun durch Zumauern, oder durch anderweitiges Benutzen. Eben so wird der Besitz, der zufolge einer Prospectsservitut an der Luftsäule des dienenden Grundstücks stattfindet, durch das Zumauern der Fenster, welche die Aussicht gewährten, zwar aufgehoben, aber an den Besitzer des dienenden Grundstücks kehrt er nicht eher zurück, bis dieser z. B. durch Höherbauen neuerdings von der Luftsäule Besitz ergreift. Dagegen ist

bei den Feldservituten ein dem Servitutsbesitz entgegengesetzter Besitz der Freiheit von dem Augenblicke an vorhanden, wo der Servitutsbesitz ruht; denn da hier der Eigenthumsbesitz selbst in Ansehung der von dem Servitutsbesitz afficirten Theile des Grundstücks niemals dauernd ausgeschlossen, sondern vielmehr durch die von Servituts wegen vorgenommenen Besitzhandlungen nur von Zeit zu Zeit unterbrochen wird, so tritt er allemal sogleich wieder in seine volle unbeschränkte Wirksamkeit, wenn die Unterbrechung wegfällt, ohne daß es eines besondern Factums der Wiederherstellung bedarf. Wenn man diese Erklärung hinreichend findet, um sich den Unterschied begreiflich zu machen, welcher zwischen den Gebäude- und Feldservituten in Rücksicht auf die Aufhebung durch Zeitablauf stattfindet, so wird man sich zu einer ähnlichen Erklärung des bei den persönlichen Servituten stattfindenden Rechts von selbst hingeleitet finden. Es wurde nämlich der ususfructus (auch die römischen Juristen pflegen diesen immer als den Stellvertreter aller persönlichen Servituten gelten zu lassen) gleich Anfangs als ein entschieden unkörperliches Recht beurtheilt, und obgleich man (vielleicht erst später) einen Quasibesitz annahm, so war doch dem Hauptbesitze nach der Usufructuar bloßer Stellvertreter des Eigenthumsbesitzers; daher denn auch der Eigenthumsbesitz nicht dauernd aufgehoben, sondern durch die Ausübung des Quasibesitzes auf eine Weise unterbrochen wurde, daß er bei dem Wegfallen desselben sich sogleich von selbst wiederherstellte. Bei dieser Ansicht konnte es nicht zweifelhaft sein, ob man den ususfructus in Ansehung der Tilgung durch Zeitablauf den Gebäudeservituten oder den Feldservituten gleichzustellen habe. Ohnehin war das Letztere dem Geiste des Rechts in sofern angemessener, als darin eine größere Begünstigung der Freiheit lag. — Daß übrigens

die Aufhebung der Servituten durch Nichtgebrauch nicht ebenfalls Usucapion der Freiheit heißt, kommt vielleicht daher, weil man den Namen der Usucapion auf diejenige Sphäre strenge beschränkte, welche ihr, wie man annahm, durch die zwölf Tafeln eingeräumt war, also auf die Usucapion des Eigenthums, und was derselben vollkommen gleich galt: die Aufhebung der Servituten durch Nichtgebrauch war nun zwar freilich ein den zwölf Tafeln nachgebildetes, aber darum doch nicht ein in denselben enthaltenes Institut; daher konnte es auch auf den Namen der Usucapion keinen Anspruch machen.

Aus den bisherigen Untersuchungen ist über die Wirksamkeit der befreienden Usucapion bei Aufhebung der Servituten so viel klar geworden, daß die eigentliche Usucapion der Freiheit bei den Gebäudeservituten ihre Anwendung findet, die Aufhebung durch Nichtgebrauch dagegen bei den persönlichen und den Feldservituten. Nur sind von den persönlichen Servituten einige aus besonderen Gründen ausgenommen: das Wohnungsrecht (habitatio); das bloße Gebrauchsrecht bei Sklaven (usus servorum, operae servorum); der ususfructus an verzehrlichen Gegenständen. Bei den letzten ist der Grund von selbst klar, da er eigentlich nicht als Servitut, sondern als ein mit der Verbindlichkeit künftiger Rückerstattung erlangtes Eigenthum beurtheilt werden muß; in den beiden ersten Fällen muß er ohne Zweifel in einer größern Begünstigung der Freiheit im Gebrauch gesucht werden. Dabei ist nur zu bemerken, daß der usus servi allerdings mit aufgehoben wird, wenn das Eigenthum am Sklaven durch Usucapion auf einen Dritten übergeht. Dasselbe muß nach der natürlichsten Analogie auch gelten, wenn das Gebäude, an welchem ein Wohnungsrecht (habitatio) begründet ist, von einem Dritten usucapirt wird. Man kann

also sagen, daß hier nur die uneigentliche Usucapion der Freiheit (der non usus) ausgeschlossen sei, obgleich eine eigenthümliche Art von eigentlicher befreiender Usucapion anerkannt wird. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder die eigentliche noch die uneigentliche Usucapion der Freiheit dem Wiederaufleben der Servitut aus einem neuen Grunde im Wege steht: eine Bemerkung, die durch eine Anwendung interessant wird, welche im römischen Rechte davon gemacht ist. Wenn nämlich ein ususfructus (wie es bei Vermächtnissen vorzukommen pflegte) abwechselungsweise um das andere Jahr (alternis annis) bestellt ist, so wird angenommen, daß mit dem Anfang des Jahres, wo der ususfructus wieder eintreten soll, er auch nun beginne, weil nämlich eine Unterbrechung nicht in der Natur des ususfructus liegt. Daraus schloß man, daß der ususfructus in diesem Falle niemals durch Nichtgebrauch erlöschen könne, weil er immer vor dem beendigten Zeitablauf sich wieder erneuert.

Ueber den Grund, warum das Wohnungsrecht (habitatio) und das Gebrauchsrecht bei Sklaven (usus servorum, operae servorum) nicht durch non usus aufgehoben werden, hatte ich nur ganz oberflächlich geäußert, daß man dadurch vielleicht eine größere Freiheit in der Ausübung dieser Rechte bezweckt habe. Seitdem ist von Thibaut eine Abhandlung über die habitatio erschienen, welche verglichen zu werden verdient (s. dessen civilistische Abhandlungen, Heidelb. 1814. Abh. II.). Nimmt man mit Thibaut an, daß habitatio, dem Sprachgebrauche nach, sich auf Bedürftige bezog (so daß es etwa mit Recht auf Obdach übersetzt werden könnte), so begreift man leicht, warum man die habitatio in Ansehung der Aufhebung durch Nichtgebrauch eben so beurtheilte, wie den ususfructus singulis diebus

relictus, weil nämlich das sich erneuernde Bedürfniß jedesmal als Erneuerungsgrund der Servitut angesehen wurde. So war auch in Ansehung des Erlöschens durch capitis deminutio eine Aehnlichkeit zwischen dem ususfructus in annos singulos vel menses relictus und der habitatio, und Modestinus sagt im Fr. 10. de cap. min. (4. 5.): „Legatum in annos singulos vel menses relictum, vel si habitatio legetur, morte quidem legatarii legatum intercidit, capitis deminutione tamen interveniente perseverat: videlicet, quia tale legatum in facto magis, quam in jure consistit.“ Es ist nämlich das Bedürfniß desjenigen, der das Recht auf Obdach haben soll, als das Factum anzusehen, wovon hier die Rede ist. — Auf ähnliche Weise muß das bei dem usus servorum geltende Recht erklärt werden.“

Beim Pfandrecht kommt die kürzere als die ordentliche erlöschende Verjährung nur dann vor, wenn ein Dritter, welcher aber nicht Schuldner oder Pfandgläubiger sein darf, die Sache unter Eigenthumstitel erworben hat; er wird, sobald er das Eigenthum an der Sache durch Verjährung erlangt hat, auch von der Pfandverbindlichkeit frei, vorausgesetzt, daß die Verjährungsfrist kürzer als 30 Jahre ist. Die längere außerordentliche Verjährung tritt beim Pfandrecht ein, wenn nicht ein Dritter die verpfändete Sache als Eigenthum verjährt hat, und zwar entweder in 40 Jahren, wenn der Schuldner oder dessen Erben im Besitz der verpfändeten Sache sind, oder in derselben Zeit, wenn ein späterer Pfandgläubiger die Sache im Besitz hat, bei Lebzeiten des Schuldners, nach dessen Tode aber in 30 Jahren gerechnet von der Zeit, wo der Verjährende angefangen hat zu besitzen. (L. 7. pr. C. de praescr. 30 vel 40 annorum.) Wer jedoch die hypothekarische Klage re-

loschen ist, kann der Gläubiger selbst keine persönliche haben. Dabelow behauptet zwar wegen der Worte jenes Gesetzes: in actione scilicet personali his custodiendis quae prisca constitutionem sanxit justitia, das Gegentheil, allein es ist wohl außer Zweifel, daß, wenn die Hauptschuld erloschen ist, auch die Hypothek als accessorisches Recht zugleich wegfallen muß, selbst wo die erstere in kürzerer Zeit verjährt. Die hypothekarische Klage kann freilich verjährt sein und doch der persönliche Anspruch noch fortdauern, wenn letzterem eine längere Frist gesetzt ist. In Beziehung auf das in Sachsen geltende Recht, in welchem diese Bestimmungen überhaupt noch anwendbar sind, führt Kori nun einen Fall an, wo eine Abweichung eintritt. „Wenn nämlich, heißt es a. a. O. S. 195, auf einem Gute alte Hypotheken haften, und es unbekannt ist, wem sie jetzt zustehen, so werden sie nach Verlauf von 44 Jahren und auf vorher erlassene Edictalcitation gelöscht. Diese Zeitfrist wird a) wenn der Schuldner Quittungen über die Zinsen des Kapitals in Händen hat, von Zeit der letzten Quittung an gerechnet, selbst dann, wenn die Schuld auf vorgängige Aufkündigung gestellt ist, nur muß der Schuldner zugleich nach der in der Erl. Proc. Ordn. tit. 26 §. 2 vorgeschriebenen Formel beschwören, daß keine späteren Zinsquittungen vorhanden sind; wenn aber b) der Schuldner eidlich erhärtet, daß er keine spätern Zinsquittungen habe, und 1) in der Verpfändungsurkunde der Zahlungstag ausgedrückt ist, so fängt von diesem die Frist an; ist darin 2) kein Zahlungstag bestimmt, so läuft diese Frist von dem Tage an, da der Richter in die Hypothek consentirt hat, oder, dafern diese in einer Ehestiftung vorbehalten ist, von dem dreißigsten Tage nach dem Tode des Ehegatten. Wenn nun der hypothekarische Gläubiger auf die erlassene Edictalcitation wirklich erscheint

und sich als causam legitimirt, so kommt es darauf an, ob gegen ihn ohnedies und nach gemeinen Grundsätzen die Verjährung schon eingetreten ist oder nicht, und darnach wird die Hypothek entweder cassirt oder beibehalten. Erscheint in dem anberaumten Termin Niemand, so wird die Hypothek in dem hierüber abzufassenden Präclusivbescheid schlechthin aufgehoben, und dadurch sind selbst diejenigen präcludirt, gegen welche sonst eine Verjährung nicht würde stattgefunden haben. Daß in dem Falle dieses Gesetzes nicht bloß die Hypothek, sondern zugleich die Forderung selbst erlösche, bedarf kaum erst einer Erinnerung."

Unterholzner ist theilweise abweichender Meinung über die erlöschende Verjährung des Pfandrechts. „Bei diesem, sagt er S. 75, ist namentlich eine deutlich sprechende Stelle aus Papinian, woraus man sieht, daß die Usucapion, da wo sie wirklich mit der Wirkung einer Eigenthumserwerbung vorkommt, doch nicht im Stande ist, die auf der Sache haftenden Pfandrechte aufzuheben. Fr. 44. §. 5. de usurp. „Non mutat usucapio superveniens pro emtore, vel pro herede, quo minus pignoris persecutio salva sit. Ut enim ususfructus usucapi non potest; ita persecutio pignoris, quae nulla societate dominio conjungitur, sed sola conventione constituitur, usucapione rei non perimitur." Der Grund ist vielfach: theils war das Pfandrecht späteren Ursprungs, theils glaubte man der befreienden Usucapion entbehren zu können, da die Einführung der langjährigen Ersitzung (pr. longi temporis) die Erreichung eines ähnlichen Zweckes weit besser zu versprechen schien. Aus denselben Gründen wird man es begreiflich finden, daß bei dem dinglichen Recht, was aus der Emphyteuse entsteht, und den übrigen accessorischen Nutzungs- und Gebrauchsrechten und den damit verwandten dinglichen

Rechten keine Befreiung durch Usucapion stattfindet. Daß Obligationen durch die Usucapion nicht können aufgehoben werden, verdient kaum eine Bemerkung."

Später, S. 287, Abschn. 6 und 7, heißt es: „Indem wir in unseren Untersuchungen über die Zulässigkeit einer wider den Besitz aufhebende Ansprüche gerichteten longi temporis praescriptio weiter gehen, wird Vorsicht nöthig sein, und wir dürfen daher nur Schritt vor Schritt vorwärts schreiten. Wollte man nämlich geradezu annehmen, daß die longi temporis praescriptio ein allgemeines Mittel sei, um sich gegen Realklagen zu schützen, wie dieses allerdings die gemeine Meinung ist, so würde daraus folgen, daß auch der Pfandgläubiger durch dieses Rechtsmittel sich theils gegen den Eigenthümer, theils auch gegen bessere Pfandgläubiger Sicherheit zu verschaffen befugt sei. Dabei muß es uns aber offenbar auffallen, daß in den reichhaltigen Quellen, die wir über die Lehre vom Pfandrechte haben, auch nicht die geringste Spur von einer solchen Anwendung der longi temporis praescriptio nachgewiesen werden kann, während doch von der befreienden Ersitzung in Beziehung auf die Ansprüche der Pfandgläubiger ganz unzweideutig die Rede ist Dagegen wird die dreißigjährige Ersitzung als ein Schutzmittel gegen die Ansprüche besserer Pfändgläubiger mehrmals erwähnt, und die Art, wie dieses geschieht, scheint zu verrathen, daß diese als das einzige galt, was durch Zeitablauf erworben werden konnte.

Ob wir nun gleich eine langjährige Ersitzung zur Befestigung des Pfandbesitzes nicht annehmen dürfen, so wäre es aber doch vielleicht wieder zu weit gegangen, wenn wir auch bei dem emphyteutischen und superficiarischen Besitze eine Anwendung der befestigenden Besitzung ableugnen wollten, obgleich wir eine solche durch ausdrückliche Beweisstellen nicht darthun

die 30jährige Ersitzung Anwendung findet
nur zum Schutze des dritten Besitzers der v
ten Sache gegen den Pfandgläubiger. Zu
des Schuldners oder dessen Erben ließ man
Ersitzung zu, bis späterhin Justinus die
für diesen Fall einführte; denn obgleich
früher die allgemeine Anastasische Verordnu
beziehen konnte, so scheint dieses doch nicht
zu sein. Wegen dieses Unterschiedes mo
wohl Zweifel haben, ob unter mehreren P
bigern der eine sich der 30jährigen Ersitzu
den bevorzugten Pfandgläubiger bediene
Man zweifelte deswegen, weil ein solcher P
biger eigentlich im Namen des Schuldners
daß man einen guten Grund zu haben gla
der Entscheidung über die Möglichkeit eines E
besitzes auf die Person des Schuldners
Justinus hob alle Zweifel durch eine durch
Bestimmung. So lange nämlich der Schuld
noch lebte, sollte der inhabende Pfandgläu
dessen Stellvertreter im Besitze angesehen wer
aus diesem Grunde wurde auch nur die prae
40 ann. zugelassen. Dagegen sollte von
an, wo der Schuldner gestorben war, der Pf
biger, als nunmehr eigenen Besitz übend (q
nomine possidens), durch eine 30jährige
tion sich schützen können."

Der außerordentlichen kürzern erlöschend
jährung sind ferner unterworfen: 1) das Pri
Märkte zu halten, nach römischem Recht in
ren (L. 1. de nundinis. Leyser, Vo
spec. 457. med. b.); nach deutschem (fäc
Recht in 30 Jahren. Bei Messen kommt di
jährung nicht vor. 2) Das gesetzliche Vor
des emphyteutischen Eigenthums
en nach der geschehenen Anzeige des

ben lassen, wenn man die exceptio doli gehörig berücksichtigt; denn durch diese konnte man zuverlässig bewirken, daß nur derjenige die Vortheile der langjährigen Präscription erlangte, welcher zugleich die Erfüllung der mit dem Genußrechte verknüpften Verbindlichkeiten übernahm. Setzen wir übrigens die Anwendbarkeit der longi temporis praescriptio bei diesen Arten der Rechtsverhältnisse voraus, so müssen wir annehmen, daß sie bald nach Art einer translativen, bald aber auch nach Art einer constitutiven Ersitzung sich geäußert habe. War nämlich 1) ein Gegenstück eine wahre Emphyteuse, so konnte die longi temporis praescriptio dadurch eine der Translation ähnliche Wirkung hervorbringen, daß sie den Nichtemphyteuta (sowohl in der Lage eines Beklagten, als selbst in der Lage eines Klägers) nicht bloß gegen den wirklichen Emphyteuten, sondern auch gegen den Eigenthümer schützte; nur mußte er sich dem Letztern zur Zahlung des Kanons verpflichten. Außerdem konnte 2) ein Grundstück, was wirklich nicht gültig zur Emphyteuse bestellt war (z. B. von einem Nichteigenthümer) durch longi temporis praescriptio in den sichern Genuß übergehen, und dadurch der Wirkung nach einer gültig constituirten Emphyteuse gleich werden, in sofern als man gegen den Eigenthümer, wenn dieser sein Grundstück in Anspruch nahm, auf den langjährigen Besitz sich berufen konnte; aber auch hier verstand es sich, daß man die Verpflichtung zur Bezahlung des Kanons auf den vindicirenden Eigenthümer übertragen mußte."

In Betreff der 30- und 40jährigen Ersitzung, welche gegen die Ansprüche der Pfandgläubiger schützt, giebt er S. 351 u. f. folgende Mittheilungen: „Ob und in wiefern dieses schon vor der Theodosischen Verordnung stattgefunden habe, ist nicht mit Bestimmtheit auszumitteln. Gewiß aber ist es, daß seit dieser Zeit

obschon während des Prozesses fünf Jahre verlaufen sind, nachher doch noch zur Anstellung der querelae inofficiosi testamenti gelassen wird. — Damit nun der Testamentserbe den Antritt aus Chicane gegen den Notherben nicht willkürlich hinausschiebe, so ist ihm selbst eine Frist von sechs Monaten oder einem Jahre gesetzt, je nachdem er an- oder abwesend ist, um sich über den Antritt zu erklären, und hat er dies zur gehörigen Zeit nicht gethan, so wird der Antritt als geschehen betrachtet. — b) Der Anspruch des Fiscus an den Besitzer erbloser Güter verjährt in vier Jahren, gerechnet von der Zeit, wo es gewiß wurde, daß kein anderer Erbe vorhanden sei, z. B. von dem Tage, wo der Verwandte des letzten Grades die Erbschaft ausgeschlagen hat, oder wo die Deliberationsfrist verlaufen ist. c) Bonorum possessio, sofern sie 1) Eltern und Kindern zusteht, verjährt innerhalb eines anni utilis, sofern sie aber 2) von anderen Personen gesucht wird, binnen 100 diebus utilibus. Diese Frist ist tempus utile sowohl in Ansehung des Anfangs, als des Laufes, so daß diese Verjährung nicht nur erst von der Zeit der Wissenschaft an läuft, sondern dabei auch bloß dies fasti gezählt werden. L. 2. pr. et §. 1. 2. D. quis ordo in possess. serv. L. 10. eod. L. 1. §. 9. 16. de success. edicto. I. C. Koch, successio ab intestato. §§. 128. 129. C. A. Stoeltzer, Exerc. de temporis continui et utilis computatione. Cp. IV. Daß diese kürzere Verjährung der bonor. possess. heut zu Tage wirklich angewendet werde, bezeugt Wernher, T. III. P. II. obs. 357. 391., und Berger in Oec. jur. Lib. II. Tit. IV. th. 47. Man vergleiche jedoch hingegen Wernsdorf, Diss. de marito ex legib. Sax. uxori mortuae etc. non succedente, Vit. 1792. §. 16. p. 33 sq., welcher in Ansehung der bonor. possess. ex edicto:

heuden Verkaufs. 3) Die Retracts, welche im deutschen Recht eingeführt sind, in einem Jahre, von Zeit der Wissenschaft des geschehenen Verkaufs an gerechnet. Zunächst wurde diese Bestimmung für den Lehensretract festgesetzt, später fand sie durch Rechtsgebrauch auf jeden Retract Anwendung. Hommel behauptet, daß, wenn die Auflassung des Lehens und der gerichtlichen Investitur vor Ablauf jenes Jahres geschehen sei, auch das Näherrecht aufgehört habe. Dies kann jedoch nicht richtig sein, da die sächsische Constitution verordnet: „Wo aber solche Denunciation nicht geschieht, oder der, so die Nähergeltung hat, den Kauf nicht gänzlich abschlägt, sondern Bedenkzeit nimmt, ob er Geld könnte aufbringen oder dergleichen, so soll er innerhalb Jahresfrist nochmals zulässig sein, obgleich das Gut verkauft und einem Andern tradirt, den Kauf zu hinterziehen, auch das Kaufgeld und die Besserungen, die da aufgewandt, zu erstatten." Beruht der Vorkauf bloß auf Uebereinkommen, so hat der Verletzte nur eine Entschädigungsklage gegen den Verkäufer. 4) Gewisse Erbrechte, und zwar a) das Recht des Notherben, ein Geschäft anzufechten, wodurch er im Pflichttheil verletzt (querela inofficiosi), hört nach 5 Jahren auf, und da ein solches Geschäft, selbst wenn es inter vivos eingegangen ist, doch aus dem Grunde des Erbrechts angefochten wird, welches erst nach dem Tode des Erblassers dem Notherben zusteht, so fängt auch früher diese Verjährung nicht an. Will der Notherbe die querelam inofficiosi testamenti anstellen, so kann dies nicht eher geschehen, als nach geschehenem Antritt des Testamentserben, und aus diesem Grunde ist denn auch die Verjährung bis dahin gehindert. L. 36. §. 2. C. de inoffic. test. Eine besondere Verordnung enthält L. 16. C. eod., worin ein Notherbe, welcher die querelam nullitatis angestellt hat,

gen Wittwen auf Morgengabe und Nutztheil dauert in Sachsen ebenfalls nur Jahr und Tag, gerechnet vom 31sten Tage nach des Mannes Tode. Wenn aber der Wittwe, anstatt der Sachen, ein gewisser Werth versprochen worden ist, so hat sie darauf nur einen persönlichen Anspruch, welcher in 30 Jahren, Jahr und Tag erlischt. Einige rechnen zur kürzern Verjährung des Erbrechts noch das beneficium deliberandi des Erben, sofern es binnen einem Jahre gesucht werden müsse; allein weder die Versäumniß dieses Jahres, noch die dem Erben zu Erklärung seines Entschlusses selbst verstattete Zeit ist Verjährung, sondern bloß Versäumung einer Frist.

5) Gewisse Zustandsrechte: a) Die Verjährung des Zustandes eines Verstorbenen. Bei den Zuständen des römischen Rechts in Beziehung auf Freiheit, Bürgerrecht und Familienrecht kommt eine erlöschende Verjährung vor, welches bloß ein bestimmtes Ende, aber keinen bestimmten Anfang hat, und welche bloß zum Vortheil des Erben desjenigen dient, dessen Zustand erloschen ist. Hat sich nämlich Jemand bei seinen Lebzeiten einen bessern Zustand, als ihm wirklich zukam, beigelegt, und sind nach dessen Tode fünf Jahre verflossen, ohne daß dies gerügt worden wäre, so kann nun Niemand mehr zum Nachtheil seiner Erben auf Untersuchung und Vernichtung des angemaßten Zustandes und der von den Erben daraus gezogenen Vortheile antragen, sondern die Erben bleiben fernerhin im ungestörten Genusse derselben. Tit. D. et C. ne de statu. Dahin deutet auch die Verordnung der L. 2. C. de apostatis, nach welcher das Zeugniß eines Menschen, von dem es nach seinem Tode bekannt wird, daß er ein Abtrünniger gewesen sei, nach Verlauf von fünf Jahren nicht weiter angefochten werden soll; ingleichen die Bestimmung, daß ein Urtheil, worin Jemand für freigebo-

unde vir et uxor ein gegentheiliges Responsum der Leipziger Schöppen anführt. — d) Der Erbanspruch der Verwandten auf Heergeräthe und Gerade erlischt nach sächsischem Recht binnen Jahr und Tag, gerechnet von dem dreißigsten Tage nach dem Tode des Erblassers. Sächsisches Landrecht, Lib. I. art. 28. Carpzov, P. II. const. 3. defin. 14. et 33. Hommel, Pertinenz- und Erbsonderungs-Register, §. 64. Barth, Bericht von der Gerade, Kap. VIII. §. 20. Curtius, Handbuch des Churſächs. Rechts, 2. Th. §. 898. Einige rechnen diese Verjährung erst vom Tage der Wissenschaft an, als Carpzov, l. c., defin. 13., Barth, §. 22., ob dies schon mit dem strengen Recht nicht vereinbar ist. Dagegen können andere Ursachen ihren Anfang hindern, z. B. wenn die Geradeerbin sich noch in väterlicher Gewalt befindet (S. §. 44. 1.), oder es kann dagegen Restitution zustehen, z. B. wegen Abwesenheit des Erben, oder eine längere Zeitfrist erforderlich sein, z. B. wenn der Heergeräthserbe noch unmündig ist. I. H. Rivini, Diss. de praescr. geradae. Lips. 1719. §. 17. et 24. Ist diese Zeit verstrichen, so behält der gemeine Erbe die particuläre Erbschaft, und der Fiscus hat keinen Anspruch darauf, weil dieser überhaupt nur dann darein succedirt, wenn Agnaten oder Nifteln nicht vorhanden sind. Man s. Rivini, diss. cit. §. 16. 17. Barth, Kap. VIII., §. 24. Sind nun dergleichen nicht da, so muß der Fiscus diese hereditatem vacantem dem Besitzer binnen vier Jahren abfordern. Dazu kommt, daß auch diese Verjährung bloß erlöschend ist, so daß nach ihrem Eintritt bloß die Qualität dieser Erbschaft als Gerade und Heergeräthe aufhört, selbige also dem gemeinen Erben als gemeine Erbschaft zufällt. Daher bedarf letzterer dazu auch keines besonderen Titels oder guten Glaubens. e) Das Successionsrecht der adli-

werden können. Es ist hier sichtbar von der erwerbenden Verjährung der Freiheit die Rede, und der im Allgemeinen ausgedrückte Zeitraum von zwanzig Jahren, von zehn Jahren inter praesentes und zwanzig Jahren inter absentes zu verstehen. Kann man annehmen, daß, wenn ein Leibeigener sich gleichfalls zehn Jahre inter praesentes und zwanzig Jahre inter absentes bona fide und justo titulo in Besitz der Freiheit befunden, auch die vindicatio des Leibherrn dadurch ausgeschlossen werde? Ich glaube, die Bejahung dieser Frage ist keinem Zweifel unterworfen. Denn die L. 23. C. de agric. setzt bloß den gewöhnlichen Fall voraus, wo der Leibeigene nicht in der Lage war, daß er die Freiheit durch die Verjährung erwerben konnte. Nur muß man nicht mit Rave auch Fälle hierher ziehen, die gar nicht dahin gehören. Der justus titulus, von welchem das Gesetz redet, läßt sich überall nicht anders denken, als wenn der Leibeigene von Einem die Freiheit erhalten hatte, der sie ihm gar nicht geben konnte, z. B. von dem Vormunde des Gutsherrn, oder dem Pachter, oder dem angeblichen Gutseigenthümer, er aber doch in der Meinung stand, daß er sie rechtmäßig erworben habe."

6) Der Anspruch des Fiscus an Güter, die ihm wegen unterschlagenen Zolles anheimgefallen sind. Diese Verjährung rechnet Kori zu den Fällen der Criminalverjährung, und bemerkt dazu nur, daß in Bezug auf einen dritten Besitzer der Contrabande dieser Fall nur eine Civilverjährung enthalte.

Ferner stehen unter der kürzeren außerordentlichen Extinctivverjährung gewisse jura ad rem, und zwar solcher, die nicht auf Strafe des Verpflichteten gehen, nämlich 1) der Anspruch gegen den Fiscus auf Gewährleistung, binnen vier Jahren. (L. 1. §. 2. D. de jure fisci. §. ult. Inst. de usuca-

ren erklärt worden ist, obschon eine Collusion der Partheien vorhergegangen war, nach fünf Jahren nicht mehr angefochten werden soll. L. 2. pr. et §. 2 sq. D. de collus. deteg. Wird jedoch eine Untersuchung darüber angestellt, ob der Verstorbene emancipirt war, oder nicht, so fällt diese kürzere Frist weg, und es tritt die ordentliche Verjährungszeit von dreißig Jahren ein. Ein Anderes gilt dann, wenn dem Erblasser ein besserer Zustand gebührte, als in welchem er wirklich lebte. War er z. B. Freigeborener, und wurde von dem Andern als bloßer Freigelassener behandelt, so konnten seine Erben auf die ihnen dadurch entzogenen Vortheile selbst nach fünf Jahren noch Klage anstellen. — b) Die Verjährung des Zustandes eines Sklaven. Der Zustand eines Sklaven erlischt nach 20 Jahren, vorausgesetzt, daß der Sklave sich nicht geflüchtet und dadurch seinen Herrn außer Stand gesetzt hat, seine Rechte gegen ihn geltend zu machen, denn in diesem Falle tritt keine Verjährung ein. In Sachsen muß die gemeine Verjährungszeit von dreizig Jahren, Jahr und Tag ohne Zweifel auch auf die erlöschende Verjährung des Zustandes eines Leibeigenen angewendet werden. Dagegen ist in der Oberlausitz den Leibeigenen das Recht, sich gegen ihre Leibherren auf die Verjährung ihrer Freiheit zu berufen, ganz entzogen worden.

Dabelow und Thibaut sehen diese Verjährung für eine erwerbende an. Ersterer sagt darüber: „Es fragt sich: Kann man auch wohl L. 2. C. de longi temp. praescr. anwenden, um die nach Umständen theils ewig, theils dreißig Jahre dauernde Vindication des Leibherrn früher auszuschließen? Das Gesetz redet von einem unfreien Menschen, der sich bona fide und justo titulo in einem zwanzigjährigen Besitze der Freiheit befand. So einer soll weiter nicht von seinem ehemaligen Eigenthümer beunruhigt

Gute auf Berichtigung der abgelegten Rechnungen, worüber ſie ſchon Quittung erhalten haben, erliſcht beim Leben derſelben in zehn, nach ihrem Tode in zwanzig Jahren; hingegen wegen eigentlichen Rechnungsfehler können ſie binnen dreißig Jahren noch in Anſpruch genommen werden. — b) Die actio pigneratitia directa zur Wiedereinlöſung der verpfändeten Sache kann vom Schuldner, ſofern die Forderung durch Veräußerung des Pfandes getilgt iſt, in a) bei dem Verkauf des Faustpfandes ſich kein Käufer vorfand, ſo daß die Sache dem Gläubiger ſelbſt nach einer gerichtlichen Taxe, und zwar nach römiſchem Recht mit Erlaubniß des Kaiſers zugeſprochen wurde, binnen zwei Jahren noch angefeilt werden; wenn aber b) bei angeſtellter Subhaſtation eines verpfändeten Grundſtücks nur ein oder gar kein Bieter ſich meldete, ſo ſteht es dem Schuldner frei, nach gemeinem Recht binnen zwei Jahren, nach Lauſitzer Recht, binnen einem bürgerlichen Jahr, und nach ſächſiſch-erbländiſchem Recht binnen ſechs Monaten das Gut wieder einzulöſen. — 10) Die interdicta unde vi, quod vi aut clam, uti possidetis deren

[redacted]

pione. — L. 1. et 2. C. de quadrienn. praesc.) — 2) Die persönlichen Ansprüche des Fiscus auf Uebergabe einzelner Sachen binnen zwanzig Jahren. — 3) Die Rechtswohlthat der Güterſonderung, vermöge deren die Gläubiger des Erblaſſers die Erbſchaft ſelbſt zu ihrer ausſchließlichen Befriedigung verlangen können, dafern zugleich der Erbe ſelbſt verſchuldet iſt, erliſcht in fünf Jahren. — 4) Der perſönliche Anſpruch auf Uebergabe der Sache zum Nießbrauche dauert nach Maßgabe der An- oder Abweſenheit zehn oder zwanzig Jahre, in Sachſen aber dreißig Jahre, Jahr und Tag. — 5) Die actio redhibitoria währt ſechs Monate, und die actio quanti minoris ein Jahr, dafern ſich der Verkäufer wegen der Mängel ausdrücklich verantwortlich gemacht hat; außerdem dauert erſtere Klage zwei, letztere ſechs Monate, und dieſer kurze Zeitraum tritt auch dann ein, wenn der Kauf sub pacto displicentiae eingegangen iſt, oder wenn jene Klagen bloß wegen fehlender Acceſſionen angeſtellt werden. Der Anfang dieſer Verjährung iſt der Tag des Verkaufs oder Verſprechens überhaupt, außer wenn dieſe Klagen wegen heimlicher, ſchwer zu entdeckender Fehler angeſtellt werden, wo die Verjährung derſelben erſt von dem Augenblicke anfängt, da die Fehler offenbar wurden. Gebraucht man ſtatt dieſer Klagen, wie wohl geſchehen kann, die actio emti, ſo bleibt es dennoch bei jenen kurzen Verjährungsfriſten, weil die Verjährung das Recht ſelbſt aufhebt und nicht bloß die daraus entſpringende Klage. — 6) Die actio de peculio kann, ſofern die väterliche Gewalt aufgehoben worden iſt, nur binnen einem Jahre gegen den Vater angeſtellt werden. — 7) Die Schadenklage gegen denjenigen, welcher öffentliche Gebäude fehlerhaft gebaut hat, erliſcht in fünfzehn Jahren. — 8) Der Anſpruch der Städte an die Verwalter ihrer

indebiti in einem gewissen Falle. — 20) Der A
spruch auf höhere Zinsen.

In Bezug auf die actio redhibitoria und quan
minoris stellt Dabelow andere Fristen auf. D
erstere wird darnach in zwei, die letztere in sechs M
naten, vom Tage des geschehenen Verkaufs an, v
jährt. Wenn sich der Verkäufer wegen Mängel d
verkauften Sache verantwortlich gemacht hat, so tr
die Verjährung der erstern in sechs Monaten v
Zeit des Verkaufs, die letztere in einem Jahre v
Zeit der Wissenschaft an verjährt.

In Beziehung der Privatpönal-Klagen ist z
bemerken, daß diejenigen, welche durch das Civilre
eingeführt sind, zu den immerwährenden gehören un
also in dreißig Jahren verjähren; die prätorischen j
doch schon innerhalb eines Jahres, mit Ausnahme de
actio furti manifesti, actio arborum furtiv
caesorum, actio servi corrupti, actio de di-
trahendis rationibus, actio effusis et dejecti
wenn sie nicht wegen eines getödteten Menschen an
anstaltet sind, in welchem die Verjährungszeit zwan
zig Jahre läuft; alle Klagen, welche aus einem gerich
lich bestätigten Geschäfte entspringen und auf Stra
gerichtet sind (actio de recepto, actio depos
miserabilis); solche, welche auf Entschädigung ge
hen, und die Injurienklagen. Man muß jedoch hie
bei wohl unterscheiden, daß dies nach römischem
Rechte stattfindet; in den neuern Gesetzgebungen sin
viele dieser Privatklagen Criminalklagen, also öffen
liche, und also auch nach anderen Prinzipien zu beu
theilen. Weber ist der Meinung, daß Injurienkla
gen in einem Jahre verjähren, gleichviel, ob sie au
eine öffentliche oder Privatstrafe gerichtet sind.

Was die außerordentliche längere Verjährung de
Pfa[illegible]chts betrifft, so haben wir das Nöthige schon
[illegible]führlicher mitgetheilt. Derselben Verjäh

wenn diese Servituten nicht binnen dem letzten Jahre, oder den letzten dreißig Tagen vor der Klage ausgeübt worden sind, es müßte denn die Ausübung durch Gewalt oder andere hinreichende Ursachen verhindert worden sein, wo mittelst Restitution das vorhergehende Jahr der Berechnung zum Grunde gelegt wird. — Das interd. aquae quotid. vel aestivae ducendae fällt weg, wenn die Wasserleitung nicht in dem verflossenen Jahre, oder, dafern sie nur im Sommer oder nur im Winter ausgeübt werden konnte, nicht in den letztverflossenen anderthalb Jahren ausgeübt worden ist. — 13) Die Restitutionsgesuche in der Regel. — 14) Gewisse Ausflüchte. In Sachsen stehen unter der kürzern Verjährung außerdem noch folgende Ansprüche: 15) Die Nullitätsklage gegen ein Urtheil, sofern die Nullität nicht aus einer fehlerhaften Ladung oder falschen Vollmacht entspringt, wo dann erstere binnen einer sächsischen Frist nach Publication des Urtheils anzustellen ist. — 16) Die Wechselklage erlischt: a. wenn sie sich auf einem eigenen (trockenen) Wechsel gründet, in vier Jahren, es müßte denn dieser Wechsel von einem Kaufmann ausgestellt sein und die Klage in Leipzig erhoben werden, wo sie nach einem sächsischen Jahre verjährt ist; dagegen verliert b. ein trassirter Wechsel schon nach vier Wochen, von Zeit des Zahlungstages an, seine Gültigkeit; steht aber c. die Wechselklage den Erben des Gläubigers oder d. milden Stiftungen zu, so erlischt sie nach zwei sächsischen Jahren von Zeit des Zahlungstages an. — 17) Das Recht des Verkäufers aus dem pacto commissario erlischt nach sächsischem Gerichtsgebrauch in zehn Tagen von Zeit des eingetretenen Verzuges des Käufers. — 18) Das Recht auf Zinsen von sächsischen Steuer- und Kammer-Credit-Kassenscheinen. — 19) Die condictio

indebiti in einem gewissen Falle. — 20)
spruch auf höhere Zinsen.

In Bezug auf die actio redhibitoria
minoris stellt Dabelow andere Fris
erstere wird demnach in zwei, die letz
nalen, vom Tage des geschehenen
jährt. Wenn sich der Verkäufer
verkauften Sache verantwortlich
die Verjährung der ersteren in
Zeit des Verkaufs, die letztere
Zeit der Wissenschaft an verj

In Beziehung der Prin
bemerken, daß diejenigen,
eingeführt sind, zu den im
also in dreißig Jahren v
doch schon innerhalb ein
actio furti manifesti
caesorum, actio
trahendis rationib
wenn sie nicht mege
enthalten sind, in
zig Jahre läuft,
lich bestätigen
gerichtet sind
miserabilis)
hen, und die
bei wohl
Fischer für
würde die
liche,
thorities
germ
einer

b) Hat

tio meram vindictam spirantium, querela inofficiosi, die Klage auf Untersuchung des Zustandes eines Verstorbenen, und die Ausflucht wegen nicht erhaltener Mitgift, die Klage wegen der ihnen gestatteten bonorum possessio, bei welcher ihnen jedoch noch nach abgelaufener Verjährung eine vierjährige Restitution bleibt.

Was nun die Verjährungszeit für Einreden und Restitutionsgesuche betrifft, so specificirt Kori die einzelnen Fälle im §. 111. folgendermaßen: „In der Regel dauert eine Ausflucht so lange, als die für den Gegner aus demselben Geschäfte entspringende Klage, welcher jene entgegensteht. Jedoch giebt es Einreden, welche ihre Kraft in kürzerer Zeit verlieren, als die Klage, der sie entgegenstehen, nämlich: 1) except, non numeratae pecuniae, denn sofern sie a) einer Handschrift entgegensteht, erlischt sie in zwei Jahren, gerechnet von der Zeit, wo die Handschrift dem Gläubiger übergeben worden war. Diese kurze Verjährung ist jedoch in den sächsischen Erblanden aufgehoben worden, mit der Bestimmung, daß der Schuldner, dafern von Zeit der ausgestellten Handschrift fünf Jahre verstrichen sind, die nicht geschehene Zahlung auf keine andere Weise, als durch Urkunden beweisen darf. Wird hingegen diese Ausflucht b) von dem Gläubiger einer Quittung entgegengesetzt, die der Schuldner gegen ihn producirt, so dauert sie bloß dreißig Tage. Hat indeß der Schuldner den Gläubiger durch Hinterlist zur Ausstellung der Quittung verleitet, z. B. durch das Versprechen, sogleich zu zahlen, wenn er die Quittung erhalten hätte, so wird diese kurze Verjährung in den Gerichten nicht berücksichtigt. 2) Except. non num. dotis. Diese erlischt, wenn a) die Ehe zwei Jahre oder kürzere Zeit gedauert hat, in einem Jahre, von der Zeit der ausgestellten Quittung. b) Hat die Ehe über

zwei, aber noch nicht zehn Jahre gewährt, so hört sie nach drei Monaten von Zeit der ausgestellten Quittung auf. c) Ist die Ehe zehn Jahre lang fortgesetzt worden, so ist mit Ablauf dieser Zeit zugleich gedachte Ausflucht verjährt. d) Ist der Ehemann minderjährig, so kann er gegen die über den Empfang der Mitgift ausgestellte Quittung binnen zwölf Jahren, von Zeit der eingegangenen Ehe, Restitution fordern, gegen dessen Erben aber, wenn sie größjährig sind, läuft die einjährige, und wenn sie selbst noch minderjährig sind, die fünfjährige Verjährung. 3) Alle Rechte, welchen die Gesetze unter Benennung der daraus zustehenden Klage eine kürzere Verjährungsfrist gesetzt haben, behalten dieselben auch dann bei, wenn sich ausflucht sweise darauf berufen wird, z. B. actio quanti minoris, restitutio in integr. Uebrigens enthalten diese Fälle der extinctiven Verjährung indirecte zugleich eine adquisitive Verjährung auf die schon oben gedachte Weise."

Ehe wir zur Aufzählung der verschiedenen Restitutionen und ihrer Verjährungszeit übergehen, wollen wir die allgemeinen historischen Betrachtungen Dabelow's hierüber mittheilen. Er hält dieselbe einer ausführlicheren Untersuchung werth, weil sie unter den Rechtslehrern so streitig gewesen sei. „Es muß, sagt er, hier vor allen Dingen unterschieden werden zwischen restitutio in integrum selbst und der Klage, welche dem Restituirten zukommt. So viel die Restitution selbst betrifft, müssen alle prätorische Restitutionen nach dem ältern Rechte binnen einem annus utilis gesucht werden. Die sogenannten restitutiones civiles, ob sie gleich nach dem Beispiele der prätorischen eingeführt worden, sind nie auf diese oder eine andere bestimmte Zeitfrist eingeschränkt gewesen, und es muß daher in Ansehung ihrer die nach dem neuern Rechte eingeführte regelmäßige Verjährung

von 30 Jahren angenommen werden. Der der prätorischen Restitution vorgeschriebene Präscriptionstermin von einem annus utilis war übrigens generell, ohne zwischen Restitution der Großjährigen und der Minderjährigen zu unterscheiden. Bei Minderjährigen fing die Verjährung mit dem sechsundzwanzigsten Jahre an.

Constantin verordnete zuerst, daß Minderjährige nach erlangter Großjährigkeit nach dem Unterschiede, ob sie sich in Rom, in Italien oder in den Provinzen befanden, in respective drei, vier oder fünf Jahren um Restitution bitten sollten. Durch diese Verordnung wurde der alte Verjährungstermin bei der restitutio in integrum der Minderjährigen ganz aufgehoben, und trat an die Stelle des annus utilis die Zeit von respective drei, vier und fünf Jahren.

Justinian verordnete, daß an die Stelle des alten annus utilis bei der prätorischen Restitution der Großjährigen ein quadriennium continuum als Verjährungstermin treten, und dieses triennium auch bei der Restitution der Minderjährigen mit Hintansetzung der von Constantin angeordneten verschiedenen Verjährungsfristen beobachtet werden sollte. L. 7 C. de temp. restit. in integr. Supervacuam differentiam utilis anni in integrum restitutionis a nostra republica separantes, sancimus, et in antiqua Roma, et in hac alma urbe, et in Italia, et in aliis provinciis, quadriennium continuum tantummodo numerari ex die, ex quo annus utilis currebat, et id tempus totius loci esse commune: ex differentia enim locorum aliquod induci discrimen, satis nobis absurdum visum est. Quod non solum in minorum restitutionibus, quibus utilis annus incipit currere, ex quo vicesimi sexti anni dies illuxerit, sed etiam in majorum hoc idem

adhiberi sancimus: ut et hic pro utili anno memorata continuatio temporis observetur ad interponendam contestationem siniendamque litem. In Ansehung des Anfangs dieses quadriennii wurde übrigens nichts geändert, vielmehr das ältere Recht ausdrücklich bestätigt. — Zu bemerken ist noch, daß der alte annus utilis bei der Restitution ein tempus utile ratione initii et cursus war, das neue quadriennium hingegen, nach Justinians Vorschrift, nur in Rücksicht des Anfangs dem alten annus utilis gleichgesetzt worden ist.

Ich habe oben bemerkt, der annus utilis sei für prätorische Restitutionen der regelmäßige Präscriptionstermin gewesen. Uebrigens gab es auch Restitutionen, die entweder perpetuirlich waren, oder für die doch ein eigener längerer Präscriptionstermin bestimmt war. Hierher gehört die restitutio ob capitis deminutionem. L. 2 D. de capite minutis. Man kann nicht mit Thibaut (über Besitz und Verjährung, S. 139) behaupten, daß nach dem Rechte des Codex an die Stelle jenes unbegrenzten Zeitraums ein Termin von 30 Jahren getreten sei. Denn die neueren Bestimmungen über die 30jährige Dauer aller der Klagen, die nach dem ältern Rechte etwa perpetuirlich waren, geht überall nicht auf actiones und Anträge, die ex jure honorario entspringen. Daß mehreren prätorischen Restitutionen eine eigene längere Präscriptionszeit vorgeschrieben war, ist für mich wenigstens keinem Zweifel unterworfen. Indeß fehlt es uns darüber an bestimmten Nachrichten. In Ansehung dieser hat Justinian nichts geändert, und kann daher die Verwandlung des annus utilis in ein quadriennium continuum auch nicht auf sie bezogen werden.

In Ansehung des Restitutionstermins ist übrigens noch Folgendes zu merken. 1) Wenn ein minor

minor. In dem ersten Falle wird sein Erbe nur in der dem Erblasser noch übrigen Zeit restituirt, die aber bei den minorennen Erben erst nach erlangter Majorennität oder erhaltener venia aetatis anfängt. Im letztern Falle hat der Erbe das volle quadriennium, welches ihm, wenn er großjährig ist, vom Augenblicke der angetretenen Erbschaft, wenn er aber minderjährig sein sollte, vom Augenblicke der erlangten Volljährigkeit oder venia aetatis zu laufen anfängt. 4) Das neuere römische Recht schreibt vor, daß die respublica, worunter auch die Municipalstädte begriffen sind, nach dem Beispiele der Minderjährigen restituirt werden soll. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß diese Vorschrift nicht nur von den Erfordernissen zur Restitution, sondern auch insbesondere von den Begünstigungen, welche die Minderjährigkeit mit Hinsicht auf die Restitutionstermine erfahren hat, zu verstehen ist."

Kori faßt alles dieses übersichtlich folgendermaßen in §. 112 und 113 zusammen: „Bei Verjährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind vor allen Dingen zwei Arten derselben zu unterscheiden: A) Rescissiones legales dauern 30 Jahre; denn dies ist die gemeine Verjährungszeit der Rechte, außer dem Eigenthum, und daher auch auf gesetzliche Restitutionen anzuwenden, da bei diesen speciell keine andere Zeit vorgeschrieben ist. B) Prätorische Restitutionen dauern in der Regel 4 Jahre. Der Anfang dieser Verjährung ist überhaupt die Zeit der Verletzung, d. i. der Zeitpunkt, wo das Geschäft, gegen welches Restitution zusteht, zu seiner äußern Vollkommenheit gediehen ist, und dies gilt namentlich auch von der den milden Stiftungen und Gemeinheiten zuständigen Restitution. Viele behaupten, daß diese Verjährung erst vom Tage der Wissenschaft zu rechnen sei, weil sich der Verletzte vorher außer Stande be-

finde, zu klagen. Allein die Unwissenheit des Gegners hindert überhaupt den Anfang der Verjährung nicht, und diesfalls haben die Gesetze selbst von der Regel: agere non valenti non currit praescriptio, eine Ausnahme gemacht. Einen andern Anfang hat diese Verjährung in folgenden Fällen: 1) Bei der Restitution der Minderjährigen fängt sie erst von Zeit der Majorennität an, also nach römischem Rechte vom 26sten und in Sachsen vom 22sten Jahre des Alters. Hat aber ein Minderjähriger venia aetatis erhalten, so beginnt schon mit dieser die Verjährung, jedoch wird dann nach römischem Rechte allemal noch bis zum 25sten Jahre Restitution ertheilt, wenn schon das quadriennium früher abgelaufen wäre. 2) Bei der restitutio ob absentiam kann die Verjährung nicht eher laufen, als nachdem der Abwesende zurückgekehrt ist. 3) Bei der Paulianischen Klage (welche eine restitutio e causa doli ist), sofern sie der Gesammtheit der Gläubiger zusteht, nicht eher, als nach Ausbruch des formellen Concurses, sofern sie aber außerhalb des Concurses von einzelnen Gläubigern angestellt wird, von der Zeit, wo der Schuldner ausgeklagt worden ist. Uebrigens ist mit der Restitutionsklage zugleich die Ausflucht verjährt.

Eine kürzere oder längere Verjährungsfrist als vier Jahre haben folgende Restitutionsgesuche: 1) Die actio, quod metus causa, dauert zwar, sofern sie auf Strafe des Vierfachen gerichtet ist, nur vier Jahre, allein in zwei Fällen ist sie perpetua, d. i. dreißigjährig: a) sofern sie auf einfachen Schadenersatz gerichtet wird, oder b) der Gezwungene keine andere Klage hat, um nach vier Jahren den Schaden noch ersetzt zu bekommen. 2) Die actio doli dauert zwei Jahre; will man aber wegen erlittenen Betruges bloß actionem in factum anstellen, so dienen dazu drei-

ßig Jahre. 3) Restitutio ob capitis deminut. kann dreißig Jahre lang gesucht werden; sie fällt aber heut zu Tage mit der Sache selbst weg. 4) Actio Pauliana hat zwar, sofern sie gegrn den betrügerischen Erwerber (fraudis conscium) selbst angestellt wird, die gemeine Verjährungszeit der Prätorischen Restitutionen, hingegen kann sie gegen die Erben des Betrügers dreißig Jahre lang gebraucht werden. 5) Bei geschehener Entsagung einer Erbschaft sind folgende abweichende Verjährungszeiten der Restitution festgesetzt: a) Ein großjähriger heres suus kann gegen die Entsagung einer Erbschaft oder gegen die wider den Antritt ertheilte restitut. i. i. innerhalb drei Jahren Restitution suchen, ohne einen andern Grund anzugeben, wenn nur von der Erbschaft noch nichts verkauft ist. b) Ein minderjähriger heres suus wird gegen Entsagung der Erbschaft binnen sieben Jahren von erlangter Großjährigkeit an restituirt, nur muß auch er von Zeit der Großjährigkeit an von der Erbschaft nichts veräußert haben. c) War der Minderjährige nicht suus, so wird er in der ordentlichen Zeit gegen die Entsagung restituirt, dafern er von der Erbschaft noch nichts verkauft hat. Allein in Sachsen muß man den ersten dieser Fälle für aufgehoben ansehen, weil die 59ste Decision v. J. 1661 dem Erben nach dem Antritt, ohne weitern Unterschied, nur ein Jahr verstattet, binnen welchen er sich der Erbschaft wieder begeben kann. Hingegen dürften die römischen Bestimmungen für den zweiten und dritten Fall in Sachsen noch zur Anwendung kommen, weil diese speciell die Rechte der Minderjährigen, in Beziehung auf Restitution gegen die Entsagung der Erbschaft, festgesetzt haben. Endlich hat auch 6) die Restitution der Minderjährigen in einem gewissen Falle eine besondere Verjährungszeit.

Gewiſſe beſondere Rechte ſind einer abweichenden Verjährung unterworfen. Dahin gehören zunächſt jährliche Gefälle, Renten, Zinſen, Verpflegungen. Schon in der früheſten Zeit, beſonders unter den Glaſſatoren, herrſchten Controverſen und abweichende Anſichten. Man ſtritt darum, ob jährliche Gefälle, wenn ſie verabredetermaßen zu entrichten wären, ſchon durch eine, oder ob ſie durch mehrere gegen die einzelnen Leiſtungen zu richtende Verjährungen verloren gehen. Bemerkenswerth iſt beſonders die Meinung zweier Glaſſatoren, Martinus und Bulgarus. Erſterer forderte mehrere, letzterer nur eine Verjährungshandlung. Bei vertragsmäßigen Renten trat der Glaſſator Johannes dem Martinus, bei Renten, die durch Teſtament hinterlaſſen waren, dem Bulgarus bei. Dieſe Unterſcheidung wurde auch ſpäter von Azo, Accurſius und Alvarus adoptirt. Kori ſtellt darüber folgende allgemeine Regeln als die überall anwendbaren auf: Sind jährliche Leiſtungen 1) bloße Früchte von einer fremden Hauptſache, z. B. Zinſen von ſchuldigen Kapitalien, ſo iſt a) mit Verjährung der Hauptſache zugleich der Anſpruch auf alle Früchte erloſchen, ſelbſt wenn die ver-

der Hauptanspruch noch, und es sind Zinsen von verschiedenen Terminen in Rest verblieben, so hat ein jeder Zinsrest auch seine eigene Verjährung, und man kann ohne großen Widerspruch nicht die frühere Verjährung des ältern Restes auf die späteren Rückstände ausdehnen; nur müssen die neuern unverjährten Zinsreste mit der Hauptklage zugleich gefordert werden. Dafern aber jährliche Leistungen 2) für sich bestehen und die Natur eines Kapitals haben, so sind wieder folgende Fälle zu unterscheiden: a) Hat der Schuldner während der Verjährungszeit gar keine Gefälle geleistet, so ist der Anspruch auf alle verjährt, und dies ist in Sachsen ausdrücklich bestätigt worden; hat er hingegen b) bloß einige Zeit hindurch die Leistungen ausgesetzt, aber vor Ablauf der Verjährungszeit wieder angefangen, so ist dessen Verbindlichkeit *a*) zu den künftigen noch nicht erloschen; in Hinsicht *b*) der rückständigen aber kommt es darauf an, ob sie der Berechtigte seit deren Verfallzeit binnen Verjährungszeit eingetrieben hat, oder nicht. Diese rückständigen Leistungen nun haben allerdings so viele verschiedene Verjährungen, als verschiedene Verfallzeiten in Rest geblieben sind, und es liegt in der Natur der Sache, daß man nicht von der ältern rückständigen Leistung diejenige Verjährung anrechnen könne, welche auch den neuerlichen Rückständen laufen solle, da letztere auch erst später exigibel wurden und vor Eintritt des des Zahlungstermins keine Verjährung beginnt. L. 7. §. 4. et 6. C. de praescr. 30 vel 40 annor.: „In his etiam promissionibus vel legatis vel aliis obligationibus, quae dationem per singulos annos vel menses aut aliquod singulare tempus continent, tempora memoratarum praescriptionum non ab exordio talis obligationis, sed ab initio cujusque anni vel mensis vel alterius singularis temporis computari manife-

Zinsen gezahlt hat, gegen den entsteht die Präsumtion, daß er schuldig sei."

Die Verjährung der Zinsen und Frohnen ist nach Kori ganz nach den Grundsätzen über Verjährung der jura in re zu beurtheilen (nach gemeinem Recht). Dabelow führt an, daß dieselben sehr streitig seien, und sagt hierüber: „Sie werden bekanntlich von Bauern, sowohl freien, als leibeigenen, geleistet, was auch hier gar keinen Unterschied machen kann. Man streitet sich darüber: ob Frohnen solo non usu verloren gehen, und wenn das nicht, was denn sonst zu deren Verjährung erfordert werde? Einige nehmen an, sie würden per solum non usum verjährt, sind aber wieder doch nicht einig, in welcher Zeit, indem einige nach dem Beispiele von Servituten 10 und 20 Jahr, andere dagegen nach dem Beispiele der Klagen 30 Jahr zur Verjährung erfordern. Andere halten dafür, die Frohnen könnten durch den bloßen non usus nicht erlöschen, sondern nur dadurch, daß sie gefordert und als operae jure non debitae denegirt würden, und nun derjenige, der sie zu fordern berechtigt wäre, sich 10 Jahr inter praesentes und 20 inter absentes dabei beruhigte. In Absicht der Verwandlung der Frohnen in Dienstgeld waltet eben dieser Streit unter den Rechtslehrern und nach gleichen Grundsätzen ob.

Man sieht gleich auf den ersten Blick, sobald man die oben angegebenen Regeln zu Rathe zieht, daß der ganze S[illegible] auf bloßer Verwechselung der praescripti[illegible]onum mit der extinctio jurium beruht. [illegible]ht man unter Frohnen das Recht, die Froh[illegible]ordern, so ist dieses, wenn auch die Frohnen [illegible]lange nicht gefordert worden sein sollten, [illegible] keiner Verjährung unterworfen. Ist [illegible] von der Klage die Rede, welche wegen der [illegible] stattfindet, so wird solche von der Zeit an in

dreißig Jahren verjährt, wo die Frohnen sind gefordert und der Leistung ist widersprochen worden, ohne daß weiter sonst noch etwas zu dieser Verjährung erfordert würde."

Hieran schließt er auch die Untersuchung über die jährlichen Aufkünfte (annui reditus), worüber wir so eben Kori's Meinung mitgetheilt haben. Auch er führt an, daß schon die Glossatoren darüber uneinig gewesen seien, und meint, daß die Präscriptionsfrist variire, jenachdem man von der Verjährung des Rechts selbst, oder der Klage aus demselben spreche, da hiernach Einige in 10 und 20 Jahren, Andere in 30 und 40 Jahren präscribirt wissen wollten, und fährt dann fort: „Daß auch hier nur eine Klagenverjährung, keine Verjährung des Rechts stattfinde, leuchtet aus den gegebenen Regeln ein. Darnach würde auch der ordentliche Präscriptionstermin, wenn die jährlichen Aufkünfte und Zehnten Privatpersonen angehören, 10 und 20 Jahr, wenn sie aber der Kirche oder dem Staate zuständig sind, 40 Jahr sein müssen. Diesem steht auch nicht entgegen, daß geistliche Zehnten eigentlich von Laien nicht erworben werden kön-

[redacted]

Zehnten fällig sind, von Neuem geboren wird; im letztern Falle dagegen ist wieder zu unterscheiden, ob der Widerspruch nur einzelnen Prästationen, oder dem ganzen Rechte entgegengesetzt wird. Geschieht das Erstere, so wird nur die widersprochene Prästation verjährt, wenn binnen dem gesetzlichen Verjährungstermine nicht geklagt wird. Dagegen im letztern Falle, wenn die Contradiction dem ganzen Rechte entgegengesetzt worden ist, und der Inhaber des Rechts sich dabei die gesetzliche Verjährungszeit beruhiget hat, auch das Recht durch die Verjährung erlöschen muß.

Nach gleichen Grundsätzen müssen auch die einzelnen Befugnisse des Inhabers der jährlichen Aufkünfte und der Zehnten bei der Ausübung desselben beurtheilt werden, z. B. von einem Acker auf den andern fortzuzehnten, Sackzehnten oder Naturalzehnten zu erheben u. s. f., vorausgesetzt, daß darüber nichts durch Vertrag festgesetzt worden ist, auch man die ursprünglichen Befugnisse des Inhabers des Rechts der jährlichen Aufkünfte und der Zehnten kennt; denn sonst würde im erstern Falle der Vertrag und im letztern das Herkommen die Entscheidungsnorm abgeben müssen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dabei keine partiellen und mehrfachen, sondern nur eine einzige Verjährung und Verjährung des Ganzen vorkommen kann. Hat daher z. B. der Zehntherr bisher von einem Acker auf den andern fortgezehnt, ist aber dieser seiner Befugniß widersprochen worden, und er hat sich dabei 30 oder 40 Jahr, je nachdem das Zehntrecht ein weltliches oder geistliches ist, beruhigt, so hat er das Recht, auf die Erhebung des Zehnten auf diese Weise klagen zu können, eingebüßt.

Auch in Ansehung der sogenannten Zwangsbannrechte ist man uneinig, ob solche per solum non usum verloren gehen, oder was sonst zu der Verjährung erfordert werde, und in welcher Zeit sich die

Wenn man auch diese Rechte Servituten nenn
ben sie doch nichts mit den römischen Servi
mein, können auch gar nicht unter deren
subsumirt werden. Ihre Verjährung muß
lein nach der Klagenverjährung beurtheilt
Diesem zufolge nun da ein Zwangsbannrech
Ganzes zu betrachten ist, werden selbige in
ren regelmäßig, wenn sie nicht etwa privilegi
jenen zuständig sind, verjährt, von der Zei
rechnet, wo der Ausübung des Rechts ein
Widerspruch entgegengesetzt worden ist, und
haber desselben sich dabei beruhigt hat."

Speciell von den in Sachsen geltenden
men in Beziehung auf die Frohnen spricht
gendermaßen: „Es treten dort besondere
mungen ein. 1) Der Anspruch auf Frohn
nicht anders, als wenn der Gutsherr
Verjährungszeit wenigstens dreimal Gelegenh
sie zu fordern, ohne davon Gebrauch zu
sein Recht durch gerichtliche Protestationen
halten. 2) Steht dem Gutsherrn ein
gemessene Frohnen zu, so erlischt solches

sächsischen Rechten durch adquisitive Verjährung in das Recht, Zinsen zu fordern, verwandelt werden können: wenn der Gutsherr anstatt der Frohnen die Verjährungszeit hindurch ein gleichförmiges Dienstgeld genommen hat, wo es alsdann auch fernerhin bei diesem sein Bewenden hat. Allein dieser Fall enthält, genau genommen, eine doppelte, obwohl gleichzeitige Verjährung: eine extinctive, sofern dem Gutsherrn keine Frohnen geleistet worden sind, und eine adquisitive, sofern er während dieser Zeit mehrere Male gleichförmige Zinsen erhalten hat. Ist das Dienstgeld nicht gleichförmig bezahlt worden, sondern bald in größerer, bald in geringerer Quantität, so tritt in Sachsen diese Verjährung nicht ein, und die Bauern können, wenn sie wollen, die Frohnen selbst noch leisten, um von den Zinsen frei zu sein. Dies muß auch dann gelten, wenn die Frohnpflichtigen ausdrücklich nur für den einen oder andern Fall sich gegen den Erbherrn anheischig gemacht haben, anstatt der Frohnen Zinsen zu zahlen. Sind während der Verjährungszeit neben den gleichförmigen Dienstgeldern auch Frohnen geleistet worden, so bleiben beide auch für die Zukunft neben einander in Kraft, und dies stimmt schon mit dem gemeinen Recht überein."

Beim Nutzungseigenthum ist der Streit wichtiger, weil hier von einem Rechte die Rede ist, bei welchem die Klagenverjährung mit der Verjährung oder dem Erlöschen des Rechtes selbst zusammenfällt. Es steht in dieser Beziehung das Nutzungseigenthum unter der Kategorie der Servituten. Nach Kori kann die Verjährung eines Lehens unter dreierlei Gestalt vorkommen, entweder wird dadurch ein Allodialgut in Lehen verwandelt, wenn Jemand gegen das Erbgut eines Andern während der Verjährungszeit die Rechte eines Lehnsherrn ausgeübt hat, oder ein schon bestehendes Lehen geht auf einen dritten Besitzer

zukehren. Sein dominium directum kann nur durch die Klagenverjährung eingebüßt werden, und zwar dadurch, daß der Vasall demselben gänzlich widerspricht und das Lehen für sein freies Eigenthum ausgiebt, oder eine Lehnsverbindung mit einem andern Lehnsherrn behauptet, und der dominus directus sich bei diesem Widerspruche 30, oder wenn der Staat und die Kirche der dominus directus sein sollte, 40 Jahr beruhigt, ohne gegen den Vasallen zu klagen. Ist der Vasall in bona fide, so erwirbt er folgeweise das Recht, das Lehen frei von der Lehnsverbindung fortdauernd zu besitzen und zu benutzen; befindet er sich hingegen nicht im guten Glauben, so erlangt er bloß Detention des Lehens. Da aber das canonische Recht dazu, daß eine Verjährung berechtigen soll, Sachen des Andern zurückzuhalten, fortdauernden guten Glauben erfordert, so muß man annehmen, daß auch nicht einmal dem Vasallen die Befugniß erworben werde, das Lehen zu retiniren, sondern daß vielmehr wegen der mangelnden bona fides er dasselbe an den Lehnsherrn, obgleich dessen Reivindication verjährt ist, doch abzugeben schuldig sei.

Von diesen Grundsätzen läßt sich leicht auf die übrigen Gattungen des Nutzungseigenthums Anwendung machen; denn auch hier muß die Verjährung mit der des Lehens nach völlig gleichen Grundsätzen beurtheilt werden."

Die Erfordernisse zu einer solchen Verjährung, die ein Allodialgut in Lehen verwandeln, und durch welche ein bestehendes Lehen auf einen Dritten übergeht, sind folgende: 1) Besitz. Dieser muß hier in solchen Handlungen bestehen, die einzig und allein dem Lehensverhältnisse eigen sind und nicht etwa auf ein anderes Rechtsverhältniß hindeuten, z. B. auf Emphyteuse oder deutsches (schlechtes) Zinsgut. Die Besitzhandlungen, welche den Charakter des Lehens

ausdrücken, sind gemeiniglich zwischen dem Lehensherrn und Vasallen gegenseitig, als: Ertheilung und Annahme der Belehnung, Leistung der Lehendienste, des Leheneides, Beraubung des Lehens wegen begangener Felonie; jedoch werden sie bisweilen auch ohne sichtbare Concurrenz des Lehensherrn unternommen, z. B. wenn das Gut bloß von lehnbaren Personen besessen und unfähige, z. B. Weiber, ausgeschlossen worden sind. Ist von einer gewissen Art Lehen die Rede, so müssen die Besitzhandlungen zugleich die specifische Natur dieser Lehen an sich tragen, z. B. bei einem feudum militare müssen Kriegsdienste oder Ritterpferde, bei einem Geldlehen jährliche Geldzinsen geleistet worden sein. 2) Ein Erwerbungstitel. 3) Guter Glaube. Zwar sind beide Erfordernisse in den Lehensgesetzen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch auch nicht speciell ausgeschlossen. Da nun sonst die gemeinen Vorschriften des Civilrechts über die Verjährung in subsidium auch auf Lehen angewandt werden, so muß man, um sich gleich zu bleiben, auch diese beiden Erfordernisse, welche nach dem Civilrecht bei Verjährung des Eigenthums nöthig sind, auf die Lehensverjährung übertragen, um so mehr, weil das canonische Recht guten Glauben bei jeder Verjährung voraussetzt. Ist aber guter Glaube eine Bedingung dieser Verjährung, so folgt von selbst, daß auch der Erwerbtitel dabei nicht fehlen könne, indem sich ersterer ohne letzteren nicht wohl denken läßt. Dazu kommt, daß in den meisten Fällen der bloße Besitz eines Lehens, ohne Titel, die eigenthümliche Natur desselben nicht hinreichend bezeichnet, indem viele äußere Wirkungen des Lehensverhältnisses auch bei ähnlichen Rechtsanstalten vorkommen. Kann nun die Lehensverjährung ohne einen Erwerbtitel nicht zu Stande gebracht werden, so muß dieser auch zugleich die sonst nach dem Civilrecht bestimmten Eigenschaften haben.

4) Ablauf der Verjährungszeit. Die ordentliche Zeit der Lehensverjährung ist eine Frist von dreißig Jahren, wozu in Sachsen noch Jahr und Tag kommt. Diese Zeit ist eigentlich bei Lehen schlechthin vorgeschrieben, allein in den Gerichten wird in denselben Fällen, wo nach dem Civilrecht zu Begünstigung gewisser Personen die außerordentliche vierzigjährige oder unvordenkliche Verjährung eingeführt ist, auch die Lehensverjährung auf diese längeren Fristen zurückgeführt. Daher werden z. B. Kirchensachen als Lehne erst in vierundvierzig Jahren verjährt. Ebenso läßt sich behaupten, daß lehensunfähige Personen das Lehen nur durch unvordenklichen Besitz erlangen können, weil diese Verjährung gegen ein Prohibitivgesetz läuft. Gegen die Agnaten und Mitbelehnten läuft die Verjährung erst von der Zeit an, wo ihnen die Succession angefallen ist, weil sie früher keine Klage auf Restitution des Lehens haben, also für sie die Regel streitet: agere non valenti non currit praescriptio. Haben sie hingegen auf andere Weise ihr Successionsrecht eingebüßt, z. B. durch Unterlassung der Renovation der Investitur, so ist der Verjährende sogleich gegen sie gesichert.

Der dritte Fall, wo ein Lehen in Erbgut verwandelt wird, kann unter die eigentliche Lehensverjährung nicht gerechnet werden, und ist auch in den Leg. Feudorum 26. §. 4. nicht erwähnt. Er muß vielmehr nach den Grundsätzen der Civilverjährung beurtheilt werden. Hat nämlich nicht der Lehensherr, sondern der Vasall das Lehen an einen Dritten als freies Erbgut veräußert, ohne daß der Lehensherr dazu ausdrücklich oder stillschweigend eingewilligt hätte, so ist die Veräußerung selbst null, und der Erwerber kann sich daher, weil sein Titel gesetzwidrig ist, mit keiner Verjährung schützen, nicht einmal mit der unvordenk-

lichen, weil dieſe nicht denkbar iſt, wo, wie hier, ein fehlerhafter Anfang des Beſitzes erwieſen iſt.

Insgemein läßt man eine Verjährung des Lehens als Erbgut auch dann eintreten, wenn der Lehensherr oder Vaſall die Lehenſache die Verjährungszeit hindurch mit vollem Eigenthumsrechte beſeſſen hat. Allein, weil die Verjährung des Eigenthums ſelbſt da, wo ſie dem Beſitzer bloß einen gewiſſen an der Sache noch fehlenden Theil verſchaffen ſoll, einen gehörigen Erwerbstitel und Redlichkeit erfordert, dem Lehensherrn und Vaſall aber unter dieſen Bedingungen auf ihr volles Eigenthumsrecht nicht leicht Verzicht machen können, ſo dürfte in dieſem Fall Verjährung nur ſelten vorkommen. Eher könnten die Erforderniſſe der in dem Fall unter c) erwähnten Verjährung bei einem Dritten zuſammentreffen, welcher das volle Eigenthum der Sache von einem Andern, als dem Vaſallen erworben und von dem Lehensverhältniſſe derſelben keine Nachricht gehabt hat.

Uebrigens iſt es von ſelbſt begreiflich, daß auch Verjährung auch bloß einzelne Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen Lehensherrn und Vaſallen auf-

20 inter absentes verloren gehen. Werden sie aber gebraucht, so kann nur bei ihnen praescriptio actionum von respective 30 und 40 Jahren stattfinden, wenn nämlich diesen Rechten widersprochen worden ist, und der Inhaber derselben sich die Verjährungszeit hindurch bei dem Widerspruche beruhigt hat, ohne zu klagen, auch ohne, des Widerspruchs ungeachtet, in der Ausübung dieser Rechte fortzufahren.

Um den richtigen Gesichtspunkt in dieser Lehre (denn es ist eines Theils nicht möglich, alle denkbaren Fälle aufzuführen und zu beurtheilen, andern Theils würde auch die Theorie selbst dadurch nichts gewinnen) nicht zu verfehlen, bemerke ich noch: Es scheint zwar, als wenn schwer zu beurtheilen wäre, was unter die Kategorie von Servituten zu subsumiren wäre, und was nicht, und wenn man nicht Alles genau erwägt, so scheint das Zehntrecht und das Zwangsbannrecht eben so gut als die Jagdgerechtigkeit darunter gebracht werden zu können. Allein man muß nur folgende Umstände in Erwägung ziehen. Beim Zehntrechte, so wie überhaupt bei dem jure annuorum redituum, erhebt man bloß gewisse Gefälle in Früchten oder Gelde von fremdem Vermögen, und bei dem Zwangsbannrechte zwingt man den Besitzer eines Grundstücks, zu unserm und unsers Gutes Bestem etwas zu thun. Keines von diesen Rechten kommt aber mit dem Begriffe und dem Wesen einer Dienstbarkeit zusammen, wo der Besitzer eines Grundstücks leiden muß, daß wir sein Grundstück benutzen oder sonst etwas in Ansehung desselben thun, z. B. darüber gehen, fahren, Vieh treiben, darauf jagen, gutsherrliche Rechte darauf als Gerichtsbarkeit ausüben u. s. w., oder etwas zu unserm und unsers Gutes Bestem nicht thun darf. Aus diesen Gründen ist auch das sogenannte Nutzungseigenthum nichts weiter als eine Servitut, und im Grunde nichts mehr

als ein ausgedehnter, noch mit anderen juribus naturalibus des Eigenthums vermehrter ususfructus, ingleichen das Patronatrecht mit Hinsicht auf die Kirche, an welcher dasselbe Jemandem zuständig ist. Man muß also nur immer unterscheiden, ob ein Rechtsinstitut etwa nur bloß einer Servitut gleicht, oder ob es mit der Servitut völlig unter derselben Kategorie steht. Im erstern Falle tritt nichtsdestoweniger immer nur praescriptio actionum, im letztern Falle aber auch praescriptio juriùm ein. Es ist nicht zu leugnen, daß Fälle in Menge vorkommen können, wo sich Schwierigkeiten zeigen, wohin man ein gewisses Recht zählen soll; allein diese Schwierigkeiten heben sich schon, sobald man nur den angegebenen Gesichtspunkt nie aus den Augen verliert."

Was nun die historische Fortbildung der Lehre von der Ersitzungsverjährung betrifft, so können wir der Dabelow'schen Darstellung als der kürzesten folgen. Er betrachtet nach einander die Bestimmungen des canonischen Rechts, des longobardischen Lehnrechts, die ältere deutsche Gesetzgebung und die Rechtsbücher des Mittelalters. „Das canonische Recht enthält eine Menge von Bestimmungen über die ersitzende Verjährung, die man zum Theil als bloß bestätigende des römischen Rechts, zum Theil aber auch als ganz neue und abweichende betrachten kann. Nur die letztern [illegible]

[illegible]

sich in Absicht der letzteren nicht an den römischen Umfang der Servitut, nur muß das Recht unter die Kategorie der römischen Servitut subsumirt werden können. Diese Ausdehnung der Extinctivverjährung ist um so mehr zu bewundern, als sie der Kirche und den kirchlichen Gerechtsamen so nachtheilig werden kann. Indeß man hielt entweder die Kirche durch die schon im römischen Rechte angeordnete längere Verjährungszeit für gesichert genug, oder man glaubte, das Erforderniß der bona fides, wovon ich gleich ausführlicher reden will, werde diese Ausdehnung schon wieder einbringen, oder endlich (was mir am wahrscheinlichsten ist), man erklärte das römische Recht unrichtig, und fand darin schon eine solche ausgedehnte Extinctivverjährung, die man nicht abändern wollte. Denn an dergleichen verkehrten Auslegungen des römischen Rechts konnte es derzeit, wie das canonische Recht zu Stande kam, bei dem Mangel der Hülfskenntnisse durchaus nicht fehlen.

II. Hat auch das canonische Recht für die Extinctivverjährung bonam fidem als nothwendig angeordnet. Ich komme hier auf die Erklärung eines Gesetzes, das den Rechtslehrern von je her sehr viel zu schaffen gemacht hat. (C. 20 X. de praescript.) Quoniam omne quod non est ex fide, peccatum est: synodali judicio definimus, ut nulla valeat absque bona fide praescriptio, tam canonica quam civilis, cum generaliter sit omni constitutioni atque consuetudini derogandum, quae absque mortali peccato non potest observari. Unde oportet, ut qui praescribit in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae. Die, welche das Gesetz mehr nach seinen Worten, als nach der Absicht des Gesetzgebers erklären, tragen kein Bedenken, die Verordnung des canonischen Rechts von aller und jeder Präscription zu

als ein ausgedehnter, noch mit anderen j
turalibus des Eigenthums vermehrter
ingleichen das Patronatrecht mit Hinsich
an welcher daſſelbe Jemandem zuſt
muß alſo nur immer unterſcheiden,
etwa nur bloß einer Servitut gl
der Servitut völlig unter derſ
Im erſtern Falle tritt nichtsd
praescriptio actionum, ir
praescriptio jurium ein.
vaß Fälle in Menge v
Schwierigkeiten zeigen,
zählen ſoll; allein di
ſchon, ſobald man nu
nie aus den Augen
Was nun die h
der Extinctivverj
Dabelow'ſche
gen. Er betr
des canoni
Lehnrechts.
die Rechtsv
niſche R
über d
als
oder
kun
Be
Ge
Ve
Ge
Ge
Ge

fides bei der Extinctivverjährung nur von den Fällen verstanden wissen will, wo man fremdes Gut zurückbehält, folglich nicht allgemein und von allen Fällen der erlöschenden Verjährung. Indeß habe ich doch auch oben gezeigt, daß man sich in neueren Zeiten auch so die Sache bei den Römern hin und wieder vorgestellt habe, als wenn derjenige, der wegen der Verjährung zur Zurückhaltung der fremden Sache befugt geworden war, solche wirklich erwürbe. Gewiß dachte sich der Papst, durch irrige Erklärung des römischen Rechts verleitet, hier eine wirkliche Erwerbung, und es war also sehr natürlich, daß er die Grundsätze von der bona fides bei der erwerbenden Verjährung auch für den Fall angewendet wissen wollte. So unrichtig nun auch diese Vorstellung immer sein mag, so bleibt es doch ausgemacht, daß nach dem canonischen Rechte bei derjenigen erlöschenden Verjährung, welche uns befugt macht, den Besitz fremder Sachen zu continuiren, um ihn fortsetzen zu können, nicht nur bona fides, sondern sogar bona fides continua erfordert werde.

III. Hat das canonische Recht noch für einzelne Fälle zum Besten der Kirche und kirchlichen Polizei Unverjährbarkeit eingeführt. Die hierher gehörigen Fälle selbst werden weiter unten erörtert werden.

Das longobardische Lehnrecht kennt zwar die Extinctivverjährung bei Lehen, enthält aber darüber nicht so bestimmte Vorschriften, wie bei der erwerbenden Verjährung des Lehens. Als einzige bestimmte Vorschrift kann man die über die actio revocatoria des Lehnsherrn, wenn das Lehen ohne seinen Consens veräußert worden ist, betrachten, welche Klage durch keiner Zeit Verjährung erlöschen soll. Von einer bei der Extinctivverjährung des Lehens erforderlichen bona fides wußte gewiß der Feudist um so weniger, als er solche nicht einmal bei der erwerben-

den Verjährung kennt; indeß läßt sich doch nicht behaupten, daß solche im longobardischen Lehnrechte ausdrücklich und so ausgeschlossen worden, als wir sie bei der erwerbenden Verjährung des Lehens ausgeschlossen gefunden haben.

In der ältern deutschen Gesetzgebung kommen mehrere Spuren von der erlöschenden Verjährung vor, theils mit Beibehaltung des bei der erwerbenden Verjährung angeführten Präscriptionstermins von 30 Jahren, theils mit Anordnung eingeschränkter Verjährungszeit für einzelne Fälle. Allein es läßt sich nicht mit Gewißheit behaupten, ob unsere Vorfahren alle Rechte ohne Unterschied der erlöschenden Verjährung, und eben so wenig, ob sie jede Rechtsverfolgung derselben unterworfen haben. Man geht unstreitig am sichersten, wenn man bei den einzelnen Fällen stehen bleibt und annimmt, daß nur da Extinctivverjährung als Ausnahme von der Regel stattgefunden habe, wo sie besonders vorgeschrieben worden ist. Daß übrigens bei der Extinctivverjährung des ältern deutschen Rechts von keiner bona fides die Rede sein kann, versteht sich von selbst, da das ältere deutsche Recht selbst bei der erwerbenden Verjährung davon nichts weiß.

Die Rechtsbücher des Mittelalters sind voll von einzelnen Fällen der erlöschenden Verjährung, besonders die Particular-Rechtsbücher, ohne indeß allgemeine Grundsätze und Regeln für diese Verjährung nach ihren verschiedenen Branchen, in Absicht ihres Termins und ihrer Erfordernisse, zu bestimmen. In Ansehung beider Stücke disponiren sie nur für einzelne Fälle. Allen diesen Dispositionen merkt man jedoch mehr oder weniger Beimischungen aus dem römischen Rechte an. In den Rechtsbüchern des Mittelalters herrscht ohnedies allgemeine Verwirrung der Grundsätze der erwerbenden und erlöschenden Verjäh-

rung, welche um so weniger fehlen konnte, als sie in dem römischen und canonischen Rechte, mit dessen Grundsätzen die Concipienten bekannt waren, angetroffen wird.

Mit der Reception des römisch-justinianeischen Rechts in Deutschland hat man alles das, was die älteren deutschen Rechte über die Extinctivverjährung verordnen, im Ganzen verabschiedet, und nur die Möglichkeit der Verjährung für einzelne Fälle, imgleichen einzelne darin bestimmte Präscriptionstermine beibehalten. Auch in der Lehre von der erlöschenden Verjährung machen die oben ausgeführten Bestimmungen des römischen Rechts das gemeine in Deutschland geltende Recht aus, und an sie schließen sich die Vorschriften des canonischen Rechts und der neuern deutschen Legislation an. Die letztere ist jedoch hier eben so dürftig, wie bei der erwerbenden Verjährung. Sie hat indeß eine wichtige Veränderung in dieser Lehre dadurch hervorgebracht, daß sie bei der Einführung des inquisitorischen Prozesses, nach dem Beispiele des geistlichen Rechts, die Criminalverjährung auf die Verbrechen selbst übergetragen und das Prinzip aufgestellt hat, daß, wenn die Accusation nach den Gesetzen als verjährt anzunehmen, auch der Richter nicht mehr befugt sei, ex officio Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen.

Man kann in der Theorie von der erlöschenden Verjährung nicht so wie in der erwerbenden eine doppelte Extinctivpräscription, eine altdeutsche und eine römische, aufstellen. Denn durch's Herkommen ist aus der ältern deutschen Legislation nichts von dem Wesentlichen der alten deutschen Extinctivverjährung beibehalten worden. Und da auch das longobardische Lehnrecht sich über die Extinctivverjährung bei Lehen, in sofern von dem Erlöschen des Rechts selbst die Rede ist, nicht deutlich erklärt, so hat man als Grundsatz an-

genommen, daß alle erlöschende Verjährung ohne Unterschied nach römischen und canonischen Rechten beurtheilt, und nur dabei berücksichtigt werden müsse, was in Absicht der Möglichkeit der Verjährung und der Präscriptionstermine noch aus älterer Zeit beibehalten worden ist." So viel über die Geschichte.

Wenn der Besitz eine Possessorien-Klage begründen soll, so wird er durch eine einzige fehlerfreie Handlung der Ausübung erworben, sobald diese vor der Störung des Gegners unternommen worden ist; dabei ist es gleichviel, ob die Sache eine körperliche oder unkörperliche ist. Derjenige also, welcher eine körperliche oder unkörperliche eine Zeit lang, etwa einen Tag lang besessen oder ausgeübt hat, kann gegen den Störer eine Possessorien-Klage anstellen. Man muß sich jedoch hüten, mit dieser Verjährung des neuesten Besitzes, welche erwerbend ist, die erlöschende Verjährung der Besitzklagen zu vermischen.

Wir gehen nun zunächst zur adquisitiven Verjährung solcher Rechte über, welche ihrer Natur nach zugleich persönliche Verbindlichkeiten mit sich führen, der sogenannten Zustandsrechte. Im Allgemeinen kann eigentlich ein Zustand im Ganzen nicht verjährt werden, weil zu demselben, wie bei den Rechten an einer Sache, der bloße Titel und also eine einzige bestimmte Thatsache hinreichend ist. Die väterliche Gewalt wird z. B. durch die eheliche Geburt des Kindes, Legitimation oder Adoption erworben. Ein Pflegesohn, der immer nur als Pflegesohn in einer Familie gelebt hat, wird also, weil er dies eine gewisse Reihe von Jahren hindurch gethan hat, nicht die Rechte eines wirklichen ehelichen Sohnes verjähren. Wollte man, sagt Kori, auch annehmen, daß ein Zustand, den sich Jemand ohne hinreichenden Grund beigelegt hat, durch Verjährung erworben würde, so müßte wenigstens der Besitz desselben so beschaffen

sein, daß er nicht nur die Natur dieses Zustandes genugsam bezeichnete, sondern sich auch auf alle Theile desselben verbreitete, und zwar letzteres um deswillen, weil Niemand mehrere Rechte verjähren kann, als er wirklich besessen hat, und weil der Besitz einiger Rechte eines gewissen Zustandes noch nicht den Erwerb des ganzen Zustandes begründen könnte. Ein solcher Besitz aber kann bei einem Zustande nicht eintreten, da dieser so vielfache Rechte und selbst Verbindlichkeiten begreift, daß deren Ausübung immer nur partiell sein und die Art des Zustandes nicht hinreichend an die Hand geben wird. Wie vielerlei Rechte und Verbindlichkeiten gehen z. B. nicht aus dem Familienzustande hervor. So begreift väterliche Gewalt nicht nur jura ad rem, nämlich in Beziehung auf die Person des Kindes, sondern auch jura in re in Hinsicht auf dessen Vermögen, ja sie ist selbst mit Verbindlichkeiten verknüpft. Kann es sich nun wohl leicht zutragen, daß Jemand die Verjährungszeit hindurch alle diese Rechte und Verbindlichkeiten zur Ausübung gebracht habe? Gleichwohl wäre dies bei der erwerbenden Verjährung erforderlich, da einzelne Rechte eines Zustandes nicht den Zustand im Ganzen ausmachen und da, wenn einer gewissen Sache einige wesentliche Theile abgehen, sie nicht mehr dieselbe Sache ist. So z. B. Nießbrauch des Vermögens und gesetzliches Erbrecht allein und ohne Verbindung mit den übrigen Rechten der väterlichen Gewalt keine väterliche Gewalt, ja nicht einmal ein charakteristischer Theil derselben, da diese Rechte auch anderen Personen, als dem Vater, zustehen. Bei der Sklaverei und Leibeigenschaft kommt noch der besondere Grund hinzu, daß diese Verhältnisse dem Naturrechte entgegen sind und angeborene unveräußerliche Rechte aufheben, also durch Verjährung eben so wenig entstehen können, als einer nach den Grundsätzen der Vernunft

sich freiwillig diesen Verhältnissen unterwerfen kann. Die Unstatthaftigkeit dieser Verjährung wird in L. 3. C. de longi temp. praescr. ausdrücklich anerkannt, wo es heißt: „Sola temporis longinquitate, etiamsi 60 annorum curricula excesserit, libertatis jura minime mutilari oportere, congruit aequitati.“

Anderer Meinung ist Dabelow. Er sagt: „Es ist bekannt, daß man noch überall streitet, welche von den Freiheitsstrafen actio libertatis affirmativa, und welche negativa zu nennen sei. Vergl. Höpfner Comment. über die Heinecc. Inst., §. 84. Ich nenne hier diejenige Klage actio libertatis affirmativa, welche ein freier Mensch, der sich in einer ungerechten Sklaverei befindet, gegen seinen anmaßlichen Herrn anstellt, und bittet, daß man ihn für frei erkläre. Nun heißt es zwar in der L. 3. C. de longi temp. praescr.: Sola temporis longinquitate, etiamsi sexaginta annorum curricula excesserit, libertatis jura minime mutilari oportere congruit aequitati; allein eines Theils sind die näheren Umstände des kaiserlichen Schreibens unbekannt, andern Theils ist damit, daß sola temporis longinquitas, und wenn auch 60 Jahre verstrichen sein sollten, die Rechte der Freiheit nicht soll schmälern können, noch nicht gesagt worden, daß act. de statu libert. affirmat. unverjährbar sein solle. Das „Sola“ in dem kaiserlichen Schreiben ist ein zu gewähltes Wort, als daß es nicht mehr Aufmerksamkeit verdienen sollte, als man ihm gewöhnlich zu schenken pflegt. Ich halte daher dafür, man beurtheile eine Klage in Absicht der Verjährung so lange nach der Regel, als man nicht nach den bündigsten Gründen eine Unverjährbarkeit derselben als durch Gesetze namentlich bestimmt behaupten kann.“ — Diese Auslegung bestreitet Kori als eine an den Haaren herbeigezogene.

Man berufe sich, heißt es dort, zu Widerlegung der aufgestellten Behauptung nicht auf L. 18. et 23. C. de agric. et cens., nach welchen coloni allerdings durch Verjährung entstehen sollen; denn dies waren freie Menschen, freier als unsere Leibeigenen, daher selbst auf diese jene beiden Gesetze nicht anwendbar sind, um so weniger, da im Zweifelsfall für die Freiheit zu sprechen ist, und bloße Analogie keine Einschränkung derselben bewirken kann. Gleichwohl lassen mehrere Rechtslehrer wenigstens den Zustand eines Leibeigenen durch Verjährung entstehen, als: Mevius vom Zustand der Bauerleute. S. 46, N. 140 u. f. Rave, §. 49. Dabelow, 1. Th. S. 441. — Rave hat nur die Verjährung des Zustandes der Sklaven und Leibeigenen einer Untersuchung gewürdigt, und die Verjährung der übrigen Zustände (§. 63.) aus dem Grunde übergangen: quoniam de reliquis statibus Jureconsulti magis eo sine disceptent, ut in omnes obvententes (!) species extent praeconceptae sententiae, quam vere utilitatis causa. — Dabelow schließt im 1. Th. §. 99. S. 441 bloß die adquisitive Verjährung der Sklaverei und der ehelichen Rechte aus, nicht die der übrigen Zustände, bei welchen er die Erfordernisse der Verjährung des Eigenthums anwendet; jedoch läßt er jede Verjährung eines Zustandes in soweit wegfallen, als die Natur der Sache sie nicht zuläßt, ohne sich speziell auf diese Natur der Sache einzulassen, denn was er §. 100 zu Erläuterung beifügt, ist sehr unbedeutend.

Den Erwerb eines Zustandes durch Verjährung erkennen nach Kori die Gesetze nur in folgenden Fällen an: 1) In den Gegenden Deutschlands, wo das Wildfangsrecht galt, wurden Vagabonden, welche sich eine gewisse Zeit lang daselbst herumgetrieben hatten, Leibeigene des Landesfürsten. Nach älterem römi-

schen Recht war hierher das matrimonium per usum zu rechnen, worüber die Gesetze der Zwölf Tafeln Folgendes verordnen: „Mulieri quae annum matrimonii ergo apud virum mansit, ni trinoctium ab eo usurpandi ergo abfuerit, usus esto.“ Vergl. Dabelow, 1. Th. §. 16. Eine andere Ausnahme findet sich in einem Rescripte der Kaiser Divi Marci und Lucii in L. 57. §. 1. D. de ritu nuptiar., worin den aus einem matrimonio putativo erzeugten Kindern die Rechte der ehelichen beigelegt wurden, weil die Ehe schon vierzig Jahre bestanden hatte. Heut zu Tage bedarf es jedoch für diesen Fall keiner Verjährung, weil solche Kinder ohnedies für eheliche angesehen werden. L. 4. C. de incest. nupt. Cap. 8. 11. 14. X. qui *fil.* sint legitimi. Cap. 9. X. de sponsalid. 2) In Sachsen finden sich Statutenrechte, nach welchen Einer, welcher sich ein oder zwei Jahre an einem Orte aufgehalten hat, obwohl ohne Absicht, seinen beständigen Wohnsitz daselbst aufzuschlagen, nunmehro zur Mitleidenheit in Ansehung der Gemeindelasten gezogen wird, wogegen er denn auch die Vortheile eines Einwohners dieses Orts erhält. Schaumburg, sächs. Recht, 1. Th. exerc. IX., §. 7. Vergl. Mandat wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens vom 11. April 1772, Kap. I. §. 2. Einen ähnlichen Fall in Ansehung der Studirenden enthält L. 2. C. de incolis et ubi quis. Mit Unrecht leitet Hommel in rhaps. 727. n. 5. aus diesem Gesetz eine zehnjährige extinctive Verjährung des fori originis ab, da doch darin bloß von einer adquisitiven Verjährung des fori domicilii eines Studirenden die Rede ist, deren es heut zu Tage in diesem Falle nicht weiter bedarf.

Die erlöschende Verjährung eines Zustandes ist dagegen wohl denkbar und zulässig. Doch kann dies

ur ein hypothetischer oder einer, der dem Menschen nicht angeboren ist, sein, der ihm vielmehr erst in dem gesellschaftlichen Leben beigelegt worden, z. B. Sklaverei, Leibeigenschaft, Adelstand, Meisterrecht. Der Nichtgebrauch muß aber bei einzelnen Personen, nicht bei einem ganzen Stande stattgefunden haben; denn in letzterem Falle ist es nicht Verjährung, sondern desuetudo, wodurch ein Recht erlischt. Nicht unterworfen sind einer solchen Verjährung Zustände, welche schon im Naturrecht begründet sind, also: a) Der Zustand der Freiheit, denn es kann Niemand durch Nichtgebrauch seiner Freiheit Sklave oder Leibeigener, oder aus einem Freigeborenen ein Freigelassener werden, und in Beziehung auf den Herrn und Patron wäre dies erwerbende Verjährung, welche aber selbst ungültig ist. Eine Ausnahme galt in der Oberlausitz bei Leibeigenen, denn diese konnte der Gutsherr durch Verjährung allerdings erwerben. b) der eheliche und c) der Familienzustand, so weit letzterer Rechte und Verbindlichkeiten in sich faßt, die schon im Naturrechte begründet sind. Hingegen sind solche Familienrechte, welche allererst das positive Recht eingeführt hat, als minderwesentliche der erlöschenden Verjährung wohl fähig. Darnach läßt sich denn auch die Frage entscheiden: ob väterliche Gewalt durch Verjährung verloren gehen könne? — Man unterscheide nämlich eine doppelte Art derselben: 1) die natürliche (p. p. naturalis), welche aus dem Naturrecht abgeleitet wird, z. B. sofern sie die Kinder zur Ehrerbietung gegen die Eltern und diese zu Ernährung der Kinder verpflichtet; und 2) die bürgerliche (p. p. civilis), welche erst durch positive Gesetze eingeführt und dem Naturrechte fremd ist. Erstere nun ist aus den oben angeführten Gründen unverjährbar; letztere hingegen kann, weil sie keinen wesentlichen Theil der väterlichen Gewalt ausmacht, durch Verjährung wohl

dreißigjährigen Verjährung ausgenommen waren, z. B. für die hypothekarische Klage, sofern sie gegen den Schuldner selbst und dessen Erben zusteht, für Rechte der impuberes, des Regenten u. s. w. Keineswegs sind aber darin jura status überhaupt von der dreißigjährigen Verjährung ausgenommen, und die in L. 4. cit. erwähnte conditio kann demnach nur von gewissen Zuständen, z. B. von dem vorher erwähnten status impuberum, Principis, verstanden werden, nicht aber von allen. Dies wird durch Leg. 5. eod. nicht nur nicht widerlegt, sondern sogar bestätigt, denn darin verordnet Anastasius, daß die vierzigjährige Verjährung auf den status curialium nicht angewendet werden solle, weil die kaiserlichen Constitutionen, welche bei Zuständen die vierzigjährige Verjährung eingeführt hätten, von anderen Zuständen zu verstehen seien.

Die Frage, ob die Verjährung einer Erbschaft erwerbend oder erlöschend sei, entscheidet Kori folgendermaßen: „Die Natur der Verjährung einer Erbschaft als einer universitas juris muß man aus dem Rechtsverhältnisse ableiten, welches die hereditatis petitio in sich faßt, als diejenige Klage, womit der Erbe seinen Erbanspruch gegen einen Dritten verfolgt, welcher pro herede die Erbschaft oder einen Theil derselben besitzt. Hat nämlich der wahre und nächste Erbe unterlassen, den Besitzer der Erbschaft, welcher ebenfalls einen Erbtitel für sich anführen kann, der jedoch im Verhältniß zu dem ersten Erben nachstehen muß, zu gehöriger Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist sein Recht an diese Erbschaft erloschen, der Erbtitel des Besitzers wird dadurch wirksam, und dieser bekommt nun das Recht, die Erbschaft als solche, vermöge seines Erbtitels, zu behalten. Diese Vortheile erhält selbst derjenige, welcher erblose Güter (eine hereditas vacans) besessen und vom Fiscus mit

der hereditatis petitio nicht binnen der gesetzlichen Zeit zur Herausgabe genöthigt worden ist; denn auch dieser behält die Erbschaft als solche, und bei ihm ist der natürliche Besitz der Erbschaft zugleich Erwerbungsgrund derselben (pro possessore possidet). Hieraus ergiebt sich nun von selbst, daß Verjährung einer Erbschaft bloß der indirecten Wirkung nach adquisitiv, hingegen der directen Wirkung und den Erfordernissen nach extinctiv sei. Zwar setzt das Rechtsverhältniß selbst, in welchem der Verjährende mit dem nähern Erben steht, auf beiden Seiten gewisse affirmative Bedingungen voraus, welche der Verjährung vorausgehen müssen; allein dies sind bloß Erfordernisse der Existenz des Erbrechts und der Erbschaftsklage, nicht aber Erfordernisse der Verjährung desselben, diese wird vielmehr, wie jede Extinctivverjährung, durch bloßen Nichtgebrauch zu Stande gebracht. Man wende nicht ein, daß unter diesem Gesichtspunkte selbst die Verjährung des Eigenthums erlöschend sei, weil, nach Aufhebung des Rechts des vorigen Eigenthümers durch Nichtgebrauch, gewiß der jetzige Civilbesitzer den stärksten Anspruch auf die Sache habe; denn bei dem Eigenthum liegen die Bedingungen, unter welchen es der Civilbesitzer verjährt, nicht in der Natur des Rechts des vorigen Herrn, sondern sie müssen abgesondert in der Person des Verjährenden stattfinden, damit eben dadurch sein Eigenthumsrecht allererst entstehen könne. Weil aber diese Verjährung nur relativ ist, und der entferntere Erbe dadurch bloß in den Stand gesetzt wird, den nähern Erben, der sich an der hereditatis petitio versäumt hat, von der in seinem Besitze befindlichen Erbschaft auszuschließen und in soweit seinen eigenen Erbanspruch geltend zu machen: so erwirbt er dadurch keinesweges zugleich die einzelnen Erbschaftssachen und Rechte gegen einen Dritten. Denn diese

kann, wenn sie dem Erblasser nicht wirklich zustanden, selbst der wahre und nächste Erbe vermittelst des bloßen allgemeinen Erbtitels nicht verjähren. Vielmehr muß auch der entferntere Erbe zu dem Behuf sich auf die Erfordernisse derjenigen Verjährung berufen, welche für jedes dieser Rechte bestimmt sind, und in Beziehung auf die einzelnen Erbschaftsrechte ist jeder Erbe als bloßer successor singularis anzusehen. Hat also der Erblasser z. B. Kirchengrundstücke besessen, so kann sich sein Erbe nur mit der vierundvierzigjährigen Verjährung, und bei Regalien nur mit der unvordenklichen Verjährung schützen."

Zur Verjährung des Erbschaftsrechtes gehören folgende Thatsachen: die Concurrenz eines näheren Erben mit einem entfernteren, Besitz der Erbschaft oder eines Theils auf Seiten des entfernteren, und Ablauf einer gewissen Zeit. — Die Verjährung des Erbrechts und der Erbschaftsklage setzt nothwendig den Fall voraus, wo nach dem Tode des Erblassers Mehrere vorhanden sind, denen ein Erbanspruch von ungleicher Stärke zusteht, so daß der Eine succedirt sein würde, wenn er nicht mit einem Andern concurrirt hätte; z. B. der Erblasser hat Verwandte und Notherben hinterlassen, aber auch ein Testament gemacht und nachher einen Erbvertrag abgeschlossen, worin er fremde und verschiedene Personen zu Erben eingesetzt hat. Hier würden die Verwandten die Erbschaft bekommen haben, wenn nicht der Erblasser einen Testamentserben ernannt hätte, welcher jenen vorgeht; allein auch dieser kann hier nicht erben, da ihn der Vertragserbe ausschließt; dieser erhält jedoch auch nichts, weil der Erbvertrag wegen Uebergehung der Notherben pflichtwidrig und ungültig ist. Wenn nun der nähere Erbe gegen den entferntern, der den Nachlaß (pro herede) besitzt, sein Erbrecht zu gehöriger Zeit nicht verfolgt, so wird er desselben verlustig, und der

dictum adipiscendae possess. schon hinreichend. Außer diesen von der allgemeinen Natur der Realklagen entlehnten Gründen giebt es noch einen besonderen Grund, warum hered. petit. nicht gegen den bloßen Besitzer angestellt werden kann, welchen die meisten Rechtslehrer übersehen haben: nämlich das bloße Inhaben der Sachen des Erblassers oder Ausüben der Rechte desselben ist kein Besitz einer Erbschaft, d. h. einer universitatis juris, sondern Besitz schränkt sich seiner Natur nach bloß auf einzelne Sachen und Rechte ein. L. 30. §. 2. D. de usurpat. L. 2. quor. bonor. Da nun hered. petit. auf Ausantwortung einer universitatis juris, d. h. einer Masse von Rechten und Verbindlichkeiten (cf. L. 18. et 25. §. 18. D. de heredit. petit. §. 28. Inst. de actionib. L. 7. C. de heredit. pet.) geht, so kann sie bloß gegen einen zuständig sein, welcher selbst unter Erbtitel besitzt, weil sich nur bei diesen Anmaßungen der Erbschaft als solcher denken lassen, und nur dieser zugleich in Hinsicht auf persönliche Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers sich als Erben geriren kann. Wer hingegen keinen Erbtitel für sich hat, besitzt nicht die Erbschaft als solche, sondern als einzelne Gegenstände; gegen ihn kann also keine actio universalis zustehen. Daher heißt es auch in L. 2. D. quor. bonor: „Interdicto quorum bonorum debitores hereditarii non tenentur, sed tantum corporum possessores.“ Dieses Interdict geht also gegen die bloßen Besitzer der Erbschaftssachen als einzelner Gegenstände, nicht aber einer universitas juris. Die Richtigkeit dieser Ansicht scheint auch in L. 11 C. de hered. pet. Bestätigung zu finden, nach welcher der Besitzer einer Erbschaft verbunden sein soll, anzugeben: utrum pro possessore, an pro herede possideat. Denn ginge hered. pet. auch gegen

muß fehlerlos sein (titulus justus). Jedoch sind hier zwei Fälle wohl zu unterscheiden, denn ist a) der Titel des Verjährenden bloß relativ ungültig, d. h. deswegen, weil ein näherer Erbe vorhanden ist, so hindert dies die Verjährung nicht, vielmehr ist dies gerade der Fall, für welchen diese Verjährung allein geeignet ist. Diesen steht L. 2. C. de usucap. pro herede nicht entgegen, wo es heißt: „Nihil pro herede posse usucapi, suis heredibus existentibus, magis obtinuit, denn eines Theils spricht dieses Gesetz nicht von der extinctiven Verjährung des Erbrechts, sondern von der Verjährung des Eigenthums unter dem Titel pro herede, andern Theils liegt demselben noch die Regel des ältern Civilrechts zum Grunde: proximus heres esto, wogegen aber späterhin der Prätor die Regel annahm: proximior heres esto, wodurch er die successionem classium begründete. — Thibaut giebt in §. 27. Note 2. über dieses Gesetz weiter keinen Aufschluß, als daß er es eine sonderbare Verordnung nennt, und Dabelow sagt darüber im 1. Th. S. 344 bloß soviel: das Gesetz habe seinen guten Grund. Ruppprecht §. 96 bezieht dieses Gesetz auf die Verjährung des Eigenthums, welche die Notherben selbst in der Meinung, die Sache gehöre zur Erbschaft, zu Stande bringen wollen, welchen aber gleichwohl diese Verjährung versagt sei, weil sie wegen ihres Aufenthaltes im Hause des Erblassers wissen müßten, die Sache gehöre nicht sein. Ist aber b) der Erbtitel des Verjährers absolut ungültig, d. h. nicht bloß in der Concurrenz mit einem nähern Erben, sondern an sich und unter allen Umständen ohne Kraft, so kann der Besitzer darauf keine Verjährung bauen, weil er gar nicht Erbe ist. Er erhält also auch seinen Platz nicht einmal nach der Rangordnung, in welcher der von ihm angeführte Titel sonst steht. Beispiele eines sol-

Von den besonderen Fällen, in welchen ein Erbrecht in kürzerer Zeit als 30 Jahren verjährt, haben wir schon oben gesprochen.

Die Frage, ob ein Erbe, dessen Erbtitel nur auf einen Theil der Erbschaft geht, dafern er mehr besitzt, diesen Ueberschuß auch als Erbe verjähren könne, beantwortet Kori folgendermaßen: „Hat Jemand bloß auf einen Theil des Nachlasses einen Erbanspruch, so concurriren mit ihm natürlich Miterben, welchen die übrigen Theile dieser Erbschaft gehören. Gegen diese kann aber jener das Mehrere, was er besitzt, keinesweges als Erbe verjähren, weil, wenn schon die Verjährung des Erbrechts schon extinctiv ist, und an sich durch bloßen Nichtgebrauch zu Stande gebracht wird, daraus doch nur die Folge hervorgeht, daß der Erbtitel des entferntern Erben und Besitzers der Erbschaft von jetzt an Wirksamkeit erlangt. Hat dieser also bloß auf einen Theil der Erbschaft einen gegründeten Successionstitel, so läßt sich dieser nicht auf die übrigen Erbtheile ausdehnen. Diese besitzt er vielmehr ohne Titel und als einzelne Sachen, nicht als Erbschaft. Vergl. L. 75. D. de adquir. vel omitt. hered. Bei diesen einzelnen Sachen kommt es also in Hinsicht der Verjährung auf diejenigen Grundsätze an, die nach Verschiedenheit der einzelnen Objecte festgesetzt sind, z. B. ob es körperliche Sachen sind, wo die Grundsätze über Verjährung des Eigenthums eintreten, oder unkörperliche, wo nach Verhältniß der Umstände die erlöschende Verjährung Platz ergreift. Man wende nicht dagegen ein, daß diese Sachen, so lange die Theilung noch nicht geschehen ist, doch in soweit als Erbschaft angesehen würden, als die Trennung derselben mittelst Erbtheilungsklage gefordert werde; denn dies geschieht eben deshalb, weil sie zum gemeinschaftlichen Erbe gehören, so lange sie durch Theilung den Individuen

er an die Stelle des Fiscus, welcher selbst subsidiarischer Erbe ist und, dafern er den Nachlaß wirklich an sich genommen hätte, zu Bezahlung der Erbschulden verbindlich gewesen wäre, so wie diese Verbindlichkeit sonst auch auf denjenigen übergeht, welcher vom Fiscus eine Erbschaft gekauft hat. Sodann wird b) ein solcher Besitzer einem Erben darin gleichgestellt, daß die Gesetze dem Fiscus gegen ihn, vor Ablauf der vier Jahre, heredatis petitionem gestatten, deren Gegenstand doch allemal eine universitas juris ist. c) Wollte man ihn als singulären Nachfolger betrachten, so müßte man ihn als Eigenthümer der erblosen Güter ansehen. Allein, gesetzt, es befänden sich darunter fremde Sachen, die dem Verstorbenen selbst nicht zugehörten, so läßt sich doch nicht behaupten, daß ein solcher Besitzer schon nach vier Jahren das Eigenthum daran erworben habe, da der Verjährung des Eigenthums überhaupt ganz andere Zeitfristen und Bedingungen gesetzt sind, als der Verjährung erbloser Güter. Für unsere Meinung spricht noch d) die Verordnung, daß derjenige, welchem eine Erbschaft, zu der keine Intestaterben vorhanden sind, im Testamente hinterlassen worden ist, alsdann, wenn er die Succession ex testamento verweigert hat und vom Fiscus auf Herausgabe der dadurch erblos gewordenen Güter binnen vier Jahren nicht belangt worden ist, dennoch die im Testamente errichteten Vermächtnisse auszahlen soll. L. 6. §. 7. D. si quis omissa causa testam.: „Certi si vacantia bona quis possederit et quadriennium praeterierit, indubitate conveniri poterit ex hac parte edicti (vide L. 1. h. t.): quia et omisit causam testamenti et quia ab intestato possidet, et quidem sic, ut praescriptione quadriennii tutus sit.“ Da er nun, so wie der Erbe, zu Auszahlung der Legate verbunden ist, so muß man ihn noch weit

mehr zu Bezahlung der Erbschulden verpflichtet achten. Dies fordert selbst die Billigkeit, weil, wenn man ihn als successor singularis ansehen wollte, Niemand vorhanden wäre, welcher die Gläubiger des Erblassers befriedigte. Die Regel: bona non intelliguntur, nisi deducto aere alieno, welche man vielleicht gegen ihn anziehen könnte, ist viel zu allgemein, als daß sie Anwendung verdiente, und beweist auch zu viel. Denn in Gemäßheit derselben könnte man jedem singulären Nachfolger einen Theil der Schulden seines Vorgängers aufbürden. (Selbst bei dem donatario omnium bonor. hat man nicht nöthig, zu dieser Regel seine Zuflucht zu nehmen, um ihn zu Bezahlung der Schulden des Schenkers verbindlich zu machen. Dazu ist ein weit speciellerer Grund vorhanden, nämlich die Insolvenz, in welche sich ein solcher Schenker zum Nachtheil seiner Gläubiger setzt, und wodurch diese berechtigt werden, gegen den Schenknehmer die Paulianische Klage anzustellen, um von ihm soviel von den Geschenken zurückzufordern, als ihre Forderungen betragen.) Ohnedies läßt diese Regel das nähere Verhältniß zwischen den Gläubigern und dem singulären Nachfolger ganz unbestimmt, und es wird dadurch nicht an die Hand gegeben, welche Klagen erstere gegen diesen gebrauchen können, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen.

Ist nun der Besitzer erbloser Güter nach Ablauf von vier Jahren als successor universalis des Verstorbenen anzusehen, so folgt von selbst, daß, wenn Mehrere und zwar a) in solidum Besitz ergriffen haben, sie die Erbschulden zu gleichen Theilen, wenn sie aber b) separatim und ein Jeder für sich gewisse Theile dieses Nachlasses an sich genommen haben, nach Verhältniß des Werths dieser Theile die Erbschulden berichtigen müssen; so wie denn auch im letz-

tern Fall ein Jeder von ihnen nur in diejenigen persönlichen Rechte des Erblassers eintritt, in Ansehung deren er sich pro herede gerirt hat."

In Bezug auf den Titel der Erbfolge meint Unterholzner, daß er natürlich nicht als ein Erwerbungsgrund des Erbfolgerechts gedacht werden könne. Eine Verjährung aus einem solchen Titel wirkt nicht einmal bei den im Eigenthumsbesitz des Verstorbenen befindlichen Sachen ohne Einschränkung. Da nämlich der Besitz des Universalsuccessors immer nur im Zusammenhang mit dem Besitz des Erblassers beurtheilt wird, so kann die Erbfolge dem Erben keinen Usucapionstitel gewähren, wenn nicht schon der Erblasser einen Usucapionstitel hatte, oder auch nur den Usucapionstitel des Erblassers verändern. c. 4. C. pro her. „Usucapio non praecedente vero titulo procedere non potest: nec prodesse neque tenenti neque heredi ejus potest: nec obtentu, velut ex hereditate esset, quod alienum fuit, domini intentio ullo temporis longi spatio absumitur." Auch die Analogie der praescriptio longi temporis spricht dafür (c. 4. C. de praescr. l. t. „Diutina possessio tantum jure successionis sine justo titulo obtenta, prodesse ad praescriptionem hac sola ratione non potest"). In dieser Beziehung wird daher auch in der c. 1. C. pro her. die usucapio pro herede geleugnet. („Cum pro herede usucapio locum non habeat; intelligis, neque matrem tuam, cui heres extitisti, neque te usu mancipia ex ea causa capere posse.") Es scheint dieses ein so allgemein anerkannter Rechtssatz gewesen zu sein, daß man kaum begreift, wie es im Fr. 3. pro her. heißen kann: „Plerique putaverunt, si heres sim, et putem, rem aliquam ex hereditate esse, quae non sit; posse me usucapere"; es kann

(epist. V. 1.), daß man gegen denjenigen pr
rede usucapiren konnte, der ein Notherbrecht
dem Recht der Inofficiositătsquerel) hatte.
wird vorausgesetzt, daß 1) ein Erbfall wirklic
handen sei; denn man kann nicht die Sachen
noch Lebenden, etwa gar gegen den Eigenthümer
als Erbe usucapiren. Sodann wird erfordert
Erbfolgefähigkeit des Usucapirenden, und auß
noch 3) ein hinlänglicher Grund, aus welchem
sich vor Anderen als berufen zur Erbfolge betr
kann. Als ein solcher wäre es wohl anzusehen,
man in einem gültigen Testament, was aber n
widerrufen ist, zum Erben eingesetzt war, oder
man ein Intestaterbe ist, während ein näherer
wandter oder ein Testament ganz unerwartet
Vorschein kommen. Das Erforderniß des
Glaubens beim Anfang des Besitzes versteht sic
selbst; ob aber auch noch die Fortdauer desselbe
fordert wurde, mag allerdings bezweifelt werden,
hier von einem civilrechtlichen Usucapionstitel die
ist. — Ausnahmsweise hat jedoch die Usucapion
dem Titel der Erbfolge keine Wirkung, weder g
den Familienerben (suus heres), ohne Zweif

Erbe nicht usucapiren, wenn man eine Sache bereits zuvor aus irgend einem andern Grunde oder selbst ohne die Absicht, ein Recht daran auszuüben, inne gehabt hat.

Die Usucapion aus dem Titel eines Legats beruht darauf, daß man zufolge einer wirklichen letzten Willenserklärung Besitz ergriffen habe, gleichgültig ob man durch Uebergabe des Erben oder durch einseitige Ergreifung den Besitz erlangt hat, in sofern nur in dem letztern Falle nicht auf eine unrechtmäßige Weise (vitio) die Ergreifung geschehen ist. Diese Usucapion wirkte ursprünglich unter Voraussetzung einer vollkommen wirksamen letzten Willensverordnung gegen den Eigenthümer, dessen Sache von einem Andern zum Gegenstand eines Legats gemacht war; nachher aber ließ man sie auch zu, damit man eine Sache, welche nicht auf rechtsbeständige Weise legirt ist, gegen den Erben usucapiren könne. In der letztern Rücksicht kommt insbesondere eine Usucapion vor, wenn das Legat widerrufen war; aber auch wenn es von Anfang an nicht rechtlich bestand, z. B. weil einer andern Person gleiches Namens das Legat zugedacht war, oder der Erblasser das Recht zu legiren nicht hatte. Wenn übrigens das Legat deswegen ungültig ist, weil der Legator nicht befugt war, aus einem Vermächtnisse etwas zu erwerben, so findet eine Usucapion nicht statt, weil man über seinen eigenen Rechtszustand nicht mit gutem Glauben irren kann; guter Glaube aber darf hier wie allenthalben nicht fehlen, obgleich ein fortdauernder guter Glaube aus gleichem Grunde, wie bei der usucapio pro herede, nicht nothwendig zu sein scheint. Sonst ist gewiß, daß auf die Zeit vor dem erworbenen Besitz in Ansehung des guten Glaubens nicht gesehen wird, wie denn auch der böse Glaube des Legirenden der Usucapion des Legators nicht im Wege steht."

Wir ſchalten hier, ehe wir zu den Wirkungen der Erbſchaftsverjährung übergehen, Dabelow's Anſicht über die Frage, ob der Erblaſſer die Verjährung der zur Erbſchaft gehörigen Sachen durch Teſtament verbieten könne, ein. „Man pflegt, ſagt er Th. 1, S. 314, zu den Sachen, welche nicht uſucapirt werden können, auch noch diejenigen zu zählen, deren Veräußerung im Teſtamente verboten worden iſt, ſo wie auch alle, deren Veräußerung die Geſetze unterſagt haben. Es läßt ſich aber ſolches nicht aus den Geſetzen beweiſen. Denn die L. 2. C. de usuc. pro emt.: „Si contra defuncti voluntatem servos, quos propter perfectae artis peritiam heredibus suis defunctus servari testamento praecepit, tutores vendiderunt, usucapi non potuerunt“, ſchließt die Uſucapion nicht in allgemeinen Ausdrücken bei Sachen aus, deren Veräußerung der Erblaſſer im Teſtamente unterſagt hat, ſondern ſie verordnet bloß, daß keine Uſucapion eintreten ſoll, wenn die Vormünder Sklaven verkauft haben, deren Erhaltung der Erblaſſer wegen der ihnen beiwohnenden beſondern Geſchicklichkeit befohlen hat. Das Ge-

den, vertheidigen. Von der Ausschließung der Usucapion bei widerrechtlich von dem Ehemanne veräußerten Dotalsachen kann man (wie doch geschieht) nicht auf allgemeine Ausschließung der Usucapion bei Sachen, deren Veräußerung die Gesetze untersagt haben, argumentiren, da hier wieder der besondere Grund des Gesetzes einer solchen Argumentation zuwider ist. und ganz unrichtig würde es sein, wenn man behaupten wollte, daß die Usucapion bei Sachen ausgeschlossen sei, deren Unveräußerlichkeit durch einen Vertrag festgesetzt worden.

Nach justinianeischem Rechte steht also die durch ein Testament, Gesetz oder einen Vertrag untersagte Veräußerung der Usucapion nichts weiter entgegen, als daß die Usucapion in dem Falle der L. 2. C. de usuc. pro emt. und bei Dotalgütern aus besonderen Gründen nicht stattfindet. Bei dem ersten Falle fällt sie ohnehin darum weg, weil sie allgemein durch neuere Gesetze bei Gütern der Minderjährigen aufgehoben worden ist."

In Beziehung auf die Gläubiger und Schuldner des Erblassers hat die Verjährung einer Erbschaft verschiedene Wirkungen. Diese betreffen den näheren und entfernteren Erben zunächst in sofern, als ihr Verhältniß zu dem Erbschuldner vor Vollendung der Verjährung in Anschlag kommt, oder nach Vollendung derselben. Vorher kann bloß der wahre nächste Erbe die Erbschuldner belangen, und diese auch nur an ihn Zahlung leisten. Sie sind sogar verpflichtet, nochmals an diesen zu zahlen, wenn sie an den entfernteren Erben vorher schon Zahlung geleistet haben, ohne die Einrede der fehlenden activen Legitimation geleistet zu haben, und können von ersterem nur die Zurückgabe der Zahlung durch die condictio indebiti fordern. Will der nähere Erbe die Erbschuldner ihrer Verpflichtung entheben, so kann er, was

erst gar in 120 Jahren verjährt werde, da doch
Klage nach römischem Rechte nicht zu den ausge
menen Klagen gehört, sondern nach der Regel
theilt und in 30 Jahren verjährt wird. Dies
findung — denn anders kann man sie nicht n
— stammt noch aus der Schule der Glossatore
und gründet sich darauf, daß Descendenten e
aus mehreren prätorischen Edicten die bonorum
sessio nachsuchen, folglich sich auch der für jed
norum possessio angeordneten Fristen bed
konnten. So vielen Beifall auch diese Meinun
ter den älteren Rechtsgelehrten gefunden hat, u
oft sogar auf den Grund derselben erkannt w
ist, so wird sie doch heutiges Tages als eine M
burt juristischer Interpretation allgemein verw
ist auch nie durch einen allgemeinen Gerichtsb
sondern nur durch einen particulären sanctionirt
den, so daß bei der Darstellung der Theorie d
löschenden Verjährung nach gemeinem Rechte d
weiter gar nicht Rücksicht zu nehmen ist."

Nach vollendeter Verjährung sind die rechtl
Verhältnisse des nähern und entferntern Erben
folgenden Fällen zu bestimmen: A. Hat der n

den Schuldner als Erben gezeigt hat, so ist nur er befugt, die Schuld einzutreiben. c) Hat der nähere mit dem entferntern zugleich sich der Forderung angemaßt, z. B. durch Einmahnen derselben, so muß der entferntere zurückstehen, weil der nähere, dem ohnedies das stärkere Erbrecht gebührt, zugleich im Besitze war und in soweit eine Verjährung gegen ihn nicht eintreten konnte. Haben endlich d) beiderlei Erben sich die Forderung anzumaßen unterlassen, so ist, vorausgesetzt, daß die Forderung unterdessen noch nicht verjährt ist, bloß der nähere Erbe zu Eintreibung derselben befugt, weil sie diesem schon vermöge seines bloßen Erbtitels zusteht und der entferntere in Rücksicht derselben keinen Besitz hat, also auch keine Verjährung für sich anführen kann. Hat dagegen B. der nähere Erbe während der Verjährungszeit von der Erbschaft gar nichts besessen, sondern Alles der entferntere, so fallen diesem alle Forderungen des Erblassers zu, wenn sie nicht unterdessen an sich durch Verjährung erloschen sind: es müßte denn der nähere Erbe während der Deliberationsfrist wenigstens wörtlich die Erbschaft angetreten und der entferntere sich gewisser Forderungen nicht angemaßt haben, welche dann noch dem nähern Erben zuzusprechen sind.

Nach derselben Analogie sind die Rechtsverhältnisse zwischen den Erben und den Erbschaftsgläubigern zu beurtheilen; so daß also die letztern vor der Verjährung nur den früheren Erben in Anspruch nehmen können, mit Ausnahme ihrer Ansprüche auf jura in re, die immer gegen den Besitzer derselben geltend zu machen sind. Hat der entferntere Erbe gezahlt, so steht ihm gegen die Gläubiger die condictio indebiti zu, und war er bona fide im Besitz der Erbschaft, so kann er, im Falle der zu restituirenden Erbschaft, das Gezahlte sogleich von der Erbschaft abziehen. Ebenso sind die Fälle nach vollendeter Verjäh-

…nn für todt erachtet, und seine
…allen Rechten und Verpflich-
…laß ein. Ueber die Zeitfrist,
…r für todt erachtet wird, giebt
…eber den Zeitraum, wel-
…ssen sein muß, um
…en, ist man nicht
…ung desselben
…für diesen
…ches der
…e das von
…es, und diese
…yen Gerichtshö-
…de erst nach dem
…t, so wird nach deut-
…et, bis er das 100ste
…causitz ist durch Gerichts-
…ysische Verjährungszeit von
…Tag eingeführt, um einen Ab-
…em man so lange keine Nachricht
…odt zu erklären. Aug. Frid.
…itatione edictali in hereditа-
…b mortem praesumtam peti-
… Elect. praescr. Lips. 1791.
…nd das daselbst im Anhange bei-
… Kaisers Matthias an den Rath
…. März 1616. — Dieselbe Zeit
…atuten des Raths zu Torgau vom
…IV. angenommen, nur mußte der
… das 70ste Jahr erfüllt haben.
… jedoch daselbst nach einem neuern
…sischen erbländischen Rechten aber
…der alsdann für todt erklärt, wenn
…e abwesend gewesen ist, gerechnet
…r ihn eingegangenen Nachricht,
…gegangen ist, von Zeit seiner Ent-

rung wie oben zu beurtheilen. Hierzu macht Kori noch die Bemerkung: „Man glaube nicht, daß der theilweisen extinctiven Verjährung des Erbrechts, welche den bisher aufgeführten Fällen mit zum Grunde liegt, die Sätze entgegen stünden: daß ein Erbe nicht bloß einen Theil der Erbschaft annehmen und den andern ausschlagen könne; daß er, wennn er sich in Ansehung einiger Erbschaftsrechte pro herede gerirt habe, sodann in Hinsicht des ganzen ihm zustehenden Erbtheils als Erbe zu achten sei; denn dadurch wird nur soviel angedeutet, daß der Erbe nicht freiwillig von dem ihm hinterlassenen Erbantheil etwas ausschlagen könne, also nicht der Fall ausgeschlossen, wo ihm die Gesetze sebst wegen versäumter hereditatis petitio partiaria wiederum einen Theil entziehen. Eben so wenig hindert die Regel: nemo pro parte testatus, pro parte etc., daß nicht ein Intestaterbe den Theil der Erbschaft verjähren könne, welchen er pro herede besaß, und welcher ihm von dem Testamentserben während der Verjährungszeit nicht abgefordert worden ist, denn jene Regel leidet eben dadurch, daß hereditatis petitio partiaria zum Beispiel fidei commissaria, actio suppletoria, durch Verjährung erlischt, eine Modification, wie sie denn auch durch Gesetze selbst für gewisse Fälle aufgehoben (Cf. 15. §. 2. D. de inoffic. testam. L. 8. §. 5. L. 19. et 24. eod.) und besonders bei der durch deutsche Sitten eingeführten Intestaterbfolge, z. B. ins Heergeräthe und Gerade, außer Anwendung gesetzt ist."

Wir gehen nun zur Verjährung des Gesammtvermögens eines Verschollenen über. Unter einem Verschollenen versteht man denjenigen, welcher von seinem vorigen Wohnorte oder dem Orte, wo er Vermögen besitzt, eine gewisse Zeit entfernt gewesen ist, ohne von seinem Leben und Aufenthalt etwas hören

zu lassen. Er wird dann für todt erachtet, und seine Erben treten dann mit allen Rechten und Verpflichtungen in seinen Nachlaß ein. Ueber die Zeitfrist, in welcher ein Abwesender für todt erachtet wird, giebt Kori folgende Angaben: „Ueber den Zeitraum, welcher nach gemeinem Recht verflossen sein muß, um einen Abwesenden für todt zu erklären, ist man nicht einig. Einige überlassen die Bestimmung desselben der Willkür des Richters, Andere nehmen für diesen Termin das 100ste Jahr des Alters an, welches der Abwesende erreicht haben soll, wieder Andere das von demselben erfüllte 70ste Jahr seines Alters, und diese Meinung ist auch in den meisten deutschen Gerichtshöfen recipirt. Hat sich der Abwesende erst nach dem 70sten Jahre seines Alters entfernt, so wird nach deutschem Gerichtsgebrauch gewartet, bis er das 100ste Jahr erfüllt hat. In der Lausitz ist durch Gerichtsbrauch die ordentliche sächsische Verjährungszeit von 30 Jahren, Jahr und Tag eingeführt, um einen Abwesenden, von welchem man so lange keine Nachricht erhalten hat, für todt zu erklären. Aug. Frid. Schott, D. de citatione edictali in hereditatis absentium, ob mortem praesumtam petitione jure Sax. Elect. praescr. Lips. 1791. p. 23. not. 28. und das daselbst im Anhange beigefügte Rescript des Kaisers Matthias an den Rath zu Görlitz vom 28. März 1616. — Dieselbe Zeit war auch in den Statuten des Raths zu Torgau vom Jahre 1621 tit. XIV. angenommen, nur mußte der Abwesende zugleich das 70ste Jahr erfüllt haben. Jetzt richtet man sich jedoch daselbst nach einem neuern Gesetz. Nach sächsischen erbländischen Rechten aber wurde ein Abwesender alsdann für todt erklärt, wenn er 1) zwanzig Jahre abwesend gewesen ist, gerechnet von der letzten über ihn eingegangenen Nachricht, oder wenn keine eingegangen ist, von Zeit seiner Ent-

laden werden, hingegen in den sächsischen Erbl
muß dies vorausgehen, und wenn sich der Abwe
vor erfolgter Rechtskraft der Präclusivsentenz a
meldet, so fällt die Präclusion desselben von s
Vermögen weg. Ja selbst nach eingetretener R
kraft des Urtheils wird er binnen Jahresfrist
Publication des Urtheils an noch gehört, dafe
entweder für seine Person der Wiedereinsetzun
den vorigen Stand genießt oder Ehehaften besc
gen kann, wodurch er sich früher zu melden gebi
war. Mandat, die Verkürzung der curae ab
betreffend, — „und die darauf einlangende sen
tia praeclusiva die Wirkung haben soll, daß
deren Rechtskraft der Ausgebliebene, dafern er
contumaciam abzulehnen vermag, und sich de
binnen Jahresfrist, von Publication des Urtheil
zu rechnen, behörig meldet, mit seinen Ansprüche
seinen Einwendungen weiter nicht gehört werde.
Es ist also die durch dieses Gesetz eingeführte
sumtion des Todes keine einfache, sondern sie sc
selbst den Beweis des Gegentheils aus (praesu
juris et de jure). Haubold in not. v
Bergeri Oecon. Jur. Lib. I. Tit. III. th

estimmen dazu die Zeit, wo sich der Abwesende entfernt hat, Andere die Zeit, wo ihm ein Curator gesetzt worden ist, wieder Andere die Zeit, wo die Präclusivsentenz in Rechtskraft übergegangen ist. Allein am richtigsten dürfte wohl der Civiltod von dem Tage an zu rechnen sein, wo die gesetzliche Zeit der Abwesenheit wirklich verlaufen ist, und dies befolgt auch der Gerichtsbrauch. Da nach sächsisch erbländischem Rechte diese Präsumtion des Todes den Gegenbeweis ausschließt, so muß es bei diesem Zeitpunkte des Civiltodes selbst dann verbleiben, wenn der natürliche Tod noch erwiesen werden könnte.

Ueberhaupt bekommen die Erben des Verschollenen nur diejenigen Rechte, welche übertragbar sind und sonst auf die Erben übergehen. Dagegen behält der Verschollene, im Falle er wirklich noch lebt, selbst nach erfolgter Rechtskraft des Präclusivbescheids, noch folgende Rechte: 1) solche, welche bloß auf seine Person eingeschränkt sind (jura personalissima), worunter die meisten Zustandsrechte gehören, z. B. Eherechte, Adel; 2) Güter, welche der Abwesende in einem fremden Territorium besitzt, worin er sich wirklich noch aufhält, oder worin über Abwesende andere Grundsätze gelten. Hatte dagegen der Abwesende in Sachsen selbst zwei concurrirende Gerichtsstände, den Gerichtsstand des Wohnorts und der gelegnen Sache, so eröffnet bloß der Richter des Wohnorts den Edictalprozeß, und das in diesen Gerichten gesprochene Präclusivurtheil erstreckt sich auch auf das unter anderen sächsischen Gerichten gelegene Vermögen des Verschollenen. Dies folgt aus den Bestimmungen der sächsischen Vormundschaftsordnung vom Jahre 1792 Cap. XXV. §. 4. Aug. Frid. Schott, Diss. cit. pag. 47. 3) Vermögen, welches dem Verschollenen erst nach der Rechtskraft des Präclusivurtheils angefallen ist, denn die Präclusion kann bloß

Unterholzner behandelt dieses Thema in dem Paragraphen über Ununterbrochenheit der Usucapionszeit ebenfalls ganz allgemein vom Standpunkte des römischen Rechts. Er sagt: „Wenn zufolge einer rechtlichen Uebertragung (per successionem) der Besitz von dem Einen auf einen Andern kommt, so entsteht dadurch im Grunde eine Unterbrechung des Besitzes. Davon ist die Unterbrechung der Usucapionszeit eine natürliche Folge, in sofern nicht besondere Gründe vorhanden sind, den Besitz des Vorgängers dem Nachfolger (successor) zuzurechnen. Eine solche Zusammenrechnung des Besitzes (accessio possessionis, accessio temporis) findet in anderen Fällen, wo es auf fortgesetzten Besitz ankommt, ganz ohne allen Zweifel statt; es ist zu untersuchen, in wiefern ein Gleiches beim Usucapionsbesitze Anwendung finde. Zuerst aber müssen wir die bei der Zusammenrechnung des Besitzes geltenden Rechtsgrundsätze kennen lernen, obgleich sie, genau genommen, nicht hier, sondern in der allgemeinen Besitzeslehre ihren Platz finden sollten, da deren Anwendung sich keineswegs auf das Recht der Ersitzung beschränkt.

Im Fall einer im Civilrecht gegründeten Universalsuccession ist es bei dem Grundsatze, daß Erblasser und Erbe eine Personeneinheit bilden, sogar schon der civilrechtlichen Consequenz (jus) gemäß, daß man dem Erben den Besitz des Erblassers zurechne. In den nicht civilrechtlichen Fällen der Universalsuccession, so wie in den Fällen einer bloßen Singularsuccession ist es dagegen theils der Zweck, die nicht civilrechtliche Universalsuccession der civilrechtlichen gleichzustellen (utilitas), theils die gemeinrechtliche Consequenz (aequitas), wodurch die Zusammenrechnung des Besitzes gerechtfertigt wird. Da nämlich durch das Unterlassen der Veräußerung die Unterbrechung des Besitzlaufs gehindert werden kann, so ist das Ausschlie-

[redacted]

nung zu billigen, zufolge welcher man hier (nach der Analogie der Singularsucceſſion) die Zurechnung des Beſitzes ausſchloß.

Die Hauptfälle der Singularsucceſſion, in welchen Beſitzacceſſion eintritt, ſind Kauf, Beſtellung eines Heirathsgutes, Schenkung, Vermächtniß, ſogar Verpfändung. Auch die Zurückerwerbung eines rechtlich übertragenen Beſitzes, wo dieſe zufolge eines Obligationsverhältniſſes eintritt, bewirkt, daß der frühere Beſitz mit dem neuen und zugleich mit dem fremden Zwiſchenbeſitze zuſammengerechnet wird. Dagegen kann da, wo der Beſitz einer Sache in Folge eines dinglichen Anſpruchs herausgegeben wird (es ſei nun freiwillig, oder als Folge einer Verurtheilung), eine Beſitzesacceſſion eben ſo wenig ſtattfinden, als wenn die bloße Meinung einer rechtlich gültigen Succeſſion im Beſitze vorhanden iſt, geſetzt auch, daß eine ſolche Meinung im Stande wäre, einen rechtmäßigen Erſitzungsbeſitz zu begründen. Uebrigens iſt es gleichgültig, ob die Beſitzesveränderung die Folge einer in eigenem Namen, oder aber einer für einen Andern (wenn nur gültig) vorgenommenen Veräußerung ſei, da in dem letztern Falle der Beſitz desjenigen, für welchen die Veräußerung vorgenommen war, nichtsdeſtoweniger in Anrechnung kommt. Dagegen wird allgemein vorausgeſetzt, 1) daß derjenige, welcher fremden Beſitz zufolge einer Singularſucceſſion ſich zurechnen will, ſelbſt angefangen habe zu beſitzen; 2) daß die Beſitzesveränderung einen unmittelbaren Uebergang des frühern Beſitzes in dem neuen darſtelle; 3) daß der unmittelbar vorhergehende Beſitz von der Beſchaffenheit ſei, wie ſie zu den rechtlichen Wirkungen, die durch das Zuſammenrechnen bezweckt werden, erfordert wird. Daß im Fall einer in der Perſon des Vorgängers eingetretenen Unterbrechung des Beſitzes nur von der Zeit der Wiedererlangung

der Besitz zugerechnet werden kann, versteht sich von selbst.

Wo Besitzesaccession stattfindet, versteht es sich übrigens von selbst, daß sie durch mehrere Besitzveränderungen fortgeht. Dieses gilt sowohl bei der Universal-, als auch bei der Singularsuccession, endlich in dem Falle, wo Universal- und Singularsuccession abwechseln.

Was nun die Zulässigkeit der Besitzesaccession in der Usucapionslehre betrifft, so scheint es allerdings, daß man bei der Civilerbfolge nicht daran zweifeln könne, weil hier die Zulässigkeit auf einer civilrechtlichen Consequenz beruht, und sie daher der Natur der Usucapion angemessen ist. Doch versteht es sich von selbst, daß die Usucapion aus dem Titel der Erbfolge ausgeschlossen bleibt, da diese nicht auf einem ererbten, sondern auf einem neuen Titel gegründet ist. Bei der prätorischen Erbfolge fehlt die civilrechtliche Einheit; schon darum läßt es sich also bezweifeln, ob sie in einer civilrechtlichen Lehre, wie die Usucapion war, ähnliche Wirkungen wie die Civilerbfolge hervorbringen konnte; noch unwahrscheinlicher wird die Statthaftigkeit einer accessio temporis bei der prätorischen Erbfolge, wenn man die bei einer solchen Annahme entstehende Inconvenienz erwägt, indem der prätorische Erbe (bonorum possessor) in dem Falle, wo der Erblasser ein bloß provisorisches Eigenthum (mit Usucapionsbesitz) gehabt hatte, wegen der eintretenden Accession die Usucapion eher vollenden würde, als in dem andern Falle, wo der Erblasser schon ein wahres Eigenthum hatte, und der Erbe nur deswegen usucapirt, um sein in bonis esse in ein quiritisches Eigenthum zu verwandeln, indem in dem letztern Fall von einer Accession nicht die Rede sein könnte. — Zwar scheint es, als ob eine Institutionenstelle mit dieser [illegible]ht nicht ganz übereinstimme; denn wenn

man den §. 12. I. de usucap. lieſt, ſo muß man auf den erſten Anblick glauben, es habe vor Juſtinian nicht einmal bei den Civilerben eine accessio temporis ſtattgefunden: „Diutina possessio, quae prodesse coeperat defuncto, et heredi et bonorum possessori continuatur: licet et ipse sciat praedium alienum esse . . . . . Quod nostra constitutio similiter in usucapionibus observari constituit, ut tempora continuentur.“ Allein dieſe an ſich unwahrſcheinliche Meinung muß man bald wieder verlaſſen, wenn man auf verſchiedene Pandektenſtellen aufmerkſam wird, welche ſchlechterdings nicht interpolirt ſein können, und doch eine Zuſammenrechnung der Uſucapionszeiten bei der Civilerbfolge ganz beſtimmt vorausſetzen.“

Nachdem Unterholzner noch die Hauptſtellen aus den Geſetzen hierüber wörtlich angeführt hat, die ſich im Fr. 30. praescr. ex quibus causis maj. (4. 6.) und Fr. 43. de usurp., ſo wie Fr. 15. ibid. befinden, wendet er ſich zur Singularſucceſſion. Die Zuſammenrechnung des Uſucapionsbeſitzes beruht nach ſeiner Anſicht nicht auf civilrechtlichen Grundſätzen, ſondern auf der Billigkeit (aequitas). Sie ſcheint deswegen dem Charakter der Uſucapion nicht angemeſſen. „Dennoch, fährt er fort, haben wir eine deutlich ſprechende Stelle des Paulus, in welcher geſagt iſt, daß der Uſucapionsbeſitz des Verkäufers dem Käufer zu Statten kommen ſoll; daß alſo dieſer Stelle zufolge wenigſtens bei der Succeſſion aus einem Kaufe vor Juſtinian eine Acceſſion des Uſucapionsbeſitzes rechtlich zuläſſig wäre. Nun kann man freilich dabei an eine Interpolation denken; es iſt aber auch gar nicht unmöglich, daß durch eine beſondere geſetzliche Beſtimmung dieſer gegen die civilrechtliche Conſequenz ſtreitende Rechtsſatz in die Uſucapionslehre gekommen iſt. Wir kennen ſogar mit

der Usucapion zu verstehen, weil bei der lan
rigen Ersitzung die Zusammenrechnung der Be
zeiten uralt und ganz allgemein gewesen zu sein sc
und es gegen die Gewohnheit der Institutione
für einen von Alters her unstreitig gültigen Rech
ein bloßes bestätigendes Rescript anzuführen; a
zu glauben, Justinian würde diese Gelegenhe
nutzt haben, um abermals zu bemerken, daß
Ausdehnung der Accession auf die Usucapion von
herrühre. Zum Beweis, daß schon vor Justi
bei der Usucapion eine Besitzesaccession zufolge
Kaufs gegolten habe, könnte man noch Fr. 2. §
pro emt. anführen. Denn da in dieser Stell
der emtio a furioso die Accession geleugnet wi
läßt sich schließen, daß bei einem gültigen Kauf s
golten haben müsse. Inzwischen wäre es mö
daß in dieser Stelle die bei der langjährigen Ersi
stattfindende accessio possessionis gemeint
Uebrigens forderte die Natur der Sache, da
mancipationspflichtigen Gegenständen eine Zu
menrechnung des Besitzes entweder gar nicht oder
im Fall einer Mancipation angenommen wurde,
sonst die Inconsequenz entstünde, daß das jus Q

den Mancipation beginnen mußte. Auch dürfen wir nicht annehmen, daß die erwähnte Constitution von Severus und Antoninus auch bei den übrigen Arten der Singularsucceſſion eine Veränderung hervorgebracht und die Beſitzesacceſſion dabei eingeführt habe. Vielleicht daß ſie die beſondere Rückſicht hatte, Verkäufe zu erleichtern und hier einen Umweg zu erſparen, wodurch man die Vortheile der Acceſſion auch ſchon vorher erreichen konnte."

Dabelow läßt die geſetzlichen Beſtimmungen über die einzelnen Fälle, in denen eine accessio possessionis möglich iſt, voraufgehen, ehe er die allgemeinen Grundſätze aufſtellt. Dieſe einzelnen Fälle ſind nach demſelben:

I. In Anſehung des Erben iſt deutlich beſtimmt worden, daß ſein Beſitz mit dem Beſitze des Erblaſſers zur Vollendung der Verjährung zuſammen gerechnet ſoll, vorausgeſetzt, daß der Beſitz der Erbſchaft, worin ſich die zu verjährende Sache befand, ununterbrochen von dem Erblaſſer auf den Erben überging. Da der Erbe als eine Perſon mit dem Erblaſſer zu betrachten iſt, ſo ſchadet deſſen mala fides der von dem Erblaſſer gültig angefangenen Verjährung nicht, indem ſie hier als superveniens betrachtet wird; da hingegen eben dieſe Einheit, wenn der Erblaſſer in mala, der Erbe hingegen in bona fide war, dem Letztern ſo ſchadet, daß er auch nicht einmal ſelbſt eine Verjährung anfangen kann. §. 12. I. de usucap. Diutina possessio, quae prodesse coeperat defuncto, et heredi et bonorum possessori continuatur, licet ipse sciat, praedium alienum esse. Quod si ille initium justum non habuit, heredi et bonorum possessori, licet ignoranti, possessio non prodest. Quod nostra constitutio similiter et in usucapionibus observari constituit, ut tempora conti-

nuentur. Add. L. 48. §. 1. D. de acq. rer. domin., L. 22. D. de usurpat.

II. Dem Legatar wird der Besitz des Erblassers und dessen Erben zum Behufe der Verjährung mit angerechnet. Gleiche Grundsätze müssen beim Fideicommissar gelten, mag das Fideicommiß sein von welcher Gattung es wolle. Es ist völlig gleichgültig, wie und unter welchen näheren Bestimmungen die Hinterlassung des Legats und Fideicommisses geschehen ist. L. 13. §. 10. D. de acq. vel amitt. poss. Sed et legatario dandam accessionem ejus temporis, quo fuit apud testatorem, scindum est. An heredis possessio ei accedat, videamus. Et puto sive pure, sive sub conditione sit relictum, dicendum esse, id temporis, quo heres possedit ante existentem conditionem, vel restitutionem rei legatario proficere. Testatoris autem semper proderit legatario, si legatum vere fuit, vel fideicommissum. L. 14. §. 1. D. de usurpat. In re legata, in accessione temporis qua testator possedit, legatarius quodammodo quasi heres est.

III. Dem Käufer soll der Besitz des Verkäufers bei der Verjährung mit angerechnet werden, und zwar nicht nur dessen Besitz, sondern auch der Besitz seines Vorgängers, mag er von dem Eigenthümer selbst oder dessen Bevollmächtigten kaufen. Wer von einem Sklaven oder Hausſohne etwas kauft, dem accedirt die possessio des Herrn und Hausvaters nur alsdann, wenn der Verkauf mit dessen Wissen und Willen geschehen ist. Beim Kaufe der Pupillensachen von dem Vormunde kommt dem Käufer die Besitzzeit des Pupillen zu Statten, und gleiche Rechte finden statt, wenn Jemand von dem Curator eines Pupillen und Wahnsinnigen etwas kauft. Dem Käufer einer

Erbschaft kommt der Besitz des Erblassers sowohl, als des Erben zu Statten. §. 12. I. de usucap. Inter venditorem et emtorem conjungi tempora, divi Severus et Antoninus rescripserunt. — L. 15. D. §. 1. de divers. temp. praescr. Accessio possessionis sit non solum temporis, quod apud eum fuit unde is emit: sed et qui ei vendidit, unde tu emisti. Sed si melius aliquis ex auctoribus non possederit, praecedentium auctorum possessio non proderit, quia conjuncta non est: sicut nec ei, qui non possidet, auctoris possessio accedere potest. §. 2. Item adjiciendum est, unde emisti, aut unde is emit, cui tu emendum mandaveras, et quod apud eum, qui vendendum mandaverit. — §. 3. Sed et si a filio vel servo rem emero, accessio temporis, et quo apud patrem aut dominum fuit, ita danda est mihi, si aut voluntate patris dominive, aut cum administrationem peculii haberet, vendidit. §. 4. Item danda est accessio cum eo, quod apud pupillum fuit, a cujus tutore, cum is tutelam ejus administrares, emisti. Idemque in eo, qui a curatore pupilli furiosive emerit, servandum est: et si ventris nomine aut ejus, quae rei servandae causa in possessione esset, dotis suae nomine diminutio facta sit, nam id quoque temporis accedit.

Wenn die verkaufte Sache hernach aus irgend einem Grunde an den Käufer zurückkehrt, so wird der Besitz des Verkäufers vor dem Verkaufe, die Zeit, da der Käufer besessen, und die Zeit, da der Verkäufer nach der Rückkehr wieder besessen, zusammengerechnet.

IV. Auch dem Schenknehmer kommt der Besitz des Schenkers zum Behufe der Verjährung zu Statten,

ja immer noch Besitzer, wenn man gleich die Detention der Sache cum jure utendi fruendi auf den Andern übertragen hat. Wenn also davon die Rede ist, daß Jemandem die Zeit, wo ein Anderer den Naturalbesitz gehabt hat, bei der Verjährung angerechnet werden soll, so wird ihm im Grunde sein eigener Besitz angerechnet. Das angeführte Gesetz, ein Fragment aus Ulpian ad edictum, enthält eine singuläre Meinung, welche aus einer offenbaren Verwechselung der Dinge herrührt, und, weil sie mit der übrigen Theorie im grellsten Widerspruche steht, durchaus nicht zur Anwendung kommen kann. Die Frage ist: Si is, qui precario concessit accessione velit uti ex persona ejus, cui concessa an possit? und Ulpian antwortet darauf: Ego puto, eum, qui precario concessit, quamdiu manet precarium, accessione uti non posse. Si tamen receperit possessionem rupto precario: dicendum esse, accedere possessionem ejus temporis quo precario possidebatur. — An den Entscheidungsgrund, den Westphal a. a. O., §. 584, dem Ulpian unterlegt, dachte dieser wahrhaftig nicht. Ulpian hatte einen ganz falschen Gesichtspunkt gefaßt. Wenn er meint, daß nur unter der Voraussetzung, wenn der Verleiher des Precariums die Sache zurückbekommen, ihm der Besitz des Empfängers zu Statten komme, so denkt er gar nicht daran, daß der Geber des Precariums ja immerfort Civilbesitz gehabt hatte. Oder wir müssen annehmen, daß zu Ulpians Zeiten zur Vollendung der Verjährung fortdauernder körperlicher Besitz sei erfordert worden. Auch versteht es sich von selbst, daß nur der Civilbesitz des Vorgängers zu dem Civilbesitze des Nachfolgers hinzugerechnet wird. Denn bei der erwerbenden Verjährung ist nur vom Civilbesitze, und von diesem allein die Rede.

nach Eintritt derselben zurückerhalten, so ist er befugt, die Zeit, während deren der Andere das Recht besessen hat, in seine Verjährung mit einzurechnen. Auch ein Bevollmächtigter und Jeder, welcher für Andere erwirbt, wird in Ansehung des Besitzes, den er bis zu Ablieferung der Sache hatte, als Vorgänger dessen angesehen, für den er die Sache erworben hat. Er fängt also die Verjährung an und trägt mit Uebergabe der Sache zugleich das Recht, sie zu verjähren, auf den Andern über. Ja der Vollmachtgeber wird mit seinem Bevollmächtigten auf dieselbe Weise, wie der Erbe mit dem Erblasser, für eine Person angesehen, und tritt also auch für seine Person in die Fehler des Erwerbs des Bevollmächtigten. Wer in das Recht eines Verstorbenen succedirt, dem wird die Zeit von dem Tode des Erblassers bis zu seiner eigenen Besitzergreifung zu Gute gerechnet, sofern nur nicht ein Anderer unterdessen die Sache besessen und verjährt hat.

Die accessio temporis kann a) nicht bei solchen Rechten und Verbindlichkeiten eintreten, welche bloß einer gewissen Person zustehen, oder auf einer gewissen Person haften und mit deren Tode aufhören, z. B. bei dem Nießbrauch und Rachklagen, außer wenn letztere schon präparirt waren. Eben so wenig läßt sie sich b) bei dem successore singulari in die persönlichen Verbindlichkeiten denken, denn derselbe Vertrag, worin dieser sich für einen Andern verbindlich macht, unterbricht zugleich die Verjährung, z. B. Expromission."

Die Verjährung kann im Allgemeinen drei verschiedene Arten von Fehlern haben, und zwar entweder solche, die gleich von vornherein ihre Entstehung hindern (die eigentlichen impedimenta praescriptionis), oder solche, wodurch eine angefangene Verjährung unterbrochen wird, so daß sie erst nach einer Zeit

des Schlafs wieder abläuft (praescriptio dormiens seu quiescens), oder endlich solche, die den Fortlauf der Verjährung für immer unterbrechen. — Die Aufhebung einer angefangenen Verjährung wegen eines später eingetretenen Mangels heißt die Usurpation der Verjährung. Wir lassen die historische Untersuchung Dabelow's über die Entstehung der Usurpationslehre voraufgehen. „Bei der zweiten Hauptanordnung des Zwölf-Tafelgesetzes, heißt es dort, kommt usurpatio ausdrücklich vor, hingegen bei der ersten Hauptanordnung finden wir davon nichts. Es ist aber wohl gewiß, daß auch in Hinsicht auf die auctoritas usus bei Sachen usurpatio nicht nur stattfand, sondern auch in dem Zwölf-Tafelgesetze näher bestimmt war, die hierher gehörigen Bestimmungen aber verloren gegangen sind. Es scheint ganz der Gesetzgebung des alten Roms angemessen zu sein, wenn man annimmt, daß jede Entziehung der Sache, oder auch nur ein thätiger und den Gebrauch hemmender Widerstand, noch ehe die Zeit zur auctoritas usus abgelaufen war, die Usurpation begründet habe. Aber durch die Klage allein wurde die auctoritas usus nicht unterbrochen, sondern wenn man den Weg des gerichtlichen Antrags gehen wollte, so konnte immer erst durch das Aberkennen auctoritas usus unterbrochen werden. Dieser letztere Satz, den man, ob er gleich nicht mehr paßte, immer noch beibehielt, als längstens schon die auctoritas usus in usucapio umgeschaffen war, hängt mit der auctoritas usus und mit den Gründen, warum sie eingeführt wurde, aufs Innigste zusammen. Die Decemvirn wollten nicht, daß Jemand noch in den letzten Augenblicken, wo die auctoritas usus der Vollendung entgegen ging, klagen, sondern daß er früher und zu einer Zeit seine Rechte verfolgen sollte, wo er noch vor dem Ablaufe der auctori-

tas usus das Erkenntniß erhalten konnte. Sie wollten den civis beständig in Aufmerksamkeit erhalten, das Seinige nicht fremden Anmaßungen preiszugeben. Es widerspricht auch mit ihren Vorstellungen von der auotoritas usus, daß solche durch die bloße Anbringung einer Klage sollte unterbrochen werden können."

Die Usurpation kann nur bei der bestimmten Verjährung vorkommen, nicht aber bei der unvordenklichen, weil letztere keinen bestimmten Anfang und kein bestimmtes Ende hat. Dabelow theilt die Usurpation in die natürliche (interruptio naturalis) und in die bürgerliche (civilis) ein. „Natürlich wird von dem, der durch die Verjährung leiden würde, solche unterbrochen, wenn er den Präscribenten aus dem Besitze wirft, oder ihm sonst auf irgend eine Art denselben entzieht. Die bürgerliche Unterbrechung geschieht durch das mündliche oder schriftliche Anbringen der Klage, oder, wenn man solche nicht anbringen kann, durch eine förmliche gesetzmäßige Protestation gegen die Vollendung der Verjährung. Die bürgerliche Unterbrechung, wie man sie zu nennen pflegt, hat in neuern Zeiten große Veränderungen erlitten. Oben habe ich gezeigt, daß bei der alten usucapio gar keine bürgerliche Unterbrechung statt hatte, sondern daß solche nur allein bei der longa possessione capio (höchstwahrscheinlich wegen des dabei angenommenen Billigkeitsprinzips) vorkam. Schon das Anbringen der Klage mußte hier hinreichend sein. Wie späterhin die Grundsätze von der usucapio und longa possessione capio in einander flossen, da nahm man bei der usucapio gleichfalls bürgerliche Interruption an. Nur darüber scheint Streit unter den Juristen gewesen zu sein, ob die Unterbrechung schon durch das Anbringen der Klage oder erst durch die Litiscontestation bewerkstelligt werde.

Die Meinung, daß die Verjährung erst durch die Litiscontestation unterbrochen werde, wenn es dazu vor Vollendung der Verjährung gekommen war, war die gemeine und recipirte.

Zu welcher Zeit bei der alten Usucapion die bürgerliche Unterbrechung eingeführt worden, weiß man eben so wenig, als zu welcher Zeit andere Eigenschaften der longa possessione capio darauf übergingen. Eine unerweisliche Hypothese hat Charondas, Verisimil. L. 3. C. 6. (in Ev. Otto, Thes. jur. rom., I., 777 sq.).

Daß die Meinung, als werde die bürgerliche Unterbrechung der Verjährung erst durch die Litiscontestation hervorgebracht, die herrschende geworden, beweisen unter Anderen L. 2. §. 21. D. pro empt. und L. 26. C. de R. V. — Daß es streitig war, folgt aus der L. 13. D. pro empt., wo sonst der Jurist die Frage gar nicht hätte aufwerfen können, ob durch die denunciatio schon die bürgerliche Unterbrechung der Verjährnng geschehen, welche er verneint.

Westphal a. a. O., §§. 555 und 556, hat die sonderbare Meinung, als wenn die litis contestatio wohl die longa possessione capio, nicht aber die usucapio ipso jure unterbrochen habe; d. h., nach seiner Erklärung, die usucapio sei zwar während des Rechtsstreits vollendet worden, es habe aber doch, wenn der Kläger den Prozeß gewonnen, auf die Herausgabe der Sache erkannt werden können; bei der longa possessione capio hingegen sei sogleich die Verjährung unterbrochen worden. Die L. 18. D. de R. V. beweist dieses nicht. Sie und L. 2. §. 21. D. pro empt. enthalten noch Ueberbleibsel des alten Rechts, nach welchem die bürgerliche Unterbrechung bei der usucapio überall wegfiel, und die sich durch Unvorsichtigkeit der Compilatoren in die Pandekten eingeschlichen haben.

die erstere immer, durch die letztere aber nur die Usucapion in sofern unterbrochen wird, als der Kläger sein anhängig gemachtes Recht ausführt und erweist, und dadurch den Prozeß gewinnt.

Die erwerbende Verjährung schläft in Zeiten, wo die Verfolgung des Rechts durchaus unmöglich ist, d. h. das wirkliche Antreten des Richters; — nicht eine sonst zur Unterbrechung der Verjährung sich qualificirende Protestation, indem das, was als Privilegium demjenigen gestattet worden ist, der durch die Verjährung leidet, nicht zu seinem Nachtheile ausgelegt werden darf. Die Zeit, in welcher die Verjährung schläft, muß, wie bereits oben bemerkt worden ist, immer von der Verjährungszeit abgerechnet werden. Man darf aber die Fälle, wo die Verjährung schläft, nicht mit denen verwechseln, wo Jemand durch physische oder in seiner Person liegende Hindernisse gehalten wird, sein Recht zu verfolgen, indem dadurch der Lauf der Verjährung im geringsten nicht gehemmt wird."

Kori theilt die Usurpation in gemeine und besondere (communis und propria), und nennt die erstere diejenige, welche bei jeder Verjährung vorkommen kann; die zweite die, welche nur bei gewissen Verjährungsarten stattfindet. Zu der ersteren rechnet er 1) Verfolgung des Rechts in einem petitorischen Prozeß durch Anstellung einer Klage, oder durch eine von dem Beklagten der Klage entgegengesetzte Ausflucht; 2) Verlust des Besitzes durch Novation, durch späteres Anerkenntniß des Rechts des Gegners; 3) ein späteres Gesetz, welches die Beendigung einer angefangenen Verjährung hindert; und 4) ein später eingetretenes Hinderniß, sein Recht auszuüben. Ueber die ad 1. genannte Verfolgung des Rechts in petitorischen Prozeß sagt er:

begonnene Verjährung wird zuerst dadurch

Was nun zuvörderst die von dem Kläger dur
gestellte Klage bewirkte Usurpation betrifft, so
sie bei den Römern in der Regel von Zeit der
contestation an gerechnet; heut zu Tage aber fär
schon von geschehener Insinuation der Ladun
Davon giebt es jedoch zweierlei Ausnahmen,
a) wird sie bisweilen schon durch Einreichun
Klaglibells begründet, und zwar *a*) dann, wen
Libell vor Ablauf der Verjährung dem Richter
geben, die Insinuation der Ladung aber ohne Kl
Schuld verzögert worden und die Verjährun
unterdessen abgelaufen ist, z. B. wenn der R
säumig war, oder die Insinuation deshalb nic
schehen konnte, weil Beklagter für seine Perso
fähig war, vor Gericht zu erscheinen und noch k
gesetzlichen Stellvertreter (Vormund, Curator) e
ten hatte; *b*) bei annalibus actionibus Praet
Insgemein rechnet man dahin noch diejenige Ve
rung, welche keine bona fides erfordert, z. B. di
löschende, indem man davon ausgeht, daß die
nuation der Ladung deswegen für Usurpation
weil Beklagter dadurch in malam fidem geb
würde, welche Voraussetzung aber selbst unerwe

den Kläger günstigen Ausgang des Prozesses abhängt und das Endurtheil allererst entscheidet, ob die vorhergegangene Insinuation der Ladung, Einreichung der Klage oder Präparation derselben die in Frage stehende Verjährung wirklich habe unterbrechen können, oder nicht. Wird die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, so bleibt die dadurch geschehene Usurpation dennoch bei Kräften, und dem Kläger steht es frei, binnen 40 Jahren eine verbesserte einzureichen."

Den wahren Grund, warum schon der Anfang eines Prozesses die Unterbrechung bewirke, findet er darin, daß a) von der Zeit an, wo diese Handlungen vollzogen worden sind, der Gegenstand zu einer res litigiosa wird, mit welcher zum Nachtheil des Gegners nicht weiter Veränderungen, am wenigsten Veräußerungen, wohin die Verjährung wirklich gehört, vorgenommen werden dürfen; b) daß überhaupt Verjährung nicht gesetzmäßig ist, wenn der Verjährende von seinem Gegner noch vor Ablauf derselben in rechtlichen Anspruch genommen wird, woraus von selbst folgt, daß sie schon vom Anfange des Prozesses an wegfallen müsse.

Die Fälle, in denen eine Klage keine Unterbrechung zur Folge hat, sind 1) wenn Kläger im Endurtheil schlechthin abgewiesen wird; 2) wenn ein incompetenter Richter die Ladung erlassen hat, denn diese Handlung ist null, außer in Sachsen, wo auch in diesem Fall die Verjährung usurpirt bleibt; 3) wenn der Inhalt der Ladung oder deren Einhändigung einen Mangel hat; oder 4) wenn der Richter den Verjährenden von Amtswegen und ohne von dessen Gegner dazu aufgefordert zu sein, vorgeladen, 5) oder der Kläger selbst den anberaumten Termin durch seinen Ungehorsam hinterzogen hat; 6) die Verjährung des Hauptanspruchs wird nicht durch Anstellung eines bloßen provocatorischen Rechtsmittels unterbrochen.

es sich: wie geschieht diese bürgerliche Unterbre
oder vielmehr: wie muß sie geschehen?

Die Interpellation gehört auch mit zu den
lichen Unterbrechungen der Verjährung; aber d
ihr hier keine Rede sein kann, folgt schon dara
hier der Anfang der Interruption durch die
in die Anstellung der actio und accusatio gese
den ist. Nun entsteht aber die Frage: reicht
stellung der actio und accusatio allein hin, ob
noch etwas hinzukommen, wenn die Verjähru
unterbrochen betrachtet werden soll, und was i
tens, wenn die Sache liegen bleibt, entwede
Schuld des Richters oder der Partheien?

Zuerst über die Frage: ob die Anstellung de
und accusatio allein zureiche? Da es dari
besonderen gesetzlichen Bestimmungen fehlt, so
es, man müsse hier, wenigstens so viel die Ac
verjährung betrifft, das anwenden, was oben ü
bürgerliche Unterbrechung bei der erwerbende
jährung gesagt worden ist. Darnach würde
Litiscontestation hinzukommen müssen und die

…muß schon die Anstellung der …tion begründen; daß die Litiscon… …erwerbenden Verjährung hinzukom… …Unregelmäßigkeit. Ueber gesetz… …keiten dürfen wir aber nicht hinaus… …noch neue hinzufügen. Wir müssen …s bei der erwerbenden Verjährung …ist, auch hier anwenden, oder schon …in die Anstellung der Klage setzen. …doch, die Anstellung der actio ge… …tionverjährung schon zu deren Un… …ist litis contestatio nicht nöthig.

…ie diese:

…Vorschrift, daß erst durch die litis …rjährung unterbrochen werden soll, …auf die erwerbende Verjährung, …hatten hier einen sehr guten Grund, …terruption erst mit der Litiscontesta… …sen. Bei der erwerbenden Verjäh… …lich nicht bloß Störung der Verjäh… …sondern auch insbesondere Störung …esitzes oder doch der bona fides in …Der Besitz kann durch die Anstellung …gestört werden, überhaupt auch nicht …sualisches Verfahren, die exmissio …Dasselbe ist mit der bona fides der …Römer hatten bekanntlich die Grille: …ntestatio inducat malam fidem, …orderten sie wenigstens, die Litisconte… …guten Glauben zu unterbrechen. Bei …Verjährung hingegen ist nur die Ver… …haupt zu stören, kein besonderes Erfor… …ern, weil sie überall keines hat. Die na… …davon ist, daß schon die Anstellung der …en muß, und litis contestatio hier als …ssige Sache erscheint.

Bei der Unterbrechung der Accusationenverjährung können nicht füglich andere Grundsätze angenommen werden, als bei der Actionenpräscription. Die Gesetze machen keine Ausnahme, und wir dürfen sie um so weniger machen, als nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze die accusatio in Criminalfällen das ist, was in Civilfällen die actio, folglich ganz vollkommene Analogie eintreten muß. — Aber wie sieht es nun aus mit der Unterbrechung unserer deutschen Verjährung der Verbrechen beim Untersuchungsprozesse und den einzelnen Gattungen derselben, so wie bei dem sogenannten Criminalprozesse?

Ich habe oben gezeigt, daß die Verjährung der Strafen als eine bloße Uebertragung der praescriptio accusationum auf die Verbrechen selbst zu betrachten sei. Es scheint eine natürliche Folge zu sein, daß daher auch das, was in Ansehung der Unterbrechung der Verjährung dabei Rechtens ist, hier Rechtens sein müsse, so daß jede Handlung von Seiten des Criminalrichters, welche auf Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens abzweckt, schon die Verjährung der Verbrechen stören müsse, weil eine solche Handlung in die Stelle der hier wegfallenden Accusation trete. Gleichwohl ist die Sache sehr controvers. Einige erfordern hier zur Unterbrechung Specialinquisition, weil in dieser erst der Richter als ordentlicher Ankläger gegen den Verbrecher auftrete, und die Generalinquisition nur die Anklage vorbereite. Beim Bann- und Achtsprozesse meinen sie aber, reiche schon die Edictalcitation zur Unterbrechung der Präscription hin. Andere hingegen halten schon jede richterliche Handlung für genügend zur Unterbrechung, wodurch der Richter den Willen, das Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, erklärt, als: Captur, Vorladung, vorläufige Zeugenvernehmung u. s. w.

Wenn man strenge analogisch verfährt, so muß

man freilich annehmen, daß die Verjährung der Verbrechen beim inquisitorischen Prozesse ohne Unterschied erst durch Specialinquisition unterbrochen werde. Denn in dieser tritt erst der Richter als förmlicher Ankläger auf; in der Generalinquisition sammelt er bloß die Data zu seiner Anklage. Dies auf der einen Seite; auf der andern lehrt aber wieder die gesunde Vernunft, daß man die Analogie nicht so weit treiben kann, sondern schon die Verjährung durch jede Handlung als unterbrochen betrachten muß, wodurch der Richter im Namen des Staats erklärt, daß das Verbrechen untersucht und bestraft werden soll. Denn die accusatio, als solche, unterbricht ja nicht die Verjährung, sondern nur in sofern, als in ihr eine Rüge des Verbrechens enthalten und sie eine Handlung ist, welche darauf abzweckt, daß das Verbrechen in Untersuchung gezogen und bestraft werde. — Daß hier die Rüge eine bestimmte Form hat, thut nichts zur Sache, und folgt daraus nicht, daß auch im Inquisitionsprozesse solche an eine ähnliche Form gebunden sei, wenn sie die Verjährung unterbrechen soll. Dabei versteht es sich von selbst, daß überall nur die Unterbrechung die Verjährung derjenigen Verbrechen aufheben kann, wegen welcher der Richter die auf die Untersuchung und Bestrafung abzweckenden Handlungen unternahm, es wäre denn, daß Jemand nur überhaupt als der Verbrechen verdächtig in Untersuchung gezogen worden wäre, wo alsdann dadurch die Verjährung aller von ihm begangenen Verbrechen mit einem Male gestört wird. Dagegen kann aber auch wieder selbst durch eine über das Factum, welches das Verbrechen ausmacht, angestellte Untersuchung die bereits angefangene Criminalverjährung nicht unterbrochen werden, wenn diese Untersuchung durch eine Civilklage motivirt worden ist, und der Richter damit nicht criminelle Untersuchung verbunden hat. Denn die Cri-

minalverjährung, in sofern man sie auf die Verbrechen selbst bezieht, will durchaus, durch auf die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens selbst gerichtete gerichtliche Handlungen, unterbrochen sein.

Von den vorgetragenen Grundsätzen läßt sich leicht Anwendung auf den gemischten Prozeß und auf bloße Denunciation machen. Eine bloße Denunciation ist ja keine Anklage. Man fordert dadurch ja nicht die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens; man zeigt solches bloß dem Richter an und überläßt ihm das Uebrige. Es folgt, daß durch die Denunciation an sich noch keine Unterbrechung der Verjährung geschieht, sondern daß der Richter erst Handlungen unternehmen muß, welche auf die Untersuchung und Bestrafung des ihm denuncirten Verbrechens abzwecken. Anders verhält sich die Sache bei dem eigentlichen Denunciationsprozesse, wo der Denunciationslibell zugleich eine wahre Accusation in sich begreift, wenn man nur von dem Formellen ab- und allein auf das Materielle sieht.

Man kann diesem zufolge als Regel für die Unterbrechung der Criminalverjährung überhaupt annehmen, daß, sobald etwas in Gestalt der Anklage oder der offiziellen Untersuchung mit Hinsicht auf das Verbrechen unternommen wird, die Criminalverjährung sofort für unterbrochen zu achten sei.

Es heißt wirklich nur darauf ausgehen, den Verbrecher zu begünstigen, wenn man behauptet, daß eine bei einem incompetenten Richter angebrachte accusatio oder eine von demselben angestellte Untersuchung die Verjährung nicht unterbreche. Es genügt ja nach den Gesetzen, daß der Wille des Staats, das Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, erklärt worden ist, mag er erklärt worden sein durch einen Bürger, der im Namen des Staats auftritt und anklagt, oder durch den Richter, der so schon ex officio im Namen

des Staats handelt. Die Incompetenz des Richters kommt folglich gar nicht in Betrachtung, vorausgesetzt, daß er überall nur mit Criminal-Jurisdiction versehen ist. — Was von der accusatio gilt, muß auch von der actio gelten, welche, wenn sie auch bei einem incompetenten Richter, der nur mit dem jure cognoscendi et decidendi versehen ist, angestellt wird, die Civilverjährung eben so gut unterbricht, als wenn sie bei dem competenten wäre angebracht worden."

Auch durch eine von dem Beklagten der Klage entgegengesetzte Ausflucht kann die Usurpation der Verjährung bewirkt werden. Eine Usurpation dieser Art, obschon man sie überhaupt nur als eine Usurpation in Beziehung auf einen Kläger gelten lassen will, läßt sich gleichwohl rechtfertigen, weil bei den Römern die Litiscontestation nicht bloß von einer Parthei, sondern durch gegenseitiges Verfahren beider Theile vor dem Prätor vollzogen wurde. Es sind bei dieser Usurpation mehrere Fälle zu unterscheiden. Ist I. die Ausflucht so beschaffen, daß Beklagter das darin begriffene Recht nie klagend hätte verfolgen können, so dauert sie, nachdem sie einmal vorgeschützt ist, so lange als das Klagrecht selbst, also, im Falle Kläger den Prozeß liegen läßt, 40 Jahre. Dies gilt selbst von den temporellen Ausflüchten; denn hat sie Beklagter einmal binnen der ihnen bestimmten Zeit der Klage entgegengesetzt, so werden sie nun perpetuae, und die angefangene Verjährung derselben ist unterbrochen. II. Enthält aber die Ausflucht ein besonderes Recht, welches Beklagter selbst durch Klage hätte verfolgen können, z. B. die Einrede der Compensation, und bei der Negatorienklage die Berufung auf eine zustehende Servitut, so unterscheide man wieder zwei Fälle: A. wird der Prozeß wirklich zu Ende gebracht, und a) im Urtheil die Ausflucht berücksichtigt, so hört entweder das darin enthaltene Recht zugleich damit

usurpirt, weil Beklagter, so lange der Prozeß noch anhängig ist, sich außer Stande befindet, sein Recht mittelst besonderer Klage auszuführen.

Durch Novation und Anerkennung des Rechts des Gegners geht der zur Verjährung erforderliche Besitz verloren; es tritt also die Usurpation der Verjährung ein. Die Novation zwischen dem Verjährenden und seinem Gegner darf bloß die accidentiellen Theile des Rechts betreffen, weil, wenn sie auf die wesentlichen Theile des Rechts selbst geht, das ganze Recht aufgehoben und ein anderes an seine Stelle gesetzt würde. Dieser Fall tritt hauptsächlich ein, wenn der Verjährende mit dem wahren Berechtigten übereingekommen ist, die Sache ferner bloß precario zu besitzen. Vergleiche L. 29. D. de pigneratit. act.: Si rem alienam bona fide emeris et mihi pignori dederis ac precario rogaveris, auf Deutsch: wenn Du das mir übergebene Pfand Dir auf einige Zeit wieder ausgebeten hast: deinde dominus heredem instituerit: desinit pignus esse et sola precarii rogatio supererit. Idcirco usucapio tua interpellabitur.

Andere Beispiele einer Novation in minder wesentlichen Theilen sind: spätere Pfandbestellung oder Leistung einer andern Sicherheit, ein späteres Versprechen, Zinsen zu zahlen, gesuchte und ertheilte Prolongation des Besitzes oder des Zahlungstermins, welche der Schuldner, wenn auch nur doch bloße Danksagung, angenommen hat.

Ein späteres Anerkenntniß des Rechts des Gegners, wodurch die Usurpation der Verjährung eintritt, ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend gegeben. Letzteres durch spätere Zinszahlung für ein geliehenes Kapital, durch Abschlagszahlungen auf das Kapital selbst, wenn ausdrücklich bemerkt wird, daß noch ein Rest bleiben solle, durch Anerkennung einer Neben-

verbindlichkeit, durch Bitten um Stundung, durch Annahme der Aufkündigung. Die Unterbrechung des Civilbesitzes geschieht 1) durch Verlust der Detention, jedoch nur alsdann, wenn zugleich a) der neue Besitzer die Sache unter Eigenthumstitel erworben und verjährt, oder b) der natürliche Besitz der Sache zu dem vorigen Eigenthümer zurückgekehrt ist. L. 33. §. 4. et 5. D. de usurp. L. 5. pro donato. L. 6. pro emtore. — Dagegen scheint Cajus in L. 5. D. de usurp. dem bloßen Verlust der Detention die Kraft der Usurpation beizulegen, wo er sagt: „Naturaliter interrumpitur possessio, cum quis de possessione vi dejicitur vel alicui res eripitur, quo casu non adversus eum tantum, qui eripit, interumpitur possessio, sed adversus omnes. Nec eo casu quidquam interest, is, qui usurpaverit, dominus sit, nec ne. Ac ne illud quidem interest, pro suo quisque possideat, an ex lucrativa causa (d. h. ob unter Eigenthumstitel und bona fide oder ohne solchen Titel und daher mala fide. Vergl. L. 33. §. 1. D. eod. L. 2. pro herede L. 1. de furtis. Westphal, §. 538, p. 384. Chr. Winkler, diss. de interrupt. usucap. et praescr. p. 22.). Allein aus einer genauern Ansicht dieses Gesetzes und aus der Vergleichung desselben mit anderen Fragmenten der Pandekten ergiebt sich, daß Cajus hier nichts weniger als von einer Usurpation des Civilbesitzes und der Verjährung des Eigenthums spreche, sondern bloß von Unterbrechung des natürlichen Besitzes in Beziehung auf Interdicte. Denn schon das Wort naturaliter deutet an, daß hier von einer Unterbrechung der naturalis possessio die Rede sei, welcher in dem ganzen Titel der Pandekten de adquir. vel amitt. poss. die civilis possessio (ad usucapionem) entgegengesetzt wird,

z. B. in L. 1. pr. et §. 1. L. 3. §. 3. L. 12. tit. cit. Vergl. Savigny, S. 69. Bei der naturalis possessio nämlich kommt auf die causa possessionis nichts an, und sie geht verloren, sobald das physische Vermögen über die Sache zu disponiren aufgehört hat. Aus diesem Grunde spricht auch derselbe Cajus demjenigen diesen Besitz ab, dem die Sache gestohlen oder geraubt worden ist, L. 15. C. eod. und Celsus dem, welcher die Sache bloß nicht mehr in seinem Gewahrsam hat, ob sie schon kein Anderer besitzt, L. 18. §. 1. eod. Sodann geben auch die Worte: nec eo casu quidquam interest zu erkennen, daß Cajus bloß von einer gewissen Art Besitz diese Unterbrechung verstehe, und zwar, wie sich vermuthen läßt, von dem natürlichen Besitz in Beziehung auf das daraus entspringende interdictum uti possidetis. Ganz anders hingegen verhält es sich mit dem Civilbesitz, denn dieser dauert selbst dann noch fort, wenn dem Civilbesitzer die Detention von Jemandem widerrechtlicher Weise entzogen worden ist, oder wenn er einem Andern die Sache übergeben hat, um sie für ihn zu besitzen. L. 11. §. 1. D. de ublic. in rem act. L. 3. §. 7. L. 9. 13. pr. L. 17. 18. §. 2. 3. L. 21. §. 3. L. 22. 24. 25. § 1. L. 27. 29. 30. §. 5. et 6. L. 30. pr. L. 32. §. 1. L. 36. 39. 46. D. de adquir. vel amitt. poss. L. 16. de usurpat. L. 12. pro emtore. Der Verlust des bloßen natürlichen Besitzes also ist nicht geeignet, die Verjährung des Eigenthums zu unterbrechen, und der Civilbesitzer verliert dadurch die Usucapionsfähigkeit eben so wenig, als diese auf den neuen natürlichen Besitzer übergeht. L. 38. D. de usurpat. 1. 2. pr. pro herede. Ein Anderes findet statt, wenn der Civilbesitzer die Sache aufgegeben hat, und von diesem Falle sprechen mehrere Gesetze des Tit. D. de adquir. vel

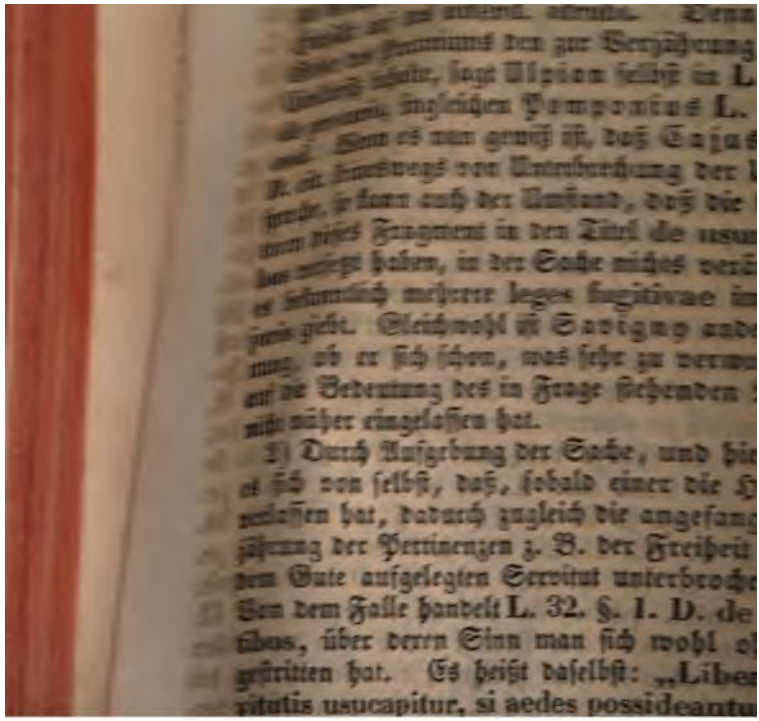

ssessionem earum ha-
." Die natürlichste Er-
ist folgende: Realservitu-
rundstücks voraus, dem
ben. Daher kann auch
derselben Niemand zu
Besitzer des praedium
erlöschende Verjährung
llendi damit angefan-
baute, und verläßt es
rung, so ist auch die an-
rech unterbrochen. Daher
von diesem Hause Besitz
der darauf haftenden Ser-
nz neue Verjährung anfan-
den Besitz der Freiheit des
n seine Verjährung einrech-
aus Haus nicht abgetreten, son-
er selbst also kein wirklicher
ist. Vergl. L. 15. §. 1. D.
praescr. —. Dagegen meint
ten Theile Seite 282, daß diese
betrachten sei, als wenn sie gar
Andere glauben, daß darin die ac-
ptionis bei der extinctiven Verjäh-
ben Servituten (bei der usucapione
boten sei, z. B. Gros, Geschichte der
S. 61.

Libesitz zur Verjährung erforderlich, so
rpation bloßes Aufhören der Ausübung
oder des Genusses nöthig. Die Unter-
der Verjährung erfolgt denn auch dadurch,
später erscheinendes Gesetz eine angefangene
rung ganz untersagt, oder gesetzliche Bestim-
erscheinen, nach welchen zu einer solchen an-
isse gehören, als bei der angefangenen

amitt. poss., welche man sonst f… nicht bloß Behauptung anziehen könnte. — …rken die Usur- eod., worin Ulpian demjer… später den Besitz dern eine Sache precario … hat, daß ihm de… sio so lange versagt, a… sondern einem findet, ist nicht von d… …sonderer Kunstgriff zu verstehen, sondern …em Auge des Gegners Hinsicht auf das ir… …der Gegner des Verjäh… Geber des Precari… …sinniger oder Verschwende… Civilbesitz behalt… Curator gesetzt werden muß… de precario, …on gegen die Verjährung zu … eod. Wenn …er Verjährung zu rechnen sei? die… D. cit. kei… …ortet Kori folgendermaßen: „Vie… spreche, s… legen auch der Protestation die Kra… toren di… …einen Usurpation bei, besonders diejeni… bus v… …e die Verjährung auf stillschweigende Ein… es l… …des Gegners gründen, weil letztere nu… ju… …die eingelegte Protestation gehindert wer… …berger, El. Disc. For. Tit. X. obs. I. n. 4 …berger, Oec. Jur. Lib. II. Tit. II. 2… Struv, Synt. jur. civ. exerc. 43. §. 28. Le… deking, de usuc. et praescr. Cap. X. n. 2… Wildvogel, resp. 289. n. 28. Rivinus de effectu quasi interpellationis s. legalis et extrajudic. §. 10. Rave, §. 33. 114. Höpf… ner, Commentar über die Institutionen, §. 398. Rave jedoch nur dann, wenn der Protestirende dem Verjährer zugleich die Gründe seines Rechts auseinander gesetzt hat, weil dieser nun dadurch in malam fidem gesetzt würde. Er beruft sich auf L. 17. C. de rei vindic., wo aber, so wie in mehreren andern Gesetzen, mala fides nicht als Hinderniß der Verjährung, sondern als Grund aufgestellt wird, warum … Besitzer die gezogenen Früchte restituiren … die Verjährung kann jenes Gesetz um so …gen werden, als nach römischem Rechte

m. s. superveniens bekanntlich die Verjährung nicht aufhebt. Daher irrt auch Thibaut, welcher in seinem Systeme des Pandektenrechts §. 1205 diese Usurpation aus aus L. 26. C. de rei vindic. ableiten will; ohnedies sind die in letzterem Gesetze erwähnten morae litis ein Verzug, welcher erst nach der Litiscontestation entstanden ist. Vergl. L. 10 D. in f. de adquir. vel amitt. poss. und L. 10 in f. D. de praescr. longi temp. Andere schreiben wenigstens der gerichtlichen Protestation die Kraft der Usurpation zu, z. B. Struben, Rechtl. Bed. Th. I. Bd. 21. Allein daß obige Voraussetzung unrichtig sei, ist schon gezeigt worden. Aber auch an sich betrachtet ist Protestation keine Handlung, wodurch ein allgemeines Erforderniß der Verjährung aufgehoben würde. Man kann sie selbst der durch Anstellung eines Prozesses geschehenen Usurpation nicht gleichstellen, denn bei letzterer wird zugleich wirklich erörtert, ob der Gegner ein besseres Recht auf die Sache habe und also befugt sei, die Verjährung der andern Parthei zu unterbrechen; dagegen bleibt dies bei der bloßen Protestation unentschieden. Ob nun gleich bisweilen die bloße Einreichung des Klaglibells und die Präparation des Prozesses die Verjährung unterbrechen, so sind dies doch nur Ausnahmen. Und selbst mit diesen Handlungen ist Protestation, selbst die gerichtliche nicht zu vergleichen, weil jene doch immer noch für einen Anfang des Prozesses gelten können, worin das gesprochene Endurtheil erst entscheidet, ob Kläger ein besseres Recht an der Sache habe, ob also durch die vorhergegangene Präparation oder Einreichung der Klage die Verjährung unterbrochen worden sei oder nicht. Die Protestation hingegen ist bloß eine einseitige Handlung, bei welcher es zu solchen Erörterungen gar nicht kommt, welche also eben so leicht von einem dazu ganz Unbefugten kann unter-

nicht nur zu dem unterlassenen Gebrauche zurückkehrt, sondern auch das, was der Inhaber des praedium serviens demselben entgegengesetzt hat, zerstört, und nicht zuläßt, daß er es wieder herstelle, kann hier gedacht werden. Denn hier ist Alles bloß faktisch, da hingegen bei der erwerbenden Verjährung das Faktische und das Rechtliche zugleich in Betrachtung kommt.

In sofern läßt sich auch nur bei der Verjährung der Dienstbarkeiten eine natürliche Unterbrechung der Verjährung annehmen, da sonst regelmäßig bei der erlöschenden Verjährung nur bürgerliche Unterbrechung stattfindet. Die natürliche Unterbrechung geschieht bei Dienstbarkeiten, bei welchen zur Vollendung der Verjährung keine usucapio libertatis nöthig ist, schon durch die bloße Rückkehr zu dem bisher unterlassenen Gebrauche, bei solchen aber, wo usucapio libertatis erst hinzukommen muß, außer der gedachten Rückkehr durch die Zerstörung desjenigen, was der Ausübung der Dienstbarkeit hinderlich war. Wird nicht das Ganze zerstört, so erfolgt natürlich eine usucapio libertatis zum Theil, und mitfolglich eine Einschränkung der Servitut."

Unterholzner nimmt dieses Thema bei der Usucapion von Justinian wieder auf und sagt: „Die befreiende Usucapion, in sofern die Servituten durch sie aufgehoben wurden, können wir nicht übergehen, da sie nicht nur zur Zeit der Pandektenschriftsteller galt, sondern auch im Justinianischen Recht, obgleich sehr verändert, vorkommt. Wir behandeln dabei die Tilgung der Servituten durch Nichtgebrauch, den früheren Untersuchungen zufolge, als eine befreiende Usucapion, obgleich sie mit Rücksicht auf den römischen Sprachgebrauch nur uneigentlich so genannt werden kann. Uebrigens können wir wohl nicht erwarten, daß die Doctrin bei der Ausbildung dieser Lehre das-

Servituten, die dem Staate oder dem Privat
mögen des Fürsten oder einer Stadt angehö
konnten gewiß nicht durch befreiende Usucapion (
Nichtgebrauch) verloren gehen. Auch dingliche S
vituten, die zu Gunsten eines dem Staate, dem
sten oder einer Stadt gehörigen Grundstücks gerei
sind unbedenklich res publicae, und daher der
freienden Usucapion entzogen. Auf gleiche W
können Servituten, welche zum Vortheil einer
sacra oder religiosa gereichen, durch befreiende
capion (oder Nichtgebrauch) nicht erlöschen. Au
dem ist es natürlich, daß in denjenigen Fällen, wo
Veräußerungsverbot zugleich ein Hinderniß der
capion in sich enthält, dieses auch von der befreien
Usucapion verstanden werden müsse. In dieser
ziehung sagt Ulpian, daß die einem Dotalgr
stücke zustehende Servitut nicht durch befreiende
capion oder Nichtgebrauch erlöschen soll. Ein G
ches muß von den Servituten gelten, die zum M
tergute gehören, oder zu den Gütern bevormund
Personen, deren Veräußerung verboten ist.

Wenn man an der Ausübung einer Servitut d
Gewalt gehindert wird, so entsteht die Frage, ob

löschen soll. Als Grund wird angegeben, weil hier ein Besitz eigentlich nicht stattfinde, und die Gesetze, der Strenge nach, von einer Entsetzung in dieser Hinsicht gar nicht einmal sprechen. Unstreitig gilt dieses von allen Servituten, die durch Nichtgebrauch erlöschen, also von den persönlichen und von den Feldservituten; zweifelhaft aber ist es, ob wir von den Gebäudeservituten ein Gleiches behaupten können. Dennoch möchte die Meinung, daß kein Unterschied zu machen sei, am meisten Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Eine andere Frage ist es, ob eine Entwendung dem Zeitablauf zur Tilgung der Servitut Einhalt thut. Es kann dieses allein bei persönlichen Servituten vorkommen, weil nur diese bei beweglichen Sachen stattfinden. Nun ist es freilich nirgends ausdrücklich gesagt, daß der Nichtgebrauch des ususfructus und der übrigen persönlichen Servituten im Fall einer Entwendung geradezu unwirksam sein soll; es ist aber doch der Analogie nach anzunehmen, ohne daß der Grund, aus welchem die Nichtanwendbarkeit der über die gewaltsame Entsetzung geltenden Grundsätze behauptet worden ist, hier geltend gemacht werden könnte, weil nach den entschiedensten rechtlichen Grundsätzen gegen den Usufructuar eine Entwendung begangen wird."

Kehren wir nun zu den Fällen zurück, wo die Verjährung durch Anwendung späterer Gewalt unterbrochen wird, so gehört hierher auch die Pfändung, weil sie eine Handlung ist, wodurch dem Gegner, welcher sich eine Benutzung anmaßt und dabei betroffen wird, sofort eine Sache als Sicherheitsmittel für den Ersatz des von ihm angerichteten Schadens abgenommen wird. Das römische Recht gestattet zwar Pfändung als eigenmächtige Besitzergreifung nicht, und in dieser Eigenschaft ist sie erst bei den Deutschen aufge-

caballum aut pecus alienum in vinea, i
prato vel horto invenerit, non expellat
tus, ne, dum de damno expellat, everta
domum suam inclusurus adducat et don
certiorem faciat, ut praesentibus his a
cinis eorum damnum, quod illatum
aestimetur et ad campum utraeque
conveniant.“ Ferner in den Geſetzen der Al
nen Lib. II. Tit. 74., der Longobarden L
Tit. XXIII. L. 5., in dem Sachſenſpiegel L
art. 47. Man vergleiche Leyser, Vol. II.
III. med. 2. Jo. Casp. Heimburg,
de interrupt. praescr. per pignerationem.
1755. Hommel et Schubarth, de p
ratione et custodia animalium pauperie
cientium. Lips. 1774. Cap. III. In d
gel darf aber Pfändung nur gegen denjenigen
gen, der eine Handlung zum Nachtheil de
dern unternimmt, nicht gegen den, welcher ſich
Schuldigkeit durch Unterlaſſen entzieht, z. B. ni
gen die Bauern, welche keine Zinſen und Fr
leiſten, außer wenn der Berechtigte ohne dieſe
hülfe zu ſeinem Rechte gar nicht gelangen

mäßige Weise unternommen worden sei. Es ist aber die Pfändung als Usurpation in Sachsen nur bei derjenigen erwerbenden Verjährung eingeführt, welche mittelst Quasibesitzes zu Stande gebracht wird, und zwar hauptsächlich bei Realservituten. Verjährung des Eigenthums also kann dadurch nicht aufgehoben werden, indem der Civilbesitzer selbst dann noch, wenn er die Detention verloren hat oder darin gestört worden ist, den Civilbesitz und die conditionem usucapiendi behält. Eben so wenig wird extinctive Verjährung in ihrem Laufe gehemmt.

Da wörtlich oder thätlich bezeigter Widerwille gegen die Anmaßung einer Servitut oder eines ähnlichen Rechts die Verjährung desselben hindert, weil der Besitz von dieser Zeit an in gewaltsamen ausartet, so müssen auch bloße Besitzesmittel, die der Verletzte gegen die Störung des Verjährenden gebraucht, die adquisitive Verjährung jener Rechte unterbrechen, indem auch diese den Widerspruch des Klägers gegen die Anmaßung des Verjährenden hinreichend beurkunden, also von nun an der Besitz des letztern nicht mehr als ruhig und ungehindert angesehen werden kann, so wenig, als nach erfolgter Pfändung. Ja von der Zeit an, wo der Verjährende im Besitzesprozesse verurtheilt worden ist, sich der Ausübung des angemaßten Rechts zu enthalten, tritt noch ein Grund mehr ein, warum er die angefangene Verjährung nicht vollenden kann, nämlich der völlige Verlust des Quasibesitzes, Beklagter kann aber auch selbst die während des Besitzprozesses unternommenen Besitzhandlungen nicht in die angefangene Verjährung einrechnen, um ein petitorium darauf zu gründen, weil sie als gewaltsame anzusehen sind. Man vergl. Kindii Q. F. T. IV. Cap. 13. Ed. III. T. III. C. 32. Diesem steht nicht entgegen, daß in L. 13. D. pro emtore der novi operis nuntiationi und in L. 2.

D. pro herede dem interdicto legator. servand. causa, als welche beide Besitzesmittel sind, die Kraft der Usurpation abgesprochen wird; denn beide Gesetze sprechen bloß von der Verjährung des Eigenthums, nicht aber von Verjährung der Servituten und ähnlichen Rechte, die sich auf Quasibesitz stützt. Ebenso ist die Bestimmung der Reichskammergerichtsordnung vom Jahre 1555 P. II. Tit. 22: „daß die Entscheidung de momentanae possessione keinem Theile an seinem Innehaben oder Besitz in Rechten nachtheilig sein solle," bloß von dem Besitz körperlicher Sachen, nicht vom Quasibesitze zu verstehen.

Es giebt jedoch Rechtslehrer, welche der Anstellung der Besitzklagen eine allgemeine Kraft der Usurpation zuschreiben, ohne sie auf die erwerbende Verjährung der Servituten und ähnlichen Rechte einzuschränken. Sie stützen sich auf folgende Gründe: 1) stehe der Besitzprozeß mit dem darauf folgenden petitorischen in der genauesten Verbindung, indem er diesem nicht nur vorausgehe, sondern zwischen beiden auch ein und dasselbe forum e continentia causarum stattfinde, so daß ersterer Prozeß gleichsam als der Eingang zu letzterem anzusehen und die in jenem gesprochenen Urtheil als sententiae interlocutoriae in Beziehung auf das nachfolgende petitorium zu betrachten seien; 2) sei Kläger von Zeit des angestellten possessorii nicht mehr nachlässig, und 3) Beklagter als Verjährer nicht mehr in bona fide.

Allein mit Recht nehmen Andere die entgegengesetzte Meinung an, denn 1) fehlt es der Behauptung, daß der Besitzprozeß mit dem petitorischen nur einen Prozeß ausmache, an einem hinreichenden Grunde, denn der Umstand, daß das petitorium vor demselben Richter angestellt werden muß, vor welchem das possessorium anhängig war (wenn anders Beklagter darauf dringt), beweist sie nicht hinreichend, da

beide Prozesse nicht nur der Form, sondern auch dem Gegenstande nach, ganz von einander verschieden sind. Auch geht der Besitzprozeß dem petitorischen nicht allemal voraus, und es kann sich ereignen, daß letzterer Prozeß entwedrr ganz unterbleibt und wohl gar vor dem Besitzprozeß angestellt wird. Sodann enthält 2) der Grund der Gegner, daß der, welcher den Verjährenden mit einem Besitzmittel in Anspruch nimmt, nicht mehr nachlässig sei, eine petitionem principii, weil es eben Gegenstand der Untersuchung ist, ob er sich dadurch gehörig gegen die wider ihn begonnene Verjährung verwahre, oder zu dem Behufe nicht vielmehr eine petitorische Klage gebrauchen müsse? — Ohnedies ist auch die dabei zum Grunde liegende Voraussetzung, daß Verjährung nur dem Nachlässigen sein Recht entziehe, selbst unrichtig. Eben so wenig läßt sich 3) behaupten, daß der Verjährende durch den wider ihn erhobenen Besitzprozeß in malam fidem gerathe; denn es wird ja in diesem Prozeß gar nicht ausgemacht, wem das Recht der Substanz nach zustehe, und daher kann darin selbst derjenige geschützt werden, welcher Beklagtem die Proprietät der Sache nicht einmal streitig macht, sondern für sich nur Schutz des ihm zustehenden Besitzes verlangt, und Beklagter kann also in Hinsicht auf das Recht an der Sache selbst füglich in bona fide sein. Dabei hat man auch übersehen, daß mala fides nicht jeder Verjährung im Wege stehe, und namentlich nicht der erlöschenden. 4) Da nach römischem Recht in Besitzprozessen keine Litiscontestation vorkam, so konnte schon aus diesem Grunde dadurch keine Usurpation begründet werden, außer bei einer solchen Verjährung, welcher gewaltsame Besitzhandlungen entgegenstanden, weil eben sie durch den Gebrauch der Interdicte gegen den Besitzer herbeigeführt wurden. 5) Selbst heut zu wird durch bloßen Besitzprozeß der streitige Ge-

ſein Beginnen unterſagt wird.
ren dieſe Deciſivreſcripte dem
Regel bloß einen interimiſtiſchen
dem Gegner unbenommen, ſein
rozeß noch zu verfolgen.) Da
Verfahren der Verletzte ſeinen
n angemaßten Beſitz des Andern
nd letzterer, wenn er in der Stö-
nen gewaltſamen Beſitzer anzu-
keinen Zweifel, daß dadurch die
nde Verjährung einer Servitut
echts unterbrochen werde. Selbſt
ungen, welche in dieſem Falle
ſſen worden ſind, müſſen dieſe
eben der Grund dieſer Uſurpa-
ruche des Imploranten liegt, wel-
ungen zur Kenntniß des Verjäh-
d. Deshalb kann aber dieſe Uſur-
ſt von Inſinuation der Ladung an

ben erwähnt, daß die Proteſtation im
ne Veranlaſſung zur Uſurpation der
, ſondern nur in gewiſſen Fällen dieſe
. Bei der erlöſchenden Verjährung
bei der exceptio non numeratae
niae, und im ſächſiſchen Recht bei der
erjährung der Frohnen, ſobald die
riftlich erfolgt und womöglich auch ge-
die Interpellation iſt kein Grund zur
Allgemeinen, da ſie bloß eine Auffor-
äubigers an den Schuldner zur Erfül-
rbindlichkeit iſt.

Recht Mehreren oder gegen Mehrere
ſo kommt es darauf an, ob jeder Ein-
n oder nur zum Theil berechtigt oder
nd wenn das Letztere der Fall iſt, ob

rung in natürliche und bürgerliche haben wir schon gesprochen.

So viel über die Verjährung, wie sie aus dem römischen Rechte stammt und auch in die meisten neueren Gesetzgebungen, namentlich auch in das deutsche Recht übergegangen ist. In den Partikulargesetzen einzelner Länder finden sich freilich noch einige Abweichungen, die theils aus dem Gewohnheitsrecht, theils aus besonderen alten Privilegien u. dgl. herstammen, sie sind jedoch im Ganzen wenig erheblich. Kori hat am Schlusse seines Lehrbuchs die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Code Napoléon zusammengestellt. Sie sind für uns in sofern wichtig, als in den preußischen Rheinprovinzen diese französische Gesetzgebung Gültigkeit hat. Wir theilen daher mit Uebergehung der allgemeinen Definitionen den wesentlichen Inhalt auch hier mit. Sie sind dem bürgerlichen Gesetzbuch (1, 2 und 3), dem Handelsgesetzbuch, der Civilgerichtsordnung und dem Supplement zum Code Napoléon entlehnt.

Hiernach sind die allgemeinen Erfordernisse folgende:

„Der zur Verjährung nöthige Besitz muß fortdauernd, ununterbrochen, ruhig, öffentlich, unzweideutig und unter unserm Namen behauptet worden sein. Besitz in unserm Namen wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Dafern aber der Besitz unter fremdem Namen angetreten worden ist, so wird dies auch bei der Fortdauer vermuthet. Handlungen, welche aus bloßer Gefälligkeit (de simple tolérance) von dem Andern gestattet werden, begründen weder Besitz noch Verjährung. Sind die Handlungen gewaltsam gewesen, so beginnt der zur Verjährung nöthige Besitz erst, nachdem die Gewaltthätigkeit aufgehört hat.

Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stun-

den seines Vorgängers anknüpfen (accessio
poris), er mag unter allgemeinem oder beso
unentgeltlichem oder lästigem Rechtstitel in
Stelle getreten sein.

Unverjährbar sind: a) Sachen, woran das
thum durch eine einzige Thatsache sogleich er
wird. Unter diese Classe gehören: *a*) Früchte,
der redliche eigenthumsmäßige Besitzer von fr
Sachen gezogen hat; *b*) An- und Zuwachs der
b) Bewegliche Sachen, weil bei diesen der bloße
unwiderrufliches Eigenthum giebt. Indeß
verlorene oder gestohlene Sachen binnen drei
ten vom Tage des Verlustes an gerechnet vo
jetzigen Besitzer vindicirt werden, welcher nachh
greß an seinen Autor nimmt. Hat der jetzige
die gestohlene oder verlorene Sache auf einer
oder einem Markte, oder in öffentlicher Auction
von einem Kaufmann, der mit dergleichen
handelt, gekauft, so muß ihm der vorige Eigenth
welcher sie zurückfordert, das, was sie ihm gekos
erstatten. Auch ein Stück Land, welches dur
Gewalt des Flusses einem andern Grundstück
führt worden ist, kann binnen Jahresfrist wi

freien Willkühr (Les actes de pure faculté). f) Die Klage eines Kindes, wodurch es seine Abkunft in Anspruch nimmt. g) Das Eigenthum des Schiffes kann der Capitain nicht verjähren.

Die Verjährung läuft wider Jedermann, welcher nicht durch besondere gesetzliche Verordnungen dagegen geschützt ist. Selbst der Staat, öffentliche Anstalten und Gemeinheiten sind denselben Verjährungen unterworfen, wie Privatpersonen, und können sich ebenfalls mit denselben schützen. Gegen folgende Personen hingegen kann sich Niemand auf die Verjährung beziehen, als: a) gegen Minderjährige und Interdicirte; b) unter Ehegatten. Wider die Ehefrau läuft sie jedoch, wenn auch deren Vermögen weder durch Ehevertrag, noch von Gerichtswegen von den Gütern des Mannes abgesondert ist, in Ansehung derjenigen Güter, deren Verwaltung dem Manne zukommt, sie behält indeß gegen letztern den Regreß. Hingegen kann Verjährung während der Ehe 1) nicht in Rücksicht eines widerrechtlich veräußerten Dotalgrundstücks laufen; dieses kann vielmehr nach Auflösung der Ehe sowohl von der Frau, als ihren Erben zurückgefordert werden, es müßte denn die Verjährung vor der Ehe angefangen haben oder zwischen den Ehegatten eine Gütersonderung erfolgt sein, wo dann selbst während der Ehe die Verjährung sowohl fortläuft, als beginnt, obschon der Ehemann für alle durch seine Nachlässigkeit in Ansehung der Mitgift abgelaufene Verjährungen verantwortlich ist. Eben so wenig läuft während der Ehe die Verjährung 2) in dem Falle, wo die Ehefrau die Klage nicht anstellen kann, ohne vorher zwischen der Annahme der Gütergemeinschaft oder der Verzichtleistung darauf gewählt zu haben; noch 3) in jedem anderen Falle, wo die Frau gegen den Ehemann den Regreß haben würde. 4) Auch Schenkungen, welche Ehegatten während der

termins läuft keine Verjährung, daher wird z. B
Klage auf Gewährleistung vor erfolgter Eviction
verjährt, noch die Forderung des Beneficialerb
der Erbschaft. Dagegen tritt Verjährung selbst
rend eine Erbschaft erledigt ist, ein, wenn gleic
Curator für dieselbe bestellt ist, ingleichen wä
der dreimonatlichen Frist, binnen welcher das I
tarium gefertigt werden muß, und während der
zigtägigen Bedenkzeit.

Wer für Andere besitzt, kann nie verjähren, so
er auch besessen haben mag. Dies gilt z. B.
dem Abmiether, Pachter, Depositar, Nutznieße
Jedem, welcher bittweise (précairement) b
Selbst die Erben derselben können sich mit Ve
rung nicht schützen. Hat aber der Besitztitel der
hin genannten Personen aus einer von dritten P
nen herrührenden Ursache oder durch einen wide
Recht des Eigenthümers erhobenen Widerspruch
Veränderung erlitten, so sind sie zur Verjährun
rechtigt; nicht minder kann ein Dritter, welche
Sachen von jenen Besitzern unter Eigenthumstit
sich gebracht hat, sie durch Verjährung erwerben

sich gebracht hat. Dieser verjährt
thum daran: 1) wenn der wahre
Gerichtssprengel des Appellations-
dessen Bezirke das unbewegliche
gehn; 2) wenn hingegen derselbe
Gerichtssprengel wohnt, binnen zwanzig
aber der wahre Eigenthümer seinen
diesen Zeiten bald in, bald außer
Gerichtsbezirk gehabt, so ist, um bei
dem Mangel der zehnjährigen Ge-
sitz zu demjenigen, was an der zehn-
ist ermangelt, die Zahl der Jahre
doppelt hinzuzurechnen.
mangelhafter Form nichtige Urkunde
und zwanzigjährigen Verjährung
gelegt werden.
Besitzers wird stets rechtlich vermu-
guer das Gegentheil erwiesen hat.
bloß zu Anfange des Erwerbs vor-
sein. Unter den Theilhabern ge-
vermögens kann ausschließender Besitz
nden.
wirksame (continuae) und in die
Servituten werden durch dreißigjäh-
ben. (Nicht in die Augen fallende
unverjährbar.) Die Art der Aus-
zugleich die Art der Dienstbarkeit.
auf einer Quelle auf des Andern
von dem Eigenthümer des tiefer lie-
s durch Verjährung erworben wer-
ge ununterbrochen dreißig Jahre ge-
net von dem Augenblicke an, da er,
Wassers auf sein Grundstück zu er-
re Vorrichtungen gemacht und voll-

Die erlöschende Verjährung hebt bloß Verbindlichkeiten auf, und bei derselben kommt auf den Besitztitel nichts an. Die Verjährung der Strafe bewirkt nicht zugleich Wiedereinsetzung des Verurtheilten in seine bürgerlichen Rechte.

Alle Real- und Personalklagen erlöschen in dreißig Jahren, ohne daß der Verjährende seinen Besitztitel anzuzeigen braucht, und ohne daß ihm die Ausflucht des unredlichen Besitzes entgegengesetzt werden kann. Auch der Nießbrauch, das Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniß (usus et habitatio) erlischt durch dreißigjährigen Nichtgebrauch; so auch Servituten. Bei nicht stets fortwirkenden Servituten (discontinuae) laufen diese dreißig Jahre von dem Tage an, wo die Servitut zum letzten Male ausgeübt wurde; bei bleibend fortwirkenden (continuae) hingegen von dem Tage, an welchem eine der Servitut entgegenlaufende Handlung unternommen worden ist. Wird eine gemeinschaftliche Mauer oder ein Haus erst nach Ablauf der erwerbenden Verjährung wieder aufgebaut, so leben die darauf haftenden Servituten nicht wieder auf. Binnen dreißig Jahren erlischt auch der Widerruf einer Schenkung wegen nachgeborner Kinder des Schenkers, dafern der Schenknehmer, dessen Erben oder Stellvertreter die Geschenke so lang besessen haben, und zwar läuft diese Verjährnng von dem Tage an, wo das letzte Kind des Schenkers geboren wurde.

In zehn Jahren verjähren folgende Ansprüche: a) die Klage auf Nullität oder Auflösung eines Vertrages, sie müßte denn durch besondere Gesetze auf kürzere Zeit beschränkt sein. Diese Zeit läuft im Falle eines Zwanges erst von dem Augenblicke an, da derselbe aufgehört hat; im Falle eines Irrthums oder Betruges von dem Tage, an welchem derselbe entdeckt worden ist; in Ansehnng der von verheirathe-

...nen ohne gehörige Erlaubniß ge-
...ge von dem Tage an, wo die Ehe
...ist; in Rücksicht derer, welchen die
...ung ihres Vermögens gerichtlich ent-
...m Tage an, wo die Interdiction wie-
...orden ist, und in Hinsicht der von
...geschlossenen Verträge, von erlang-
...an. b) Der Anspruch an Baumei-
...hmer in Ansehung der Hauptbaue,
... oder unter Aufsicht haben aufführen
... Klage eines Minderjährigen wider
..., welche sich auf die geführte Vor-
...de, und hier werden die zehn Jahre
...ährigkeit an gerechnet.
... und Hypotheken erlöschen durch Ver-
...un der Schuldner die demselben un-
...chen besitzt, binnen der Zeit, welche
...der Klagen bestimmt ist, womit die
... Vorzugsrechte ausgeübt werden.
...löschen eingezeichnete Hypotheken und
...nach zehn Jahren, binnen welchen die
...cht erneuert worden ist; jedoch unter-
... Gläubiger veranlaßte Einzeichnung
...m Besten des Schuldners oder dritten
...teten Verjährung nicht. b) Zum Be-
...n Besitzers der Sachen, worauf jene
... läuft die Verjährung in der Zeit ab,
...angung des Eigenthums für ihn erfor-

... Verjährung eine Urkunde voraus, so be-
... dem Tage, an welchem die Urkunde in
...tenbücher eingetragen worden ist.
...rzugsrecht wegen Mieth- und Pachtgeld
...stücke, welches auf die eingeernteten Früchte
...n Werth der ... das Gut gebrachten Sa-
...t, erlischt, wenn ... Mobilien ohne Einwil-

Undankbarkeit ist binnen Jahresfrist anzustelle
dem Tage der begangenen Undankbarkeit d
schenkten oder dem Augenblicke an, wo der Sc
ber davon Nachricht erhielt. Binnen derselbe
muß die Klage auf Widerruf testamentarische
ordnungen wegen einer groben, dem Andenk
Verstorbenen zugefügten Beschimpfung erhobe
den, und das Jahr wird vom Tage des Ver
an gerechnet.

Jeder Prozeß soll, wenn gleich noch kein Sa
ter darin bestellt ist, binnen drei Jahren erl
während welcher er nicht mehr betrieben wor
Diese Frist wird indeß um sechs Monate in all
Fällen verlängert, in welchen das Gesuch um
deraufnahme des Prozesses oder um Bestellung
neuen Sachwalters stattfindet. Diese Erlöschu
Prozesses findet wider Jedermann statt, selb
der den Staat, öffentliche Anstalten, Minderjä
doch bleibt ihnen der Regreß wider Verwalte
Vormünder vorbehalten. Von selbst tritt dieser
lust des Prozesses nicht ein, daher fällt er weg,
die eine oder die andere Parthei, vor Anbringun
Klage auf Erlöschung, gültige Prozeßhandlunge

In Appellationssachen hat die Erlöschung des Prozesses die Wirkung, daß das Urtheil, gegen welches die Appellation gerichtet ist, in Rechtskraft übergeht.

Possessorische Klagen sind nur in sofern zulässig, als sie in dem Jahre, wo die Störung des Besitzes erfolgte, von demjenigen angestellt werden, der wenigstens seit einem Jahre entweder selbst, oder durch die Seinigen, nicht bloß bittweise, im ruhigen Besitze war.

In sechs Monaten verjähren die Klagen a) der der Lehrmeister wegen des monatlich gegebenen Unterrichts in Künsten und Wissenschaften; b) der Arbeiter und Tagelöhner auf Bezahlung ihres Tagelohns, ihrer Zuthaten und ihres Gehalts.

In Jahresfrist verjähren die Klagen: a) der Aerzte, Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Besuche, Operationen und Arzneien; b) der Gerichtsboten wegen der für Insinuation der Ausfertigungen und Vollziehung der ihnen gegebenen Aufträge rückständigen Gebühren; c) der Krämer wegen der an Privatpersonen, die nicht Kaufleute sind, verkauften Waaren; d) der Vorsteher der Pensionsanstalten wegen der Pensionsgelder der Zöglinge, und anderer Lehrherren, wegen des Lehrgeldes; e) der jahrweise gemietheten Dienstboten, auf Bezahlung ihres Lohnes.

In zwei Jahren verjährt die Klage der Anwälte auf Bezahlung ihrer Auslagen und Gebühren, und diese Frist wird von Entscheidung des Prozesses oder des unter den Partheien geschlossenen Vergleichs oder der Zurücknahme der auf diese Anwälte gestellten Vollmacht an gerechnet. Für noch nicht beendigte Sachen können sie keine Auslagen oder Gebühren fordern, die über fünf Jahre rückständig sind.

In den bisher aufgestellten Fällen tritt die Verjährung selbst dann ein, wenn die Auslagen, Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortgesetzt worden sind.

nicht eher antragen, als bis seit seiner Entfernung oder seit dem Eingange der letzten von ihm erhaltenen Nachricht zehn Jahre abgelaufen sind, oder die von dem Abwesenden hinterlassene Vollmacht erloschen ist.

Die vermuthlichen Erben oder der gegenwärtige Ehegatte erhalten durch die provisorische Einsetzung bloß die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden und müssen hierüber gehörige Sicherheit bestellen. Indeß ersetzen sie dem Abwesenden, wenn er innerhalb fünfzehn Jahren nach dem Tage seiner Entfernung wieder erscheint, nur den fünften, wenn er aber erst nach fünfzehn Jahren zurückkehrt, bloß den zehnten Theil der gezogenen Einkünfte. Erst wenn seit der provisorischen Einweisung oder der von Seiten des Ehegatten des Abwesenden übernommenen Verwaltung der Güter desselben, die Abwesenheit dreißig Jahre gedauert oder seit der Geburt des Abwesenden hundert Jahre verflossen sind, können die Interessenten auf Theilung des Vermögens und unbedingten Besitz desselben antragen. Wird beigebracht, an welchem Tage der Abwesende gestorben sei, so fällt seine Verlassenschaft denen zu, die zu diesem Zeitpunkte die nächsten Erben waren, und die, welche bisher den provisorischen Genuß des Vermögens gehabt haben, sind gehalten, es an jene auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, soweit sie solche in Gemäßheit des 127sten Artikels erworben haben.

Wenn a) während der provisorischen Einweisung der Abwesende zurückkehrt oder dargethan wird, daß er noch lebe, so hören die Wirkungen des Urtheils, worin er für abwesend erklärt ist, auf; doch werden erforderlichen Falls die zur Erhaltung des Vermögens dienenden Maßregeln in Rücksicht auf dessen Verwaltung fortgesetzt. Erscheint der Abwesende b) erst nach der unbedingten Einweisung, oder wird erwiesen, daß

b) Wegen ermangelnder Einwilligung der Verwandten kann der Ehegatte diese Klage nicht mehr anstellen, wenn er ein Jahr lang von der Zeit an, wo er das gehörige Alter erreicht hat, um selbst und ohne Zustimmung der Verwandten eine Ehe eingehen zu können, geschwiegen hat. B. Die Nullitätsklage der Verwandten wegen einer ohne ihre Einwilligung geschlossenen Ehe erlischt nach Ablauf eines Jahres von Zeit der Wissenschaft um die Ehe, während dessen sie keinen Widerspruch erhoben haben. C. Eine zwischen Personen von unreifem Alter geschlossene Ehe bleibt bei Kräften, wenn von dem Zeitpunkte, wo der Ehegatte oder beide das gesetzliche Alter erreicht haben, sechs Monate verstrichen sind.

Die Erben des Kindes können die Klage auf dessen eheliche Abkunft nur dann anstellen, wenn das Kind während der Minderjährigkeit oder in den ersten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist. Hatte das Kind die Klage schon angestellt, aber drei Jahre lang von der letzten Prozeßhandlung an ruhen lassen, so können dessen Erben sie nicht weiter fortstellen.

Die vom Ehemann gegen die rechtmäßige Geburt des Kindes seiner Ehefrau zu machenden Widersprüche sind a) wenn er sich an dem Orte befindet, wo das Kind geboren wurde, in Monatsfrist; b) wenn er aber zur Zeit der Geburt abwesend war, binnen zwei Monaten nach seiner Zurückkunft; und c) wenn ihm die Geburt des Kindes verheimlicht worden war, binnen zwei Monaten nach Entdeckung des Betruges anzubringen. Ist der Ehemann gestorben, ehe er seine Widersprüche angebracht hatte, und ehe ihm die dazu verstattete Frist verstrichen war, so haben die Erben eine Frist von zwei Monaten, um die eheliche Geburt des Kindes anzufechten, gerechnet von der Zeit an,

folgt ist, oder dafern die Schuld nicht durch eine besondere Urkunde anerkannt ist. Jedoch kann der Gläubiger den Schuldner anhalten, eidlich zu erhärten, daß er nichts mehr schuldig sei, ingleichen die Wittwen und Erben solcher Schuldner, oder wer sonst in ihre Rechte eingetreten ist, daß sie aufrichtig glauben und dafür halten, die Schuld sei abgethan. Die Verbindlichkeit wegen der Caution, die einer wegen erhaltener Zahlung für Wechsel auf Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. leisten muß, dafern der erste acceptirte oder nicht acceptirte Wechsel verloren gegangen ist, oder nicht vorgezeigt werden kann, erlischt in 3 Jahren, wenn während dieser Zeit sich Niemand gemeldet hat.

Der Inhaber eines auf dem festen Lande oder den Inseln Europa's gezogenen und in den europäischen Besitzungen Frankreichs, gleichviel ob auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate oder uso nach Sicht zahlbaren Wechsel ist gehalten, die Zahlung oder Acception desselben innerhalb 6 Monaten vom Ausstellungstage zu fordern, wenn er nicht seines Regresses an den Aussteller oder Indossaten verlustig gehen will; für Wechselbriefe nach außerhalb (Levante, Nordafrika) in 8 Monaten; für Wechselbriefe an der Westküste Afrika's bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung 1 Jahr; eben so für Wechsel nach Westindien; für solche nach Ostindien 2 Jahre. Die erwähnten Fristen von acht Monaten, einem Jahre und zwei Jahren werden bei eingetretenen Seekriegen verdoppelt.

Der Regreß aus einem indossirten Wechselbrief, welcher A) lediglich gegen den Cedenten genommen wird, muß a) bei Wechselbriefen, die in Frankreich sowohl ausgestellt als zahlbar sind, aa) binnen 15 Tagen von dem Datum des Protests durch gerichtliche Vorladung des Gegners ausgeübt werden, da-

gebietes in Europa zahlbar sind, muß der in
reich wohnhafte Aussteller und Indossant in
den Fristen belangt werden: aa) für Briefe
Corsica, auf der Insel Elba oder Capraja,
land und in den an Frankreich grenzenden
zahlbar waren, in Zeit von 2 Monaten;
Briefe, die in den übrigen Staaten von Euro
bar waren, in Zeit von 4 Monaten; cc) für
die auf den Handelsplätzen der Levante und de
küste von Afrika zahlbar waren, in Zeit von
naten; dd) für Briefe, die auf der Westkü
Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnu
teres mit eingeschlossen) und in Westindien
waren, binnen einem Jahre; ee) für Briefe
Ostindien zahlbar waren, in Zeit von 2
Diese Fristen gelten in denselben Verhältniß
für den gegen die in den französischen außere
schen Besitzungen wohnhaften Aussteller und
santen zu nehmenden Regreß. Zur Zeit ein
krieges werden diese Fristen verdoppelt. B)
der Briefinhaber seinen Regreß gemeinschaftli
den Indossanten und den Aussteller, so hat e

die Indossanten läuft die Frist von dem Tage nach der ihnen eingehändigten gerichtlichen Vorladung.

Nach Ablauf der bisher beschriebenen Fristen ist der Briefsinhaber aller seiner Rechte gegen den Indossanten verlustig, und letzterer der Regreßklage gegen den Cedenten. Derselbe Verlust aller weiteren Ansprüche trifft den Briefsinhaber und die Indossanten, in Beziehung auf den Aussteller selbst, wenn dieser letztere darthun kann, daß zur Verfallzeit des Wechselbriefs für Deckung der Tratte hinlänglich gesorgt war. Der Briefsinhaber behält in diesem Falle weiter kein Recht, als gegen denjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen war. Hat nach Ablauf dieser Fristen der Aussteller oder ein Indossant die Zahlung der Wechselschuld durch Rechnung, Compensation oder sonst wirklich empfangen, so finden, in Ansehung seiner, diese Wirkungen des dem Briefsinhaber angedrohten Verlustes der Rechtsansprüche nicht statt.

Die Verbindlichkeit dessen, welcher den Andern wegen Seeversicherung in Anspruch genommen und im Voraus Zahlung erhalten hat, Caution wegen der Rückgabe zu bestellen, die im Fall, daß der Versicherer im Gegenbeweise Befreiungsgründe ausführt, geschehen muß, erlischt nach vier Jahren, binnen welchen der Gegenbeweis nicht festgestellt worden ist.

Der Abstand an den Versicherer (Abandon) muß erklärt werden: a) binnen sechs Monaten nach Eingang der Nachricht von dem in den Häfen und an den Küsten von Europa, oder in den Häfen des mittelländischen Meeres und an den an solchem Meere gelegenen afrikanischen und asiatischen Küsten erfolgten Verluste. b) Im Falle der Wegnahme aber binnen sechs Monaten nach Eingang der Nachricht, daß das Schiff in einem der auf erwähnten Küsten lie-

[illegible] oder Plätze aufgebracht worden sei.

[illegible] ist nach Eingang der Nachricht von

dem Verluste oder der Aufbringung des Schiffes, entweder in den westindischen Colonien, den azorischen, canarischen Inseln, Madeira und anderen abendländischen afrikanischen oder den östlich amerikanischen Inseln und Küsten. d) In zwei Jahren nach Eingang der Nachricht von dem erfolgten Verluste oder der Aufbringung des Schiffes in allen übrigen Theilen der Welt.

Das Vorzugsrecht des Schiffscapitains in Ansehung des Frachtlohns an den von ihm abgeladenen Gütern dauert vierzehn Tage nach der Ablieferung, dafern sie nicht früher in die Hände eines Dritten gekommen sind. (Das Eigenthum an dem Schiffe kann der Capitain nie verjähren.)

Jede Klage, die sich auf einen Bodmereibrief oder auf eine Assecuranzpolice gründet, verjährt nach fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung des Contracts an gerechnet.

Die Klagen auf Bezahlung a) der Schiffsfracht, des Gehalts des Offiziers, der Heuer der Matrosen und anderer zur Equipage gehörigen Personen erlöschen in einem Jahre nach geendigter Reise; b) der den Matrosen auf Befehl des Capitains gereichten Kost in einem Jahre nach ihrer Abreichung; c) der Lieferungen von Holz und andern zum Baue der Ausrüstung und Verproviantirung des Schiffs nöthigen Gegenstände in einem Jahre nach geschehener Ablieferung; d) des Taglohns der Arbeiter verfertigter Arbeiten in einem Jahre nach Empfang derselben; e) jeder Anspruch auf abzuliefernde Güter in einem Jahre nach Ankunft des Schiffes.

Ist jedoch über die Forderung ein Schein oder eine Obligation ausgestellt, oder eine anerkannte Rechnung vorhanden, oder der Anspruch gerichtlich angebracht, so tritt die Verjährung nicht ein.

Widersprüche und Reclamationen wegen angeblicher Beschädigung der Güter, wegen Havereivergütung, wegen Schäden, die durch Ansegeln entstanden sind, müssen binnen vierundzwanzig Stunden eingelegt und mitgetheilt werden, und in Monatsfrist, vom Tage der Ausfertigung an, förmliche Klagen deshalb gerichtlich angebracht werden.

Die Verjährung wird entweder auf natürliche oder civilrechtliche Art unterbrochen; ersteres geschieht, wenn dem Besitzer der Genuß der Sache durch den bisherigen Eigenthümer, oder durch einen Dritten auf länger als ein Jahr entzogen worden ist, und überhaupt dadurch, daß der zur Verjährung nöthige Besitz späterhin aufgehört hat.

Civilrechtlich wird die Verjährung unterbrochen: durch eine gerichtliche Vorladung, Auflage, oder wenn dem Verjährenden ein Arrest insinuirt worden ist.

Eine Vorladung vor das Friedensgericht zur Pflegung der Güte unterbricht von dem Tage an, da sie datirt ist, die Verjährung, wenn innerhalb der gesetzlichen Fristen eine Vorladung zu Recht darauf erfolgt. Die Vorladung zu Recht hebt die Verjährung selbst dann auf, wenn sie ein incompetenter Richter erlassen hat. Hingegen hat sie diese Wirkung nicht: a) wenn sie in der Form fehlerhaft ist, b) wenn Kläger seine seine Klage fallen, oder c) die Instanz erlöschen läßt, oder d) wenn seine Klage verworfen wird.

Hat der Verjährende das Recht des Andern anerkannt, so wird auch dadurch die begonnene Verjährung aufgehoben.

Ist unter solidarisch verpflichteten Schuldnern einer zur Zahlung aufgefordert worden, oder hat einer die Richtigkeit der Forderung anerkannt, so unterbricht dies die Verjährung in Ansehung aller übrigen Gläubiger oder Schuldner und ihrer Erben. Ist aber bloß ein Erbe eines solidarisch verpflichteten Schuldners zur

jährung ist wieder entweder Verjährung der langen oder der längsten Zeit, je nachdem zu ihrer Vollendung eine Zeit von zehn bis zwanzig Jahren oder eine längere Zeit erfordert wird.

Je nachdem Jemand durch die Verjährung wirklich Sachen und Rechte erwirbt, oder nur in dem bisherigen Besitze von Sachen und Rechten und eines Zustandes geschützt und erhalten wird, oder stillschweigend entstandene Rechtsnormen dadurch ihre Consistenz erhalten, oder endlich Rechte dadurch verloren gehen, ist selbige entweder eine erwerbende, oder eine bloß schützende und erhaltende, oder eine bestärkende, oder endlich eine erlöschende Verjährung.

Es giebt Sachen und Rechte, welche von der Verjährung (der einen oder der andern) überall nicht afficirt werden. Davon unterscheiden sich die Sachen und Rechte, welche zwar von der Verjährung (der einen oder der andern) afficirt werden, aber doch wieder aus besonderen Gründen davon ausgenommen sind. Diese letzteren heißen (mit Hinsicht auf die bestimmte Verjährung, von welcher sie ausgenommen sind) unverjährbare Sachen und Rechte.

Das Wesen der erwerbenden Verjährung besteht darin, daß durch den Besitz einer bestimmten Zeit körperliche sowohl als unkörperliche Sachen erworben oder in's Eigenthum gebracht werden.

Die erwerbende Verjährung erstreckt sich über körperliche Sachen ohne Unterschied. Auf unkörperliche Sachen hingegen geht sie nicht so allgemein, sondern hier ist sie auf eigentlich sogenannte Vermögensrechte eingeschränkt.

Doch können auch nur solche Vermögensrechte durch Verjährung erworben werden, welche keinen besondern Zustand voraussetzen, an welchen ihre Erwerbung geknüpft ist.

Von dieser Verjährung werden also gar nicht af-

so wenig als jedes andere Recht, welches einer
dern Zustand voraussetzt, dessen der verjähre
lende nicht theilhaftig ist. Bloß gemeine Verr
rechte kann diese Verjährung überall afficiren.

Auch der Status selbst wird von dieser Ver
nicht afficirt, und kann daher Niemand einen
durch Verjährung erwerben.

Von dieser Verjährung sind ausgenommen:
Staats- und fiscalische Sachen, desgleichen
trimonialgüter des Regenten. 2) Alle res
juris im Sinne des römischen Rechts. 3) U
liche Sachen und Rechte der Kirchen und mild
tungen. Ihre beweglichen Güter dagegen sin
Verjährung unterworfen. Was von Güte
Rechten der Kirchen gilt, gilt auch von de
Städte und der mit Stadtrecht versehenen
nen. 4) Sachen der Pupillen und Minderj
ohne Unterschied, ob sie körperliche oder unkör
bewegliche oder unbewegliche sind. 5) Von
ungültig veräußerte Adventiz-Güter der
6) Dotalgüter, in sofern die Verjährung nic
angefangen hat, ehe noch die Sache Dotalgut
oder anfängt, nachdem dem Ehemanne das D

n Glauben, so werden nur diejenigen
erjährung erworben, welche im guten
ssen wurden.
Glaube muß nicht nur zu Anfang des
anden gewesen sein, sondern auch die
Verjährung hindurch fortgedauert ha-
bige von Statten gehen soll.
ebenen Erfordernisse — der Civilbesitz,
und der gute Glaube — machen die
erwerbenden Verjährung aus, und fin-
snahmen statt, wo solche besonders in
vorgeschrieben sind.
ahme von der Regel kommt nur bei der
der Servituten und aller unter der Ka-
Servituten stehenden Rechte vor, wobei
sitz und guter Glaube zur Verjährung
ist, der justus titulus hingegen nicht in
nuit.
Erwerbung des Nutzungseigenthums als
die Verjährung ist ohnehin, mit Hintan-
sonst zur Verjährung nöthigen eben ge-
rderniſſe, nichts weiter nöthig, als daß
des Lehens als Vasall angemaßt und in
ität sich die in den Gesetzen vorgeschriebene
und ungestört benommen hat.
n kann nur ein selbstständiger Mensch,
rhaupt im Stande ist, Eigenthum für sich
werben.
ens kann Jemand nicht nur durch sich selbst,
auch durch andere Personen verjähren, die
in seiner Gewalt stehen, oder auch in seinem
und Auftrag besitzen.
Verjährung wird unter Voraussetzung der oben
benen Erfordernisse durch einen ununterbroche-
sitz während der gesetzlich bestimmten Zeit voll-

immer etwas fehlen, weil es sonst der Ver
nicht bedürfte; in dem Formellen hingegen
etwas mangeln, wenn die Verjährung stattfin

Auch darf weder ein error in corpore
jure in Hinsicht der eigenthümlich zu übertr
Sache vorfallen, wenn die Verjährung vollen
den soll.

Der Rechtstitel zur Verjährung sind so vi
so mancherlei, als es überhaupt Rechtstitel
werbung des Eigenthums giebt. Zu den b
in den Gesetzen genannten gehören die Titel p
tore, donato, legato, herede, possessore
derelicto u. a. m.

Der gute Glaube bei der erwerbenden Ver
besteht darin, daß man bei sich in der vollen
zeugung steht, die Sache mit Eigenthumsrecht
zu können, besonders daß, wenn der vorige
sich in mala fide befand, man davon nichts

Der mala fides wird gleich geachtet, we
wissentlich gegen das Verbot der Gesetze o
Obrigkeit, oder von Einem, der nicht veräußer
etwas an sich bringt; ingleichen wenn man

wird, mag ihm der Besitz mit oder ohne Ge-
gogen werden.

ürgerliche Unterbrechung hingegen geschieht
mündliche oder schriftliche Anbringen der
wenn solche nicht angebracht werden kann,
förmliche gesetzmäßige Protestation gegen
dung der Verjährung.

ole natürliche Unterbrechung wird die Ver-
mer, durch die bürgerliche dagegen nur in
rt, als der Kläger sein anhängig gemach-
usführt und erweiset und dadurch in dem
e obsiegt.

erbende Verjährung schläft während der
ie Verfolgung des Rechts durchaus un-
Diese Zeit ist von der Verjährungszeit
n. Von dem Schlafe der Verjährung sind
Fälle zu unterscheiden, wo Jemand durch
oder in seiner Person liegende Ursachen ab-
wird, sein Recht zu verfolgen, und welche
er Verjährung im mindesten nicht hemmen.
erjährung hat, wenn alle gesetzlichen Erfor-
erselben vorhanden und nachgewiesen wor-
in vollständiges bürgerliches Eigenthum zur
Es brauchen aber nur von den zur Verjäh-
lgen Erfordernissen possessio und justus
achgewiesen zu werden, der gute Glaube hin-
er so lange vermuthet, bis von dem Gegen-
he Umstände angeführt und dargethan wor-
welche diese Vermuthung entkräften.

Jemand bloß bei einer Sache, einem Rechte
im Zustande aus dem Grunde geschützt und
wird, weil er sich eine bestimmte oder unbe-
Zeit hindurch in dem Besitze davon befunden,
schützende oder erhaltende Verjährung
ren.

Arten dieser Verjährung: die soge-

Mit Hinsicht auf die bei der Verjährung angeführte accessio possessionis wird nicht nur zweier, sondern auch mehrerer rechtmäßiger Vorgänger und Nachfolger Besitzzeit zusammengerechnet. Nur darf kein Zwischenbesitz eines Fremden vorhanden sein; denn dieser unterbricht sogleich die Verjährung.

In wiefern mit dem Ganzen auch alle einzelne dazu gehörige Sachen zugleich verjährt werden, ist nach Verschiedenheit der Fälle auch verschieden zu bestimmen.

Die Verjährungszeit ist dahin bestimmt worden, daß bewegliche Sachen in drei, unbewegliche Sachen und Rechte dagegen in zehn Jahren unter Gegenwärtigen und zwanzig Jahren unter Abwesenden erworben werden.

Die Moventien werden in Absicht der Verjährung ganz nach den Grundsätzen von Mobilien beurtheilt.

Eben diese Grundsätze finden auch in Absicht der Früchte der Grundstücke statt.

Die Zeit bei der erwerbenden Verjährung wird bürgerlich berechnet, so daß, wenn der Verjährende nur den letzten Tag, an welchem die Verjährung zu Ende geht, erreicht hat, solche schon für vollendet geachtet wird.

Unterbrechung der Verjährung ist im Allgemeinen jede Störung der angefangenen Verjährung. Im engern Sinne wird darunter verstanden, wenn der, welcher durch die Verjährung verliert, sie so in ihrem Laufe aufhält, daß sie nicht fortgesetzt und vollendet werden kann.

Geschieht die Unterbrechung durch eigenmächtige Handlungen, so heißt sie natürliche, geschieht sie hingegen durch gerichtliche Verfolgung des Rechts, so nennt man sie bürgerliche Unterbrechung.

Natürlich wird die Verjährung dadurch unterbrochen, daß der Verjährende aus dem Besitze der Sache

erlaubt ist, denselben auch durch Andere

rjährung kann wohl auf Zwangsbann- aber auf Lehen, Emphyteusen, Erblehen dem Nutzungseigenthume angehörige edehnt werden.

mand auf den Grund des hohen Alters Unvordenklichkeit bei dem Besitze von echten und einem Zustande geschützt und rd, so ist eine Verjährung des hohen Al- nden.

zwei Arten dieser Verjährung: die Ver- hohen Alters im engeren Verstande, und nkliche Verjährung.

rjährung des hohen Alters im engeren läßt sich ohne den Ablauf von fünfzig Jah- nehmen.

in allen Fällen ein, wo nach dem canoni- le und den Reichs- und Landesgesetzen nicht liche Verjährung namentlich und ausdrück- ert wird.

on dieser Verjährung Gebrauch machen will, n wenigstens fünfzig Jahre alten Zustand e anführen und beweisen können.

ieser Verjährung kommt nicht sowohl auf den en Besitz, als vielmehr auf den Zustand der n, und daß solcher fünfzig Jahre gedauert s fällt daher dabei alles das weg, was bei Verjährungen vorkommt, wobei possessio entliches Stück erfordert wird.

ist daher hier von keinem eigen erworbenen rtgesetzten Besitz, von keiner accessio und in- possessionis die Rede. Selbst der fort- Gebrauch kommt nur in sofern in Betracht, nothwendig ist, den Zustand der Dinge zu be-

nannte prätorische Präscription der Dienstbarkeit und die sogenannte Verjährung des hohen Alters.

Die prätorische Präscription der Dienstbarkeit besteht darin, daß Jemand, der sich eine bestimmte Zeit hindurch in dem Besitze einer Dienstbarkeit befunden hat, darin auch ferner geschützt und erhalten wird, bis von dem Gegentheile dargethan worden, daß ihm die Servitut nicht zustehe.

Die Erfordernisse zu dieser Verjährung sind ein mit Gebrauch verbundener zehnjähriger fehlerfreier Besitz der Dienstbarkeit. Die Zeit wird hier stets natürlich gerechnet.

Ein continuirlicher Gebrauch der Servituten ist gerade nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Servitut nur ab und zu gebraucht worden. Der Besitz hingegen muß ein ununterbrochener sein.

Der gute Glaube wird bei dieser Verjährung nicht erfordert, sondern nur ein fehlerfreier Besitz. Dieser ist schon vorhanden, wenn Jemand nur nicht clam, vi und precario besitzt. Andere Fehler des Besitzes kommen nicht in Betracht.

Beide Erfordernisse zu dieser Verjährung, der usus sowohl als die possessio, müssen von demjenigen, der für die Folge bei der Dienstbarkeit erhalten sein will, nicht nur an-, sondern auch ausgeführt und erwiesen werden.

Die schützende Verjährung eignet dem Besitzer der Dienstbarkeit nur immer unvollkommen und so lange zu, bis von dem andern Theile nachgewiesen worden ist, daß sie ihm nicht zustehe, und die Vermuthung entkräftet, worauf sich der Schutz und die Erhaltung bei dem Besitze der Servitut gründet.

Bei dieser Verjährung findet keine accessio possessionis statt, sondern der Besitzer der Servitut muß selbst den Besitz von dem Anfange der Verjährung bis zu deren Vollendung gehabt haben, ob es

…ch mehr, als wenn er den bündigsten
…ib hatte.
…Verjährung an die nothwendige Be-
…en, daß Niemand vorhanden sei, der
…igener Wissenschaft, oder von Hören-
…in Zeugniß ablegen kann, daß der
…ben sei, wovon die Rede ist.
…ber in dem Augenblicke weg, in wel-
…r vorhanden ist, wenn er auch übrigens
…ren Umstände von der Entstehung des
…ne Auskunft sollte geben können.
…r Rechte des unvordenklichen Besitzes
…rden ist, kann sich doch noch immer auf
…ung des hohen Alters im engern Ver-
…eine ergänzende Verjährung, berufen.
…s sich dabei die Discussion über das Recht
…n lassen, allein er kann doch verlangen,
…stande, in welchem er sich befindet, bis zur
…ntscheidung der Sache erhalten zu werden.
…igens von der Verjährung des hohen Al-
…rn Verstande gilt, das gilt auch von der
…chen Verjährung, und kann folglich auch
…vom guten Glauben u. s. w. die Rede sein.
…rjährung des hohen Alters im engeren
…afficirt nur solche Gegenstände, welche auch
…werbenden Verjährung afficirt werden; die
…liche Verjährung hingegen erstreckt sich über
…jede Gegenstände, bei welchen erwerbende
…ung, selbst über solche, bei denen erlöschende
…ung ausgeschlossen ist.
…kann also dadurch nicht nur Sachen und
…des Staats und der Kirche, sondern selbst Ho-
…heit überkommen. Es können Ansprüche da-
…rnichtet werden, die keine Extinctivverjährung
…kann. Sie erstreckt sich endlich über alle affir-
…s negative Rechte, die nur durch ein

welche, wenn sie von dem gegenwärti-
er Sache als damals schon vorhanden
sind, daß nach der jetzigen Dauer des
bens Niemand vorhanden sein kann,
enken, oder dem eine Wissenschaft von
ehnen könnte.
sverhältnisse zwar nicht durch die Ver-
begründet werden, wo aber doch die
nzutreten muß, wenn diese Rechtsver-
hen auf andere Art begründet sind, ihre
lten sollen, wo also die Verjährung
llender Zusatz zu betrachten ist, da ist
e Verjährung vorhanden.
hrung hat kein anderes Erforderniß,
Ablauf der Zeit. Kein Requisit an-
ngsarten kommt hier in Betracht.
de Verjährung kommt allein bei Ge-
Observanzen vor, und setzt voraus,
Gesetzen bestimmten Erfordernisse, um
und Gewohnheit annehmen zu kön-
sind.
der zu dieser Verjährung erforderlichen
darauf an, ob sich die Fälle, welche die
nd Observanz an sich ausmachen, in
geringerer Zahl zugetragen hat. Hier-
e Zeit von dreißig, vierzig und fünfzig
enommen werden. Ueber fünfzig Jahre
jedoch die Verjährung nicht ausgedehnt
wären denn die Fälle, welche die Gewohn-
bservanz ausmachen, nur äußerst selten vor-

Verjährung ist daher durchweg eine Verjäh-
unbestimmten Zeit.
Verlust eines Rechts wegen bloßen Nichtge-
brauch einer bestimmten Zeit macht den un-

Privilegium erworben werden können, und ist überhaupt als eine undurchdringliche Schutzmauer gegen alle Ansprüche zu betrachten, sie mögen herkommen, woher sie wollen.

Wer also durch keine bestimmte Zeitverjährung etwas erwerben, oder sich von einer Verbindlichkeit befreien kann, der kann sich doch auf unvordenkliche Verjährung berufen und mit dieser decken.

Bei der unvordenklichen Verjährung ist es unerläßliche Bedingung, daß der Zustand nicht in der Person desjenigen angefangen haben muß, der sich auf sie beruft.

Es wird daher dabei immer ein von den Vorfahren angefangener und auf ihn nur übergetragener Zustand vorausgesetzt.

Es muß sich ferner ein Rechtstitel als möglich denken lassen, worauf sich die bei der unvordenklichen Verjährung zum Grunde liegende Rechtsvermuthung stützt.

Wer sich auf Unvordenklichkeit beruft, ist solche eben so gut zu erweisen schuldig, wie derjenige, der auf eine bestimmte Verjährung Anspruch macht, die Verjährungszeit darthun muß.

Es kann aber von ihm kein Beweis gefordert werden, der eine juristische Gewißheit bewirkt, sondern nur ein solcher, wodurch die Unvordenklichkeit höchst wahrscheinlich gemacht wird.

Der Beweis kann nur durch Zeugen und Urkunden geführt werden. Andere Beweismittel sind unzulässig.

Die Zeugen müssen Leute sein, die bereits ein solches Alter erreicht haben, daß der Richter füglich annehmen kann, es dürften nicht leicht Andere vorhanden sein, die über den Gegenstand des Rechtsstreits ein Zeugniß ablegen können.

Nur solche Urkunden begründen hier einen alleini-

gen Beweis, welche, wenn sie von dem gegenwärtigen Zustande der Sache als damals schon vorhanden sprechen, so alt sind, daß nach der jetzigen Dauer des menschlichen Lebens Niemand vorhanden sein kann, der bis dahin denken, oder dem eine Wissenschaft von jener Zeit beiwohnen könnte.

Wenn Rechtsverhältnisse zwar nicht durch die Verjährung allein begründet werden, wo aber doch die Verjährung hinzutreten muß, wenn diese Rechtsverhältnisse, die schon auf andere Art begründet sind, ihre Consistenz erhalten sollen, wo also die Verjährung nur als ein erfüllender Zusatz zu betrachten ist, da ist eine bestärkende Verjährung vorhanden.

Diese Verjährung hat kein anderes Erforderniß, als den bloßen Ablauf der Zeit. Kein Requisit anderer Verjährungsarten kommt hier in Betracht.

Die bestärkende Verjährung kommt allein bei Gewohnheiten und Observanzen vor, und setzt voraus, daß die in den Gesetzen bestimmten Erfordernisse, um eine Observanz und Gewohnheit annehmen zu können, vorhanden sind.

In Absicht der zu dieser Verjährung erforderlichen Zeit kommt es darauf an, ob sich die Fälle, welche die Gewohnheit und Observanz an sich ausmachen, in größerer oder geringerer Zahl zugetragen hat. Hiernach muß eine Zeit von dreißig, vierzig und fünfzig Jahren angenommen werden. Ueber fünfzig Jahre hinaus darf jedoch die Verjährung nicht ausgedehnt werden, es wären denn die Fälle, welche die Gewohnheit und Observanz ausmachen, nur äußerst selten vorgekommen.

Diese Verjährung ist daher durchweg eine Verjährung der unbestimmten Zeit.

Der Verlust eines Rechts wegen bloßen Nichtgebrauchs binnen einer bestimmten Zeit macht den un-

terscheidenden Charakter der erlöschenden Verjährung aus.

In sofern das Recht, welches durch den Nichtgebrauch eingebüßt wird, ein Recht des Staats auf Strafe, oder überall ein Anklage- und Bestrafungsrecht wegen Verbrechen, oder ein anderes Recht ist, ist die Verjährung entweder eine Criminal- oder eine Civilverjährung.

Bei dieser Verjährung kommen Fälle vor, wo der bloße Nichtgebrauch des Rechts nicht zur Verjährung hinlänglich geachtet wird, sondern noch erst Besitzergreifung eines entgegengesetzten Rechts von der andern Seite hinzukommen muß. Man nennt die Verjährung in diesen Ausnahmen von der Regel die unregelmäßige Extinctivverjährung.

Die Civilverjährung betrifft entweder die Verfolgung des Rechts durch Klagen und Einreden, oder das Recht selbst.

Alle Klagen sind der Verjährung unterworfen, so lange sich nicht eine gesetzliche Ausnahme nachweisen läßt; die Exceptionen hingegen sind in der Regel unverjährbar.

Römische Civilklagen dauern in der Regel dreißig Jahre. Eben dieser Verjährungstermin wird für alle anderen Klagen, die aus dem canonischen Rechte und den Reichs- und Landesgesetzen entspringen, angenommen. Klagen ex jure honorario hingegen werden regelmäßig in einem annus utilis verjährt.

Ausnahmen von diesen allgemeinen Regeln werden begründet: 1) durch die für einige Klagen festgesetzte Unverjährbarkeit. Unverjährbar sind bloß a. von den römischen Klagen einige prätorische Pönalklagen, als: die actiones furti manifesti, arborum furtim caesarum, servi corrupti, de rationibus distrahendis und de dejectis et effusis, die letztere je-

actio de peculio, welche nach aufgehobener
ter Gewalt nur Ein Jahr dauert; die rei vin-
welche ein Großjähriger zur Wiedererlan-
während seiner Minderjährigkeit vom Cu-
ohne obrigkeitliches Dekret, jedoch mit seiner
willigung veräußerter Sachen u. s. w. anstellt, und
fünf Jahren verjährt wird.

den Exceptionen weichen diese von der Regel
die exceptio non numeratae pecuniae,
innen zwei Jahren verjährt wird; 2) die
non numeratae dotis u. s. w.

Vollendung der Verjährung der Klagen und
ist weiter nichts erforderlich, als daß in der
Gesetzen als Verjährungstermin bestimmten
Klage nicht angebracht und die Einrede nicht
ngesetzt wird.

ist zwischen der Verjährung der Klagen und
Einreden ein großer Unterschied. Bei den
kommt nämlich nichts darauf an, ob derje-
die Einrede zustand, überall im Stande
che zu gebrauchen, wogegen bei den Klagen
esatz gilt: agere non valenti nulla currit
ptio.

Klagen gilt auch der Grundsatz: actioni
natae non praescribitur. Doch kann
er, ehe eine Klage geboren wird, durch die
enkunft der erwerbenden Verjährung das
bst, und folglich auch die damit zusammen-
Klage aufgehoben werden.

Verjährung der Klagen nimmt mit dem Augen-
ren Anfang, wo hätte geklagt und excipirt
können.

Bei Leistungen, die an eine Bedingung oder
bunden sind, fängt die Verjährung der Kla-
mit dem Eintritte der Bedingung oder der
leichviel, ob solche in der Vorschrift der

Gesetze oder der Verabredung der Partheien ihren Grund hatte.

2) Bei solchen Leistungen hingegen, die nicht an eine Bedingung oder Zeit gebunden sind, hebt die Verjährung schon mit dem Augenblicke an, als die Verbindlichkeit zu der Leistung entstand.

Ist 3) von der Verfolgung eines andern Rechts, dem keine eigentliche Leistung entspricht, oder eines Zustandes die Rede, so fängt die Verjährung der Klage erst von der Zeit an, als der Andere uns dieses Recht oder diesen Zustand entweder ausdrücklich oder stillschweigend streitig macht.

Nach eben diesen Grundsätzen ist das momentum bei Einreden, wo überall Verjährung zulässig ist, zu bestimmen.

Zu der Verjährung der Klagen und Einreden genügt übrigens der bloße Ablauf der Zeit, und machen hier die dinglichen Klagen auch keinen Unterschied.

Derjenige, welcher durch die Verjährung der Klagen und Einreden gewinnt, braucht auch nicht im guten Glauben gewesen zu sein. Denn er erwirbt die Sache, an welcher der Anspruch des Andern erlischt, nicht durch die Verjährung.

In sofern jedoch der Besitzer einer Sache, in welcher der Anspruch des Andern erloschen ist, solche aus den Händen eines Dritten mit einer dinglichen Klage (welche ihm möglicher Weise in den Gesetzen gestattet ist) zurückfordern will, muß er sich in bona fide befinden, d. h. die erloschenen Ansprüche des Andern nicht gekannt haben.

Der gute Glaube braucht hier übrigens nur von Anfang vorhanden gewesen zu sein. Fehlt es daran, so erwirbt der Besitzer bloß das commodum detentionis, wenn er schon Realrechte an der Sache hatte. Hatte er aber auch diese nicht, so leben die verjährten Ansprüche des ehemaligen Eigenthümers auf und kön-

nen nur durch eine neue Verjährung von 30 bis 40 Jahren ausgeschlossen werden.

Was die Verjährung der Rechte selbst betrifft, so muß jedes Recht für so lange für unverjährbar angenommen werden, bis seine Verjährbarkeit ausdrücklich durch Gesetze bestimmt worden ist.

Alle Analogien sind zwar ausgeschlossen; doch wenn das Gesetz die Verjährung einer ganzen Klasse von Rechten verordnet, so sind auch wieder alle dazu gehörenden Rechte der Verjährung unterworfen, bis eine Ausnahme nachgewiesen wird.

Der Extinctivverjährung der Rechte ist kein allgemeiner Termin vorgeschrieben worden, sondern es kommt dabei lediglich auf die über einzelne Verjährungen vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen an.

Wo bei Rechten die erlöschende Verjährung zugelassen ist, da ereignet sich solche schon durch den bloßen Nichtgebrauch des Rechts, ohne daß von Seiten des andern Theils, der durch den Verlust des Rechts Vortheile erwirbt, noch irgend etwas zu geschehen braucht, was Beziehung auf den Nichtgebrauch hat. Nur bei der Verjährung der Dienstbarkeiten kommt eine Ausnahme vor, die aber auch nur bei Dienstbarkeiten einer gewissen Gattung stattfindet.

Für eine ganze Klasse von Rechten enthält das römische Rechte eine erlöschende Verjährung bei Servituten. Alle Dienstbarkeiten ohne Unterschied, ob sie Real- oder Personalservituten sind, verjähren in zehn Jahren inter praesentes und in zwanzig Jahren inter absentes.

Ausgenommen und für unverjährbar sind jedoch erklärt iter ad sepulchrum, habitatio, operae servorum und ususfructus und usus rei fungibilis.

Dem Urheber eines ususfructus alternis annis

constituti kann überdies sein ganzes Recht erst in dreißig Jahren streitig gemacht werden.

Der Nichtgebrauch der Servitut besteht in der gänzlichen Unterlassung der Ausübung der zu der Dienstbarkeit gehörigen Befugnisse, oder vielmehr in der gänzlichen Dereliction der Dienstbarkeit.

Dem Nichtgebrauch wird gleichgeachtet, wenn man zwar von den in der Dienstbarkeit enthaltenden Befugnissen Gebrauch gemacht hat, aber nicht in der Qualität eines zur Servitut Berechtigten.

Ein theilweiser Nichtgebrauch der Servitut hebt solche auch nur zum Theil auf, vorausgesetzt, daß sich der Theil vom Ganzen trennen läßt.

Es läßt sich auch der Nichtgebrauch nicht behaupten, wenn man zwar nicht selbst die Dienstbarkeit ausgeübt hat, Andere aber doch sie in unserm Namen und für unsere Zuständigkeit ausübten.

Wer auch an der Ausübung der Servitut behindert wird, durch eine sich ereignende Naturbegebenheit oder durch Gewalt u. s. w., der hat von dem Nichtgebrauche keinen Nachtheil zu fürchten.

So schadet auch den Pupillen und Minderjährigen, so lange die Minderjährigkeit dauert, der Nichtgebrauch nicht.

Bei allen persönlichen Dienstbarkeiten genügt schon der bloße Nichtgebrauch, wenn er die gesetzliche Zeit fortgedauert hat, zur Vollendung der Verjährung. Bei den Realservituten aber ist zwischen servitutes rusticae und urbanae zu unterscheiden.

Bei servitutibus rusticis ist auch schon der bloße Nichtgebrauch hinreichend, bei servitutibus urbanis dagegen reicht derselbe nicht hin, sondern es wird, um die Verjährung zu vollenden, noch eine usucapio libertatis erfordert.

Sie besteht darin, daß der Inhaber des dienenden Grundstücks zu den ihm durch den Nichtgebrauch der

…gewordenen Befugnissen zurückkehrt,
…unternimmt, mit welchen die Aus-
…übbarkeit nicht bestehen kann.
…weder bona fides noch justus ti-
…allein die usucapio libertatis muß
…Verjährungszeit gedauert haben, und
…Anfang der Verjährung datirt.
…, die so bestellt worden sind, daß
…nur zu einer bestimmten Jahreszeit
…'s andere Gebrauch gemacht werden
…Verjährungstermin verdoppelt.
…brung der Dienstbarkeiten wird übri-
…usus des Vorgängers mit dem non
…lgers zusammengerechnet, und eben
…mmenrechnung des non usus findet
…o libertatis statt.
…chung der Dienstbarkeitsverjährung
…Bei Servituten, bei welchen zur Ver-
…usucapio libertatis nöthig ist, geschieht
…urch die bloße Rückkehr zu dem bisher
…Gebrauche; bei solchen hingegen, wo
…rtatis erst hinzukommen muß, außer
…Rückkehr noch durch Zerstörung desje-
…er Ausübung der Servitut hinderlich ist.
…canonischen und heutigen Rechte sind auch
…Grundrechte, in sofern sie nur unter die
…n römischen Servituten subsumirt wer-
…der erlöschenden Verjährung unterwor-
…ten dabei dieselben Grundsätze ein, welche
…rjährung der Servituten stattfinden.
…ist nicht sowohl auf den Namen, als viel-
…die Sache selbst zu sehen, daher auch die so-
…n Zwangsbannrechte nicht mit in die Klasse
…rvituten gesetzt werden dürfen.
…ol aber ist das sogenannte Nutzungseigenthum
…einen Zweifel darunter begriffen.

Für einzelne Rechte kennt das römische Recht nur die erlöschende Verjährung bei Jahrmarkts-Privilegien, welche, wenn eine Commune, der sie von dem Regenten ertheilt worden sind, davon keinen Gebrauch gemacht hat, in zehn Jahren erlöschen.

Das canonische Recht nimmt dagegen eine durchgängige Verjährung der Privilegien an. Negative Privilegien verjähren in einer Zeit von 30 bis 40 Jahren. Für affirmative ist kein Verjährungstermin bestimmt. Man muß jetzt für alle, sowohl affirmative als negative Privilegien den Zeitraum von zehn Jahren als den ordentlichen und regelmäßigen Verjährungstermin annehmen.

Alle Accusationen erlöschen in der Regel in zwanzig Jahren.

Die Ausnahmen werden begründet: 1) durch die für einige Accusationen festgesetzte gänzliche Unverjährbarkeit. Hierher gehören die accusationes wegen des Parricidiums, wegen der Apostasie und wegen Unterschiebung eines Kindes.

2) Durch die Accusationen, welche zwar, aber unter dem regelmäßigen Termine verjährt werden. Dahin gehören: 1. die Accusationen wegen Fleischesverbrechen, welche ex lege Julia de adulteriis zu bestrafen sind; 2. die Accusationen wegen des crimins peculatus, der Zoll-Defraudation und der Contravention der Erben gegen das SCtum Silanianum; auch kann 3. nur in eben diesem Zeitraume eine bei der quaestio status stattgehabte Collusion angeklagt und in Untersuchung gezogen werden.

Was von der Verjährung der Accusationen gilt, das gilt auch von der Verjährung der Verbrechen, selbst mit Hinsicht auf den heutigen Inquisitionsprozeß.

Die Verjährung der Accusationen kommt übrigens mit der Verjährung der Klagen darin überein, daß auch sie nicht eher anfängt, als bis das Recht zur Ac-

n entstanden war, und daß der bloße Ablauf
lt zu ihrer Begründung hinlänglich ist.
Moment, wo die Criminalverjährung an-
ist die Vollendung des Verbrechens, und wenn
n Attentat blieb, der Zeitpunkt, wo die letzte
ung vorfiel, welche zum attentirten Verbrechen

rt Schlafe der erlöschenden Verjährung gilt
ämliche, was oben vom Schlafe der erwerben-
rjährung gesagt worden ist. Auch hier kann
nstand, daß man die Zuständigkeit einer Klage,
Rechts und einer Anklage nicht gekannt hat, kei-
nfluß auf die Verjährung haben.
Unmöglichkeit der Rechtsverfolgung hingegen,
durch Abwesenheit des zu Verklagenden oder
agenden, oder durch andere Umstände, welche
er Person des Berechtigten liegen, hervorge-
wird, hemmt hier eben so gut, wie bei der er-
den Verjährung, den Lauf der Präscription.
was von Unterbrechung der erwerbenden Ver-
g oben gesagt worden ist, ist gleichfalls bei der
enden Verjährung anzuwenden. Doch kann
actio und accusatio nur nach der Natur der
eine bürgerliche Unterbrechung vorkommen.
Zeitberechnung bei der erlöschenden Verjäh-
ist durchweg die natürliche, wodurch sich diese
rung noch insbesondere von der erwerbenden
heidet.
nst ist bei der erlöschenden Verjährung in Ab-
nzelner vorkommenden Fälle immer genau der
tspunkt nicht zu vernachlässigen: ob nur das
gendi oder das Recht selbst der Verjährung
orfen ist. Da, wo auch die Verjährung in
des Rechts aufgehoben ist, tritt doch noch im-
e V ung des juris agendi ein.

Von den Quellen zur Verjährungslehre und den über dieselbe erschienenen Schriften sind hier zu erwähnen:

1. Vorjustinianische Quellen.

A. Pauli receptae sententiae enthalten nur einen sehr kurzen hierher gehörigen Titel: Lib. 5. tit. 2.

B. Der Codex Theodosianus enthält zwei hierher gehörende Titel: Lib. 4. tit. 13 und 14.

C. Von den „Novellen Valentinians III." gehören zur Verjährungslehre: Nov. 8 und 12.

2. Justinianische Quellen.

A. Aus den „Institutionen" ist anzuführen: Lib. 2. tit. 6.

B. Aus den „Pandekten" gehören hierher: Lib. 41. tit. 3 bis 10. und Lib. 44. tit. 3.

C. Aus dem „Codex" sind zu bemerken: Lib. 7. tit. 22, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40.

3. Nachjustinianische Quellen.

Die Basiliken der Eubrot'schen Ausgabe enthalten die Synopsis der hierher gehörigen Titel, und im Meermann'schen Thesaurus ist der vollständige Text abgedruckt worden. —

Besondere Sammlungen für das Recht der Verjährung sind:

Variorum tractatus de praescriptionibus. Colon. 1568.

Variorum tractatus de praescriptionibus. Fcf. 1594.

Variorum tractatus de praescriptionibus. Spir. 1598.

Triga libellorum, quibus jura usucapionum et complura juris civilis veterumque auctorum loca explic[illegible]ur, illustrantur et vindicantur:

1. Jo. Jac. Raevardi Tribonianus, sive de veris usucapionum differentiis adversus Tribonianum liber singularis; 2. Ejusd. ad legem Scriboniam liber singularis; 3. Adr. Paluaei ad legem Atiniam, sive de rei furtivae usucapione prohibita liber singularis. Historiam usucapionum et longi temporis praescriptionum praemisit, annotavit passim, et praefatus est Franc. Car. Conradi. Lips. 1728.

Exegetiſche Schriften.

Die Vorleſungen des Andr. Alciatus († 1550) über den Pandektentitel de usurpationibus et usucapionibus.

Die Vorleſungen des Aemyl. Ferretus über den Pandektentitel de usurpationibus et usucapionibus (gehalten im Jahre 1551, zu finden in der Sammlung der Werke).

Des Jac. Cujacius Commentar über die acht letzten Pandektentitel des 41. Buches (in der früheren Sammlung ſeiner Werke).

Des Hubert. Giphanius († 1604) exegetiſche Vorleſungen über die wichtigſten Stellen des Codex (herausgegeben unter dem Titel: explanatio difficiliorum et celebriorum legum Codicis Justiniani).

Syſtematiſche Schriften.

Hieron. Groslotius, Libellus de usucapionibus (erſchien nach Lipenius ſchon 1515 zu Paris, und iſt abgedruckt in Otto's thesaurus).

Franc. Duarenus († 1559), Vorleſungen über die acht letzten Pandektentitel des 41. Buches.

Andr. Tiraquellus († 1558), Tractatus de praescriptionibus.

Jac. Rüvardus († 1568), Tribonianus, sive de veris usucapionum differentiis contr

Ernst Chr. Westphal, System des römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum und Verjährung (Lpzg. 1788).

Carl Heinr. Gros, Geschichte der Verjährung nach dem römischen Rechte (Gött. 1795).

A. F. J. Thibaut, Ueber Besitz und Verjährung (Jena 1802).

Chph. Chr. Dabelow, Ueber die Verjährung (Th. 1. Halle 1805, Th. 2. ebd. 1807).

J. K. Rupprecht, Lehre von der Verjährung, als Probe einer vollendeten Bearbeitung des gesammten heutigen gemeinen Civilrechts ꝛc. (Würzburg 1805.)

Dr. Aug. Sigm. Kori, Theorie der Verjährung nach gemeinen und sächsischen Rechten ꝛc. (Leipzig 1811).

Dr. K. A. D. Unterholzner, Die Lehre von der Verjährung durch fortgesetzten Besitz (Breslau 1815).

Abhandlungen über einzelne Theile des Verjährungsrechts.

Aemil. Ludov. Homberg zu Vach, Diss. de praescriptione extinctiva cum interitu jurium per non usum haud confundenda. Marb. 1750.

B. W. Pfeiffer, Ueber den wesentlichen Unterschied der acquisitiven und extinctiven Verjährung, desgleichen der letzteren und des Verlustes der Rechte durch Nichtgebrauch (in dessen vermischten Aufsätzen über Gegenstände des deutschen und römischen Privatrechts. Marb. 1803.)

Chr. Fried. Pohl, Diss. de origine atque fatis praescriptionis longissimi temporis usque ad Justinianum. Lps. 1779.

Ejusd. diss. de fatis praescr. longiss. temporis ex legibus Justiniani. Lps. 1780.

Jac. Raevardi ad legem Scriboniam liber singularis (Antv. 1561, und in der triga libellorum).

Jo. d'Auezan, Servitutum liber. (Die Schrift ist abgedruckt im Meermann'schen Thesaurus T. IV. p. 221.)

Everh. Ottonis diss. de usucapione servitutum (in der pars prima dissertationum juris publici et privati. Traj. ad Rh. 1723).

Arn. And. Frieder. Mallinkrott, Diss. de praescriptione servitutum extinctiva inprimis ad L. 13. C. de serv. et aqua. Jen. 1788.

G. F. Walch, Historia tam usucapionis quam praescriptionis acquisitivae servitutum. Gött. 1794.

Car. Wilh. Walch, Diss. de praescriptione constitutiva. Jen. 1797.

Jo. Lud. Schmidt, Opuscula de praescriptione praesertim circa pignus secundum omne jus considerata. Jen. 1780.

Ernst Gottfr. Schmidt, Der Erwerb des Pfandrechts durch die Verjährung erwogen. Jena 1788.

Jo. Lud. Schmidt, Progr. de interpellatione extrajudiciali ab interrumpenda praescriptione haud excludenda. Jen. 1788.

Chr. Winckler, Diss. de interruptione usucapionis ac praescriptionis. Lips. 1793.

Jo. Henr. Hoffmann, Diss. de modis interrumpendi praescriptionem civilibus. Viteb. 1797.

Ueber die Literatur in Bezug auf die Lehre von der Verjährung mögen hier noch einige kritische und historische Bemerkungen folgen. Gesetzliche Bestimmungen findet man a) in dem bekannten Werke des Lipenius (R. A. 1775) unter den Rubriken:

praescriptio (II. p. 192), usucapio (II. p. 402), praescriptio centum annorum (II. 194), praescriptio triginta vel quadraginta annorum (II. 194), praescriptio non currens (II. p. 195), praescriptio dormiens (ib.), praescriptio extinctiva (ib.), praescriptio extraordinaria (ib.), praescriptio limitum (II. p. 196), praescriptio longissima (ib.), praescriptio contra minores (ib.), praescriptio contra principem (ib.), praescriptio quinque pedum (ib.), praescriptio rerum ecclesiasticarum (ib.), praescriptio rerum incorporalium (ib.), praescriptio servitutum (II. p. 197), praescriptio temporalis (ib.), praescriptionis contraria (ib.), praescriptionis effectus (ib.), praescriptionis impedimenta (ib.), usucapio pro emtore (II. p. 463), usucapio pro herede (ib.), ad usucapionem titulus (ib.), furtivae rei usucapio (I. p. 539); Lex Atinia (I. 821), Lex Scribonia (I. 825); b) in den Supplementen von Schott (v. J. 1775) unter den Rubriken: praescriptio (p. 393), usucapio (p. 496), praescriptio centum annorum (p. 394), praescriptio 30 vel 40 annorum (ib.), praescriptio bonorum fisci et principis (ib.), praescriptio contra civitates (ib.), praescriptio extinctiva (ib.), praescriptio contra minores (395), praescriptio quinque pedum (ib.), praescriptio rerum ecclesiasticarum (ib.), praescriptio servitutum (ib.), praescriptionis impedimenta (ib.), usucapio pro herede (p. 497), ad usucapiendum titulus (ib.); furtivae rei usucapio (p. 205). Lex Atinia (p. 301), Lex Scribonia (p. 303); c) in den Supplementen von Senkenberg (v. J. 1789) unter den Rubriken: praescriptio (p. 327), usucapio (p. 412), praescriptio anomala (ib.), praescriptio 30 vel

40 annorum (ib.), praescriptio contra civitates (ib.), praescriptio heredis (p. 328), praescriptio longissima (ib.), praescriptio contra minores (ib.), praescriptio contra principem et fiscum (ib.), praescriptio rerum ecclesiasticarum (ib.), praescriptio rerum immobilium (ib.), praescriptionis effectus (ib.), praescriptionis impedimenta (p. 329), usucapio pro herede (p. 413), ad usucapiendum titulus (ib.), Lex Scribonia (p. 255); d) in der Literatur der Jurisprudenz und Politik von Joh. Sam. Erſch.

Von den drei Tractaten über die Präſcription, welche in Köln 1568 und in Frankfurt 1594 erſchienen ſind, enthält die erſte Sammlung Tractate von Gabr. Rogerius, Dynus Mugellanus, Ja. de Ramenghis, Galbus und Guil. Durandus, die zweite von Quint. Mandoſius (libellus de casibus annalibus) von Dynus Mugellanus, Jo. Oldendorp, Euſtathius (liber de varia temporum observatione) und Joc. Omphalius.

Von der Gloſſe und den Schriften der Gloſſatoren kann bei dieſer Materie nicht viel erwartet werden, da ſie nur durch ſorgfältiges Erforſchen des vorjuſtinianeiſchen Rechts und durch genaue Trennung der verſchiedenen, im Juſtinianeiſchen Rechte zum Theil zuſammenfließenden Inſtitute zu klarer Anſchaulichkeit gebracht werden kann. Es fehlt jedoch nicht an einzelnen Gloſſatoren. Unbrauchbarer als dieſe iſt aber die Exegeſe der ſcholaſtiſchen Schule, weil darin der Geſichtspunkt der Behandlung gänzlich verſchoben iſt. Die Vorleſungen des Alciatus enthalten nur eine wenig klare Erläuterung des Fr 15. de usurpation. (l. si quis pro emtore), und ſind deshalb faſt ganz unbrauchbar. Die Vorleſungen des Ferretus reichen bloß bis zum dritten Frag-

ment und behandeln außerdem das 15te Fragment. Die Behandlung der ersten Stelle enthält eigentlich eine kurze systematische Erörterung der ganzen Usucapionslehre; von dem, was bei Gelegenheit der zweiten gesagt ist, gehört nur die erste Hälfte hierher, welche sich mit dem Einfluß der Fictionen in der Usucapionslehre befaßt, die zweite Hälfte handelt von den Fictionen im Allgemeinen. Vortrefflich ist der Commentar des Jac. Cujacius über die acht ersten Pandektentitel des 41sten Buches. Es ist das Genialste, was in der Verjährungslehre jemals geschrieben worden ist. Die Fülle der Gelehrsamkeit dieses Mannes war so groß, daß die Kraft seines Geistes, wie groß diese auch war, dennoch nicht hinreichte, um sie zu beherrschen. Daher irrt er auch wohl, aber selbst dann ist er belehrend. Der Commentar über den Codex (in den nachgelassenen Werken) enthält in den hierher gehörenden Titeln fast nur dasselbe, was schon in den Paratiteln steht. Die exegetischen Vorlesungen des Giphanius betreffen nur folgende Stellen: C. 2. de usucap. pro herede; c. unic. de usuc. transformanda; c. 1. de praescr. longi temporis; c. 3. ibid. Die Methode ist gründlich, die Behandlung besitzt die Vorzüge unübertrefflicher Klarheit und Einfachheit, und es ist sehr zu bedauern, daß die lecturae Altorphinae nichts über die hierher unmittelbar gehörigen Titel enthalten. Die exegetischen Institutionen-Vorlesungen (commentarius in quatuor libros institutionem J. C. Justiniani) sind zweckmäßig für Anfänger berechnet, aber sonst von untergeordneter Bedeutung.

Eben nicht brauchbarer als die Schriften der vorigen Art sind die systematischen Schriften der scholastischen Schule über diese Lehre. Die meisten Dissertationen über die Materie der Usucapion und der Präscriptionen enthalten nur compendiarische Dar-

stellungen ohne Werth. Der libellus Groslotii dringt nicht tief in die Schwierigkeiten der Sache ein, und die Schrift würde noch weniger Beachtung verdienen, wenn damals (1515) Cujacius schon sein Werk herausgegeben hätte. Des Duarenus Vorlesungen bringen kurze systematische Uebersichten, die mehr zweckmäßig als wichtig sind. Tiraquellus Commentar verbreitet sich über das statutarische Recht von Paris; sie sind daher für das französische ältere Recht von Bedeutung. Rävardus giebt eine rechtsgeschichtliche Darstellung der Verjährungslehre; seine Grundansicht wird aber von Vielen als falsch verworfen. Sehr brauchbar ist des Cujacius Tractat de diversis temporum praescr., welcher auf das ganze Recht des Zeitablaufs geht. Er ist aber zu kurz, um wichtig genug zu sein. Die Commentarien des Donellus liefern eine sehr schöne und keineswegs unbedeutende systematische Darstellung des Verjährungsrechts. Doch ist in dieser Lehre besonders sichtlich, wie Donellus zwar an juristischem Scharfsinn nicht hinter Cujacius zurückbleibt, aber zu freier historischer Uebersicht und Umsicht und allgemeiner philosophischer Gelehrsamkeit von seinem Rivalen weit übertroffen wird. Auch dem Tractat des Golvanus fehlt es nicht an Eigenthümlichkeit und Gründlichkeit. Sehr brauchbar ist die Geschichte der Verjährung als eine Widerlegung der falschen Ansichten des Rävardus. Rave bringt nur eine Zusammenstellung der gewöhnlicheren praktischen Ansichten. Westphal hat nach Unterholzner's Behauptung sehr an scharfer Beurtheilungskraft gefehlt, obschon seine Schriften den Anschein der Gründlichkeit an sich tragen. Thibaut bringt manche scharfsinnige Berichtigungen. Doch glaubt man zu bemerken, daß seine Abhandlung weniger als unmittelbarem Quellenstudium entstanden, als vielmehr aus dem Stu-

dium der Controverſen hervorgegangen iſt, wobei natürlich eine freie Anſicht der Lehre nicht gedacht werden kann. Unterholzner nennt Dabelow's Werk eine traurige Erſcheinung auf dem Gebiete der neuern juriſtiſchen Literatur, weil es eben ſo viel Anmaßung und Neuerungsſucht verräth, als es auf der andern Seite die offenbarſten Beweiſe von Unbekanntſchaft mit der früheren Literatur und gänzlicher Unfähigkeit zur Interpretation darbietet. Der Commentar des Cujacius über die acht letzten Pandektentitel des 41ſten Buches wird zwar ein paarmal angeführt (vielleicht nach Andern), iſt aber offenbar unbenutzt geblieben. Auch Savigny's Werk wird (mit Lobeserhebungen) einmal im Allgemeinen angeführt; aber auch hier kann man mit Zuverläſſigkeit behaupten, daß der Verfaſſer es nicht geleſen hatte. Die alten römiſchen Juriſten werden aufs Schnödeſte mißhandelt und der gröbſten Irrthümer bezüchtigt, wenn das, was ſie geſagt haben, über die Begriffe des Verfaſſers hinausgeht.

Ende des Zweihundert und neunten Theiles.

Schnellpressendruck von H. Litfaß in Berlin, Adler-Straße

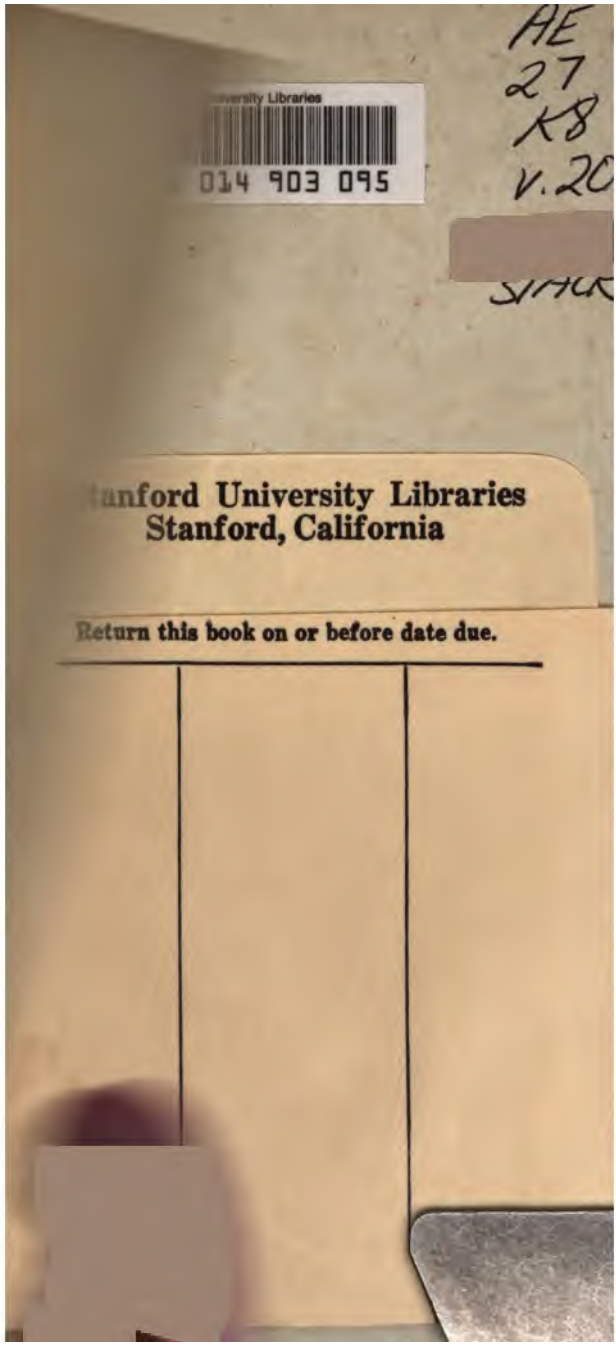
AE
27
K8
v.20
STACK
University Libraries
014 903 095
anford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.